839.

Ge. 184.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0002-1

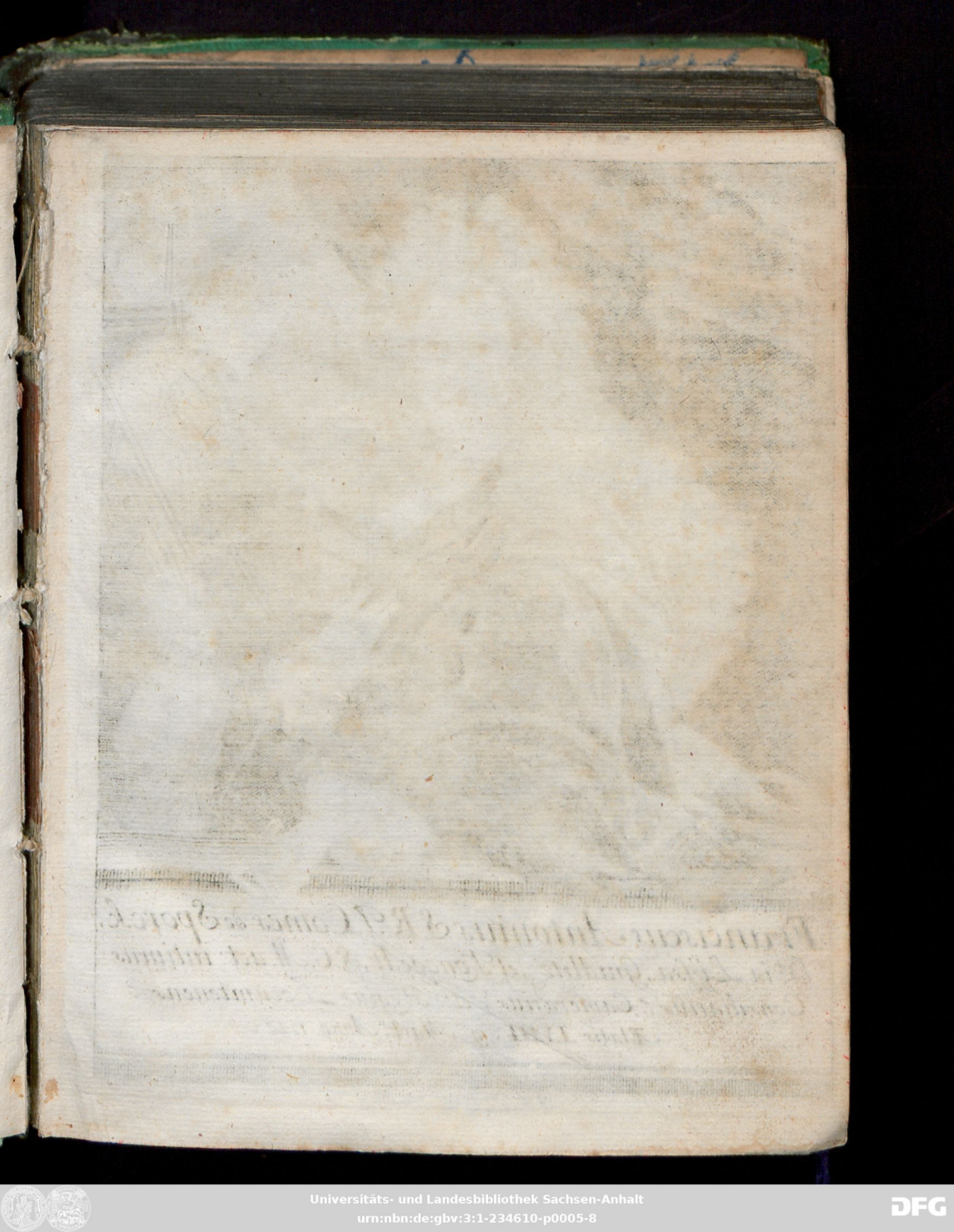



Franciscus Antonius S.R.I. Comes de Sporck,
Dns in Lissa, Gradlitz, et Konogedt, S.C.M. act: intimus
Consiliarius, Camerarius, et Regius Locumtenens,
Ætatis LVIII. 9. Mart: Anno 1720.

Leben

Eines Herrlichen Bildes / wahrer und rechtschaffener Frömmigkeit / Welches GOtt in dem Königreich Böhmen / in der Hohen Person

Sr. Hoch-Gräfl. EXCELLENZ,

HERRN

Herrn Franz Antoni,

Des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sporck,

Herrn derer Herrschafften Lyssa / Gradlitz / Konoged und Herschmanitz / ꝛc.

Der Röm. Kayserl. Majestät würcklichen Geheimben Raths / Cammerern und Stadthaltern des Königreichs Böhmen ꝛc.

Als einen Spiegel reiner Gottesfurcht / allen Frommen zu einem Beyspiel aufgerichtet hat.

Aufs neue entworffen durch

GOTTWALD CÆSAR von STILLENAU.



ANNO MDCCXX.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Dem
Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn,
HERRN
FrantzAnton,
Des Heil. Röm. Reichs Grafen von
Sporck,
Herrn der Herrschafften Lyßa, Konoged, Gradlitz
und Herschmanitz ꝛc.
Der Röm. Kayserlichen Majestät würcklich Ge-
heimen Rath,
Cammer-Herrn und Stadthaltern im Königreich
Böhmen.
Ihro Hoch-Gräfl. EXCELLENZ

Meinem Gnädigen Herrn
ꝛc. ꝛc.

Vorbericht.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf,

Gnädiger Herr!

WAnn Euer Hoch-Gräffl. Excell. aus Dero von Jugend auf erkiesen- und sich zugeeigneten Wahlspruch bekandt, wie nach Krafft derer Regeln und Satzungen unserer Warheits-liebenden Gesell-

sellschafft ein jedes Mitglied, alle in Schrifften, entweder aus Vorbedacht oder Unachtsamkeit, wieder die Warheit eingeschlichene Fehler auf alle Art und Weiß zu verbessern, schuldig und verbunden ist; so dörffen weder Euer Hoch-Gräffl. Excell. darüber, daß ich das Leben Dero Herzl. Bildes aufs Neue zu verlegen mir die Mühe und Unkosten gemacht hab, sich verwundern; noch ich zu Vorbringung meiner Entschuldigung auf Wort und Ursachen bedacht seyn. Ich will zwar Ferdinando van der Roxas, der Creutz-liebenden Societät Mitglied, als dem Urheber und Verfasser desselben, das Lob seiner dißfälligen Unterwindung darumen mit nichten benommen, weder die in seiner Ao. 1715. zu Amsterdam ausgegebenen Edition begriffene Mängel ihme beygemessen haben; Anerwogen nebst dem, daß nichts Gemeiners ist, als daß die Warheit theils durch Unwissenheit, theils aus Mangel eines getreuen Berichts, öffters sehr verstellet wird, mir gar wohl beywohnet, daß die Fern-Gläser uns mehr zu betriegen als zu vergewiesseren pflegen.

Ich hab mich aber auch nicht entbrechen können, zu Folg und aus schuldiger Beobachtung meines Gelübds, den geneigten Leser und das Publicum aus denen in diesem Werck so wohl in Jahr-Zeiten als andern wichtigen Sachen und Orten befindlicher Irthümer heraus zu ziehen: und sintemahlen die Gelegenheit von allen eine bessere Kundschafft einzuziehen mir näher an der Hand gestanden; Als habe aus unerträglicher Ansporrung meiner zur Warheit tragenden Liebe nicht zwar die Materien, [als welche durchgehends, nebst der Dedication und Vorrede an den Leser, in ihrem Weesen und Ordnung gelassen worden] sondern nur die darinn mit eingeruckte Fehler verbessern, und das Werck also verbessert Euer Hochgräffl. Excell. aus treu-gehorsamster Schuldigkeit zu füssen legen wollen, verhoffende, nach denen unglückseeligen Zeiten, worinnen die Warheit durch Verleumbdung der Boßheit biß anhero so gar hart verfolget worden, dermahleins auch diejenige erreicht zu haben, in welchen Gerechtigkeit und Friede sich küssen, Künste

und

und Waffen sich umarmen, und Warheit, Liebe, Treu und Glauben die Grund-Feste der Menschlichen Gesellschafft seyn werden; Wormit ich dann mit Dero gnädiger Erlaubnuß mich nenne,

Euer Hoch-Gräffl. Excell.

unterthänig gehorsamster
Knecht

Gottwald Cæsar von Stillenau/
der Warheit-liebenden Gesellschafft Mitglied.

)( )(Dedi-

Dedicatio:

Euer Hoch-Gräffl. Excellenz in Dero andern Hochwichtigen Verrichtungen, womit Sie sich täglich beschäfftiget sehen, durch diese meine geringe Zuschrifft zu stöhren, hätte zwar billig Bedencken tragen sollen; Nachdem aber Dero weitbekannte hohe Güte jedem, als ein heller Tugend-Stern, betrachtbar in die Augen leuchtet; Als lebe des unterthänigen Vertrauens, Euer Hoch-Gräffl. Excell. werden in keinen Ungnaden vermercken, daß Dero geringer Diener sich unterfangen, einen kurtzen Begriff von Euer Hoch-Gräffl. Excell. Tugend-vollen Leben / sonder alle Schmeicheley und Gleißnerey, der Gottes-Furcht und Tugend-liebenden Welt zum Behuff und rühmlichen Nachfolge / denen annoch Unerfahrnen und nicht genugsam geprüfften zum Trost / denen Bösen und Verstockten aber zur Christlichen Warnung / und billichen Schrecken in diesen schlechten Blättern vor Augen zu legen. Zwar habe ich bey mir selbst bißhero angestanden, ob diesen meinen Vorsatz auch zu seiner Reiffe gedeyhen lassen sollte, indem mir nicht unbekannt, was vor ein grosser Feind Euer Hoch-Gräffl. Excell. von aller Selbst-Liebe und Ruhmredig-

digkeit zu seyn pflegen; Dieweil aber nicht nur das Königreich Böhmen / sondern auch Alle / welche die Gnade haben, Euer Hoch-Gräffl. Excell. zu kennen, sattsam überzeuget seyn, wie Sie sich gleich von Dero Jugend-Jahren an, äusserst dahin bemühet, damit das Unrecht und Laster unterdrucket, die Gerechtigkeit vertheidiget, die Armen versorget / und Wittwen und Waisen gegen die gewaltigen Hände der Ungerechten und Mächtigen dieser Zeit, kräfftiglich beschützet würden, zu welchem Ende Sie so gar Dero eigenen, von GOtt Ihnen reichlich verliehenen Glücks-Gütern, nicht verschonet; So habe ich in Betrachtung aller dieser sonderbaren und seltsamen Tugenden, mein Unterwinden nicht vor straffbar gehalten, sondern mit selben herfür zu tretten, mich vielmehr verbunden erachtet.

Ich begehe gantz keine Schmeicheley, sondern nehme die tägliche Erfahrung deßfalls zu meinem Vorspruch, wenn ich sage, wie Euer Hoch-Gräffl. Excell. Ihre gröste Sorge dahin unermüdet seyn lassen, sowohl das Erste und Wichtigste Gebot GOttes / als auch das Andere / das dem gleich ist / zu einer möglichsten Vollkommenheit zu bringen, nemlich (a) Ihren GOtt und HErrn von

 gantzen

(a) Deut. 6. v. 5. Levit. 19. v. 18. Matth. 22. v. 37. — 39.

gantzen Hertzen/ von gantzer Seelen/ von gantzem Gemüthe/ und dann Ihren Nechsten als sich selbsten zu lieben.

Dieses, Hoch- und Wohlgebohrner Graf/ Gnädiger Herr/ sind die Ursachen gewesen, die mich anbewogen, mit dieser Dero Lebens-Beschreibung, herfür und ans Licht zu tretten. Dero Ehre ists hierbey/ daß diese Lebens-Beschreibung an Tag legen wird, wie vieles Unrecht Euer Hoch-Gräffl. Excell. sowohl von Hohen und Niedrigen/ Reichen und Armen/ als auch so gar von einigen Geistlichen erlitten/ welches von denen letztern um so befremdlicher fällt, weil Sie nach dem strengen Befehl unsers Heylandes, Leute seyn sollen, die gar nichts von einigen Affecten wissen dürffen, ob sie es aber allezeit seyn, wird ihr Gewissen ihnen am besten sagen können; Ja, wie auch hiernechst diejenigen Sie verfolgen helffen, denen Sie am meisten Gutes gethan. Allein eben sothane harte Bekränckungen, und da Euer Hoch-Gräffl. Excell. solche insgesamt mit einer so ungemeinen Christlichen Gelassenheit überwunden/ seynd unverwerffliche Beweißthümer; mit was hohen Tugenden der Allerhöchste Euer Hoch-Gräffl. Excell. ausgerüstet, und wie weit Sie in der wahren Erkäntnüß sein

selbst

selbst / und in der Liebe zu GOtt gekommen / dergestalt / daß gegenwärtiger Entwurff / von Dero Hoch-Gräflichen Tugend-vollen Leben und Wandel denen im Creutz und Noth annoch Ungeübten / zu einem kostbaren Beyspiel dienen kan / wie sie bey gleichmässigen Begebenheiten / und Göttlichen Prüffungen / sich zu verhalten haben.

Nebst dem werden Euer Hoch-Gräffl. Excell. mir auch erlauben / wenn annoch dieses beyfüge / wie der Ruhm und die Ehr Dero Hohen Hauses mich zugleich zu diesem Unterfangen angetrieben / sintemal in gantz unvergeßlichen Andencken schwebet / welcher Gestalt Dero seeliger Herr Vatter / von dem dreyzehenden Jahr seines Alters / und zwar von der Picken an / biß zu der hohen Staffel eines (b) Kayserl. commandirenden Generals / wie auch zu der Dignität eines Reichs-Grafen / sich hinauf geschwungen / imgleichen mit was vor grosser auch fast täglicher (c) Leibs- und Lebens-Gefahr / wegen verschiedener empfangener Blessuren Selbte biß in das achtzigste Jahr Dero Leben zum stäten Dienst Dero Kayserlichen Majestät und des gemeinen

(b) Hier. Ortels Ungarische Chronica fol. Anno 1665. in Nürnberg gedruckt / im 2. Theil pag. 211. bezeuget / daß Se. Excell. bereits Anno 1662. im Jan. in Ober-Ungarn als Obrister zu Pferd gestanden haben.

(c) Und wie er ferner pag. 271. sagt / so hat er Anno 1663. im August. als General-Lieutenant wider die Türcken rühmlichst gefochten.

meinen Besten aufgeopffert. Dieses erhöhet den Glantz Dero Hohen Namens ungemein, überzeuget aber auch zugleich Ihro Feinde, daß sie sich an einer solchen Person zu reiben, und solche zu verfolgen gesuchet, die von dem Himmel selbsten zu einem Tugend-Bilde auserkohren worden.

Alles dieses nun hat mich anbewogen, gegenwärtige Beschreibung von Euer Hoch-Gräffl. Excell. Christlichen und Tugend-vollen Leben vor die Hand zu nehmen. Zwar bescheide mich wohl, daß mein Kiel zu einem sothanigen Unterfangen, viel zu schwach; allein gleich wie der nur nach der Sonnen gehende Adler auch die schwachen und niedrigbleibende Tauben neben sich erdultet; Also lebe zu Euer Hoch-Gräffl. Excell. bekanten Hoch-Gräffl. Gnade/Güte und Milde des unterthänig-respectivesten Vertrauens, Sie werden geruhen, diß mein Erkühnen nicht ungnädig zu vermercken, sondern die etwan eingeschlichene Fehler in Gnaden zu übersehen, mithin dieses gantze Werckgen eines Gnädigen Auges zu würdigen, mir zugleich Dero Hoch-Gräfflichen Schutz in Gnaden allemal angedeyen zu lassen: welche Hohe Gnade Zeit Lebens in tieffester Demuth verehre, als

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf.

Euer Hoch Gräfl. Excell.

Amsterdam, den 17. Sept. 1715.

unterthänig gehorsamster
Diener
Ferdinand *van der* Roxas.
Der Creutz-liebenden Societät
Mitglied.

Mein nach Standes-Gebühr Hochgeehrter Leser.



Was ich in diesem Werck vorzustellen gesonnen bin/ wird dir bereits der Titul zur Genüge eröffnet haben/ nemlich ein herrliches Bild wahrer und rechtschaffener Frömmigkeit/ welches GOtt in dem Königreich Böhmen/ unter dem Tugend-hafften Leben Seiner Hochgräflichen *Excellenz*, Herrn/ Herrn *FRANTZ ANTON*, des Heil. Römischen Reichs Grafen von Sperck/ Herrn derer Herrschafften Lyssa/ Gradlitz/ Konoged und Herschmanitz/ ꝛc. ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würcklich-geheimen Rath/ Cammerern/ und Königlichen Stadthaltern im Königreich Böhmen/ denen Frommen und Tugend-Liebenden zu einem Beyspiel aufgerichtet und vorgestellet hat.

Weil es aber also eingeführet/ in denen Vorreden zu sagen/ wie entweder die Einrichtung des Wercks selbsten beschaffen/ oder aber/ was vor Ursachen einen zu dessen Verfertigung bewogen/ so habe ich auch diesem Gebrauch nachkommen wollen.

Die Ursachen nun betreffend/ warum diese Lebens-Beschreibung verfertiget/ und dem Drucke übergeben worden/ da ist nicht der geringsten Veranlassungen eine/ die sonderbare Hochachtung/ die ich allzeit vor die Gottes Furcht und deren Liebhabern trage/ unter denen Se. Hoch Gräfliche *Excellenz* billig oben an stehen.

Hiernächst hat Mr. EVERHARD *van der* LINDEN, ein Mitglied unserer Hochlöblichen Brüderschafft/ und welcher unlängst aus Teutschland wieder zurück allhier ankommen/ mich zu deren Ubernehmung mit vielen Umständen angewogen/ deme als einem sonderbaren guten Freunde es nicht abschlagen können: und dann endlich haben mehr andere Freunde in Teutschland eben dieses Bitten an mich auch gelangen lassen/ deren ihrem Ansuchen nun so weniger entgegen stehen wollen/ indem zur Genüge gesehen/ wie durch diese Lebens-Beschreibung nicht

nur

nur die Ehre GOttes gepreiset; sondern auch andere vielleicht zu einer löblichen Nachfolge dadurch angereitzet werden möchten.

Dieses also hat mich bewogen / gedachte Lebens-Beschreibung auf das allerkürtzeste / und ohne einige Schmeicheley / an Tag / und mithin jederman vor Augen zu legen. Ich sage zwar jederman / aber ich verstehe darunter nur allein die jenigen / welche entweder Ihro Hoch-Gräfliche *Excellenz* Dero hohen Person nach kennen / oder aber Dero Geistreiche Schrifften gesehen und gelesen / oder wenigstens von selbigen gehöret haben / wie nicht weniger auch die jenigen / die vor ein solches Bild der Frömmigkeit alle Hochachtung tragen.

Ich mache bey Vorlegung dieser Lebens-Beschreibung mit Rechte einen solchen Unterscheid / indem mir gar wol bekandt ist / daß die Frommen ihre Feinde / und die gottseelig leben wollen / ihre mächtigen Verfolger haben; An welchen lieblosen Menschen es Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz gewißlich auch nicht ermangelt. Dergleichen Hassern nun / eines so frommen und Gottes-fürchtigen Herrn / nicht Anlaß zu geben / über diese Schrifft sich zu ärgern / oder selbige etwan gar zu lästern / gleich wie sie über die viele gute Wercke *Sr. Excellenz* bereits gethan / noch thun / und allem Vermuthen nach in Zukunfft nicht unterlassen werden / biß sie entweder sterben / oder aber sonst zu einer wahren Erkäntnuß gelangen / als sollen sie wissen / daß diese Lebens-Beschreibung vor sie nicht verfertiget ist / daher können sie solche nur ungelesen / mithin mich ungetadelt lassen.

Als jener Grieche einen Menschen / welcher GOtt förchtete / und seinen Nächsten liebete / beschreiben solte / so nennete er ihn mit wenig Worten σοφῦ τεχνίτε καλὸν πόιημα, des allerweisesten Schöpffers und Baumeisters vortrefflichstes Meister-Stuck. Und gewißlich / daß der Mensch das edelste und herrlichste Geschöpffe sey / welches GOtt gemacht hat / ist unter andern daraus abzunehmen / weil die gantze Göttliche Dreyeinigkeit darüber zu Rathe gienge / und sich deßfalls zusammen entschlosse / wann sie sagte: (a) Last uns einen Menschen machen / nach unserm Bild und Gleichnus.

Dieses ist es auch / Hochgeehrter Leser / was ich in dieser Lebens-Beschreibung vorstellen will / nemlich ein BILD / welches GOtt zu seiner

(a) Gen. 1. v. 26. Cap. 9. v. 6.

seiner Ehre und zum Trost vieler armen und bedrängten Menschen im Königreich Böhmen aufgerichtet und gemacht hat.

Ich gestehe zwar gar gerne / daß meine schlechte Feder allzuunvermögend sey / alle dieses so herzlichen Bildes vortreffliche Tugenden / ihren Würden nach / zu entwerffen / derowegen ich mir hierbey selbst zuruffe: Thue ich nicht / was ich soll / so thue ich doch / was ich kan / sonst wäre ich ungerecht.

Da es aber auch eine ausgemachte Sache ist / daß dem Menschen nichts angenehmers sey / als die Begierde zu wissen / was in vergangenen Zeiten geschehen / in gegenwärtigen vorfalle / und in Künfftigen werden möchte: Als habe ich mir ebenfalls vorgenommen / bey dieser Lebens-Beschreibung der also beliebten Ordnung gleicher Gestalt nachzugehen / und Dir / Hochgeehrter Leser / so wol das vergangene / als auch das noch gegenwärtige Leben Sr. Hoch-Gräflichen *Excellenz*, Herrn / Herrn *FRANTZ ANTON*, des Heil. Römis. Reichs Grafen von Sporck / ꝛc. ꝛc. in aller Kürtze zu entwerffen / was aber künfftig mit dieser Hoch-Gräflichen Person das unerforschliche Schicksaal vorhabe / das beruhet bey GOtt und der Zeit.

Ob immittelst schon sattsam weiß / daß ohne Zweiffel mich mancher scheel ansehen dürffte / ja ob ich gleich selbst zum Voraus erkenne / daß über diese wenige Blätter verschiedene ungleiche Judicia fallen möchten / so achte ich doch dieses alles sehr wenig / weil ich mir allzeit das alte Sprichwort vor Augen gestellet: Liebe nicht Haß / liebe nicht Lügen: sondern liebe GOtt und deinen Nächsten / samt der Warheit / so kan dir nichts Böses widerfahren. Und dieses hoffe ich auch hierbey desto so viel eher zu geniessen / indem ich keine eigene eitele Ehr und Ruhm suche / sondern mein Absehen allein dahin gehet / durch diese Lebens-Beschreibung der Ehre GOttes und der Liebe zur Warheit die schuldige Pflicht abzustatten.

Im übrigen lebe wol / und urtheile so / wie ein vom Vorurtheilen gereinigter / und nach Gerechtigkeit und Warheit strebender Mensch thun soll. Ich aber verbleibe unter der Gnade Gottes und deiner Wolgewogenheit

Dein

allzeit Aufrichtiger
Ferdinand *van der* Roxas, Der
Creutz liebenden Societät Mitglied.

)()(Kurtzer

Kurtzer Entwurff der Helden-müthigen Thaten

Des

Weyland Hoch- und Wohlgebohrnen

Herrn, Herrn Johann,

Des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sporck,

Der Römis. Kayserl. Majestät Kriegs-Rath / General über die gesamte Cavalerie, und Obristen zu Pferde / Herrn auf Lyssa / Konoged / Miesetz / Gradlitz / Malleschau / und Horschenowes / ꝛc. ꝛc.

Statt eines Vorberichts

Zu der Lebens-Beschreibung

Sr. EXCELLENZ,

Herrn, Herrn Frantz Anton,

Des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sporck,

ꝛc. ꝛc.

BEvor wir noch von dem Leben Sr. Hoch-Gräflichen *Excellenz*, Herrn / Herrn *FRANTZ ANTON*, des Heil. Römis. Reichs Grafen von Sporck / ꝛc. etwas zu reden anfangen / haben wir nicht vor unnöthig erachtet / statt eines Vorberichts gedachter Lebens-Beschreibung die Heldenmüthige Thaten Sr. *Excellenz* Herrn Vatters / Herrn / Herrn *JOHANN*, des Heil. Römis. Reichs Grafen von Sporck / wie solche ein gewisser Author* in einer lateinischen Dedication an Se. Hoch-Gräfliche *Excellenz*, Herrn / Herrn *FRANTZ ANTON*, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sporck / gar geschickt mit denen Thaten des Heil. CAPISTRANI verglichen hat / beyzufügen. Jedoch gegenwärtiges Werck nicht allzuweitläuffig zu machen / wollen wir solche nur Teutsch beysetzen; soferne aber der Hochgeneigte Leser damit nicht allein vergnüget seyn wolte / kan er dieselbe in dem unten angemerckten Buche in lateinischer Sprache weitläufftiger finden / wohin wir ihn gewiesen haben wollen; hier aber folget gedachte Dedication in Teutscher Sprache also:

An

* J. F. Amand. Hermanus in seinem Buch / dessen Titul ist: Capistranus Triumphans, seu Historia Fundamentalis de Sancto Johanne Capistrano, Ordinis Minorum, Insigni regularis observantiæ propagatore, &c. in Folio. 1700.

An den Hochgebohrnen und Helden-
müthigen Herrn,
HERRN

FRANCISCUM ANTONIUM,

Des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sporck,
Herrn in Lyssa/ Gradlitz und Konoged /ꝛc.
Ihro geheiligten Majestät, Käyserl. Geheimen Rath,
Cammerern und Königl. Stadthaltern im Königreich
Böhmen / ꝛc. ꝛc.
Seinem Gnädigen Herrn und mildesten
Patron und Wohlthäter.
Hochgebohrner und Helden-müthiger Herr,
Gnädiger Herr Graf.



MAnn der fürtreffliche Poët VIRGILIUS MARO, die tapffern Verrichtungen und grossen Thaten des ÆNEÆ beschreiben will/ so fänget er mit diesen Worten an: *Arma Virumq; cano*, das ist: Ich will hier die Thaten und einen Mann beschreiben; Worein er/ als in einem kurtzen Begrieff/ die Reihe alles Lobs/ und einen kurtzen Ver-

Des al-ten ÆNEÆ Lob.

lauff des gantzen Wercks beschliesset / mithin unter dem Wort der **Thaten die Kriege / Schlachten / Siege und Triumph des** Trojanischen **Helden und Fürstens**; unter dem Wort **Mann** aber einen solchen **Mann** verstehet / der zu grossen Dingen gebohren worden: einen **Mann** / der ein **Stiffter und Erbauer des Römischen Reichs gewesen**; einen **Mann** / der den **Grimm der Göttin** JUNONIS **und aller übrigen Götter ihre Feindseeligkeiten ausgestanden hat**; **einen Mann / der im Krieg unüberwindlich / und durch seine ungemeine Tugenden weit und breit berühmt worden ist**: **einen Mann und König**/

Der uns ÆNEAS **war**: Der nirgend seines gleichen/
An der **Gerechtigkeit** / und **frommen Wesen** hat/
Und der da über sich in einer Helden-That/
Auch keinen Grössern nicht/dem er darin müst weichen. Æn. L. 1.

Einen Mann / und zugleich auch einen Hohenpriester / der nach der Heyden Gebrauch / auch auf das heilige Feuer das erste Opffer leget/ Æn. L. 6.

Hochgebohrner und heldenmüthiger Herr / gnädiger Herr und Graf des Heil. Römischen Reichs; Ich will jetzund auch **Thaten** und einen **Mann** beschreiben / aber solche **Thaten** / solche **Kriege** und **Verrichtungen** / **welche viel herrlicher / als jene Kriege / die der HErr erwählet hat**; nemlich die **Thaten** eines heiligen Mannes und großmüthigen Heerführers; **die Thaten** JOANNIS CAPISTRANI, der durch die vielen Siege Ruhm-würdig in Feld-Schlachten siegreich / durch die Sieges-Zeichen weit und breit bekandt / mit reichen Beuten herrlich geschmücket / denen Feinden erschröcklich / und mit einem Worte/ Denck-Maale eines ewigen Ruhms seynd. Von solchen Thaten rede ich / welche durch den Schutz der heiligen Engel befördert / durch die Kennzeichen des allergerechtesten Krieges gebilliget / die mit den Lob-Sprüchen der Gottes-Furcht verknüpffet / durch das Blut / welches von den Leibern der Unglaubigen geflossen / besprützet / denen Unschuldigen unschädlich / und die aller Sieg-reichen Palmen würdig sind. Diese Thaten beschreibe ich / welche / da sie eine solche Helden-Faust verrichtet / die Weißheit regierete / Hochmuth im Siegen nicht erhebte / und die Klugheit nicht gefähret seyn lies-

Durch die Waffen werden alle diejenige/ welche zum Krieg gehören/ verstanden.

se/

se/ die die Kriegs-Wissenschafften beschleunigte / und die der Sieg rühmlich gemacht hat. Die jenigen Thaten / die nicht von einer Begierde nach Beute getrieben wurden / sondern die einig und allein von einem Verlangen / die feindliche Gewaltsamkeit zu überwinden / brenneten / die nicht die Armen unterdruckten / sondern die von der Feinde Blut beflecket / durch keine andere / als gerechte Triumphe / einen Ruhm erworben. Ich beschreibe diejenigen Thaten / deren Sieg durch denjenigen Schall des Ruhms von Rechts wegen ewig solte ausgeblassen/ und auf alle Nachwelt fortgeführet werden; deren Sieges-Zeichen an einen unverweßlichen Cederbaum angehefftet / und durch eine immerwährende Lobes-Erhebung verneuert werden solten. Ich beschreibe die Thaten des Ruhm-würdigsten JOANNIS, welcher / ob er sich wol von dem blutigen Würgen und Niedermetzeln enthielte / dennoch als ein Heerführer seines mit dem Creutz bezeichneten Kriegs-Heers / den grausamen Feind an den Mauren der Stadt BELGRAD, durch die vom Himmel geleistete Hülffe / überwunden / die Stadt von der härtesten Belagerung befreyet / und das gantze Hungarische Königreich von dem gäntzlichen Verderb und Untergang errettet hat. Diese Sieg-reiche Thaten des heiligen CAPISTRANI beschreibe ich / die mit Ruhm-würdigen Triumphen bekrönet / nach den Reguln der Gottes-Furcht regieret / nach der Regierung der Klugheit geführet / und durch die Hülffe seines innbrünstigen Gebets gestärcket / die Werckzeuge Göttlicher Rache gewesen sind. Diesen Mann habe ich jetzo vor Augen / welcher weit besser / grösser und heiliger ist / als ANCHISÆ Sohn / der ÆNEAS; einen Mann nach dem Hertzen GOttes / und welchen der HErr über sein Volck gesetzet hat / daß ers baue und pflantze / ausreute und verderbe: Den jenigen Mann / dessen Frömmigkeit nicht aufgehöret: **Der in den Tagen / da der Sünder viel waren / den Gottes-Dienst gestärcket / der als ein anderer Ertz-Eifferer** PHINEAS, **über des HErrn Gesetz geeiffert hat; Welcher den Helm des Heils/ und das Schwerdt des Geistes / welches ist das Wort GOttes** / genommen / und die zur Bereuung der Sünden verhärtete Hertzen erweichet / die von dem rechten Glauben Abweichende auf den Weeg der Warheit wieder zuruck geführet / der Krieger Boßheit untergedrucket / die grausame Tyranney des MAHOMETS wider die Christen durch Waffen und Gebet bezähmet hat / der einen guten Kampff gekämpffet/ Glauben gehalten / den Lauff vollendet / und nachdem er die Crone der Herrlichkeit / welche ihm beygeleget worden / erlanget / nunmehr in dem

Capistranus ist herrlicher / als Æneas.

Himmel triumphieret. Von einem Mann rede ich/ welchen die Tugend selbst der gantzen Welt zu ihrem lebendigen Exempel und Vorbild gegeben/ und der sich selbst zu einer Lehr-Schule der Wissenschafften und Künste dargestellet hat; welchen die **hochheilige Christliche Kirche** als einen unüberwindlichen Verfechter des Glaubens gefunden/ die Seraphinische Religion als den allerheiligsten Eifferer ihres Gehorsams gerühmet/ und über dem/ nach jedermänniglicher Aussage/ der Geist des HErrn geruhet.

Ich will also rühmen den Mann/ **den heiligen** JOANNEM CAPISTRANUM, den die Seraphinische Religion zu ihrer Zierde und Ehren-Schmuck ersehen; und den gantz **Welschland/ Teutschland/ Sarmatien/ Panonien/ und viele andere Reiche/ als einen hocheiffrenden Prediger des Göttlichen Worts** / einen Ausrotter der Ketzereyen/ einen Pflantz-Gärtner der Tugenden/ und des wahren Glaubens Fortpflantzer/ gehabt haben. Ich will sagen von dem **Mann**/ nach welchem **die Völcker Verlangen getragen/ Könige** und Fürsten begierig gewesen/ nach dem die Wittwen und Wäysen/ als ihrem Fürsprecher/ geseufftzet/ und den die Schwache und Krancke/ als ihren wunderthätigen Himmels-Artzt/ begehrt/ auch alle Völcker für ihren Helffer gehalten haben. Diesemnach ist ÆNEAS nur ein Schatten/ Schein/ und einiger massen ein aus dem Heydenthum vorgenommenes Vorbild gewesen.

Hier aber will ich die Thaten eines Capistrani mit Ehrerbietigen Stillschweigen übergehn/ und eilen zu Krieg und Streit/ zu Waffen und Waffen/ ich will reden/ beschreiben und erheben solche Thaten/ welche jederzeit beglückt gewesen/ und in der gantzen Welt dermassen kundbahr und berühmt seynd/ daß ich sie billig vor andern preise/ und unter dererselben Schutz und Schirm den Helden selbst mit aller Unterthänigkeit verehre/ benanntlich Seiner Hoch-Gräfflichen Excellenz Herrn Vattern Hochseeligen Gedächtnuß/ als dessen gesegnete Thaten und Waffen mit denen Capistranischen Verrichtungen und Tugenden einerley Gleichheit haben/ und denenselben vollkommen ähnlich seynd. Jener Heiliger ist/ seiner Ankunfft nach/ ein gebohrner Teutscher: **Ebenfalls ist auch Deroselben Herr Vatter/ so wol dem getreuen Hertzen/ als dem Geblüte nach/ ein Teutscher gewesen.** JOANNES war jenes sein Name/ **gleich wie auch Deroselben Herr Vatter** JOANNES **geheissen/ und gleichsam ein Sohn**

Das Wort Cano bedeutet vielerley.

des

des Donners gewesen. Jener getreue Sohn der Kirchen hat eiffrig gesuchet / wie man die gantze Welt dem HErrn Christo unterthänig machen könne: Deroselben Herr Vatter hat verlanget / wie man dem Käyser zu Liebe die gantze Ketzerey / und den Türcken selbst / ausrotten könne. CAPISTRANUS ist ein so wol den Wercken als den Worten nach mächtiger Soldat und tapfferer Heerführer / der mit dem Creutz bezeichneten Kriegs-Leute gewesen: Deroselben Herr Vatter ist / nach dem Zeugniß und Ausspruch des Käysers / von Jugend auf als ein tapfferer Kriegs-Mann durch alle niedere Krieges-Dienste empor gestiegen / biß er von FERDINANDO III. allzeit Mehrern des Reichs / durch ein Sendschreiben zum Feld-Marschal / und endlich zu der gantzen Käyserlichen Reuterey ihrem Führer / General / Regierer und Befehlshaber erklärer wurde. Herr Graf Sporck wird Marschall.

Jener Heilige / der CAPISTRANUS, hat den allergrausamsten Türckischen Tyrannen / MAHOMET II. bey BELGRAD wunderbarlich geschlagen / desselben gantzes Lager unter der Christen Botmässigkeit gebracht / und bey die 40000. von denen Feinden niedergehauen / wie denn vorerwehntes gantze** Buch auf die Erzehlung von dessen Thaten gerichtet ist. Deroselben Herr Vatter aber ist / jedoch solches mit aller Hochachtung vor die Heiligen zu sagen / gröſſer gewesen / nemlich dem Amt nach ein Soldat / ein Kämpffer und Triumphirer. Wer solte wol alle und jede Scharmützel / Niederlage der Feinde / und geringere Angriffe und Begebenheiten erzehlen können? Nur etwas weniges darvon zu sagen / so will ich seldige insgesamt unter der Zahl der Neun Engel begreiffen. Als Euer Hoch-Gräflichen Excellenz Herr Vatter / der unüberwindliche Held / im Jahr Christi 1636. nach dem Wittstockischen Treffen mit 80. Reutern den Feind aufzusuchen / ausgegangen / und den Heerführer Witzleben mit einem Zahl-reichen Hauffen von 600. Soldaten bey Gera im Voitland angetroffen / ist er sehr groſsmüthig auf die Feinde loß gegangen / sie zerstreuet / und überwunden / auch den Obristen selbst / mit vielen Officirern und gemeinen Soldaten / gefangen genommen / und in 400. gesattelte Pferde davon gebracht. Sporck schlägt den Witzleben.

Dieses ist eine That / die einer ewigen Gedächtniß würdig ist. Dann wann HERCULES, nach dem gemeinen Sprich-

** A. H. Capistranus Triumphans &c. in Fol.

wort / nicht wider zwey zu streiten vermocht / so muß nach aller Warheit der Sieg an diesem zu siegen gewehnten Generale eine besondere Ausnahm machen? Also hat der HErr der Tapfferkeit dem Volcke dieses unüberwindlichen Helden den Sieg gegeben.

Sporck greifft den Königsmarck an / und schlägt ihn.

Ich will / Hochgebohrner Reichs-Graf / itzo noch weiter von denen Thaten Deroselben Herrn Vatters reden. Selbiger hat im Jahr Christi 1638. um die Herbst-Zeit mit 50. leicht-gerüsteten Reutern / nebenst noch 30. Dragonern / der Feinde ihren Feld-Herrn und General, den KÖNIGSMARCK, welcher mit 2. Regimentern zu Pferd / 3. zu Fuß / und 1. Regiment Dragonern / zusammen über 5000. Mann / mithin mit einer / wie wir zu reden pflegen / fliegenden Armee begleitet war / und in Francken bey Müllerstadt stunde / heldenmüthig angegrieffen / und nachdem Er 100. von den Feinden niedergemachet / und 50. gefangen genommen / eine Dragoner-Standart samt 300. Pferd mit sich hinweg geführet.

Sporck nimmt den Colonell Eckard gefangen.

Bald darauf / da diese Kriegs-Gefahr noch in dem Landgrafthum Darmstadt / bey Limburg / währete / allwo der Weinmarische Obriste Eckart stunde / der unter den vornehmsten Rebellen gar berühmt / und ein Aufwickler des Pöfels und der Bauern ob der Ens in Oesterreich war / auch eine Mannschafft von 1200. Köpffen bey sich hatte / hat solchen Euer Hoch-Gräflichen Excellenz Herr Vatter / mit 200. Reutern / gleicher Weise angegrieffen / und nachdem jener viele niedergemachet worden / den Obristen selbst / welcher aber in 3. Wochen an der empfangenen Wunden gestorben / mit vielen Officirern und Gemeinen / gefangen genommen / auch 12. Fähnlein erobert.

Diese herrliche Siege sind in Warheit den jenigen gleich / die der unüberwindliche GIDEON wider die Midianiter erhalten / indem er bloß mit 300. Mann so viel 100. der Feinde erschluge. Sie sind gleich den jenigen / da der CAPISTRANUS mit wenigen und geringen Leuten / die bloß mit dem Creutz bezeichnet waren / die gantze Armee zuweilen geschlagen und zerstreuet hat. Also hat Euer Hoch-Gräflichen Excellenz Herr Vatter / gleich als ein anderer GIDEON, mit 80. Mann mehr als 1000. Feinde überwunden / und in die Flucht getrieben / daß Er also gar wohl mit dem Siegreichen JULIO CÆSARE ausruffen können: Veni, ich bin kommen; Vidi, ich habe gesehen; Vici, ich habe überwunden: Wo Er nemlich hinkam / da that Er einen glücklichen Angrieff / indem

dem Er gar vorsichtig gecommendiret / wordurch dann folgete / daß Er den Feind gesehen / und siegreich überwunden.

Ich beschreibe also desselben Thaten / der als ein unüberwundener Scipio, als ein tapfferer Hercules, als ein unerschrockener Hannibal, und als ein vorsichtiger Epaminander gehandelt. Dann da Er im Jahr Christi 1641. als die Käyserliche Armee sich bey **Bernburg** gelagert hatte / mit 350. Mann den Feind / der bey Halberstadt stunde / zu recognosciren ausgeschicket worden / und die feindlichen Generale, nachdem sie solches erfahren / ihm einen **Pfaltz-Grafen bey Rhein / der Hertzogin von Würtenberg Bruder** / mit 600. Mann entgegen schicketen / hat Er diesen auf freyem und offenem Feld angegrieffen / großmüthig in seine Leute getrungen / siegreich gestritten / und 70. samt **besagtem Grafen selbst auf der Wallstadt erleget / und 250. Gefangene in das Käyserliche Lager zurück gebracht. So groß sind die Unternehmungen der heroischen Sporckischen Tapfferkeit gewesen.** Last uns dieses eine Großmuth eines Heldenmuths seyn; gewiß seynd dieses Denckmaale der Treu und Redlichkeit / die einer ewigen Gedächtniß würdig. **Dieses ist ein Ruhm seiner zukünfftigen hochgebohrnen Nachkommen / ein Bild der Ehren und des Lobs / und ein immerwährender Triumph seines gantzen Hoch-Gräflichen Hauses.**

Sporck erschläget den Pfaltz-Grafen bey Rhein.

Ich will weiter von den Thaten reden / die gleich vorigen mit triumphirenden Sieges-Zeichen gezieret worden: Im Jahr Christi 1643. zu Anfang des Novembers, fast 3. Wochen vor der Schlacht / bey Duttlingen, als der feindliche General Rosa die Stadt Pallingen, in dem Würtenbergischen Gebieth / zu belagern vorgenommen hatte / und schon 4000. Mann von den Seinigen in dem Dorff Geislingen fertig stunden / ist **Euer Hoch-Gräflichen** Excellenz **Herr Vatter mit heroischen Kräfften** / nebenst 500. Reutern / um Mitternacht auf denselben losgegangen / ihn überfallen / und glücklich geschlagen / **auch 14. Fähnlein und 800. gesattelte Pferde davon gebracht / 700. aber in einem Dorff / welches er anzünden lassen / verbrennet / eine ziemliche Anzahl Reuter getödtet / und bey nahe 50.** Officirs, (unter welchen einige Obrist-Wacht-Meisters und viele Haupt-Leute waren) **samt 300. Soldaten hinweg geführet.**

Sporck überwunde Siegreich den General Rosen.

Ferner haben die Waffen dieses unüberwindlichen Helden / als selbiger in obbesagtem Jahr / da die Käyserliche Armee wider die Frantzösische und Weinmarische Trouppen gegen die Stadt Duttlingen an-

Sporck erobert Duttlingen.

ru-

ruckete / und Se. Excellenz den Vortrab führeten / so gleich das feindliche Geschütz / welches bey der Stadt gestellet war / mit einer wunderbaren Behendigkeit und tapffern Großmuth erobert / auch durch eine wundersame Glückseligkeit erhalten / selbes wider die Feinde gekehret / darauf von oben her eilfertig über die Donau gegangen / und auf der andern Seiten die Stadt dermassen enge eingeschlossen / daß die darinnen liegende feindliche Obristen keines Weegs zu entgehen vermochten / sondern so wohl sich / als auch die mit des Feindes eigenen Stücken beschossene Stadt zu ergeben gezwungen worden.

Sporck erlanget einen herrlichen Triumph bey Fürstenberg.

Bey eben dieser Gelegenheit ist **Euer Hoch-Gräflichen** Excellenz **Herr Vatter mit 500.** Mann der Seinigen denen flüchtigen Trouppen der Feinde nachzusetzen beordert worden / da Er denn bey **Fürstenberg 16.** feindliche Regimenter / die in guter Ordnung stunden / und 7000. zu Fuß und 9000. zu Pferde starck waren / gestossen. Diese hat Er mit einer so grossen heroischen Resolution tapffer angegrieffen / daß er sie zerstreuet / voneinander getrieben / überwunden / und einen grossen Theil derselben niedergemacht / 500. **gefangen genommen** / (unter welchen der Obriste und viele Officirs waren) **samt 1200. Pferden / 15. Fähnlein und 2. paar Paucken zur Kayserlichen Armee gebracht.**

Biß hieher habe ich nun die glücklich wider die Christen verrichtete Thaten vermeldet / nunmehr will ich auch von denen reden / wormit Er sich wider die Türcken so viel Ehr erworben. Als demnach der Türckische Groß-Vezier im Jahr Christi 1663. die Belagerung vor CANISCHA aufgehoben / Neu-Serin mit Sturm eingenommen / und mit seiner gantzen Armee bey St. GOTTHARD sich in hefftiger Furie an den Fluß RAAB gewendet hatte / über welchen / wann er gekommen wäre / er so dann einen grausamen Einfall in **Oesterreich** zu thun willens war; ist **Euer Hoch-Gräflichen** Excellenz **Herr Vatter** den 31. Julii im Jahr Christi 1664. über eben denselben Fluß RAAB mit einem geringen Corpo gegangen / allwo er die fouragirende Feinde angetroffen / sie durch viele Scharmützel hinweg gejaget / und biß in ihr eigenes Lager getrieben. Den 1. Augusti ist er mit ungefehr 1000. commandirten Teutschen Reutern / Dragonern und Croaten / mit grossem Muth abermals über den Fluß gegangen / und hat / etwan eine Viertel Meil von dem Vezierischen Lager / 3000. Türcken und Tartarn ruiniret / auch darbey 400. Cameele / Pferd und Maul-Esel in das Käyserliche Lager gebracht.

Nebst

Nebst dem hat **Euer Hoch-Gräflichen** Excellenz **Herr Vatter / als** General, an eben demselbigen Tag / da der Vezier mit viel 1000. Janitscharen über die RAAB gesetzet hatte / und die Kayserliche Armee mit einer grossen Furie durch mehr als 15000. Spahi / die mit einem doppelten Sold / gleich als Edele / unterhalten werden / angreiffen lassen / die / wann die Janitscharen in würcklichem Treffen begrieffen / über das Wasser gehen / und die Unserige im Rücken anfallen solten / um dadurch die Christen gäntzlich aufzureiben / auf diese erhaltene Nachricht Dero Großmuth und Kriegs-Erfahrenheit noch ferner erwiesen / indem sie / nebenst ihren unterhabenden Trouppen / worzu noch 7. Regimenter von der Montecuculischen Armee / und einige Dragoner und Croaten stiessen / dem Feind entgegen gegangen / seine Schlacht-Ordnung getrennet / über 4000. von denen / die über den Fluß gegangen waren / hertzhafft angegrieffen / da diejenigen / die nicht auf dem Platze blieben / in den Fluß zu springen genöthiget worden / dergestalt / daß Er / nach einhelligem Zeugniß aller Generalen, **vermittelst Göttlichen Beystands** / durch seine eigene **Kräffte** diesen hochmüthigen Feind / denen Christen einen ansehnlichen Sieg zu überlassen / gezwungen / und selbst in einem Tag / wider einen so grausamen und mächtigen Feind / dreymal die Sieges-Palmen erhalten / mithin durch seine Ruhmwürdige Thaten sich einen unsterblichen Namen gemacht / wie **dieses das Käyserliche über Dero Hoch-Gräflichen Würde erhaltene** Diploma **selbsten zu erkennen giebet**; wannenhero Euer Hoch-Gräflichen Excellenz Herr Vatter allhier in allen Stücken mit dem CAPISTRANO, der über die Türcken triumphirte / übereinkommet. Denn wie dieser dreymal / also hat auch jener dreymal wider die Türcke gestritten; beyde haben überwunden / beyde haben triumphiret. Und diese meine Gegeneinanderhalt- und Vergleichung ist eben die Ursach gewesen / welche mich / Euer Hoch-Gräflichen Excellenz Schutz und Beschirmung zu suchen / verbunden hat.

Eben an selbigem Tag hat Sporck die Türcken zweymahl geschlagen.

Allein in einem scheinet es / als ob Euer Hoch-Gräflichen Excellenz Herr Vatter von denen Capistranischen Thaten unterschieden seyn solten. Dann der CAPISTRANUS ist ein in beyden Rechten erklärter Doctor gewesen; hier aber sind Feder und Kiel ferne von dem jenigen / den der Degen allein befördert hat! Doch wird ein Tadler den jenigen keiner Unwissenheit beschuldigen können / den die **Käyserliche Majestät** / wegen seiner aus der Erfahrung erlangten Wissenschafft und tapffern Faust zu rühmen gewürdiget hat. Zwar gestehe ich / daß **Euer Hoch-Gräflichen**

Excellenz Herr Vatter die weltlichen Rechte nicht erlernet gehabt / jedoch ist solches von der Göttlichen Weißheit nicht sonder Geheimniß also verordnet worden. Dann die Welt pfleget durch zweyerley regieret zu werden / einmal durch die Waffen und Tapfferkeit / nach den Worten: *Arma virumq; cano*, und dann durchs Schwerdt und die Feder / durch den Krieg und den Frieden / durch Tapfferkeit und Weißheit. Dero Hochgebohrnen Herrn Vatter hat sie die Waffen / Euer Hoch-Gräflichen Excellenz aber Weißheit und Klugheit gegeben; wie denn ein weiser und tapfferer Mann in gleicher Wagschaale stehen. Solcher Gestalt haben auch Euer Hoch-Gräfliche Excellenz mit Dero Herrn Vatter eine gleichgetheilte Regierung. **David** / der Vatter / war der allerkriegerische / **Salomon** / der Sohn / der allerweiseste Mann: Doch könte gefraget werden / welcher unter diesen beyden der Grösseste sey? Dann gleich wie nicht jedes Land alles träget / und darreichet; also theilet auch GOtt nicht einem jeden Menschen seine Gaben mit. GOttes Gütigkeit hat Euer Hoch-Gräflichen Excellenz Hohes Hauß denen Hohen und Grossen der Welt wollen gleich machen / derowegen er selbiges mit zweyen Ehren-Bögen der Herrlichkeit unterstützet / deren der eine die **Waffen** / der andere die **Weißheit** vorstellet. Diese haben sie geliebet / und von Jugend auf sich zu selbigen gehalten. Sie haben gesucht / sich ihnen als ein Bräutigam zu vermählen / wie also das Buch der Weißheit am 8. Capitel redet / daher haben sie in denen Philosophischen **Wissenschafften jedes auf das scharffsinnigste untersuchet / zugleich den Lauff des Jahrs / samt der Ordnung der Sterne / gründlich zu erforschen sich bemühet. In Erlernung der Rechte und der Gesetze haben sie mit allen gleichsam einen Wett-Streit geführet**; Sie gaben keinem / wer der auch war / etwas bevor; Sie wichen keinem; gaben auch keinem etwas nach. Sie hatten dazumal jenen Spruch des SOCRATIS in ihr Gemüth eingeschrieben: **Daß man um so viel gröſſer als andere Vornehme sey / je mehr man andere in guten Eigenschafften übertreffe.** Dannenhero haben sie ihr Gemüth / nach des grossen ALPHONSI Exempel / vornemlich **auf das Verständniß der heiligen Schrifft** gewendet / und die Geschicht-Bücher zu Hülffe genommen; sintemal die vor dem geschehene Thaten uns lehren / was man thun soll: Es kan auch nichts Nutzlichers seyn / als die Historie / indem solche so wol das Gemüth weidet und ernähret / als auch selbiges unterrichtet. Was soll ich hiernächst von Deroselben Erkannt-

Euer Hochgräflichen Excellenz Herr Vatter hat die Waffen / sie aber die Weißheit.

kanntniß in der **Bau-Kunst** sagen? Was soll ich von Dero **grossen Wissenschafft in allen Dingen** reden? Nur dieses will ich noch beyfügen: Die Studien und Wissenschafften zieren sie in so weit / daß sie durch dieselbe ein Denckmal eines ewigen Ruhms vorstellig zu machen vermögen. Denn / Hochgebohrner und Gnädiger Herr Graf / **Dero grosse Milde hat unter den Gelehrten** Ihnen ein so grosses Lob erworben / daß / so ferne das unauslöschliche Liecht der Weißheit einen reichern Glantz von sich zu geben vermögte / selbige unter Dero Ruhm-reichen Namen noch heller hervor leuchten kan.

Gleich wie auch / nach dem Ausspruch des Buchs Sirachs am 4. Capitel / Sie ihre Weißheit nicht verbergen / wann deren Schöne herfür brechen soll / die in ihnen eine angenehme Wohnung gefunden; also triumphiren sie auch in denen Studien / und die Studien werden ihrem Ruhm einen ewigen Triumph erwerben. Derowegen hat auch unser **allergeheiligster Käyser** Sie billig zu Seinem **Geheimen Rath** erwählet: Billig ihren Tugenden die hohe Würde eines **Königlichen Stadthalters** aufgetragen: Billig zu Seinem **Cammerer** ernennet; dergestalt / daß gleich wie Ihres Herrn Herrn Vatters Hoch-Gräfl. Excellenz Seine Waffen mit den Kriegs-Göttern MARS und BELLONA vereinbaret / Sie dieselbe ebenfalls mit dem PHOEBO und der DIANA, mit dem APOLLINE und der LUCINA, oder warhafftiger zu reden / mit so viel Ruhmreicher Herrlichkeit nnd ungemeiner Milde vergesellschafftet / indem Sie / zu einem ungemeinen Exempel / **jährlich** 1200. **Scheffel Getraids / aus freygebigem Gemüth unter die Armen austheilen lassen.** Dann / saget der weise Mann in seinen Sprüchen am 1. Cap. v. 24. ich habe gesehen / daß etliche rauben / was nicht ihr ist / und doch allezeit in Armuth bleiben; etliche aber theilen ihr Gut aus / und werden reich. So wünsche ich demnach / daß sie in dem Zeugnuß einer so grossen Gütigkeit immer mehrer wachsen und zunehmen mögen. Sporckische Freygebigkeit.

Durch diese zwey herrliche Eigenschafften wird Dero hohe FAMILLE nur desto grösser / niemals aber schwach und krafftloß werden / nemlich durch den MARTEM und den PHOEBUM, durch **Degen** und **Feder** / durch **Krieg** und **Fried** / sintemal durch die zwey die gantze Welt regieret wird. Bey Dero Herrn Vattern hab ich dessen Sieg-reiche Waffen beschrieben / und Weißheit und Gelehrsamkeit in ihm / als einem Königlichen Stadthalter / betrachtet: Itzo fahre ich fort / und sage / daß Sie mit Dero Herrn Vatter eine gleichmäßige Regierung haben. In Dero Herrn Vatter verehre ich den HERCULEM, in Ihnen aber den ARISTOTE-

LEM; in jenem die Martialische Sieges-Zeichen / in Ihnen die Behörnüsse der Wissenschafften: In dem Erstern grünet der Sieg-reiche Palm- in Ihnen aber der Ruhmreiche Lorbeer-Baum; in jenem der Sieg des Krieges / in ihnen der Ruhm der Weißheit: in beyden aber ein immerwährendes Lob und Ehren-Triumph. Der Vatter hat einen blutigen Kriegs-Platz unüberwunden betretten; der Sohn ist auf einem unbebluteten Kampff-Platz der freyen Künste Sieg-reich aufgestiegen: Der Vatter Hochgebohren; der Sohn nicht weniger Ruhm-würdig. **Jener hat seine herrliche Thaten durch das Blut / welches Er für das Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Hauß vergossen / aufgezeichnet**; dieser ist von gleichem Ursprung der Treue berühmt: beyde aber höchst würdig / daß ihrer immer und ewig gedacht werde. O welch ein Ruhm! daß der Sohn in dem Vatter gepriesen / und der Vatter in dem Sohn geehret werde. Also sind nach den Worten Salomonis in seinen Sprüchen am 17. Capitel v. 6. Kindes-Kinder dem Alten eine Krone / und die Vätter eine Ehre ihrer Kinder.

Diesemnach / Hochgebohrner Reichs-Graf / Gnädiger Graf und Herr / weil ich an des glorwürdigen / heiligen JOANNIS CAPISTRANI seinen Thaten einen tapffern Mann beschreibe / und selben in gegenwärtiger gründlichen Geschichte seines Lebens / als einen Triumphirer / unter deroselben hohen Namen und gnädigsten Beschirmung / aufführe; So habe ich diesen Triumph zu verfertigen / beschlossen. Dann indem ich in dem einigen CAPISTRANO einen Bezwinger der Türcken / Vertilger des Bösen / und Nachfolger der Tugenden / mithin einen tapffern Mann vorstelle; als wird auch auf Dero Siegreichen Herrn Vatters Ruhm-volle Thaten / auf Sie aber / als einen alles Ruhms höchstwürdigsten Sohn / ein Lorbeer-thönender Ehr- und Wieder-Hall erschallen. Ubergebe demnach Euer Hoch-Gräflichen Excellenz diesen heiligen JOANNEM CAPISTRANUM, in aller Unterthänigkeit / damit hieraus erhelle / wie **Dero Hochgebohrne** FAMILLE von nun an **beydes im Kriege und auch im Frieden zu triumphiren vermöge.** Bey den Sieg-reichen Waffen dieses triumphirenden CAPISTRANI wird unter dessen Ruhm-reichen Gedächtnuß der Triumph-Palm **Dero Herrn Vatters** zugleich wieder hervor grünen / und dessen immerwährende Ruhm wieder lebendig werden: Und in des heiligen JOANNIS CAPISTRANI seinem Apostolischen Eiffer um die Seelen werden Sie empfinden / daß die Hitze ihrer Gottseeligkeit ebenfalls angeflammet werde; ja dessen Weißheit und Gelehrsamkeit wird ihre mit Lorbeern geschmückte

PAL-

PALLAS der freyen Künste zu ihrer andächtigen Betrachtung haben / und in denenselben triumphirend jauchzen können.

Wann endlich **die Gerechten** / nach dem Göttlichen Ausspruch CHristi / wie die Sonnen leuchten werden / weswegen ich auch den triumphirenden heiligen CAPISTRANUM für die allerhelleste Sonne halte / so werde Dero Siegreichen Herrn Vatter mit gutem Fug den Stern MARTIS, Sie aber den PHOSPHORUM, als der Sonnen Vorboten / nennen dörffen. Von jener triumphirenden Sonne wird dieser Stern des MARTIS bestrahlet / und dadurch einen hellen Glantz auf seine Thaten zuruck werffen. Und gleichwie die Sonne dem unüberwindlichen Heerführer JOSUÆ zur Vollführung der Schlacht wider die GIBEONITER stille stehen muste; also wird auch jene helle und triumphirende Sonne / um die herrliche Siege Dero Ruhmwürdigen Herrn Vatters zu beleuchten / sich einen Stillstand machen. Wie auch der PHOSPHORUS, oder der hellleuchtende Morgen-Stern / mit seinem Glantz der Sonnen Ankunfft verkündiget; also werden Sie ebenfalls / Hochgebohrner Reichs-Graf / unter dem hellen Glantz ihres Namens die in diesem Werck triumphirende Sonne / den heil. JOANNEM CAPISTRANUM, verkündigen. Solchemnach wollen Sie / Hochgebohrner gnädiger Herr Graf / nach ihrer angebohrnen Gnade / dieses Pfand meiner verbundenen Unterthänigkeit / welches Euer Hoch-Gräflichen Excellenz zu noch grösserm Ruhm ihres Namens in dem triumphirenden heiligen JOANNE CAPISTRANO unterthänig übergebe / und widme / von mir gnädig auf- und annehmen. Dann es bittet dieser Triumphirer selbst / daß er dero gnädigen und glückseeligen Beschirmung zugeschrieben werde / weilen in selben die Ruhmreichen Thaten und Tugenden des heiligen CAPISTRANI dargestellet werden; daher ich auch zugleich die Thaten und Tapfferkeit in Euer Hoch-Gräflichen Excellenz und Dero Herrn Vattern entwerffen wollen: Der ich übrigens vor Euer Hoch-Gräflichen Excellenz immerwährenden Ruhm / so lang mir GOtt das Leben fristen wird / demselbigen auf seinem heiligen Altar ein unablässiges / mit andächtigen Seufftzern begleitetes Gebet abstatten werde.

Euer Hoch-Gräflichen EXCELLENZ

Meines Gnädigen Grafen und Herrn / Verbundenster Knecht

F. A. Hermann.

Dieses wäre also kürtzlich der Entwurff der Heldenmüthigen Thaten Sr. Excell. Herrn Johann / des Heil. Röm Reichs Grafen von Sporcks. Weil aber unser Vorsatz nicht ist / dieses so grossen Helden seine Thaten zu beschreiben / als worzu ein gantzes Buch erfordert würde; so wenden wir uns billig näher zu unserm Zweck / und machen also mit dem ersten Capitel den Anfang von Sr. Excellenz, Herrn FRANZ ANTON, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sporck seiner Lebens-Beschreibung.

Leben
Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz,
HERRN,
Hn. Frantz Anton,
Des Heil. Röm. Reichs
Grafen von Sporck, ꝛc. ꝛc.

Erstes Capitel.

Die hohe Geburt Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz Anno 1662 den 9. Martii.

SE. Hoch-Gräfliche Excellenz, Herr *Franz Anton*, des H. R. Reichs Graf von Sporck ꝛc. wurden auf Dero Erb-eigenthümlichen Herrschafft Lyßa/ im Königreich Böhmen/ vier Meilen von Prag/ Dero Hoch-Gräflichen Eltern zu hoher Freude/ Anno 1662. den 9. Martii, zur Welt gebohren. Dero Herr Vatter/ als Stamm-Vatter dieses Hoch-Gräflichen Sporckischen Hauses/ war der Hoch- und Wohlgebohrne Herr/ Herr Johann.

des

des Heil. Röm. Reichs Graf von Sporck / Jhro Röm. Kayserl. Majestät Commendirender GENERAL über die gesamte CAVALLERIE, und Obrister zu Pferd / Herr auf Lyßa, Konoged, Miestetz, Gradlitz, Malleschau und Horschenowes, ꝛc. ꝛc. Dessen Ruhm und Helden-müthige Thaten * seider der grossen Schlacht / welche Anno 1620. vor PRAG, zwischen Jhro Röm. Kayserl. Majestät FERDINANDO II. und dem damaligen Pfaltz-Grafen FRIDERICO geschahe / sattsam bekandt / welcher Schlacht derselbe / dazumahl noch unter der Picken / rühmlich beygewohnet; (dabey auch desselben Herr Bruder / als Rittmeister / das Unglück hatte / erschossen zu werden) Von welcher Zeit an er seinen Heldenmuth biß Anno 1679. genugsam bezeuget hat / da er endlich gegen dem achzigsten Jahr seines Alters sein mit vielen Sieges-Kräntzen geziertes Leben aufgabe / und nach so vielen zeitlichen Streiten der ewigen Himmels-Crone / das ist / der Ruhe der Seeligkeit / von seinem Erlöser CHRISTO JESU, aus Gnade und Barmhertzigkeit / theilhafftig wurde.

Derd Herr Vatter war Herr JOHANN, des Heil Röm. Reichs Graf von Sporck.

Seine Helden- müthige und streitbare Faust hat denen Feinden Sr. Käyserl. Majest. von Osten biß gegen Westen / und von Suden biß nach Norden / gewiß zu erkennen gegeben / wie getreu er dem Käyser und gesamten Heil. Römischen Reich gewesen: da er durch die erhaltene glückliche Siege wider die Türcken / und durch die gedämpffte REBELLION in Hungarn / den Thron Sr. Käyserl. Majest. öffters von neuem befestiget / und dem gantzen Lande den erwünschten Frieden verschaffen helffen / welches um so mehr anzumercken verdienet / weil Sr. Excellenz, Seel. Gedächtnuß / weder eine mächtige Freundschafft / noch das blendende Geld / (von welchen beyden Glücks-Gütern sie sich Anfangs arm und verlassen sehen musten) sondern / nechst dem Beystand und der überreichen Gnade GOttes / bloß ihre Tapfferkeit / und Helden-müthiges Verhalten / empor gehoben / und in solchen hohen Stand befördert hat / ꝛc.

Ich muß aber abbrechen / dann auch nur die vornehmsten Helden-Thaten dieses in GOtt ruhenden vortrefflichen Helden zu beschreiben / würden ein gantzes Buch / wie bereits ** vermeldet worden / hinweg nehmen. Dieses war also der Herr Vatter Sr. Excellenz, die durch De-

15

* Wie aus dem Entwurff seiner Helden-Thaten zu ersehen ist.
** In dem kurtzen Entwurff.

ro Leben und großmüthige Aufführung zur Genüge erweisen / wie höchstwürdig Sie seyn / einen solchen **grossen Helden zum Vatter** gehabt zu haben.

Die Frau Mutter war eine Gebohrne von FINECKEN.

Die Frau Mutter war eine Gebohrne von FINECKEN, von einem uralten Hause aus Mecklenburg / mit welcher **Sr.** Excellenz **Herr Vatter** in dem letzten Schwedischen Kriege bereits in dem sechtzigsten Jahr Dero Alters sich vermählet haben / die aber einige Jahr vor ihrem Herrn Gemahl zu VALENCIENES in den Niederlanden verstorben / auch allda in der schönen Kirchen der Prediger zur Rechten vor dem Hohen Altar / neben dem Begräbnuß der Grafen von HENNEGAU, als Herrn selbiges Landes / beygesetzet worden.

Die Geschwister Sr. Excellenz.

Aus dieser Ehe seynd neben Sr. Excellenz annoch **drey andere Zweige** / als ein jüngerer Herr / **Herr Graf** LEOPOLD, **und zwey Fräulein entsprossen** / davon auch schon bereits der Herr Bruder / **Herr Graf** LEOPOLD, und beede **Frauen Schwestern** / das Zeitliche gesegnet / und davor die **seelige Ewigkeit** erwählet haben.

Von der Hoch-Adelichen Erziehung Sr. Excellenz.

Jedoch in dem Leben Sr. Excellenz fortzufahren / so ist annoch verschiedenes von Dero Hohen Erziehung zu melden / und muß **Dero Hoch-Gräfl. Eltern Seel. Gedächtnuß** / zum höchsten Nachruhm / nachgesaget werden / daß Sie Sr. Excellenz, gleich von der zartesten Kindheit an / samt Ihrem jüngern Herrn Brudern / **Herrn Graf** LEOPOLDEN, **zu aller Gottes-Furcht und Christlichen Tugenden** / Adelich / doch sehr scharff / erzogen / auch da Sie kaum das **fünffte Jahr** überschritten / zu denen Studiis fleißig und mit allem Ernst anhalten lassen / dieweil **Ihro Herr Vatter / Hochseel. Andencken** / als ein bejahrter Herr / vor dessen Ende gerne die hohe Freude erleben wollen / die **Herren Söhne** Qualificiret zu sehen / indem sie von Jugend auf als ein Soldat / mehr mit dem Degen im Felde / als mit der Feder in denen Schulen gefochten / daher war ihnen auch die mühsame Arbeit der gelehrten Welt unbekandt. Diesemnach wurden **Ihro** Excellenz bemüßiget / alle Kräffte in denen Studiis anzuwenden / darinnen sie auch durch die Gnade GOttes (die sie mit einem scharffsinnigen Geist / gutem Gedächtnuß und andern natürlichen Gemüths-Gaben / reichlich versehen) endlich so weit kommen / daß sie in denen Schulen fast jederzeit den Ruhm und Vorzug vor vielen andern behalten; auch folglich in dem **siebenzehenden Jahre** ihres Alters das Studium Juris völlig und mit gröstem Ruhm absolvirt gehabt.

Die kindliche Liebe / Ehrerbietigkeit und Hochachtung / welche Se.

Ex-

Excellenz von Jugend auf gegen Dero gnädige Eltern getragen/ solten sich billig alle Kinder/ (besonders aber die/ welche die angebohrne und von GOtt selbst befohlene Pflichten/ wie es leider! heutiges Tages gar vielmals zu geschehen pfleget/ ausser Acht lassen/ wo nicht gar gottloß vergessen) zu einer herrlichen Nachfolge/ Muster und Vorbilde dienen lassen; und diese so schuldige Ehr/ welche Se. Excellenz jederzeit gegen **Dero Hoch-Gräfl. Eltern** gehabt/ lassen Sie sich öffters bey vielerley **unschuldigen Verfolgungen/ zu einem nachdrücklichen Troste dienen**/ wenn Sie sagen: **Das ist meine gröste Freude, daß ich mich zu GOtt halte, und daß ich mein Lebenlang meine Eltern/ weder mit Gedancken/ noch mit Worten oder Wercken/ erzörnet/ oder sonst wider sie gesündiget habe.**

Von der Hochachtung und schuldigen Ehrerbietigkeit Sr. Excellenz, gegen Dero gnädige Eltern; allen ungehorsamen Kindern zu einem herrlichen Muster und Vorbild.

Wie dann auch nach dieser ihrem Absterben die gebührende Veneration noch nicht erstorben/ oder erloschen ist/ sondern vielmehr durch die bey offt schlaffiosen Nächten vorgebildeten Angedencken verneuert werden/ wohingegen jetziger Zeit recht mit Erstaunung muß betrachtet werden/ wie so viel gottlose und Ehr-vergessene Kinder ihre kindliche Pflichten ärgerlich vergessen/ ihren Eltern den schuldigen Gehorsam versagen/ und selbige öffters wol gar thätiglich beleidigen/ dadurch aber GOtt und den Menschen ein Greuel werden; welches billig der üblen Zucht der Eltern zuzuschreiben: dahero wir uns auch nicht groß verwundern dürffen/ wann wir leyder! sehen müssen/ wie sich der **Vatter** gegen den **Sohn**/ die **Mutter** gegen die **Tochter**/ und der **Bruder** gegen die **Schwester** setzet/ ja offtmals der **Herr mit den Unterthanen tyrannisch verfähret/ und diese ihm hinwieder um den schuldigen Gehorsam verweigern/ die Geistlichen ihrem anvertrauten Ambt nachläßig vorstehen/ und die Schäflein Christi offt ohne Hirten/ und wie in der Irre gelassen werden/ die Gerechtigkeit und Unschuld vergewaltthätiget und unterdrucket/ der Hochmuth aber/ mit seinen ihme nachfolgenden Lastern die Oberhand zu behaupten/ beklagenswürdig suchet/ weßwegen wir wol die gegenwärtigen Zeiten mit Rechte die unglückliche und verdorbene Zeiten nennen können.** Ihro Excellenz aber seyn von diesem Laster allemal weit entfernet gewesen. Denn da in dem 1679sten Jahr ihr seel. Herr Vatter von dieser eiteln Welt (nachdeme Sie zuvor allen ihren hinterlassenden Kindern/ besonders aber Sr. Excellenz, deme

Sie / als dem Elteſten vom Hauß / die übrigen vätterlich anbefohlen / und den Segen ertheilet gehabt) in dem 80ſten Jahr ihres Alters Abſchied nahmen / mithin das jenige ihrem **Schöpffer** wieder zurücke gaben / was ihnen ſelbiger / als einem getreuen Knecht / biß dahin zum Wucher verliehen hatte / und darauf Dero Ruhmwürdige Aſchen mit der Erden / woraus wir alle unſern Urſprung genommen / wieder vereinbart war; So kunte ſich faſt nichts mehr in der Welt zeigen / welches die Thränen Sr. Excellenz, ob ſchon eines damals jungen Herrn von **ſiebenzehen Jahren** / über einen ſo theuren und unſchätzbaren Verluſt / **da die Welt einen heldenmüthigen Löwen / Sie aber ihren gnädigen und Liebens-würdigen Herrn Vatter verlohren** / hätte zu ſtillen und abzutrucknen vermogt / ja ſo es nicht wider den Willen GOttes gebetten wäre / ſo wünſcheten Sie wol tauſendmal / vor **Dero Herrn Vatter** / oder doch wenigſtens mit ihme zu ſterben / die gantze Welt war ihnen zuwider / und alles / was Sie nur ſahen / rufften ſie an / einen ſo unerſetzlichen Verluſt beklagen zu helffen; Jedoch die Liebe zu GOtt / ſamt der geſunden Vernunfft / befohlen endlich dem Klagen Einhalt zu thun / da ſich denn **Jhro** Excellenz, ob zwar noch als ein junger Herr / doch der jenige / auf welchem künfftig die Laſt **Jhres Hoch-Gräflichen Hauſes** und Familie ruhen und wachſen ſolte / ſchuldig bemüßiget ſahen / dahin zu trachten / wie zu vorderſt dem **letzten Willen und Befehl Dero gnädigen Herrn Vatters** ein Genügen geſchehen möchte; vermöge welchem Sie denn gleich alle die jenigen / ſo **Dero ſeel. Herr Vatter** hat um ſich leiden mögen / oder ſelbigen ſonſt gnädig geweſen / in ihren Gnaden-Schutz nehmen / und gegen ihre handhabende neidige Mißgönner rühmlich zu bewahren wuſten. Ferner unterlieſſen Sie nicht / alle dem jenigen / was wegen **Jhres ſeel. Herrn Vatters** von Dero Vormündern nur immer gehandelt und vorgenommen wurde / perſöhnlich beyzuwohnen.

Groſſe Betrübnuß über den Tod Sr. Excellenz, Dero Herrn Vatters.

Die wiewol unmündige / doch vätterliche und höchſt rühmliche Sorgfalt Sr. Excellenz vor Dero gantzes Hochgräfliches Haus und Familie.

Die Herren Vormündere waren **Dero Herrn Vatters ſeeligen Bruders Söhne / die Freyherren von Sporck** / ꝛc. ꝛc. welche Sr. Excellenz nun **ſeel. Herr Vatter** aus Weſtphalen / als aus **ſeinem Vatter-Lande** / heraus beruffen / und **ihnen das Freyherliche Diploma von Jhro Röm. Käyſerl. Majeſt ausgewürcket hatte**; ja er verholff über das dem **ältern Herrn** JOHANN, **Freyherrn von Sporck** / **zu einer Obriſt-Lieutenants, dem jüngern Herrn** / JOHANN DIETRICH, **Freyherrn von Sporck** / **aber zu einer Rittmeiſters-Stelle** / **ſchenckete ihnen auch freywillig ei-**

Von den Vormündern Sr. Excellenz, und Dero reichen Belohnung.

ne

ne Herrschafft von 70000. Gulden / davon Sie aber Ihme eine Obligation auf 10000. Gulden dargegen aushändigten / daß also dennoch 60000. Gulden / nemlich einem jeden Bruder 30000. Gulden verblieben; verordnete sie annebst zu Vormündern Sr. Excellenz und Dero Herrn Bruders / der zuversichtlichen Hoffnung lebend / sie würden Ihnen und den Ihrigen nicht allein als nahe Bluts-Freunde / sondern auch in billiger Erinnerung so vieler empfangener Gutthaten / am besten / und wie treuen Vormündern gebühret / vorstehen / und das so theuer / ehrlich und Helden-müthig erworbene Haab und Gut / als auch ihre eigene Personen / bey allen Gelegenheiten / möglichst zu bewahren und zu beschützen suchen. Es ist aber fast leider! das völlige Widerspiel erfolget; wie die weitere Begebung unserer Lebens-Beschreibung sattsam bezeugen wird.

Wer wird nun aus diesem Sr. Excellenz ersten löblichen Verfahren / nach dem zeitlichen Tod Dero Herrn Vatters / nicht vernünfftig mit uns schliessen müssen / daß die Helden-mäßigen Tugenden / die mit dem Herrn Vatter unter die Erde gekommen / und gleichsam erstorben waren / bey Dero Herrn Sohn nicht wieder zu grünen / ja gantz neu zu leben / angefangen haben / indem derselbe bey so jungen und unmündigen Jahren denen durch den höchst-betrübten Todes-Fall ihres gnädigsten Herrn gleichsam verwäyseten getreuen Dienern sich dennoch so gnädig / andern aber so mitleidig und großmüthig angenommen hat / wodurch Er denn ein danckbares und GOtt-gefälliges Opffer der Ruhmwürdigen Aschen Ihro seel. Herrn Vatters bezeiget. Und mit wenigen / es wiese sich ein Dero Jahre weit übersteigender Verstand / Krafft dessen Sie / nach Inhalt ihres seel. Herrn Vatters letzten Willens / zur Ehre GOttes / Liebe des Nächsten / und dann auch Ihro eigenen Verlassenschafft zum besten / aller Geschäfften sich mühsam und unverdrossen annehmen kunten. Von Sr. Excellenz hocherleuchteten Verstand.

Als nun die Leich-Begängnuß dieses so streitbaren Helden Dero Herrn Vatters vorbey / so suchten Sie dem letzten Willen ein völliges und schuldiges Genügen zu leisten. Wie nun alles rühmlichst vollbracht / so wolten auch Ihro Excellenz keine Zeit versaumen / (nachdem Sie vorher / wie oben gemeldet / ihre Studia und andere Adeliche Exercitia absolviret) sich durch Reisen in fremde Länder / und Beschauung der vornehmsten Höfen in Europa, immer mehr und mehr qualificirt zu machen / welches Sie auch mit höchstem Ruhm / in Begleitung eines nach eigenem Belieben erwählten und aufgenommenen Hofmeisters / An. 1680. traten Sie Dero Reisen an / die vornehmsten Höfe in Europa zu besehen.

Namens Herr TRIEPEL, (welcher als ein anderer SENECA, durch seine grosse Experienz und Gelehrsamkeit / wegen seiner übrigen besitzenden Qualitäten aber von andern dergleichen Hofmeistern vor einen Vatter gehalten wurde) bewerckstellet. Mit diesem Christlichen **Welt-Weisen** nun / der alle Eitelkeiten der Welt verachtete / haben sich Ihro Excellenz **zwey Jahr** in Ländern aufgehalten / und in solcher Zeit / durch die Gnade GOttes / Dero Reisen glücklich und mit grossem Ruhm vollendet; auf **Dero Reisen** funden Sie an den mehristen Orthen einen offenen Ehren-Weg / welcher Ihnen durch **Dero seeligen Herrn Vatters** vorhero verübten Helden-müthigen und Welt-bekandten rühmlichen Thaten vorgebahnet worden.

An. 1681. nach vollbrachten Reisen / legten Se. Excellenz das Juramentum Fidelitatis ab / und wurden völliger Beherrscher Dero Herrschafften.

Nachdem nun die Reisen geendiget / und Se. Excellenz wiederum in Dero geliebten Vatterland / zum Trost Dero Unterthanen / gesund und glücklich ankamen / so bemüheten Sie sich zuförderist / **die hohe Kayserliche Gnade** auszuwürcken / daß Sie das dort Landes gebräuchliche Juramentum Fidelitatis ablegen dörfften / * um dadurch fähig zu seyn / Dero Herrschafften und getreuen Unterthanen selbst vorzustehen / und mit dem Ihrigen frey disponiren zu können; welcher hohen Gnade dieselbe auch theilhafftig wurden. ** **Und also sahen sie sich im neunzehenden Jahr / als einen freyen Besitzer und Herrn Dero Herrschafften und Unterthanen** / welche Sie noch biß dato mit **Furcht** und **Liebe** Christ-rühmlichst **regieren** / an dem die Unterthanen / laut ihrer eigenen Bekanntnuß / keinen Herrn nach der heutigen Welt / sondern gleichsam einen milden und barmhertzigen Vatter haben; Ach: darum wol denen Unterthanen / wol dem Lande / dem GOtt einen solchen **Herrn** giebet / bey dem die **Gottes-Furcht** / **die Liebe des Nächsten** / und mit einem Worte / bey **welchem nichts als Warheit und Gerechtigkeit wohnet.**

Die Verlassenschafften Sr. Excellenz, deren Herrn Vaters selig werden vertheilet.

Als nun / wie oben gemeldet worden / das Juramentum Fidelitatis abgeleget war / so erfolgte bald darauf die **Brüderliche Theilung** / wie solches das Testament ihres Herrn Vatters mit sich brachte / und seynd **Ihro** Excellenz nach gleicher Theilung der vorhandenen Baarschafften / und andern Vermögen / an **Herrschafften** zugefallen / wie folget: Als **im Bunzlauer Creyß / Dero Eeburts-Stadt / und die gan-**

* Weil Sie die sonst darzu erforderten Jahre noch nicht vollständig erreichet.

** Wiewol es sonst nicht gewöhnlich / allein durch dero beywohnenden / und bereits überall gerühmten Verstand und gute Vernunfft / ersetzten Se. Excellenz hier gar mit leichter Mühe den Mangel der sonst darzu erforderenden Jahre.

gantze Herrschafft Lyßa. In dem Königgrätzer Creyß die Herrschafft Gradlitz. In dem Czaßlauer Creyß / die Herrschafft Malleschau: Und in dem Leütmeritzer Creyß / die Gebürg-Herrschafft Konoged.

möge des Testaments mit Dero Herrn Bruder getheilet.

Was hernach Se Excellenz auf allen diesen Ihren Herrschafften vor **Kirchen / Clöster / Spitäler** / Eremitaschen, **heilsame Gesund-Brunnen / Schlösser** und **Lust-Häuser** / ꝛc. ꝛc. zu GOttes-Ehre / aus Liebe gegen dem Nächsten / auch zu Dero eigenen hohen Ergötzlichkeit / haben erbauen lassen / das soll unten am gehörigen Ort weitläuffiger beschrieben werden; Vor diesesmal eilen wir zu Fortsetzung unserer Lebens-Beschreibung.

Gefaster Vorsatz / dero Unterthanen mit Gerechtigkeit und Friede zu regieren.

Nach Ubernehmung obgedachter Herrschafften liessen sich Se. Excellenz äusserst angelegen seyn / Dero Unterthanen im Frieden zu regieren / die **heilige Gerechtigkeit** *** und **Warheit** / bey Reichen und Armen / zu befördern / und solche so zu halten / damit insonderheit auch die sonst gewöhnliche / und nur allzuofft gemißbrauchte Strenge der Beambten / in gebührenden Schrancken möchte erhalten werden / darbey Sie Sich zwar als ein Herr und Obrigkeit / doch aber mehr als ein Vatter aufzuführen / gnädigst resolvirten / welches Sie auch biß dato, zu Dero ewigen Nachruhm / in der That ausüben / und lassen einem jedweden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren / da Sie so wol die **Bösen** zur gebührenden **Straffe** zu ziehen / als auch die **Frommen** / bey ihren **Gerechtigkeiten** zu beschützen wissen.

Es wäre zu wünschen / daß wir viel dergleichen Herrn in der Welt zehlen könten / welche auf eine gleichmäßige Art ihr Land zu regieren suchten / so würde es an manchen Orten Teutschlandes / so wol in Geist- als Weltlichen Dingen / ein weit bessers Ansehen haben. Aus verschiedenen Absichten nahmen Sie auch alle hinterbliebene getreue Bediente **Ihres seel. Herrn Vatters** in Dero Dienste / und zwar nicht allein in Betrachtung / daß solches eines Theils die Billigkeit und Nothwendigkeit selbst riethe; sondern auch vielmehr darinnen eine kindliche Ehrerbietigkeit zu bezeigen / um die jenigen in Diensten zu behalten / welche ihrem Herrn Vatter getreue Dienste geleistet hatten; Und gewiß / es gaben Se. Excellenz bereits in dem Frühling ihrer Jahre einen so angenehmen Glantz der **Gottes-Furcht und Weißheit** von sich / daß Sie nicht nur von Dero getreu-

Sie nahmen alle Bediente ihres Herrn Vatters wieder zu sich.

*** Vermöge Dero angenommenen Wahl-Spruche Justitia & Veritas.

treuen Unterthanen / sondern auch an vielen andern Orten / als ein **Junger Salomon** ausgeruffen wurden: Denn es gienge fast kein Tag vorbey / in welchem Sie nicht als ein **Richter** die Beschwerden und Klagen ihrer Unterthanen angehört / ihre Memorialia sich persönlich vortragen lassen / und so dann einem jeden nach der Gebühr einen gerechten Bescheid ertheilet.

Worbey man wol Gleichnuß-Weise sagen kan / was dorten im Buch der Weißheit stehet: (a) **Weil du dann gerecht bist / so regierest du auch alle Dinge recht / und achtest es deiner Macht nicht gemäß / jemand zu verdammen / der die Straffe nicht verdienet hat; denn deine Stärcke ist ein Anfang der Gerechtigkeit / du gewaltiger Herrscher richtest mit Gelindigkeit / und regierest uns mit viel Verschonen / denn du vermagst alles / was du wilt. Dein Volck lehrest du durch solche Wercke / daß man fromm und gütig seyn soll.**

Nebst vorsichtiger Regierung dero Lande ist Sr. Excellenz meiste Zeitvertreib / die Lesung vieler herrlichen Bücher / die Music und Jägerey.

Es haben sonst Se. Excellenz in **dreyen Stücken** von Jugend auf ihr gröstes Vergnügen gefunden / als vors **erste / bestunde Dero gröste Ergötzlichkeit in Lesung vieler herrlichen Bücher;** Und daß Sie ein grosser Liebhaber der Gelehrsamkeit / und ein gantz besonderer Bücher-Freund seyn / das giebet das dritte Capitel dieser Lebens-Beschreibung sattsam zu erkennen / wie wir es an selbigem Ort weitläufftiger gezeiget haben / denn sie haben sich nicht nur damit begnügen lassen / Selbst viele tausend Bücher gelesen zu haben; sondern in Erwegung dessen / weil Sie gesehen / mit was für einem grossen Nutzen **die wahre Tugend** und das **thätige Christenthum** / durch Geist- und Sitten-reiche Schrifften können befördert werden; So haben sie verschiedene herrliche Bücher in grosser Menge drucken lassen / * und dieselben ohne Entgelt verschencket / aus keiner andern Absicht / als dadurch die Ehre GOttes / und vieler Menschen ewiges Heyl / zu befördern.

Die Music kam in Böhmen sehr empor; sonderlich wurden die Waldhör-

Die andere Hoch-Adeliche Ergötzlichkeit bestunde in der Music / da wir dann wol ohne übermäßiges Rühmen sagen können / daß **Sie ihres gleichen wenig** / ohne zu sagen / **keinen Herrn** in Böhmen haben / der es ihnen zuvor gethan; Es wurden durch Se. Excellenz die Jagd- oder so genannten **Wald-Hörner** / in diesem Königreich das erstemal eingeführet / und bekandt gemacht / durch diese und dergleichen Liebhabereyen / dar-

(a) Sap. 12. v. 15. & seqq.

* Wovon die meisten Se. Excellenz Geistl. und Weltl. Fr. Tochter / aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet.

darbey noblen / ja offt Fürstlichen Aufführungen / wordurch die Glorie des Landes-Fürsten / die Ehre des gantzen Adels / und die Zierde des Landes nicht wenig befördert wird / haben sich Se. Excellenz offt den **magern Neid** / unschuldig / wider sich in Harnisch gebracht / welcher Sie mit seiner Macht zwar boßhafftig verfolget / doch niemal überwunden hat.

ner am ersten durch Se. Excellenz in das ewige Königreich eingeführet.

Drittens war auch die **Jägerey** eine von denen Gemüths-Ergötzungen / welche Sr. Excellenz noch gegenwärtig ungemein lieben / durch welche Sie sich so berühmt gemacht / daß nicht nur viel vornehme Landes-Herren / sondern auch so gar **Jh. Römis. Käyserl. Majestät** / CAROLUS, **selbsten / als damaliger Ertz-Hertzog** / 2. Jäger bey Ihnen haben informiren / und in dieser Hoch-Adelichen Profession unterrichten lassen.

Durch die Jägerey haben sich Ihro Excellenz sehr berühmt gemacht.

Dieses letztere nun / nemlich die Jägerey / war bey Ihro damaligen Jünglings-Zeiten Dero gröste Passion, da Sie offt zu etlichen Wochen die wilden Wälder / wie zu einer angenehmen Wohnung / erwählten / und als ein anderer Sylvius darinnen Ihre Zeit mit unschuldigen Jagen und Fällung des Wildes freudig zubrachten / doch öffters in nicht geringer Leib-und Lebens-Gefahr dabey schwebeten / da Sie sich vielmals in Nachsetzung ein-und andern Wildes verirrten / ihre bey sich habende Leute verlohren / und folglich von der Nacht überfallen / und dadurch genöthiget wurden / bey einem schlechten Hirten Kalch- oder Kohlenbrenner die Herberg zu nehmen. Doch hat Sie der grosse GOtt (welcher Se. Excellenz zu etwas Grössern ersehen / nemlich zu einem hertzhafften Streiter wider die mächtigen Vertheidiger der Ungerechtigkeit / damit Sie sich des unschuldig Gedruckten Arm- und Verlassenen erbarmend annehmen solten) allemal gnädiglich beschützet / die Gefahr von ihnen abgewendet / und Sie wieder vergnüget zu denen Ihrigen gebracht; Durch diese Adeliche Beschäfftigung nun geschahe es GOtt gefällig / daß Sie verhindert wurden / auf andere (mit der heutigen Welt) offt lasterhafft-und sündliche Zeitvertreibungen zu gedencken / welche heutiges Tages bey der frechen Jugend so gemein als gottloß eingeschliechen seyn / zumal ein solcher (welchen die gütige Natur mit allen zeitlichen Glücks-Gütern / als **Verstand / Reichthum / Jugend / wolgestalten Leib / graden Gliedern /** und mehr andern natürlichen Gaben / reichlich versehen hat) um so ehender auf solchen Laster-Weg unglücklich verfallen können / wann nicht die pure Gnade GOttes / und der würckende Segen ihrer Eltern / dessen Sie sich in Gehorsam und ehrerbietiger Aufführung gegen dieselben würdig gemacht / Sie wieder davon abgewendet hätten / wiewol nebst deme

Se.

Se. Excellenz von Natur selbsten einen Abscheu und Haß gegen dergleichen Untugenden haben / und fast scheinet / als ob allein alle Tugend in Sie gepflantzet sey / welche auch reichlich wächset / und der Zeit mancherley gute Früchte von sich gegeben hat; dahero wir uns nicht allzusehr verwundern dörffen / wann Se. Excellenz alle Untugenden meiden / äusserst hassen / und alles / was nur lasterhafft mag genennet werden / auf das hefftigste verfolgen und bestraffen.

Vermählung Sr. Excellenz Anno 1687

Nachdem nun Se. Excellenz Dero fünff und zwantzigstes Jahr glücklich erreichet / so wurden Sie schlüssig / ihren unehlichen Stand mit dem ehlichen zu verwechseln / mithin durch das **Heyl-Geheimnus der Ehe** zu verändern / da Ihnen auch / aus Göttlicher Vorsehung / und von GOtt / eine solche Ehe-Gemahlin zugeführet wurde / welche zwar nicht überflüssige zeitliche Güter / doch desto mehr Himmlische Tugenden besitzete; Dieses ist **die Hoch- und Wohlgebohrne Fr. Fr.** FRANCISCA APOLONIA, **des H. Röm. Reichs Gräfin von Sporck / gebohrne Reichs-Freyin von Swerts und Reiß / aus einem Hoch-Adelichen Alten Wolverdienten Hause in Schlesien entsprossen.** Dero Herr Bruder auch Sr. Excel. älteste **Fr. Schwester** zur Gemahlin erwählet hat: Wie nun diese fast Tag und Nacht mit dem Gebet und Lobe GOttes beschäfftiget ist / thut Sie auch / ihrer Demuth und erbarmenden Liebe wegen gegen den Armen / allen ihres gleichen den Vorzug in weltlicher Hoheit gönnen / und machet sich daraus allein ihre gröste Ergötzlichkeit / daß Sie alle Arme als **Brüder** und **Schwestern** in JESU CHRISTO ansiehet und betrachtet / welche himmlische Tugend durch die Christliche Liebe begleitet wird / da **dieselbe** jährlich ein Namhafftes / nicht allein zur Kleidung und Unterhaltung vieler Armen anwendet / sondern am mehresten auch zur Medicin vor die Armen und nothleidende krancke Glieder CHRISTI freywillig darreichet; Ja die Keuschheit / aufrichtige Liebe und wahre Treue vor Ihro Herrn Gemahl / und andere Christliche Tugenden und gantz besondere Gaben des Gemüths / können wol mit gröstem Recht **ein Tugend-Spiegel und Zierde alles Hoch-Adelichen Frauen-Zimmers genennet werden.**

Wir müssen nun auch weiter fortgehen / und können ohnmöglich der Warheit Widerstand thun / um nicht von Sr. Excellenz hohen Vernunfft und gleichsam angebohrner Aufrichtigkeit ein mehrers zu reden / sonderlich da Sie wenig Ihres gleichen haben; darum bey Dero hohen

Ver-

Vermählung sahen Sie weder auf Reichthum/ noch auf grosse und mächtige Familien, sondern allein auf die Tugend/ die wahre Gottes-Furcht und reine Liebe; denn Se. Excellenz gaben Ihro **Fr. Gemahlin**/ nach dem bereits ertheilten ehlichen Versprechungs-Wort/ (mit Verschweigung Dero Haab und Vermögens) ein gantzes Jahr Bedenck-Zeit/ mit Bedingung/ daß wofern dieselbe/ so dann Se. Excellenz vor Ihro Herrn Ehe-Gemahl nicht erkennen wolte/ Sie Derselben dannoch so viel/ als Ihr vätterlich Erbtheil betrüge/ freywillig schencken wolte/ und hatten also nur allein Dero Absehen auf eine vollkommene und ungezwungene Liebe/ welche bey dem Heil. Ehestand billig seyn soll/ gerichtet/ welche gnädige und aufrichtige Liebe dieselbe bestens erkannte/ dahero wurde nach verflossener Zeit das Beylager/ mit allerseits hohen Vergnügen/ gottseelig vollzogen.

Von denen erzeugten Kindern und deroselben Christ-Adelichen Erziehung.

Aus dieser geseegneten Ehe seynd entsprossen/ und Ihro Excellenz durch die Güte GOttes erzeuget worden/ verschiedene Zweige geliebter Kinder/ so wol Männlich- als Weiblichen Geschlechts/ davon aber der grosse Geber alles Guten alle die Männlichen/ Dero unerforschlichen Vorsehung nach/ zu höchster Betrübnuß beyderseits Hoch-Gräflichen Eltern/ wieder zu sich genommen/ um Sie alles zeitlichen Streits zu überheben/ und der ewigen Ruhe theilhafftig zu machen/ und nur **zwey Fräulein Töchtern** am Leben erhalten/ welche Ihro Excellenz dann mit gröster Bemühung Christ-Adelich erziehen lassen/ und durch eigene mehr als vätterliche Unterweisung es dahin gebracht/ daß Dero tugendsamen Wandel/ schöne Vernunfft/ und die Probe davon/ die aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzte Bücher alle Welt rühmen und bewundern müssen.

Se. Excellenz reiseten mit Dero ältesten Fräul. Tochter/ ELEONORA nach Rom/ welche auch sich hernachmals recolligirt hat/ Zeit Lebens nach den Regeln des H. AUG. zu leben.

Folglich haben Ihro Excellenz bey der gethanen Reise nach Rom Dero älteste Fräulein Tochter/ ELEONORA, mit sich genommen/ dieselbe nicht nur allein/ durch Besehung frembder Länder/ mehrers zu qualificiren/ als auch insonderheit jenes/ wie alles eitel und vergänglich sey/ ihr wolmeinend beyzubringen/ und vorzustellen/ welches auch einen solchen Nachdruck gehabt/ und in ihrem Hertzen so gewurtzelt/ daß sie sich darauf entschlossen/ das Haus ihres lieben Herrn Vatters/ ihr hoffendes Haab und Gut/ ja alle ihre zeitliche Glückseeligkeiten/ freywillig zu verlassen/ und durch Annehmung eines strengen Closter-Gelübds/ derer ANNUNCIATIN CELESTINEN, nach der Regel des Heil. AUGUSTINI, welches einer von denen schärffesten Orden ist/ da sie so gar Vatter und Mutter des Jahrs nur dreymal/ zu gewissen Zeiten/ sehen mögen/ sich

ihrem allmächtigen Schöpffer zu wiedmen; Was nun dieses Sr. Excellenz vor Streit und Gemüths-Quaal verursachet / ehe Sie sich überwinden können / Dero Consens darzu zu erthellen / lassen wir einem jedweden beurtheilen / besonders denen / die da wissen / was **zarte Vatter-Liebe sey** / (und zwar gegen das **Erstgebohrne**) doch muste diese **irrdische Liebe** weichen / da sich Ihro Excellenz großmüthigst resolvirt / und nach vorherigem vielen Flehen und Bitten überwunden / diese Ihre **erste Tochter** / nach dem Exempel des Abrahams / als eine **Erst-Geburt / GOtt aufzuopffern** / und zuverloben.

Die jüngste Fr. Tochter vermälte sich mit Ihro Gnaden / Herrn Baron von Sweerts.

Also war nur noch die eintzige jüngste Fräulein **Tochter** / Anna Catharina, zum **Trost Dero Hoch-Gräfl. Eltern** zugegen / welche nach der Zeit einem Herrn Barón, nunmehr **Graffen von** *Suveerts*, Ihro Excellenz nahen Anverwandten / zur Gemahlin beygeleget worden / welche Ehe-Verlöbnuß etwelche Geistlichen / zu äusserster Bekränckung Ihro Excellenz, als Ihres geliebtesten Herrn **Vatters** / auf alle Weise haben verhindern wollen.

An. 1690. wurden Se. Excellenz zu Ihro R. Kayf. Majest. würcklichen Cammerer ernennet.

Es wolte aber Se. Excellenz die Kräffte ihrer Jahre / und das von GOtt gnädiglich verliehene Talentum, nicht vergraben lassen / sondern solches vorderst zu **der Ehre GOttes / Handhabung der Heil. Gerechtigkeit** / und dann auch ferner **zur Glorie und Dienst Ihres Landes-Fürsten anwenden** / zu dem Sie ihre beywohnende rühmlichen Gemüths-Gaben / und schon bekandter Tugend-Eyfer von selbsten geschickt gemacht / daher wurden Sie auch Anno 1690. von **Jh. Röm. Käyserl. Majestät zu Ihro würcklichen Cammerer allergnädigst ernennet**

An. 1690. zum Königl. Stadthalter in Böhme erwählt

In eben diesem Jahr Anno 1690. wurden Se. Excellenz in dem **acht und zwantzigsten Jahr Ihres Alters zu einem Königl. Stadthalter zu Prag erwählet.**

An. 1692. mit der höchsten Würde eines Käyserl. würckl. geheimen Raths begnadiget.

Im dreyßigsten Jahr Ihres Alters Anno 1692. wurden Ihro Excellenz mit der höchsten Würde eines Kayserl. würcklichen geheimen Raths begnadiget.

Solchem hohen Caracter **und** Dignitäten zu Folge / suchten sich Se. Excellenz höchst rühmlichst aufzuführen / welches so wol in Böhmen / als auch sonst bekandt genug ist. Dahero würden wir / wenn auch unsere Feder geschickt genug wäre / etwas davon zu schreiben (welche doch in der That viel zu schwach ist / alles ausführlich zu entwerffen) etwas gantz Uberflüßiges thun / deßwegen wollen wir nur kürtzlich berühren: **Daß**

fast

fast kein Tag in Prag vorbey gegangen / an welchem Sie nicht mit prächtigen Banqueten / Ball / Merenden / Musiquen, Comœdien und Gesellschafften Sich zu signalisiren getrachtet / und auf alle Weg und Weise den Adel / so wol Groß als Kleinen / zu divertiren / und zu obligiren / ihre Sorge seyn lassen. War es aber auf dem Lande / so haben Ihro Excellenz die öffters gröste Anzahl derer Anwesenden gleichfalls durch allerhand Gemüths Ergötzungen zu vergnügen / und so wol mit grossen und kleinen Jagden / Wasserfahrten / Feuer-Wercken / und andern nur ersinnlichen Lustbarkeiten / alles Divertissement und Plaisir zu machen gesuchte. Wer solte nun wol nicht vernünfftig schliessen / daß Se. Excellenz mit diesen Adelichen Aufführungen / da Sie allen andern Freude / Lust und Ergötzlichkeit verschafften / Sich aber allein vergassen / nicht zum wenigsten einen Schatten einer eiteln Ehre / oder nur zum theursten einen blossen / in Worten bestehenden Danck / verdienet hätten / aber hier fande sichs gantz anders / ô der Schande! ô des schnöden Undancks! dann an statt / daß aus dem Saamen / welchen Se. Excellenz aus dem Triebe Ihres gnädig - und gütigen Hertzens in aller Liebe ausgesäet hatten / nichts als edle Früchte der Gegen - Liebe und Danckbarkeit hätten aufgehen und herfür kommen sollen; so musten Sie pro benefactis mali messem metere; Undanck zu Lohne haben; Dann es brachte die undanckbare Erde / vieler undanckbarer Gemüther / nichts als lauter Disteln der Undanckbarkeit / und Dörner des magern Neides hervor / welche auf einmal alle fernere Hoffnung besserer Früchte ersticketen und untertrucketen; denn bald wolte man Sr. Excellenz diß / bald jenes verbieten / bald wurde Ihr so generoses Thun und Lassen durch gifftige Zungen so gar übel ausgeleget / daß Sie also das alte Sprüchwort auch an Sich wahr befunden: Daß der Mensch noch solle geboh-ren werden / welcher es allen Menschen recht thun kan. Dieses war dann die schmertzliche Ernde / welche Ihro Excellenz vor Ihro gleichsam ausgesäetes Geld und Gut / und einige Ungelegenheit / da sie allen andern zu dienen gesucht / einsammlen musten.

Sie liessen Sich aber dieses alles noch nicht abschrecken; sondern fuhren fort / auch selbst die Feinde mit neuer Liebe und mit neuen Gutthaten / ihrer Aufführung halber / zu überwinden / und zu beschämen. Bey allem dem vergassen Sie auch niemalen der armen und bedrängten Glieder Christi / Sich bestens erinnerend des unglücklichen Reichen / der selbst in allem Uberfluß lebete / und sich in Sammet und Seiden kleidete /

den armen LAZARUM aber vor seiner Thür fast verhungern / und elend verschmachten ließ / da er doch von denen Hunden / welche den LAZARUM das Blut und Eiter von seinen Schwären ablecketen / zum Mitleiden und Erbarmen hätte sollen beweget werden.

An. 1695. entstunde in Böhmen groß Theurung / wobey sich Se. Excellenz sehr mildthätig bezeugten.

Vor ohngefehr 20. Jahren entstunde in Böhmen * eine so grosse Theurung / daß auch viele 100. Arme vor Hunger gestorben; etliche andere mischeten die Rinden von wilden Bäumen / ja so gar Leim oder Thon unter Kleyen / und machten sich ein Brod daraus / um nur das elende Leben kümmerlich zu erhalten / wie solches bey der Königlichen Stadthalterey / oder Landes-Regierung vorgezeiget und gewiesen worden. Es kam der Strich Korn bereits auf 8. Gulden / und man konte es darvor kaum haben / weßwegen auch viele vornehme Herren einige ihrer Bedienten abschafften / um die Ausgaben zu vermindern; Se. Excellenz aber haben sich hierbey / aus wahrer **Christlichen Großmuth und mitleydendem Erbarmen** / gantz anders verhalten und betragen; Denn an statt daß Sie hätten Diener abschaffen sollen / nahmen Sie noch mehrere derselben an / derer Sie doch ohne dem eine ziemliche Anzahl hatten / daß man nur in der kostbarsten Liverey bey 40. und mehr zehlen konte. Ihro Excellenz hatten aber diese Christliche Vorstellung darbey / warum Sie nicht allein alle Ihre Leute behielten / sondern auch noch mehrere annahmen; nehmlich: Jetzo wäre es eben Zeit / wo die Diener ihrer Herren am mehresten bedörffen / und wann sie in der guten Zeit ihre Herren / oder Obrigkeiten / fleißig bedienet / so müsse man sie jetzo auch / da Hunger und Noth überhand genommen / und sie sich nirgends hinwenden könten / nicht von sich lassen / denn es wäre so billig / als rühmlich / dieselbigen in solcher Zeit zu ernähren. Se Excellenz liessen es aber darbey bey weitem noch nicht bewenden / sondern Sie ertheilten Befehle an Dero Haupt-Leute / Vögte / Beambte und Herrschaffts-Verwalter auf Dero Herrschafften / daß denen armen Unterthanen / auf jeder ihrer Herrschafft â parte, jährlich **dreyhundert Strich Korn** musten ausgetheilet und geschencket werden; mit welcher Gnade Sie auch bißhero / und nun schon über zwantzig Jahr / continuiret haben; wordurch / sonderlich das

* Diese Theurung regierte nicht allein in Böhmen / sondern auch in vielen umliegenden Ländern / sonderlich in Ober- und Nieder-Schlesien / ja auch gar in Pohlen / welches Land man doch sonst mit Recht eine Brod-Kammer vieler anderer Länder nennen mag; allein es ist mir selbst Anno 1699. geschehen / daß ich zur Pohlnischen Lissa vor 2. Pohlnische Gulden kaum 6. Loth Brod habe kauffen und nicht einmal vor Geld so viel haben können / als ich und meine damalige Reise-Compagnie, welche aus 6. Personen bestunde / den Hunger zu stillen / nöthig hatten.

„ damals / viele / welche vielleicht Hunger gestorben wären / beym Leben/
„ zum Preiß und Lobe GOttes / erhalten/ und vätterlich ernähret wurden.
„ Es giengen auch viele hundert andere Arme / auſſer Dero Unterthanen/
„ nicht sonder Trost und Hülffe aus / welche die Zuflucht zu Sr. Excell.
„ nahmen.

Die groſſe Liebe / und der behertzte Eiffer / welchen Se. Excellenz jederzeit vor die **Gerechtigkeit und Warheit** gehabt / ist eine Sache / welche Jhro Excellenz, auch nach Dero einmaligen Ableben/ (welches doch GOtt / zum Trost vieler 1000. armen und bedrangten Menschen / noch lange Jahr gnädiglich verhüten wolle) zu ewigem Ruhm grünen und blühen wird; denn Se. Excellenz haben nicht nur allein diesen Tugenden eyfrig nachgestrebet / sondern Sie haben auch andere treulich darzu angemahnet / in welcher Absicht Sie auch / damaliger Zeit/ **einen vor Jhro wahren Freund und gerechten Herrn erkennten / nemlich den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Grafen von W. obersten Land-Hofmeister / hernach aber obrist-Böhmischen Cantzler zu Wien / mit welchem Se. Excellenz gleichsam eine richterliche Verbrüderung geschlossen und beschworen/ Deren Fundament war: Um zu Beförderung und Vertheidigung der Heil. Gerechtigkeit / Beschützung der Unschuld / alles zu thun / ja Haab und Gut aufzusetzen; und wann es nöthig und erforderlich wäre / lieber Leib und Leben zu verlieren/ als solche Tugenden unterdrücken zu lassen.**

Die Kennzeichen eines wahren Freundes liessen Se. Excellenz bey der aufgerichteten Freundschafft mit dem Herrn Grafen von W. vortreflich sehen.

Damit nun aber diesem so löblichen Vornehmen ein folgendes Genügen geschehen / und dieser Herr bey solchem Christlich-groſsmüthigen Entschluß desto standhaffter verbleiben möchte / ist Jhme gleich nach dieser geschlossenen und gegen einander betheuerten Bruderschafft von Sr. Excellenz eine Schuld 50000. Rthlr. aus eigenem guten Willen nachgesehen / und die diesfällige Obligation vor seinen Augen zerrissen und cassiret worden: Welche ungemeine und viel Jahr in geheim gehaltene Generosität Hochgedachter Herr Graf von Würbe hernach selbst geoffenbahret/ und selbe gegen Jhro Kayserl. Majestät LEOPOLDUM Glorwürdigsten Andenckens angerühmet hat.

Zu einer andern Zeit geschahe / daß hocherwehnter Herr Graf von Würben unter andern Sr. Excellenz verträulich entdeckte / was gestalten er zu Erhaltung der Herrschafft Horzowitz entweder 50000. fl. baar auszahlen / oder aber geschehen lassen müsste / daß diese Herrschafft seinen

Erben aus den Händen und hingegen dem Hoch-Gräflichen Martinizischen Haus wiederum anheim fallen würde. Sr. Excellenz war nicht unschwer / das eigentliche Absehen solcher Rede zu errathen / wolten also einem so wahren und treuen Freund in seinem bittlichen Gesuch zuvor kommen / und versprachen Ihm / innerhalb eines Jahrs-Frist die so benöthigte 50000. fl. und zwar nur à 4. perCento aus dero Cassa vorzuleihen.

Als nun die Zeit verloffen und das Geld in Bereitschafft lag / da eben die Herrschafft Skriwan feil- und Sr. Excellenz käufflich angetragen ward / verfügten sie sich zu Sr. Excellenz dem Herrn obristen Land-Hofmeister / erinnerten Selbten Dero gegebenen Worts / und des zu Vorleihung der versprochenen Summa obhandenen Termins; Gaben jedoch gar deutlich zu verstehen / wie nöthig Sie anjetzo dieses Geld zu Erkauffung besagter Herrschafft Skriwan braucheten / mit der noch beygeruckten Erklärung / daß wofern Sie Ihro Worts für jetzo frey und loß werden könnten / Sie Ihme also gleich 6000. fl. baar darzu schencken ürerbietig wären. Nichts destoweniger ob schon die Höflichkeit des Herrn Grafen von Würben alles Dero Willkühr und Belieben anheim stellete / wolten sie doch lieber Dero eigenes Interesse zuruck setzen / als in dem was sie einmal versprochen / manquiren; um hierdurch zu zeigen / was massen Krafft Ihrer aufgerichteten Verbrüderung zu Beförderung der H. Gerechtigkeit hauptsächlich erforderet werde / das einmal gegebene Wort und gethanes Versprechen zu halten.

Ob nun dieses / was wir anjetzo mit Grund der Warheit erzehlet haben / und noch viel anders / so Se. Excellenz diesem Herrn Grafen als Ihro vertrauten Freund nebst seinem gantzen Haus in verschiedenen Gelegenheiten haben angedeyen lassen / nicht grosse und der Zeit fürwahr seltsame Kennzeichen einer unverbrüchlichen Freundschafft zu nennen seyen? mag ein jeder vernünfftiger Leser bey sich selbst urtheilen.

An. 1694. wurde im Königreich Böhmen / die Obrist-Land-Cammerstelle vacant.

Mittler Zeit wurde **im Königreich Böhmen die Obrist-Land-Cammerstelle** vacant, welche wieder zu ersetzen Se. Excellenz nicht allein / als der Aelteste unter denen Herren Stadthaltern / sondern auch / ohne Schmeicheley und nichtigen Ruhm zu melden / nicht der Unwürdigste waren; ob nun wol dieselbe ein- oder den andern Landes-Dienst (der Ihnen doch ohne dem gebührete) zu suchen / weder die zeitliche Ehre / noch die dadurch überkommende Intraden, und was deme anhängig / bewegen können / so haben Sie sich dennoch damals endlich resolvirt / solchen Dienst anzunehmen / und Ih. Käyserl. Majestät darum allerunterthänigst zu belangen / und zwar auf öffters gethane Gewissens-Erinnerung Ihro Eminenz des seel. Herrn Cardinals von KOLLONITSCH, Dero

Sr.

Sr. Excellenz wahrer Tugends- und Gerechtigkeits-voller Eyfer bestens bekandt / daß Sie auch Jh. Majestät / dem Käyser / Jh. Excellenz folgender massen recommendirt: „ Jhro Majestät solten solche Seelen mit Fackeln suchen lassen / die mit Hindansetzung aller „ zeitlichen Ehre oder Nutzens / bloß allein die grosse Ehre „ GOttes / die Wolfahrt des gantzen Landes / die Hülffe aller Armen / besonders Wittwen und Wäysen / und Euer „ Majestät Dienst / zu befördern trachten / ꝛc. und hatten „ hochgedacht Jhro Eminenz hiezu um so viel mehr Ursach / „ weil sich Jhro Excellenz anerboten / und Christlich erklä„ret haben / die von diesem Landes-Dienst jährlich gewöhn„lich eintragende acht biß neun tausend Gulden zur Hülffe „ und Erhaltung der armen Gefangenen in denen drey Pra„ger Städten / welche leyder! vor Hunger und Noth / bevor „ ein Sentenz gefället wird / äusserst bedränget / ich will nicht „ sagen / oft fast verschmachten müssen / zu verwenden woraus „ zu ersehen / daß Sie nur bloß GOtt / Jhro Kayserl. Maje„stät und dem Nächsten / treu zu dienen suchten; sich selbst „ aber ohne alles Interesse aufopffern wolten.

Heylsamer und GOtt gefälliger Vorschlag Sr Excellenz um die in denen drey Prager-Städten Gefangene zu erhalten.

Diese und dergleichen Vorstellungen Sr. Eminenz, des Herrn Cardinals, wie auch der allerchristlichste Vorschlag Sr. Excellenz, würcketen so gleich das Allergnädigst Käyserliche Versprechungs-Wort aus; Allein so gut als die Recommendation Sr. Eminenz auch immer seyn kunte / und so Christlich und GOtt wolgefällig der Vorschlag Sr. Excellenz war / ja so heilig als die Allergnädigste Resolution von Jhro Kayserlichen Majestät auch immer abgefasset wurde / so streuete doch der Feind alles Guten gar bald seinen bösen Saamen des Neides und der Mißgunst darzwischen: alle Böß-Gesinnten lehneten sich dargegen auf / und die Menge der Feinde Sr. Excellenz machten solch GOtt gefälliges / und so vielen armen Gefangenen höchstnöthiges / Christliches Vornehmen zu nichte / und brachten es so weit / daß alles ins Stecken geriete / mithin die gute Intention Sr. Excellenz gantz fruchtloß bleiben müste.

Wie sehr nun diese und dergleichen Hinderungen einem Menschen / welcher nur einen eintzigen Funcken der Liebe / vor seinen Nächsten / in seinem Hertzen besitzet / schmertzen kan / derselbe wird gar leicht urtheilen können / wie es Sr. Excellenz muß gewesen seyn / welche gerne wolten / daß allen Menschen könnte geholffen werden.

Ende des ersten Capitels.

Das Zweyte Capitel.

Beschreibung

Aller deren Herrschafften, welche

Se. Hoch-Gräfl. EXCELLENZ,

HERR,

Herr Frantz Anton,

Des Heil. Röm. Reichs

Graf von Sporck, ꝛc. ꝛc.

Im Königreich Böhmen besitzen;

Darinnen sonderlich von denen

Schlössern, Kirchen, Stifftern, Klöstern, Gesund-Brunnen und Eremitaschen / welche Se. Hoch-Gräfliche Excellenz GOtt zu Ehren / Ihrem Nächsten zu Nutz / und zu eigener hohen Ergötzung / haben erbauen lassen / gehandelt wird.

IN dem gegenwärtigen zweyten Capitel wollen wir bey denen **Gemüths-Bekränckungen und unschuldigen Verfolgungen** Sr. Excellenz ein wenig stille stehen / und im Vorbeygehen Dero / so wol das Auge / als auch das Gemüth ergötzende **Schlösser / Herrschafften / neu-erbaute**

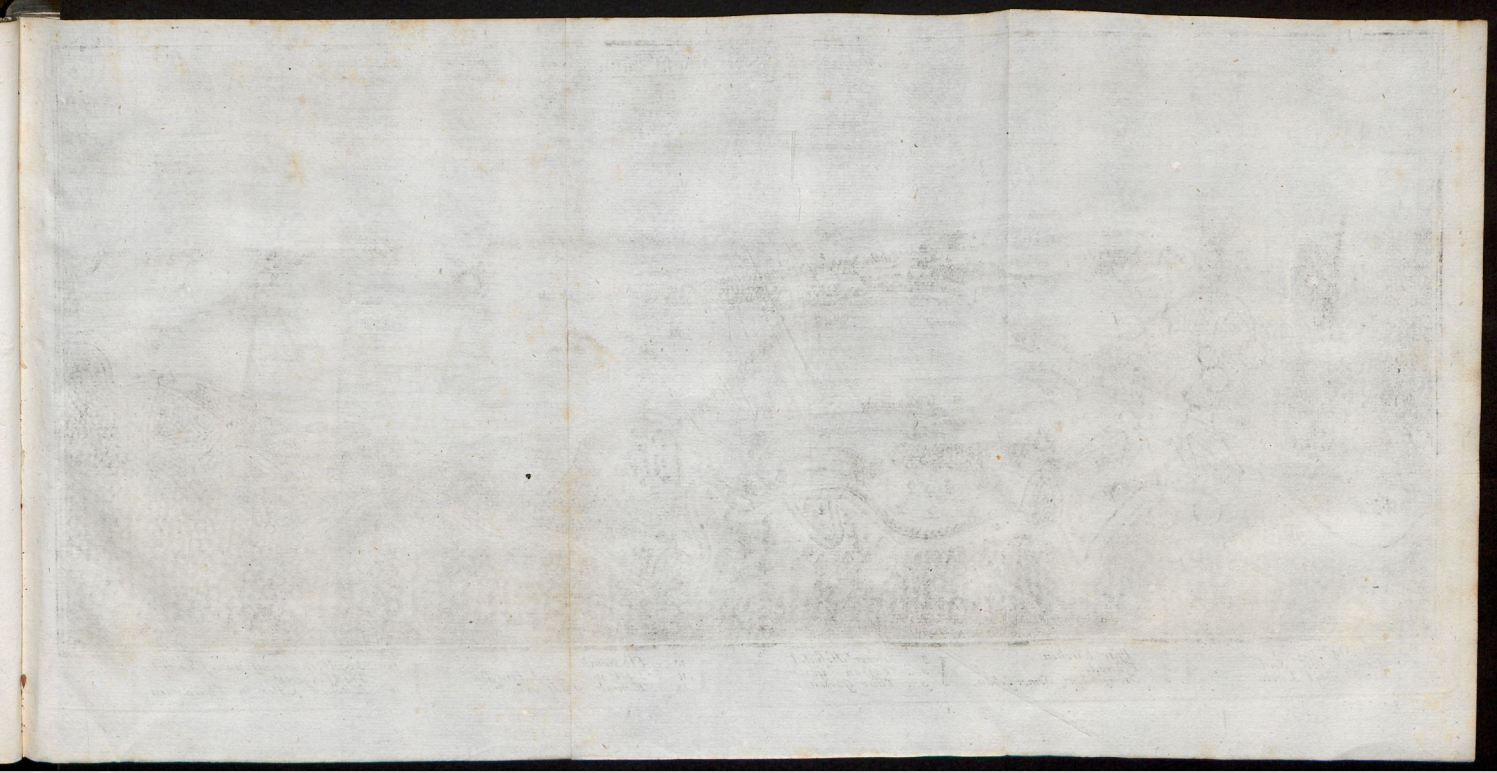

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0056-1

Herrschafft Lissa.



1. Die Stad Lissa
2. Herrschafftl. Schlos
3. Kirch nächst Loretta
4. Pfar Kirchen
5. Pfarredey
6. Herrschafftl. Somer Gebäu
7. Neuer Hospital
8. Fasean Garten
9. Thur Garten
10. Elb Stromb
11. Post und Land Strassen
12. Königl. Stadt Nünhung
13. Vogelberg worauf unterschiedliche Vögelfängerey
14. Lünden Alee in Thürgarten

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0057-6



1. Die Stad Lyssa
2. Herrschafftl. Schlos.
3. Kirch nebst Loreta.
4. Pfar Kirchen.
5. Pfarredeij.
6. Herrschafftl. Somer G.

baute Clöster/Eremitaschen/Gesund-Brunnen und vortreffliche Gärten ꝛc. ꝛc. besehen. In dem nachfolgenden dritten Capitel aber wollen wir die bißhero mit grossem Kosten gedruckte Bücher auch durchgehen. Das vierdte Capitel aber soll ferner zeigen/ wie gleichsam Mißgunst/ Neid/ Haß und Verfolgung wider Se. Hoch-Gräfliche Excellenz aufgestanden/ ja recht gewaffnet zu Felde gezogen/ um Ihro Excellenz in Dero Beständigkeit im Guten/ hertzhaffter Beschützung der Gerechtigkeit/ und liebreichen Erbarmung gegen die Armen/ zu versuchen/ und müde zu machen/ ꝛc.

Geographisch- und Historische
Beschreibung
Der
Stadt und Herrschafft Lyßa.

WEil Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz in LYSSA, als in Dero eigenthümlichen Stadt und Herrschafft/ das Liecht dieser Welt das erstemal/ wie oben gezeiget worden/ erblicket/ so ist es billig/ daß wir auch mit gedachter Stadt in dieser Lebens-Beschreibung Sr. Excellenz bey Beschauung Dero Hoch-Gräflichen Herrschafften den Anfang machen.

Diese Stadt nun/ und die gantze Herrschafft LYSSA, lieget 4. Meilen von Prag/ gegen Mitternacht/ in dem Bunzlauer Creyß/ auf einer annehmlichen Fläche/ und wird gegen Aufgang mit der Königlichen Leibgeding-Stadt NIMBURG, gegen Mittag mit denen Kayserlichen Herrschafften Pscherhow/ und Brandeiß/ gegen Untergang und Mitternacht mit der Graf-Schützischen Herrschafft Benateck begräntzet; sie hat einen guten Acker-Bau/ anmuthige Auen und Wiesen/ welche von dem durch die gantze Herrschafft vorbeyfliessenden Elbstrohm bewässert und befeuchtet werden. Es hat diese anmuthige Herrschafft auch sonst viel Teiche/ welche nebst denen benöthigten Fischen verschiedenes Feder-Wildprät verschaffen; wie auch schöne

schattichte Eichen- und Kiser- Wälder / welche mit Regul-mäsigen Alèen durchhauen / die sonderlich wegen der daran stossenden Kayserlichen Wildbahn / und des hin und her wechslenden Wildes / zur angenehmen Lust dienen / und in Warheit etwas recht Fürstliches vorstellen. Sonst ist auch ein herrlicher / mit lauter zwischen aufgemauerten Pfeilern liegenden Brettern umzäunter / und im Umkreiß gegen zwölff tausend Ellen grosser Thier-Garten / worinnen von Dann-Hirschen wol über 1000. Stücke behalten werden; So ist ebenfalls ein gleich dem Thier-Garten umzäunter Phasan-Garten zu sehen.

Das Schloß lieget gegen Mittag auf einem etwas erhabenen und abhängigen Berge / allwo ausserhalb dem im Felsen ausgehauenen Schloß-Graben / nebst der uralten runden Capell des heiligen Desiderii, eine schöne Kirche unter dem Titul Mariæ Geburt / mit einer daran neu-gebauten Loretta-Capellen / und einem für sechs Geistliche gestiffteten Kloster erbauet / welches samt gedachter Kirche und Loretta-Capellen denen Wohl-Ehrwürdigen P. P. Augustinern, Baarfüsser-Ordens / eingeräumet worden. Dieses Schloß wird sonsten in das Alte (a) und Neue Gebäude abgetheilet; doch gleich wie Se. Excellenz das Neue von Grund auf erbauet / also haben Sie auch das Alte schier völlig erneuern / und hin- und wieder mit kostbaren Einrichtungen und schönen Schildereyen zieren lassen; und seynd sonderlich unter andern im alten Gebäude / in dem obern grossen Saal / alle von dem Käyserlichen General Feld-Marschall / Herrn Johann, Grafen von Sporck / als Sr. Excellenz in GOtt ruhenden Herrn Vatter / gethane Helden-Thaten / sonderlich aber die Anno 1664 wider den allgemeinen Erb-Feind des Christlichen Namens bey S. Gotthardt erfochtene herrliche Victorie, samt Hochgedachten Herrn Generals warhafften Abbildung zu Pferd sitzend / eigentlich entworffen.

Auf der einen Seiten des neuen Gebäudes stehet gegen dem Hof-Platz hinein ein so wol wegen der Grösse als künstlichen Grotten-Werck sehens-würdiges Vogel-Haus / worinnen die das gantze Jahr hindurch behaltene Vögel mit ihrem verschiedenen Gesang / unter dem angenehmen Geräusch des aus einer mitten darinnen stehenden Fontaine springenden Wassers / ein wollautendes und liebliches Getöß machen. Auf der andern Seiten gedachten Gebäudes / gegen Aufgang / ist ein Lust-

(a) Das alte Königl. Rudolphische Jagd-Schloß genannt.

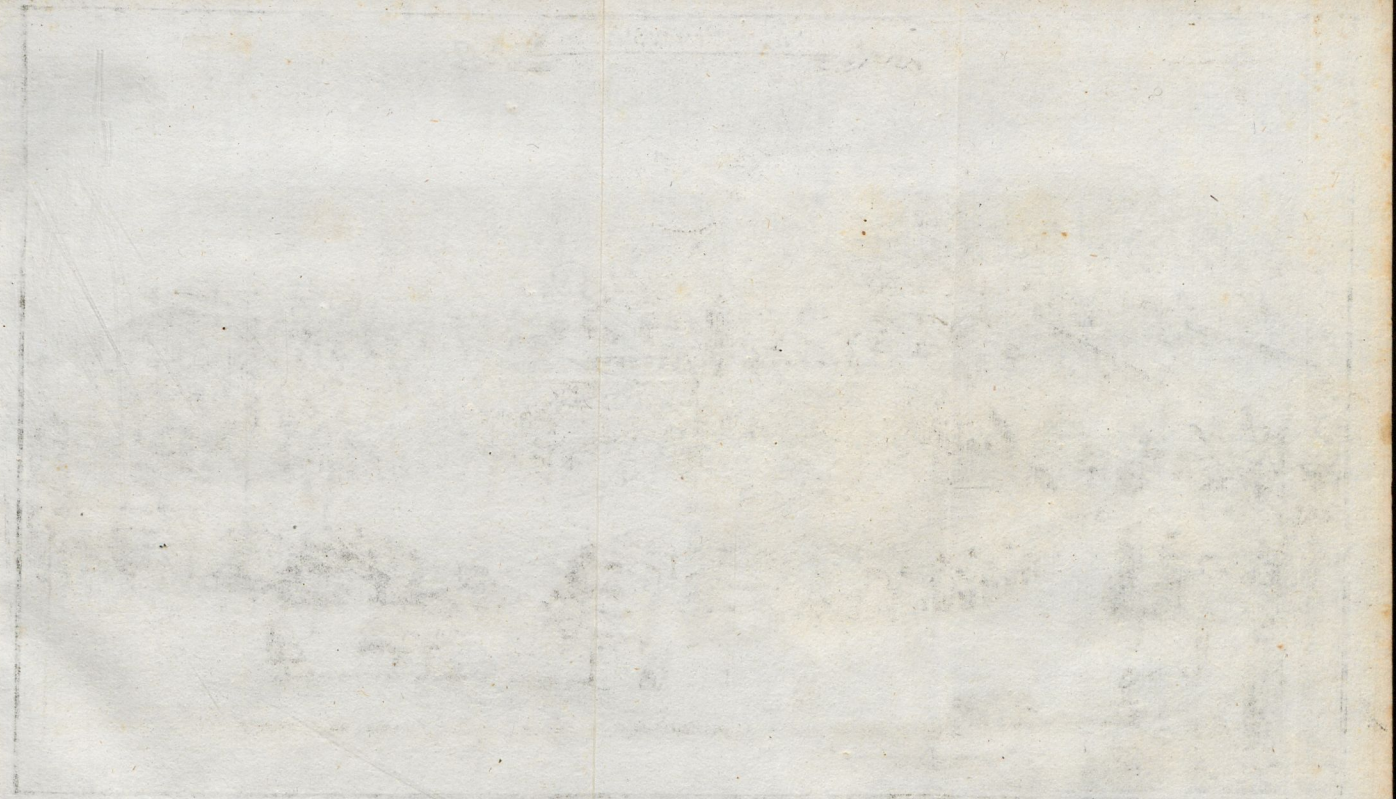

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0062-4

Vt Wenceslai.



1. Cappel St. Wentzeslai nebst Wohnung vor den Eremiten.
2. Herrschafftl. Lustgebäu nebst wohnung vor den Geistlichen.
3. Windmühl.
4. Lust Garten.
5. Crucifix woraus Wasser springt.
6. Post und Landstrasen.
7. Schloss Lissa.
8. Elb-Strom.
9. Unser lieben Frauen Kirch zu Altbuntzel.
10. Kayss. Jagt-Schloss Brandeiss.
11. Vogelberg oder Bon Repos.
12. Neuer Spithal.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0063-0



1. Ca[illegible]st und Landstrasen.
2. He[illegible]hlos Lijssa.
[illegible]b-Strom.

9. Unser lieben Frauen Kirch zu Altbuntzel.
10. Kaijsl. Jagt Schlos Brandeiß.
11. Vogelberg oder Bon Repos. 1. 12. Neuer Spithal.

Lust Garten angeleget / welcher / weil er etwas abhängig / den ohne diß allenthalben unbeschränckten Prospect desto angenehmer macht.

Dieser mit allerhand zur Leibes- und Gemüths - Ergötzung eingerichteter Lust - Garten erstrecket sich biß an die unten am Fuß des Schloß-Bergs gelegen / und Sr. Excellenz **mit der Erb-Unterthänigkeit zugehane Stadt** LYSSA, welche nebst andern schönen Gebäuen mit einer **Pfarr Kirchen** / (in welcher Hochgedachten Generals Ruhestatt / und dessen Epitaphium künstlich in Marmor ausgehauen) **samt einem Rathhaus / und der von Prag nach Schlesien gehenden Post versehen ist.**

Eine Stund von dannen / auf der Strassen gegen Prag / mitten im Wald / wo die Lyssauer Herrschafft mit der Brandeisser gräntzet / ist nechst GOtt zu Ehren dem heiligen WENZESLAO, des Königreichs Böhmen Patron, eine Einsiedlerey aufgebauet / welche gewiß verdienet / von vorbey Reisenden gesehen und betrachtet zu werden. Dann die Capell des Heil. WENZESLAI ist samt dem Altar von purem Stein / und vornen / wegen Wind und Ungestümmigkeit des Wetters halben / auf 20. Ellen weit / mit schönen grossen Fenster-Taffeln verwahret. Neben der Capellen stehen 2. grosse von Stein ausgehauene Engel / derer jeder eine Laterne mit einer ewig - brennenden Lampen hält. Hinter der Capell ist des Einsiedlers Zell / und bey derselben sein Garten und Küche. Uber der Strassen / gegen der Capell über / stehet ein schönes in die Runde aufgeführtes / und mit schöner Mahlerey ausgeziertes Gebäude / worinnen die zu gedachter Capell / nebst dem Einsiedler / wol fundirte 2. Priester / jeder seine besondere Wohnung / auch gleich daran ihren besondern Garten haben.

Unweit von diesem Gebäu ist ein 40. Ellen hoher Thurn / **mit einer Wind-Mühlen und Wasser-Kunst** / neben demselben / auf jeder Seiten / ein kleines Gebäu für den Gärtner / und 25. Staffeln hinunter / auf einem ebenen Plan / ein **grosser in Figur eines Eyes angelegter Garten** / welcher nicht nur mit verschiedenen / so wol zur Zierde / als auch zur Betrachtung / künstlich aus Steinen ausgearbeiteten **vierzehen Statuen / fünff steinernen** FONTAINEN **mit ausspringenden Wassern** / sondern auch zu Nutzen derer Priester / und zur Erquickung derer Reisenden / mit allerhand **raren Früchten / Blumen / Kräutern / aus vorsichtiger Sorgfalt Sr** Excellenz, als Urheber und Stiffter dieses völligen Gebäues / versehen / und noch täglich vermehret wird / welches gute und herrliche Werck GOtt / von Kind zu Kindes - Kindern / zu seiner Ehre / auch zu des Stiffters ewigen Andencken / wolle lassen gesegnet seyn.

Es ist in eben diesem Wald / etwan **fünff tausend und dreyßig Ellen** von dannen / eine andere Einsiedlerey / nechst GOtt / zu Ehren des heiligen FRANCISCI SERAPHICI **gestifftet** / und diese stehet in dem Mittel-Punct derer obgemeldten so schönen Aléen, wovon die gegen Mittag gezogene / welche **vier tausend Ellen** lang ist / sich biß zu einer an der Prager-Strassen aufgesetzten steinern Statua des heiligen ANTONII des Abbts erstrecket. Was sonsten / so wol zu GOttes Ehre / als auch zur Christlichen Auferbauung / wie nicht weniger zur Lust und Nutzbarkeit / in der Jagd / Vogelfang / und andern Gemüths-Ergötzungen / auf dieser **Herrschafft** von Sr. Excellenz ist erfunden / und hin- und wieder angeordnet worden / davon wäre noch viel zu schreiben; doch wollen wir uns mit dem / was biß anhero ist gesaget worden / begnügen lassen; wenigstens wird es biß dato niemand ohne Lob und Verwunderung angesehen haben / welches auch alle die / so es künfftig noch sehen / thun werden.

Indessen soll dannoch mit Stillschweigen nicht übergangen werden / daß zwischen der Stadt und der oben erwehnten Eremitasche S. WENCESLAI ein neues **Spital** und **Kirche** aufgeführet worden / darinnen vor 12. **arme Männer** und vor so viel **arme Weiber** die Fundation eingerichtet ist / wie auch auf einen Priester / welcher diesen alten Armen täglich die Heil. Meß lesen / und sie durch fleißiges Predigen zu erbauen suchen soll / womit sie / nachdem sie die Kräffte ihrer Jugend-Jahre in der Welt zugebracht / jetzund das durch GOttes Gnade erlebte Alter dahin anwenden sollen / den jenigen ohne Aufhören zu preisen / **welcher ihr Schöpffer / ihr Erlöser / und auch ihr Seeligmacher ist / und seyn will.**

Ehe und bevor wir von dieser Herrschafft uns völlig wegbegeben / haben wir annoch mit wenigen zu sagen / wie daß Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz ein gewisser auf der angräntzenden Graff-Schützischen Herrschafft Benateck zwischen Alt-Lyßa und Perzdmirzitz etwann ¼. Meil Weegs von obgedachter Einsiedlerey St. Francisci gelegener Berg / theils wegen dessen schönen Situation und dem ungemein starck dahin treffenden Vogelzug / auch vor Alters daselbst gewesten Vogelherden / theils und am meisten wegen dem süssen Angedencken der schon Anno 1669. in Dero zarten Jugend / bey einem damahligen alten Vogelsteller unschuldig genossener Freude / von vielen Jahren her in Augen gelegen / davon sie aber ungeachtet verschiedener angetragener Vortheil / das so sehnlich verlangte Eigenthum auf keine Weiß / sondern aufs Höchste die Erlaubnuß ein so andern Vogelfang alldort zu treiben / durch nachbarliche Freundschafft zu erhalten vermöcht haben / biß daß selbte endlich durch Continuirung

vor-

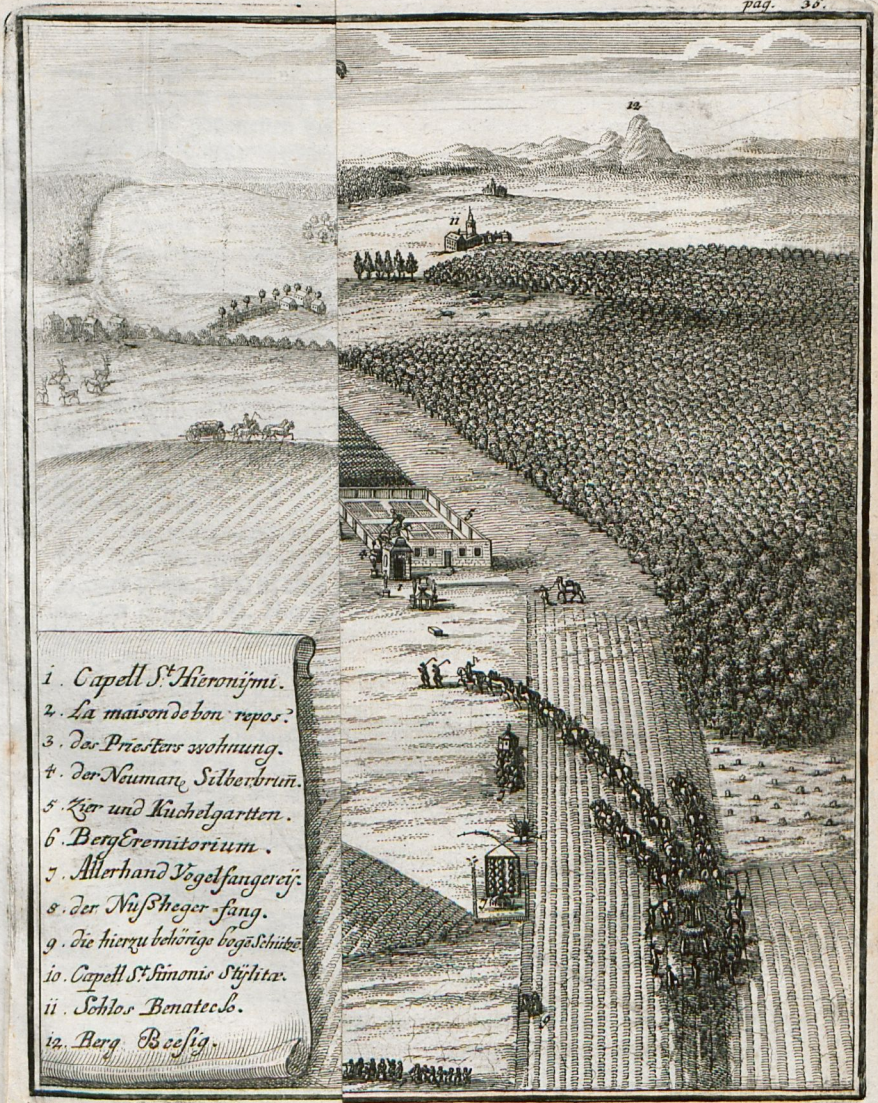

1. Capell S.t Hieronimi.
2. La maison de bon repos.
3. der Priesters wohnung.
4. der Neuman. Silberbrun.
5. Ziger und Kuchelgartten.
6. Berg Eremitorium.
7. Allerhand Vogelfangerey.
8. der Nußheger fang.
9. die hierzu behörige bogē Schützē
10. Capell S.t Simonis Stylitæ.
11. Schlos Benatec.
12. Berg Beesig.

Bon repos oder Vogelberg

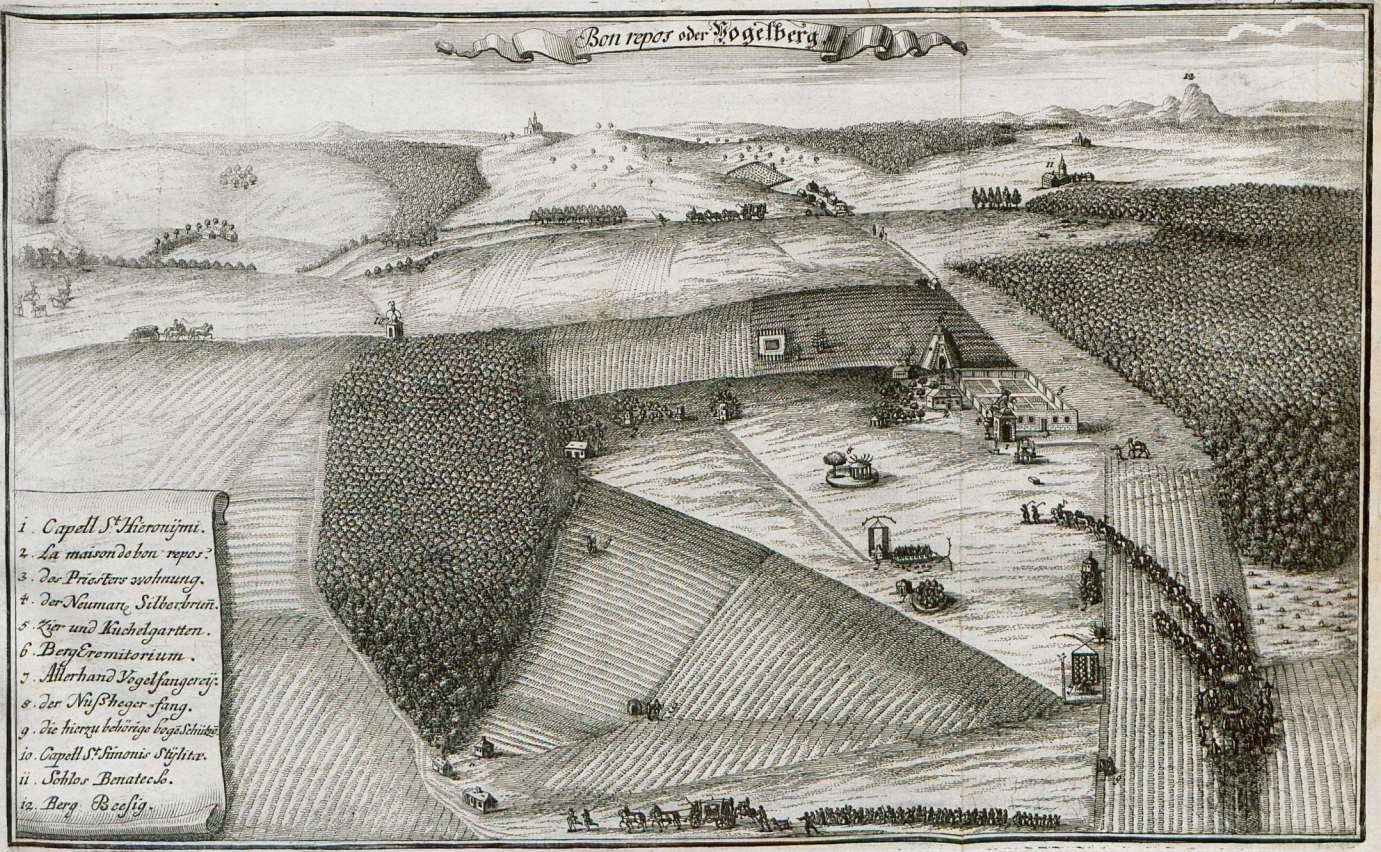

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0068-7

vortheilhafftiger Vorschläge so viel zu wegen gebracht / daß der jetzige Besitzer obbesagter Herrschafft Benateck diesen Berg in einem Bezircke von 2650. Ellen hoch- erwöhnt Sr. Excellenz Anno 1715. eigenthumlich überlassen und abgetretten hat. Wie nun in allen Dingen Dero erstes Absehen und Sorg forderist höchst- rühmlich dahin gehet / womit die Ehre GOttes / und so dann deß Nechsten Heyl / zu folg derer 2. fürnehmsten Gebotten deß Gesetzes befördert werden; als ward auch von Stund an / eine Capell unter dem Titul des Heil. Kirchen- Lehrers Hieronymi daselbst erbauen zu lassen / nicht so bald beschlossen / als darmit der Anfang gemacht. Diese Capell ist von Grund auf / auch so gar das Dach von puren Quader-Stucken aufgeführt / haltet in dem Umereyß 32. Ellen / hat inwendig nebst dem erforderlichen schönen Ornat und Zierlichkeiten / 2. schöne Altar-Blätter und Bildnussen deß Heil. Hieronymi, ausserhalb seynd an allen 4. Seiten die auserlesenste und lehrreicheste Gespräch und Versen von der Flüchtigkeit des menschlichen Lebens / und von dem Todt zu lesen / von oben auf der Spitze des Dachs stehet an stadt des Creutzes ein von Bildhauer-Arbeit künstlich gemachter Todt / welcher durch Anziehung einer ausserhalb verborgenen Schnur sich herum drehet / und bey dem Stillstehen einem jedem / der die Schnur gezogen hat / die in einem Würffel-Spiel entworffene- und am Dach herum verzeichnete Tugenden oder Laster / jene zwar nach denen Treff- diese aber nach denen Fehl- Zahlen anzuzeigen pflegt: Und ist diese Capell Anno 1718. den 30. September als an dem Fest des H. Hieronymi eingeweihet / und denselben Tag das erstemal der Gottesdienst mit etwelchen H. Messen und zwey Predigten / unter schöner Music und Lösung der Stucken in Beyseyn einer grossen Menge Volcks und unter andern des Löblich General-Lieutenant Printz-Savoyischen Dragoner- Regiments Herrn Staabs- Officiers (massen dieses Regiment eben diesen Tag zu Lyßa und der Gegend eingerucket / und den folgenden Tag einen Rasttag gehalten) feyerlich begangen worden.

Bey ungefehr 30. Schritt hinter der Capellen ist des dahin fundirten Priesters Wohnung mit bequemen Zimmern / und einem um und um mit Brettern umfangenen Zier- und Kuchel- Garten; An dessen Ecke rechter Hand neben des Priesters Wohnung aber ein über hundert und zwantzig Elen tieffer Brunnen / welcher vor zwey Jahren zu graben angefangen / und wegen gewissen in Sr. Excellenz Rechts- Beschwerden mit begrieffenen Umständen der Neumannische Silber- Brunn genannt worden ist. An dem andern Eck des Gartens gegen Mitternacht befindet sich die Wohnung für den ebenfalls dahin fundirten Eremiten, und zwar

in einem von Menschen Händen aufgeführet - und biß 20. Elen hohen Berg / in welchen unterhalb drey nebst dem Eingang ins Creutz eingetheilte Gemächer / als eines zum betten und betrachten / das andere zum arbeiten / und das dritte zum schlaffen. Durch den Berg inwendig hinauf gehet eine Schnecken - Stiege biß zum Gipffel / woselbst alle Herbst-Zeit eine ordentliche Tesa eingerichtet - und auf die Vögel gestellt wird. Vor dem Eingang dieses Bergs wie nicht minder vor der Capellen gegen Mittag seynd verschiedene zur Betrachtung dienliche Statuen, als des H. Francisci Seraphici, der heiligen Büsserin Magdalenä und andere allesamt aus Stein künstlich ausgehauen.

In dieser so anmuthigen Einsamkeit pflegen Se. Excellenz nicht nur in dem Herbst auf denen daselbst aufgerichteten Vogel - Heerden (wovon gleich ein mehrers gesagt werden soll) sich zu ergötzen; sondern auch zu andern Jahrs - Zeiten / wann und so lang Sie sich zu Lyßa befinden / gantze Täge alldort zu zu bringen / um Dero durch so lang - jährig erlittene harte Verfolgungen darnieder geschlagene Kräfften in der stillen Ruhe in etwas zu erquicken; zu welchem Ende dann Selbte zwischen der Capell und des Eremiten Wohnung rechter Hand des Gartens bey einem schattichten Wäldlein für sich ein Gebäu mit allen Bequemlichkeiten und verschieden curieusen Einrichtungen erbauen / und demselben den Namen Bon repos beylegen lassen.

Aus dieser kurtzen Beschreibung kan ein jeder zur Gnüge ersehen / daß der Haupt - Zweck in dieser wie in allen Deroselben Unternehmungen fürnemlich auf die doppelt - Liebe GOttes und des Nächsten gerichtet / und wie zu Vermehrung jenes Ehr / also zu Beförderung dieses Heil keine Unkosten angesehen noch gesparet worden: Gleichwie aber die nach diesem anjetzo sogenannten Vogelberg getragene viel jährige Sehnsucht fürnemlich in dem Verlangen bestunde / die (wie gesagt) in Dero zarten Jugend an diesem Ort verkostete unschuldige Freude des Vogel-Fangs vollkommen geniessen zu können; Also wurden zu Folg Dero durch so viel Jahr in stäter Ubung erlangter Experienz sofort allerhand Gattungen von Vogel - Heerden und Stellungen gemacht / worunter nebst 2. Freysträuch / 1. Wald - Lerchen Tenn / 2. Tesen, 1. Maisen - Spre und 2. Rocoli, insonderheit der von Sr. Hoch - Gräflichen Excellenz erfundene daselbst eingerichtete und vielleicht gar wenigen bekandte Nußheeger-Fang verdienet gesehen zu werden.

Es seynd zwar dieser Art Vögel in einem Tag zu 160. gefangen worden / nichts destoweniger liesse sich die grosse Begierde und das stäte

Nach-

Nachdencken / alles in einen vollkommenen Stand zu bringen / mit diesem nicht begnügen / sondern es wurden so wol zu dem Fang selbst / als zu Ausstellung derer zu diesem Fang erforderlichen Bogen-Schützen neue Oerter ausgesucht / und damit künfftighin alles in der Vollkommenheit stehen möge / wurde allererst neulich gegen Ende des verwichenen Jahrs ein hierzu tauglicher Eychenbaum samt Wurtzeln und der daran befestigten Erden ausgegraben / und eine Meil Wegs durch 16. Paar Pferd auf diesen Berg geführet. Bey denen zwey Rocoli seynd die Hütten wie auf allen Vogel-Heerden mit allerhand schönen und seltsamen Bildern ausgezieret / und ist mitten auf dem Tischel ein stäts springendes Wasser / nebst einem auf verschiedene bey denen Zieffern gemahlte Vögel eingetheilten Würffel-Spiel / worinn die auf der Fontaine zum herum drehen fertig stehende Figur das Treffen oder Fehlen anzeiget / also daß auch bey einem schlechten Flug und Fang die Zeit verkürtzet / und gantz vergnügt zugebracht werden kan; So hingegen bey obgemeldten Tesen, sonderlich wann und so lang die Maisen ziehen / nicht vonnöthen / sintemahlen durch eine gewisse Invention die Maisen in einem Augenblick über 3. biß 4. hundert Ellen aus der Lufft herunter-und in die Tesen hinein gejagt werden / wobey man dann / ohn auf ein Spiel zu gedencken / stäts mit todt drücken und abnehmen beschäfftiget ist / wie solches im vergangenen Herbst / da täglich zu 1000. gefangen worden / die Erfahrnus zu einer angenehmen Lust dargethan hat.

Ubrigens seynd noch andere Stellungen / als die Leim- und Blat-Bäume / wie auch unterschiedliche andere Seltsamkeiten daselbst zu sehen; und wir zumalen auf diesem jetzt erwöhnter massen eingerichteten Vogelberg gegen Aufgang diese obbeschriebene Capell des Heil. Hieronymi stehet / also ist gegen Untergang an denen Gräntzen eine noch andere von Stein aufgeführte Capell / unter dem Titul des wunderthätigen Einsiedlers S. Simeonis Stylitæ, welcher (wie bey der erstern der Todt) auf der Spitze des Daches auf einem Fuß stehend / durch eine Schnur gezogen / auf die Rund herum abgemahlte Tugenden oder Laster / oder die 4. letzte Ding des Menschens zeiget: wobey denen vorbey Reisenden die an allen 4. Seiten angeschriebene und auf einen jeden Tag des Jahrs eingetheilte Vers und Sententien zur Lehr und Geistlicher Unterrichtung dienen können. O heiliges / O herrliches / O GOtt wohlgefälliges Absehen / nebst einer so unschuldigen Gemüths-Ergötzung! dein Ruhm vermehre sich doch noch täglich je mehr und mehr / biß in Ewigkeit.

Grad-

Gradlitz.

WEil wir nun die Herrschafft LYSSA mit ihren Vortrefflichkeiten in aller Kürtze besehen / so wollen wir auch die Herrschafft GRADLITZ betrachten / wobey wir nicht weniger / als bey voriger / die Gnade GOttes und den unermüdeten Fleiß und grosse Sorgfalt Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz zu preisen / zu bewundern und zu rühmen haben.

Die Herrschafft GRADLITZ, 14. Meilen von Prag / gegen Schlesien / in dem Königgrätzer-Crayß / an dem Elbstrohm gelegen / gräntzet gegen Aufgang mit der Königl. Leibgeding-Stadt Jaromirz / gegen Mittag mit der nach Wien in das Novitiat derer P. P. Societatis JESU bey S. ANNA gehörigen Herrschafft Schurtz; gegen Untergang mit der Königl. Leibgeding / Stadt Königshof / und gegen Mitternacht mit der auch Königl. Leibgeding Stadt Trautnau und denen grossen / schwartzen Käyserl. Wäldern / das Königreich genannt. Sie ist schon etwas gebürgig / doch hat sie noch fruchtbare Felder / schöne Wiesen / und grosse Wälder. Das Schloß lieget bey dem Marckflecken GRADLITZ auf einem ziemlich hohen Felsen / welches aber von der Zeit an / seit dem das so genannte / und von GRADLITZ eine halbe Stunde entlegene Kuckus-Baad entdecket / und zu bauen angefangen hat / von Sr. Excellenz, als Erb-Herrn / nicht mehr bewohnet wird. Wer in der vorhergehenden Beschreibung der Herrschafft LYSSA gesehen / wie dessen Besitzer / zur Vermehrung der Ehre GOttes / und zu der Reisenden Nutzen und Ergötzlichkeit / in einem Wald / an einer Land-Strassen / so schöne Gebäude und Gärten aufgeführet und angerichtet hat / der wird jetzt sehen / wie derselbige allhier an einem furchtsamen Aufenthalt derer wilden Thiere eine anmuthige Wohnstadt derer Menschen; einen verborgenen und unachtbaren Brunnen in einen hochschätzbaren Schatz der Gesundheit; und ein vor Alters dahin gesetztes / nachmals aber mit Gesträuch verwachsenes Creutz in herrliche Capellen / prächtige Kirchen / wol-fundirte Spitäler und Klöster verwandelt hat.

Der



1. Die Cappel worunter
2. das baadhauß nebst
3. Ein von Stein angeha
den Wasser trieb unte

Lusthauß mit Vogelschiessen u: unterschiedl: Wasser Künsten.
Der Elbfluß.
Altes Tempelherrn Schloß worinnen anjetzo Kloster Frauen wohnen.

Eüfüs Baad.

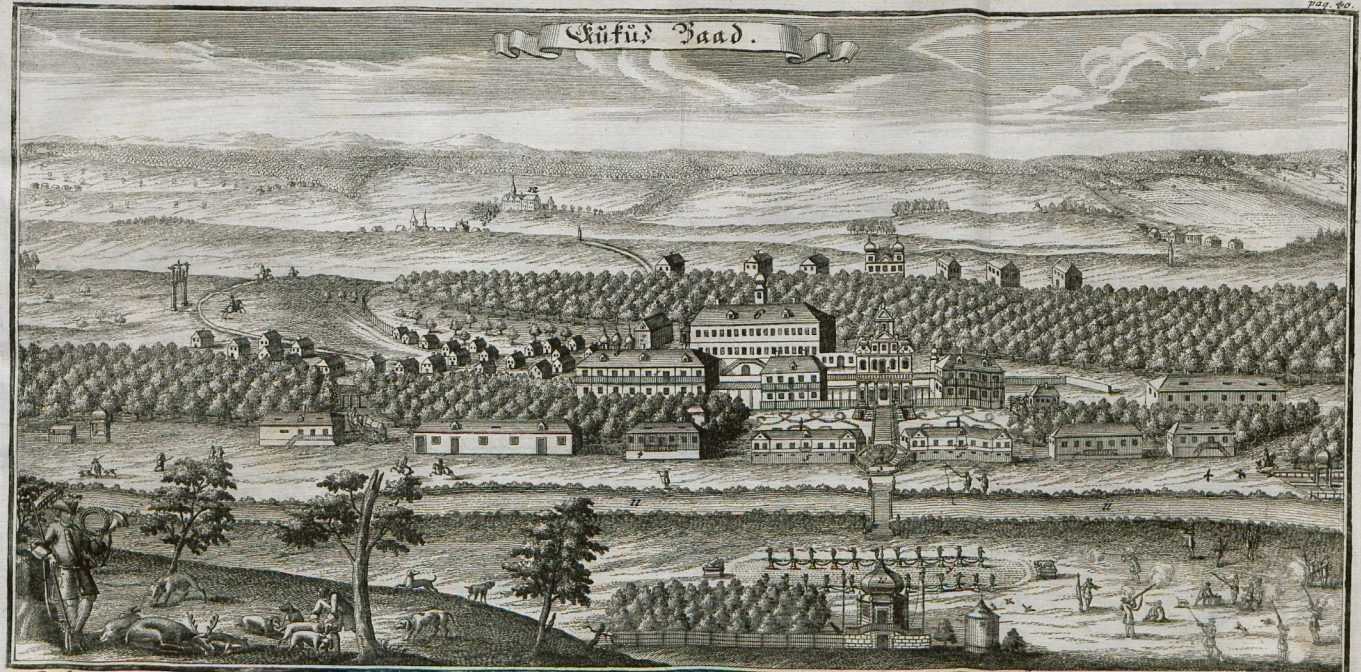

1. Die Cappel worunter der Brunquel entspringet.
2. das baadhauß nebst Herrschafftlicher wohnung.
3. Ein von Stein ausgehauener Polyphemus welcher durch den Wasser hieb unterschiedliche Lieder Pfeiffet.
4. Das untere kleine Baadhauß.
5. Gasthäußer vor baad gäste.
6. Grosses Gastwirthshauß.
7. Comoedien Hauß.
8. Ein Künstlich Uhrwerck.
9. Die Ringlbahn.
10. Lusthauß mit Vogelschiessen u: unterschiedl: Wasser Künsten.
11. Der Elbfluß.
12. Altes Tempelherrn Schloß worinen anjetzo Kloster Frauen wohnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0076-2

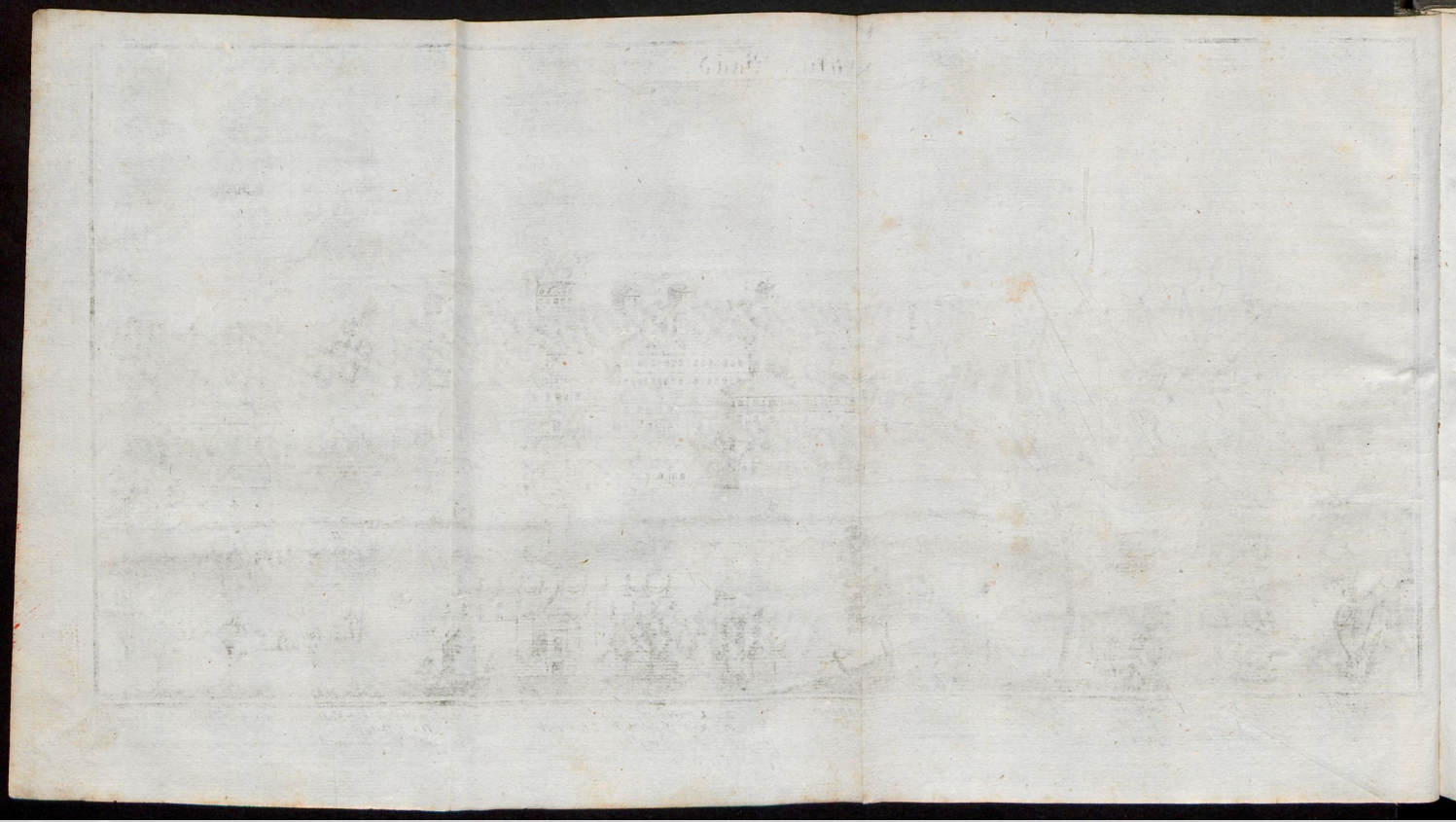

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0077-7

Der Ort nun / wo anjetzo auf der Herrschafft GRADLITZ das durch grosse Spesen aufgeführte schöne **Kuckus-Baad** zu sehen / war vor diesem / wie oben gemeldet / ein gegen Mittag abhängiger / mit dicken Sträuchen und Bäumen bewachsener Berg / darinnen Ihro Excellenz mit Hunden zu jagen pflegeten; Den Namen **Kuckus** führet solches von dem vor diesem dabey gelegenen Gold-Berg-Wercken / wovon die Schachten und Rudera noch zu sehen seyn: Nun aber ist es durch Sr. Excellenz unermüdeten Fleiß / und nicht gesparten Kosten / in einen solchen Stand kommen / daß man es füglich einem wolangelegten Städtlein vergleichen kan; denn es hat nicht nur die bequemsten Wohnungen vor die Baad-Gäste / sondern es sind auch die schönsten Gärten und viel rare Wasser-Künste allda zu sehen / vieler andern Vergnüglichkeiten zu geschweigen; Denen Baad-Gästen ist alle Jäger- und Fischerey frey erlaubet. Sonst machet diesen Ort die Gegenwart Sr. Excellenz, die alle Jahr viel Wochen daselbst Dero Hoffstadt zu halten pflegen / noch viel lebhaffter und angenehmer / da fast alle Tag mit Music, Comœdien, Jagen / Ringel-Rennen und Ballen / die Herren Baad-Gäste / und alle Fremde / zu divertiren gesucht werden / wo man öffters zu 20. und mehr Wägen auf dasigem Platz / gleich in einer grossen Stadt / bey dergleichen Assemblèen geschicht / hat zehlen können.

Von der Würckung des Kuckus-Baades.

Nun kommen wir auch auf die vortreffliche Würckung dieses Baades.

Die Würckung und Krafft dieses Baades ist durch den Seegen GOttes sehr kräfftig; denn es ist vor die **Fieber** / **Aussatz** / Contracturen / und viel **andere Zustände** / gar dienlich / kräfftig und gesund befunden worden / welches nicht allein verschiedene Doctores Medicinæ, die solches probirt / untersucht und approbirt / sondern auch viel / welche mit Beyhülffe GOttes durch den Gebrauch dieses Baades seyn gesund worden / attestirt und bezeuget haben; ja der Augenschein und die Erfahrung lehret es noch täglich / und bestättiget es genugsam / daß man also wol hohe Ursache hat / dem grossen GOtt davor zu dancken / und seine gesund machende Gnade zu preisen. Zu welchem Ende auch gleich diesem heilsamen Kuckus-Baade über **eine von puren Quater-Stücken sehr prächtig erbaute Kirchen** / welche gewiß ohne Verwunderung nicht mag betrachtet werden / zu sehen ist. Worinnen die Grufften vor **Ihro** Excellenz **und Dero hohe** FAMILIE erbauet seyn.

Hier ist auch ein vortrefflich und sehr kostbar erbautes **Spital** / wie die beygefügte FIGUR zeiget / nebst einem grossen Lust-Obst- und Kuchl-

Garten / zu bewundern / es werden darinnen 100. **Arme und 12. Geistliche / oder Barmhertzige Brüder** / welche diese Arme zu versorgen / zu verpflegen / und dabey auf den Weg der Gottseeligkeit und Tugend zu leiten haben / versorget / wie wir bald mit mehrern sagen werden. Dieses **Spital** und das **Ruckus - Baad** werden durch den **Elbstrohm** entschieden und separirt; dabey auf die etliche Meil Wegs sich erstreckende schöne Auen und Wiesen / mit denen dieser Strohm und die gantze Gegend gleichsam pranget / beydes recht lustig und ergötzend macht. Zu diesem **Spital** nun / ist um diese Geistliche und Arme zu erhalten / von Sr. Excellenz **die gantze Herrschafft** GRADLITZ, und noch ein Capital von **hundert tausend Gulden gewiedmet** / und darüber ein schön Fundations-Instrument verfertiget und gedrucket worden / vermöge dem auf jeden Armen jährlich in Natura 80. **Gulden** kommet / von welchen sie überflüßig versorget / und leben können; darein sollen zu forderst die arme / alte / wolverhaltene Unterthanen von der Herrschafft / dann arme / alte Soldaten / und endlich die nächsten nachbarliche Unterthanen / genommen werden / die sich aber alle bevor ihres erbaren Wandels halber legitimiren müssen.

Eine kleine halbe Stund von diesem herrlichen Baade / und sehenswürdigen Spital lieget das Schloß zu GRADLITZ, wovon diese Herrschafft den Namen führet / da befinden sich die von Sr. Excellenz gestifftete und ins Land eingeführte Geistliche Frauen ANNUNCIATÆ CELESTINERINEN, davon Ihro Excellenz älteste **Fräulein Tochter** als Oberin gelebet / der wir die mehresten Bücher / welche im nachfolgenden **dritten Capitel** vorkommen sollen / aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet / zu dancken haben. Dieses Schloß wurde vor diesem durch die **Tempel-Herren** (*) bewohnet / jetzo aber ist es zu einem Geistlichen **Frauen-Closter erwähler**

(*) Ein Geistlicher Ritter-Orden / welcher um das Jahr CHristi 1118, zu Jerusalem seinen Anfang nahm. Hugo de PAGANUS, Gottfried von S. OMER, und noch sieben andere / deren Namen nicht bekandt sind / ergaben sich gantz dem Dienste GOttes / wie die Canonici Regulares, und thaten ihre Religions-Gelübde dem Patriarchen von Jerusalem. BALDUINUS II. gab ihnen ein Haus nahe bey dem Tempel Salomonis ein; wovon sie den Namen **Tempel-Herren oder Tempel-Ritter** bekommen haben. Der Zweck dieser Stifftung war / daß sie die Pilgrame wider die Unglaubige beschützen / und für diejenigen / welche in das heilige Land reiseten / die Pässe sicher und frey halten solten. Sie wurden aber aus einer grossen Jalousie, welche Pabst CLEMENS V. und PHILIPPUS IV. König in Franckreich / wider sie fasse / Anno 1307. biß 1310. völlig ausgerottet. Guil. TYRIUS, Jac. de VITRIACO, Jo. VILIANEUS hist.



1. Das Kloster oder Spith
2. Der eingang in die
7. Taubenhauß.
8. Königl: Stadt Taromirsch.

Rück der Spithal.

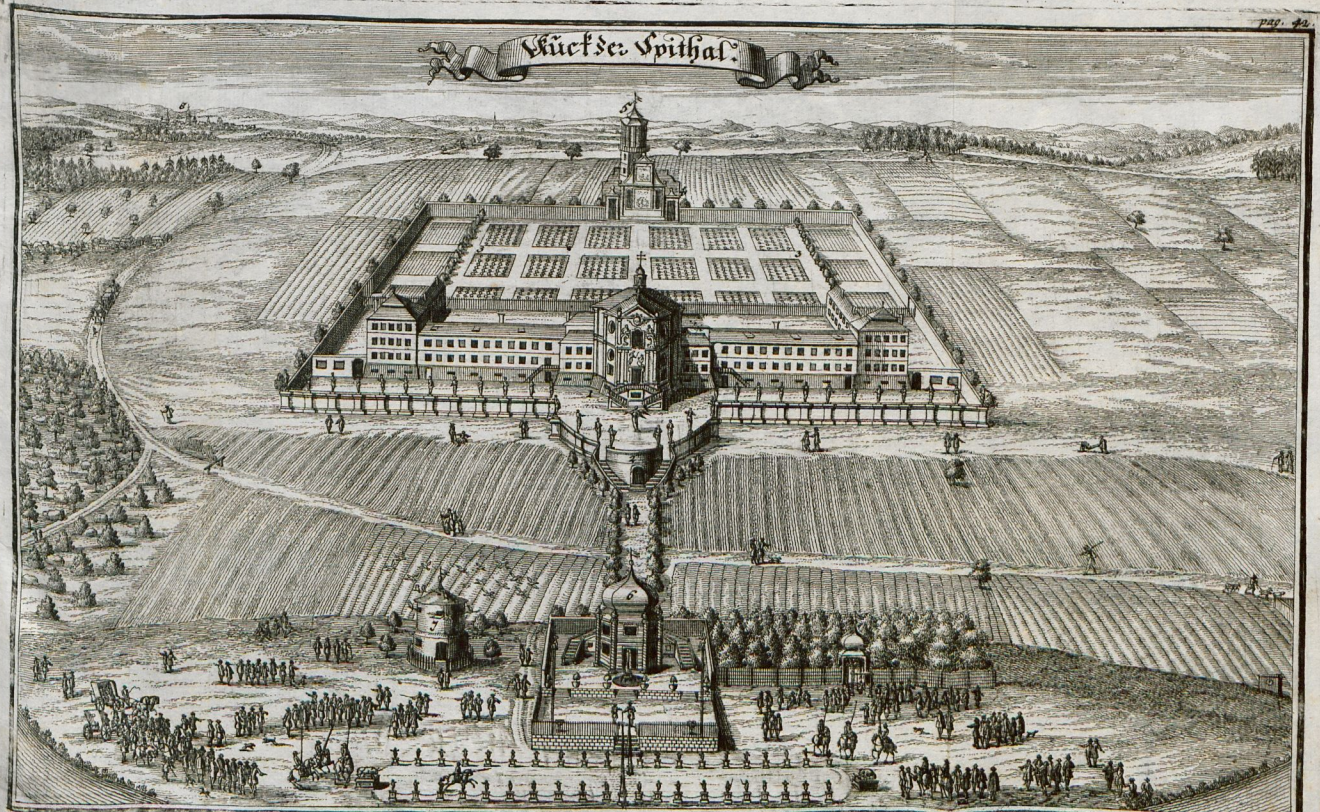

1. Das Kloster oder Spithal sambt der Kirchen.
2. Der eingang in die grufften.
3. Baum und Lustgarten.
4. Gärttner Hauß.
5. Windmühl
6. Lusthauß auf der Wiesen.
7. Taubenhauß.
8. Königl: Stadt Jaromirsch.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0082-5

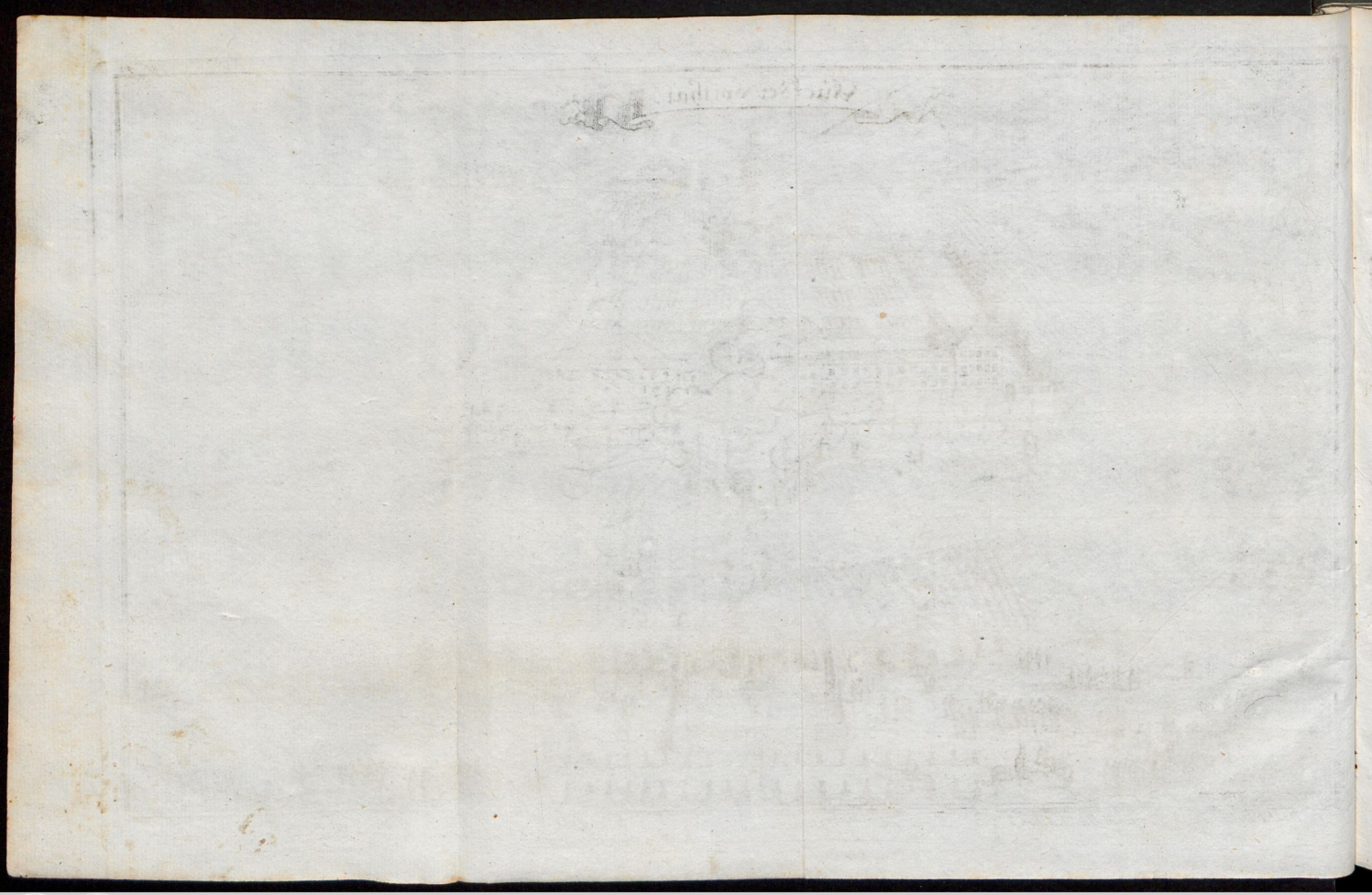

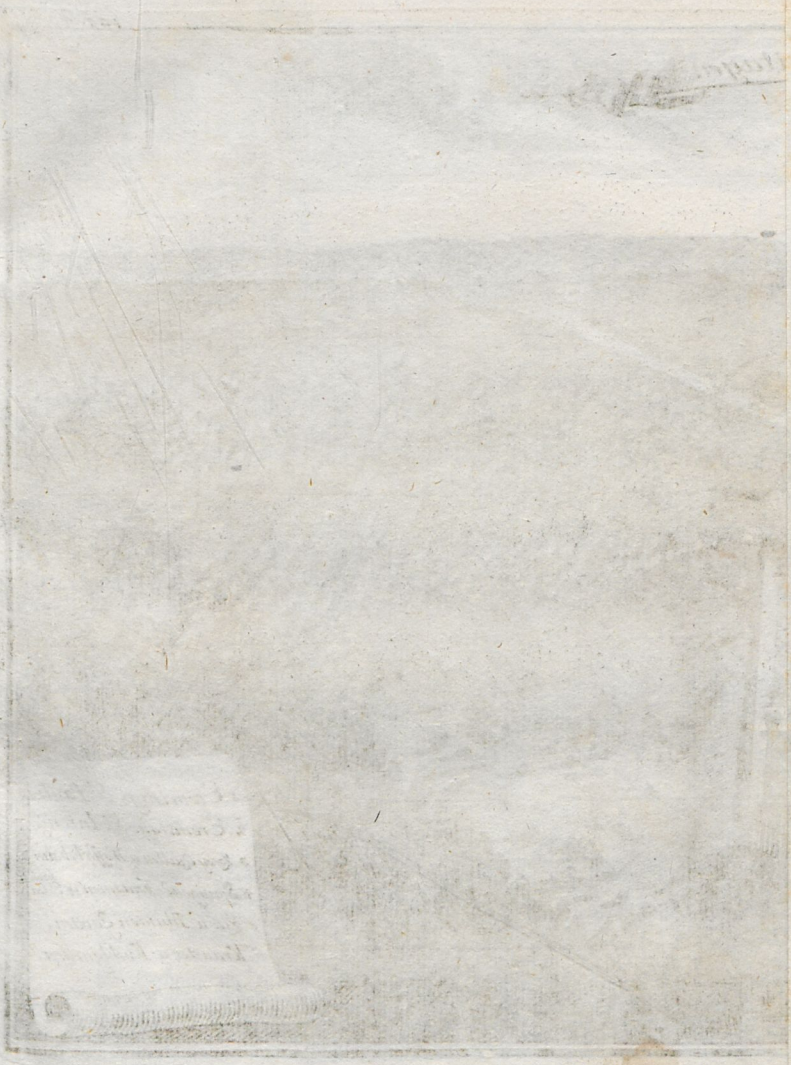

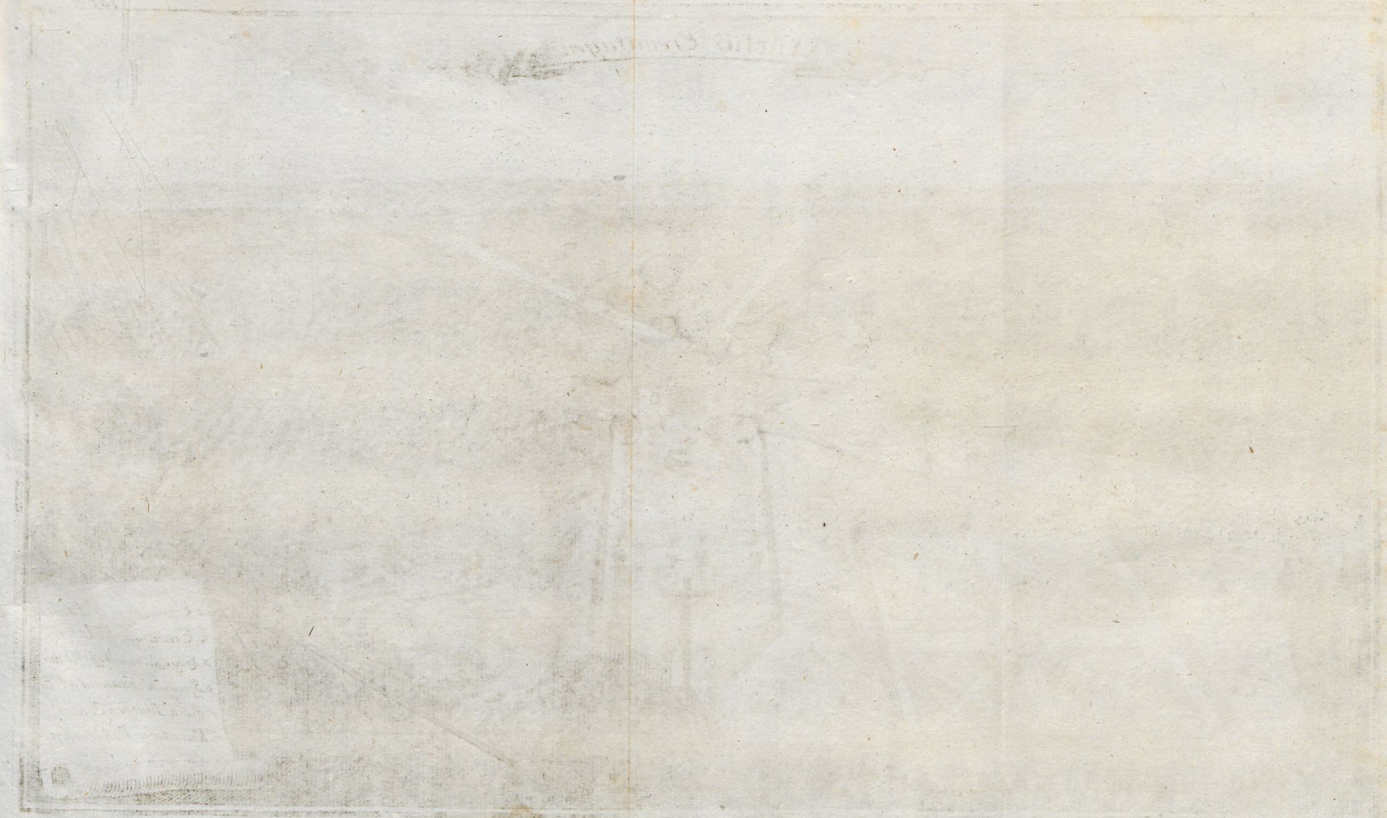

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0086-7

Fürstl. Eremitage.

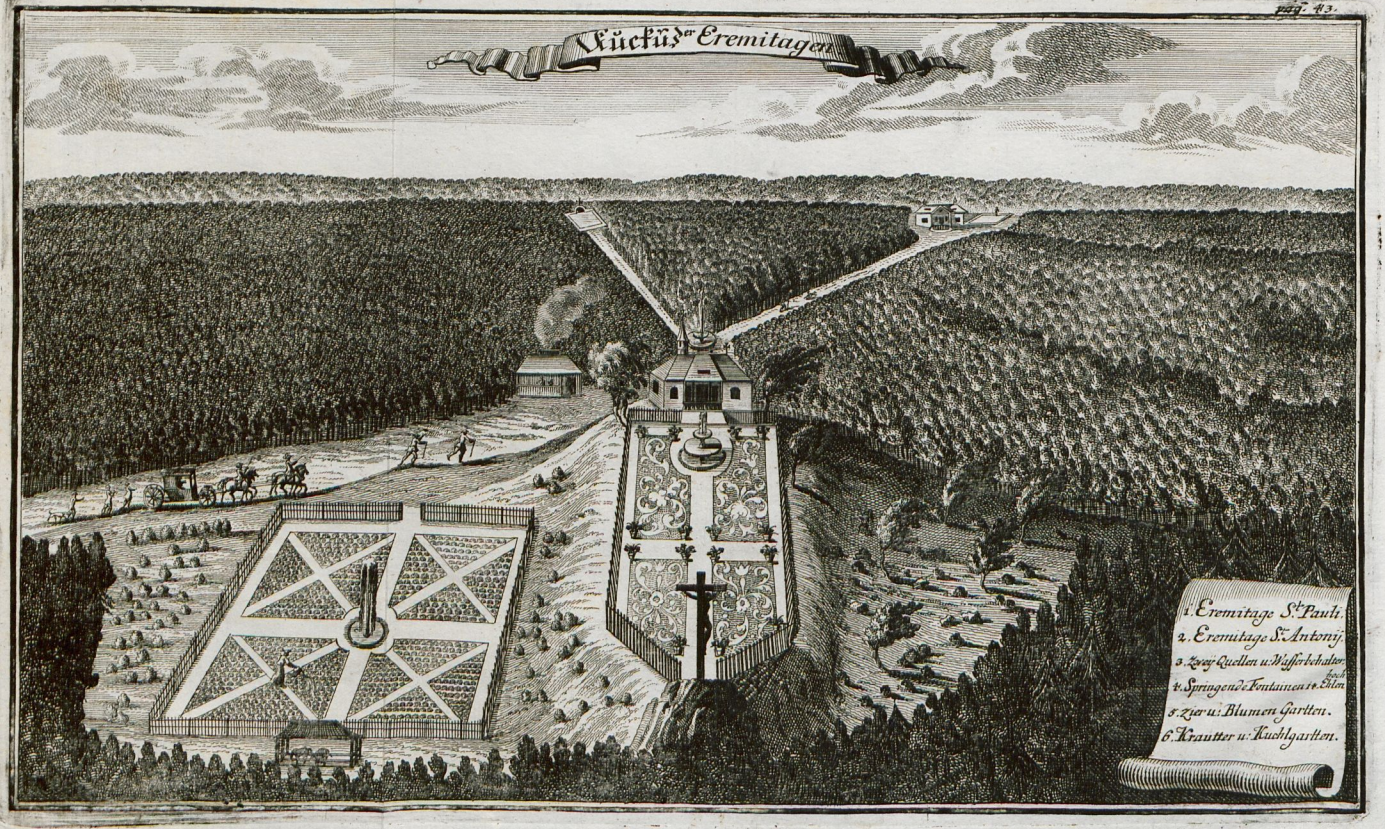


itager
1. Eremitage St. Pauli.
2. Eremitage St. Antonij.
3. Zwey Quellen u. Wasserbehalter.
4. Springende Fontainen 16. Schuh hoch
5. Zier u. Blumen Gartten.
6. Krautter u. Kuchlgartten.

let worden. Etwan 2000. Ellen vom Kuckus-Baade / im Walde / ist eine Eremitasche / dahin die Baade-Gäste den schönsten und angenehmsten Spatzier-Gang haben / und alldorten bey einem frommen Einsiedler einen geistlichen Unterhalt zu suchen pflegen: Wie zumahlen nunmehr-erwehnt Sc. Hoch-Gräfliche Excellenz nach so viel jährig-in Rechts- und Staats-Sachen eingeholter Erfahrnus / wie weit man von denen wahren Christlichen Principiis darinnen abweiche / gesehen / und folglich das Ungemach des gefährlichen Hoffes / den Staub und Pösel derer prächtigen Städte / und die Angst derer Ehrsüchtigen zu verachten erlernet / und um der Ruhe Dero Gemüths zu geniessen / der Eitelkeit der Welt sich schier gäntzlich entschüttet haben; Als tragen Sie ein sonderbares Belieben an derley Einsamkeiten und Einsiedlereyen / wie Sie dann aus Liebe zu selbigen erst vor 3. Jahren einen ½. Stund von dem Kuckus-Baad unweit obgedachter Residenz Schurtz an einem hochen Berg gelegen-und in dem Umkreiß 11600. Ehlen haltenden Wald erkauffen / und wegen dem anmuthigen Prospect, so sich von dannen gegen dem so genannten Riesen-Gebürg und der gantzen Nordwerts situirten Landschafft erstrecket / abermal zwey Einsiedlerey alldort erbauen lassen. Die eine unter dem Titul des ersten Eremiten S. Pauli, in einer sechs-eck-länglichten Figur, liegt an der obersten Anhöhe des Bergs / nebst einer mit schattigten Bäumern bewachsenen Stein-Klippen / aus dessen felsichten Höhle ein Crystallen-klares Wasser quellet / welches in einem von Quater-Stucken 10. Ehlen weit und 1½. Ehlen tieff gemachten Behalter versammlet / und von dannen durch verborgene Röhren zu der andern 360. Ehlen abwerts unter dem Titul des Patriarchen derer Einsiedlern S. Antonii auf einem felsichten Hügel erbauten Eremitage geleitet wird / woselbst es bey dreyen an verschiedenen Orten / an dem ersten zwar 14. Ehlen hoch springenden Fontainen, durch das rauschende Abfallen denen Augen und Ohren zur angenehmen Lust dienet. Bey jeder dieser Fontainen seynd zum sitzen und ruhen die schönste mit allerhand Kräutern bewachsene Rasen / wohl eingerichte Blumen- und Kuchel-Gärtlein / in beeden Einsiedle-

hist. florent. c. 92. Matthæus Parisius, Guil. de Nangiaco, Thomas Walsinghamus, Jo. Trithemius, Paulus Æmilius hist. Gall. Jo. Mariana de Reb. Hisp. lib. 15. c. 10 Masconus anns, Petrus Pithanus hist. condemn. templar. Nat. Alexander, Dupin. tom. II. c. 2. Nic. Gurtleri hist. templar. Christ. Thomasius de templar. equit. ord Sublata, &c. Ein mehrers kan der Hochgeneigte Leser in dem allgemeinen Historischen Lexicon, fol. Leipzig 1709. in dessen vierdten Theile pag. 584. & seqq. finden. Imgleichen in des vortrefflichen Gryphy. tract. vom Ritter-Orden / &c. &c.

reyen bequeme zum beten/ kochen/ arbeiten und schlaffen eingetheilte Gemächer/ und womit denen hier fundirten Eremiten an dem/ was ihre Hertzen zu ihrem Erschaffer und Heyland erheben kan/ ja nichts ermanglen möge/ seynd hin und her so wol in dem Gebäu als zwischen denen grünen Bäumern verschiedene geistliche Bilder/ Lehr-reiche Sentenzien und grosse Crucifix, welche ihnen/ wohin sie sich immer wenden/ stets in die Augen fallen. Von dieser so anmuthig- und angenehmen Einsamkeit kan mit Fug gesagt werden/ daß allhier die Unruhe selbst eine Ruhe findet/ die Nächte aller verdrießlichen Finsternus/ die Täge aber der falschen Welt und alles ungelegenen Uberlauffs entübriget seynd: Und eben dessentwegen pflegen auch Se. Hoch-Gräfliche Excellenz die Zeit/ welche Sie von dem Gebrauch der Baad-Cur übrig haben/ meistentheils allhier zuzubringen: Dieses war also die kurtze/ doch eigentliche Beschreibung von der Herrschafft Gradlitz.

Nun wollen wir auch auf die Höhen des Gebürgs gehen/ und uns dort die Herrschafft Konoged zeigen lassen/ da wir dann wieder vieles antreffen werden/ was so wol GOtt allein verehrt/ als auch anderntheils das menschliche Auge und Gemüth vergnügen und ergötzen kan.

Konoged.

Diese Herrschafft lieget 7. biß 8. Meilen von **Prag im Leitmeritzer-Creyß**/ eine Stund von der Stadt **Ausche**/ und gräntzet gegen Aufgang mit der Bischöfflichen Herrschafft **Druhm**/ sonsten aber allerseits mit der zum Clementinischen grossen Collegio Soc. Jesu **zu Prag gehörigen Herrschafft Liebeschütz**; Sie ist meistentheils gebürgig/ doch sehr anmuthig; Das auf dieser Herrschafft gelegene Schloß/ welches auf einen puren Felsen gegründet/ haben Ihro Excellenz im Jahr 1699. in einem herrlichen **Spital verwandelt**/ worinnen/ gleichwie auf der Herrschafft Gradlitz, **funffzig arme Männer** versorget werden sollen. Worbey zugleich eine Wohnung **vor sechs Barmhertzige Brüder** erbauet worden/ welche ihren reichlichen Unterhalt haben/ und darbey die Krancken und Armen bedienen müssen. Nach dem Tode Sr. Excellenz fället diese gantze Herrschafft dem Spital zu/ welches auch durch ein Fundations-Instrument in eine schöne Ordnung ist gebracht worden. Auf der Seiten des

Spi-



. Garten.

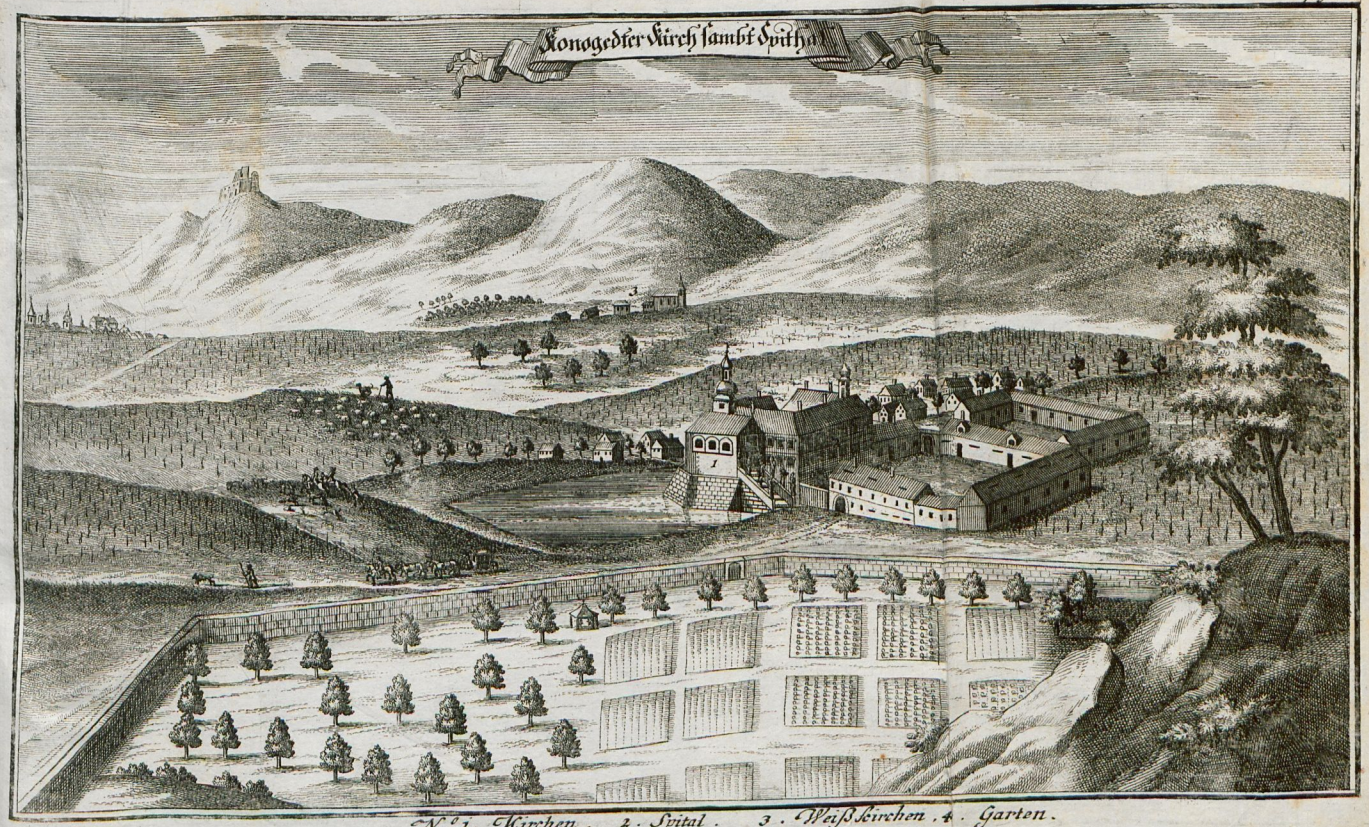

N.o 1. Kirchen. 2. Spital. 3. Weiß Kirchen. 4. Garten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0092-5

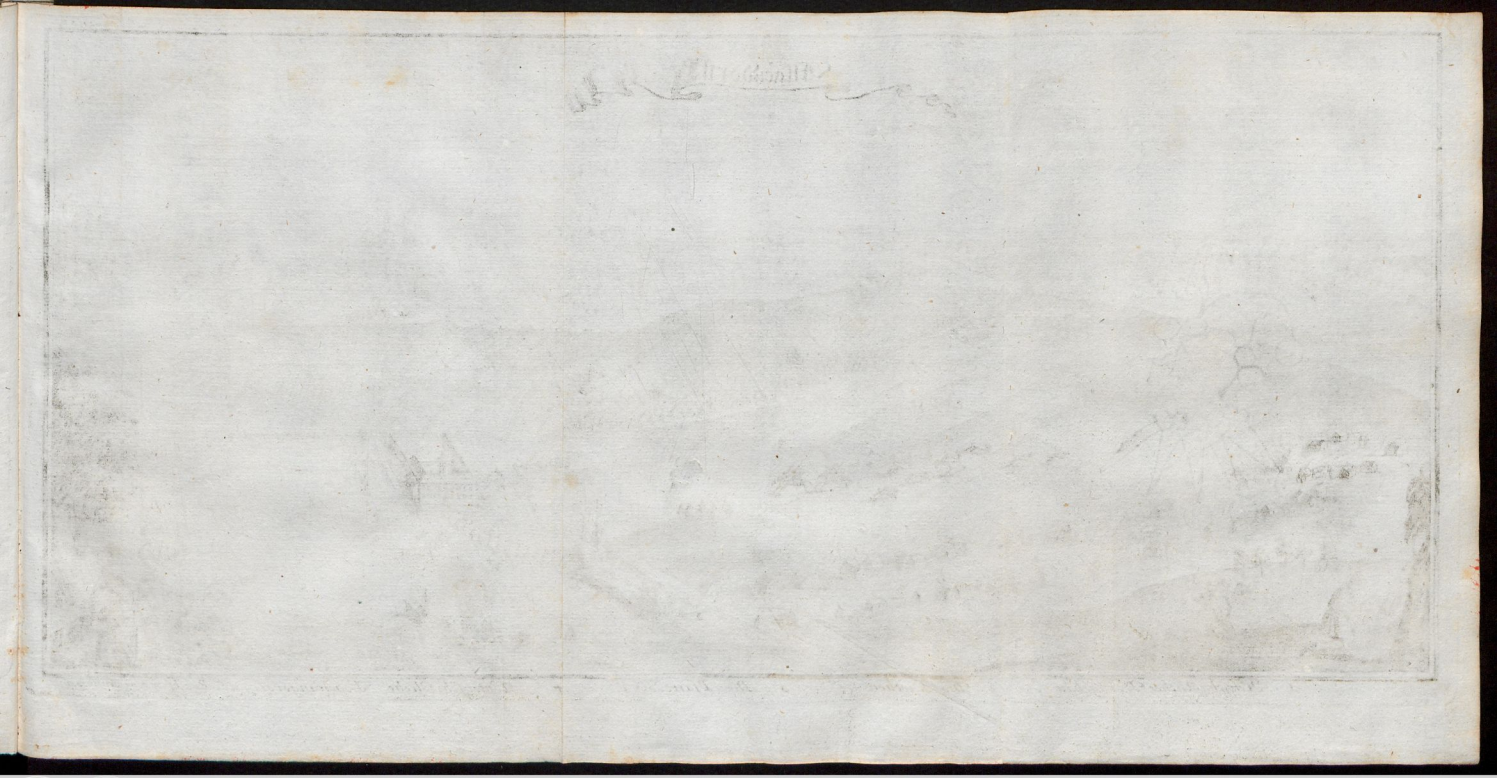

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0096-8



1. Herrschafftliches Wohngebäu. 2. Die Kirchen. 3. Die Pfarredeÿ. 4. Unterschiedliche Vogelfangereÿ. 5. Richtbaum zum Nußhegor. und Maysen-fang.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-234610-p0097-3



Unterschiedliche Vogelfangerey. 5. Richthaum zum Nußheger- und Mayßen-fang.

Spitals / gegen Mittag / ist eine herrliche **Kirche von Grund auf erbauet worden** / an welcher auswendig / so wol an dem vordern Theil / als auf der Stiegen / neben dem **Hoch-Gräflichen Sporckischen Wappen** / verschiedene steinerne Statuen / als auch inwendig nebst einer Orgel und 4. schön ausgezierten Seiten-Altären / der aus purem Stein künstlich ausgearbeitete **Hoch-Altar** / wol verdienet gesehen zu werden.

Nebst deme haben Ihro Excellenz, in einem Jahr / ein gantz **steinernes Jagd-Schloß** erbauen lassen / um welches eine grosse Anzahl kostbare Roccolo und andere Vogel-Heerde zu sehen / von welchem flüchtigen Weydwerck Se. Excellenz ein besonderer grosser Liebhaber seyn; welches sie auch veranlasset / dieses Schloß zu erbauen / weil der Orten von alten Zeiten her der beruffenste Vogelzug gewesen.

Es ist auch sonst hier noch ein mit einer Mauer umgebener Lust-Obst- und Thier-Garten / sehr anmuthig / angeleget worden.

Die übrigen zu dieser Herrschafft gehörigen Dörffer sind hin und her zu einer halben und gantzen Meil über dem Gebürg gelegen / unter welchen insonderheit eines / **Algersdorff** genannt / noch verdienet / hier ein wenig betrachtet zu werden. Es lieget dieses Dorff eine starcke Meil von KONOGED, in einem sehr langen gegen Berg auf gehenden Thal / und ist / wegen der vortrefflichen Gelegenheit / zum Vogelfang sehr angenehm; Es wird insgemein in drey Dörffer abgetheilet / als in das **Untere / Mittlere und Obere** / in dem letztern haben Se. Excellenz Anno 1700. in 6. Monaten ein gantz **steinern Schloß / unweit der Pfarr-Kirchen** / mit grossem Kosten erbauen lassen / woselbst Sie den Ort alle Jahr / in Herbst-Zeiten / mit Dero hohen Gegenwart erfreuen / um der Vergnügung des lustigen Vogelfangs beyzuwohnen; Die Vogel-Heerde sind auf vielerley Arten sehr curieus angeleget; Es werden in denen schlechtesten Jahren eine solche Menge grosse und kleine Vögel gefangen / daß jährlich viele 1000. mit Ringeln (worauf der Namen und das Jahr gestochen) entlassen werden; wovon sonder Zweiffel das Zeugnus auch in die entlegenste Länder gebracht worden / welches wir denen zur Nachricht haben melden wollen / die etwan dergleichen mit Ringeln todt oder lebendig bekommen solten. Sonst ist noch / so wol wegen seiner Grösse / als auch wegen der curieusen Erfindung / ein sehr merck- und sehens-würdiger **Schnap-Heerd** daselbst anzutreffen / welcher 3000. Ellen von dem Schloß in einem angenehmen Gebüsche lieget / und aufgerichtet ist; **Dessen vollkommene Beschreibung / samt dem Abriß / im verneuerten Adelichen**

Land-Leben des Herrn von Hochberg zu finden / wohin wir auch den Hochgeneigten Leser / um beliebter Kürtze halber / wollen gewiesen haben. Nebst diesem ist auch noch sehens werth die ohngefehr eine kleine Viertel Stund von dem grossen Schnapp-Heerd / auf einer angenehmen Höhe / gleich ober einem Wald gelegene PANTHERA, oder halber ROCCOLO; denn weil aus zwey oder drey Thälern der Zug gerad auf diesen Wald / und folglich zu dieser PANTHERA zutrifft / so hat man allda / wann sonderlich ein guter Tag ist / und die Vögel starck ziehen / eine solche Gemüths-Ergötzung und angenehmen Unterhalt / daß auch ihrer zwey stäts zu lauffen / die Vögel todt zu drucken / und heraus zu nehmen haben: Sintemalen dieser Ort / so wol von Natur / als durch die Kunst mit allem dergestalt gut zugerichtet ist / daß alle Vögel / die sich nur auf die Fall-Bäume setzen / nach loßgeschossenen Palestern schlagen / und sich unumgänglich fangen müssen.

Kurtzer Bericht von dem Anfang des auf der Herrschafft Malleschau so genannten

St. Joannis-Berg,

samt dem allda zu Ehren dieses grossen Heiligen erbauten EREMITORIO BELVEDERE und der darzu behörigen Fundation, &c.

DEs Menschen Verstand stecket so voller Irrthumer / als die Lufft Sonnen-Staubes: Ja wir lernen in unserer Kindheit mit Fallen gehen / und die Irrthumer seynd insgemein unsere Weegweiser. Meistentheils aber gebühret ein Irrthum den andern / wie eine Eule nichts bessers als Eulen; sonderlich wann man bald im Anfang einer falschen Spur folget. Diese Eigenschafft aber haben fürnemlich die Historische Erzehlungen von dem Ursprung ein und anderer Sache / welche offtmals auch in kurtzer Zeit durch Irrthumer dermassen verändert und verkehret werden / daß von der wahren Beschaffenheit wenig Merckmaal übrig verbleiben. Dergleichen Fehler in der vorhabenden Beschreibung von dem Anfang des so genannten St. Joannis-Bergs vorzukommen / ist gegenwärtiger Bericht in möglichster Kürtze verfasset / und solcher

für

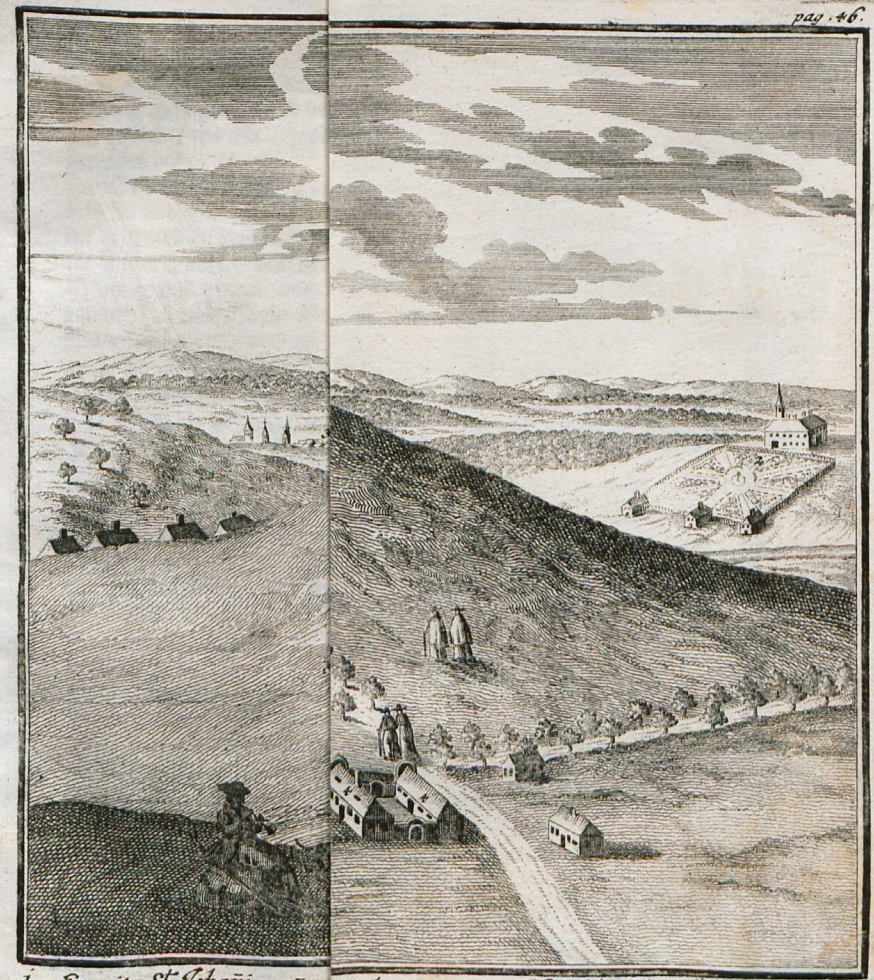

1. Eremit. St. Johanis. II. Attenberg. II 4. Herrschafftl. Majr-Hoff.



1. Eremit: St. Johañis. II 2. Herrschafftl. Wohnungs-Gebäu nebst Thürgarten. II 3. Königl. Berg-Stadt-Kuttenberg. II 4. Herrschafftl. Mayr-Hoff.

für so warhaffter zu halten / als er von dem herkommt / welcher von Anfang biß auf diese Stund bey allen persönlich gewesen / alle Ding mit Augen gesehen / und alle Begebenheiten selbst in die Gedächtnuß-Bücher eingetragen hat.

Es hatte im Jahr 1695. das grosse Sonnen-Licht sich allbereit mit dem himmlischen Zeichen des Widders wiederum vermählet / und die Natur in dem edlen Ausbund der Frühlings-Zeit / die durch den rauhen Winter hindurch nach erquickender Labung ächzende Menschen in die heylsame Brunnen und Bäder eingeladen / da dann unter andern das Welt-berühmte **Käyser-Carls-Baad** in kurtzer Zeit mit verschiedenen Aus- und Inländern angefüllet ward; zumalen nun **Ihro** Excellenz, **dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Franz Anton / des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sporck / Herrn der er Herrschafften Lyssa / Malleschau / Gradlitz und Konoged / &c. der Röm. Kayserl. Majest. würcklich Geheimen Rath / Cammerern und Königl. Stadthaltern im Königreich Böheim** / &c. wegen einiger Unpäßlichkeit / sich dieses warmen Baades zu gebrauchen / von denen Medicis eingerathen worden / verfügten sich selbte mit einer kleinen Hofstatt dahin / und traffen im Blumen-reichen Majo eben zur Zeit daselbst ein / da **Ihro Churfürstl. Durchl. aus Sachsen /** FRIDERICUS AUGUSTUS, nachmal im Jahr 1697. dem 15. Septembris gekrönter König in Pohlen / auch allda ankamen / und unter andern eines Tags mit Sr. Excellenz zu spielen sich belieben liessen / wobey das Glück seiner Art nach wanckelbar doch endlich dahin ausschlage / daß Sr. Excellenz **vierzehen hundert** Species-**Ducaten** zum Gewinn verblieben / welche dem damaligen Werth nach 5600. fl. ausmachten. Diese im Spiel erworbene Summa hätte vielleicht ein- oder der andere wiederum zum Spielen / oder auf eitlen Welt-Pracht / oder wol auch auf etwas Wucher-Bringendes anzulegen gesuchet: Allein Sr. Excellenz Christ-eiffriger Geist erhube sich von derley verächtlichen Dingen / und fienge an zu erwegen / wie solches aus dem Spiel-Glück zugeschantzte Gold in den Schein einer hell-leuchtenden Fackel verwandelt / und zur offentlichen Ehre GOttes ausgestecket werden könte. Die deroselben so wol im Erfinden / als im Entschliessen angeartete Leichtigkeit zeigte hierzu gar bald ein bequemes Ort / und reichte als eine dienstfertige Handlangerin zu geschwinder Bewerckstelligung Weiß und Mittel dar: Sie führte nemlich Hochbesagt Se. Excellenz im Geist auf einen auf Dero im

Czaß-

Czaßlauer Crayß liegend- und Ihro durch vätterliche Erbschafft zugefallenen Herrschafft Malleschau sich befindlich- und so genannten Berg Wilsoka, * welcher/ weil er mit keinen Bäumen noch Gesträuch bewachsen/ zudem durch seine nicht gähe oder beschwerlich- sondern allgemach aufsteigende Anhöhe auf allen Seiten zum Gehen/ Reiten und Fahren einen freyen Zugang gestattet/ rings herum ein anmuthig- und so unbeschränckt es Aussehen gibt/ daß man schier den dritten Theil des Königreichs Böheim von demselben übersehen kan. Dieser Berg wurde in Gedancken also gleich beliebet/ und anbey beschlossen/ auf desselben Mittel-Punct dem grossen Heiligen und **Vorlauffer Christi** JOANNI BAPTISTÆ zu Ehren eine Capellen samt bequemen Wohnungen für 3. dahin destinirte Eremiten bauen zu lassen/ worzu auch gleich bey Sr. Excellenz glücklicher Zuruckkunfft aus dem Carls-Baad der Anfang mit solchem Eiffer gemacht ward/ daß noch diß lauffende 1695te Jahr durch 10. Wochen/ das folgende 1696. durch 28. Wochen/ so dann Ao. 1697. durch 10. Wochen die Arbeit daran vollendet/ und also die vierzehen hundert Ducaten Spiel-Geld innerhalb 11. Monaten in ein prächtiges Gebäu verwandelt worden. Damit aber der **H. Joannes der Tauffer** als ein hell-glänzendes Licht dieses Bergs zur offentlichen Verehrung ausgestellet werden möchte/ wurde gedachte Capell noch in demselben Jahr/ nemlich Ao. 1697. den 24. Junii/ als an dem Geburts-Tag dieses grossen Heiligen/ auf vorhergehende Ertzbischöffliche Erlaubnuß/ **von dem Hochwürdig- Wol- Edlen und Hochgelehrten Herrn** TOBIA BEKER, **der Königl. Haupt- Kirchen St. Veit auf dem Prager- Schloß** Prælaten &c. eingeweyhet/ und von der Zeit an dieser Berg nicht mehr Wysoka, sondern **St. Joannis Berg**/ das Gebäu aber BELVEDERE genannt. So bald die Einweyhung gewöhnlicher massen geschehen/ ward die allererste Meß allda von R. P. LIBORIO Capuciner gelesen/ und wurde von verschiedenen Ordens-Priestern darmit fortgefahren/ biß die nachmals Ihrer Fürtrefflichkeit halber in Druck beförderte/ und annoch hin und her vorhandene Predigten/ eine zwar in Teutscher von R. P. NERLING è S. JESU, die andere aber in Böhmischer Sprach von R. P. STEPHANO Capuc. und p. t. Guardian zu Kollin geendiget/ und darbey der von Ihro Päbstl. Heiligkeit diesem Ort auf 7. Jahr lang verliehene vollkommene Ablaß verkündiget worden: Worauf von obgemeldten Herrn Prælaten

* Ein sehr hoher Berg/ auf Sclavonisch Zrip, und auf Böhmisch Wich, wie solchen Wenceslaus Hagecius von Libotschan in seiner Böhmischen Chronica p. 1, 3. nennet.

laten Beker das Hohe-Ambt / unter auserlesener / und auf 2. Chör eingetheilter Music / wie auch dreymaliger Abfeurung 12. unweit vom Gebäu gepflantzter Stucken / solenniter, ausserhalb der Capellen aber bey 3. zu dem Ende aufgerichteten Altären wiederum sehr viel kleine H. Messen gehalten wurden. Als solcher massen der GOttes-Dienst völlig zu Ende / muste das in der Capell sich befindliche gemeine Volck dem Hohen zu diesem Fest eingeladenen Adel den Platz raumen: Es ist aber diese Capell / worinnen der Altar gegen Ost in einem (gleich denen übrigen dreyen gegen Sud / West und Nord eingetheilten Eingängen) $7\frac{1}{2}$. Ellen lang / und $3\frac{1}{2}$. Ellen breit / mit einem eisernen Gegütter verwahrten Gewölb stehet / 8. eckig gebauet / und durchgehends mit Stukator und Mosaischer Arbeit aufs anmuthigste gezieret.

In der Mitte ist zu sehen eine von rothen Marmel schön und kostbar gemachte Fontaine oder Brunn / worauf die aus gleichen Marmel ausgehauene Bildnuß des H. Joannis / über dieser Bildnuß aber oberhalb am Gewölb eine mit dem feinesten Gold vergolte Sonne stehet / aus dessen vielfältigen Strahlen / wie aus denen an allen 8. Ecken oben am Gesimbs verborgenen Röhren das Wasser also künstlich in die Mitte gemeldter Fontaine zusammen springet / daß dardurch weder die darauf gesetzte Statua, noch die herumstehende Zuschauer bespritzet / sondern die ein und andere gleichsam mit einem wasserigen Schwibbogen vor Benetzung bedecket werden. Es liessen also Se. Excellenz sich belieben / nach geendigten GOttes-Dienst / in Beyseyn deren samentlichen Hohen Gäste / den Haupt-Hanen von dieser Wasser-Kunst selber aufzudrehen / und wurden die Anwesenden nicht so durch das unvermuthet rauschende Getöß / als wie durch den starcken Geruch des oben aus denen Sonnen-Strahlen und allen 8. Ecken herabspritzenden Weins in Verwunderung gezogen / also / daß auch etliche aus Vorwitz hingiengen / eine Kost davon zu nehmen / und befanden / daß es der beste Wein sey / massen dessen das vorhergehende Jahr 100. Eimer / jeder zu 16. fl hierzu erkaufft worden. Weil man nun den Wein unaufhörlich also zu springen fortlauffen ließ / verfügten die anwesenden Hohe Gäste insgesamt sich in den obern Saal / darinnen eine grosse zubereitete / und mit allerhand kostbaren Speisen besetzte Taffel / zu welcher Se. Excellenz seine Eingeladene sich niederzulassen nöthigten / also / daß gegen 50. Stellen von denen vornehmsten Gräflich- Adelich- und Geistlichen Herren / Frauen und Fräulein bekleidet worden. Die Menge wolgeschmack-seltzame und gethürmte Speisen einer jeden Tracht / wie ingleichen die Kostbarkeit deren Schau-Gerichten / Backwerck und Zucker-

cker-Bilder / deren unter andern eines biß 1000. fl. gekostet / zu beschreiben / scheinet hier unnöthig zu seyn / immassen / um allen Mangel an kostbarer Unterhaltung abzuhelffen / oder vielmehr das gern Sehen so vornehmer Gäste anzudeuten / an gnugsamer Zuführung und Herbeyschaffung nichts vergessen worden. Unter währender Taffel wurde durch eine annehmlichste Music mit allerhand Seiten - Spielen und Instrumenten die bewürthete Versammlung zu voller Belustigung ermuntert / so aber bey so vielen Gesundheit- Trincken durch den einfallenden Schall deren Trompeten und Paucken / und jedesmal darauf folgendes Donnern deren Stucken öffters unterbrochen worden. Wormit auch die anwesende Hochansehnliche Gäste ein Gedenck-Zeichen dieses Festins haben möchten / wurde nach fast vollbrachter Mahlzeit auf einer Taza eine Anzahl von denen alles Fleisses hierzu bestellten / und in Augspurg von Gold / Silber und Englischen Zinn geprägten Medaillen oder Gedächtnuß - Müntzen dargebracht / wovon Se. Excellenz einem jeden / denen Vornehmsten zwar die 6. Ducaten schwer guldene / denen übrigen aber die silberne austheilten. Auf selbigen war auf der einen Seiten das Gebäu / BELVEDERE mit beygesetzten Worten: TRES SANCTAM TRIADEM, auf der andern die Tauff Christi / wie solche im Altar-Blat durch einen sehr künstlichen Pensel entworffen / mit der Umschrifft: VENERENTUR MORE JOANNIS. Am Rand herum lase man: FUNDAVIT FRANC. ANTO. S. R. I. COMES DE SPORCK A. 1697. wie solche hier zu sehen ist.



Nach diesem und noch etwelchen Gesundheit - Trincken stunde man von der Taffel auf / und begabe sich an die Fenster und Gelender / denen dem gemeinen Volck angestellten Seltsamkeiten zuzuschauen. Für solches ward ein über 24. Stein schwerer mit Hünern / Tauben / Brad- und an-

andern Würsten gespickter Ochs / nebst zweyen mit vergolten Schauffeln geschmuckten Dannhirschen gebraten / und waren über diß 5000. von dem schönsten Waitzen-Mehl gebackene Laibel / samt 7000. grünen mit dem Graf Sporckischen Wappen gemerckten / und bey anderhalb Seidel haltenden Krügeln in Bereitschafft da / und geschahe zu Verhütung aller bey einer solchen Menge und Gedräng besorglichen Unordnung die Austheilung folgender Weise: Es wurden bey der Thür gegen Norden durch doppelt besetzte Wachten je 3. und 3. / jedoch jederzeit etwelche Schritt nach einander hinein gelassen / deren jeden gleich beym Eingang ein derley Krügel gereichet / dasselbig aus der Fontaine von dem stets springenden Wein ihm eingefüllt / und beym Hinausgehen durch die Thür gegen Sud noch ein Laibel-Brod / nebst einer Medaillen, denen Armen aber statt dessen ein Kreutzer Geld zur Gedächtnuß gereichet / und endlich bey schon heranruckender Vesper-Zeit dem Volck der gebratene Ochs / samt beeden Dannhirschen preiß gegeben worden. Nach diesem verfügten sich die sämentliche Herrschafften wieder hinunter in die Capellen / worinnen / wie auch ausserhalb derselben / die Litaney vom H. Joanne / unter abermaliger fürtrefflicher Music gehalten / und mit dem Heil. Seegen beschlossen ward. Und sintemalen der Wein noch immer zu springen anhielte / wurde von solchem / wie auch vom Brod / nebst 2000. gedruckten Büchelen von denen Tag-Zeiten und Litaney des H. Joannis aufs neue unter das Volck auszutheilen der Anfang gemacht / dabey insonderheit Ihro Excellenz **Herr Obrist Land-Hofmeister Graf von Würben** (Titul) sich gefallen liessen / denen Leuten aus einem deren mit Fleiß hierzu gemachten breit-blechenen Löffel gegen 2 Stund lang zu trincken zu geben / da dann einer zu 1. 2. 3. auch mehr Löffel voll ausgetruncken; und tauerte solches / biß durch die Trompeten das Zeichen zu einem ebenfalls prächtigen Abendmal gegeben / und darmit unter unterschiedlich frölichen Gesprächen die übrige Zeit des Tages hingeleget ward.

Es war schon die erste Stund in der Nacht / als diese ansehnliche Versammlung von der Tafel sich erhob: wie nun ein jedes seiner Gelegenheit pflegen / und sich auf den Nachhaus-Weg schicken wolte / hörte man unvermuthet ein hefftiges Gethöne von Trompeten und Kessel-Paucken / und das abgelöste Geschütz erfüllte die stille Nacht-Lufft mit einem erschröcklichen Knallen; beydes aber verursachte / daß die sämentliche Gräfliche und Adeliche Personen sich an die Gelender und Fenster lehneten / diese Neuigkeit zu vernehmen. Diesen zeugten sich alsofort eine Anzahl in die Lufft steigender Racketen / Feuer- und Lufft-Kugeln / welche

den Anfang zu dem zu grösserer Herrlichkeit dieses Fests / und fürnemlich ob gedacht Sr. Excellenz Herrn Obristen Land-Hofmeister zu Ehren angestellten Kunst-Feuer macheten / als dessen Gräfliches Wappen mit denen Beyworten: VIVAT JOANNES COMES de WÜRBEN, in der Lufft hell-brennend biß zum Ende gesehen ward. Es ereignete sich aber gleich bey Anzündung dieses Feuerwercks / daß als die Gutscher und Knechte von denen auf der andern Seiten des Bergs in einer Reihe nach einander gestellten 32. Carreten und 16. Chaisen, und vielen andern Wägen / meistentheils hinweg- und dem Feuerwerck zuzuschauen sich auf den Berg begeben hatten / eine Rackete zwischen die Pferde gefallen / wordurch sie scheu gemacht / die meiste / so ohne Knechte / und nicht angebunden waren / durchgangen / und ein Paar da / das andere Paar dort unter dem Berg an Zäunen / in tieffen Gräben und Hohlwegen stecken geblieben / wobey doch durch sonderbare Gnade GOttes / und vermittelst der augenscheinlichen Vorbitt des grossen Heiligen Joannis des Tauffers / nicht nur weder denen Pferden / Wägen / und denen darinn eingeschlaffenen liegenden Kindern der geringste Schade nicht wiederfahren / noch etwas / so etwan mangelte / und verlohren war / nicht wieder erfraget / und gefunden worden; sondern man vernahme auch nicht / daß in dem so grausamen Gedräng einer so Zahl-reichen Menge Volcks (dessen man nur deren / so mit Wein / Brod / Medallien und Büchern beschencket worden / über 20000. Seelen gezehlet hat) einiges anders Unglück vorbey gangen wäre / ausser daß etwan biß 30. Personen zwar in Ohnmacht gesuncken / durch die Krafft des Weins aber allesamt wieder erquicket / und ohn allen Nachtheil der Gesündheit zurecht gebracht worden.

Nachdem nun besagtes Feuerwerck zur angenehmen Lust deren Zuschauern / unter stäts abwechselnden Trompeten- und Paucken-Schall / eine ziemliche Weil gewähret hatte / wurde endlich durch Loßbrennung 12. Stucken demselben das Ende / einem anderseitigen Feuer aber der Anfang gemacht / allermassen auf diese beschehene Losung ein überaus grosser Holtzstoß / und nebst diesem andere 200. Feuer auf der im vergangenen Frühling mit 1100. Linden-Bäumer besetzten / und von dem Belvedere biß in den Thier-Garten gegen einer halben Meil Wegs sich erstreckenden Allée Rechts und Lincks auf einmal angezündet worden.

Die Pferde und Carreten wurden mittler Zeit zur Stelle gebracht / und geschahe also die Zuruckkehr deren sammentlichen Herrschafften / unter Begleitung 18. grün gekleideter mit Wind-Liechtern zu Pferd sitzender Bedienten durch besagte Feuer-Gassen in das im Thier-Garten gelegene

Lust-

Lust- oder Jäger-Haus/ woselbst sie nach annoch eingenommenen etwelchen Erfrischungen sich zur Ruhe begaben.

Es befanden sich unter dieser Hohen Gesellschafft fürnemlich **Ihro** Excellenz **Obrister Land-Hofmeister Herr Graf** JOANN **von** WÜRBEN **und** FREUDENTHAL, (Titul) **nebst dero Frau Gemahlin / Jungen Herrschafft und völligen Hofstatt. Ihro** Excellenz **Frau Gräfin von Königseck. Ihro** Excellenz **Frau Gräfin von Peting. Ihro** Excellenz **Herr Graf** ROMEDI **von** THUN, **samt dero Frau Gemahlin / Jungen Herrschafft und samentlicher Hofstatt. Herr** FRANTZ ANTONI **Graf von** HALLEWEIL, **mit dero Frau Gemahlin / Jungen Herrschafft und völliger Hofstatt. Herr Graf** WIESCHNIK. **Junge Herr Graf** WENTZEE **von** TRAUTMANNSDORFF. **Herren Grafen von** ARCO. **Junge Herren Barones von** GALLEN. **Herr Baron** de CARMES. **Herr von** BENEDA **und** POPOWSKY, **samt dessen Frau Gemahlin /** nebst anderen unzehlig aus der Nachbarschafft und von Prag dahin versammleten beeder Geschlechts Adelichen Personen/ Geistlichen / Doctorn, Kriegs- und Staats-Beambten / auch andern verschiedenen ansehnlichen Leuten / für welche hier und dar die Taffeln aufgeschlagen / und alle insgesamt mit Essen und Trincken zur Gnüge versehen worden.

Der folgende Morgen verlieff unter Ablegung deren gewöhnlichen Begrüssungen / und man ließ sich unter einander erkundigen / wie jedweden die Nacht-Ruhe nach der Unruhe des verwichenen Tags bekommen wäre. Man verfügte sich hierauf wiederum auf den **St. Joannis-Berg**/ allwo nach Anhörung vieler Heil. Messen der übrige / wie auch die folgende Täge / bey abermaligen kostbaren Gastmahlen hingebracht / und die Zeit mit allerhand vergnüglichen Gesprächen / Spazierfahrten und Lustbarkeiten verkürtzet ward: biß endlich der zum Beschluß dieses Festins angesetzte Tag/nemlich der Sonntag anbrach. Die Morgen-Röthe färbte mit ihren Blicken kaum die Wolcken und oberste Spitze des BELVEDERS, als man das in denen neulichen Predigten hierzu eingeladene Volck schon von allen Seiten wiederum Hauffen-Weiß / und also unausetzlich fort herbey lauffen sahe / biß der GOttes-Dienst angefangen / und eben also / wie am Fest-Tag / unter wollautender Zusammmenstimmung allerhand Instrumenten, und dreymaliger Salve aus denen Stucken gehalten ward. Die Wasser-Kunst fienge auch also fort an wiederum zu springen / an statt des Weins aber ließ man dieses mal 60. Faß Bier lauffen / welche nebst etlich 1000. Leiblen Korn-Brod dem Volck ohne alle Unordnung ausgethei-

theilet worden; die samentliche Herrschafften waren mittler Weil bey dem prächtigen Mittagmahl unter all ersinnlichen Ehr-Bezeugung aufs würdigste bedienet; und nachdem sie nun 3. Stunden ungefehr auf dasselbe Gesundheit-Trincken / Glück-Wünsche / und Versicherungen unveränderlicher Freundschafft verwendet hatten / stunden sie von der Taffel auf / und liessen sich gefallen zuzuschauen / mit was Lust die am Fest des H. Joannis so wol zu allerhand Bedienung / als Verhütung besorgender Unordnung bestellt-geweste Bediente / Schaffer / Richter und Geschworne anjetzt erwiesen / daß sie so wol das jüngst Versaumte einzubringen / als das ihnen heut von übergebliebenen Wein / Bier und allerhand Gerichten frey gegebene / samt einem gantz gebratenen Dañhirschen anzuwenden wusten / u. verzog sich diese ihre Lustbarkeit unter seltsamē Gesundheit-Trincken und Gesängern biß gegen Abend / an welchem die Litaney von dem H. Joanne unter trefflicher Music abgesungen / und durch die dabey gegebene Benedi-ction so wol diesem Tag / als der ersten feyerlichen Begängnuß dieses Fests das Ende gemacht ward.

Und sintemalen die Nacht mit ihrer Dunckelheit den Erdboden zu umhillen allbereit begunte / wurde der Hochansehnlichen Gesellschafft / wie nechstens / mit Wind-Lichtern nach dem Malleschauer Jäger-Haus vorgeleuchtet / und ihnen daselbst noch ein herrliches Abendmahl gegeben. Folgenden Morgen / nachdem man sie samt und sonders auf das künfftige Jahr zu diesem Fest wieder aufs höflichste eingeladen hatte / erfolgte der völlige Aufbruch / da die samentliche Herrschafften theils auf ihre Güter / theils aber nach Prag höchst vergnügt sich erhuben.

Anno 1698.

Gleich wie bey Anfang dieses Gebäu Sr. Excellenz Haupt-Absehen dahin abzielte / womit sonderlich die Ehr und das Lob GOttes vermehret werde / also machten selbte dieses lauffende Jahr den 8. Martii für 3. Eremiten eine ewige Fundation dahin / Krafft welcher / laut eines hierüber aufgerichteten Instruments, alle künfftige Possessores der Herrschafft Malleschau verbunden seynd / nebst stäter Conservation des Eremitorii in Sartis Tectis, besagten 3. Eremiten jährlich 300. Reichsthaler / jedoch nicht am Geld / sondern an lauter Victualien, und diese allezeit in einem gewissen im Instrument ausgeworffenen Preiß / wie nicht minder das benöthigte Brennholtz / und alle Wochen einen Eimer Mittel-Bier / jedoch diese beede letztere zu Geld nicht anzuschlagen / sondern à parte umsonst zu reichen. Als nun solche Fundation in ihre Richtigkeit gebracht worden /

und

und indessen die Strahlen-reiche Sonne in dem himmlischen Thier-Craiß das Zeichen des Krebses zu betretten eilete / unterliessen Se. Excellenz Herr Graf von Sporck nicht / etwelche Wochen vor dem Fest des H. Joannis Baptistæ dero Einladung zu dem diesem grossen Heiligen zu Ehren abermal angestellten Feyer hoher Orten zu wiederholen ; wormit auch alles desto herzlicher seyn möchte / wurde an Pracht und anderer nöthigen Anstalt nichts vergessen / was so wol zu mehrerer Herzlichkeit des Fests / als zu würdiger Bewillkommung so vornehmer Gäste nöthig schiene. Hierzu wurden in Augspurg wiederum etwelche 1000. von denen vorjährigen Medallien oder Gedächtnuß-Müntze zu prägen bestellet. Das Geschütz ward auf 15. grosse Stuck und 24. Mörser vermehret ; und das Feuerwerck muste das vorjährige an Grösse und Kostbarkeit übertreffen. Auf dieses aller Orten erschollenes Gerücht fande sich an dem Fest-Tag eine unglaubliche Menge Volcks auf dem Berg ein. Der Gottes-Dienst ward / wie das verwichene Jahr / nebst einer Teutsch- und Böhmischen Predigt unter einer fürtrefflichen Music und dreymaliger Abfeuerung alles Geschützes gehalten. Das Gastmahl war unvergleichlich kostbar / so wol wegen der saubern Zubereitung / als wegen seltsamkeit der Speisen ; unter denen verschiedenen köstlichen Wein verdiente vor allen den Preiß der Tockeyer / woran kein Abgang war. Bey Aufsetzung derer Schau-Essen / welche in allerhand künstlichen Backwerck / raren Garten-Früchten / vielfärbigen aus den seltsamsten Stärck-Säfften gemachten Gallerten / und eitel Schnee und Eiß abbildenden Zuckerwerck bestunden / wurden aller Augen vor Verwunderung gleichsam entzucket. Als man nun solcher Gestalten unter mancherley vergnügten Gesprächen und vielen Gesundheit-Trincken bey der Tafel sasse / wurde mittler Zeit auch dem gemeinen Volck der aus der Wasser-Kunst abermal / jedoch in grösserer Menge / als vor einem Jahr / springende Wein / etliche 1000. Semmeln / die im Druck ausgegangene Predigten / St. Joannis-Bücheln / und Gedächtnuß Müntze ausgetheilet / mit welcher Austheilung der Nachmittag / und mit der darauf Musicalisch gehaltener Litaney und dabey ertheilter Benediction der Abend hingeleget ward. Die herbey ruckende Nacht gab durch Lösung des groben Geschützes das Zeichen zum Feuerwerck / welches / wie gesagt / sehr kostbar / und denen Zuschauern zu einer langen und angenehmen Lust diente ; Und nachdem solches zu allerhöchsten Vergnügen sich geendiget / geschahe die Zuruckkehr unter wiederholter Loßbrennung des völligen Geschützes zwischen viel hundert hell-brennenden Feuern und untermengten Wind-Liechtern in das Jäger-Haus / allwo noch ein herzliches Abendmahl / und hierauf die Nacht-Ruhe genommen ward.

Der

Der letzte Sonntag dieses lauffenden Monats war auch der letzte Tag dieses bißherigen Festes: massen an selbigem nicht nur der Gottes-Dienst wiederum hochfeyerlich begangen / und eine abermalige Austheilung Biers/Brods und dergleichen / wie am Fest-Tag / unter das Volck geschehen / sondern auch der Hohen Gesellschafft ein dem ersten an Kostbarkeit und Seltsamkeit nicht ungleiches Mittag- und Abendmahl gegeben / und mithin unter aller sinnlicher Leibs- und Gemüths Ergötzung das andere Jahr (GOtt Lob ohn alles Unglück) beschlossen ward.

Anno 1699.

Als mit dem einbrechenden Brachmonath sich die Zeit **Ihro Excellenz Frauen Frauen Gräfin Niederkunfft herzu nahete / ward selbte in Dero hohen Schwangerschafft nebst benöthigter Bedienung auf die Herrschafft Malleschau voraus geschicket**; Se. Excellenz der Herr Graf aber bliebe mit der übrigen Hofstatt zu **Lyssa** / und hatte unterdessen auf das instehende St. Joannis-Fest / und die der Ausrechnung nach biß dahin erwartende Entbindung dero Frau Gemahlin wiederum etliche 1000. neue Medaillen zu Augspurg prägen / und auf der einen Seite machen lassen das auf dem jetzt so genannten St. Joannis-Berg stehende prächtige Gebäu BELVEDERE, nebst 3. dahin kommenden Processionen, mit der Umschrifft: TRINUM PERFECTUM DEVOTIO TERTIA REDDIT, auf der andern Seite Dero 2. gegen einander kniende Fräulein Töchter / nebst einem in Windlein eingewickelten / und der oben in Wolcken sitzenden **H. H. Dreyfaltigkeit** / gleichsam zum Aufopffern darliegenden Kind / mit der Beyschrifft: HANC DEUS ACCEPTET PIETATEM TRINUS ET UNUS, und ausserhalb am Rand herum stunden die Wörter: FRANC. ANTON. S. R. I. COMES DE SPORCK FIERI FECIT A. 1699. wie solche hier abermal zu sehen ist.



Wie

Wie weißlich und vorsichtig nun alles dieses in der puren Hoffnung (als einem deren zweyen Würbeln menschlichen Lebens) angeordnet und zubereitet ward / als nett und warhafftig hatte es zu jedermänniglich Verwunderung auf die vermuthete Zeit ein- und zugetroffen: Sintemalen den 10. Junii hochgedacht Sr. Excellenz die erfreuliche Nachricht nach Lyssa gebracht worden / wie daß denselben Tag dero Frau Gemahlin Ihrer bißhero getragenen Leibes-Bürde zu Malleschau glücklich entbunden / und einen jungen Herrn zur Welt gebohren habe; über welche Freude auf gnädigen Befehl alsbald eine Litaney zum Lob und Danck GOttes angestimmet / und um solche auch Dero samentlichen Unterthanen kund zu machen / die Stücke auf dem Schloß abgefeuert worden. Allein bey dieser so ungemeinen und sinnlichen Freude wurde das Gemüth mehr besagt Sr. Excellenz von GOtt nicht abgelencket / massen Sie aus Geist-eiffriger Anspornung dasselbig vorderist gen Himmel erhebten / und unter währender Litaney in Erwegung und wol wissend / daß alles / was dem Menschen begegnen soll / schon von Anfang her / zwar nicht in den Stern-Zieffern / wol aber in der Hand GOttes aufgezeichnet seye / Ihme diesen neugebohrnen Hoffnungs-vollen Erben aufopfferten / mit beygeruckter inbrünstiger Bitt / und gleichsam bedungenen Vorenthalt / daß wann dieser Sein Erb die zu seiner Zeit Ihm gebende Christliche Grund-Regeln und vätterliche Lehrstuck fleißig beobachten / durch die Liebe GOttes und seines Neben-Menschen / als durch 2. Flügel / über den verächtlichen Uberfluß der Welt-Pracht sich erheben / und in reiffer Behertzigung der hiesiger Landen groß- ja täglich mehr anwachsenden Anzahl derer Armen / nicht nur als ein wahrer Vatter dererselben in Seine Fußstapffen tretten / und mit freygebig- und frölicher Austheilung des Allmosens die in der jetzt im Schwang gehend und bejammerns-würdiger Eitelkeit versenckte / und hierdurch denen Armen eine hülffliche Hand zu leisten verhinderte Christliche Hertzen zu derley GOtt gefälliger Nacheifferung anfrischen / sondern auch solche Doppelt-Liebe als vätterliche und dem Wunsch nach Seiner Familie erblich anstammende Grund-Stützen der Religion seinen Nachkömmlingen einzuflössen alles Ernstes beflissen seyn werde / GOtt ihme zu seiner grössern Ehr und dessen Seelen Heyl das Leben mildiglich verleihen / und zu einem hohen Alter erwachsen lassen wolle: Wofern er aber / nach GOttes allwissenden Vorsehen / mit Hindansetzung deren Grund-Sätze des wahren Christenthums / in eigenwilliger Freyheit / und der jetzigen verderbten Welt Art nach / pur nach dem Aeusserlichen sich aufführen / das Ihme hinterlassende überflüssige Vermögen denen Armen entziehen / und selbiges

hingegen zur schnöden Uppigkeit anwenden/ folglich das Gute gegen der armen Schaar gefaste Vorhaben seines Vatters vereiteln solte; in solchem Fall ergebe er sich hiemit gantz und gar dem Willen GOttes/ verlange auch nicht/durch einigerley Gelübd/Gebet/ oder Andachten/ dieses neugebohrne Kind der Gewalt eines frühzeitig- und baldigen Todes zu entreissen.

Unter diesen und dergleichen Gemüths-Erhebungen endigte sich die Litaney/ und Se. Excellenz begaben sich den 12. darauf mit Dero übrigen Bedienten nach Malleschau/ woselbst auf das bevorstehende Fest des H. Joannis so wol/als zu Vollziehung der Tauffe alle Zubereitungen gemacht wurden.

Als dieser Tag heran kam/und kaum der anbrechende Morgen dem von allen Orten und Enden Hauffen-weiß zulauffenden Volck zu einem anmuthigen Wegweiser auf gedachten Berg gedienet hatte/ wurde bald der Gottes-Dienst durch eine Predig angefangen/ worauf das Hoch-Ambt unter schöner Music abgesungen/ und nach dessen Vollendung die Tauffe vorgenommen ward. Diesen Actum verrichtete Ihro Excellenz der Frau Kindlbetterin leiblicher Herr Bruder/ **der Hochwürdig/ Wohlgebohrne Herr Herr Johann Heinrich Freyherr von** *Sweerts* **und Reiß/ des hohen Stiffts zu Breßlau** Canonicus, wie auch Vicarius in Spirit. General. & Officialis; und wurden dem Jungen Herrn die Namen JOANNES, FRANCISCUS, ANTONIUS, JOSEPHUS, ADAMUS beygeleget. Die Tauff-Pathen waren 3. aus gnädigen Befehl Sr. Excellenz alles Fleisses hierzu ausgesuchte alte Männer/ iust von 300. Jahren/ (immassen der erste/ so den Jungen Herren auf der Hand gehalten/ 105. der zweyte 100. und der dritte 95. Jahr hatte) nebst einem 93. jährigen Weib/welche sammentlich mit neuen Schnee-weissen von Tuch gemachten Kleidern bekleidet und beschencket wurden. Und sintemalen dieses Weib mit dem obgedachten zweyten 100. jährigen Mittauff-Pathen allbereit über 52. Jahr im Ehestand lebte/ wurden sie beede nach geendigten Tauffs-Actu vor den Altar geführt/ daselbst von dem R. P. ANSELMO SWIETELSKY Præmonstratenser-**Ordens Priestern**/ das andermal copulirt/ und ihnen der H. Seegen ertheilet. Man begleitete dieses alte Braut-Paar in eine zu diesem Ende von Brettern aufgeschlagene/ und mit Laubwerck ausgezierte Hütte/ worinnen eine gedeckte Tafel vor 40. Personen zubereitet war/ dann man zu diesem Hochzeitlichen Ehren-Mahl annoch 38. Personen (so auf die Zahl der Jahren Sr. Excellenz des Herrn Grafens Alter deuteten) lauter

ter betagte Männer und Weiber beruffen und bestellet hatte / welche insgesamt mit verschiedenen Speisen / Wein / Bier und Confituren bewürthet / von denen anwesenden Hohen Gästen bedienet / und darzu nicht nur mit der Erlaubnus / das Uberbliebene samt allen Geschirr und Tisch-Geräthe mit sich nach Haus zu nehmen / sondern mit mehr andern Sachen beschencket wurden. Hiermit war die Sonne schon um ein merckliches über den Mittags-Punct gelauffen / dahero die Herrschafften und sammentliche Herren-Gäste sich zu der Tafel verfügten; unter währender Mahlzeit wurden dem anwesenden Volck Mund-Semmeln / Medallien / Gebet-Bücher und Geld ausgetheilet / und ward also nach der Vesper mit dem H. Seegen dieser Tag / am nechstfolgenden Sonntag darauf aber mit abermaliger Austheilung 24. Faß Bier und einer Menge Laibel Brod unter die Armen / die dies- jährige und dritte Fest- Begängnus wiederum mit allerseits höchsten Vergnügen / und GOtt Lob! ohn allen Schaden geendiget.

Mit was ungemeiner Freude nun bey dergleichen Frolocken und tausendfältigen Glückwünschungen zu diesem Hoffnungs- vollen Erben das vätterliche Hertz Sr. Excellenz muste überschüttet worden seyn / (angesehen die Tiefsinnigkeit deroselben hohen Vernunfft leichtlich ergründete / was auf ein solches Kind und einzigen männlichen Erben / der zu einer so erwünschten Zeit / und gegen Anfang eines neueintrettenden Sæculi zur Welt gebohren / und eben am Tag des Vorlauffers und Tauffers Christi ins Buch deren Lebendigen eingeschrieben worden / bey so gestalten Umständen nach der Menschen-möglichen Wissenschafft künfftiger Dinge zu bauen sey) kan leichter in der Einbildung als der sinnreichesten Mahlerin nie gesehener Sachen entworffener gesehen / dann durch eine gnugsam verständliche Schreibens-Art vorgestellet werden. Aber gleich wie alle Ding sich gleichsam wie ein Rad herum wältzen / und nicht nur die Jahrs-Zeiten / sondern auch Freud und Leyd nach einander abzuwechseln pflegen / also muste diese **beständige Unbeständigkeit** ebenfalls / und zwar in kurtzer Zeit erfahren / das nebst denen angenehmen Regungen der Freude und Hoffnung dermal zu **Ruckus** mit der Baad-Cur beschäfftigte Gemüth Sr. Excellenz, indem die unvermuthet- und betrübte Bottschafft einlieff / daß der Junge Herr in der aufgehenden Blühe seines kaum angefangenen Alters den 9. Augusti zu **Lyssa** Todes verblichen seye. Ein jeder wird hier / und zwar der menschlichen Ammuthung nach / gar leichtlich sich einbilden können / daß Se. Excellenz durch diese traurige Nachricht empfindlichst berühret worden / und sich mehr als eine gemeine Gewalt haben

den anthun müssen / das mit Purpur-Dinte in Dero Hertz und Adern geschriebene Gesätz der Natur auszulöschen / und die eingepflantzte Wärme der vätterlichen Liebe durch die kalte Vergessenheit so bald wieder zu ersticken: Dann der Tod hat seine Bitterkeit / und obschon die grossen Seelen gleichsam eigenthumliche Großmüthigkeit über alle Abwechslungen des Glücks zu gebieten vermag / so war doch die Fühle des vätterlichen Hertzens allzuzart / daß es die zeitlich- ewige Trennung dieses Seines eigenen Fleisches und Bluts ohne Hervorpressung bitterer Thränen erschmertzen kunte. Jedannoch ward die Wermuth dieses Absterbens nicht so sehr durch die zusammen gemischte Thränen beeder betrübten Hohen Eltern verzuckert / als die Grösse der Traurigkeit durch das gemäßiget / weil sie aus dem Christenthum wusten / daß bey eines jeden Menschen Antritt der unendlichen Ewigkeit der Circkel der Zeit nur in vergänglichen Augenblicken bestunde / und über diß in Erinnerung der vormals unter der zu Lyssa gesungenen Litaney beschehenen Aufopfferung / und gleichsam gemachten Vertrags / Sie nun erkennten / daß GOtt dero Gebet und Wunsch erhöret / und dieses Kind in der Zärte seiner blühenden Tage wieder zu sich genommen / damit das auf dasselbe geanckerte vätterliche Vertrauen nicht vereitelt / weder der für die Arme und Bedürfftige schon dazumal bestimmte Antheil des Vermögens / nach Göttlich unermeßlicher Vorsehung / mit der Zeit änderwärtig hin verschwendet / sondern deroselben die Frey- und Gelegenheit / solches durch selbst eigene Händ unter die Armen auszutheilen / augenscheinlich gelassen werde.

Es war zwar dieses Jahr die Herrschafft Malleschau an den Herrn Herrn FRANTZ ANTONI **Grafen von Halleweil** (Titul) verkaufft worden / zumalen aber hierbey ausdrücklich vorbedungen / und auch von beeder Seits respective Kauff- und Verkauffern beliebet worden / daß dieses Gebäu des **heiligen Joannis** samt einem vom Mittel-Punct **500.** Ellen rings herum in sich begreiffenden / und gleich damals an 8. Seiten mit ausgeworffenen Gruben angemerckten Bezirck / auf ewig unter dem Graf Sporckischen Namen denen sich da befindlichen Eremiten verbleiben / hingegen aber das Onus (NB. um dessentwillen die Herrschafft **um zwantzig tausend Gulden** wolfeiler verkaufft worden) laut des Fundations-Instruments in perpetuum auf besagter Herrschafft Malleschau haffren solle; Als begabe sich abermal / daß da

Anno 1700.

Se. Excellenz bey dem damals anfangenden Jubel-Jahr der Eröffnung der

der guldenen Porten zu Rom beygewohnet/ des grossen Kirchen-Schatzes daselbst sich theilhafftig gemacht/ anbey auch auf Dero Unterthanen Seelen-Trost mild-Christlich gedacht/ und zu dem Ende 24000. Rosen-Kräntz/ nebst einer noch grösseren Anzahl verschiedener Medaillen (welche sämentlich von Ihro Päbstl. Heiligkeit geweyhet/ und auf selbige Indulgentiæ pro articulo mortis ertheilet worden) hatten zusammen kauffen lassen/ und nun von dannen wieder zuruck/ und den 1. May auf Dero Herrschafft Lyssa/ zu ungemeiner Freud derer Seinigen/ glücklich angelanget waren/ Sie alsofort den Entschluß fasseten/ das im nechst künfftigen Monat einfallende Fest des H. JOANNIS BAPTISTÆ auf Dero BELVEDERE wiederum feyerlich zu begehen/ und muste diesem zu Folge alle hierzu erforderliche Anstalt vorgekehrt werden. Gleich wie nun der Ruff hiervon mittler Zeit verschiedener Orten erschallete/ also hatte sich auf den erschienenen Fest-Tag wiederum eine ungemeine Menge Volcks von nahe und fern/ ja gar aus Ungarn/ dahin zusammen gezogen/ welchem nach vollendetem herrlichen GOttes Dienst unter währender Taffel von denen von Rom mitgebrachten Rosen-Kräntzen Ablaß Pfenningen und noch übrigen Medaillen, denen Armen aber anbey wieder 4000. Semmel-Leibel ausgetheilet wurden.

Bey Endigung dieses das 4te Jahr mit abermal allseitigen Vergnügen gehaltenen Fest-Tags/ liessen Se. Excellenz sich forderist angelegen seyn/ dem jetzigen Besitzer der Herrschafft Malleschau/ **Herrn Herrn** FRANTZ ANTONI **Grafen von Hallerweil**/ (Titul) mit denen kräfftigsten Vorstellungen einzubinden/ wormit er zu stäter Beybehaltung des Göttlichen Seegens so wol den Fest-Tag des grossen Heiligen JOANNIS BAPTISTÆ auf diesem Berg alle Jahr aufs feyerlichste begehen/ als auch die 3. allda eingeführte Eremiten, vermög der für selbe den 8. Martii Anno 1698. aufgerichteten Fundation, auf ewig unterhalten lassen solle und wolle. Es waren aber kaum 2. oder 3. Jahr verflossen/ da durch Saumselig- oder Lauigkeit des Besitzers das ein und andere dergestalten ausser acht gesetzt worden/ daß an statt des auf das Fest des H. Joannis vorhero Processions-Weiß zueilenden Volck kaum aus denen nechst-gelegenen Dörffern etwelche Personen sich dahin bemühet/ ja so gar selbst die Eremiten, wegen unrichtiger Lieferung derer Victualien, sich nach und nach verlohren hatten. Nun fiele zwar alles dieses Sr. Excellenz höchst-schmertzlich zu vernehmen; noch empfindlicher aber wurden Sie berühret/ da hervor brache/ wie daß bey der im Jahr 1710. wiederum/ und zwar an (Titul) **Herrn Baron von** OSTEIN beschehenen Verkauffung besagter Herr-

schafft Malleschau das hierauf hafftende Fundations-Instrument deren 3. Eremiten in diesem neuen Kauff-Contract (ungeachtet solcher tanquam referens ad relatum sich darauf bezoge) vom Verkauffer zu seinem Vortheil mit listiger Bemäntlung als ein onus perpetuum verschwiegen und übergangen / von dem Kauffer hingegen / zu seinem selbst eigenen Schaden / zu sehen unterlassen worden wäre. Und ob zwar gleich das folgende 1711te Jahr den 23. Februarii auf allergnädigste Veranlassung Ihro Kayserl. und Königl. Majestät / und mittelst eines an die Königl. Stadthalterey unterm 13. Jener gleich besagten Jahrs abgelassenen Decrets eine Hochansehnliche Commission angestellet worden / bey welcher durch Interposition deren hohen Herren Commissarien, und in besonderm Regard des Herrn Directoris Obristen Land-Hofmeistern / **Herrn Herrn Grafen von** NOSTITZ, (Titul) **Se.** Excellenz **Herr Graf von Sporck** sich auch rühmlich dahin disponiren liessen / daß sie vorderist an dem annoch ruckständigen Malleschauer Kauff-Schilling/Interessen und andern gerechten Forderungen gegen 40000. fl. sodann auch die wegen der Eremiten-Fundation auf ein hohes Quantum hinaus lauffende Unterlassungs-Gutmachung quò ad præteritum nachgesehen / quò ad futurum aber dieser Fundation halber es nach Ihro Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl bey dem ersten über Malleschau beliebten Kauff-Contract unverbrüchig hatten bewenden lassen; mit beygeruckter zuversichtlicher Hoffnung / daß der jetzige Kauffer (Titul) **Herr Baron von** OSTEIN als ein Geistlicher GOtt zu Ehren / und Ihme selbst zu Nutzen / über solch heiliges Werck feste Hand halten / und selbes (ohn allen Abbruch deren dabey habenden Graf Sporckischen Befugnussen und Jurisdictionen) zu vermehren sich befördersam erzeigen werde. So hatte doch alles dieses keine andere Würckung/als daß nach Verfliessung etwelcher Jahren/nemlich Anno 1717. &c. bey einem mit obbesagten **Herrn Grafens** HALLEWEIL seel. hinterlassenen Erben sich ereigneten Crida-Proces, und darauf erfolgten Classifications-Sentenz offt-benannt **Se.** Excellenz **Herr Graf von Sporck** nicht nur mit dem bey obangeregter Commission adjustirten Kauff-Schillings-Rest zuruck gesetzt / sondern auch die auf der Herrschafft Malleschau ewig hafftende/ und biß anhero abermal unterlassene Eremiten-Fundation als ein onus deducibile erkläret worden ist; und zwar eben zur Zeit/ da zwey Patres Camaldulenser von dem so genannten Kalten Berg bey Wien in dem Vorhaben/ ihren Heil. Orden in dem Königreich Böheim einzuführen / nach Prag kommen/ und von dannen unter hohen Recommendations-Schreiben an Se. Excellenz angewiesen worden.

Die

Die Schnee-weisse Farb des Ordens-Habits dieser zweyen Geistlichen / welche den 5. November in dem unweit Lyssa gelegenen Neugebäu ankommen / erweckte in Sr. Excellenz damals durch harte Verfolgungen fast tödtlich gekränckten Gemüth verschiedene und seltsame Regungen: bald gedachten Sie an den Anfang gefasten Vorsatz / Krafft welchem die 3. auf dem Berg gestifftete Eremiten in weisser Tracht einher gehen solten; bald erinnerten Sie sich deren ehemals weiß gekleideten Tauff-Pathen dero verstorbenen Söhnleins; bald fiel ihnen bey / ob diese Geistlichen mit ihrer weissen Farb / als dem eigenthumlichen Kleid der Unschuld / nicht vielleicht glückliche Vorboten seyen / dero in so mancherley Rechts-Anliegenheiten bißhero gedruckten / und nun hoffentlich bald empor kommenden Unschuld; und in Erwegung / wie von gedachten Religiosen, als warhafften Eremiten Dero als Stiffters guten und ersten Meinung in allem nachgelebet / und anbey der so viel Jahr nach einander geschehenen / und künfftig hin zu besorgen habenden Unterlassung aufs beste vorgebauet werden könte; auch noch über diß die ihrentwegen eingeloffene hohe Recommendation in sonderbare Betrachtung gezogen wurde / machten Se. Excellenz endlich den Entschluß / und liessen gemeldten zweyen Patribus den 9. Novembris auf dem Schloß Lyssa durch Dero Frau Gemahlin Excellenz in Beyseyn verschiedener Hof- und Wirthschaffts-Officirs vortragen und erklären / wie daß Se. Excellenz Dero Herr Gemahl sich dahin entschlossen hätten / **ihnen und ihrem heiligen Orden die auf dem Berg** Belvedere **aufgerichtete** Fundation, **samt dem daselbst befindlichen Gebäud oder Capellen / und dazu behörigen Bezirck / so fern es ihnen also anständig seyn möchte / auf ewig zu schencken und abzutretten.** Und dieweil sie Geistliche in etlichen Tagen hernach / um ihren Superioribus einen gründlichen Bericht erstatten zu können / des Orts Beschaffen- und Gelegenheit selbst in Augenschein zu nehmen / den 12. oder 13. auf dem Berg sich einzufinden berichtet hatten / als wurden von Seiten Sr. Excellenz auf bestimmte Zeit ebenfalls 2. Bedienten dahin abgeschicket / welche nachdem sie denen Patribus alle Bequemlichkeit in dem Gebäu nebst dem darzu Vorbehalten- und mit alten und neuen Marckzeichen an 8. Orten abgestochenen Bezirck gezeiget / auch wie und worinnen die Fundation eigentlich bestehe / sie ausführlich und umständlich unterrichtet hatten / den 14. wieder nach Lyssa / die 2. Herren Patres aber zu desto besser und geschwinderer Beförderung dieses Wercks der eine P. Paulus nach Prag / der andere aber P. Modestus nach Wien sich begeben haben; als

von welchem letzteren Ort / und zwar von Ihro Kayserl und Königl. Majestät selbsten / die allergnädigste Decision hierüber zu erwarten stehet.

So pflegt das Schick der Welt die Unschuld zu bekriegen /
Das Glück mit Freud und Leid den steten Wechsel spielt:
Doch muß zu letzt mit Schand das Unrecht unterliegen /
Und endlich crönt GOtt / was zu seiner Ehre zielt.

Donations-Instrument an die Wohl-Ehrwürdige PP. Congregationis Camaldulensium in monte S. Josephi propè Viennam.

ICh Frantz Antoni / des Heil. Röm. Reichs Graf von Sporck / Herr der Herrschafft Lyssa / Konoged / Gradlitz und Hertzmanitz / Ihro Röm. Kayserl. Majestät / Geheimber Rath / Cammerer / und Königl. Stadthalter im Königreich Böheimb / ꝛc. Urkunde und bekenne hiermit vor jedermänniglich / insonderheit wo vonnöthen: Demnach ich Anno 1697. ꝛc. auf meiner dazumal eigenthumlichen / und im Czaßlauer-Creyß liegenden Herrschafft Malleschau / dem grossen Heiligen und Vorlauffer Christi JOANNI BAPTISTÆ zu Ehren / auf dem Berg Wysoka eine Capellen samt bequemen Wohnungen für 3. Eremiten aufgebauet / für solche Anno 1698. den 8. Martii eine ewige Fundation, wie solches alles das der Königl. Land-Taffel in dem dritten Pomerantzfarben Gedenck-Quatern Anno 1713. die 5. Julii sub Lit. I. 18. per juxtam einverleibte Instrumentum Fundationis in sich mit mehrern enthaltet / aufgerichtet / und Anno 1699. bey Verkauffung obgedachter Herrschafft nicht nur solches Gebäu / samt einem Bezirck rings herum von 500. Ehlen mir ausdrücklich reserviret / und zum Eigenthum deren sich da befindlichen Eremiten auf ewig davon abgesondert / sondern auch / womit die Fundation in perpetuum versichert seyn soll / die Herrschafft um zwantzig tausend Gulden wolfeiler verkaufft hab; und nun zu beständig- und mehrer Beförderung der Ehre GOttes obbesagtes Gebäu und Bezirck / samt der auf Malleschau hafftender Fundation, und allen meinen dazu habenden Befugnussen / und Jurisdictionalien (nichts davon ausgenommen) wolbedacht und aus freyen Willen denen R. R. P. P. Congregationis Camaldulensium in Monte S. Josephi bey Wienn / zu ihrem wahren Eigenthum

thum und Einrichtung einer - - - geschencket habe / auch hiemit und in Krafft gegenwärtigen Instruments dergestalt schencken und übergeben thue / daß sie Geistlichen darmit als mit ihren Eigenthum schalten und walten / jedoch anbey zu Beybehaltung meiner guten Intention stäts wenigstens 3. Eremiten (darunter ein Priester seyn soll) daselbst halten / und meiner / als ihres dißortigen Fundatoris, und meiner gantzen Familie, so wol im Leben / als nach dem Tod / schuldiger massen in ihrem andächtigen Gebett / und jährlich mit gewissen Heil. Meß-Opffern ingedenck seyn sollen. Gleich wie aber obbemeldte Congregation die hierüber erforderliche Confirmation von einem Hochlöbl. Ertzbischofflichen Consistorio zu Prag selbst auszuwürcken sich befleissen wird; Also gebe ich meines Orts Macht und Gewalt / daß dieses mein Donations-Instrument mit Bewilligung der Röm. Kayserl. Majestät Räthen und Unter-Ambt-Leuten bey der Königl. Land-Taffel im Königreich Böheim / ohne mein weiteres Wissen und Beyseyn / auf des begehrenden Theils Unkosten / so wol der besagten Königl. Land-Taffel / als auch denen Ertzbischöfflichen Consistorial-Büchern zu allen Zeiten einverleibet werden kan. Zu Urkund dessen hab ich mich eigenhändig unterschrieben / und mein Gräfl. Insigel wissendlich beydrucken / wie nicht minder zur Mitfertigung unten benannte Herren Zeugen (jedoch ihnen und dens Ihrigen ohne Nachtheil und Schaden) alles Fleisses ersuchen lassen. Lyssa den 15. Jan. Anno 1718.

Ende des zweyten Capitels.

Das Dritte Capitel.

Verzeichnus und kurtzer Innhalt aller derer herrlichen Büchern, und geistreichen Schrifften, welche Se. Hoch-Gräfliche Excellenz, GOtt zu Ehren / und zu Wiederauferbauung des so sehr zerfallenen Christenthums / wie nicht weniger zu Beförderung gebührender GOttes-Furcht / der rechtschaffenen Frömmigkeit / und zu wahrer Ubung der Gottseligkeit / biß anhero durch Dero Geist- und Weltliche Fr. Fr. Töchter aus dem Frantzösischen ins Hoch-Teutsche übersetzen / und so dann weiter zum Druck befördern lassen. Von selbigen seynd / durch Dero hoch-angebohrne Milde und Gnade / viel tausend Exemplaria, ohne Entgeld / sauber gebunden / an Hohe und Niedrige / Reiche und Arme / Gelehrte und Ungelehrte / in nahe und weit entlegene Länder versendet worden; davon die gesamten von Ihro Excellenz bereits aufgewendete Unkosten sich mehr als auf achzig tausend Gulden belauffen. Dieses löbliche Werck wolle GOtt gnädiglich segnen / damit ein so heiliges Beginnen gereiche vornemlich zu seines Namens Ehre / und dann hiernächst zu deren Erbauung / die diese herrliche Schrifften lesen / und ihre Lebens-Besserung darnach anzustellen begehren.

Das Christliche Jahr / oder die Messen auf die Sonn- gemeine *Ferial*- und Fest-Täge des gantzen Jahrs in Teutscher Sprache / samt der Auslegung derer Episteln und Evangelien / auch einem kurtzen Begrieff der Leben von denen Heiligen / derer Gedächtnus begangen wird / das erstemal an Tag gegeben / Anno 1718. in 4. und 2. Bänden.

Weil

Weil Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz in mitleydender Behertzigung des bey jetzigen Zeiten leyder! ziemlich zerfallenen Christenthums befunden/ was massen dessen Haupt-Ursach fürnemlich darinn bestehe/ daß die Jugend in denen wahren und höchst-nöthigen Grund-Regeln Christlicher Religion wenig oder gar nichts unterrichtet werde/ folglich die meiste Menschen in der Finsternus einer schier gäntzlichen Unwissenheit von Göttlichen Dingen und Glaubens-Sachen alsó blind aufwachsen/ daß in aller ihrer Andacht mehr ein Götzen- als Gottes-Dienst hervor leuchtet/ und nun dergleichen im Finstern tappenden bejammerns würdigen Leuten durch das Liecht einer getreu-unverfälschten Unterweisung zu helffen nicht nur denen Geistlichen Seelsorgern/ Eltern und Haus-Vättern/ sondern auch denen Obrigkeiten obliget; als haben Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz vorderist zu diesem Ende viele herrliche Bücher drucken lassen/ und nebst denen auch dieses Geist- und Lehr-reiches Buch/ **das Christliche Jahr** benannt/ zu des Nächsten Aufferbaulichkeit/ und Beförderung des Seelen-Heyls abermals mit grossen Unkosten aus der Frantzösischen in die Teutsche Sprach übersetzen/ und in Druck befördern lassen/ damit es in einem jeglichen Hause dem Gesinde/ und insonderheit denen/ welche in die Kirche zu gehen rechtmässiger Weise verhindert seynd/ der von der Röm. Catholischen Kirchen auf alle Sonn- und Feyer-Täge eingetheilten Ordnung nach/ statt der Predigt/ oder Kinder-Lehr fleissig und deutlich vorgelesen werden könne; Es bestehet dasselbige in eilff Theilen:

Im **ersten** Theil sind die Messen von dem ersten Sonntag des Advents biß auf den Ascher-Mittwoch begriffen.

Im **andern** Theil stehen die Messen von dem Ascher-Mittwoch biß auf den Palm-Sonntag.

Im **dritten** Theil sind die Messen vom Palm-Sonntag biß auf den dritten Sonntag nach Ostern enthalten.

Der **vierdte** Theil hat die Messen vom dritten Sonntag nach Ostern biß auf den neunten Sonntag nach Pfingsten.

Im **fünfften** Theil kommen die Messen vom IX. Sonntag nach Pfingsten biß auf den ersten Sonntag des Advents.

Der **sechste** Theil enthält die Messen von denen Heiligen von der Vigilia des H. Andreä biß auf die Verkündigung der allerseeligsten Jungfrauen.

Der **siebende** Theil gehet von der Verkündigung der allerseeligsten Jungfrauen biß auf die Heimsuchung Mariä.

Der achte Theil begreifft die Auslegungen derer Episteln und Evangelien von der Heimsuchung Mariä an biß auf die Vigilia des H. Bartholomäi.

Der neundte Theil gehet vom H. Bartholomäo biß auf den Tag des H. Brunonis.

Der zehende Theil gehet von dem Weinmonat biß zu Ende des Jahrs.

Der eilffte und letzte Theil handelt von allen üblichen Gelübd-Messen.



Die Tugend-Schule derer Christen, worinnen ein jeder Mensch auferbaulich unterwiesen wird / wie er Pflicht-mässig sein Leben anstellen soll / in IV. Theilen eröffnet durch P. Jves von Paris / Capuciner-Ordens-Priestern / nunmehro aber aus dem Frantzösischen in das Teutsche übersetzet in Fol. Prag gedruckt bey Wolffgang Wickhart 1715. 10. Alph. 10. Bögen.

Als einsmals die Pharisäer sich an unsern Heyland JEsu Christo reiben wolten / legten sie Ihm eine Frage vor / welche er / nach ihrem einfältigen Verstand / aufzulösen nicht vermögend seyn würde. Diese bestunde nun darinnen: Welches wol das fürnemste Gebot im Gesetz sey? Doch unser Heyland gab ihnen eine Antwort / worauf sie sich nicht besonnen hatten / nemlich: Du solt lieben GOtt deinen HErrn von gantzem Hertzen / von gantzer Seele / und von gantzem Gemüth. Diß ist das fürnehmste und gröste Gebot; das andere ist dem gleich: Du solt deinen Nächsten lieben / als dich selbst. In diesen zweyen Geboten hanget das gantze Gesetz und die Propheten / wie zu lesen ist Matth. XXII. 35-40. Und gewiß / worauf könte wohl die Tugend- oder Sitten-Lehre besser gegründet seyn / als auf die Erweisung unserer Pflichten gegen die Göttliche Majestät / den Nächsten und uns selbst. Eine Sache / worzu wir so wol in der Heil. Schrifft und denen Kirchen-Vättern / in dem Buche der Natur / wie auch in denen Büchern aller heydnischen Scribenten / uns so eifferig vermahnet sehen / an deren vollkommenen Ausübung wir unsere gantze Lebens-Zeit über gnug zu lernen haben. Eine Sache / wovon so viel berühmte Männer in allen Religionen so herrliche Anweisungen uns darreichen / welche zu

erzeh-

erzehlen die Zeit nicht leidet / auch diesesmal unser Vorhaben nicht ist / jedoch setzen sie alle **die GOttes-Furcht und Liebe des Nächsten / auch seiner selbst zum Grunde.** Gewiß / wir haben der Göttlichen Majestät nicht gnugsamen Danck abzustatten / daß wir denen ehemaligen verfinsterten Zeiten entgegen anitzo mit dem hellen Liecht so vieler deutlichen Unterweisungen von Selbter begnädiget sind / aber auch nichts destoweniger leyder schmertzlich zu beklagen / daß wir deren ungeachtet ärger als das unvernünfftige Vieh ihrem Glantze nicht begegnen / viel weniger ihrem richtigen und heylsamen Wege folgen wollen. Ja / je mehr dergleichen Schrifften von der Christlichen Sitten- und Tugend-Lehre sich sehen lassen / desto verhärteter werden wir / und gehen fort und fort von der Bahn der Gottseligkeit ab.

Mit allem diesem / was wir anjetzo gesaget / stimmet auch gegenwärtiges Buch / welches ein wenig genauer durchzugehen wir uns vorgenommen haben / vollkommen überein. Wir finden auch darbey Gelegenheit / **Sr. Hoch-Gräfl.** Excellenz, **Herrn Grafen von Sporck** / unterthänigen Danck abzustatten / daß Selbte / als die Cron tugendhaffter Stands-Personen / durch Dero wahren Eiffer vor das Christenthum angetrieben / Anfangs gemeldete Tugend-Schule / gleichwie andere vortreffliche geistreiche Bücher / auf Dero eigene Kosten übersetzen und drucken wollen lassen. Der dreyeinige GOtt / welcher in Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz theuren Seelen so herrliche Gaben eingeleget hat / erfülle Selbte ferner mit seinem Geist / lehre ihnen seinen Willen in Acht zu nehmen / und lasse zugleich die Früchte Ihrer Wercke / welche Selbte hierdurch zu des Göttlichen Namens Verherrlichung / des Nächsten Erbauung / und der wahren Gottseligkeit Wiederherstellung hierdurch verrichten / in vielen Seelen auf das deutlichste hervor leuchten / Amen! Es geschehe also.

Diese **Tugend-Schul** ist von seinem Authore, einem Frantzösischen Prediger / Capuciner-Ordens / in IV. Theile abgefasset worden. In dem I. redet er **von der Pflicht gegen GOtt** / in dem II. **von der Pflicht gegen sich selbst** / in dem III. **von denen Pflichten gegen seine eigene** Familie **so wol als Unterthanen und vorgesetzte Obrigkeiten** / in dem IV. aber **von dem rechten Gebrauch aller zeitlichen Güter / als denen Hülffs-Mitteln / das Band der menschlichen Gesellschafft zu erhalten.**

Einem jedwedern Theile ist das Judicium Censoris, gleich nach dem Titul, mit folgenden Worten beygefüget:

Librum, cui Titulus: **Die Tugend-Schule der Christen** / dili-

genter revidi. Quem, non modò nihil continere orthodoxæ Fidei, aut probis moribus contrarium: Sed plurimas ad perfectionem Christianam, virtutémque consequendam accuraté digestas Regulas, omni hominum statui utiliter suggerere censeo. Pragæ ad S. Nicolaum 9. Martii 1715.

Joannes Steiner, S. J. SS. Theol. Doctor, Reverendissimi Archi-Episcopalis Consistorii Assessor.

Imprimatur

Daniel Josephus de Mayern, Episcopus, Vicarius Generalis, & Officialis.

Imgleichen eine besondere Vorrede / nebst einem Register über den Innhalt derer Capiteln vorgesetzet.

Was unsern Authorem dieses Morale zu schreiben veranlasset / zeiget er in der Vorrede des ersten Theils zur Gnüge. Er sagt / die Philosophie stelle uns den Menschen so mächtig/und mit so herrlichen Eigenschafften begabet dar / daß man nicht anders könne / als denselben vor ein sonderbares Wunder anzusehen: wie er denn dißfalls verschiedene Beweiß-Gründe von dem Vorzuge der menschlichen Natur über alles Irrdische / mit grosser Weitläufftigkeit / anführet. Doch da viele Menschen / ohngeachtet dieser Warheit / die Unglückseligkeit des Menschen nicht gnugsam aussprechen könnten / die Tugend aber / als die Ursache der menschlichen Glückseligkeit / vor einen Abgott hielten / welchen sich die Stoici ausgesonnen / um ihr Ansehen groß zu machen; über diß auch der Mensch die Tugend-Ubung nicht vollkommen erlernen könnte / woferne er nicht tüchtige Anweisung hätte / so hätten die Philosophi eine Sitten-Lehre / nach dem Beyspiel derer / die ihren Lebens-Wandel am tugendhafftesten geführet / und auf dem Fuß der gesunden Vernunfft verfertiget. Indem aber dieselben sich wegen ihrer verschiedenen Meynungen in vielerley Secten zertheilet / auch hierdurch bey andern solche Meynungen gewürcket / so / daß sie die Tugend verworffen / und zur Grund-Regul gegeben hätten / man müsse sich in die Welt / Zeit und Menschen richten / so seye er genöthiget worden / die Tugend zu vertheidigen / und zu beweisen / daß das Böse unmöglich bey dem Guten stehen könne / vielmehr die Laster bey denen Menschen ausgerottet

gerottet werden müssen / **indem dieselbe als eine Beraubung des Guten in dem Buche des Lebens keine Statt fänden.** Folgends zeiget er an / er werde seine Sitten-Lehre nicht nach der disputirenden Lehr-Art derer Philosophen, sondern nach dem Evangelischen Gesetze Christi JEsu / in welcher er alle Vollkommenheit kurtz verfasset hat / nemlich / **man soll GOtt über alle Dinge / und seinen Nächsten als sich selbst lieben** / einrichten / zumal da er **das Gesetz Christi für die Grund-Reguln halte / auf denen so wol gantze Staaten und Reiche / als auch** Privat- **Personen ihr Glück erbauen müssen;** die menschliche Weißheit mithin eine lautere Thorheit sey / welche des Menschen Untergang befördert / woferne sie sich nicht nach denen Reguln der Göttlichen Weißheit richte; über dieses auch Christus / als der höchste Monarch der Welt / unter denen Menschen ohne Zweiffel deßwegen in der Gestalt eines Privat-Menschen erscheinen wollen / um uns zu vergewissern / **daß sein Gesetz mit allen Ständen überein komme / und die Weißheit / so er uns gelehret / sich vor** Privat- **Personen nicht weniger als vor Regenten schicke.** Zu letzt meldet er / er wolle diese seine Sitten-Lehren aus denen Evangelischen und Apostolischen Texten / auch / damit sie desto klärer erscheinen möchten / mit natürlichen Vernunfft-Gründen und beygebrachten übereinstimmenden Oertern derer Kirchen-Lehrer bekräfftigen / welche er fleißig an dem Rande allegiren werde / damit man sehen könne / woraus sie gezogen.

Weil aber keine Sache ohne eine Vorbereitung und Unterweisung gefasset werden kan / so fänget unser Author im I. Theil p. 1. an / **von denen Hindernüssen zu reden / welche den Menschen von der Erkänntniß seiner selbst abhalten / und durch was vor Hülffs-Mittel er zu selbiger wiederum gelanget:** p. 6. Wie hoch einem Menschen daran gelegen sey / daß er also lebe / wie es sein herrliches Wesen erfordert / und er das höchste Gut kennen lerne; p. 10. von der Wissenschafft / welche bloß überhaupt von der Sitten Lehre handelt / und wie solche nicht zulänglich sey / uns das allerhöchste Gut erkennen zu lernen; p. 13. das höchste Gut des Menschen bestehe nicht in vergänglichen Gütern; p. 17. dem gemeinen Wahn der Welt nachfolgen / sey so viel / als sich von dem höchsten Gut weit entfernen; p. 23. in der Lust / die ein jeder empfindet / wenn er seine Neigungen vergnügen kan / bestehe nicht das höchste Gut; p. 28. worinnen / nach derer Philosophorum Meinung / des Menschen höchstes Gut bestehen soll; p. 32. ihre Lehr von demselben sey gantz unvollkommen; p. 35. eine Vorbereitung / zu der wahren Weißheit zu ge-

gelangen / sey / wenn man niemals gegen sein Gewissen und die Vernunfft handelt; p. 40. die Christliche Religion allein sey geschickt / um die Tugend in Vollkomenheit zu lehren; p. 43. GOtt sey des Menschen allerhöchstes Gut; p. 46. der vollkommene Genuß des höchsten Guts sey uns zwar im Himmel vorbehalten / doch könten wir desselben auch in diesem Leben noch einiger massen theilhafftig werden; p. 50. die Nachfolge Christi leite uns zu dem höchsten Gut; p. 54. was ein Christ von irrdischen Dingen halten soll; p. 57. wer Christo nachfolgen wolle / müsse der Welt und sich selbst absterben; p. 61. wie man in der Welt leben / und derselben dennoch absagen könne; p. 65. von dem neuen Leben eines Christen; p. 69. wie man sich nicht auf eigene Kräffte verlassen solle; p. 73. ein Christ soll die Hoffnung haben / von der Gnade GOttes alles zu erlangen; p. 76. von der Christlichen Demuth / und wie selbige mit einem standhafften Muth beysammen stehen könne; p. 81. mit was vor grosser Sorgfalt man sich um das jenige / so zur Seeligkeit dienet / bewerben soll; p. 86. die Erkänntniß Göttlicher Dinge soll mit guten Wercken vergesellschafftet seyn; p. 89. der Mensch soll sich der Tugend befleißigen / so bald er seiner Vernunfft mächtig zu seyn beginnet; p. 92. von dem Abscheu vor der Sünde; p. 96. es könne kein Sünder an seiner Bekehrung verzweiffeln / wenn er sich der Gnade GOttes wolle gebrauchen; p. 100. man müsse die Busse keines weges aufschieben; p. 104. von dem Verlangen / welches man haben soll / allzeit vollkommener zu werden; p. 108. die Christliche Vollkommenheit könne in allen Ständen / worinnen der Mensch leben mag / ausgeübet werden. Auf diese gegebene Einleitung folget p. 112. ein Vorbericht zu der Anweisung derer Pflichten gegen GOtt / und nachdem der Author die vielerley Beschreibungen der Tugend / so EPICURUS und die Platonische PHILOSOPHI von selbiger gemacht / erzehlet / auch gewiesen / daß die Unglückseligkeiten derer Menschen von nichts anders als dem so lauen Gottes-Dienst herrühre / so meynet er nicht unrecht zu thun / wenn er in seiner Moral den Anfang machete / und die **Pflichten gegen GOtt** / ob er gleich in seiner Theologia naturali gnug darvon gehandelt / hier wiederum erinnerte / **indem doch die GOttes-Furcht der Grund von allen andern Tugenden sey / mithin man sich / so wol gegen sich selbst / als gegen seinen Nächsten / der Gebühr nach / verhalten könne / wofern man nur der GOttes-Furcht mit gebührendem Eiffer obläge.** Er fähret folgends weiter fort / und zeiget p. 118. das Vornehmste und Hauptsächlichste / dessen sich ein Mensch

zu

zu befleissigen habe/ sey/ daß er seiner Schuldigkeit gegen GOtt bester massen nachkomme; p. 122. man müsse GOtt auf keine andere Weise dienen/ und ihn anbeten/ als wie es der Christliche Glaub befihlet; p. 133. was Ketzereyen sind; p. 139. was für Trost und Stärcke eine Christliche Seel aus der Hoffnung derer ewigen Güter erhalte; p. 145. von der Vermessenheit/ wenn man sich auf die Göttliche Güte allzusehr verlässet; p. 149. von der Furcht GOttes; p. 153. von der Liebe GOttes/ und etlichen ihren Würckungen; p. 159. von der Gegenwart GOttes; p. 163. von der Reinigkeit des führenden Absehens/ und wie der Mensch alles/ was er vornimmet/ zur Ehre GOttes thun soll; p. 167. von der gäntzlichen Uberlassung in den Willen GOttes; p. 171. die Liebe beweise sich hauptsächlich durch die Haltung derer Gebote GOttes; p. 174. ob das Evangelische Gesetz härter sey/ als das Gesetz im alten Testament? p. 178. von denen Kirchen/ und mit was Andacht man dem Gottes-Dienst daselbst beywohnen müsse; p. 183. mit was für Ehrerbietung man mit heiligen Dingen umgehen müsse; p. 187. von der Ehrerbietung/ die der Geistlichkeit gebühret; p. 190. die Andachts-Ubungen sollen in einer wolgeordneten Einrichtung getrieben werden; p. 193. wie man sich einen vertrauten und guten Beicht-Vatter erwählen müsse; p. 197. von Lesung heiliger und andächtiger Bücher; p. 200. von dem Gebet; p. 205. vom öfftern Gebrauch derer heiligen Sacramenten; p. 209. von denen Buß-Wercken; p. 212. von Vollziehung derer Gelübden; p. 214. von der Gewissens-Prüfung; p. 219. vom Scrupuliren und dem Aberglauben; p. 222. der Aberglaube soll nirgends gelitten werden; p. 226. von der Andacht/ welche allzuzärtlich eingerichtet ist/ und nur denen Sinnen schmeichelt; p. 229. von der heuchlerischen Andacht: p. 232. die wahre Gottes-Furcht setze ihre Andacht fort/ ohne daß sie sich davon abhalten lasse/ die Welt möge auch davon urtheilen/ was sie wolle; Den Schluß macht p. 237. das Capitel von denen Früchten der wahren Gottes-Furcht.

In der Vorrede des II. Theils als einer Privat-Person gegen sich selbst giebet der Author uns zu erkennen/ warum er diese Pflicht eher/ als die jenigen im Amt sitzender Personen abhandele. Denn gleich wie ein Medicus sich in der Anatomie übe/ um dadurch die Natur eines jeden erkennen/ und seine Artzneyen darnach einrichten zu können; Ein Astrologus seine Eintheilung in dem Gestirn mache/ um alle desselben Bewegungen und Einflüsse des Himmels zu wissen; und ein Steuermann sich derer See-Carten bediene/ damit er sich derer Winde erkundigen könne: also müsse ein Philosophus den Menschen nach dem Unterschied seines Stan-

des betrachten/ um ihn auf das beste in seiner Pflicht zu unterrichten. Zumal da der vornemlich einer Unterweisung benöthiget sey / der dermaleins einem Amte vorstehen soll/ auch die Ubung der Tugend-Lehre bey Privat-Personen der Saamen und die Wurtzel alles Wolseyns / so bey einem Regiment gehoffet werden könne / ja die Seele einer Regierung sey. Er handelt demnach pag. 1. von der natürlichen Eigen-Liebe / und wie solche vielmal falsch seyn könne; p. 5. von der zulässigen Eigen-Liebe; p. 12. die Gnade GOttes könne die natürliche Neigungen überwinden; p. 15. man müsse vor allen Dingen ihm einen solchen Stand erwählen/ welcher eines seiner Neigung gemäß sey; p. 19. von denen/ welche zu einem Privat-Leben gebohren sind: p. 22. von der Vortrefflichkeit des einsamen Lebens; p. 28. ob es besser sey/ in denen Städten zu bleiben/ wenn man ihm vorgenommen/ in der Einsamkeit zu leben? p. 33. daß man auf dem Lande mit weit grösserer Sicherheit und Vergnügung ein stilles Privat-Leben führen könne; p. 38. man müsse sich bey einem einsamen Leben vornemlich vor dem Müssiggang sehr wohl in acht nehmen; p. 41. die Ubung derer Tugenden soll die Beschäfftigung bey einem stillen Leben seyn; p. 43. von der Ubung der Gottseligkeit; p. 46. auf welche Klugheit sich einer / der ein stilles Leben führet/ befleissigen soll; p. 49. von dem Studieren; p. 54. man soll sich auch darinnen mässigen; p. 59. von der Gerechtigkeit; p. 62. von denen Gemüths-Leidenschafften / und warum selbige sich in einer mit Vernunfft begabten Seele fänden; p. 64. woher es komme/ daß die Regungen und Leidenschafften so unordentlich sind; p. 66. der Mensch könne seine Regungen gar wol überwinden; p. 69. das menschliche Leben könne nimmermehr glückselig seyn/ woferne die Gemüths-Regungen nicht im Zwange gehalten würden; p. 71. von etlichen Vorschlägen/ welche für bequeme Hülffs-Mittel dienen können / die Gemüths-Regungen zu bezähmen; p. 76. die Wollust müsse durch die Tugend gebändiget werden; p. 80. die Abtödtung derer Sinnen sey einem Christen hoch vonnöthen; p. 86. von der Mässigkeit: p. 90. von der Bescheidenheit; p. 93. von der Liebe; p. 97. ausser dem Ehestand sey alle fleischliche Vermischung eine Sünde; p. 102. wie man sich gegen die Liebe verwahren / und von selbiger befreyen könne; p. 108. von der Keuschheit; p. 112. von der Schamhaftigkeit; p. 115. von der Sittsamkeit in der Kleidung; p. 118. ob ein der wahren Weißheit Ergebener derer Freunde benöthiget sey? p. 121. ob einer / der in der Einsamkeit leben will/ viel Freunde haben solle; p. 125. wie man einen treuen Freund erwählen soll; p. 129. ob ein Beflieſſener der wahren Weißheit sich mit hohen Personen in Freundschafft einlassen / oder sich darum bemühen soll?

p. 132.

p. 132 von denen Schuldigkeiten eines wahren Freundes; p. 136. von dem Mitleiden; p. 139. von dem Zorn; p. 144. von der Gedult; p. 146. wie man auf sich selbst acht haben müsse / nur auch von denen allerkleinsten Fehlern frey zu seyn; p. 149. von denen Schwachheiten unserer Natur/ und mit was für Muth man sich von selbigen aufrichten solle; p. 152. von der Furcht; und p. 156. von der Traurigkeit/ welche das Gemüth derer/ die einsam leben/ zu befallen pfleget. Dieses/ was unser Author bißher gesaget / führet ihn folgends/ die rechte Art anzuweisen/ vollkommen einsam zu leben. Doch verstehet er durch diese Einsamkeit nicht eine Absonderung von allen Menschen/ und stätigem Aufenthalt in einer wüsten Einöde / sondern er will nur zeigen/ wie ein Mensch sich derer von GOtt zu seinem Gebrauch geschaffenen Creaturen / und andern zu seiner Vergnügung aus Gnaden dargereichten unschuldigen Ergötzlichkeiten / zur Beruhigung seines Gemüths / wie auch seiner Seelen Wolfahrt/ bedienen könne. Deßwegen redet er in dieser besondern Handlung des andern Buchs vorangesetzten Vorrede p. 161. wie denen Menschen von der Natur so viel zu schaffen gegeben werde/ daß ihnen dadurch eine Begierde entstehet / alles noch Unbekandte zu wissen. Indem aber unsern Absichten / wegen der Kürtze unsers Lebens/ engere Schrancken gesetzet werden müssen / indem so wohl unsere Jahre bald verkürtzen würden/ oder auch noch über dieses p. 162. die jenige Todes/ welche wir zu Erlernung unserer Wissenschafften brauchten / gar untauglich / p. 163. beyde aber/ allzu gering wären / uns zu vergnügen / so müste nothwendig die Seele von diesem Verdruß ihrer Unvollkommenheit durch die Ruhe und Belustigung einiger massen entlediget werden; wie er auch diß falls Zeugnüsse von denen Vögeln und andern Creaturen anführet/ als welche zu gewissen Zeiten statt ihrer Arbeit der Ruhe genössen. Und p. 164. ob gleich die Schwäche unsers Leibes uns heisse / unser Studieren einige Zeit zu verlassen/ die Seele aber hurtiger sey/ nicht leichtlich über einigerley Sache einen Eckel zu bekommen/ so sey dennoch nur die Ewigkeit fähig / die Seelen derer Auserwählten allzeit in der Betrachtung des ewigen Guts zu erhalten/ indem sie an selbigem alles fänden/ wornach sie getrachtet hätten; auf Erden aber jedes einer Abwechselung unterworffen sey/ weil das jenige / was sie regiere/ selbst wechsele. Zwar/ saget er p. 165. wenn man die Niederträchtigkeit und üble Beschaffenheit vieler unserer Belustigungen erwäge / und wie wunderlich man mit denen Geschöpffen/ als mit Pferden/ Hunden/ u. s. f. umgehe/ so solte wol niemand sagen/ daß der Mensch darum geschaffen sey / damit er über alle andere Geschöpffe

herrsche/ solche richte/ das Ebenbild GOttes an sich trage/ mithin seiner Gnade genieſſe. Doch wegen dererselben Nothwendigkeit wolle er von solchen Ergötzlichkeiten reden/ die das Gemüth ergötzen könten/ und derer sich ein Mensch/ so sich der Welt-Händel entzogen/ entweder allein/ oder in anderer Gesellschafft/ bedienen möge. Er macht den Anfang p. 166. vom Spatzieren-Gehen/ und zeiget p. 171. wie auch die geringste Dinge/ so einem vorkommen/ zur Ergötzung/ oder zur Lehre/ dienen können; p. 177. redet er von dem Garten-Bau; und p. 180. von der planta senſitiva, oder fühlenden Pflantze/ und wie dieselbe uns zu vielerley Betrachtungen Anlaß geben könne; p. 183. nimmet er vor der Muſic Nutzen und Vortrefflichkeit; wie auch p. 185. den rechten Gebrauch der Jagd zu zeigen; p. 187. redet er von dem Studieren/ besonders dem/ so mehr zur Lust als Nutzens wegen geschiehet; p. 190. von theatralischen Schauspielen; und beweiset p. 193. daß die Welt-Händel einem in der Einsamkeit lebenden Menschen an statt eines theatralischen Schauspiels dienen können; welchen Satz er deutlich bewähret/ da er p. 200. von andern Eitelkeiten der Welt/ auch absonderlich p. 203. von dem Spielen handelt; p. 205. zeiget er/ wie man sich in denen Gesprächen mit seinen Freunden zu verhalten habe/ p. 208. wie man mit seinem Stand zu frieden seyn müsse/ und p. 211. wie man sein Leben geruhig hinbringen könne; Endlich beschlieſſet er/ nachdem er p. 213. zu rechtschaffenen und stäts-währenden Todes-Gedancken angemahnet/ auch p. 218. gewiesen/ wie man sich zum Tode bereiten/ ja unser gantzes Leben eine stätige Vorbereitung zum Tode seyn soll/ den andern Theil dieser Tugend-Schule. Wenn uns nicht die Weitläufftigkeit aufhielte/ würden wir mehrere Worte/ besonders bey denen letzten 2. Capiteln/ von Todes-Gedancken und Vorbereitung zu machen nöthig haben. Doch da der geneigte Leſer aus dem/ was wir mit wenigen Worten gesagt/ leicht urtheilen kan/ was vor vortreffliche Lehren/ so wohl überhaupt in dem gantzen Buch/ als besonders in gemeldten Capiteln begrieffen seyn mögen/ wollen wir zu der Betrachtung derer 2. übrigen Theile fortgehen.

In der Vorrede des III. Theils/ **vom Regenten-Stande**/ zeiget unser Author anfänglich/ es sey in der gantzen Natur keine Creatur/ bey welcher sich so viel Widersinniges in ihrem Thun und Wesen zeige/ als bey dem Menschen. Er komme auf die Welt ohne Verstand/ und zeige dennoch in kurtzem eine solche Begierd/ vielerhand zu wissen/ mit einem solchen hoffärtigen Vorsatz/ daß er auch in seinem eigenen Wesen das jenige zu finden gedencke/ was doch nicht da sey; er forsche nach der Warheit/

und

und trage dennoch Gefallen an deren Schatten / womit sie bedecket sey; er habe eine natürliche Neigung zur Tugend / gleich wol hänge er seinen Regungen nach / die ihr widerstreben; er könne sich weder in der Freude noch Betrübnuß mäßigen; ja er habe solche hohe Absichten / dadurch er in stätem Hochmuth unterhalten werde / und sey deñoch von solcher Schwachheit / daß man immerzu an ihm seinen Mangel gewahr werde. Weil aber denen unordentlichen Regungen eine Regul vorzuschreiben / und die Menschen zu einem guten Leben zu bringen / ein Meister-Stuck GOttes / und das gröste Wunder-Werck sey / welches das so viel hundert Jahr vorher versprochene / und in das Fleisch gekommene Wort GOttes in seinem auf Erden geführten Lebens-Wandel gewürcket habe / so sey er in denen ersten 2. Büchern dessen Lehren und Exempel nachgefolget. Er habe darinnen gezeiget / nach welchem Zweck der Mensch trachten / auch was vor Mittel er darzu gebrauchen müsse; wie behutsam er zu verfahren habe / damit er in dem Sturm-Wetter seiner Leidenschafften nicht untergehe / vielmehr sich ihr Unwesen zu Nutze machen soll; ja wie er seiner Pflicht ein Gnügen leisten könne / wenn er in einem von der Welt abgesonderten Stande lebend alles Vergnügen / dessen man auch habhafft werden kan / zu geniessen habe. Diese Tugend / von welcher er geredet / führe einen solchen Ruhestand und Ordnung in des Menschen streitenden Theilen ein / so / daß der Mensch Meister über sein Gemüth werde / sich der Göttlichen Vorsehung in allem ergebe; ja endlich in diesem Leben gar / so viel als möglich / dem Stande derer Auserwählten / derer Leben allein in GOtt gegründet ist / nähere / und denenselben gleichförmig werde. Hieraus folge der Schluß / daß die Grund-Regeln des Lebens-Wandels eines Einsam-Lebenden zeigen / was die Welt-Klugheit in Verrichtungen weltlicher Geschäffte / besonders in der Regierung / zu beobachten habe / zumal da die Einsamkeit so wol / als das Welt-Leben / zwey Elemente wären / in welchen der Mensch sein Leben mit solchen Bemühungen zubringe / die zwar von unterschiedener Art / gleichwol von der Nothwendigkeit als unentbehrlich erfordert würden. Zu letzt recommendiret er die Gerechtigkeit / als die Seele einer wolbestellten Regierung / weil so viel Mißbräuche durch einen irrsamen Wahn / und weil es die Noth erfordert / eingeschlichen wären / und durch tyrannischen Zwang unterhalten würden. Er setzet zugleich zum Voraus / er werde keine politische Reguln vorschreiben / indem man / nach des Hippocratis Aussage / eine unheilbare Kranckheit zu heilen sich nicht vornehmen soll; doch werde er von der Regierungs-Art reden / wie dieselbe in allen Stücken die Tugend in acht nehmen solle. Er beweiset demnach p. 1. der

Mensch sey zu der Unterhaltung der Gesellschafft mit andern Menschen gebohren; p. 5. hält er die Verdienste des Welt-Lebens und der Einsamkeit gegen einander; p. 8. zeiget er / es lauffe nicht wider die Christliche Vollkommenheit / sich zum gemeinen Besten in öffentlichen Aemtern gebrauchen zu lassen; p. 11. redet er von denen Gefährlichkeiten des Welt-Lebens; p. 14. von denen vielerley Regiments-Arten; p. 20. behauptet er / daß alle Regiments-Formen glücklich geführet werden können / wenn nur gute Gesetze daselbst im Schwange gehen; p. 23. der menschliche Verstand sey nicht zulänglich für sich allein / ein vollkommen wolgeordnetes Regiment einzuführen; sondern p. 25. die rechte Regiments-Form müsse von GOtt verordnet seyn; p. 27. daß gewisse / unveränderliche und ewigwährende Grund-Reguln sind / nach welchen eine Lands-Regierung geführet werden könne; p. 31. daß Christus der allerhöchste Monarch und Gesetzgeber der Welt sey; p. 34. daß die Christliche Glaubens-Lehre alle einer Staats-Regierung vorträgliche Grund-Reguln in sich halte; und p. 37. daß alle weltliche Gewalt von GOtt sey; p. 40. redet er von der verschiedenen Absicht einer jedweden Regiments-Form; p. 43. von dem besten und löblichsten Endzweck einer Staats-Regierung; p. 47. daß der rechtmäßigste Endzweck nur durch gleichfalls rechtmäßige Mittel erlanget werden könne; p. 51. von der Religion; und nachdem er p. 54. einerley Religions-Ubung in einem Reiche am allervorträglichsten zu seyn dargeleget; kommt er p. 59. von dem äusserlichen GOttes-Dienst; und p. 63. von der Klugheit derer Regenten zu reden; p. 68. beweiset er / daß hohe Stands-Personen auch mit vortrefflichen Tugenden vor andern gezieret seyn sollen; p. 71. daß ein Regent nicht so wol der Frömmigkeit sich befleißigen / sondern auch einen tapffern Muth zeigen müsse; p. 76. daß die Gerechtigkeit und Billigkeit in allen Dingen die Richtschnur seyn soll; p. 80. daß man die Ehrenstellen allein denen darzu Geschickten auftragen soll; p. 87. daß man geschickte Leut nicht zwingen könne / sich zu obrigkeitlichen Aemtern gebrauchen zu lassen; p. 90. redet er von denen Belohnungen; p. 93. von denen Straffen; p. 96. von dem Krieg; p. 100. von der Gnad; und letztens p. 106. von der Bescheidenheit / welcher sich die jenigen befleißigen sollen / die in hohen Würden stehen.

In der andern Abhandlung dieses dritten Theils handelt unser Author von dem Pflicht-mäßigen Wandel / derer / so als Privat-Personen ausser Regiments-Aemtern leben / da er denn p. 114. redet von der Heyrath; p. 118. von verschiedenen Dingen / so darbey zu beobachten sind; p. 123. von denen Ursachen / warum die Ehe unzertrennlich sey; p. 127.

von

von der ehelichen Liebe und Treue; p. 132. von der Kinder Zucht; p. 138. von der vätterlichen Gewalt; p. 141. von der Ehrerbietigkeit gegen die Eltern; p. 146. von dem Wittwen-Stande und Schreitung zur anderen Ehe; p. 151. von denen Dienst-Bothen; p. 155. von Erwerbung und Erhaltung derer zeitlichen Güter; p. 158. von großmächtiger Unterwerffung der weltlichen Obrigkeit; p. 163. man soll mehr auf das gemeine Beste als seinen Privat-Nutzen sehen; p. 167. von dem Gebot / seinen Nächsten als sich selbst zu lieben; p. 171. man soll nicht nach des Nächsten Gut begierig seyn; p. 175. von der Klugheit eines Christlichen Welt-Manns; p. 179. wie man glücklich handeln könne / ohne darbey einige Verstellung oder Betrug zu gebrauchen; p. 183. von Treu und Glauben / dessen man sich gegen einen jeden gebrauchen soll; p. 188. man soll von seinem Nächsten allzeit wol urtheilen; p. 191. von der Behutsamkeit in allen Dingen; p. 194. wie man fürsichtig handeln müsse in Erwehlung derer Personen / mit denen man umgehen will; p. 197. wie man sich in Gesellschafft glimpfflich und bescheiden verhalten; p. 202. auch andern nicht übel nachreden soll; p. 206. wie man sich in Gesellschafft gegen lasterhaffte Leute aufführen müsse; p. 212. von der brüderlichen Bestraffung; p. 219. von erbaulichen Exempeln; p. 223. von der Freundschaffts-Pflegung; p. 228. von denen Wolthaten; p. 233. von der Danckbarkeit; und p. 237. beschliesset er diesen Theil mit einem Unterricht / man soll sich der Göttlichen Vorsehung und Regierung in allen Dingen demüthigst unterwerffen / was er mit uns vorzunehmen beschlossen habe / im übrigen aber derer zeitlichen Güter so gebrauchen / daß man bey der Eitelkeit und dem Unbestand menschlicher Dinge dadurch zur Ewigkeit gelangen könne.

Der IV. Theil dieser Tugend-Schul redet von dem rechten Gebrauch derer zeitlichen Güter / so wol derer / welche in Gemüths- und Leibens-Gaben / als auch derer / welche in so genannten Glücks-Gütern bestehen / und uns allein von der Gnaden-Hand GOttes zugeworffen werden. Und zwar p. 1. beweiset unser Author, daß alles / was man ein Gut nennen kan / von der Hand GOttes herkomme; p. 14. daß uns die zeitliche Güter von GOtt unter gewissen Bedingnüssen verliehen worden; p. 17. daß unserm Heyl ein grosses an behöriger Anwendung derer empfangenen Gaben gelegen sey; p. 20. redet er von denen Gemüths-Gaben; p. 23. von der Einbildungs-Krafft und dem Gedächtniß; p. 27. von der Gabe der Scharffsinnigkeit; p. 32. von der Rede-Kunst; p. 41. von der Geschicklichkeit in Künsten; p. 45. von der natürlichen guten Fähigkeit; p. 50. von übernatürlichen Gaben; p. 54. von denen Leibes-Gaben; p. 57. von der Gesundheit;

heit; p. 60. vom behörigen Gebrauch der Sinne; p. 64. von der Schönheit; p. 68. von Glücks-Gütern; p. 71. von dem Adel; p. 76. von dem Reichthum; p. 79. von dem elenden Stand derer Geitz-Hälse; p. 84. von der Verschwendung; p. 88. vom mäßigen Gebrauch des Reichthums; p. 90. auf was Weise man sich bey grossen Gütern mäßigen könne; p. 96. wie man den Reichthum zur Ubung derer Liebes-Wercke anlegen soll; p. 102. vom Geldausleihen ohne Zinß; p. 105. von denen Freunden; p. 108. von der Gunst; p. 112. von der Würde; p. 115. von hohen Ehrenstellen; p. 119. von dem wahren Wolseyn derer Familien, und dessen Beschaffenheit; letztens p. 122. von dem glücklichen Fortgang derer Angelegenheiten. Nachdem nun unser Author mit vieler Weitläufftigkeit die rechte nützliche Anwendung aller zeitlichen Güter sattsam angewiesen / so fähret er p. 125. fort / Mittel an die Hand zu geben / wie man sich so wol wider allerley Unglücks-Fälle schützen / als auch dieselben / wenn man damit betroffen werde / rechtschaffen zu Nutzen machen könne. Denn nachdem er deutlich gezeiget / wie die Veränderung derer vergänglichen Dinge dem Menschen nur Schmertzen verursache / weil er glückseliger und reicher als andere seyn wolle; auch bewiesen / daß die heydnische Welt-Weisen die Wollust vor das allgemeine Mittel dawider gehalten / ihr höchstes Gut des Lebens zugleich die Befreyung von allen Unfällen gewesen sey / so lehret er / daß dennoch die Philosophie keine kräfftige Mittel darreiche / sich rechtschaffen davor zu verwahren. Die Christliche Sitten-Lehr hingegen unterrichte uns / so wol das Ubel mit Gedult zu ertragen / als dasselbe gleich dem Guten auf allerley Weise zum Nutzen anzuwenden. Denn da das Ubel und Unglück uns auf Anordnung der Göttlichen Fürsehung begegne / so sey der Schluß gantz richtig / daß es auch zu einem Guten angewendet werden müsse. Derowegen nimmet er sich vor / in dieser Fortsetzung des vierdten Theils Hülffs-Mittel und Nutz-Anwendungen derer Unfälle / so uns am Gemüth / Leib und Gütern begegnen möchten / darzureichen. Er giebet demnach p. 130. zu erkennen / daß alles / was uns der Natur nach ein Ubel zu seyn scheinet / ein solches Gut sey / so sich aus einer besondern Fürsehung GOttes zutrage; p. 134. daß man sich dem Göttlichen Willen folglich in Widerwärtigkeiten überlassen soll; p. 136. besonders in solchen / welche dem Menschen zustossen / ihn entweder von Sünden abzuführen / oder zu bewahren; p. 140. zeiget er an / warum die Frommen gemeiniglich mehr Trübsal als die Bösen haben; p. 143 wie die Tugend durch die Widerwärtigkeit immer vollkommener werde; p. 146. ob ein Christ die Trübsal von GOtt begehren soll; p. 149. warum eines Menschen Verstand unvoll-

vollkommener als des andern sey; p. 152. redet unser Author von der angebohrnen bösen Neigung; p. 156. von der Heßlichkeit des Leibes; p. 158. von denen Kranckheiten; p. 162. von der niedrigen Herkunfft; p. 165. von denen Unfällen derer Familien; p. 169. derer Verliebten; und p. 173. derer Hof-Leute; p. 177. von denen Feinden; p. 181. von der Verleumdung; p. 185. von dem Zorn; p. 189. von denen Rechts-Händeln; p. 192. von denen Duellen; p. 199. von der Verzeihung derer zugefügten Beleidigungen; p. 204. von der Liebe derer Feinde; p. 207. von der Verjagung aus dem Vatterland/ und dem Gefängniß; p. 212. von Feuers-Brünsten/ Schiff-Brüchen/ Beraubung/ und andern Unfällen/ wodurch man des Seinigen verlustigt werden kan; p. 216. von der Armuth; p. 219. von der Aufführung eines Christen/ wenn er von seinen Freunden verlassen wird; p. 223. von Unfällen/ die das gantze Land betreffen/ als Krieg/ Aufruhr/ Pest/ u. s. f. p. 228. von der Unbilligkeit/ sich zu Verkürtzung des erleidenden Elends selbst gewaltthätiger Weise den Tod zu befördern; p. 231. von denen Ungemächlichkeiten des hohen Alters; p. 236. von dem Tod und dessen Nutzen; und endlich p. 240. unterweiset er sehr vollkommen/ wie man sich über das Absterben seiner Bluts-Verwandten und Geliebten trösten soll.

Dieses wäre also der kurtze Innhalt dieser Christlichen Tugend-Schule.

Alle und jede herrliche Sitten-Lehren/ vortreffliche Sprüche/ heylsame Unterweisungen/ ernstliche Warnungen und kräfftige Tröstungen selbst anzuführen/ hat unser Vorsatz nicht gelitten. Doch wird der geneigte Leser hoffentlich aus dem mitgetheilten Auszug die Würdig- und Vortrefflichkeit dieses nützlichen Buchs leicht erkennen. Wir wünschen nur/ daß es jederman in die Hände kommen/ und durch Inachtnehmung derer darinnen enthaltenen Lehren zur rechtschaffenen Ausübung gebracht werden möge.

Die Psalmen Davids/ nebst einer aus denen heiligen Vättern und Lehrern der wahren Kirche zusammen gezogenen Auslegung/ anfänglich in Frantzösischer Sprache an das Liecht gegeben von dem Herrn von SACY. Nun aber in das Teutsche übersetzet/ in III. Theilen 4to Prag 1713. Alph. 8. Bögen 18¼.

WAnn wir als rechtschaffene BERRHOENSER, ** so wol die **Kostbarkeit** / als vornemlich den sonderbaren **Nutzen des Heil. Göttlichen Worts** / bey uns überlegen / so wird keiner läugnen können / daß selbiger nicht unaussprechlich seyn solte; und müssen wir allerdings die unendliche Gütigkeit GOttes mit demüthigsten Danck erkennen / welche uns diesen **Schatz** mitgetheilet / und unsern Vorfahren / als **verblendeten Heyden** / **das Liecht seines H. Evangelii** aufgehen lassen / auch biß anjetzo erhalten hat.

Unter allen Büchern **Altes Testaments** aber verdienet keines einen gröſſern Vorzug / als das Buch der **Psalmen des Königs und Propheten Davids.**

Dieser von Aengstigung seiner Seele und leiblicher Bekümmernuß angefochtene Fürst und Mann / nach dem Hertzen GOttes / **welcher absonderlich die Angst der Verfolgung von seinen nächsten und besten Freunden / wie auch von denen / welchen er die gröſsesten Wolthaten erzeiget** / ausstehen müssen / hat / durch des Heiligen Geistes Beystand / allen mit **Creutz** und **Trübsal** hefftig heimgesuchten und beängsteten Hertzen in diesem seinem kleinen Buch so viel Lehren / mit Straffe vermischte Vermahnungen / und herzliche Göttliche Tröstungen / aufgezeichnet / die ihrem betrübten Zustande kräfftig zu Hülffe kommen können; welches zu thun er auch wolvermögend gewesen ist; wie dann **die heiligen Väter** / nebst andern **gottseligen Männern unserer Zeiten** / hierinnen beystimmen / **auch fleissigen Forschern der Heil. Schrifft** nicht unbekandt ist / daß niemand von **Göttlichen Sachen** und **Tröstungen** zu reden fähig sey / als der unter der **Creutz-Ruthe GOttes** eine Zeit lang gelegen hat / angesehen wenn Trübsal da ist / GOtt gesuchet wird / und Anfechtung auf das Wort mercken lernet.

Allein diese / ob wol an sich selbst **nicht dunckele Psalmen** / haben dennoch eine gute Wort-Erklärung nöthig / vornemlich weil sie meistentheils als **Vorbedeutungen** auf unsern **Heyland** und **Erlöser** anzusehen / also mit vielen / nicht allen Menschen begreifflichen Redens-Arten angefüllet sind.

Man kan zwar nicht läugnen / daß so wol viel derer **heiligen Väter** / als auch unzählige andere **GOttes-Männer** und **andächtige Leu-**

** Actor. 17. v. 10. daß dieser Mr. de SACY eigentlich der so genannte Mr. Isaac le Maitre sey / welcher Anno 1683. gestorben / solches bezeuget der Author: Bibliotheque universelle & historique de l'année 1686. pag. 513. 514. ingleichen: Jugement des Sçavans Tom. III. pag. 593.

Leute / zu unsern / wie auch vergangenen Zeiten / dieselbigen zu erklären sich bemühet / wovon ihre am Tag liegende Schrifften sattsame Beweißthümer abgeben: Es haben aber dennoch die meisten von ihnen mehr den Verstand dererselben überhaupt berühret / als daß sie / und welches am nöthigsten gewesen wäre / den Sensum literalem, oder die **buchstäbliche Meynung und Wort-Verständnuß** durchzugehen sich beflieſſen haben solten.

Hiervon könten wir aus vielen Authoribus einen weitläufftigen Beweiß anführen / jedoch damit wir den geneigten Leser nicht aufhalten / und zu dem Zweck unserer Arbeit kommen / als brechen wir davon ab / und wollen uns dieses zu erörtern eine sich ereignende Gelegenheit vorbehalten haben.

Sothanem Mangel also / hat der gelehrte und andächtige **Herr von SACY** * in dieser heraus gegebenen Erklärung und Anzeige des **Wort-Verstandes derer Psalmen** best-möglichst abzuhelffen gesuchet / dieselbe aber wie seine andere heraus gegebene **Biblische** COMMENTARIOS eingerichtet. ** Wir wollen uns aber dem Wercke selbsten nähern / und bey genauerer Betrachtung desselben selbst des AUTHORIS hierbey gehabte Absicht und seine METHODE zeigen.

Vorher aber melden wir / daß diese herrliche Uebersetzung eines so

* Der Herr von SACY (Isaac le Maitre) verwaltete / so viel wir wissen / das Amt eines Priesters in den 2. Jungfern-Clöstern Benedictiner-Ordens / deren das eine in Paris selbsten / das andere aber 6. Meilen von selbiger Stadt entlegen ist / beyde aber unter dem Namen du PORT-ROYAL bekandt sind; daher auch ihre Geistlichen / und welche sich sonsten privatim darinnen aufhalten / nur insgemein MESSIEURS du PORT-ROYAL genennet werden. Das letztere ist ein solches Königliches Gestiffte / das erstere aber von des Herrn ANTONII ARNALDS, Königlichen General-Procuratoris, Frauen / einer einzigen Tochter des Herrn MARIOT, auch Königl. Procuratoris, im vorigen Seculo fundiret worden / indem sie zur Bequemlichkeit ihrer 6. Töchter / welche sich in das alte Closter begeben / ein Haus in der Vorstadt St. Jacob zu Auferbauung eines neuen Jungfern-Closters legiret / und unter die Direction der Abbtissin des alten Closters gegeben hat.

** Daß der Herr von SACY, Mr. Isaac le Maitre, die gantze heilige Bibel mit Anmerckungen heraus gegeben / ist bekandt / und selbige in 12. zu Brüssel in 26. Theilen / nebst beygefügter Lateinischer Uebersetzung / gedrucket worden. Der Titul heisset: LA BIBLE SAINTE DES MESSIEURS DU PORT-ROYAL, avec la version latine & des notes, tirées des Saints Peres XXVI. vol. Woraus man siehet / daß auch andere Geistliche und andächtige Männer / welche sich in dem Closter aufgehalten / nebst ihme daran gearbeitet haben; wie denn dieses Closter DU PORT-ROYAL ein Aufenthalt vieler frommer Leuthe ist / die wegen erlit-

vortrefflichen Wercks/ gleich wie viele andere / wir dem höchst-rühmlichen Eiffer vor das zerrüttete Christenthum Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, **Herrn Grafen von Sporck zu dancken haben/ welcher selbiges verfertigen lassen/ und welcher uns noch mehrere Uberſetzungen hoffen läst.**

Der Author **hat das Werck in III. Theile getheilet. In dem ersten sind die ersten** LIV. **Psalmen erkläret; der andere enthält den** LV. **biß zum** CIII. **und der dritte fänget vom** CIV. **an/ und gehet biß zum Ende des Psalter-Buchs.**

Von seiner hierbey gehabten Absicht giebet uns die dem Wercke vorgesetzte schöne **Vorrede** ein genugsames Liecht. Denn nachdem er anfänglich den grossen Mangel der **Wort-Erklärung der Psalmen** aus denen **heiligen Vättern/** CHRYSOSTOMO, AUGUSTINO, AMBROSIO, und andern/ deutlich gezeiget/ auch derselben **Zeugnüsse von der Vortrefflichkeit und Nutzen der Psalmen** angeführet/ so erläutert er seinen Satz von der Nothwendigkeit der Buchstäblichen Erklärung mit verschiedenen Sprüch-Exempeln/ die neben ihrem eigentlichen Verstand auch noch etwas mehrers zu bedeuten haben.

Seine Schreib-Art betreffend/ so exegesiret er nicht nur jeden Versicul eines jeden Psalms gantz genau/ sondern hält sie auch mit dem neuen Testament zusammen/ zeiget ihre geistliche Deutung/ und hänget zuletzt artige Sitten-Lehren an/ welche meistentheils aus den Vättern gezogen sind.

Wir könten genugsame Zeugnüsse davon anführen/ wir wollen uns aber begnügen lassen/ wann wir sagen/ daß vornemlich in dem **ersten Theil die Erklärungen des** VI. XXII. XXVI. XLI. L. und LII. in dem **andern Theil** des LX. XC. und CII. und in dem **dritten** des CV. CXVIII. CXIX. CXXIX. und CXLIX. Psalmens/ voll der herrlichsten Gleichnüsse/ Lehr-reichen/ moralischen und trösslichen Erläuterungen sind/ daß nicht Worte genug zu finden/ selbige nach Verdienste zu loben. Von Wort zu Wort sie anzuführen/ leidet dermalen weder der Raum/ noch die Zeit/ doch soll solches bey nächster Gelegenheit geschehen.

Wir wünschen indessen nichts mehr/ als daß die übrigen herrlichen Auslegungen/ die so wol das Christenthum/ als auch den Eiffer vor das Gött-

tener Verfolgung/ oder aus Liebe zur Einsamkeit/ gerne allein seyn wollen; unter welche erstere auch der Herr ANTONIUS ARNALD, ein gelehrter Doctor der Sorbonne in Paris/ zu rechnen/ welcher gleichfalls darinnen gewesen/ und daran gearbeitet hat. Zu Hannover sind Anno 1703. die 4. Evangelisten dieser Edition, und 1709. die Geschichte der Apostel übersetzet heraus gekommen.

Göttliche Wort / trefflich befördern / vollends übersetzet werden möchten. Weil wir aber die zuverläßige Nachricht haben / daß allbereit ein guter Anfang an der Uebersetzung der Episteln Pauli gemacht worden / selbige auch schon ziemlich ausgearbeitet sind / so bitten wir GOtt täglich / er wolle dem Uebersetzer den Geist der Weißheit und Erkänntnuß verleihen / damit selbiger ihm arbeiten / und das angefangene gute Werck zu Ende bringen helffe; wir zweiffeln auch dißfalls nicht an der Göttlichen Erhörung.

Christliche Sitten-Lehre / oder / Kunst recht und gut zu leben / darinnen ein warhaffter Christ alle seine Schuldigkeit ersehen / die Tugenden üben / und die Laster wird meiden lernen. Verbessert / und aus dem Französischen ins Teutsche übersetzet durch EL. FR. GR. V. SP. 4to I. Theil Prag 1711. Alph. 3. Bögen 21½. II. Theil Prag 1712. Alph. 5. Bögen 11.

DAß die **Sitten-Lehre** der allervortrefflichste / und einem rechtschaffenen Christen anständigst und nutzlichste Theil der Welt-Weißheit sey / wird hoffentlich niemand zu läugnen begehren.

Denn da uns die Philosophie von der Natur / deren Würckung / Veränderung / und andern Eigenschafften / einen sattsamen Unterricht giebet / so hat hingegen die **Sitten-Lehre** mit nichts anders zu thun / als daß sie uns den Weg zu unserer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit zeiget; sintemal selbige lehret / wie wir eines Theils unser Leben vernünfftig anstellen / andern Theils unsere Pflicht gegen GOtt / den Nächsten / und uns selbsten / rechtschaffen auszuüben / zugleich auch bey allen unsern Handlungen auf unser Lebens-Ende / und was wir nach diesem zu gewarten haben / unsere Gedancken beständig richten sollen. Wenn wir nun vornemlich das letztere rechtschaffen bey uns erwegen / so müssen wir gestehen / daß dieses unsere Glückseligkeit am meisten befördere / und daß zugleich hieraus fliesse / welcher Gestalt jedes Stuck wol auszuüben / uns allerdings höchst nöthig sey.

Denn man habe gleich alle Stücke der Welt-Weißheit begriffen / wie man wolle / man sey zu grossem zeitlichen Glück / Ehre / Reichthum und Vergnügen gelanget / so wird uns doch alles dieses nicht vor dem Tode

bewahren / noch viel weniger unsere ewige **Glückseligkeit** zu befördern vermögen / die gleichwol der Endzweck aller unserer Verrichtungen seyn soll und muß.

In unserm Sterben würden wir nur allzuspät erfahren / wie es uns an guter / Christlicher und moralischer Aufführung gemangelt habe / und nach dem Tode müssen wir zu unserm grossen Schaden empfinden / daß uns GOtt nicht nach unserer Gelehrsamkeit und Würde / die wir in dieser Welt besessen / das Urtheil spreche / wol aber nach dem / wie laulicht / oder aber gar nicht / wir der wahren Gottes-Furcht und Christlichen Morale uns beflissen gehabt.

Ob nun alles dieses die Menschen nicht nur aus der Natur selbst wissen / als auch durch die tägliche Erfahrung und Lesung guter moralischer Schrifften deren überzeuget seyn können / an denen wir gewiß nicht den geringsten Mangel haben / nichts desto weniger leben sie dennoch so verblendet / daß sie einer so herrlichen und höchst-nöthigen Tugend-Ubung bey nahe gantz und gar vergessen / mithin ihr Leben auf eine recht viehische und vernunfftlose Art anstellen / nicht anders / als ob dermaleins gar kein ander Leben zu gewarten wäre / oder aber sie von dem hier geführten Lebens-Wandel Rede und Antwort geben müsten.

Alles dieses nun / was wir jetzo gesaget / bemühet sich der Author, obgedachter herrlichen Sitten-Lehre denen um ihre zeitliche und ewige Wolfahrt so wenig besorgten Christen mit bestem Fleiß vorzustellen / und sie zu einer stätigen Ausübung nachdrücklich anzumahnen.

Wir wollen selbige ein wenig genauer untersuchen / darbey aber den vornehmsten Innhalt dieses Buchs kürtzlich zeigen.

Es ist demnach gegenwärtige **Sitten-Lehre** von einem Authore, den wir dem Namen / und auch der Schreib-Art nach / nicht anders / als einen GOttes-fürchtigen und andächtigen Mann kennen / anfänglich in Frantzösischer Sprache verfertiget / denen laulichten Christen aber / zu fleißiger Erweg- und Betrachtung / von **Sr. Hoch-Gräfl.** Excellenz, **Herrn Grafen von Sporck** / vermöge dessen herrlichen Eiffers / zur Auferbauung des verfallenen Christenthums / in unsere teutsche Sprach übersetzet und geschencket worden. *

Die Dedication **ist an Ihr Majestät / die verwittibte Käyserin / gerichtet.**

Das Werck selbst theilet sich in II. **Theile** / jedwedem ist ein besondere Vorrede beygefüget / worinnen er zeiget / welcher Gestalt die Sitten-Lehre

* Durch diese hohe Beförderung hat sie auch Anno 1702. im Fürstl. Stifft Kempten gedruckt / das Liecht zum erstenmal erblicket / und ist anjetzo ihrer Vortreflichkeit wegen zu Prag wiederum aufgeleget worden.

Lehre uns vor aller **Atheisterey** bewahre / **die vier letzten Dinge** vorstelle / **die Unsterblichkeit der Seelen** darlege / und endlich Anleitung zu guten / gründlichen und heylsamen Lebens-Reguln gebe. Hiernächst wie sie sey die Kunst / recht zu leben und zu sterben / und ewig glückseelig zu seyn. Ein Brunnen unerschöpfflicher Weißheit / worinnen ein jeder fände / womit er seinen Geist beschäfftigen könne. Er weiset zugleich / worinnen selbige überhaupt bestehe / nemlich **in der Ausübung der Pflichten gegen GOtt / gegen den Nächsten und gegen sich selbst.**

Im ersten Theil des Wercks handelt der Author I. von denen verschiedenen Ursachen der Unordnungen / und der Nachläßigkeit der Menschen / in dem / was ihr Heyl anlanget. II. von denen allgemeinen Schuldigkeiten des Menschen / wobey von dem höchsten Gut / von dem Ursprung der menschlichen Verrichtungen / und von dem Gewissen / geredet wird. III. von denen Tugenden / welche GOtt angehen / und von denen diesen entgegen gesetzten Lastern.

In dem andern Theil handelt er I. von denen Tugenden und Lastern / welche den Nächsten betreffen. II. von denen Tugenden und Lastern / die denn uns selbst angehen. III. von denen Gemüths-Bewegungen / und IV. von denen Pflichten eines jeglichen Menschen ins besondere / er sey welcherley Standes / daß er wolle.

Aus dieser gemachten Ordnung wird die Vortrefflichkeit des Buchs gar leicht zu erkennen seyn / wie denn auch bey Erwegung der schönen Materien, wovon der Author geredet / die herrliche und weitläufftige Erläuterung derselben ermessen werden kan; zumal wenn man betrachtet / daß er die Sitten-Lehre aus dem natürlichen und Evangelischen Gesetz / vornemlich aber aus dem letztern / gezogen hat: wie er denn unter andern die Schönheit und Nothwendigkeit der Sitten-Lehre aus unsers Erlösers gehaltenen Berg-Predigt / Matth. V. VI. und VII. gar unvergleichlich herleitet.

Sonsten sind vornemlich die Capitel von der **Erkänntnuß der Heiligen Dreyfaltigkeit** und **sein selbst** / von der **Lesung und Anhörung Göttlichen Worts** / vom **Gewissen** / vom **Vatter unser** / vom **Gebet** / von dem **Murren wider die Göttliche Vorsehung** / von der **Liebe GOttes** und des **Nächsten** / von der **Nachfolgung Christi** / von der **Gedult** / von der **Großmüthigkeit** / von der **Gerechtigkeit** / vom **freventlichen Urtheil** / von der **Aufrichtigkeit** / von der **Demuth** / von denen **Scherz-Reden** / von **Verläugnung sein selbst** / von denen drey **Haupt-Affecten** / von denen **Pflichten aller Menschen ohne Unterschied** / so voll Geistes und

herz-

herrlicher Betrachtungen / daß auch der allerruchloseste Mensch / durch Beystand des Heil. Geistes / von seinem gottlosen Leben durch derselben Lesung abgezogen werden muß.

Bey Ende eines jeden Capitels wiederholet er das darinnen vorgetragene / in einem kurtzen / doch Sinn- und Geist-reichen Gebet / am Beschluß aber des Buchs schreibet er betrübten / krancken und sterbenden Christen allerhand schöne Gebete zu ihrem sonderbaren Trost und Gemüths-Beruhigung vor.

Dieses wäre also der eigentliche Innhalt dieses vortrefflichen Werckes / worbey wir die Göttliche Majestät demüthigst anflehen / er wolle dieselbe / die dieses herrliche Werck lesen / mit seinem heiligen Geist erleuchten / damit sie bey Erkänntnuß ihrer selbst / und ihrer verderbten Natur / die darinnen vorgeschriebene herrliche Tugend-Lehren auszuüben / und die gezeigte Laster zu meiden / mit grösstem Ernst und Fleiß sich bemühen mögen.

Die von der Heil. Seraphischen Jungfrau und Mutter THERESIA, **von JEsu / über das Vatter unser gemachte Betrachtungen / vermehret mit vielen schönen zur GOttes-Furcht und Tugend antreibenden Betrachtungen / Gemüths-Erhebungen und Entschlüssen. Eingetheilet in eine achttägige Andacht / worzu noch andere Ubungen / um sich würdiglich zu der Heiligen Communion zu bereiten / hinzugethan worden. Vormals in Frantzösischer Sprach geschrieben / anjetzo aber übersetzet durch eine Geistliche Schwester des Ordens** MARIÆ **Verkündigung. 4to. Prag Anno 1707. 20. Bögen.**

DAß das Gebet überhaupt die vornehmste Pflicht und stätige Verrichtung eines Christen seyn soll / wird niemand zu läugnen begehren / zumal da GOtt einen so sonderbaren Segen in dasselbige geleget hat / wovon die Heil. Schrifft uns herrliche Zeugnüsse mittheilet.

Absonderlich aber ist das Gebet des HErrn / welches uns **Christus** bey allen Gelegenheiten zu sprechen so eifferig befohlen hat / das jenige / mit welchem unsere Seele und Geist beschäfftiget seyn soll. Und O! was

vor

vor ein herrlicher Schatz ist nicht in einem jeglichen Wort desselben verborgen! so/ daß wir mit diesem/ uns von unserm Heyland hinterlassenen liebreichen Denckmahl der Göttlichen Majestät/ Bitte und Gebet so wol als Fürbitte und Dancksagung zugleich vortragen können. Hiervon zeigen auch die herrlichen Erklärungen/ die von undencklichen Jahren her von denen gottseeligsten Männern geschrieben worden/ unter welche der Heil. THERESIÆ **Betrachtungen**/ ob es gleich ein Werck einer Weibs-Person ist/ billich gerechnet werden müssen.

Wem wir die Ubersetzung dieses herrlichen Wercks zu dancken haben/ zeiget uns zwar desselben Titul überhaupt/ doch ausführlicher **die demselben vorgesetzte/ und an den hochwürdigen Bischoff zu Königgrätz gerichtete** Dedication, daß es nemlich **Sr. Hoch-Gräflichen** Excellenz, **des Herrn Grafens von Sporck/ älteste Fräulein Tochter** sey/ die auch bereits durch viel andere vortreffliche übersetzte Schrifften sich berühmt gemacht hat.

In der gleichfalls von Selbiger verfertigten Vorrede/ nachdem Sie die Vortrefflich- und Nutzbarkeit des H. Vatter unsers dargeleget/ auch aus denen Heil. Vättern so wol als eigener Meditation **bewiesen**/ machet sie zugleich eine kurtze Præliminar-Erklärung desselben/ welche wir gar geistreich und nachdrücklich befinden. Wir sehen auch zugleich daraus/ daß dieses Buch **Selbige** in vielen Stücken vor seinen eigenen Authorem erkenne/ indem/ da die andächtige THERESIA nur **sieben** Betrachtungen geschrieben/ und jedweder nur eine Gemüths-Erhebung/ und **einen** Vorsatz beygefüget/ Sie über **die achte Betrachtung/ noch drey andere**/ wie nicht weniger auch eben so viel Gemüths-Erhebungen und Entschlüsse annoch hinzu gethan.

Das Werck selbst hält in sich/ ob gleich nicht weitläufftig ausgeführet/ doch kräfftige und erbauliche Erklärungen des heiligen Gebets/ auf jeden Tag der Wochen zu gebrauchen/ denen die Gemüths-Erhebungen/ oder mit inbrünstigen Hertzens-Seufftzern angefüllte Gebete folgen/ aus denen die Entschlüssungen/ oder GOtt angelobte Vorsätze der Lebens-Aenderung fliessen. Dieser Methode bedienet sich auch die fromme THERESIA in denen Andachts-Ubungen zu würdiger Vorbereitung zu der H. Communion, die zuletzt angehänget/ und gleichfalls auf die Werck-Täge eingerichtet sind.

Geistreiche Wasser-Quelle / welche sich der Seelen / die nach GOtt / als einen Hirsche nach frischen Wasser dürstet / durch unterschiedliche Röhren der Andacht / als durch geistliche Betrachtungen / Anmahnungen zu denen Tugenden / Abmahnungen von denen Lastern / durch kräfftige auf jeden Stand und Anliegen fruchtbarlich gerichtete Gebeter und Seufftzer / zur geistlichen Labung und Erquickung ergiesset. Das erstemal aus der Frantzösischen in die Teutsche Sprach übersetzet durch El. F. G. V. S. **4to. Prag 1706. Wieder aufgeleget 1707. 23. Bögen.**

WAs dieses / ob wol kleine Büchlein / in sich halte / giebet uns der gar weitläufftige Titul desselben zur Gnüge zu erkennen; es sey nemlich ein Vorrath vieler schönen Kern-Gebeter / besage der zuletzt angehängten Morgens- und Abends-Gebethe / wie auch sonst in allerhand Noth / Anliegen und Begebenheiten der Mensch / sie seyen wessen Standes sie wollen / zu gebrauchen.

Wir können anbey nicht umhin / zu melden / daß die Ubersetzung dieses herrlichen Gebet-Buchs wir der Gottes-Furcht Sr. Excellenz, **Herrn Grafens von Sporck / Fräulein Tochter** zu dancken haben; diese und die vorige Edition aber in nichts unterschieden sey / als daß die erstere / alten Leuten zum Behuff / mit stärckern Druck verfertiget worden.

GOTT geheiligte Stunden / in Frantzösischer Sprach / durch den Cardinal **von** Noailles, **Ertz-Bischoffen zu Paris / ans Liecht gegeben. 4to. Prag 1702. 3. Alph. 9. Bögen.**

DJeses **herrliche und Geist-reiche Gebet-Buch haben** seine Eminenz, **der Herr Ertz-Bischoff** / bereits Anno 1701. in Frantzösischer Sprach heraus gegeben / und wie aus dem vorangesetzten Circular-Schreiben zu ersehen / selbiges zum allgemeinen Gebrauch in ihrer Diœces einführen lassen. Die Ubersetzung aber rühret von Sr. **Hoch-Gräflichen** Excellenz, **Herrn Grafen von Sporck / hohen Milde her / als welche gar wol erwogen / was vor kräfftigen Nutzen die stätige Ubung eines andächtigen Gebets ei-**

einem Christen schaffen / und wie ihn selbiges vor aller Gottlosigkeit / welche bereits sehr überhand genommen / mächtiglich bewahren könne. Es begreifft in sich so wol täglich Morgen- und Abends / als auch Früh- und Vesper- Stands- und Beruffs- samt andern Gebeten / nebst beygefügten Psalmen / Collecten und Lobgesängen auf jeden Sonn- Fest- und Feyertag des gantzen Jahrs / ingleichen bey der Heil. Communion zu gebrauchen. Hiernächst ist jedem Fest- und Feyertag eine kurtze Vorbereitung vorangesetzet / welche anzeiget / warum und wem zu Ehren der Tag gefeyert werde / nebst einem Unterricht / wie man sich gebührend und GOtt- gefällig an demselben aufführen soll.

Andächtige Betrachtungen über das Leben / die Lehre und das Leiden unsers Heylandes JEsu Christi / gezogen aus denen vier Evangelisten / und in sich begreiffend eine Auslegung aller Heil. Evangelien / welche durch das gantze Jahr in der Kirchen GOttes gelesen werden / nebst beygefügten Seufftzern vor die in der Liebe gegen GOtt entzündete Seelen / verfasset durch R. P. Sebastian Schambogen / des Ordens S. Francisci Seraphici, **der strengern** Observanz, **der Böhmischen Provintz Priestern. 4to. Prag** Anno 1710. **4. Alph. 9. Bögen.**

DEr weitläufftige Titul dieses Buchs zeiget zwar den Innhalt desselben gar deutlich; Ob gleich auch die sonderbare Andacht und Gelehrsamkeit des Authoris bereits sattsam bekandt ist / so können wir dennoch nicht umhin / etwas ausführlicher von diesem Buch zu reden.

Nachdeme der Herr Author der Gewonheit nach / einen Schutz-Herrn vor seine Schrifft gesuchet / als hat er Se. Hoch-Gräfliche Excellenz, Herrn Grafen von Sporck / als einen sonderbaren hohen Beförderer geistreicher Schrifften / und eifferigen Handhaber der Gottseligkeit / Gerechtigkeit und Warheit erkiesen; daher er Selbigem solche zugeschrieben hat.

Die Erklärung des Lebens unsers Heylandes fänget / vermöge der gewöhnlichen Ordnung / von dem Heil. Evangelisten Joanne an / und

gehet so fort in der harmonischen Zusammenhängung der andern Evangelisten fort. Er betrachtet nicht nur jeden Versicul überhaupt / sondern exegesirt meistentheils alle Worte derselben / zeiget anbey und widerlege die Lehren der Ketzer der ersten Kirchen gar herzlich.

Er lässet es aber bey der blossen Erklärung nicht bewenden / sondern nimmet zugleich die Moralia gar fleissig mit / weiset die Pflichten der Christen insgemein / und dann auch ins besondere: ferner die Vortrefflichkeit der Wunder-Wercke Christi / und stellet / mit einem Wort / sein Leben einem jeden Christen zur Regul und Richtschnur des Seinigen vollkommen vor.

Nach Endigung jeden Capitels / derer CCXLIII. sind / fasset er in einem angehängten geistreichen Gebete den Innhalt / so wol der vorher erklärten Worte / als auch die Erklärungen selbst / kürtzlich zusammen / und vermahnet zugleich alle Menschen / denen Worten und Wercken unsers Erlösers und Seeligmachers fleissig nachzukommen / absonderlich aber diejenigen / die ihm in dessen Leiden und **erdulteten Verfolgung** gleich zu werden suchen.

Widerlegung derer Atheisten / Deisten und neuen Zweiffler / darinnen man / ohne ihre vermeintlich-habende Gründe umzustossen / sie / vermöge ihrer eigenen darzu gelangten Vorbereitung / überwindet / und ihnen darthut und erweiset / daß sie keine andere Parthey nehmen / sondern den Christlichen Glauben ergreiffen sollen. Aus dem Frantzösischen übersetzet. 4to. Prag 1712. 20. Bögen.

Daß es heutiges Tages noch würcklich Atheisten in der Welt gebe / wird hoffentlich niemand zu läugnen begehren. Denn man betrachte nur das heutige / unordentliche / gottlose / Scheinheilige Wesen der so genannten Christen / so wird man leicht erkennen / daß die meisten ihr Leben nicht anders führen / als wenn sie von sich selbst entstanden wären / und keinen Ober-HErrn / viel weniger einen Richter ihrer Aufführung zu befahren hätten / woraus denn fliesset / daß selbige auch weder die Auferstehung der Todten / noch ein jüngstes Gericht glauben. Bekennen sie dieses auch schon mit dem Munde / so ist dennoch leider! ihr Hertz der gäntzlichen Meinung / es sey kein GOtt. Und ob gleich sothane irri-

irrige Meynung der Verächter der Göttlichen Majestät / so wol aus dem Göttlichen Wort / als auch aus dem Buch der Natur / und aus der Vernunfft / auf welche sie sich sonderlich gründen wollen / gar leicht umgestossen und widerleget werden kan / nichts desto weniger wollen sie sich von ihrem gottlosen Wesen nicht abbringen lassen.

Dergleichen herrliche Wiederlegungen sind zu allen Zeiten gar viele heraus gekommen / unter denen gegenwärtige gewiß nicht geringen Ruhm verdienet. Wer derselbe Author sey / ist uns zwar zur Zeit unbekandt / der Titul aber zeiget so viel an / daß **sie aus dem Frantzösischen übersetzet worden / und / wie das vorgesetzte Bildnuß** Sr. Excellenz, **Herrn Grafens von Sporck / zu erkennen giebet / durch Dero hohe Beförderung / zur Besserung des Lebens-Wandels der laulichten Christen / an das Liecht gekommen.** In der Vorrede wird die Gottlosigkeit der heutigen Christen gar artig einer innerlichen Kranckheit verglichen / von der man zwar äusserlich keine Merckzeichen spüre / gleichwol müsse solche auf das allerschärffeste angegriffen werden / weil nemlich zwar eine jedwede Religion sich äusserlich zu denen Puncten halte / und nach denen Gebräuchen richte / an die sie von Kindes-Beinen an gewöhnet werden / innerlich aber dennoch ein gottloses Hertz hegen / und weniger als die Heyden glauben können. Der Author machet von dieser Gottlosigkeit 3. Staffeln. Die **erste** nennet er eine **neugebohrne Boßheit / oder geheime Verderbung und Aergernuß /** die sich nur bey einigen Menschen finde. Die **andere ist ein öffentlicher** und **allgemeiner Greuel** / da die allermeisten in Ausübung öffentlicher Gottlosigkeiten gleichsam eine Ehr suchen; und zwischen diesen beyden setzet er noch eine / wodurch die erste in die letzte verwandelt wird / nemlich **eine Geringhaltung der Religion** / welche wie ein subtiles Gifft sich nach und nach der Geister bemächtige / mit denen beyden erstern aber um so viel mehr zu vergleichen sey / weil eine aus der andern fliesse. Er stellet hiernächst einen Vergleich an / zwischen des **Heil.** Augustini **seinen Zeiten** / und denen **unserigen** / beweiset zugleich mit dieses heiligen Vatters eigenen Worten / daß damals niemand zu finden gewesen / der nur im Hertzen solte gesagt haben / es sey kein GOtt / da man hingegen anjetzo solche Menschen antreffe / die nicht nur in Betrachtung Göttlicher Barmhertzigkeit keine Furcht vor seine **Gerechtigkeit** hätten / sondern die auch gar alles miteinander in Zweiffel ziehen; und nachdeme sie selbst verderbet wären / ihr heimliches Gifft auch bey andern auszustreuen suchten; daß also **Christi Prophezeigung** von dem allgemeinen Unglauben der letz-

ten Zeiten nach und nach erfüllet würde. Wir erkennen anbey die Gelegenheit des Authoris, die dieses Buch an das Liecht zu geben ihn veranlasset/ nemlich es ist solches der nachläßige Widerstand gegen dieses grosse und eines der gefährlichsten Ubel gewesen/ indem dasselbe in denen darwider gehaltenen Predigten und verfertigten Büchern nur obenhin berühre / und die Grund-Ursachen/ worauf die Widerspenstigen sich steiffen/ weil die wenigsten selbige entdecken wollen/ nicht sattsam widerleget habe: sey er also aus Mitleiden gegen die Verführte/ und die/ so noch verführet werden können/ bewogen worden/ diese **Widerlegung** aufzusetzen. Zuletzt folget eine Censur über des Herrn von PASCAL **Gedancken von der Religion** / wobey dessen Kürtze / samt dem daraus erwachsenden geringen Nutzen gewiesen/ endlich aber/ wegen seiner andern vielfältigen Verrichtungen/ desfalls entschuldiget wird. Das Werck selbsten bestehet aus **dreyen Theilen** / und diese aus **sechs und zwantzig Capiteln.** Im **ersten** Theil wird von Untersuchung der Vortheile und der Ungemächlichkeit/ so wol der Religion/ als auch der Gottlosigkeit/ gehandelt/ und beyde nach ihren Grund- Ursachen angesehen.

Der Author zeiget unter andern / daß Theils Christen die Schuldigkeit ihres Glaubens äusserlich zwar erfülleten/ hingegen überliessen sie dem Schicksaale / was sie nach ihrem Tod zu gewarten haben möchten: Bey andern aber sey das Glaubens-Liecht gar erloschen/ so/ daß sie als Atheisten keinen andern GOtt/ als die Natur/ erkenneten/ oder als **Deisten/ Christum verläugneten** / mithin die Welt vor unvergänglich/ die Seele aber vor sterblich hielten / überhaupt also weder Auferstehung der Todten/ noch Himmel und Hölle glaubten. Unter die letztern zehlet er die **Zweiffler** / die da lehren/ man müsse von keinem Ding ein unfehlbares Urtheil fällen / sondern alles in einem Zweiffel beruhen lassen. Er saget/ ihre Irrthümer entspringen aus einem unruhigen Geiste; weil nun selbige die Grund-Ursachen schlechter Dings aus der Vernunfft erzwingen wollen/ keine aber fänden/ die sie befriedigen könten/ so blieben dergleichen Leute in ihrer stätigen Freyheit / und trieben ihren Zweiffel so hoch hinaus/ daß endlich einige alles für falsch hielten/ was nicht nach ihren Gedancken ausgeleget sey/ andere hingegen wolten es mit beyden gegen einander streitenden Meinungen halten/ daher sie alles/ was zu ihrer Widerlegung vorgebracht würde/ verspotten/ die Kirche verachteten/ die heilige Schrifft und ihre Ausleger verwürffen/ den Glauben ohnmächtig hiessen/ in allen aber ihrer Vernunfft und eigenem Wissen traueten/ mithin sich vor unüberwindlich achteten. Er zeiget ferner/ daß die Atheisten überhaupt

haupt die Geschicht- Schreiber / Naturkündiger und Weltweise verwürffen / da sie doch vielmehr glauben solten / daß das Gebäude der Welt / und desselben wunderbare Erhaltung / wie auch die Menschen und derselben Fortpflantzung / nicht von ungefähr / sondern durch GOttes Allmacht müsse entstanden seyn / und annoch fortgeführet werden / da sie hingegen alles der Natur zuschrieben / von der sie gleichwol einen unrichtigen Begrieff hätten. Nicht weniger beweiset er auch / man solle in zweiffelhafften Dingen allzeit den jenigen Theil erwählen / wobey viel zu gewinnen / und nichts zu verlieren sey / woraus er den Schluß machet / weil uns die Religion einen GOtt als Schöpffer zu erkennen befehle / der uns durch Verheissung der ewigen Glückseeligkeit zu gewinnen suche / die Erlösung aber aus diesem elenden Leben der alleinige Endzweck unsers Lebens sey; als solle selbiger uns vornemlich zur Annehmung der Christlichen Religion bewegen / damit diese Glückseeligkeit nicht verlohren werde.

In dem **dritten** und **vierdten Capitel** vergleichet er einen Christen mit einem Atheisten in der Todes- Stunde / und zeiget / wie der letztere in Betrachtung des Zukünfftigen von dem ersten gar sehr unterschieden sey / zumal wenn er überlege / wie er seine bißher genossene Wollüste vergessen / und sich bey GOtt selbsten / den er nicht geglaubet / sehen lassen müsse / da hingegen der vorhin betrübet gewesene Christ sein Elend mit ewiger Freude verwechseln könne.

In dem **fünfften und folgenden Capiteln** dieses Theils hält er einen Christen und Gottlosen gegeneinander / so viel nemlich das gegenwärtige Leben betrifft / und antwortet zugleich gar schön auf der Gottlosen Entschuldigung / man solle das Gewiße vor das Ungewiße erwählen. Er saget / weil gewiß sey / daß / da wir endlich einmal sterben / folgends an einen andern Ort gelangen müssen; unser Leben aber höchstens / nach Abrechnung der Kindheit und Jugend / etliche und viertzig Jahr dauere / so sey es sehr närrisch / dieser kurtzen Zeit halben sich in Wollüsten herum weltzen / und das Ewige verlieren wollen / vornemlich / da tausenderley menschliches Elend / als Kummer / Kranckheit / Armuth und dergleichen die Menschen verhindere / der Lust zu geniessen / ja selbst viel in der Blüthe ihrer Jahre davon müsten. Wären also / dieser Betrachtung nach / dergleichen Leute der Vernunfft beraubet / indem sie die vergängliche und kurtze zeitliche Lust der ewigen Freude vorzögen.

Der **andere Theil** enthält die Widerlegung der von den Atheisten / Deisten und neuen Zweifflern wider die Christliche Religion gemachte Einwürffe. Im **ersten Capitel** handelt der Author von dem Einwurff

eini-

einiger Glaubens-Articul / die niedrig und verächtlich zu seyn scheinen. Denn / sagen sie / wäre Christus GOtt / so würde er sich nicht biß zu der Menschheit erniedriget / viel weniger durch Erduldung des schmählichen Creutz-Todes seine GOttheit so beschimpffet haben. Worauf er antwortet: Solches sey geschehen 1. weil Christus uns so sehr geliebet / daß er auch unsere Gestalt an sich genommen ; 2. weil die von ihm geschehene Prophezeihungen erfüllet werden müssen. Es sey aber über diß auch nöthig gewesen 1. auf Seiten GOttes / indem er unsere Sünden auf sich genommen gehabt / als habe er erstlich als ein Mensch gebohren / und also zum Leiden geschickt gemacht werden müssen; 2. auf Seiten unserer / damit des Menschen Stoltz gedemüthiget würde / und er ein Vorbild hätte / nach dem er seinen Wandel führen solle ; massen Christus gar wol die Macht gehabt / entweder als ein vollkommener Mensch / oder aber in seiner Göttlichen Herrlichkeit zu erscheinen / welche Macht seine Auferstehung und Himmelfahrt deutlich anzeige. Im **andern und dritten Capitel** gehet er weiter / und erzehlet den Einwurff der Gottlosen / wann sie sagen / sie würden genöthiget / in der Christlichen Religion unmögliche und übernatürliche Dinge zu glauben / **als die Göttliche Dreyeinigkeit / die Erschaffung der Welt aus nichts / die Auferstehung der Todten / die Höllen-Pein** / u. a. m. Hingegen wendet er im **vierdten Capitel** ein / wie sie in der Natur noch viel unglaublichere Dinge zu glauben gezwungen würden / deren Ursprung sie auch noch weniger begreiffen könten / als die Ebbe und Fluth des Meers / das Wachsen der Pflantzen / die mannigfaltige Bildungen der Bäum-Blätter / das Brüten des Gevögels / u. s. w. welches alles doch weder der Natur / noch deren selbst eigenen Kräfften / zugeschrieben werden könten. Im **folgenden Capitel** zeiget er / was die Heyden von dem Anfang und der ewigen Dauer der Welt geglaubet / und wie weitglückseeliger wir Christen in diesem Stuck wären. Das **sechste / siebende und achte Capitel** widerlegen den Einwurff der Atheisten von Unmöglichkeit der Höllen-Pein / und Unsterblichkeit der Seelen / da sie / vornemlich was die letztere anlanget / die Menschen dem Vieh gleich achten / welcher ungleichen Gleichheit Unrichtigkeit aber gantz deutlich aus der heiligen Schrifft / denen Kirchen-Lehrern / und der Vernunfft / gewiesen wird. Dieses thut der Author vornemlich in dem **neundten und zehenden Capitel** / da er unter andern das Prediger-Buch **des Königs Salomonis** gantz erkläret / zugleich den Mißbrauch und rechten Verstand des Spruchs Cap. 3. v. 21. **Wer weiß / ob der Odem des Menschen aufwärts fahre / und**

der

der Odem des Viehes unterwärts unter die Erden fahre? mit gar deutlichen Worten anzeiget; darnebenst auch andere Biblische Sprüche mit anführet / um so wol die Gewißheit der Unsterblichkeit der Seelen / nebenst der Auferstehung der Todten / als auch die Göttliche Majestät / daraus zu beweisen. In dem eilfften Capitel / nachdem er den Atheistischen Einwurff / ob sey die Religion bloß auf die Staats-Klugheit gegründet / mit dem Exempel Christi / der kein weltliches Reich verlanget / wie auch vieler hohen Potentaten / die ihr Leben / Land und Vermögen vor die Religion aufgeopffert / widerleget / so zeiget er / der Friede der Welt beruhe eintzig und allein auf der Religion und Gottes-Furcht; beweiset zugleich diesen Satz aus dem 2. Capitel des Buchs der Weißheit / und führet endlich in dem zwölfften Capitel in einem Gespräch zweyer Gottlosen über die streitigen Religions-Puncten / weitläufftig aus / daß dieser Leute ihre Lehr-Sätze gantz unvernünfftig / ungerecht und untugendhafft wären / auch wider das natürliche Gesetz lieffen. Nachdem er in den ersten beyden Theilen der Atheisten ihre Argumenta gäntzlich umgestossen / so giebet er ihnen auch Anleitung / wie sie zur Bekehrung und Erkanntnuß der Warheit gelangen können. Zu dem Ende empfiehlet er ihnen im ersten Capitel des dritten Theils die Erwegung der ewigen Glückseeligkeit / als den kräfftigsten Antrieb zum Christlichen Glauben; lässet es aber hiebey nicht bewenden / sondern weiset ihnen drey hauptsächliche Hindernüsse / die sie nothwendig aus dem Weg räumen müsten: Zwey befänden sie bey sich selbst / nemlich 1. die bösen Lüste und Begierden / und 2. das unordentliche und allzufreye Leben / die dritte aber käme auf GOtt an / nemlich dessen Gerechtigkeit / der durch die erstern zwey zum Zorn gereitzet werde. Nachdem er sie also vorbereitet hat / so giebet er ihnen zuletzt in den dritten und folgenden Capiteln zu erkennen / daß sie sich die gewisse und augenscheinliche Gefahr / in das ewige Verderben gestürtzt zu werden / über den Hals zögen / woferne sie die Warheit Christlicher Religion / das Wort und die Wunder-Wercke GOttes / in allen und jeden Religions-Puncten / sich nicht erleuchten / und durch selbige unterweisen liessen; dahero sie ihren gegenwärtigen Zustand wol überlegen / und ihre Gedancken auf das zukünfftige Leben richten solten. Zu dessen Erlangung empfiehlet er ihnen das heilige Gebet gar nachdrücklich / hat auch zu dem Ende ein besonders / andächtiges und geistreiches Gebet eines bekehrten Atheisten zuletzt mit angehänget.

Kurtze Art und Weise / sich in der Christlichen Standhafftigkeit zu üben. Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet / und in Druck gegeben von MA. ELEON. CAJET. ALOYS. **Gräfin von Sporck / des Ordens** MARIÆ **Verkündigung. in 8vo. Prag Anno 1707. 6. Bögen.**

WOferne Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz, Herrn Grafens von Sporck / wahre GOttes-Furcht und Handhabung der Gerechtigkeit und Warheit nicht bereits sattsam bekandt wäre / würde uns dieses Buch gute Gelegenheit an die Hand geben / weitläuffriger davon zu reden.

Nachdem aber Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz hohes Gemüth / ohnerachtet aller dißfalls wider Sie ergangenen Verfolgungen / Schimpff und Unbilden / dergleichen Sie noch kürtzlich erdulten müssen / dennoch standhafft geblieben / auch von diesen Tugenden nicht abzuweichen gedencken / so können wir nicht umhin / zu bekennen / daß Se. Hoch-Gräfliche Excellenz in diesem Stuck Ihres gleichen wenig von hohen Personen in dieser Zeitlichkeit haben / ob gleich Selbe hierinnen nicht den geringsten Ruhm in der Welt zu erlangen suchen.

Was wir anjetzo gesaget / nimmet auch die hohe / andächtige und gelehrte Versetzerin in der an Dero Herrn Vatter gerichteten Dedication wol in acht; Wir tragen anbey der Göttlichen Majestät täglich im Gebet vor / es wolle Selbe den daselbst zuletzt gethanen Wunsch der beständigen Besitzung oben genennter Tugenden in Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz hohen Gemüth bestättigen / zweiffeln aber zugleich auch nicht an gnädiger Erhörung.

Nachdem in dem Tractat selbsten verschiedene Grund-Reguln der Christlichen Gleichgültigkeit / Gleichförmigkeit und Gedult dargeleget worden / welche diese Tugenden vollkommen vorstellen / und die Ubungen dererselben aus verschiedenen der Heil. Schrifft und andern Beweißthümern fleissig anbefehlen / so werden Selbige von geistreichen und andächtigen Gemüths-Erhebungen zu GOtt begleitet / worinnen um den Göttlichen Beystand und Hülffe hertzinniglich gebeten / mithin das Sterben im Creutz und Leiden mit JEsu / und um der Liebe JEsu willen / allen Christen bestens empfohlen wird.

Zum

Zum Beschluß wird bewiesen/ daß der Friede der Seelen/und die Zufriedenheit des Gemüths / bloß darinnen bestehe / daß man GOtt allein diene und anhange / hertzlich auf Ihn vertraue / und selben liebe; Zu dem Ende auch zuletzt ein schönes Gebet / welches die fürnehmsten Wercke der Christlichen Tugenden in sich hält / angehänget ist.

Der aus dem Irthum gebrachte Hofmann / oder die Gedancken eines Edelmanns / welcher die meiste Zeit seines Lebens bey Hof und im Krieg zugebracht. Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet durch Ma. El. Ca. Al. **Gr. v. Sporck / in 8vo. 1710. 18. Bögen.**

DAß allerdings wahr sey / was man im Sprichwort von denen Soldaten:

Nulla fides, pietasque viris, qui castra sequuntur:

Und von denen Hof-Leuten:

- - - Exeat aula, qui vult esse pius,

zu sagen pfleget / wird niemand läugnen / indem uns leyder! die Erfahrung dessen überzeuget. Sie haben/ was den Punct der Gottes-Furcht eines unsträfflichen Lebens-Wandels und ihrer Seeligkeit anbetrifft / warhafftig Erinnerung nöthig; sie haben selbige auch zur Gnüge; allein es können solche vor dem Schwarm der bösen Gelegenheiten/ die ihnen von der Welt dargebotten werden / nicht recht in ihre Hertzen dringen. Wir könten deßfalls unzählig viel der jenigen anführen / die auf eine so unseelige Art ihr Hof-Leben geführet; weil es aber hier unsers Thuns nicht ist/ als soll es biß nächste Gelegenheit versparet werden / und wenden wir uns vielmehr zur Betrachtung dieses herrlichen Wercks / das die Gedancken eines erleuchteten Cavalliers in sich begreifft / der bey dem Hof- und Soldaten-Leben zwar viel Gottlosigkeiten eingefogen gehabt / dieselben aber bey erlangter besserer Erkänntnuß nunmehr hertzlich bereuet. **Die andächtige und gelehrte Uebersetzerin / Sr. Hoch-Gräflichen** Excellenz, **Herrn Grafens von Sporck / geistliche Fräulein Tochter** / hat auch deßfalls ihren Fleiß nicht gespart / den rechten Verstand der Worte zu treffen; wie denn Dero Geschicklichkeit aus vielen andern herrlichen Uebersetzungen bereits bekandt ist.

Das Buch theilet sich in LIV. Capitel / und wird anfänglich pag. 6.

von der menschlichen Weißheit und Unwissenheit gehandelt: p. 12. ist die Rede von der Tugend; p. 17. von der Hoffnung/ von der Gedult/ p. 26. von der Demuth/ p. 31. von der Bescheidenheit/ und p. 34. von der Schamhafftigkeit. pag. 39. wird gezeiget/ wie grossen Danck wir GOtt schuldig sind; p. 45. GOtt sey auch in seinen allerschlechtesten Wercken wundersam: p. 47. alles/ was uns vorkommt/ gebe uns Anlaß zur Erkenntniß der Göttlichen Dinge; p. 51. und weil gar wenig Menschen bey dieser Gelegenheit an GOtt gedencken/ so giebet der Author p. 55. Anleitung/ wie man GOtt durch seine Geschöpffe so wol überhaupt/ als auch ins besondere/ erkennen soll/ als p. 58. durch das **Weitzen-Körnlein**/ durch den **Regen-Bogen**/ **Wind und den Thau**/ und p. 65. durch die Herrlichkeit der allerkleinesten Geschöpffe/ welche man unendlich bewundern müsse. Nachdem er folgends p. 68. einige kurtze Anmerckungen über den jetzigen Zustand der Welt/ in Ansehung des **Christenthums**/ gemachet; so giebet er p. 81. zu erkennen/ daß das höchste Gut gantz nicht in der Besitzung irrdischer Dinge bestehe; daher redet er p. 85. von denen falschen Reichthümern und von dem Geitz; p. 90. von der Sparsamkeit; p. 96. von dem Glück; und p. 102. von der Ehre. Folgends kommt er p. 105. auf den Adel/ welcher ihm Gelegenheit gibt/ p. 111. das Hof-Leben zu betrachten/ dabey er p. 117. weiset/ daß hohe Potentaten in einer lautern Dienstbarkeit leben; p. 122. daß die Edelleute zwar in Krieg ziehen/ aber sich dennoch der Ertödtung des Fleisches so wol als die Höflinge der Busse bedienen sollen. Er gehet weiter/ und überleget p. 141. die unseligen Rechts-Händel/ und zeiget die Pflicht gewissenhaffter Richter. Nachdem er ferner p. 149. die **spate Busse verworffen**/ **so giebet ihm diese Gelegenheit** p. 156. **von dem Tode zu reden**/ **da er denn** p. 162. **Mittel wider die Furcht des Todes anführet**/ **und** p. 168. **der Welt-gesinnten Menschen Eitelkeit betrachtet. Er redet** p. 173. **weiter von der Erkänntniß sein selbst**/ **der menschlichen Schwachheiten**/ **und der vielfältigen Meynungen**: **doch saget er zugleich** p. 190. **eines frommen Menschen Leben sey zwar der Verfolgung unterworffen**/ **es sey aber dieselbe gar nützlich.** Und da die Menschen so gar wenige Sorg vor ihr Heyl tragen/ so giebet er ihnen p. 208. Nachricht von der rechten Andacht; p. 213. wie sie sich gegen **Freunde und Feinde** aufführen; p. 221. die Zeit wol anwenden; p. 226. sich eines eingezogenen Wandels befleissigen; p. 231. der Ruhmräthigkeit/ des Neides und der Undanckbarkeit gäntzlich enthalten sollen. Endlich stellet

er

er p. 237. die Unbeständigkeit der weltlichen Dinge vor Augen / zeiget p. 243. den Unterschied der wahren und falschen Klugheit / und p. 248. wie man von niemanden Ubels reden / noch von denen Sachen nach dem äusserlichen Schein urtheilen müsse.

Des Herrn PHILIPPI HURAULT, Grafen von CHEVERNY, vormals Cantzlers des Königreichs Franckreich / treuer Unterricht und väterliche Vermahnung / die er seinem Herrn Sohn hinterlassen. Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet / in 8vo. 1. Alph. 12. Bögen.

ANfangs dieser **väterlichen Vermahnung** zeiget der vornehme Herr Author, wie nöthig es sey / alsobald von Jugend an sein Gemüth / Willen und Sitten in gehörige Ordnung zu bringen / weil man zu dieser Zeit am allerfähigsten sey / Böses und Gutes sich anzugewöhnen. Pag. 11. handelt er von **der Haupt-Absicht alles unsers Thuns / wie nemlich selbige einzig und allein auf die Ehre GOttes gerichtet seyn müsse**; p. 15. saget er / in allen Geschäfften sey der Fleiß höchst-nöthig; p. 18. der Müßiggang hingegen höchst-schädlich; p. 19. in der Jugend müsse man trachten / alles zu lernen und zu erforschen; p. 26. **es müsse aber die Jugend sich nicht durch einen blossen Schein / sondern durch die That selbst bekandt machen.** Pag. 30. **man soll niemand beleidigen / und die Gerechtigkeit / als die Königin aller Tugenden / handhaben** / rechtschaffener Leute Exempel sich zur Nachfolge vorstellen; p. 35. mit allen aber nicht so gleich Freundschafft machen / indem man die Sitten derjenigen / mit welchen man umgehet / leicht annimmet; p. 39. **die Schmeichler und Verleumder meiden**; p. 49. mit leichtsinnigen / zänckischen / spöttischen und verthunlichen Menschen keine Gemeinschafft haben / weder Freunden ihre Fehler aufrücken / indem ein jeder Mensch desfalls seine besondere Leidenschafft habe. pag. 59. **man müsse gegen seine Feinde sich so aufführen / daß man sie wieder zu Freunden bekommen könne / in der Freundschafft aber gegen andere beständig seyn.** pag. 64. weiset er / mit wem man Freundschafft machen / und p. 66. daß man ein Land / wo tugendhafftes Leben und Hochachtung gegen selbiges ist / zu seinem Aufenthalt erwählen soll. pag. 71. zärtliche Auferziehung mache niemand zu grossen Thaten geschickt; p. 72. das Wissen ausländischer Sit-

ten sey offt besser / als derselben Nachahmung; p. 74. seinem Könige sey man Treue schuldig; und p. 77. die gantze Wolfahrt eines Landes bestehe einmal in der gerechten Regierung eines Fürsten / und dann in dem Gehorsam des Unterthanen; p. 78. die Kunst / andern zu befehlen / müsse erst durch den Gehorsam / so man Höhern zu erweisen schuldig ist / erlernet werden; p. 82. das Possentreiben sey eine vollkommene Thorheit; p. 84. man soll sich nicht dringen / grossen Herren etwas einzurathen / weil sie öffters die Ursachen ihrer Fehler auf ihre Diener schieben; p. 91. was vor Eigenschafften ein Königlicher Bedienter / so wol in Staats- als Kriegs-Dingen / haben müsse; p. 230. man soll nicht suchen / durch verbottene Wege sich empor zu bringen / da ohne dem hohe Ehren-Stellen mehr als andere Dinge denen Unglücks-Fällen unterworffen sind; p. 233. im Glücke sich mäßigen; p. 239. und von Jugend auf gewöhnen / alles und jedes standhafft zu ertragen. pag. 241. giebet er zu erkennen / was ein Ehr-liebender Cavallier thun müsse; p. 246. üble Nachreden dürffe man nichts achten; p. 247. man soll keine Gelegenheit vorbey gehen lassen / da man zu Ehren gelangen könne; p. 255. **alles / was der Mensch vornimmt / müsse nach den Reguln der Klugheit eingerichtet seyn; deren er sechserley vorschreibet: man soll sich nemlich hüten / weder gehasset / beneidet noch verachtet zu werden / zugleich sich vor Kranckheiten / Armuth und Unterdruckung der Mächtigern zu verwahren suchen**; p. 302. man soll den Hochmuth und Eigenliebe meiden / auch seinen Feind nicht gering achten / wovon viel Exempel grosser Herren angeführt werden. Er empfiehlet hiernächst p. 332. gar sehr die Selbsterkenntniß; und zeiget p. 335. was der wahre Adel sey; p. 339. die menschliche Glückseeligkeit bestehe nicht im Reichthum / noch in der Geschicklichkeit; p. 348. alle Künste und Wissenschafften / woferne sie nicht vernünfftig angewendet würden / wären gantz schädlich. pag. 358. gehet er weiter / und redet von dem Zorn / und dessen Eigenschafften; p. 372. man soll trachten / sich selbst zu erkennen und zu beurtheilen; p. 383. wer reich und geehrt sey / thue wol / wann er sich vom Hof entferne / und zur Ruhe begäbe; p. 387. man soll sich an mäßigen Gütern begnügen lassen / weil die Wollust allzeit Reue nach sich führe; p. 397. **weil der Tod ungewiß sey / bey dessen Ereignung der Mensch zeige / wie er gelebet habe / soll man bey Zeiten sterben lernen.** pag. 413. lehret er / wie man sein Haus in guter Ordnung regieren; p. 430. und seine Kinder erziehen soll; da er denn absonderlich p. 435. weiset / wie nützlich denenselben das Lesen der Historien sey; p. 443. und welche Bücher

cher sie sonsten lesen müssen. Pag. 448. vermahnet er / man soll alle geistliche und obrigkeitliche Personen in Ehren halten; zeiget hiernächst p. 455. und folgenden / die rechte Beschäfftigung eines Cavalliers in Friedens-Zeiten / auch was und wie zu spielen sey / wobey er allerhand nützliche Haus-Reguln setzet; p. 490. von der Freygebigkeit und guter Wirthschafft; p. 494. und folgenden von der Aufführung in Privat-Gesellschafften; p. 507. man soll daselbst wenig reden; p. 510. noch vom Frauen-Zimmer und andern übel sprechen / denn ein Spötter werde wieder verspottet; p. 523. was bey Gastereyen zu beobachten; p. 526. man soll sich in der Jugend beliebt machen; p. 533. und denen Unterthanen das Recht nicht versagen; p. 540. allzeit aber bey Anverwandten und alten guten Freunden sich Raths erholen.

Dieses sind also die vornehmste Stücke der vätterlichen Lehren / die der nunmehr verstorbene **Herr Graf von** CHEVERNY **seinem ältesten Herrn Sohn hinterlassen** / dergleichen er auch seiner **ältesten an den** MARQUIS de KESLE **verheyratheten Frau Tochter vorgeschrieben / welche diesem** Tractat **zuletzt beygefüget sind** / und worinnen er ihr die Pflichten / die ihr jetziger Stand erfordere / weitläufftig vorstellet / und sie zu genauer Beobachtung derselben anmahnet. Da also der Werth und die Schätzbarkeit beyder dieser Vermahnungen jedem in die Augen leuchtet / so muß man Sr. **Hoch-Gräfflichen** Excellenz, **dem Herrn Grafen von Sporck / um so mehr mit Danck verbunden seyn / daß Selbige die Gnad vor so viel in der Sitten-Lehre übel erfahrne Christen hegen / und nach Dero Welt-bekandten Eiffer vor ein recht schaffen tugendhafftes Leben dieses herrliche Buch / in unserer Sprache von Dero Fräulein Tochter übersetzet / mittheilen lassen wollen.**

Wöchentliche Betrachtungen und Gebeter / aus dem Frantzösischen in das Teutsche übersetzet durch An. Ca. Fr. Gr. von Sp. in 8vo. Prag 1707. 15. Bögen.

NAchdem in diesem schönen Tractat eine schöne Vorbereitung / zu Verrichtung eines andächtigen Gebets / aus denen Worten Eccl. V. v. 1. gemachet / und bewiesen worden / wie man so gar kein unnützes Geschwätz führen / hingegen desto eifferiger GOtt anruffen

solle /

solle / so fänget der Author seine geistreiche Betrachtungen über einige Biblische Sprüche an / die ein Christ zu seiner Früh- und Abends-Andacht brauchen kan / und meistentheils auf die hertzliche Liebe gegen GOtt / und die hertzliche Bereuung seiner Sünden / und Göttliche Gelassenheit / gerichtet seynd.

Zu der Sonntags-Früh-Andacht sind pag. 17. der Spruch Ps. XXX. v. 24. und zur Abend-Andacht pag. 37. die Worte Johann. XIV, 23. zum Grunde geleget. pag. 57. werden am Montag der Spruch Ps. XXXVII. v. 5. pag. 75. am Dienstag Röm V, 1. pag. 94. am Mittwoch Röm. VI, 21. pag. 112. am Donnerstag Ps. CXV, 12. pag. 136. am Freytag 1. Joh. XI, 15. pag. 156. am Sonnabend Matth. XXVI, 39. und pag. 178. zu würdiger Vorbereitung zum heiligen Abendmahl die Worte 1. Corinth. XI, 24. zum Grunde der Betrachtung dargestellet.

Alle diese Sprüche sind so vortrefflich erkläret / daß man gestehen muß / ob wol der Author dieses Büchleins unbekandt ist / daß er bey Ausarbeitung desselben mit dem Geist der Weißheit vornemlich erfüllet gewesen seyn müsse.

Welches auch die Gebete bezeugen / die einer jeden Betrachtung / zu mehrerer Erweckung der Andacht / beygefüget sind / und worinnen die vorhergehende Betrachtung kürtzlich wiederholet wird.

Der Anfang der Weißheit / oder / kurtz- und lehrreicher Tractat, wie und warum man die Sünde fliehen soll. Aus dem Frantzösischen übersetzet durch A. C. F. G. v. S. in 8vo. Prag 1708. 6½ Bogen.

Dieser von Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz, Herrn Grafen von Sporck / zum Druck beförderte / und von Dero Fräulein Tochter übersetzte Tractat theilet sich in 3. Capitel. Das erste handelt von der Sünde in Ansehung des Menschen / und wird p. 6 geredet von der Lust / die man in der Sünde antreffe / als die sehr kurtz sey; p. 10. handelt der Author von der Sünde an sich selbst / die voller Schande / Eckel und Bitterkeit; p. 13. wie wir uns dadurch der Göttlichen Gnade verlustigt machen; p. 15 und uns zum Dienst des Teuffels begeben; p. 18. wie aus derselben allerhand Unruhen und Ubel des Leibs und der Seelen entstehen; p. 26. wie auch der Verlust der Göttlichen Güter; p. 31. die Sünde verblende unsern Geist / und verstocke unser Hertz / ꝛc. Das

Das andere Capitel redet von der Sünde auf Seiten GOttes. Hier wird gemeldet / p. 35. wie wir dadurch den unendlichen GOtt / auch so gar in seiner Gegenwart / beleidigen; p. 45. einen Todtschlag an ihm begehen; p. 47. diesen gegen uns so gutthätigen und barmhertzigen GOtt erzörnen; p. 56. die Verdienst Christi an uns fruchtloß machen; p. 59. über dieses Christum wieder an das Creutz hefften. pag. 63. wird zuletzt bewiesen / daß eines Sünders Boßheit viel gröſſer sey / als des Teuffels seine.

In dem dritten Capitel wird der Anfang gemacht p. 68. von dem Fall Lucifers / und p. 72. von dem Verlust des Adams der Herrschafft über das Paradeiß / welche Motiven Gelegenheit geben / p. 79. die Höllen-Pein / und p. 81. die Beraubung der ewigen Herrlichkeit / welche die Sünde verursachet / vorzustellen. Worbey gezeiget wird p. 85. **es sey keine Straff oder Pein groß genug vor die Sünde**; p. 88. **GOtt könne allein vor dieselbe gnug thun.** Zuletzt wird bewiesen p. 91. daß zwar die Sünde auch schon in diesem Leben gestrafft / p. 96. die gröste Quaal derselben aber in der Stunde des Todes empfunden werde.

Christliche Morgen- und Abend-Stern / d. i. auserlesene und sehr kräfftige Morgen- und Abend-Gebete / nebst einer geistlichen Andacht auf das Vatter unser / und andere schöne Gebete / vor und nach der Beicht und Communion nützlich zu sprechen. Aus dem Frantzösischen übersetzet durch A. C. F. G. v. S. in 8vo. Prag 1708. 8. Bögen.

DEr Titul dieses / ob wol kleinen Büchleins / zeiget zwar desselben Innhalt weitläufftig an / bey genauer Betrachtung des Tractats aber erkennet man desselben Werth und Schätzbarkeit. Wer die darinn enthaltene Gebeter mit rechter Andacht liesel / wird gestehen müssen / daß sie voll Geistes und herrlichen Trostes sind. Vornemlich aber ist die **Andacht über das Gebet des HErrn** so wol ausgeführet / und desselben Verstand so geistreich entdecket / daß man bey öfftere Lesung derselben mehr und mehr Lust bekommt / selbige zu betrachten. **Sr. Hoch-Gräflichen** Excellenz, **Herrn Grafen von Sporck / welche aus angebohrnem Eiffer vor das Christenthum / und sonderbarer Gnade gegen die Armuth / dieses**

vortreffliche Bet-Buch / von Dero Fräulein Tochter überseʒet / uns mitgetheilet haben / muß man um so viel mehr Danck schuldig seyn / je mehrere herʒliche Anleitungen zu einem andächtigen Gebet vor laulichte Christen darinnen angetroffen werden.

Christliche Betrachtungen und Sitten-Lehren / zusammen gezogen so wol aus der heiligen Schrifft / und denen heiligen Vättern / als auch aus denen bewehrtesten alten und neuen Scribenten, mit beygefügten vielen vortrefflichen Gedancken verschiedener Lateinischer und Frantzösischer berühmten Poëten. Vormals in Frantzösischer Sprache verfasset durch einen Alten und der Heil. Schrifft Doctorn, anjetzo aber in das Teutsche überseʒet durch A. C. F. G. v. S. in Med. 8vo. Prag 1714. 24. Bögen.

DIeses Buch kan gar gut an statt einer Hand-THEOLOGIE gebraucht werden / indem der Author von jeder Christlichen Glaubens-Lehre artige Betrachtungen / herʒliche Gleichnüsse / und schöne Poëtische Gedancken zusammen getragen hat. Der Author ist uns zwar unbekandt / doch können wir hierbey nicht umhin zu melden / daß wir dieses herʒlichen Tractats Uberseʒung **Sr. Hoch-Gräflichen** Excellenz, **dem Herrn Grafen von Sporck** / zu dancken haben. Der Anfang des Buchs pag. 1. wird gemacht von der Gewißheit / daß ein GOtt sey / und von der Religion. Von dar kommt der Herr Author p. 42. auf die Liebe GOttes / welche ihm von dem Tod p. 57. zu reden Anlaß giebet. Dieser führet ihn p. 129. zur Betrachtung des Jüngsten Gerichts / und dieses hinwiederum p. 145. zu der Erwegung der Hölle und der Pein der Verdammten; folgends handelt er p. 159. von der ewigen Glückseligkeit. Auf diese folget p. 185. die Erkäntniß der Gemüths-Neigungen / wovon er sehr ausführlich handelt. Nachdem er diese überhaupt ausgeführet / machet er p. 199. absonderliche Betrachtungen über die Hoffart und den Ehrgeitz. Die Ordnung bringet ihn p. 217. weiter auf die Liebe des Nächsten / und p. 224. die sinnliche Liebe / bey welcher Gelegenheit er von Vermeidung der verbottenen Liebes-Lust redet; doch führet er diese Materie weitläufftiger aus / wann er p. 234. von der Keuschheit / und allem dem / was mit sothaner Tugend verwandt ist / handelt. Er vergisset auch nicht / p. 244.

die

die Eigen-Liebe gründlich darzustellen/ und zu widerlegen; auf diese folget p. 255. das Capitel von denen Freunden und von der Freundschafft/ welches alles weitläufftig ausgeführet wird: Und endlich redet er p. 279. von dem Haß und der Rache; p. 289. von denen Begierden; p. 300. von dem Neid; p. 310. von dem Geitz und denen Geitzigen; p. 334. von dem Reichthum und der Armuth; p. 367. und den Schluß machet der Zorn/ als des Menschen hefftigster Affect. Wir würden gar weitläufftig gehen müssen/ wenn wir von diesem vortrefflichen Buche ausführlich reden/ und die herrlichen darinn enthaltene Sachen umständlich anführen wolten/ daher mag die blosse Recension der Materien genug seyn/ denn bey Durchlesung derselben/ und was etwan davon könte gesagt werden/ wird der gelehrteste Leser die Würdigkeit des Wercks gnugsam erkennen/ zumal wenn wir sagen/daß die gelehrte Uebersetzerin vornemlich die aus denen Poëten gezogene Stellen gantz genau nach ihrem Verstand getroffen habe. Wir wünschen anbey nichts mehr/als daß der von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz dadurch gesuchte Zweck/ dem so sehr überhand nehmenden **Christlichen Unchristenthum zu steuern**/ bey allen/ die dieses Werck lesen/ seine völlige Würckung erreichen möge.

Geistliche Wochen/ oder sieben geistreiche Reguln und warhaffte Richtschnur/ darnach ein jeder Christ den gantzen Tag hindurch sein Thun und Lassen richten und anstellen soll. Aus dem Frantzösischen übersetzet durch El. Fr. **Gr. v. Sp. in 8vo. Prag 1708. 3. Bögen.**

Dieser kleine Tractat gehöret zwar eigentlich zu dem **Christlichen Morgen- und Abend-Stern**/ von welchem wir bereits geredet haben/ weil er aber viel herrliche Lehren in sich fasset/ können wir nicht umhin/ denselben etwas ausführlicher zu betrachten. In der Vorrede wird gezeiget/ wie des Menschen Verrichtungen **siebenerley** sind: I. **das Gebet**/ welches auf die Vereinigung unserer Seele mit GOtt zielet. II. **die Arbeit**/ unserer Schuldigkeit ein Genüge zu thun. III. **die Gesellschafft**/ unsern Verstand zu erleuchten/ und die Vernunfft zu schärffen. IV. das zu Erhaltung des Lebens **nöthige Essen und Trincken.** V. **die Ruhe**/ den abgematteten Leib die verlohrne Kräffte wieder zu bringen. VI. die zur Erquickung des Gemüths nöthige **Christliche Ergötzlichkeiten und Kurtzweilen.** VII. **die Trübsalen**

salen des Leibes und des Gemüths / wordurch wir an die Ewigkeit zu gedencken angetrieben werden. Zu vollkommener Beobachtung dieser Verrichtungen sind gewisse Reguln/ auf jede Wochen eingerichtet/ vorgeschrieben / welche alle aus dem Göttlichen Wort zusammen gezogen / und gar anmuthig zu lesen sind.

Auserlesene Gedancken über unterschiedliche aus der Sitten-Lehre hergenommene Materien des Herrn Abbts von BOILEAU, **vormaligen Königl. Frantzösischen Hof-Predigers. Aus dem Frantzösischen übersetzet. in 8vo. Prag. 22. Bögen.**

WEnn der Herr Abbt von BOILEAU, wegen seiner Andacht und Geschicklichkeit / nicht bereits sattsam bekandt wäre / würden wir uns in dessen Beschreibung aufhalten können ; worzu uns denn dieses herrliche Buch sattsamen Anlaß gebe. Wir müssen aber gestehen/ er habe sich solche Materien zu betrachten vorgenommen/ die nicht genug erläutert werden können ; die er auch so vortrefflich ausgeführet/ daß mit gutem Recht von ihm gesagt werden mag : **Der Geist der Erleuchtung sey/ bey Ausarbeitung dieses Wercks/ reichlich über ihn ausgegossen gewesen.** Man muß also Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz **Herrn Grafen von Sporck**/ allerdings Danck sagen / daß Sie sich die Mühe gegeben / selbiges durch **Dero Fräulein Tochter** in unsere Sprach übersetzen zu lassen. **Der Herr Abbt** aber machet pag. 3. den Anfang mit der **Betrachtung von der Ehrsucht** / eitler Ehr/ der Begierd/ sich groß zu machen/ und von andern gelobt zu werden. Er redet p. 16. ferner von der **Freundschafft und denen Freunden** ; p. 38. **von der Liebe GOttes** ; p. 49. **von denen Clöstern** ; p. 66. **von dem Closter- und Welt-Leben/ und was vor ein Unterscheid zwischen beyden sey** ; p. 71. **von dem Hertzen** ; p. 86. 104. **von denen Beicht-Vättern** ; p. 108. 122. **von der Bekehrung** ; p. 136. 145. **von dem Hof-Leben** ; **von dem Christenthum** ; **von der Andacht** ; **von dem Kirchengehen** ; **von denen Schmeichlern** ; p. 155. **von denen menschlichen Schwachheiten und Neigungen** ; p. 173. **von der Heucheley** ; **von der Demuth** ; p. 190, 201. **von denen Gesetzen** ; p. 220. **von verleumderi-**

derischen Nachreden / oder dem Ehrabschneiden; p. 240. von dem Wort GOttes und denen Predigern; p. 264. von dem Gebet; p. 285. von der Ordnung / nach welcher sein Leben und Wandel zu führen ein jeder ihm vornehmen soll; p. 312. von der Religion und der Gleichgültigkeit in Glaubens-Sachen; p. 327. von dem Priesterlichen Stand; und letztens p. 336. von der Versuchung. Alle diese Materien sind mit des Herrn Abbts seinen aus der heiligen Schrifft und denen Kirchen-Vättern gezogenen Meditationen auf eine so vortreffliche Art ausgeführet / daß man selbige mit Vergnügen lesen muß; Und wir wünschen / daß allen Menschen der darinnen enthaltene Nutzen / durch deren fleissige Lesung / bekandt / selbige auch von ihnen beständig in acht genommen werden mögen.

Trost einer gläubigen Seele wider den Schrecken des Todes / samt nothwendiger Vorbereitung / wohl zu sterben. In Frantzösischer Sprach beschrieben von CARL DRELINCOURT. **in 8vo. Prag 1710. 2. Alph. 13. Bogen.**

WEil der Tod und dessen Andencken einen Menschen sehr bitter vorkommt / so hat man gar wol gute Schrifften nöthig / uns solchen zu versüssen. Es fehlet auch in so weit an selbigen nicht; vornemlich aber verdienet des Herrn DRELINCOURTS herrliches Buch in diesem Stuck einen gar besondern Ruhm / als worinnen so viel Tröstungen und Anmahnungen zu einem heiligen Leben verborgen / die einem Christen allerdings sehr wol zu statten kommen können. Er war sonst / seiner Ankunfft nach / ein berühmter Theologus und Prediger zu PARIS, geboren zu SEDAN 1595. den 10. Jul. von Eltern vornehmen Standes. Nachdem er daselbst und zu NAMUR seine Studia absolviret / erhielte er das Amt eines Predigers nahe bey LANGERS, und nachgehends in PARIS selbst / allwo er / als er in die 50. Jahr der Kirchen GOttes getreue Dienste geleistet / Anno 1669. den 3. Nov. gestorben. Da nun der Author aus seinen vielen Schrifften / dieses Buch aber aus denen vielfältigen beschehenen Auflagen sattsam bekandt / so wollen wir uns mit einer weitläufftigen Recension desselben nicht aufhalten / sondern nur zum Schluß melden / daß Se. Hoch-Gräfliche Excellenz, Herr Graf

von Sporck / vermög Dero rühmlichen Eiffers vor die Auferbauung des zerritteten Christenthums / diese Edition habe zum Druck befördern lassen.

Betrachtungen über das bittere Leyden und Sterben unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi / nach der Beschreibung der IV. Evangelisten / eneworffen durch Fr. SEBASTIAN SCHAMBOGEN, des strengern Ordens S. FRANCISCI SERAPHICI, Böhmischer Provinz Priestern. in 8vo. Prag 1709. 22. Bögen.

NAchdem der Author in diesem nutzlichen Buch anfänglich gezeiget / auf was Art man zu der Betrachtung des Leydens Christi sich rechtschaffen bereiten soll / so schliesset er dasselbige nochmals in neun und dreyßig Betrachtungen ein / worinnen er jeden Vers der gantzen Paßions-Historie absonderlich erläutert / und den eigentlichen Verstand desselben zeiget / nachgehends aber mit einem geistreichen Gebet / zu Erweckung rechtschaffener Andacht und Nutzung beschliesset. Das Buch ist Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz, dem Herrn Grafen von Sporck / dediciret / hat auch durch Dero hohe Beförderung das Liecht erblicket.

Wir zweiffeln übrigens nicht / der dadurch intendirte Zweck Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz, nemlich die Wiederaufrichtung des zerrütteten Christenthums / werde bey allen / die dieses Buch lesen / durch Göttlichen Beystand / kräfftiglich gewürcket haben.

Bewährte Hülffs-Mittel / um sich dadurch die stäte Gegenwart GOttes beständig vor Augen zu stellen. Anfänglich in Frantzösischer Sprache durch den Herrn COURBON, Priestern und der heiligen Schrifft Doctorn, entworffen / anjetzo aber ins Teutsche übersetzet von Ma. El. Ca. A. Gr. v. Sp. in 12. 1710. 8. Bögen.

Daß

DAß die **Betrachtung der Allgegenwart GOttes das** allersicherste Mittel sey / sich vor der Sünde zu hüten / wird zwar jederman mit dem H. AMBROSIO bekennen müssen; jedoch ist zugleich auch nicht zu läugnen / daß die wenigsten Menschen um selbige sich groß bekümmern. Dieses also mit zu befördern / hat der Author in gegenwärtigem Tractat, der von **Sr. Hoch-Gräflichen** Excellenz, **des Herrn Grafen von Sporck / geistlichen Fräulein Tochter übersetzet worden** / sich eifferigst vorgenommen / weswegen er folgende Hülffs-Mittel darzu an die Hand giebet: **Das erste** ist pag. 1. die rechte Vorstellung des Nutzens der Betrachtung der Allgegenwart GOttes / die er p. 2. beschreibet / als ein schönes Mittel / sich vor der Sünde zu hüten / denen Versuchungen zu widerstehen / und zugleich auch eine Absonderung der Seelen von denen irrdischen Dingen; p. 10. heisset er solche eine Vermehrung des Glaubens / der Liebe und der Hoffnung / und eine Anleitung zu allen Tugenden; p. 16. zeiget er den Nutzen dieser Betrachtung gar ausführlich / so wol aus der Schrifft / als auch aus denen Vättern. **Das andere** Hülffs-Mittel ist die rechte Wissenschafft / worinnen nemlich diese Betrachtung eigentlich bestehe / die da sey p. 30. eine Erinnerung der Gegenwart GOttes **in uns**; p. 34. eine Uberlegung des wahren Glaubens / wodurch wir mit GOtt vereiniget würden; p. 36. eine innerliche Anruffung GOttes um seinen Beystand; p. 37. ein demüthiges Stillschweigen; p. 42. eine Hintansetzung alles Zeitlichen / und p. 43. eine gäntzliche Unterwerffung unsers Willens dem Göttlichen Wolgefallen. **Das dritte** Mittel ist das rechte Wolverhalten vor denen Augen GOttes / welches ausgeübet werden kan / p. 50. wenn man sich GOtt hertzlich ergiebet / p. 55. alle Tage eine gewisse Zeit anwendet / GOtt in seiner Seele zu suchen / auch sich früh Morgens bald der Göttlichen Gegenwart erinnert / p. 63. kein Gebet thut / ohne sich dieselbe vorzustellen / p. 66. und stäts zu betrachten / als ob Christus selbst mit uns bete / und sich zu vereinigen suche / p. 67. wenn man in allen Verrichtungen etliche Seuffzer zu GOtt abschicket / p. 69. und Bücher / die von dem innerlichen Leben handeln / fleißig lieset / da denn TAULERI, SALESII, à KEMPIS, und der H. THERESIÆ Schrifften sonderlich vorgeschlagen werden.

Das vierdte Mittel bestehet in Wegräumung aller Einwürffe / die gemacht werden / dieser Ubung sich zu entbrechen / als da sind: p. 75. dergleichen Andachts-Ubung schicke sich nicht vor alle Menschen; p. 77. sey allzuschwer und verdrießlich; p. 79. und eine Art vom Müßiggang; p. 85.

mache den Menschen hochmüthig / und daß er seinen Kräfften allzuviel zutraue; p. 88. wie man sonst gar viel Verrichtungen auf sich habe.

Das fünffte Mittel ist p. 96. man soll alle Tag eine gewisse Zeit aussetzen / um in dem innerlichen Hertzens-Gebet sich zu üben.

Das sechste Hülffs-Mittel ist / p. 111. die tägliche Erinnerung der Worte Christi: **Die Stunde ist kommen / in welcher die rechten Anbeter meinen Vatter werden im Geist und in der Warheit anbeten**; und in der Erwegung / wie diese Wort das innerliche Gebet uns gar nachdrücklich anbefehlen; wobey zugleich die Beschaffenheit des innerlichen Lebens / und auf was Weiß solches zu erlangen gesuchet werden müsse / gar deutlich gezeiget wird; p. 112. sind einige andächtige Seufftzer angehänget / die so wol im Gebet / als auch bey Ambts-Verrichtungen / in Gesellschafften / und bey andern Gelegenheiten / gebraucht werden können / und zur Erinnerung der Göttlichen Gegenwart dienen / denen p. 141. der eigentliche aus der H. Schrifft gezogene Abriß eines wahren Christen beygefüget wird.

Das siebende Hülffs-Mittel ist p. 150. die gute Anwendung des letzten Augenblicks unsers Lebens / bey welcher Betrachtung der Verfasser so wol derselben Beschaffenheit / als auch deren Würckungen / Hinternüsse / und die darwider verhandene Hülffs-Mittel / anweiset. Jedwedem Capitel ist ein kurtzes Gebet beygefüget / worinnen desselben Innhalt kürtzlich wiederholet wird. Zuletzt folgen zwey Morgens- Mittags- und Abends-Andachten / die ebenfalls zur Betrachtung der Göttlichen Allgegenwart dienen.

Abhandlung von Gleichgültigkeit des Glaubens / verbessert / und aus dem Frantzösischen übersetzet durch El. Fr. **Gr. v. Sp. in 12. Stifft Kempten 1702. 13. Bögen.**

Ehe wir den Anfang der Recension dieses Werckleins machen / ist nöthig / dem Leser erstlich zu berichten / wie zwar der Verfasser desselben uns unbekandt sey / die Übersetzung aber von **Sr. Hoch-Gräflichen** Excellenz, **des Herrn Grafens von Sporck** / **Fr. Tochter** herrühre / die durch verschiedene andere wol übersetzte Schrifften sich bereits bekandt gemachet hat. In dem Werck selber / und zwar in dessen **Vorrede** / wird erstlich gewiesen / wie viel Christen zu finden / die von den meisten Glaubens-Puncten gantz gleichgültige

Mey-

Meynung führeten / und dennoch darbey zu leben und zu sterben gedächten / dessen Ursachen der Verfasser angiebet / es geschehe von vielen theils aus Ruchlosigkeit / theils aus einem besondern Ehr-Geitz / um dadurch eine ausnehmende Hochachtung in der Welt zu erlangen; denn aus Faulheit / der rechten Warheit nachzuforschen; theils auch aus Untugend / theils aus Lieb zur Ruhe / in dem / weil sie ihre falsche Meynungen nicht ausstreuen dürfften / damit sie in ihrer Ruhe nicht gestöret würden. Alle diese Art Leut bekommen ihre Abfertigung / da der Verfasser zugleich beweiset / **daß ein GOtt sey / der der allervollkommenste Urheber aller Dinge und deßwegen man selbigen auch verehren müsse.** Nach diesem saget er p. 19. man könne den Glauben vor keine poëtische Erfindung halten / p. 25. viel weniger alle Glauben als gleichgültig sich vorstellen. Bey Erzehlung der Glaubens Articul machet er p. 32. von der Göttlichen Vorsehung den Anfang / welche gäntzlich behauptet auch p. 69. biß zu dem ewigen Wohl und Wehe ausgeführet wird. Hierauf folget p. 76. die Unsterblichkeit der Seelen / und p. 93. das Jüngste Gericht / wobey die vielerley Meynungen von selbigem angeführet und widerleget werden. Ferner entdecket er verschiedene Warheiten / als p. 110. **vom Wesen der Seelen;** p. 124. daß die Warheit gantz unverborgen liege / und dergleichen. Hierauf zeiget der Author p. 129. die Warheit und Gewißheit / und p. 140. **die vollkommene Klarheit und Deutlichkeit der H. Schrifft** / widerleget zugleich p. 155. die Maxime vieler Christen / die da sagen / es seye gleich viel / ob man sich zu diesem oder jenem Glauben bekenne / angesehen die Warheit der Göttlichen Schrifft ein anders befehle. Eben dergleichen geschiehet p. 172. da drey vortreffliche Schlüsse wider dergleichen Leute angeführet werden / vornemlich aber p. 182. wider die jenigen / welche meynen / man könne sich zu einem Glauben bekennen / ob man denselben schon für falsch halte; p. 202. werden die jenigen Einwürffe vorgenommen / die sie überhaupt aus den Biblischen Sprüchen / * absonderlich aber p. 214. aus dem Exempel des NICODEMI, NAAMANS und PAULI machen / die der erkannten Göttlichen Warheit ungeschadet / die Heydnischen und Jüdischen Kirchen besuchet / und ihre Gebräuche in acht genommen. Zuletzt werden noch einige Einwürffe beantwortet / als p. 232. GOtt könne in allen Glauben seelig machen / und / es sey beschwerlich / sein Fleisch zu creutzigen / und aller Güter verlustigt zu werden; p. 237. man müsse alles / was die Obrigkeit zu glauben befihlet / annehmen. Zugleich wird p. 265. bewiesen / daß die Gleichgültigkeit des Glaubens fast bey allen Völckern keinen Beyfall

* Joh. IV. 24. Röm. XIV. 22. Baruch. VI. 5. Apost. Gesch. X. 34.

gefunden habe. Zuletzt untersuchet er p. 274. welches eigentlich der wahre Glaube sey.

Vollkommenheit des Christenthums / gezogen aus der Sitten-Lehre Christi JEsu. in 12. Prag 1701. 11. Bögen.

NAchdem der Author dieses Büchleins anfänglich gezeiget/daß ein Christ sein Leben nach den Reguln des Lebens Christi einrichten müsse / so giebet er p. 16. zu erkennen/ was uns Christus durch seine Menschwerdung lehren wollen; p. 27. man könne den Geist Christi seiner liebreichen Erniedrigung / so wol in seiner Menschwerdung/ p. 49 als auch in der Armuth bey seiner Geburt/ erkennen. Sein Geist erscheine so wol p. 72. in dem Geheimnuß seiner Kindheit/ p. 99. als in der Einfalt seines Wandels / welchen er p. 115. nach seiner Demuth/ Verachtung und Verfolgung/ worinnen er sich befunden/ ins besondere beschreibet. Er lässet es aber hierbey noch nicht bewenden/ sondern beweiset auch p. 140. seine Lieb in dem erlittenen Creutzes-Tod / zeiget darbey/wie schmertzhafft derselbe gewesen sey. Nachdem er nun also den Lebens-Wandel unsers Erlösers/ von seiner Geburt an/ biß zu seinem Leyden und Sterben/ genau betrachtet und vorgestellet hat / so machet er p. 174. eine Abbildung eines wahren Christen / wie derselbe nach diesem Geist und Sinn Christi sich aufführen soll; kommet zugleich p 202. dem Einwurff der Unmöglichkeit der Vollkommenheit in diesem Leben zuvor / und behauptet / es sey allerdings möglich / zu einer Vollkommenheit im Christenthum zugelangen; worbey er die Mittel an die Hand giebet / wordurch man zu derselben gelangen könne. Nachdem er endlich p. 226. ausgeführet / was vor einen herrlichen Nutzen wir aus der Ausübung des vollkommenen Christenthums zu hoffen haben / und wie unendlich glückseeliger ein rechtschaffener Christ/ so wol vor denen Heyden und Juden/ als auch vor andern gottlosen Menschen sey; so vermahnet er p. 252. alle Christen zu dieser Pflicht gar beweglich / unterstützet dieselbe auch mit vortrefflichen Beweiß-Gründen der H. Schrifft und der Kirchen-Vätter / und schliesset endlich das Buch p. 268. mit einem recht andächtigen und geistreichen Gebet.

Aus dieser mitgetheilten kurtzen Nachricht wird der herrliche Nutzen dieses / obwol kleinen Wercks / sattsam erhellen / und muß man deßfalls **Sr. Hoch-Gräfl.** Excellenz, **dem Herrn Grafen von Sporck/ Danck abstatten / daß Selbige diese vortreffliche Schrifft mit haben befördern helffen wollen.** Wir wünschen anbey/ der Allerhöch-

höchste wolle Seiner Hoch-Gräfl. Excellenz durch dieses und andere durch Dero Anleitung an das Liecht gekommene Bücher den abgezielten Nutzen / nach seiner Allmacht kräfftiglich befördern / und zu seiner Würckung gedeyen lassen.

Christliche Gedancken auf alle Tage des Monaths. Aus dem Frantzösischen übersetzet. in 12. Prag 1701. 5. Bögen.

SO klein dieses Büchlein ist / so grossen Nutzen wird man an demselben rühmen müssen ; indem es artige Betrachtungen über die Puncten des Christlichen Glaubens in sich hält / welche alle so wol aus H. Schrifft / als auch aus denen Kirchen-Vättern / und andern geistreichen Männern / wie nicht weniger auch eigenen andächtigen Meditationen des Authoris, zusammen gelesen sind. Hat also auch hierinnen die gelehrte Uebersetzerin ihre hohe Mühe in Uebersetzung dieses Wercks nicht übel angewendet. GOtt gebe nur / daß dessen Nutzen / durch desselben fleissige Lesung / allen rechtschaffenen Christen zu Theil werden / und Früchte bringen möge.

Sendschreiben des Cardinals **und** Legaten **des Apost. Stuhls** REGINALDI POLI, **an** THOMAS CRANMER, **Ertz-Bischoff zu** CAMBRIDGE **in Engelland / betreffend den Glaubens-Punct des hochwürdigsten Sacraments des Altars. Aus dem Frantzösischen übersetzet. in** 12. 1711. 6. **Bögen.**

THOMAS CRANMER, Doctor Theologiæ, **aus einer Adelichen** Familie **in Engelland gebürtig / lebte zu denen Zeiten Königs** HENRICI VIII., **und ward** 1558. **nach** WARAMI **Tod / Ertz-Bischoff von** CANDELBERG, stunde bey hochgedachtem Könige in grossen Gnaden ; kam aber bey der succedirenden Königin MARIA in Ungnade / weil er die Ehescheidung mit HENRICO VIII. und ihrer Frau Mutter vornemlich befördert hätte. Er wurde also um deßwillen ins Gefängnis geleget / und nachdem er zwey Jahr darinnen gesessen / endlich verbrennet. Währender dieser seiner Gefangenschafft hat der Cardinal POLUS dieses Schreiben an ihn abgehen lassen. Denn weil er in dem Punct **vom heiligen Abendmahl** der Evangelisch-Reformirten

ten Meynung beygetretten / so suchet der Cardinal auf das hefftigste / ihn wieder zu der Catholischen Religion zu bringen. Er widerleget anbey seinen Glauben in diesem Punct so wol aus der heiligen Schrifft / als auch aus denen Vättern / und dann aus eigenen Betrachtungen.

Warhaffte Kennzeichen der menschlichen Gemüther: Sittliche und Christliche Gedancken; Grund-Reguln eines Tugendhafften Lebens. Aus dem Frantzösischen übersetzet durch A. C. F. Gr. v. Sp. in 12. 1710. 7. Bögen.

JEdermann wird mit uns gestehen müssen/ daß unter so vielen hohen Stands-Personen/ die sich jemals der Wiederherstellung des zerrütteten Christenthums angenommen haben/ Se. Hoch-Gräfl. Excellenz, **der Herr Graf von Sporck/ des grösten Ruhms würdig sey; indem Selbige so viel herrliche Schrifften durch Dero Fräulein Töchter übersetzen lassen/ die allesamt zu dieser** Materie **vortrefflich dienen/ und unter denen auch dieses nicht das geringste ist.** Nachdem in demselben die Gemüter der Menschen durch artige kurtze Grund-Reguln gantz natürlich und vollkommen entworffen worden/ so zeiget der Verfasser / wie man in allen Sachen moralisiren/ und so wol zu dem zeitlichen / als vornemlich zu dem ewigen Heyl dienende gute Gedancken hegen / und dadurch den Grund zu einem Christlichen und tugendhafften Leben legen soll. So kurtz diese Reguln seynd/ so reich sind sie am Nachdruck und Geiste; verdienen also gar wol/ öffters gelesen zu werden.

Gottselige Gedancken über das Evangelische Gleichniß vom verlohrnen Sohn/ von dem P. Cheminais **S. J. in Frantzösischer Sprache verfasset/ anjetzo in das Teutsche übersetzet durch** Ma. El. Ca. Al. **Gr. v. Sp. in 12. 1710. 7. Bögen.**

DJe von unserm Heyland / denen Juden so wol / als seinen Jüngern vorgelegte / und in Heil. Schrifft aufgezeichnete Gleichnüsse/ den Weg zur Seeligkeit betreffend/ sind so voll Geistes / daß auch der ruchloseste Mensch von seiner Gottlosigkeit abgezogen wer-

werden muß / wenn er dieselben mit allem Fleiß beobachtet. Unter allen aber leuchtet das vom verlohrnen Sohn hervor / worvon der Evangelist Lucas Cap. XV. v. 12-32. Meldung thut. Uber dasselbe finden wir in diesem kleinen Büchlein kurtze / doch nachdrückliche Betrachtungen / die auf jeglichen Versicul absonderlich gerichtet und so geistreich sind / daß man aus derselben Lesung Anmuth und Trost schöpffen kan. Der Author ist von Person zwar unbekandt / doch bleibet gewiß / daß er ein frommer und andächtiger Mann seyn müsse; und hat die hohe Uebersetzerin / der wir bereits verschiedene Schrifften zu dancken haben / um so viel weniger ihre Zeit und Mühe umsonst angewendet / da dieses Wercklein so viel herrliche Gedancken in sich hält. Auf selbige folgen p. 52. andere Betrachtungen über die Wichtigkeit des Heyls / und wie man sich bemühen soll / die Bekehrungs-Krafft von GOtt zu erlangen. Sie werden begleitet von herrlichen Seufftzern und geistlichen Meditationen, so zu GOtt gerichtet sind; p. 75. die Gnade der Bekehrung / p. 80. die Reinigkeit der Seelen und des Leibes / und p. 101. die Absonderung des Hertzens von der Welt / von GOtt zu erlangen.

Diesen folgen zuletzt kurtze / doch geistreiche Gedancken über verschiedene Materien, als p. 108. über den Unterschied der Thränen; p. 113. über die unapostolische Prediger; p. 118. über das letzte Gericht; p. 121. über unsere Nichtigkeit in Ansehung GOttes; p. 146. über die Einsamkeit / und dann noch über andere Sachen mehr.

Die wahre Grund-Reguln / nach welcher die Kinder Christlich sollen erzogen werden / enthalten in einem Sendschreiben / worinnen zugleich die vornehmsten Grund-Sätze des Glaubens und Christlichen Wandels aller Art Menschen zum Behuff begrieffen sind. Aus dem Frantzösischen übersetzet durch Mâ. El. Ca. Al. Gräfin von Sporck / des Ordens Mariâ Verkündigung. in 12. 1710. 6. Bögen.

DAß an der meisten Menschen ihrer Gottloßigkeit und deren Verderben die Erziehung gröstentheils Schuld sey / wird niemand zu läugnen begehren. Denn da sie in der Jugend vornemlich fähig sind / allerley Laster einzusaugen / und hernach / wenn sie zu ihrem Verstand gekommen / solche auszuüben suchen / so ist ja höchst nö-

thig / sie bey Zeiten davon abzuziehen. Hierzu giebet dieses Büchlein gar herrliche Anleitung / und weiset / wie man sich bemühen soll / denen Kindern gleich anfangs eine rechte Abbildung von GOtt / p. 12. seiner Hoheit / Allmacht und Gnaden Gaben beyzubringen; p. 25. ihre Seele von aller Befleckung zu bewahren; p. 37. ihre Begierden zu unterdrucken; p. 43. sie recht im Beten zu unterweisen / worzu das Gebet des HErrn und die Psalmen vornemlich zur Regul vorgeschrieben werden; p. 49. ihren Verstand zu schärffen / p. 59. und sie von der Eitelkeit abwendig zu machen. Man soll ihr Gedächtnuß p. 68. durch Lesung und Erklärung des Göttlichen Worts und Glaubens-Bekänntnuß schärffen; p. 81. ihnen die Freude in Göttlichen Dingen zu gebrauchen lehren; p. 91. sie von der Neigung zum Gelde abgewöhnen; p. 113. die Gebote GOttes hingegen recht einschärffen / welche überhaupt **in der Liebe gegen GOtt / gegen Christum / gegen den Nächsten / und in der Selbst-Verläugnung bestehen / und darinnen enthalten seynd.**

Zuletzt werden die Grund-Reguln nochmals wiederholet / worauf ein andächtiges Gebet folget / worinnen GOtt um Verleihung eines richtigen Lebens-Wandels hertzlich angeruffen wird.

Zum Beschluß können wir abermals nicht unerinnert lassen / es sey dieses Büchlein / dessen Author uns unbekandt ist / unter der **hohen** Direction **Sr. Hochgräflichen** Excellenz, **des Herrn Grafens von Sporck / von Dero Fräulein Tochter übersetzet / der Welt mitgetheilet worden.**

Dieses vortreffliche Büchlein ist wegen seiner vielen gefundenen Liebhabern und herrlichen Nutzens abermal zu Prag 1711. in 8 gedrucket worden.

Richtige Himmels-Strasse / das ist / hundert geistliche Lehr-Puncte / wie man das Gewissen in der Ruhe erhalten / und sich mit dem Willen GOttes in des Geistes und der Tugend Vollkommenheit vereinigen möge. in 12. Stifft Kempten 1702. 4. Bögen.

Dieses kleine Buch / welches **Se. Hochgräffliche** Excellenz, **den Herrn Grafen von Sporck / vor seinen hohen Beförderer erkennet** / ist eine kurtze Anleitung / ein heiliges Leben in der Welt zu führen / und den Weg zur ewigen Seeligkeit zu erlangen. Anfänglich wird gehandelt von dem Gehorsam und der

Art /

Art / GOtt zu dienen; p. 6. vom Gebet und der Tödtung sein selbst; p. 12. von der Liebe und der Gedult; p. 15. von dem Frieden und der Ruhe in Widerwärtigkeiten; p. 19. von dem Vertrauen zu GOtt und der Reue über die begangene Sünden. Hierauf folget die Unterweisung p. 23. wie man aus den begangenen Sünden fromm werden / und denen Anfechtungen Widerstand thun soll; wobey p. 27. nebst dem Nutzen der Trübsalen und Widerwärtigkeiten / p. 33. gewiesen wird / wie der wahre Geist in der Erforschung der Gemüths - Neigungen zu erkennen sey. Nachdem endlich p. 37. von denen reinen Begierden / und von dem Leben nach der Regul der Vernunfft / p. 42. von denen Mitteln zu Erlangung des Friedens und der Gewissens- Ruhe geredet worden / so wird p. 48. die rechte Reise zur Vollkommenheit und derselben verschiedenen Einkehrungen beschrieben. Zuletzt folgen p. 66. etliche gute Lehren / die der Author aus dem THOMA von AQUINO genommen hat.

THOMÆ von KEMPIS **geistlicher Calender / gestellet auf alle Tage eines jeden Jahrs / daraus man viel himmlische Aspecten ersehen kan. Allen Liebhabern himmlischer Dinge zum Nutz verfertiget. in 8vo. Prag 1705.**

DJe **Vortrefflichkeit und der Nutzen der geistreichen Schrifften des andächtigen** THOMÆ **von** KEMPIS ist schon so bekandt / daß wir vor unnöthig halten / mehrers hiervon zu erwehnen / zumal da die viele Auflagen die Menge der Liebhaber zur Gnüge beweisen. Aus diesen herrlichen Büchern / vornemlich aber aus denen / von der **Nachfolge Christi** / findet man in diesem Calender einen kurtzen Auszug der sinnreichesten Sprüche und Lehren / von denen jede auf jeglichen Tag des Monaths / und so fort durchs gantze Jahr gerichtet ist / die denn zur Betrachtung und Ausübung eines heiligen Lebens gar dienlich fallen.

Christliches Tagwerck / oder heimliche Gewerb- und Gewinn- Kunst / durch P. NICOLAUM CAUSINUM **in Frantzösischer Sprach beschrieben. in 12. 1710. 1. Alph. 3. Bögen.**

Dieses

Dieses zur Ausübung heiliger Andachten und eines gottsfürchtigen Lebens-Wandels dienende/und von Sr. Hoch-Gräflichen Excellenz, dem Herrn Grafen von Sporck/ zum Druck beförderte Buch theilet sich in vier Theile. Der erste handelt von stätiger Ausübung und Erhaltung wahrer Andacht/ denen verschiedene Gebeter angehänget sind. Der andere hält in sich eine ausführliche Anleitung zu vollkommener Betrachtung und Gebrauch der Tugenden. Der dritte weiset/ wie man sich in allen täglichen vorfallenden Verrichtungen aufführen solle. Und dann endlich giebet der vierdte zu erkennen/ wie man sich auch mitten in weltlichen Ergötzungen und Lustbarkeiten die entgegen gesetzte Tugenden vorstellen/ und zu Nutzen machen müsse.

Weilen das Cancional, welches Se. Hoch-Gräfliche Excellenz, gleich denen andern geistreich- und heylsamen Büchern auf dero Unkosten in den Druck haben befördern lassen/ im Böhmischer Sprach verfasset/ so wollen wir nicht allein dessen völligen Titul/ sondern auch den Innhalt hier teutsch setzen/ mithin das gantze Werck in möglichster Kürtze durchlauffen.

Himmlische Nachtigal auf dem Baum des Lebens/ die Glory ihres Spöpffers preißend. Das ist: Cancional **oder Innhalt unterschiedlich- andächtiger Gesänger nebst vielen heylsamen Betrachtungen nicht allein denen** Coralisten **bey dem GOttes-Dienst zum Gebrauch/ sondern auch einem jeden in besonders zum geistlichen Trost und Nutzen aus verschiedenen Büchern zusammen getragen/ und in die Ordnung gebracht/ von** R. P. Johann Joseph Bozan, **Pfarrern zu Kraustowiz: mit Bewilligung der Geistlichen Obrigkeit. in** fol. **gedruckt zu Königsgrätz ob der Elb/ bey Wenzel** Tybelli. Anno 1719. &c. **Alphab. 10. Bögen 2.**

Dozwar Se. Excellenz der Böhmischen Sprach nicht allzukündig/ mithin auch von derselben kein allzu grosser Liebhaber/ so haben Sie nichts destoweniger den Frommen und andächtigen Authorem (nachdem er auf seine anderwerts vielfältig- versucht-

sucht · aber fehl geschlagene Bitten / nirgends einen Schutz-Herrn vor seine Schrifften finden können / und dahero endlich zu Deroselben als einen Lands-Bekannten Beförderer allerhand zur Ehre GOttes und des Nechsten Heil gereichenden Wercken / seine Zuflucht genommen) nicht trostloß von sich lassen / sondern so wohl denselben durch freygebige Darschiessung derer zum Druck erforderten Unkosten seines inbrünstigen Wunsches / als die gantze Böhmische Nation durch willige Darschenckung eines so Geistlichen Schatzes / und zwar eben zur Zeit theilhafftig machen wollen / da die Missionarii so viel tausend aus denen Kirchen / Schulen und verschiedenen in Dörffern / Flecken und Städten gelegene Häusern hinweggenommene und dem Vulcano aufgeopfferte Ketzerische Bücher mit Catholischen wiederum ersetzen zu können / seufftzen und suchen thäten.

Der Author so dieses Cancional zusammen getragen / und in die Ordnung gesetzt hat / ist der schon oben im Titul benahmte R. P. Johann Joseph Bozan, Pfarrer zu Kraustowitz im Crudimer-Creyß / ein frommer / gottsfürchtiger - und für der Seelen Heyl beeyferter Mann / welcher aber währender Zeit / als dieses Werck unter der Presse gelegen / in hohen Alter gottseelig entschlaffen / mithin der Freud / dasselbige in seiner Vollkommenheit zu sehen / nicht theilhafftig worden ist. In Haltung der Ordnung gehet er dem Kirchen-Jahr nach / und machet den Anfang von der Advents-Zeit vermittelst einer Betrachtung und der Ankunfft des wahren Messiæ, und einer andern von der unbefleckten Empfängnus Mariæ. Pag. 1. eröffnet sich das Cancional durch allerhand Advents-Lieder / p. 35. ist abermal eine Betrachtung von der Geburth des Sohns GOttes / p. 36. folgen die Weynacht-Lieder und andere auf die zu dieser Zeit einfallende Fest-Täge / als p. 70. von dem H. Stephano, nebst einer von diesem Ertz-Martyrer vorhergehenden Betrachtung / p. 72. von dem Heil. Evangelisten Joanne, p. 78. von denen unschuldigen Kindlein / p. 80. Neue Jahrs-Lieder / p. 84. von H. H. drey Königen / p. 85. von U. L. F. zur Weynachts-Zeit / sambt einem auf diese Zeit gerichteten Sacro. Die Fasten- oder Passions-Zeit wird angefangen durch die Gleichnus der ährinnen Schlangen / bey welcher Gelegenheit p. 98. sechs Fragen erörtert werden / als I. Wann das Leyden unsers Heylands sich angefangen? II. Ob die Juden wieder Christum eine Ursach gehabt haben? III. Warum Christus habe wollen gecreutziget werden? IV. Ob Christus warhafftig gestorben? V. Warum er gestorben? und VI. ob er habe leiden müssen und darzu gezwungen gewesen? nicht minder wird pag. 99. erkläret / was für ein unaussprechlich- und unendlicher Nutzen aus der Betrachtung des bittern Leydens JEsu Christi entspringe. Und

nachdem auf die gantze Fasten-Zeit verschiedene Lieder vom Leyden Christi. p. 149. eine Litaney davon. p. 150. ein Sacrum. p. 157. der Passion auf den Palm Sonntag/ und p. 181. auf den Charfreytag eingetheilt seynd/ folgen p. 195. Zwey kurtze Betrachtungen von der Aufferstehung. p. 196. die Oster-Gesänger/ nebst einem Sacro, und p. 227. wiederum eine Betrachtung über die so genannte Creutz Wochen/ oder dies rogationum mit denen Liedern und Litaneyen/ die man bey denen Processionen zu singen pflegt/ allwo p. 243. weitläufftig von dem Gebet/ wie hoch solches zu schätzen/ und was vor eine Würckung es habe/ gehandelt/ und darauf die Weiß/ GOtt in verschiedenen Nöthen und Anliegenheiten zu bitten/ an die Hand gegeben wird/ als wie p. 250. in grosser Dürre um Seegen/ p. 256. in unfruchtbaren Jahren/ in Theurung/ Hunger-Kriegs- und Pest-Zeiten. p. 258. um schönes Wetter. p. 269. zur Zeit des Türcken-Kriegs p. 273. in allerhand grassirenden Kranckheiten und ansteckenden Seuchen/ und p. 274. in Donner-Wetter. p. 286. findet man die Lieder von der Himmelfahrt Christi. p. 292. Eine Betrachtung über das Pfingst-Fest mit verschiedenen Liedern von dem H. Geist. p. 310. eine Betrachtung von der H. Dreyfaltigkeit/ nebst etwelchen Liedern/ Litaneyen und zweyen Gebetern. p. 323. wird nach vorhergehender Betrachtung von dem zarten Fronleichnamb erkläret/ daß in dem H. H. Sacrament des Altars der wahre Leib und das wahre Blut des HErrn sey/ solches wird p. 324. noch mehrers bekräfftiget/ und darauf p. 325. erwiesen/ daß die ersten Christen das H. H. Sacrament nur unter einerley Gestalt empfangen; Ja Christus selbst dasselbige auf solche Weiß denen zweyen Jüngern in Emaus gereichet habe; weil man aber hierwider jene Wort: **Trincket aus diesem alle**/ einzuwenden pflegt/ so werden solche p. 326. ausgelegt/ und p. 327. andere rechtmässig- und erhebliche Ursachen angeführet/ warum die/ welche keine Priester seynd/ das H. H. Sacrament des Altars nur unter einerley Gestalt geniessen sollen. Nach diesem folgen p. 328. von dem Fronleichnamb allerhand Lieder/ Litaneyen/ eine kurtze Erklärung/ warum das Hochwürdige am Fest des Fronleichnams-Tags mit grosser Solennität herum getragen werden soll/ und zuletzt ein Sacrum.

Nachdem nun der Author auf alle bewegliche Fest-Täge des gantzen Kirchen Jahrs ein oder mehr heilsame Betrachtungen nebst denen darzu behörigen Liedern gesetzt hat/ fangt er an/ p. 358. das Gemüth zu denen Morgen-Liedern aufzumuntern/ beweiset/ daß der/ so singet/ so viel thue/ als thäte er zweymal betten; Und nach verschiedenen Morgen-Liedern ziehet er p. 38. die Ursachen an/ warum die Christen an statt des Jüdischen

Sab-

Sabbaths anjetzt den Sonntag feyerten / und immassen ein jeder Krafft der Gebot der Kirchen schuldig ist / alle Sonn- und Feyertäge die Heil. Meß zu hören / als thut er p. 386. die Auslegung des H. Meß-Opffers / den gantzen Innhalt / und auch die Ursach geben / warum die H. Meß in der Lateinisch- und nicht in der Böhmisch- oder andern Mutter-Sprach gelesen werde. Hierauf folgen die Lieder / welche man zu singen pflegt / p. 395. wann das Volck zu dem GOttes-Dienst zusammen kommt / p. 397. wann die heilige Meß sich anfangen solle. p. 401. das Sacrum selbst. p. 414. die Lieder vor und nach der Predig. p. 418. lehret der Author durch eine kurtze doch heylsame Rede / daß die Kirche / oder das Haus des HErrn ein Bet-Haus seye / setzet darauf die Lieder von der Kirchweyhe / nebst einem Sacro. Wie zumalen aber nichts in seinem Wesen beständig bleibet / als machet er p. 427. eine Betrachtung nebst etwelchen Liedern von der Unbeständigkeit der Welt: ermuntert p. 439. die Seele durch 8. kräfftige Beweißthümer / und die darauf folgende Lieder zur Liebe GOttes / erweiset derselben p. 442. wie daß JEsus ihr Trost und Zuflucht seye / und nachdeme er p. 452. von diesem heiligmachenden Nahmen JEsus eine Betrachtung gemacht / und durch unterschiedliche Gesänger die Weiß / wie man den Trost in demselben suchen und seine Zuflucht zu ihm nehmen soll / gezeiget hat / handelt er p. 462. von denen so in Angst und Noth stecken / reichet denenselben p. 466. verschiedene auf derley trübselige Noth und Zufälle eingetheilte Lieder an die Hand / und lehret p. 471. wie der Mensch in Creutz und Leiden seinen Willen in den Willen GOttes ergeben soll / als wovon p. 473. die behörige p. 477. aber biß p. 522. allerhand andere. Von dannen nach einer vorhergehenden Betrachtung die Tisch-Lieder / Gebet und Danckſagungen vor und nach dem Essen / Item p. 529. für andere empfangene Gnaden und Gutthaten / und endlich p. 531. die Abend-Lieder zu finden seynd.

In Fortsetzung der Ordnung kommt der Author auf die Fest-Täge derer Heiligen / und weilen unter selbigen der Vorzug der allerseligsten allzeit Jungfrauen und glorwürdigsten Königin Himmels und der Erden Mariæ unwidersprechlich gebühret / so machet er p. 541. von derselben den Anfang mit einer schönen Betrachtung / und Anführung allerhand auf sie / und ihre Fest-Täge eingerichteten Liedern / deßgleichen p. 598. von denen Heiligen / und fähret also mit dann und wann untermischten Betrachtungen fort / biß auf den letzten Feyertag des Kirchen-Jahrs / so da ist das Fest der Heil. Jungfrauen und Martyrin Catharinæ. Nach diesem setzet er noch allerhand heylsame Betrachtungen als p. 714. von der grossen Boßheit /

heit/ Greuel und Abscheulichkeit derer Todt-Sünden/ und was für erschröckliche Straffen GOtt ihrentwegen über Jerusalem habe ergehen lassen/ p. 721. von dem Werth und der Unsterblichkeit der Seele/ p. 724. von der grossen Menge derer Verdammten. p. 727. von der Ewigkeit. p. 734. vom Glauben/ und p. 739. von denen vier letzten Dingen des Menschens/ wo nach denen meisten auch die dazu gehörige Lieder mit beygefüget seynd. Letzlich nach der p. 766. sich befindlichen Sonntäglichen Vesper endiget er sein Cancional durch die an gewissen Tägen in der Kirchen gebräuchliche Ceremonien, als p. 777. bey Weyhung des Heil. drey König-Wassers. p. 794. zu Liechtmeß. p. 799. am Ascher-Mittwoch. p. 804. am Palm-Sonntag. p. 813. am Grünen Donnerstag. p. 815. Char-Freytag. p. 828. Char-Sambstag/ und endlich p. 838. am Fronleichnams-Tag.

Aus diesem kurtzen Begriff ist nun klar zu ersehen/ was für ein mächtig und nutzlicher Behuff der Böhmischen Nation zu Beförderung der Ehre GOttes und ihrer Seelen Heyl/ so wol durch den Eyfer/ als durch die Spesen Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Sporck/ an die Hand gegeben worden: und weil schon sehr viel Kirchen/ Gemeinden und Privat-Häuser des Böhmerlands mit solchem Buch beschencket worden/ und annoch beschencket werden sollen/ als hat diese Edle und tapffere Nation billigmässige Ursach/ gegen ihren dißfälligen wolthätigen Landssassen/ mit ewiger Danckbarkeit verpflichtet zu verbleiben.

Von allen diesen bißher erzehlten so Geist- als Lehr-reichen Schrifften seynd von jedem vier biß fünfftausend/ insonderheit aber von der **Christlichen Sitten-Lehre** in zweymaliger Auflage **zehen tausend** Exemplaria gedruckt worden; da nun solche aller Orten so berühmt/ so sind selbige auch so wol in nahe/ als in weit entlegene Länder/ auf eifferiges Verlangen/ an die Warheits-Liebhaber/ von Jhro Excellenz geschicket/ und ohne Entgelt verschencket worden; und durch diese freygebige Austheilung nicht nur der **Sitten-Lehre**/ als auch der übrigen Geist-reichen Schrifften/ ist bey denen Tugend-Begierigen ein nicht geringer Grund zum Bau der Christlichen Vollkommenheit/ durch GOttes Gnade/ geleget worden.

Weil nun Se. Excellenz die Ehre GOttes/ nebenst der Wiederaufrichtung des zerfallenen Christenthums/ dermassen lobwürdig gesuchet/ so haben Sie sich dadurch auch aller Orten einen ungemeinen Ruhm erworben; ist auch Dero grosser Aufwand/ vornemlich da selbiger von einem weltlichen Herrn geschehen/ von männiglich mit vieler Verwunderung angesehen worden. Nur einigen ungewissenhafften Leuten ist dieses rüh-

rühmens-würdige Unternehmen höchst zu wider gewesen / das ihnen auch noch / als ein Dorn in Augen / Verdruß erreget / an statt / daß es vielmehr ihre Schuldigkeit erfordert hätte / ein so heiliges Vorhaben mit befördern zu helffen: Allein die eitle Gramschafft des Neids ists / welche durch verschiedene / nichts würdige / eingestreuete Ursachen / und Sr. Excellenz zugefügten hefftigen Verdruß / dieses und andere heylsame Wercke zu verhindern gesucht hat; welches ohne Zweiffel deswegen geschehen / weil diese oberzehlte Bücher **den Menschen von allen verbottenen Nebendingen / Aberglauben und Menschen-Tand abziehen / und nur allein auf GOtt / auf seinen eingebohrnen Sohn / und auf den heiligen Geist / welcher uns heiliget und vollkommen macht zu allen guten Wercken / anweisen** / so da dergleichen Leuten / nach denen heut zu Tage eingeschlichenen und überhand genommenen Mißbräuchen / freylich nicht anständig / sondern vielmehr nachtheilig und verhasset seyn können; deßwegen sie auch mit ihren / von dem Vatter aller Boßheiten / Aberglauben und Abgunstes / dem Satan / erlerneten Verfolgungen / dermassen gewütet und getobet / zum Theil auch noch in diesem unseeligen Affect verharren. Jedoch GOtt / der dem Satan allemal kräfftig unter seine und unsere Füsse tritt / hat auch diesen verkehrten / oder besser zu sagen / **Geist- und Gewissens-losen Leuthen** / Ziel und Maaß gesetzet / nicht anders / als wie das tobende Meer nicht weiter gehen kan / als dessen Gräntzen es erlauben wollen.

Wir aber bitten GOtt von Hertzen / er wolle Se. Excellenz in der einmal erkannten Warheit immer standhafftiger machen / damit Selbige nicht nur die feurigen Verfolgungs-Pfeile des Satans standhafft ausnehmen / sondern auch ferner im Stande seyn / sich und dem Heyl-begierigen Nächsten noch viel Gutes zu würcken / und mittheilen zu können.

Zum Beschluß
Des dritten Capitels

Haben wir folgendes Carmen über die edirten Bücher Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz hier noch mit beyfügen wollen.

Auf die von Pl. Tit. Herrn Grafen von Sporck in die Hoch-Teutsche Sprach wol übersetzte geistliche Bücher.

NImm Hochgebohrner Graf von unbekañten Händen/
Für die so edle Müh / ein schlechtes Opffer an;
Du suchst die Tugend selbst/ so starck dir zu verpfändē/
Daß ich dein hohes Lob nicht mehr verschweigen kan.
Denn kan was bessers seyn / als durch der Bücher Menge /
Den schwachen Sitten-Bau zu stützen sich bemühn?
Das Haus der Frömmigkeit ist leyder jetzt so enge /
Daß wenig Seelen mehr in solches wollen ziehn.
Man glaubt es sey genug / wenn wir Catholisch heissen /
Und am gebothnen Fest in eine Messe gehn:
Doch auf den wahren Grund der Tugend sich befleissen /
Pflegt der galanten Welt fast nirgends anzustehn;
Man spricht ohn alle Scheu: Hinweg mit solchen Possen /
Dergleichen Dinge stehn nur Mönch und Nonnen an /
Wer aber vom Geblüth der Helden ist entsprossen /
Muß zeigen / daß er nicht so Pfaffisch leben kan.
Ein Pferd/ Hund und Pistoll/ seynd meist des Adels Schätze/
Und wo man sich dabey im Tantz und Spielen übt /
Auch wanns zum höchsten kommt/ versteht die Hof- Gesetze /
So wird man überall als halber GOtt geliebt.
Nun laß ich gerne zu / daß jenes nicht zu schelten /
Wenn nur zugleich der Grund auf Tugend wird gebaut /
Allein dieselbe pflegt am wenigsten zu gelten /
Weil man in allem Thun auf Lust und Nutzen schaut.
Das Gifft der Eitelkeit verderbt die besten Geister /
Daß man dieselbe fast nie zu dem Himmel lenckt;
Es spielt die Leydenschafft im Hertzen stets den Meister;
Wer ist / der seinen Leib recht zu bezwingen denckt?

Nun

Nun dieses lehret uns der Kern von denen Büchern /
Die dein so grosser Fleiß der Welt vor Augen trägt ;
Wer diesen Schätzen folgt / kan sich gewiß versichern /
Daß ihm die Seeligkeit ist ewig beygelegt.
Hier kan ein Geistlicher die Teutsche Sprache lernen /
Und schauen / daß man auch in solcher lehren kan ;
Es würde mancher sich nicht so von uns entfernen /
Träff er die Mutter - Sprach in unsern Büchern an.
Ich schwöre / daß ein Blat von deinen schönen Schrifften
Das Hertze mehr in mir / als manche Cantzel rührt ;
Doch will ich nicht hierdurch die g'ringste Zwiespalt stifften /
Ein jeder thu nur diß / was seiner Pflicht gebührt.
Ich habe nicht das Glück dich von Person zu kennen /
Doch preiß ich tausendmal der Böhmen edles Land ;
Weil es so einen Held für seinen Sohn kan nennen /
Der durch die Tugend sich macht aller Welt bekandt.
Wolan ! so fahre fort für unser Heyl zu wachen /
Der Himmel stärcke dich durch seiner Gnade Schein /
Dein Vatter konte sich berühmt im Kriege machen /
Hingegen wird dein Ruhm bey GOtt und Engeln seyn.



Das

Das vierdte und letzte Capitel, Oder Graf Sporckische SPECIES FACTI.



Nachdeme, wie es Landkündig, der Hoch- und Wohlgebohrne Herr / Herr Frantz Antoni / des Heil. Röm. Reichs Graf von Sporck (Tit.) seine meiste Lebens-Zeit und Jahre/in verschiedenen Gerichts- Anliegenheiten / theils durch üble Vormundschafft seiner Seel. Herren Vettern / theils und mehrers aber durch die neidische Verfolgungen seiner Feinde (welche sich derselbe / da er andern gerechten ehrlichen Männern und guten Freunden zu dienen lobwürdig gesuchet / unschuldiger Weise übern Hals gezogen) leyder! zubringen müssen; auch endlich so weit umgetrieben / und gekräncket worden / daß er von Jh. Kayserl. Majestät ein unpartheyisches Judicium Delegatum oder Commission alleruntherthänigst und inständigst zu erbitten (als das eintzige Mittel nechst GOtt / um dero so lang gedruckte Unschuld wieder empor zu bringen / und der heiligen Gerechtigkeit dermaleins theilhafftig zu werden) höchst nothdringend bemüßiget worden. Als hat um denen darzu von Jh. Kayserl. Majest. allergnädigst zu benennen kommenden Herren Herren Commissarien und andern Christlich gesinnten / Warheit- und Gerechtigkeit- liebenden Seelen einen kleinen Begriff

griff dieses Herrn Herrn Grafen von Sporck Excellenz verflossenen und noch habenden Gerichts-Anliegenheiten zu geben/ ein treu devotestes Gemüth für höchst-nöthig erachtet/ diese gegenwärtige in zwey Theil abgetheilte Speciem Facti ausgehen zu lassen/ daraus ein jeder unpartheyischer Leser nicht allein die so harte und passionirte Verfolgungen erkennen/ sondern auch das so widrige Schicksal Sr. Excellenz obgedachten Hrn. Hrn. Grafens von Sporck (als welcher von Jugend auf zu dero Wahl-Spruch *pro Justitia & Veritate* genommen; auch solche Tugenden bißhero gleichsam als eine Jungfrauschafft erhalten/ und dannoch in diesem am meisten/ und zwar unschuldig leiden müssen) bewundern und bemitleiden wird. Ist demnach pro præliminari zu wissen/ daß Hochgedachter Herr Graf von Sporck einen unversehnlichen Feind von vielen Jahren her an dem alten Hrn. Graf Wenzel Norbert Kinßky Excellenz gehabt/ da dieser schon dazumal/ als sein seel. Herr Bruder Obrister Canzler/ er aber Obrister Land-Cammerer war/ alle vorkommende Executiones, oder was sie immer vor einen Namen haben mögen/ wann solche vor Ihro Excellenz gerecht ist gesprochen gewesen/ auf alle nur mögliche Weise verzögert und verhindert/ und dardurch Ihro Excellenz den grösten Schaden zugefüget hat; wie solches unter vielen andern nur der Devaggische Proceß allein gnugsam darthun könte. Darnach ist unter dieser Zeit in dem vormundschafftlichen Proceß die Quæstio An? den 18. May Anno 1688. bey der Königlichen Land-Taffel vor wolerdeuten Hrn. Grafen von Sporck decidiret worden/ wie solches Lit. A. zeiget/ da aber Anno 1700. Lit. A. der seel. Herr Graf von Würben Obrister Böhmischer Canzler geworden/ und eben zu der Zeit erwehnter Herr Graf von Sporck von dero Römer-Reise in Wien zuruck kommen/ so hat Selbten jetzt-gedachter Obrister Canzler Excellenz, (als der empfangenen Gutthaten sich nicht allein/ sondern vielmehr der gleichsam geschwornen richterlichen Bruderschafft/ so in dem bestunde: Haab und Gut/ ja Leib und Leben/ zur Handhabung der Gerechtigkeit/ und Beschützung der Unschuld aufzuopffern/ bestens erinnerende) mit diesen Worten angeredet: **Nun bin ich Obrister Canzler/ was bin ich Euer** Excellenz **vor so viel empfangene Gutthaten/ und wegen meiner/ mit meinen Feinden ausgestandenen Verdrießlichkeiten schuldig?** Bedeuter Herr Graf von Sporck aber sehr Christlich und großmüthig ihme zur Antwort werden lassen: **Euer** Excellenz **thun mir das/ was sie einem Juden in** Regard **seiner Gerechtigkeit zu thun schuldig seyn**; Folglich auch wenig oder nichts dero eigenen Anliegenheiten/ sondern (in Betrachtung/ daß

ihre habende Gerechtigkeit vor sich selbst das Wort führen würde) sich vielmehr anderer armen Bedrangten mitleidig und Christlich angenommen / auch mit Hindansetzung dero eigenen Sachen/dererselben Recht eiffrig verfechten geholffen; Doch ist unter dessen Directorio endlich die Quæstion An? in dem vormundschafftlichen Proceß, von Jh. Kayserl. Majestät in dem geheimen Rath (allwo NB. der Herr Graf Kinßky allein solches zu hintertreiben gesuchet) den 24. Januarii An. 1702. besag Lit. B. confirmiret worden / welches Herr Graf Kinßky dannoch durch den Liquidations-Sentenz, so in 14. Tagen seine Endschafft hätte haben sollen / über Jahr und Tag aufgezogen / und solchen erst den 14. Martii An. 1703. ut Lit. C. nach dreymaligen Kayserl. Befehl ausfertigen lassen / wobey also NB. der Herr Graf Kinßky / als Land-Cammerer / und der Herr von Schwalbenfeld / (der als eine Haupt-Person und Referendarius unter allen dreyen Hrn. Hrn. Obristen Canzlern / als Grafen Kinßky / Grafen Wratislaw / und dem jetzigen Herrn Grafen Schlick Excellenz öffters wird müssen angeführt werden /) als Münder-Schreiber / Richtere mit gewesen; haben also damals Se. Excellenz Herr Graf von Sporck die Quæstionem An? und Quæstionem An in Revisorio bey Hof / und auch Quæstionem Quanti? Nemlich samt veressenen Interessen 70434. fl. 37. kr. ohne die biß zur würcklichen Bezahlung lauffende Interessen, durch die Liquidation bey der Königlichen Land-Taffel / nach so viel-jährigen Sollicitiren gerechtigst / aber leyder! ohne Frucht erhalten: dann da bald darauf in dem 1703. Jahr Jhro Excellenz Herr Graf Kinßky / (wegen zunehmenden Alters und Schwachheit des Herrn Grafen Würden) als Canzler nach Wien kommen / so ist das bey ihm biß dahin nur wegen ermanglender Gelegenheit gleichsam in der Aschen glimmend / und gegen offt- erwehnten Herrn Grafen von Sporck so unschuldig hegende Feindschaffts Feuer in heller Flammen ausgebrochen / wie die Folge gantz klar eröffnen wird; dann gleich noch dieses 1703. Jahr / nachdem gedachte Hrn. Hrn. Vormündere wegen einer Schuld-Verschreibung pr. 10000. fl. so sie hochgedachtem Hrn. Grafen von Sporck / und dero Hrn. Bruder / gut zu machen schuldig waren / von Sr. Excellenz gerichtlich beschicket worden; seynd sie durch einen den 23. Jan. An. 1703. ut Lit. D. gefällten Sentenz davon absolviret worden; Auch als dazumal An. 1704. der Herr Graf Wenzel Sternberg den 3. May als Obrist-Land-Hofmeister / und Herr Graf Czernyn den 8. May als Obrister Burggraf das Juramentum abgeleget / und obberührter Herr Graf von Sporck / so wol von Jh. Majest. dem Kayser / als auch Kayserin / das Versprechen und Wort wegen der

Lit. B.

Lit. C.

Lit. D.

Land-

Land-Cammerer-Stelle erhalten (welchen Dienst derselbe ohne allen Nutzen annehmen / und die jährlich eintragende 8. biß 9000. fl. zu Hülff und Erhaltung derer armen Gefangenen in denen dreyen Prager-Städten / recht Christlich haben anwenden wollen / dardurch ihnen armen Gefangenen ein Capital von 100000. Reichsthl. gleichsam auf dem Banco gelegen wäre) so hat solches offt-ernannter Herr Graf Kinßky verhindert und zuruck getrieben: Gleich darauf / nemlich den 9. May Anno 1704. ist der durch 3. Sententien, wie oben gemeldt / besagten Herrn Grafen von Sporck rechtmäßig zugesprochene vormunderische Proceß auf ebenmäßige Verordnung des Herrn Grafen Kinßky (nachdeme er zuvor die bereits zweymal genommene Execution oder Abschätzung in der Hrn. Hrn. Vormündere Herrschafft Radenin und Chaustnick suspendiren lassen /) bey der Canzeley nochmal vorgenommen / und daß die Partheyen noch einmal Schrifften wechseln solten / decidirt worden: wie sich aber Ihro Excellenz Herr Graf von Sporck / (als sie solches zu Laxenburg mit Erstaunen vernommen) dabey aufgeführet / und was in Jahr und Tag darauf erfolget / würde der Herr Graf Joseph von Würben (Titul.) umständlich sagen und erzehlen können. Eben in vorbemeldtem 1704. Jahr / den 16. Junii / hat offt-erdeuter Herr Graf Kinßky ein Decret wegen der Executions-Unkosten Septimæ litis per 1428. fl. 34. kr. ut Lit. E. gegen Ihme Herrn Grafen von Sporck ergehen lassen / welches Geld doch von Ihro Kayserl. Majestät deroselben nachzusehen mündlich allergnädigst versprochen worden. Und dä offt-berührter Herr Graf von Sporck solches dem Herrn Grafen Kinßky Excellenz selbst gemeldet / und zugleich um die Beförderung ersuchet / so ware die Antwort: **Wann es auch der Kayser befohlen / so wird es dannoch nicht geschehen.** Welche Antwort auch wolerwehnter Herr Graf von Sporck Ihro Majestät dem Kayser wieder hinterbracht / und um allergnädigsten Schutz wider dero Feinde gebetten; aber ungeachtet dessen diesen Schaden / der Gnad und Versprechen des Kaysers zuwider / erleyden müssen. Da dieses kaum vorbey / folgte ein neuer Sentenz, so auch noch dieses 1704. Jahr den 14. Sept. wegen des Sechstels / welchen die Herrn Vormündere (in Regard daß Se. Excellenz, Herr Graf von Sporck / dazumal schon Majorennis) unbillig genossen / aber dennoch contra Se. Excellenz (ungeachtet dieselben sich zu einem Juramento, daß sie sich ihren Sechstel durch mündliche Verabredung reserviret / anerbotten / oder aber / wann sie Vormündere das Contrarium selbsten mit einem Jurament darthun wolten / auch zufrieden seyn / so ist doch solches weder ihme Herrn Grafen deferiret / noch

Lit. E.

Lit. F. ihnen Herrn Vormündern aufgebürdet) gesprochen worden / wie Lit. F. zeiget. Anno 1705. liese vielbemeldter Herr Graf von Sporck eine Speciem Facti occasione dieses vormünderischen Processes (worinnen in Puncto 11. wegen dieses von denen Vormündern begehrten / und ihnen von denjenigen Interessen, welche da finitâ Tutelâ von erdeutem Herrn Grafen von Sporck mühsam eingebracht worden / widerrechtlich zugesprochenen Sechstels Anregung beschiehet) ut Lit. G. drucken / und nebst dessen Lit. G. Ubergebung ersuchte deroselbe Ihro Excellenz, Herrn Grafen Kinßky / um eine endliche gerechte Decision, so aber dieses Jahr (wo der Kayser Leopoldus und Hr. Graf von Würben / Obrister Cantzler / gestorben / der Herr Graf Wratislaw aber unter dem Herrn Grafen Kinßky Cantzler geworden) erliegen blieben / und nur ein Judicium delegatum (um über einige puncta in dieser Sache zu sprechen) zu Prag bestimmet und verordnet worden. Mit Anfang aber des 1706. Jahrs verfielen Se. Excellenz, Hr. Graf Kinßky in eine sehr gefährliche Kranckheit / und weilen so gar jedermann an dero Aufkommen zweiffelte / so wurde bemeldter Herr Graf von Sporck aus einem zarten Gewissens-Trieb bewogen / ihn des Vergangenen durch ein kräfftiges Schreiben zu erinnern / und / um vor dero Ende auf die Redressirung zu gedencken / wolmeinend und recht Christ-
Lit. H. lich vorzustellen / ut Lit. H. ausweiset; welches Schreiben aber (an statt gehoffter Erkanntnus-Früchte / zumalen bey einem in die Ewigkeit gehen sollenden Christen) nur den vorigen Haß verdoppelt / und zu Absprechung des oberwehnten / durch 3. Sententien confirmirten vormünderischen Process gleichsam den Grund-Stein geleget hat. Wie nun darauf hochgedachter Hr. Graf Kinßky wieder gesund worden / so hat mentionirter Herr Graf von Sporck Ihro Majestät den Kayser Joseph allerunterthänigst gebetten / solchen vormünderischen Process, entweder dem Fürsten und Bischoffen von Rumel / oder aber dem Herrn Grafen Wratislaw Canzlern (mit Vorstellung der so hefftigen Feindschafft des Hrn. Grafen Kinßky) zu übergeben / welchem allerunterthänigsten billigen Bitten Ihro Kayserl. Majestät auch zu deferiren allergnädigst versprochen. Als aber in dem 1706. Jahr Ihro Excellenz, Hr. Graf Wratislaw / nacher Sachsen zu dem König in Schweden abgeschicket worden / so ist dieser vormundersche Process gleich (bey dessen Abwesenheit) durch Ihro Excellenz, Hrn. Grafen Kinßky / vorgenommen / und ohne Beyseyn des Hrn. Grafen Joseph von Würben / als Assessors, und Hrn. von Hartig / ältesten Referendarii, und andern / ohne Unterschrifft des Hrn. Vice-Canzlers / nur mit Zuziehung und Unterschrifft des Hrn. von Schwalbenfeld / solcher grosse so viel Zeit / Mühe

Mühe und Geld kostende / und hochgedachtem Hrn. Grafen von Sporck / dreyfach auch so wol von ihme Hrn. Grafen Kinßky selbsten / als dem Hrn. von Schwalbenfeld / damals zugesprochene Processs decidirt / und Sr. Excellenz, Herrn Grafen von Sporck / widerrechtlich / ja mehr / als der Gegentheil selbsten begehrte / ab- und respective ihnen den 5. Novembris An. 1706. besag Lit. I. zugesprochen worden: daß aber in diesem letzten Sentenz Lit. I. eine grosse Corruption muß mit untergelauffen seyn / zeiget mit mehrern das von dem Hrn. Pr. Sauer infulirten Probsten zu Tyria / mündlich öfters in Beyseyn glaubwürdigen / und solches Jurato zu bekräfftigen erbietigen Leuten / und dann auch schrifftlich geben-wollendes aber wegen seiner schleunigen Abreise von Wien nicht zur Unterschrifft gebrachtes Attestatum Lit. K. musten demnach Se. Excellenz, Herr Graf von Sporck / zur Zeit Lit. K. sich in die Providenz GOttes schicken / und diesem so hart als unschuldig erlittenen Unrecht unterziehen. Da aber Anno 1708. offternannter Herr Graf Kinßky wegen der Accisen in Böheim geschicket wurde / der Herr Graf Wratislaw aber das Directorium bey der Canzley allein führte / so tröstete sich vorerwehnter Herr Graf von Sporck / daß nunmehr ihre Sachen eine gerechte Endschafft erreichen würden / ersuchte dessentwegen gedachte Ihro Excellenz, Hrn. Grafen Wratislaw (mit Erzehl- und Darzeigung des ihnen durch diesen Hrn. Grafen Kinßky über bereits gewonnene drey Sententien abgesprochenen vormündlichen Processs) diese Sach doch nochmalen vorzunehmen / und zu Festhaltung solch ersten dreyen Sententien zu verhelffen / welcher sich aber darum nicht annehmen wollen / sondern nur gesagt: *Viderint ipsi:* Doch zu ein und dem andern mündlich gemeldet: Er wolte selbst ein Juramentum Credulitatis machen / daß in dieser Sache ein grosser Unterschleiff müste geschehen seyn. Aber auch in dieser Zeit wurde erdeutem Herrn Grafen von Sporck durch ein widriges Verhängnuß (da selbter sich seines armen verlassenen / zwar wegen einiger üblen Aufführung / im Arrest sitzenden Bruders annehmen wollen / Ihro Excellenz Hr. Graf Wratislaw aber dessen Gemahlin / als eine Namens-Freundin portirt / und in ihrer Herrschafft manutenirt) abermalen die Justiz-Thür verschlossen / vielmehr statt dessen kame den 15. Jan. An. 1710. ein Decret Lit. L. wegen Frequentir- oder Resignirung der Stadthalterey / worzu die (zu Retablirung dero Hrn. Brudern) vorgenommene Wiener-Reise um solche zu verhindern Anlaß gegeben. Dieweilen nun solches Sr. Excellenz (in Erwegung dero seel. Herrn Vatters so theuren und ihrer eigenen pro bono publico gethanen Dienst und Verdiensten) höchst schmertzlich zu erfahren fiele / als wurden sie bemüssiget / ein allerunterthänigst Vorstellungs-Memorial ut Lit. M. Ihro Kayserlichen Ma- Lit. M.

jestät Josepho I. zu übergeben / welches Memorial dem Hof zu einem
Lit. N. neuen Rescript sub dato den 2. April Anno 1710. vermög Lit. N. um
innerhalb 4. Wochen zu beweisen / bey welchem Dicasterio deroselben ei-
niges Unrecht wiederfahren / Ursach gegeben / darauf dann auch hochge-
dachter Hr Graf von Sporck in zweyen Memoralien an Ih. Kayserl.
Lit. O. O. Majest. ut Lit. O. O. und zweyen Briefen an Ihro Excellenz Hrn. Gra-
Lit. P. P. fen Wratislaw / als Obristen Canzlern / ut Lit. P. P. diesen begehrten
Beweißthum genugsam dargethan; weilen aber dieser (nur allzuwol se-
hend und erkennend die habende Gerechtigkeit vorerwehnten Hrn. Gra-
fens von Sporck) ein oder andern darbey Interessirten unter seinem Dica-
sterio nicht prostituirt sehen wolte / hat er solches alles erliegen lassen; Wie
sich aber unter dieser Zeit / nemlich An. 1710. im May / jetztberührter Hr.
Graf von Sporck / dero Gerichts-Anliegenheiten wegen (besonders aber
ihrem Hrn. Brudern zu seinen Gütern zu verhelffen) nacher Wien bege-
ben / so hat dieses Ihro Excellenz Hr. Graf Wratislaw (als wie oben
gemeldt / ein Namens-Freund und Protector der Frau Gemahlin gleich
bemeldten Hn. Bruders) auf alle mögliche Weise zu verhindern gesucht;
Lit. Q. weilen aber die Reiß allbereit glücklich vollbracht war / so erfolgte gleich
nach dero Dahinkunfft ein Kayserlich Decret Lit. Q. um innerhalb dreyen
Tagen sich von Wien zu begeben / mit und unter dem Vorwand / daß Ih-
ro Excellenz als ein Königl. Stadthalter zuvor um die Erlaubnuß dahin
zu reisen hätten einkommen sollen / da doch dieselbe über 20. Jahr her als
Königl. Stadthalter jederzeit ohne weitere nehmende Licenz nacher
Wien / und anderwärts gereiset seyn / welchem strengen Befehl dieselbe
dann auch (unerachtet ihrer beweglichen Vorstellung und Bitten / auch
zecht tödtlichen Kranckheit) haben nachleben müssen. Darauf An. 1711.
den 15. Martii erhielte wolbesagter Hr. Graf von Sporck nach so viel jäh-
rigem Sollicitiren endlich ein Kayserlich Rescript, um deroselben auf einmal
die (statt dero Hrn. Brudern zu Diensten Sr. Kayserl. Majest. vorge-
Lit. R. streckte) 59000. fl Capital samt Interessen zu bezahlen ut Lit. R. besaget /
welches Kayserl. Rescript aber zu dato ohne Frucht ist / indem Se. Excel-
lenz zu einiger Bezahlung biß hieher nicht gelangen können; ja es erfolgte
das Jahr darauf An. 1712. den 4. Februarii ein neues Rescript, daß diese
59000. fl. Capital (dieweil Hr. Graf von Sporck solches ohne Interessen,
wie auch partialem solutionem nicht annehmen wollen) in die Königl.
Land-Taffel solten depositiret werden / welches auch erfolget / und besaget
Lit. S. alles ausführlich Lit. S. Was weiter Sr. Excellenz Hrn. Grafen von
Sporck in der Halleweilischen Sach wegen der verkauffien Herrschafft

Malle-

Malleschau vor Unbillichkeiten und Verzögerungen wiederfahren / hievon soll anderwärtig gehandelt werden; Jedoch um nur das so genereuse Aufführen dieses Hrn. Grafens von Sporck zu ersehen / wird hierbey gerückt die zur Königl. Stadthalterey übergebene Commissions-Relation Lit. T. Lit. T. als aber das 1711. Jahr der Kayser Josephus I. glorwürdigster Gedächtnuß verstorben / und das Jahr darauf Se. jetzt-regierende Kayserl. Majest. Carolus VI. zur Regierung gelanget / so wolten Ihro Excellenz keine Zeit versaumen / bey diesem neuen durch die Fama in aller Welt schon berühmten allergerechtigsten Kayser ihre Zuflucht zu nehmen / der tröstlichen und versicherten Hoffnung lebende / daß bey dieser neuen glorreichen Regierung dero so lang taurende unschuldige Verfolgung ein Ende / und entgegen die Heil. Gerechtigkeit ihren Anfang nehmen würde / musten aber alle ihre andere Anliegenheiten erliegen lassen / indem sie die geschlossene durch die Geistlichkeit aber verhindern wollende Ehestifftung der einigen Fräule / jetzt Fr. Gräfin Tochter / mit äussersten Kräfften / ja fast mit tödtlich unterloffenen Gemüths-Qualen (wie es nunmehro Landkündig) verthädigen und verfechten müsten: doch bey einer und der andern gehabten Audienz / wurde von oberdeuten Hrn Grafen von Sporck / dasjenige dem Kayser Josepho An. 1710. übergebene Memorial Lit. M. (um nur zu Lit. M. zeigen / wie man schon dazumal mit demselben umgangen / daß sich derselbe so nothdringend beschweren müssen) abschrifftlich zugestellet / welches man nachgehends NB. in Quæstion gezogen hat. Nun wie zum Ende des 1712. Jahrs Ihro Excellenz Hr. Graf Wratislaw diese Welt verlassen müssen / und An. 1713. Ihro Excellenz Hr. Graf von Schlick / das Directorium überkommen / so unterliesse wolbesagter Hr. Graf von Sporck keines wegs / bey diesem neuen Obristen Hrn. Canzler seine Gerechtigkeit zu suchen; wie er dann zu dem Ende noch das 1713. Jahr (dieweilen dero stete Unpäßlichkeit / damals aber wegen fast nicht mehr ertragen können-den so unschuldigen Leydenschafften vermehrte tödtliche Kranckheit nicht zuliesse / persönlich nacher Wien zu reisen) zwey sehr bewegliche / und nechst GOtt / bey Jh. Kayserl. und Catholischen Majestät gerechten Thron alleinig Hülff suchende / ja fast mit Thränen geschriebene Memorialia, Ihro Majest dem Kayser allerunterthänigst einreichen lassen / ut Lit. U. zugleich Lit. U. auch Sr. Excellenz dem Hrn. Obristen Canzler bittlich zugeschrieben / damit derselbe solches gerecht- und wehemüthiges Bitten (woferne es ihm innoteseiren würde) gerechtigst secundiren wolle / ut Lit. X. zeiget; Allein an Lit. X. statt dessen wurde nicht nur allein vorernannten Hrn. Grafen von Sporck / wegen der Sporckischen 59000. fl. Capital und verseßenen Interessen, vermög

mög des obigen Josephinischen Rescripts, zu keiner Bezahlung verholffen / noch in den andern Sachen die Gerechtigkeit befördert / sondern man gienge so gar mit dem Gedancken (als ob Se. Excellenz, Hr. Graf von Sporck / etwas Straffbares begangen hätte) schwanger; welches dann auch zu Ende des 1713. Jahrs den 27. Octob. ausgebrochen / als da man die 2. so wehemüthige um die Heil. Gerechtigkeit flehende Memorialia erliegen lassen / und an statt deren das oben benannte An. 1710. Jahrs bereits dem Kayser Josepho eingereichte Memorial Lit. M. hervor gesucht / solches vorgenommen / und wegen einiger dem geziemenden Respect vermeintlich zuwider lauffend sollenden Wörtern / eine so grosse Geld-
Lit. Y. Straffe von 30000. fl. und endlich 20000. fl. andictirt / ut Lit. Y. ausweiset; Ja damit bedeuter Hr. Graf von Sporck keine Zeit haben möchte / etwan persönlich bey Jh. Kayserl. Majest. zu erscheinen / und Selbte eines andern / nemlich seiner Unschuld / zu informiren / so ist solcher strenge Befehl durch zwey oder drey gleich hintereinander lauffende Rescripten eiffrig und hitzig befördert worden; Nun ist aber dabey dieses in Obacht zu nehmen / daß pro Primo, solches Memorial zu diesem jetzt-regierenden Kayser gar nicht gehöret / dann es Jh. Kayserl. Majestät nur abschrifftlich / und zu allergnädigsten Wissenschafft deren vorherigen unschuldigen Verfolgungen (wie bereits oben gemeldet) von erwehntem Hrn. Grafen von Sporck übergeben worden; Secundo, wird alle Welt urtheilen / daß darinn nichts enthalten / so eine solche harte Straff (zumalen gegen einem unter Jh. Kayserl. Majest. ältesten geheimben Räthen) verdienet hätte; Tertio, ist die Meinung und parere von der Königl. Stadthalterey (um ihn Herrn Grafen von Sporck / vor erst zu hören) nicht attendiret / und mehr des Königl. Fisci seine (wobey der Hr. Doctor Neumann ein grosser Feind von jetzt-gemeldtem Herrn Grafen von Sporck Adjunct ist) nachgegangen worden. Dabey bliebe es aber noch nicht / sondern es folgte ein neues Rescript, dardurch erwehnter Herr Graf in Zerreissung /
Lit. Z. und vor die Füsse Werffung eines andern Memorialis Lit. Z. (so derselbe Occasione der so unschuldigen Verfolgung von der Geistlichkeit / und verwehren wollenden Bücherdruckung / deren Se. Excellenz so viel tausend zur Beförderung der Ehre GOttes / und Heyls des Nächsten / ihr selbst aber zu einem Exempel umsonst geschencket / einreichen lassen) höchst beschimpffet / und als ein nobles und Ehr-liebendes Gemüth tödtlich gekräncket worden: Uber kurtzer Zeit folgte wieder ein neuer Sentenz, wegen gewieser Mobilien, so der seel. Herr General Sporck von einem Hungarischen Edelmann Bonisferens in der damaligen Rebellion empfangen / aber

solche

solche der Cammer abgeführet zu haben / nicht bewiesen habe / ut Lit. tZ. von welcher Zeit schon 44. Jahr / 25. Jahr aber seither der Revision verloffen / ohne zu bedencken die grosse Verdiensten des seel Herrn Grafen von Sporck / und wie leicht nicht so ein Schein-Zettel (zumalen bey damal noch unmündigen Jahren Ihro Excellenz und dero Herrn Bruders) kan verlohren werden / auch dazumal man es hätte fordern sollen / indem der seel. Herr General noch 9. Jahr gelebet: aber es muste eben jetzt hervor / damit ja nichts ausbliebe / Se. Excellenz, Herrn Grafen von Sporck / und gleichsam die Aschen dero seeligen Herrn Vatters in der Erde zu kräncken. Kaum da dieses vorbey / so kame den 14. April Anno 1714 ein mehrmaliges Rescript um wegen des Doctor Neumannischen Sentenz (der doch ihme Herrn Grafen von Sporck noch nicht einmal zugestellet worden) gewisse 274. fl. Taxa-Gelder unter gleich bedrohender Execution zu bezahlen / ut Lit. A. a. zeiget / daß aber öffters benannten Lit. A. a. Herrn Grafen von Sporck in diesem Neumännischen Proceß kein Juramentum purgatorium (indem es nichts als Suspiciones seyn / auch nicht halb bewiesen worden / da ein Comœdiant als infamis, zumal ein reus, einen andern zu beschimpffen nicht zeugen solle) kan aufgebürdet werden / zeiget mit mehrern die Lateinische Quæstio Lit. B. b. mit welchen allen zum Lit. B. b. Schaden und Nachtheil bedeuten Herrn Grafens von Sporck so eifferig / auch unter einem Finger-Staub gelegenen / und jetzt vorgenommenen Schrifften man nichts anders gesucht / als denselben von dero Wiener-Reise (noch mehr aber von der so inständig begehrenden Commission) abzuschrecken / gleichwie solches viele vorhergehende schrifftliche Bedrohungen noch mehrers bekräfftigen könten. Gleichwie aber dick-berührten Herrn Grafens von Sporck grossen und vielen Feinden / in dem ersten bereits ihre Intention fehl geschlagen / indeme derselbe glücklich zu Wien oder der Orten angelanget / als will man auch gäntzlich hoffen / daß wohlerdeuter Herr Graf von Sporck auch diese Commission, (weilen dardurch nichts anders als die Entdeckung dero Unschuld / und die von GOtt selbsten befohlene und geliebte heilige Gerechtigkeit gesuchet wird) von Ihro Kayserl. und Catholischen Majestät ehist / zu dero allerunterthänigsten Danck erhalten werde.

Aus dieser nun aufgesetzten Specie Facti kan ein jedes unpartheyisches Christliches Gemüth die so harte Verfolgungen und unschuldige Leydenschafften dieses Herrn Grafens von Sporck (da derselbe über 20. Jahr her sein Brod täglich mit lauter Lamentationen über die Ungerechtigkeit und verdorbene Zeiten gegessen / und von frühe an biß spaten Abends darüber

S

der klagen müssen) mitleydend erkennen; in welches so fatale Verhängnus derselbe unter dreyen Cantzlern/ als Ihro Excellenz Hrn. Grafen Kinßky/ Ihro Excellenz Hrn. Grafen Wratislaw/ und Ihro Excellenz jetzigen Hrn. Grafen Schlick gestürtzet worden; Da bey dem ersten die so unversöhnliche Feindschafft/ bey dem andern die Portirung einer undanckbaren Namens-Freundin/ und bey dem dritten eine violente Ubereilung/ zu so überhäufften/ an Ehren (so dem Leben gleich) und Gut leydenden Verfolgungen Anlaß gegeben; bey allen dreyen Herren/ Herren/ Herren/ Obristen Cantzlern aber ein Referendarius vieles/ ja das mehriste zum Schaden hochgedachten Hern Grafens von Sporck unrechtmässig und undanckbar beygetragen.

Schließlich ist ja billich und recht/ das Begehren Sr. Excellenz dieses Hrn. Grafens von Sporck/ damit derselbe bey denen damals ihme zugesprochenen dreyen Sententien in dem vormünderischen Proceß erhalten/ der denen Hrn Hrn. Vormündern unbillig zugesprochene Sechstel aufgehoben/ die Sporckische Bezahlung deren 59000. fl. Capital, samt biß zur würcklichen Erlegung lauffenden Interessen, vermög des Josephinischen allergnädigsten Rescripts geleistet; Des Juramenti purgatorii wegen des Doctor Neumanns/ als Semiplenè nicht bewiesener überhoben/ die so unschuldig durch die Hervornehmung eines falschen und Beyseitslegung anderer wehemüthigen Memorialien erlittene Straff ersetzet/ und die so viele/ ja fast menschlicher Weise unerträgliche Leydenschafften erkennet/ und durch die fernerhin (gleich andern) wiederfahrende heilige Gerechtigkeit einiger massen ersetzet werden möge.

ALLEGATA zur SPECIES FACTI gehörig.

Lit. A.

Erster Landtafflicher Sentenz, worinnen die Quæstio An? wider die Herrn Herrn Vormündere decidirt worden/ den 18. May An. 1688.

IN dem fünfften Brunatfarben Quatern der beschickten Actionen zu 4. und 12. Wochen An. 1688. am Dienstag nach dem Sonntag Cantate, das ist den 18. May sub Lit. B. 10. vermög der jenigen Beschickung/ mit welcher der Hoch- und Wolgebohrne Frantz Antoni/ des Heil. Röm. Reichs Graf von Sporck/ als deme laut des zwischen ihme und dessen Brudern Ferdinand Leopold/ den 27. Sept. Anno 1686. aufgericht- und in der Königlichen Land-Tafel einverleibten Vergleichs ex causa Tutelæ quocunque modo herrührende Spruch-Anfor-

forderung / und Activ-Schulden überlassen worden; Die Wolgebohrne Johann/ und Johann Dietrich/ Freyherren und Gebrüdere von Sporck/ als über ihme und dessen Brudern/ Ferdinand Leopold ex Testamento Paterno constituirt gewesste Vormündere / aus nachfolgenden Ursachen beschicket hat: Demnach die Beschickte zugestehen müssen / es auch der aus ihren mit eigener Hand Unterschrifft und Pettschafft corroborirten Vormundschaffts-Cassa Raitungen gezogene Extract sattsam docire / daß sie Beschickte an alleinigen Capitalien aus der Geld-Cassa 160129. Gulden 14. kr. erhoben/ dargegen aber/ wohin solche Gelder mit Nutzen des Beschickers und dessen Bruders verwendet worden wären/ nicht erwiesen hätten/ zumalen die dißfalls gefertigte Obligationes alles in contrarium ausdeuteten / und daß sie Beschickte alles proprio nomine ausgeliehen / und selbe auf sich/ ihre Erben und Erbsnehmen stellen lassen / klar bezeugen thäten/ so Beschicker / als der nunmehro/ wie oberwehnet / alle ex Titulo Tutelæ herrührende Activ-Schulden Landtafflich überkommen / gar nicht genehm halten könne; Welchem nach hat er das Amt der Königl. Land-Taffel alles Fleisses gebetten / die Beschickte zur Erlegung der aus der damals gewesten Vormundschaffts-Cassa würcklich erhobene 160129 fl. 14. kr. Capital, samt denen à tempore der Ausnehmung solcher Capitalien lauffenden Landgebräuchligen Interessen à 6. pro Cento, wie auch dißfalls aufgewendeten Schäden und Unkosten mittelst richtiger Erkanntnus zu condemniren/ massen die Beschickungen in dem andern weisen Quatern der teutschen Beschickungen zu 4. 6. und 12. Wochen An. 1687. am Mittwoch post Dominicam Reminiscere, das ist den 26. Febr. sub Lit. I. 10. solches mit mehrern ausweiset. Hierauf haben im Namen und an statt der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi, erwählten Röm. Kaysers / auch zu Hungarn und Böheim Königs/ als regierenden Königs zu Böheim/unsers Allergnädigsten Herrns / Deroselben Räthe / und verordnete Unter-Amt-Leute bey der Königl. Land-Taffel in berührtem Königreich Böheim / die in dieser Rechtsfertigung verhandlete Acta und Schrifften / als die Beschickung/ brüderlichen Vergleich de Anno 1686. in forma vidimus, Landtaffliche Vormundschaffts-Verbürgung / Extract aus der Lyssauer Vormundschaffts-Cassa Raitung/ Fürst Piccolominische Oblgation pr. 70000. fl. Cession des Leutmeritzer-Bischoffs pr. 6000. fl. desselbigen Obligation pr. 7000. fl. Devaggische Obligation pr. 62000. fl. des weyland Johann Baptista/ Grafen von Losinthal Obligation pr. 4000. fl. der Stadt Chru-

dim Obligation pr. 1000. fl. Obligation des Johann Philipp von Schnell pr. 1000. fl. alle invidimus. Vollmacht/ Exception, Landtafflichen Extract aus des weyland Johann Grafen von Sporck Testament/ zwey der Excipienten vidimirte Memorialia. Quittung zu handen der Fürstin Piccolominin von dem Johann Frantz Sporckischen Regenten/ Extract aus der Cassa Raitung/ Landtafflichen Sentenz zwischen dem Beschicker und denen Beschickten/ schrifftlichen Landtafflichen Bescheid invidimus, zwey Original-Schreiben des Beschickers/ Original-Schreiben des Baron Devaggi, Original-Attestation des Andre Ignat. Beyer/ Original-Schreiben des Actoris, Vollmacht/ Replic, Extract etlicher Articul aus obgedachten Herrn Johann Grafen von Sporck Testament/ Extract etlicher Articul aus desselben Codicill, beedes in Landtafflichen Abschrifften/ Beschickungs-Clausul in forma vidimus, Kayserl. Resolution de Anno 1687. den 4. Martii/ Schulden-Extract der Fürstin Piccolominin, beede aus der Land-Taffel/ des Actoris Schreiben an die Beschickte in schlechter Abschrifft/ Original-Antwort hierauf der Beschickten/ duplica, eventual positional Articul des Beschickers/ interrogatoria der Beschickten/ Zeugen-Aussag hierüber/ Positional-Articul der Beschickten/ Interrogatoria des Beschickers/ Zeugen Aussag/ so hierüber bey der Königl. Land-Taffel geführet/ des Carl Leopold Rodowßky schrifftliche Zeugnus in originali, vernеuerte Königl. Lands-Ordnung deren Declar- und Novell-Stadt-Rechte/ und was sonsten vor und angebracht worden/ alles Fleisses ersehen/ solches reifflich erwogen/ und dem Vor- und Anbringen nach darüber zu recht erkannt.

Weilen die Beschickten/ so wol bey der Königl. Stadthalterey/ als bey der Königl. Landtaffel sich bekennet haben/ daß sothane ausgeliehene Gelder/ ungeachtet die hierüber aufgerichte Obligationes nicht tutorio Nomine stylisirt/ dannoch denen Pupillen warhafftig zugehörig seyn/ auch die hiervon gefallene Interessen in die pupillarische Cassam legen lassen/ und hierüber Tutorio Nomine quittirt haben/ wie ingleichen/ daß Beschicker Frantz Antoni/ Graf von Sporck/ jetzt-erwehnte Schuld-Posten selbsten gemahnet/ sich mit denen Schuldnern eingelassen/ und dahero sich verfänglich gemacht hat/ wie Rechtens erwiesen und dargethan.

Als wird er Beschicker öffters besagte Schulden selbsten zu exigiren haben/ im Fall aber selbte nicht völlig einzubringen wären/ wird ihme der Regress an denen Beschickten sich zu erholen hiemit vorbehalten/ anbey auch/ weilen die Obligationes in der Land-Taffel auf bemeldte Beschickte in proprio lauten/ also werden dieselbe verbunden seyn/ sothane Schuld-Posten dem Beschicker mit der Land-Taffel zu cediren: Was aber die Graf Johann Baptista Losenthalische Schuld-Post anbelanget/ weilen

der

der Beschickte Johann von Sporck hierumen gerecht zu werden sich gutwillig anerbotten / als hat es dabey sein Bewenden: Schäden und Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegeneinander compensiret und aufgehoben. **Von Rechts wegen.**

Lit. B.

Revisions-Sentenz, worinnen der Sentenz primæ Instantiæ wider die Hrn. Hrn. Vormündere confirmiret wird. sub dato Wien den 24. Jan. 1702.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Herren wegen hiemit zu eröffnen. Allerhöchst-erwehnt Ih. Kayserl. und Königl. Majestät hätten ihnen diejenige Satz-Schrifft / so zwischen dero geheimben Rath und Cammerern / dem Hoch- und Wolgebohrnen Hrn. Frantz Antoni / Grafen von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / Beschickern und reviso an einem; Dann respective dero Corbelliſchen Courassir-Regiments bestellten Obrist-Leutenanten / denen Wolgebohrnen Herren Johann / und Johann Dietrich / Gebrüdere und Freyherren von Sporck / auf Rädenin und Chaustnick / als über ihme und dessen Brüdern / Hrn. Ferdinand Leopold / ex Testamento paterno constituirt gewesten Vormündern Beschickten und Revidenten am andern Theil: in puncto **einmal hundert sechzig tausend ein hundert neun und zwantzig Gulden / vierzehen Kreutzer** bey der Königl. Land-Taffel im Königreich Böheimb verhandelt worden / und den darüber ergangenen Sentenz, nebst deme / was dißfalls in revisorio von denen Freyherren von Sporck wegen des ihme Grafen von Sporck wider dieselben vorbehaltenen Regresses vor- und angebracht worden / ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen.

Und erkennen darauf vor und zu recht / daß wol gesprochen / und übel revidiret worden / dahero dann der in prima Instantia gefällte Sentenz zu confirmiren sey / wie er dann auch hiemit confirmiret wird; Schäden und Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegeneinander compensiret und aufgehoben. **Alles von Rechts wegen.** Decretum & publicatum per Imper. Viennæ die 24. mensis Januarii Anno Dom. 1702.

Johann Frantz von Würben.
(L. S.) Hans Wolff Graf von Franckenberg.
George Bechine von Laschan.

Lit. C.

Liquidations-Sentenz der Vormünderischen Schuld per 70434. flr. 37. kr. 1½. den 27. Martii An. 1703.

IN dem andern Regenbogen Farben Quatern / der von der Röm. Kayserl. Majestät Räthen und verordneten Prägerischen Unter-Ambt-Leuten bey der Königl. Land-Taffel beschehener Ausmessungen An. 1703. am Dienstag nach dem Sonntag Judica, das ist / den 27. Martii sub Lit. N. 5. Was der **Frantz Antoni / Graf von Sporck** / wider die Johann / und Johann Dietrich / Freyherren von Sporck / unterm 2. Octobris des jüngst abgeruckten 1702. Jahrs bey dem Ambt der Königl. Land-Taffel Liquidando vor- und angebracht: demnach ein Löbl. Ambt der Königl. Land-Taffel / vermög des von demselben in längst-verwichenen 1688. Jahr den 18. Maij gefällten / und von Jh. Kayserl. und Königl. Majestät den 24. Januar. besagten 1702. Jahr in revisorio allergnädigst confirmirten Sentenzes, ihme wider die Johann / und Johann Dietrich / Freyherren und Gebrüdern von Sporck / als seine gewesste Vormündere / die Ankündigung oder Umluwa, daß sie das jenige von dem weyland der Franciscæ Benignæ, verwittibt gewesten Fürstin Piccolominin / gebohrnen Hertzogin von Saxen-Lauenburg / dargeliehenen Capitali pr. 70000. fl. noch rückständige / und nunmehro nicht einbringliche Quantum pr. 63548. fl. 43. kr. 3. pf. und an Interessen biß ad datum der Ankündigung 10957. fl. 26. kr. zusammen 74542. fl. 9. kr. 3. innen denen nächsten 14. Tagen sambt allen dißfalls angewendeten Schäden und Unkosten bezahlen sollen / Inhalt der verneuerten Königl. Lands-Ordnung G. 16. zwar verwilliget / alsdann aber ihme von ermeldten seinen gewesten Vormündern sothane Ankündigung unter diesem Vorwand / samb er vor allem was? welchen Tag? und aus welchen Mitteln erhoben / und daß nichts mehr einzubringen seye / ordentlich zu liquidiren schuldig wäre / zuruck gestellet / und hingegen von ihme sothaner Zuruckstellung ungeachtet / die fernere Execution, nemlich die Einführung Swot genannt / begehret worden / einen solchen Bescheid ertheilet habe / daß gleich bemeldte Einführung nicht ehender / als biß er die von seinen Gegentheilen verlangende Liquidation angestellet haben werde / verwilliget werden können / damit nun er in seiner Gerechtigkeit nicht noch länger aufgehalten werden möchte / als thue er diese drey von seinen Gegentheilen in ihrer Zuruckstellung verlan-

langende Puncta, was? welchen Tag? und aus welchen Mitteln erhoben / und ihme bezahlet worden mit Sig. O. und darinnen beyliegenden Allegato liquidiren / was aber jenes punctum anbetreffe / daß nichts mehr einzubringen wäre / dasselbe erhellet gantz klar daraus / weil nach obgedachter gottseel. Frauen Schuldnerin keine Verlassenschaffts-Effecten, worauf die Execution geführet werden könte / sich mehr befinden / wie solches notorium, folglich keines fernern Beweises vonnöthen hätte.

Wann dann seine dißfällige Schuldforderung durch das Sig. O. gnugsam liquidiret / und das Quantum auch / nemlich an Capitali 63584. fl. 43. kr. 3. pf. und an Interessen biß ad datum der gethanen Ankündigung / nemlich biß den 16. Martii des 1702. Jahr 10957. fl. 26. kr. zusammen 74542. fl. 9. kr. 3. pf. Sonnen-klar erwiesen worden: Dahero er ein löbliches Ambt der Königl. Land-Taffel dienstschuldigst und rechtlich bitten thäte / dasselbe wolle gegenwärtige seine Liquidation vor genugsam und rechts beständig erkennen / und zu der schon öffters malen begehrten Einführung / so wol wegen des Capitals und aller angewachsenen / und biß zur würcklichen Zahlung aufwachsenden Interessen, als auch wegen Schäden und Unkosten zu verwilligen.

Was hierwider excipiret / dann ferner vorgewendet worden / dieses alles haben dero Röm. Kayserl. Majestät Räthe und verordnete Unter-Ambt-Leute bey der Königl. Land-Taffel im Königreich Böheimb ihnen vortragen lassen / so dann in reiffe Erwegung gezogen / und darüber dem beschehenen Vor- und Anbringen nach zu recht erkannt.

Weilen aus denen hier Orts abgehandleten Actis erhellet / was gestalten Eingangs ernannter Frantz Antoni / Graf von Sporck / in seiner Liquidation vorgebe / wie nach er den 30. Aprilis 1699. von dem Grafen von Götzen nur 30705. fl. 18. kr. empfangen habe / hingegen aber die Excipienten mittelst der von ihnen sub Num. 28. producirten Quittungen dieses / daß ihme Grafen von Sporck den 1. Jan. obbesagten 1699. Jahrs von gleich ermeldten Graf Götzen 33821. fl. 18. kr. und also 3116. fl. mehr / als er liquidando angesetzet / bezahlet worden seyn / zur Gnüge erwiesen und dargethan.

Solchem nach werden solche 3116. fl. demselben an der von ihme liquidando vorgebrachten Anforderung hiemit abgezogen / mithin wird er Graf von Sporck von obberührten 1. Jan. An. 1699. annoch an ruckständigen Capital 59068. fl. 43. kr. 3. pf. und an / von obigen dato biß zur Zeit der Ankündigung / das ist den 16. Martii des 1702. Jahrs / aufgewachsenen Interessen 11365. fl. 53. kr. $4\frac{1}{8}$. pf. also zusammen 70434. fl. 37. kr. $1\frac{1}{8}$. pf.

nebst

nebst dem / was obiges Capital biß zur würcklichen Bezahlung an Interessen ferner abwerffen wird / zu prætendiren / und einzufordern haben. So viel aber die von denen Excipienten vorgeschützte Compensation anlanget / anerwogen / daß die Revision von denen Sententien, woher solche rühren will / interponiret worden / als könne hierumen solche der Zeit keine statt finden. Schäden und Unkosten / so dieses incidentis halber angewendet worden / werden aus erheblichen Ursachen gegeneinander compensiret und aufgehoben. **Von Rechts wegen.**

Lit. D.

Revisions-Sentenz, worinnen die 10000. fl. welche die Herrn Herrn Sporckische Vormündere gut machen sollen / abgesprochen werden / &c. sub dato Wien den 23. Januarii Anno 1703.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / unsers Allergnädigsten Herren wegen hiemit zu eröffnen. Allerhöchst-erwehnt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät hätten Ihro die jenigen Schrifften und Acten, so zwischen dero geheimben Rath und Cammerern / dem Hoch- und Wolgebohrnen Hrn. Frantz Antoni / Grafen von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / als Beschickern und Revidenten an einem; Dann denen Wolgebohrnen Herren Johann und Johann Dietrichen Gebrüdern / Freyherren von Sporck / respective auf Radenin und Chaustnick / wie auch dero Corbellischen Curassir Regiments bestellten Obrist-Leutenanten / Beschickten und Revisis am andern Theil / eine Schuld-Verschreibung pr. 10000. fl. betreffend / gewechselt worden / nebst dem darüber in prima Instantia ergangenen Sentenz, und was sonsten dißfalls in revisorio vor- und angebracht worden / ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen.

Erkennen darauf vor und zurecht / daß Wolgesprochen / und Ubel revidirt worden; dahero dann der in prima Instantia gefällte Sentenz zu confirmiren seye / wie er dann hiemit confirmiret wird; Schäden und Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegeneinander compensiret und aufgehoben. **Alles von Rechts wegen.** Decretum &c. Viennæ 23. Januarii Anno 1703.

Lit.

Lit. E.

Kayserlich Decret, wegen Erlegung der Septimæ litis pr. 1428. fl. 34. kr. sub dato Wien den 16. Junii Anno 1704.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät/ unsers Allergnädigsten Herzen wegen ꝛc. Dero geheimen Rath und Cammerern/ dem Hoch- und Wolgebohrnen Hrn. Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ auf Lyssa/ Konoged und Gradlitz/ auf dessen sub præsentato den 4. Junii gegenwärtigen 1704. Jahrs in Unterthänigkeit eingereichtes Memoriale, vermittelst dessen derselbe vor- und angebracht/ wie daß Allerhöchst- erwehnt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät sich gegen ihme bey seiner gehabten Urlaub-Audienz allergnädigst zu erklären geruhet hätten/ daß die von demselben pro septima litis zu erlegen kommende vierzehen hundert acht und zwantzig Gulden Rh. vier und dreyssig Kreutzer/ mit denen von ihme dargeliehenen 2000. fl. compensiret werden sollen/ hiemit in Gnaden anzufügen; Daß gleichwie mehr Allerhöchst- erwehnte Ihro Kayserl. und Königl. Majestät wegen sothaner Compensation nicht das mindeste dieser Königl. Böheimischen Hof-Cantzley allergnädigst anbefohlen.

Also hätte es bey denen/ wegen Erlegung obernannter Septimæ litis per vierzehen hundert acht und zwantzig Gulden Rh. vier und dreyssig Kreutzer ergangenen Verordnung sein Bewenden/ hiernach er sich nun zu richten/ und öffters Allerhöchst- gedacht Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät (wie gleich gedacht) emanirte allergnädigste Resolutiones gehorsamst zu vollziehen wissen wird/ und es verbleiben mehr und öffters allerhöchst mentionirt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät dem Hn. Grafen im übrigen mit Kayserl. und Königl. Gnaden wol gewogen. Decretum &c. Viennæ die 16. mensis Junii Anno 1704.

Wentzel Norberth Octavian Graf Kinßky.

(L. S.) Hans Wolff Graf von Franckenberg.

Georg Bechine von Laschan.

Lit. F.

Revisions-Sentenz, wegen des Vormundschafftlichen Sechstels per 9984. fl. 5. kr.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. hiemit zu eröffnen. Allerhöchst erwehnt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät hätten Ihro die zwischen dero respective geheimen Rath / Cammerern und Obristen Jägermeistern in deren Fürstenthümern Lignitz/Brigg und Wohlau/denen Hoch-und Wolgebohrnen Herren Frantz Antoni und Ferdinand Leopolden Gebrüdern/Grafen von Sporck/Klägern und Revidenten eines; Dann denen Wolgebohrnen Herren Johann / und weyland Johann Dietrich/ beeden Gebrüdern Freyherren von Sporck/beklagten und Revisis andern Theils / in puncto des nach der von oberwehnten Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ erlangter Majorennität von denen Beklagten zu viel genossenen Sechstels per neun tausend neun hundert vier und achtzig Gulden Rh. fünff Kreutzer/ und biß zu seines Bruders Mündigkeit jährlich vermachten ein tausend Gulden/bey der Königl Land-Taffel zu Prag gewechselte Schrifften/ samt dem darüber den 24. Monats-Tag Januarii 1686. Jahrs/ von mehr höchst-gedacht Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Räthen / und Königl. Unter-Ambt-Leuten daselbst gefällten und publicirten Sentenz, und was dißfalls weiter in revisorio in Unterthänigkeit vor- und angebracht worden / ausführlichst und gehorsamst referiren und vortragen lassen. Und erkennen hierauf vor und zurecht/ daß wol gesprochen/ und übel revidiret worden ; dahero dann der Sentenz primæ Instantiæ zu confirmiren sey / wie er dann auch hiemit confirmiret wird. Schäden und Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegeneinander compensiret und aufgehoben. **Alles von Rechts wegen** ꝛc. Decretum Viennæ den 4. Septemb. Anno 1704.

Wentzel Norberth Graf Kinßky.

(L.S.) **George Bechine von Laschan.**

Lit. G.

SPecies Facti Occasione des **Vormünderischen** Processs, worinnen auch sub Num. II. wegen des Vormundschafftlichen Sechstels ein wolgegründeter Beweißthum wider die Hrn. Hrn. Vormündere mit begrieffen sich befindet. De Anno 1705.

Kur-

Kurtzer EXTRACT der jenigen / zwischen dem Hoch- und Wolgebohrnen Frantzen Antonio / des H. Röm. Reichs Grafen von Sporck / der Röm. Kayserl. Majestät würcklich Geheimben Rath / Cammerern und Königl. Stadthaltern im Königreich Böheim / als Beschickern und Reviso eines / dann dero gewesten Vormündern / denen Wolgebohrnen Herren Johann / und Johann Dietrich / Freyherren und Gebrüdern von Sporck / als Beschickten und Revidentibus andern Theils / in puncto einiger von Ihnen Beschickten / als des Beschickers und seines jüngern Bruders gewesten Vormündern / in wehrender Vormundschafft aus der Pupillar-Cassa proprio Nomine ausgeliehenen / und anjetzo nicht mehr einbringlichen Capitalien in Revisorio schwebenden Rechts-Strittigkeit.

CASUS.

ES hat des Beschickers Frantzen Antoni Grafen von Sporck gottseeliger Herr Vatter in seinem respectivè den 17. Monats-Tag Junii Anno 1669. und 31. Martii Anno 1675. aufgerichteten / und der Königl. Land-Taffel in dem sechsten Oliven-farben Kauff-Quatern einverleibten Testament §. 17. und Codicill §. Erstens; denen Herren Beschickten Johann und Johann Dietrich / Freyherren und Gebrüdern von Sporck / über den Beschicker und dero Bruder / als dazumal beede unmündige (und dieses zwar aus sonderbarem Vertrauen / daß sie / der von ihme empfangenen Wolthaten halber / besagter Sr. Gräflichen Pupillen Anliegenheiten desto eiffriger und sorgfältiger beobachten / und ihnen angelegen seyn lassen werden) die Vormundschafft aufgetragen / und anbey über das gewöhnliche vormundschafftliche Sechstel annoch ein gewisses jährliches Geld-Quantum zu ihrem Unterhalt specialiter assigniret. Obwolen nun dieselbe bey Antrettung sothaner Vormundschafft sich mit einem gewöhnlichen Jurament und Landtäfflicher Caution verbunden / die Pupillar-Güter und übriges Vermögen im geringsten nicht zu mündern / sondern treulich / und als wann es ihr eigenes Vermögen wäre / zu administriren / mithin in allem und auch allezeit der Pupillen bessern Nutzen zu suchen und zu befördern / den Schaden aber vorzusehen / und best-möglichst abzuwenden; So haben sie dennoch durante tutela aus der Pupillar-Cassa in verschiedenen Posten viel tausend Gulden Rh. erhoben / und solche theils

ex putatitio Titulo pacti seu promissionis distrahiret / theils aber Titulo mutui auf Interesse zwar geleget / jedoch die Obligationes nicht Tutorio nomine, sondern auf sich selbsten / dann ihre Erben und Erbs-Nehmen / ohne geringste Meldung der Wayssen / stellen und fertigen lassen / und solcher Gestalt unter andern auch weyland der Durchleuchtig-Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Franciscæ Benignæ, verwittibt-gewesten Fürstin Piccolominin / den 16 May Anno 1680. eine Summa von 70000. fl. aus unweit bemeldter Pupillar-Cassa dargeliehen; unangesehen / daß laut in Actis sub Lit. C. beygelegten Extracts, Sie Fürstin Piccolominin zur selben Zeit im Königreich Böheim nur allein die drey / in dem Preiß nichts mehrers als 57000. fl. austragende Güter / Tallowitz / Aych und Zabielitz possediret / und daß solche Güter schon vorhero / laut in Actis Lit. D. mit 25600. fl. Schulden oneriret gewesen: Ob nun bey so gestalten Sachen die gewesste Vormündere ihren Eyds-Pflichten gemäß gehandelt / und mit denen Pupillar-Geldern genugsam vorsichtig und sicher verfahren / daß sie von sothanen Pupillar-Geldern auf eine / nach Abzug schon vorhero darauf hafftender Schulden / nur 31400. fl. austragende Hypothec, und zwar einer ohne dem difficilioris Conventionis Fürstlichen Person 70000. fl. geliehen haben / kan ein jeder gar leicht judiciren / besonders / da Sie / gewesste Vormündere / weder die in der Obligation ad solutionem faciendam angesetzte einjährige Frist alsdann beobachtet / sondern nach Verfliessung dieses so pactirten jährlichen Termins / das Geld bey der Fürstlichen Schuldnerin länger gelassen / und auf die Bezahlung nicht mehr gedrungen / da sie doch gewust / oder aufs wenigste wissen haben sollen / daß Sie Fürstl. Schuldnerin schon auch nach dem ihr per 70000 fl. gethanen Darlehen / und unter wehrender Vormundschafft wiederum neue Schulden per 41500. fl. laut in Actis Lit. E. gemacht. Gleichwie aber der Herr Beschicker diese Elocirung der Pupillar-Gelder / post obtentam veniam ætatis, und nach geleisteten Juramento fidelitatis nie genehm gehalten / weder ratificiren wollen / sondern daß die dißfällige Obligationes à parte rei tutorio nomine auf Ihn und seinen Bruder (gleichwie sonsten in derley Pupillaris pecuniæ elocationibus gebräuchlich ist) lauten thuen / supponiret / und in hoc supposito pro interim dem seel. Johann Frantzen / als der Pupillar-Herrschafften gewesten Regenten, womit derselbe in seinem des Beschickers / dann dero Bruders Namen sothane Schulden / so viel möglich / einfordern möchte / zwar zugelassen / doch aber auf jenen Fall / wann selbige anders nicht / als mit Zwang des Rechtens einzubringen / oder gar durch einige der Vormündere Fahrläßigkeit verabsäumet / und in die Gefahr

fahr gerathen wären/ ihme den Regreſs, ut in Actis Lit. P. zeiget / wider ſie vorbehalten; Alſo hat er auch nachgehends / daß ſie/ geweſte Vormündere / ſothane Obligationes nicht auf der Wayſen/ ſondern auf ihren eigenen / dann ihrer Erben und Erbs-Nehmen Namen verfaſſen laſſen / mit groſſer Conſternation vernommen/und iſt hierdurch veranlaſſet worden/ſie geweſte Vormündere derentwegen gerichtlich zu beſprechen / und daß dieſelbe zu Erlegung mehr bemeldter / aus der damaligen Vormundſchaffts-Caſſa würcklich erhobenen Capitalien per 160129. fl. ſamt denen à tempore der Erhebung dieſer Capitalien lauffenden Landsgebräuchlichen Intereſſen, wie auch zu Erſetzung der dißfalls angewendeten Schäden und Unkoſten verurtheilet werden möchten / zu libelliren; worwider die Beſchickte und geweſte Vormündere / ſamb der Beſchicker / die quæſtionirte Schuld-Poſten nach erreichter Mündigkeit ſelbſten eingemahnet / ſich mit denen Schuldnern eingelaſſen/ und dahero verfänglich gemacht hätte/ excipiendo eingewendet. Und obwolen von dem Beſchicker ſothane ihre Einwendung mit deme / daß er die Obligationes nicht tutoriô, ſondern der Herren Beſchickern propriô nomine verfaſſet zu ſeyn nie gewuſt habe / abgeleinet worden / ſo iſt doch bey der Königl. Land-Taffel der Sentenz dahin ausgefallen / daß der Beſchicker von denen Herren Beſchickten und reſpectivè ſeinen geweſten Vormündern ausgeliehene Schuld-Poſten ſelbſten zu exigiren haben / im Fall aber dieſe Schulden nicht völlig einzubringen wären/ ihme der Regreſs an ihnen Beſchickten vorbehalten werde. Nachdeme nun die Beſchickte von dieſem Sentenz gleichwolen die Reviſion interponiret / ſothaner Sentenz aber alsdann in Reviſorio beſtättiget worden/ hat der Beſchicker / Krafft des ihme darinnen zuerkannten Regreſſus, nebſt Einreichung einer Conſignation oder Liquidation, was vor eine Summa öffters erwehnter gottſeel. Fürſtin Piccolominin/nemlich 70000. fl. geliehen / wie viel auf Abſchlag der angewachſenen Intereſſen, dann wie viel auf das Capital ſelbſten empfangen worden / folgbar daß ihme an Capitali 63548. fl. 43. kr. 3. pf. an Intereſſen aber 10957. fl. 26. kr. ruckſtändig verblieben/ und aus der Schuldnerin Vermögen nicht mehr einzubringen ſeyen; den erſten Executionis realis gradum poſt ſententiam, ſonſten die Ankündigung/ oder **Umluwa** genannt / wider die geweſte Vormündere / daß dieſelbe das noch rückſtändige und nicht mehr einbringliche Quantum an Capitali per 63548. fl. 43. kr. 3. pf. und an Intereſſen biß ad datum der Ankündigung 10957. fl. 26. kr. zuſammen 74542. fl. 9. kr. 3. pf. inner denen nächſten 14. Tagen ſambt allen dißfalls angewendeten Schäden und Unkoſten bezahlen ſollen / Innhalt der verneuerten Königl. Lands-

Ordnung G. 11. & 12. von der Königl. Land Taffel zwar erhalten: Es ist aber solche Ankündigung von denen gewesten Vormündern mit diesem Vorwand / samb der Beschicker vor allem; Was? Welchen Tag? Und aus welchen Mitteln erhoben? Und was nicht mehr einzubringen seye / ordentlich zu liquidiren schuldig wäre / zuruck gestellet worden: Weilen aber der Beschicker geglaubet / daß über die unweit berührte / und bey der Ankündigung bereits eingereichte Consignation, einige mehrere Liquidation zu verfassen nicht vonnöthen seye / (zumalen wann die gewesste Vormündere vermeinen / daß der Beschicker ein mehrers / als von ihm in die Consignation angesetzet wird / empfangen hätte / solches zu beweisen ihnen oblieget) dahero hat der Beschicker / der gegnerischen Zuruckstellung ungeachtet / den andern Executionis realis gradum, nemlichen die Einführung Zwod genannt / besage der Königl. Lands-Ordnung G. 16. begehret / darauf aber daß zu solcher Einführung nicht ehender / biß er vorhero die von denen gewesten Vormündern verlangte Liquidation anstellen wird / verwilliget werden könne / zum Bescheid erhalten; derowegen dann er Beschicker sothane Liquidation in Actis Lit. F. eingebracht / und darmit / Was? welchen Tag? Und aus welchen Mitteln? erhoben / und ihme bezahlet worden / folgbar daß der Ruckstand des Capitals und Interessen biß ad datum der Ankündigung in einer Summa 74542. fl. 9. kr. 3. pf. austrage / ihrem / der gewesten Vormündere eigenem Verlangen nach / zur Gnüge erwiesen. Nichts desto weniger haben die gewesste Vormündere sich dannoch wiederumben eines neuen unnützigen Excipirens, um hierdurch des Beschickers Gerechtigkeit zu protrahiren / angemasset. Weilen aber der Beschicker nach Uberlesung sothaner gegnerischen Exception befunden / daß darinnen nichts Erhebliches angeführet / sondern nur das jenige / was in dem vorigen Processs, in puncto des ihme adjudicirten Regressus fruchtloß vorgekommen / wiederholet wird / so hat derselbe sich in ein weitläufftiges Repliciren einzulassen nicht vor nöthig erachtet / sondern nur kürtzlich repliciret / daß weilen alle die gegnerische Exceptiones schon in dem vorigen Processs opponiret / jedoch weder in prima noch in secunda Instantia attendiret worden / solche anjetzo post rem judicatam, & in ipsa Executione um so viel weniger attendiret werden können; welches auch ein Löbl. Ambt der Königl. Land-Taffel erkennet / da dasselbe die gewesste Vormündere / durch den in Actis sub Lit. X. beyliegenden Sentenz zur Zahlung des liquidirten Quanti condemniret hat: die gewesste Vormündere haben wiederumben auch von diesem Liquidations-Sentenz, ob zwar sehr frivolè, die Revision genommen; Wie nun die dißfällige Acta zu Ihro Kayserl. und Königl.

Ma-

Majestät übersendet / ist darauf resolviret worden / daß gleichwolen noch der Beschicker eine Formal-Replic wider die gegnerische in prima Instantia erlegte Exception einbringen / und solche wiederum denen gewesten Vormündern / und dißfälligen Revidenten ad duplicandum communiciret werden solle: Welches auch geschehen / und dahero anjetzo / was auf oberwehnte des Beschickers Liquidation excipiret / repliciret und dupliciret worden / allhier nur extractivè und kürtzlich verfasset ist / nemlichen: Es haben die gewesten Vormündere wider des Beschickers Liquidation eingewendet.

Primò: Samb der Beschicker durch Erlegung sothaner seiner Liquidation ihrer Zuruckstellung der Ankündigung statt gegeben hätte.

Secundò: Daß die Liquidation des Beschickers darumben nicht vollkommen wäre / weilen er Beschicker den geschehenen Empfang der Gelder mit Quittungen nicht beleget habe; Welche zwey Einwendungen aber der Beschicker dergestalten wiederleget / daß weilen (ad primum) er / der gegnerischen Zuruckstellung ungeachtet / den fernern oder secundum executionis realis gradum begehret / derselbe auf solche Weiß besagter gegnerischen Zuruckstellung keine statt gegeben. Und obwolen die erste Consignation oder Liquidation in Actis Lit. I. (worinnen specificiret worden / wie viel der Beschicker auf Abschlag der Interessen, wie viel auf Abschlag des Capitals bekommen / und wie viel ihme noch an Interessen, und wie viel an Capitali in Ruckstand verbleibe) quò ad substantiam eben das jenige / was die letztere Liquidation in sich enthält / folgbar er nicht schuldig gewesen wäre / sothane letztere Liquidation einzubringen / hätte derselbe dannoch es darumben gethan / damit man ihn in seiner Gerechtigkeit nicht länger aufhalten / und die Execution nicht hemmen könte. (Quo ad secundum) wüste er nicht / ex quo Capite der gestehende Empfang der Gelder mit Quittungen hätte beleget werden sollen: indeme sehr notorium, daß die Quittungen nicht hinter dem Quittirenden / sondern hinter dem quittirten Theil zu verbleiben pflegen / und wann die gewesten Vormündere den gestehenden Empfang nicht admittiren wolten / wäre ihre Schuldigkeit / daß ein mehrers empfangen worden / zu dociren. Weiter haben auch die gewesten Vormündere opponiret.

Tertiò: Daß weilen in dem Sentenz, in puncto des zugesprochenen Regressus dem Beschicker sothaner Regress, in eum casum, wann die Schulden nicht völlig einzubringen wären / vorbehalten worden / er Beschicker schuldig seye / daß nichts mehr einzubringen ist / zu beweisen / wie nicht weniger

Quartò:

Quartò: Daß bey der Glatzischen Regierung noch nicht alles zum Ende gebracht worden. Welche zwey Einwendungen wiederumben der Beschicker mit leichter Mühe also widerleget/ daß nemlich landkündig/ und publicè notorium, was massen von der Fürst-Piccolominischen Schuldnerin Vermögen nichts vorhanden / folgbar es weiter zu beweisen nicht von nöthen seye; wann es aber dennoch einigen Beweises vonnöthen wäre/ weilen bekandten und ausgemachten Rechtens/quòd non neganti sed affirmanti incumbat probatio, und nun der Beschicker / samb noch etwas von denen Schulden einzubringen / und bey der Glatzischen Regierung zum Ende nicht gebracht wäre / NB. negiret / die gewesste Vormündere aber dieses beedes affirmiren / dahero auch ihnen die probatio dessen incumbiren möchte / indeme sie es aber biß dato mit nichten probiret haben / noch probiren können / als seyn auch diese ihre Einwendungen nicht zu attendiren. Wo aber

Quintò: Die gewesste Vormündere vor sich anführen / daß die gottseelige Fürstin Piccolominin bey denen Sachsen- Lauenburgischen Hertzoginnen / Marggräfin von Baaden / und Hertzogin von Toscana, einige Erbschaffts-Summa zu prætendiren gehabt; darauf saget wiederumben der Beschicker / daß ihme von dieser vermeintlichen Prætension nicht das geringste wissend gewesen / und von denen gewesten Vormündern/ daß solche Prætension jemalen in liquido bestanden / und eingetrieben hätte werden können/ nicht erwiesen seye.

Sextò: Thuen die gewesste Vormündere auch die übrige in dem vorigen Proceß, ratione Regressus opponirte / jedoch weder in prima, noch secunda Revisionis Instantia attendirte / und dahero um so viel weniger anjetzo in ipsa Executione zu attendiren kommende Exceptiones wiederholen; Insonderheit aber dieses Anführen / daß die seel. Fürstin Piccolominin zur Zeit des geschehenen Darlehens genugsam solvendo gewesen wäre; dessen contrarium aber ist schon oben mit Landtafflichen Extracten sub Lit. C. und D. Sonnen klar erwiesen/daß nemlichen Sie Fürstin Piccolominin dazumal im Königreich Böheimb ihres gantzen Vermögens / nichts mehrers / als 57000. fl und dieses zwar mit 25600. fl. onerirter / folgbar in liquido nur 31400. fl. gehabt / und also respectu des ihr von denen gewesten Vormündern dargeliehenen Capitals pr. 70000. fl. nicht einmal in die Helffte solvendo gewesen; Mithin / daß die gewesste Vormündere ihr gleichwolen eine so namhaffte Summa von Pupillar-Geldern dargeliehen / fället der Schluß durch sich selbsten/ daß sie ihre Vormundschafftliche Schuldigkeit im geringsten nicht beobachtet / und mit Ausleihung

hung des Capitals nicht nur unsicher und widerrechtlich verfahren / sondern so gar auch vorsetzlich das Pupillar-Vermögen zu schmälern die Intention gehabt/ consequenter anjetzo das/ von dem auf solche Weiß dargeliehenen Capital und erwachsenen Interessen annoch ruckständige / und nicht mehr einbringliche Quantum gut zu machen schuldig seyn. Es bemühen sich zwar die gewesteVormündere/ ihre dißfällige culpam damit zu excusiren / daß sie dazumal / wie die 70000. fl der seel. Fürstin Piccolominin geliehen worden/ das ist An. 1680. in Kriegs-Diensten als Obriste Lieutenante gewesen wären/ so ist aber dieses von der Warheit sehr entfernet; massen der ältere biß dato im Leben existirende / und dazumal gewesteVormund/ Johann Dietrich / Freyherr von Sporck / schon etliche Jahr zuvor ante A. 1680. die Kriegs-Dienste quittiret/und würcklich im Königreich Böheimb auf dem Gut Radenin gewohnet hat/ ist auch sonsten solches daraus abzunehmen / daß wann er in würcklichen Kriegs-Diensten gewesen wäre / derselbe die Vormundschafft nicht annehmen / und nicht administriren hätte können. Was ferner eingestreuet wird / daß (1.) das Darlehen nur auf ein einziges Jahr gemacht gewesen/ (2.) daß die seel. Fürstin Piccolominin einigen Vergleich zum Nachtheil der Creditoren eingegangen / der Beschicker aber (3.) auf ihr Thun und Lassen nicht invigiliret / sondern zu allem still geschwiegen hätte; Das thut der Beschicker dergestalten ableinen: Was massen (ad primum) jenes/ daß die 70000. fl. nur auf ein einziges Jahr geliehen worden / um so viel mehr wider die gewesteVormündere streitet/weilen notorium und in confessio ist/daß sie nach Verfliessung des einjährigen Zahlungs-Termins die Schuld nicht eingetrieben/ sondern immer weiter bey der Fürstl. von Tag zu Tag mehr und mehr am Vermögen abnehmenden Schuldnerin stehen gelassen; (ad secundum & tertium) daß wann auch erweißlich wäre/ daß die seel. Fürstin Piccolominin durch ihren Vergleich denen Creditoren einiges Præjudicium verursachet hätte / solches dem Beschicker nichts angehen thäte/ sondern die gewesteVormündere es einen und den andern Weg zu verantworten hätten / weilen besagter Piccolominischer Vergleich noch durante Tutelâ & de rebus in Minorennitate des Beschickers gestis geschehen. Samb aber der Beschicker den vor das erkauffte Gut Tallowitz depositirten Kauffschilling von denen spätern Creditoribus wegnehmen gelassen hätte / wird feyerlich widersprochen/ weilen er wegen Erhebung sothanen Kauffschillings nie gehöret worden/ folgbar nullum ipsius factum dißfalls incurriret / derselbe auch dazumal / wie dieser Kauffschilling erhoben worden seyn soll / darauf zu inviliren nicht schuldig / wol aber die gewesteVormündere darumben ver-

bunden gewesen / weilen sie die 70000. fl. non tutoriô, sed propriô nomine ausgeliehen/ wegen dessen aber/ weme gleichwolen die Eintreibung der/ durante tutelâ, ausgeliehenen Capitalien obliegen wird / Revisio pendens gewesen.

Septimò: Haben die geweste Vormündere vorgeworffen / daß der Beschicker ein gewieses / der Fürstl. Schuldnerin zugehörig gewestes Gut Zabielitz/ selbst absque Authore Prætore verkauffet hätte. Welches aber wiederumben der Warheit zuwider lauffet / weilen in Actis mit eigenen/ der gewesten Vormündern Allegato Num. 26. erwiesen ist / daß nicht der Beschicker/ sondern die Fürstl. Schuldnerin selbsten besagtes Gut Zabielitz so hoch / als möglich gewesen/ verkauffet hat.

Octavò: Haben die geweste Vormündere auch dieses vorgebracht/ samb der Beschicker auch gewisse / in die Deposition gelegte Intraden von dem Gut Zabielitz / ihme von denen posterioribus Creditoribus wegnehmen gelassen hätte / dahingegen solches in vorhergehenden Puncten resolviret/ und anbey remonstriret ist/ daß der Beschicker von derley Erhebung aus der Deposition nichts gewust/ auch nicht ihme/ sondern denen gewesten Vormündern obgelegen / darauf / womit von denen letztern Creditoribus kein Præjudicium denen ersten geschehe/ gute Obsicht zu haben. Weiter

Nonò: Objiciren die geweste Vormündere/daß weilen der Beschicker so wol den Zabielitzer/als auch den vor die Glätzische Güter gelösten Kauffschilling als ein Capital empfangen habe / derselbe dahero schuldig gewesen seye/ das jenige als ein Capital empfangene Quantum, nicht an denen verfessenen Interessen, sondern an der Haupt-Summa abzuraiten; Wie nun aber diese Objection unerheblich/ ist daraus zu ersehen/daß die Distinction, ob ein Creditor die seinem Schuldner zugehörige Gelder als ein Capital, oder als ein Interesse empfänget/ in Rechten nirgends zu finden/ wol aber Novell. Declarat. F. f. 11. simpliciter admittirt ist / daß ein jeder Creditor das jenige Quantum, so er von seinem Schuldner durch die Execution eintreibet/ NB. NB. förderist an verfessenen Interessen, und das übrige allererst an der Haupt-Summa abraiten möge.

Decimò: Haben sich die geweste Vormündere bemühet/wider des Beschickers Liquidation einen Mangel darumben auszustellen/ daß er in Anno 1699 von dem (Tit.) Herren Grafen von Götz/ vor die in Schlesien verkauffte Piccolominische Güter nur 30705. fl. 18. kr. in Empfang setzet/hingegen aber seine Quittung/ daß er Beschicker in besagtem 1699. Jahr von ebenfalls jetzt gedachten Herrn Grafen von Götz 33821. fl. 18. kr. empfangen habe / darweiset; Jedoch so ist auch dieses darmit abgeleinet/ daß

der

der Beschicker die 33821. fl. 18. kr. nicht auf einmal / sondern duabus diversis vicibus, & diversis Annis nemlichen Anno 1696. 3116. fl. NB. NB. gegen einer Interims-Quittung / und Anno 1699. nur 30705. fl. 18. kr. von dem Herrn Grafen Götz empfangen ; und weilen die erste Interims-Quittung ihme zuruck gestellet worden / von sich eine Haupt-Quittung auf diese beede diversis vicibus empfangene / und in einer Summa 33821. fl. 18. kr. austragende Posten gegeben ; und sintemalen der Beschicker in seiner Liquidation so wol die erste Post der 3116. fl. ad Annum 1696. per Empfang eingebracht / der Herr Graf Götz auch laut seines in Actis sub Lit. W. beygelegten Attestati bekennet / daß er dem Beschicker in allem nichts mehrers / als 33821. fl. 18. kr. und dieses zwar jetzt remonstrirter massen diversis vicibus & Annis abgeführet ; daher kan wider des Beschickers Liquidation kein geringster Mangel ausgestellet werden.

Undecimò : Es thuen auch die geweste Vormündere von denen jenigen Interessen, welche viel Jahr nach geendigter Vormundschafft der Beschicker selbst mit seinem grösten intermediò tempore erlittenen Schaden / höchsten Verdruß und Bemühung / aus einigen durante tutelâ ausgeliehenen Capitalien eingetrieben / das vormundschafftliche Sechstel prætendiren: jedoch wird diese ihre Prætension durch den buchstablichen Text der Novell. Declarat. H. h. 10. refutiret / weilen diese Novell. denen Vormündern den sechsten Theil nur der jenigen Nutzungen / so durante tutelâ einkommen thuen / nicht aber deren / welche viel Jahr nach geendigter Vormundschafft eingetrieben werden / passiret und zulässet ; und dieses zwar noch mit solcher Limitation, wann des Pupillar-Vermögens jährliche Einkünfften oder Nutzungen sich nicht über 20000 Schock erstrecken ; Indem aber gantz notorium, daß das damalige Graf-Sporckische Pupillar-Vermögen jährlich viel mehrers als 20000. Schock Nutzungen abgeworffen / als thut daraus erfolgen / daß die geweste Vormündere noch selbsten das jenige Sechstel / welches sie von denen über 20000. Schock sich erstreckenden Nutzungen indebitè empfangen / dem Beschicker zu restituiren / keines weges aber der Beschicker von denen / post finitam Tutelam eingetriebenen Interessen, den sechsten Theil zu geben schuldig seye.

Duodecimò : Wo letztlich die geweste Vormündere einige vermeintliche Compensationes zu haben vorwenden / da wird ihnen darauf geantwortet / daß weilen sothane vermeintliche Compensationes gantz illiquid seyn / darumben selbte mit des Beschickers in Liquido bestehenden Forderung nicht compensiret werden können / bevorab da der Beschicker in pessimum

simum casum, wann die geweste Vormündere einige Gegen-Prætensiones darthun solten/ ihnen genugsam solvendo seyn würde.

Wann dann ex deductis klar zu sehen/ daß dem Beschicker von der Fürstl. Piccolominischen Schuld an Capitali 63584. fl. 43. kr. 3. pf. und an Interessen biß ad datum der gethanen Ankündigung oder Umluwa/ das ist den 16. Martii An. 1702. 10957. fl. 26. kr. (salvo Jure der aufs neue erwachsenen Interessen) und also in einer Summa 74542. fl. 9. kr. 3. pf. in Ruckstand verbleiben/ und aus dem Fürst-Piccolominischen Vermögen nicht mehr einzubringen/ folgbar die geweste Vormündere solchen Ruckstand/ vermög des Ihme zu gesprochenen Regressus, dem Beschicker gut zu machen/ und zu ersetzen schuldig seyen: Als ist an Ihro Kayserl. und Königl. Majestät des Beschickers allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten/ die geruhen ihn bey seiner dißfälligen Liquidation in allem zu erhalten/ und wider die geweste Vormündere die schon derentwegen angefangene/ jedoch ex posto facto sistirte Execution, wiederumben allergnädigst zu eröffnen/ auf daß er Beschicker zu seiner/ durch so lange Zeit portrahirten Gerechtigkeit/ dermaleins gelangen möge.

Lit. H.

Ein Brief/ so Ihro Excellenz, dem Obersten Cantzler/ Hrn. Grafen Kinßky/ in dero gefährlichen Kranckheit ist zugeschrieben worden/ sub dato Prag den 30. Januarii Anno 1706.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf.

DEr allgemeine Ruff/ von Euer Excellenz gefährlichen Kranckheit beweget mich/ das warhaffte Mitleyden/ so ich dessentwegen in meinem Hertzen empfinde/ durch gegenwärtiges an Tag zu legen/ und aus Antrieb meines unveränderten Verlangens/ womit ich jederzeit dero Freundschafft zu suchen/ und die geringe Zahl dero aufrichtigen Dienern zu vermehren/ alles mögliche angewendet habe/ wie hiervon die verflossene Zeiten/ wofern sich dieser zu erinnern beliebig seyn wird/ genugsam Zeugnuß geben können/ deroselben wehmüthig noch vorzutragen/ was massen durch ein widriges Schicksal/ und ohne meine Schuld geschehen/ daß/ da ich andern meinen guten Freunden zu dienen mich beflissen/ Euer Excellenz sich hierdurch beleydiget befunden/ und

von

von derselben Zeit an / mich zu verfolgen alles unternommen / und nichts unterlassen / ja so gar eines gewissenlosen Calumnianten und gewinnsichtigen Procuratoris (welcher allerhand Anschläge zu meinem Verderben und Nachtheil geschmiedet hat) vergiftes Anbringen / der Integrität meines unbefleckten Gemüths vorgezogen haben / wie dann auch die Würckung dieses ungerechter Weise auf mich geworffenen Hasses nicht ausgeblieben ist / indeme nicht allein alle meine Rechts-Angelegenheiten zu meinem grösten Schaden so lang / und zwar biß anher aufgeschoben / meinem Bruder zu seinem ärgerlichen / unserm Hauß / und der Aschen unsers Vatters seel. höchst-schimpfflichen Leben Anlaß gegeben / sondern auch einige vor GOtt und der Welt gerechte Sachen mir abgesprochen worden. Und damit ich nicht zweiffeln möge / daß alles dieses aus einer Feindschafft hergerühret habe / so werde ich dessen versichert / in Erwegung / daß Zeit währenden dero Directorio nicht das geringste in meum favorem ausgefallen ist / wodurch ich dann die Warheit jenes bey denen Welschen gewöhnlichen Sprich-Worts erkennen müssen / che non basta d'havere la Giustitia, ma bisogna trovare uno che la faccia: Euer Excellenz lassen sich nicht befremden / daß ich / nicht zwar aus Alter / oder Leibs-Beschwerden / sondern aus gerechter Wehemuth über die unterdruckte Unschuld ebenfalls kranck / und Bettliegender dieses so offenhertzig schreibe; Ich erkenne mich aus Christlicher Liebe und Seelen-Eyfer verpflichtet / alle mir dergleichen zugefügte Unbilden dero Gewissen vorzustellen / und zugleich aus inmigstem Hertzen zu bitten / den wider mich gefasten Groll dermaleins / und zwar weil es noch Zeit ist / und bevor die Kranckheit allzusehr überhanden nimmet / abzulegen / und zu folge jenes Spruchs / non dimittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, allen mir verursachten Schaden / nicht zwar durch eine **fruchtlose Berennung** / sondern durch die würckliche Ersetzung der Gerechtigkeit zu erstatten / welches das eintzige Mittel ist / um eine so schwere Verantwortung nicht vor dem strengen Richter-Stuhl GOttes mitzunehmen / als zu dessen Füssen ich alle meine Rechts- und Gemüths-Angelegenheiten geleget habe / und in dessen Göttlicher Obhut uns beiderseits empfehlend verharre.

Lit. I.

Revisions-Sentenz, worinnen die Freyherrliche Sporckische Erbinen von Bezahlung deren 74542. fl. 9. kr. 3. pf. absoliret werden. Wien den 5. Novemb. An. 1706.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät unsers Allergnädigsten Herren wegen / hiemit zu eröffnen. Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. und Königl. Majestät hätten Ihro die jenige Acta und Schrifften / so zwischen denen weyland Johann / und Johann Dietrich / Freyherren Gebrüdern von Sporck / als gewesten Vormündern dero Geheimben Raths / und Cammerers / des Hoch- und Wohlgebornen Herrn Frantzen Antoni / Grafens von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / und dessen jüngern Bruders Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Obristen Jäger-Meisters in dero Erb-Fürstenthümern Lignitz / Brigg / und Wohlau / des auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrns Ferdinand Leopold / Grafens von Sporck / auf Herschmanmestetz und Horschenowetz eines / dann obgedachten Herrn Frantzen Antoni / Grafen von Sporck / andern Theils; in puncto Liquidationis einer Fürst-Piccolominischen Schuld-Forderung per 74542. fl. Rh. 9. kr. 3. pf. Anfangs bey dero Königl. Böheim. Land-Taffel / nachgehends aber bey dem von deroselben unterm 23. Julii 1705. allergnädigst constituirten Judicio delegato verführet worden / ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen / ꝛc.

Erkennen darauf vor und zu recht / daß obbesagte Freyherren von Sporck / oder vielmehr deroselben nunmehro hinterlassene Erben / die obspecificirte Piccolominische Schuld der 74542. fl. Rh. 9. kr. 3. pf. oder was sonsten dißfalls anspruchig gemacht werden wolte / ihme Hrn. Grafen von Sporck zu bezahlen / und gut zu machen nicht schuldig seyen / sondern davon hiemit gäntzlich absolviret und befreyet werden. Schäden und Unkosten werden aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensiret und aufgehoben. **Alles von Rechts wegen / ꝛc.** Decretum & publicatum Viennæ 5. Novemb. An. 1706.

Wentzel Roberth Graf Kinßky.

(L. S.) **G. W. von Schwalbenfeld.**

Lit. K.

Attestatum A. R. Patris Sauer de Corte, infulirten Probsten zu Tyria, &c. welches Ihme vorgelesen / in nichts widersprochen / jedoch wegen seiner eilfertigen Abreiß von Wien nicht ausgefertiget worden.

Dem,

Demnach ich Endes-Unterschriebener die jenige über den an Seiten Sr. Excellenz, Hrn. Hrn. Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ (Tit.) gerechtigst/ an Seiten Sr. Vormündere aber des weyland Johann/ und Johann Dietrich/ Freyherren von Sporck/ höchst ungerechter Weise per 74542. fl. in Reviforio geschwebten Processs unterloffene Corruptions-Beschaffenheit aus Priesterlich- und Christlichen Gewissens-Trieb keines Wegs länger verschweigen können/ sondern vielmehr/ wofern ich selbsten und obgedachter Vormündere hinterlassene Erbinnen utpotè in mala fide constitutæ der Seelen Seeligkeit erlangen wollen) unumgänglich an Tag geben müssen.

Als urkunde und bekenne in Krafft dieser Attestation bey meinem Gewissen/ wahren Worten und Glauben hiemit vor jedermänniglich/ und wo vonnöthen/ daß (Primo) der Herr Referendarius von Schwalbenfeld/ (Tit.) ehe und bevor er mit obbesagten Process rühren wollen/ zu Prag von dem Herrn Carl Gränitzer aus denen Mitteln obbemeldter Sporckischen Vormündern Erbinnen 4000. fl. baaren Geldes ihme hat erlegen/ und nach dem Ausgang des Revisions-Sentenz wieder 2000. fl. welche er gleichfalls bekommen/ versprechen lassen; Dahero es dann (Secundo) darauf so weit kommen/ daß mir aus dem Schwalbenfeldischen Hause obgedachter gantzer Process zukommen/ worüber ich (Tertio) einen Referat gemacht/ und denselben auf zwey gantz ungleiche Rationes decidendi gefüsset/ hernach aber die Acta zuruck gestellet/ ausser einer Graf Sporckischen Hauptschrifft/ welche ich (Quarto) zuruck behalten/ und endlich zerrissen habe; mithin (Quinto) ex post facto, obgemeldter Herr von Schwalbenfeld die Sache also referiret/ wie ich vorhero das Referat gemacht hatte/ und einfolglich (Sexto) ein solcher Sentenz an Tag kommen/ wie obgedachte Sporckische Vormünderische Erbinnen denselben in via Corruptionis zu erreichen verlanget haben; Gleichwie aber dadurch Sr. Excellenz, Herrn Grafen von Sporck/ das gröste Unrecht wiederfahren/ und ich conscientia ductus vor meinem Tod/ zu meiner und mehr-besagter Sporckischen Vormünderische Erbinnen Seelen Heyl/ solches zeitlich offenbaren/ und das unterloffene Böse bereuen müssen.

Als zur Urkund dessen habe dieses mein gewissenhafftes Attestatum, welches ich im Fall der Noth gehörigen Ortes ohne Verletzung meines Gewissens allezeit mit einem cörperlichen Ayd betheuren kan/ eigenhändig unterschrieben/ und mein Probstliches Insiegel beygedrucket/ ꝛc. So geschehen Wien den Anno 1709.

Lit.

Lit. L.

Kayserl. Decret, die Stadthalterische Sessiones entweder zu frequentiren / oder zu resigniren.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät / unsers Allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Dero Geheimen Rath / und Cammerern / dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Frantz Antoni / Grafen von Sporck / auf Lyssa / Kuroged und Gradlitz / ꝛc. hiemit nachrichtlich anzufügen.

Demnach Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. und Königl Majestät sehr mißfällig vernommen / was massen der Herr Graf das gantze verflossene Jahr hindurch nicht ein eintziges mal Dero Königl. Stadthalterey betretten habe.

Als hätten dieselben ihme Herrn Grafen anzudeuten anbefohlen / daß derselbe entweder besagte Königl Stadthalterey frequentiren / oder seine Function resigniren solle / wornach er sich zu richten wissen werde / und es verbleiben übrigens mehr Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. und Königl. Majestät demselben anbey mit Kayserl. und Königl. Gnaden wolgewogen / ꝛc. Decretum per imperatoriam, Viennæ die 15. Jan. An. 1710.

Johann Wentzel Graf Wratislaw.

(L.S.) Frantz Ferdinand Graf Kinßky.

G. W. von Schwalbenfeld.

Lit. M.

Memoriale an Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Josephum Primum in puncto der Frequentir- oder Resignirung der Stadthalterischen Function, worinnen die habende Gerichts-Angelegenheiten und zugefügte Gewaltthätigkeiten mit allem Grund remonstriret werden. Eingereicht den 15. Febr. An. 1710.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / ꝛc.

DEmnach Euer Kayserl. und Königl. Majest. auf dero an mich unterm 15. Jan. dieses angehenden 1710. Jahrs zu meines

nes Hertzens letzten Bluts-Tropffens äusserster Bekränckung aus Kayserl. Macht ergangene Intimation, Krafft welcher ich die schon von 20. Jahren cum libero accessu & recessu erhaltene Stadthalter-Stelle / entweder frequentiren / oder aber resigniren solle / allergnädigst beywohnen wird / wie daß ich solch-uneinträglichen Characterem nicht etwan wie andere / aut ex gratia gratias datâ, oder aber wegen eines dargeliehenen geringen Capitals, welches sie doch sambt allen Interessen biß auf den letzten Heller / Titulo lucrativo bald hernacher eingestrichen / sondern vielmehr titulo valde oneroso (welches dazumals licèt vel maximè urgentibus necessitatibus publicis auf solche Weise niemand thun wollen) mit solo amore légis, regis & gregis freywillig gethaner Anschenckung eines Capitals von 100000. fl. überkommen / und NB. damit die damals zur Compagne unversehen geweste Kayserl. Armee unter dem General Caraffa so weit moble gemacht habe / daß darauf ein glückseeliges Ende die Ruhmswürdige Acta bestättigen müssen / und dahero mir solche auf besagte Art qualificirte Stadthalter-Stelle nicht anders / nisi cum læsione Justitiæ distributivæ & simul Commutativæ benommen / oder in alium modum, und zwar um desto weniger verändert werden könne / weilen ich zum andernmal dem ærario publico urgentibus etiam summis necessitatibus hinwiederum freywillig mit 80000. Reichsthl. in der Confidence beygesprungen bin / daß man mir die H. Justiz administriren / und den so theuer erworbenen Stadthalterischen Titulum vielmehr successu temporis mit eigener Promotion zu vergrössern / als zu meinem Despect (gleichsam ich etwas zur Ungebühr verwürcket hätte) zu vermindern / und mich als einen nach dero Obristen Burggraffen / ältisten Stadthaltern / denen jenigen / so vor etlich wenig Jahren her / ihnen davon nicht einmal haben traumen lassen / contra Congruentiam & Convenientiam nachzusetzen / jemals trachten würde; indeme es aber mit dieser meiner tantopere erreichten Speciosität anjetzo gleichsam schon gethan / und über diß die H. Justiz für mich eben schon verschieden / herentgegen alle Ungerechtigkeit wider mich bey denen Dicasterien sich empor gebracht / und wider aller Welt Rechte und die Vernunfft selbsten über mich die Oberhand zu haben scheinet; anerwogen der jenige wider meine geweste Vormündere / Johann und Johann Dietrich / Freyherren von Sporck / wie auch deren Erben mir per tres conformes sententias penultimatim in Summo revisionis Dicasterio durch so grausam 24. Jahr lang wehrige Unkosten / Verdruß / Mühe und Arbeit adjudicirte und sich über 90000. fl. belauffende Proces nur auf eine ex passione & per Corruptionem angestellte Commissions-Relation zu Euer

Kayserl. Majestät ewigen Worts höchst-schimpfflichen Nachklang in eâdem viâ Revisionis, attamen sub alio Præsidio & contra protestantium laniora Vota in Abwesenheit Euer Kayserl. Majestät jetzigen Böhmischen Cantzlers rotundè ungerechtigst abgesprochen: In des verstorbenen Böhmischen Obrist-Cantzlers Grafens von Würben aber / welchem ich zu Erhaltung der Herrschafft Horzowitz / 50000. fl. à 4. pro Cento geliehen; wie nicht minder der zwischen mir und Frantz Antoni Grafen von Hallweil (welcher in meiner ihme vor zehen Jahren verkaufften Herrschafft Malleschau / dieselbe wol geniessend / sitzen / sie ruiniren und verderben / hingegen mir weder das Capital noch die Interessen elapsis etiam omnibus terminis abführen thut) ad habendam Executionem schwebenden Sachen / per denegationem Justitiæ und aus Ansehung lauter Ausflüchten biß hieher uneracht meines unablässigen Sollicitirens auf solche Weise / daß ich zu dato zu einigem Heller dißfalls nicht gelangen kan / nicht allein despoticè tractiret / sondern so gar (welches warhafftig auch einem standhafftigsten Gemüthe nunmehro unerträglich) in der zwischen mir und meiner Schwägerin Rosalia Gräfin von Sporck / welche mir wegen allerhand derselben in der That selbsten erzeigten gutthätlichen Höflichkeiten tausendfähig verbunden ist / hernacher wegen meines peractâ pœnitentiâ & agnito errore, factâque resipiscentiâ zu seiner Güter Administrations-Restituirung verhelffen-wollenden Bruders à solis malevolis, angehetzten Strittigkeit biß dahero so starck umgetrieben worden / daß ich an denen auf meine eigne Güter aufgenommen / und Euer Kayserl. Majestät an statt meines Bruders geliehenen 59000. fl. (wegen welcher ich vermög Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Schuld-Verschreibung / von meiner Güter fallenden gemeinen Gaben / an Capital und Interessen nach und nach bezahlet werden sollen) ohne Einziehung einigen Hellers / oder Geniessung der versprochenen Kayserl. Gnaden / noch de facto gekürtzet / und noch über diß mit allerley Ungleichheiten zur Ungebühr angegangen / herentgegen zu der Abstattung der onerum publicorum, unerwogen meiner Unvermögenheit / einen als den andern Weg gewaltthätigst / ja so gar mit Abschätzung meiner Güter forciret werde / wie dann die jenige mir in mein Gut Lyssa / als obbesagte 59000. fl. nicht also gleich aufzubringen / und zu erlegen / noch viel weniger Euer Kayserl. Majestät allergnädigste Schuld-Verschreibung / auch nach erlegtem Darleihen zu überkommen ware / Contra Stylum Juris, und wider den jederzeitigen Gebrauch zur Exequirung eingelegte Hussaren-Compagnie / so mich über 3000. fl. beschadet / und die da und dort von mir darwider flehentlich implorirte Hülff nichts verfangen

gen

gen wollen / ein solches des mehrern würde darthun können. Einfolglich daraus gantz klar erhellet / daß wider mich in allen passibus widerrechtlich verfahren / und mir die H. Justiz, welche man doch denen tributbaren Juden mittheilen thut / überall abgeschlagen worden ; und diese Ursachen seynd / Allergnädigster Kayser / König und Herr / der jenige so grausame Kranckheits-Tyrann / welcher mich in meiner Gerechtsamkeit alldorten / allwo ich vor 24. Jahren angefangen zu stehen zwingend / die gemeine onera ertragen zu können / ausser Stands gesetzet / und meine mit so viel Undanckbarkeit / Ungerechtigkeit / Justiz-Denegirung / Passionen / Verfolgung - und andern Widerwärtigkeiten eingefässelt - wenige übrige Lebens - Geister dahin gerichtet hat / daß ich die Frühling - und Sommers - Zeit / um mich gleichwol in etwas zu conserviren / mit Curen und Bädern auf dem Land / die Herbst - und Winters - Zeit aber in dem Bett zuzubringen gemüssiget werde / und dadurch in die Impossibilität unschuldiger Weise gestürtzet worden seye.

Als habe Euer Kayserl. und Königl. Majestät all solches hiemit umständlich remonstriren / und ob meiner Person Amovir- und Benehmung des Schattens eines Stadthalter - Tituls Dero Allerdurchleuchtigsten Thron bezieren / dero höchste Würde und Dienste befördern / oder andere zu meinerley Præstirung anfrischen wurde / mit allerunterthänigster Devotion anheim stellen wollen / der ich lebe und ersterbe.

Lit. N.

Kayserl. Decretum, womit die jenigen Gerichts - Stellen / welche da die Justiz nicht administriren wollen / namhafft gemacht / und der Beweißthum binnen 4. Wochen dargethan werden solle.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät / unsers Allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Dero Geheimen Rath / und Cammerern / dem Hoch- und Wolgebohrnen Hrn. Frantz Antonio / Grafen von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / hiemit anzufügen. Demnach demselben bestens wissend / was er für ein anzügliches / und die Berührung aller Dicasterien und Instantien in sich enthaltendes / sonsten aber recht scandalos-entworffenes Memorial, bey Allerhöchst - gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Königl. Böhmis. Hof-Cantzley einreichen lassen / und sich darinnen / daß er durch die Corruption

zu keiner Gerechtigkeit gelangen können / mit angeführet habe; und nunmehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät in gnädigster Betrachtung / daß solche Cavillationes und dero Dicasterien und Instantien angethane Schimpff keines Wegs ungeanter bleiben können / allergnädigst resolviret / daß derselbe die Gerichts-Stellen / wie auch die Proben und Documenta, durch welche er sich gravirt befindet / binnen 4. Wochen benanntlich machen / und einbringen solle / als wird ihme Herrn Grafen von Sporck / solches zur Nachricht und gehorsamster Befolgung angefüget. Decretum per Imper. Viennæ die 2. Mensis Aprilis Anno Domini 1710.

Johann Wentzel Graf Wratislaw.

(L. S.) Frantz Ferdinand Graf Kinßky.

G. W. von Schwalbenfeld.

Lit. O.

Zwey Memorialia, worinnen der begehrte Beweißthum / wie die vorhergehende Lit. N. besaget / mit allem Grund umbständlich dargethan wird.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / ꝛc.

EUer Kayserl. und Königl. Majestät auf Dero von der Königl. Stadthalterey zu Prag mir den 8. April dieses 1710. Jahrs zugeschickt allergnädigsten Befehl Lit. A. Krafft wessen ich die in dem von mir verfertigt- und einer Hochlöbl. Böhmischen Hof-Cantzley nach meinem Anordnen überreichten Memoriali enthaltene Puncta beweisen / und noch darüber die Gerichts-Stellen / bey welchen mir einiges Unrecht wiederfahren / und die Justiz nicht administriret worden wäre / benennen solle / hiemit allerunterthänigst beyzubringen höchst-nothgedrungen werde / und zwar solenissimè contestando & protestando, daß in solch meinem Memoriali einige Instanz in corpore mit nichten angegangen / sondern darinnen nur der jenige / welcher daran schuldig ist / habito argumento ex Cap. Romana, gemeinet seyn solle / und bey solcher Beschaffenheit mich hoffentlich niemand verdencken kan / daß ich meine schon so lange Jahr gedruckte Unschuld nicht völlig unterdrucken lasse / sondern vielmehr dieselbe mit meinem zu Euer Kayserlichen Majestät genommenen allerunterthänigsten Recursu möglichst verthädigen / und zwar ad ipsam rem in der zwischen mir und mei-

meinen gewesten Vormündern/ weyland Johann/ und Johann Dietrich/ Freyherren Gebrüdern von Sporck, in puncto der uneintreiblichen gewesten Fürst-Piccolominischen Obligation pr. 70000. fl. und des Vormundschafftlichen Sechstels geschwebten Strittigkeit so viel erwehnen muß / wie daß/ obwolen mir der Regreß wider sie meine gewese Vormündere in dem Landtafflichen Sentenz Lit. B. vorbehalten / und nicht allein dardurch die Quæstio An? nempe teneantur ad regressum, decidirt/ sondern auch ein solches in dem allergnädigsten Revisions-Sentenz, Lit. C. confirmiret / und endlich zu dessen Folge auch das Quantum Lit. D. definirt / und also meine in Lit. E. worauf mich Kürtze halber beziehen thue / antagte Gerechtsamkeit per tres conformes behauptet worden / ein anderes auch/weilen die Sach in sich selbsten allzuklar/ nicht seyn können; Nichts destoweniger hat es injuria temporis, wegen welcher Euer Kayserl. Majestät Königl. Böhmischer Cantzler Graf Wratislaw in Sachsen bey dem König in Schweden abwesend seyn müssen / dahin getrieben/daß inzwischen alle obige Sentenzien auf einer angestellten Commissions nichtige Relation in Lit. F. annullirt/ und dadurch so gar des Kaysers Confirmations-Wort/ in Lit. C. quod tamen verbum æternæ veritatis esse deberet, zu nichten gemacht worden; Ich es auch usque ad alia tempora nolens volens darbey bewenden lassen müssen/ biß endlich der Ehrwürdige Johann Christoph Sauer de Corte, infulirter Probst zu Tyria/ mit meinem Agenten ut Lit. G. H. & I. aus absonderlicher Schickung GOttes/ proprio motu & Conscientiâ ductus, bekandt zu werden gesucht / und auch mit ihme nicht allein bekandt worden / sondern auch mir selbsten ut Lit. K. nebst Beyschliessung der Verschreibung Lit. L. zugeschrieben/ wie auch nachgehends auf Prag zu mir kommen/ und durch die mir von sich ertheilen gewolte Attestation Lit. K. und mit seiner gethanen Offenbarung der beschehenen Corruption, wordurch ich gegen 100000. fl. ungerechter Weise verlohren / mich als einen Justiz-eiffrigen Mann dahin bewogen / daß ich hiebey kommendes Memorial Lit. M. aufgesetzt/ und dasselbe schon vergangenen Sommer eingegeben hätte/ woferne ich davon durch eine unverhoffte Abreiß nicht verhindert worden wäre; Gleichwie es aber hieraus ex notoreitate meæ causæ justæ, absonderlich aber aus denen hiebey gehenden Articulis defensionalibus sub Lit. O. und aus dem Abgang einer meiner Hauptschrifft von denen Actis, welche dabey nicht zu finden (wann ja Euer Kayserl. Majestät darüber eine Inquisition vornehmen zu lassen geruheten) das grosse Unrecht/ welches mir per viam Corruptionis eines Referendarii wiederfahren / gantz klar erhellet / und es eines fernern Beweises nicht mehr bedarff.

Also zu Euer Kayserl. Majestät der allerunterthänigsten Hoffnung lebe / daß Euer Majestät mir zu dem Meinigen wider den Sentenz Lit. F. allergerechtigst verhelffen lassen werden. Was aber die andere meines unterthänigsten Memorials Puncta anbelanget / dieselbe seynd darumben in notorio, und per se klar / weilen ich von denen an statt meines Bruders dem Publico vorgeschossenen 59000. fl. von denen dem seel. Grafen von Würben geliehenen 50000. fl. und von meinem bey dem Grafen von Hallweil auf Malleschau stehenden 250000. fl. an Capitalien und Interessen, unerachtet meines immerwährenden Sollicitirens / und der so offt unus pro tot & tantis in Lit. P. Q. R. S. T. U. & X. implorirten Execution, biß hieher zu einigen Heller nicht gelangen kan / sondern vielmehr mich aller Hoffnung frustriret sehen muß / und also dardurch die gemeine onera weiters ertragen zu können / ausser Standes gesetzet worden bin. Zudeme können Euer Kayserl. Majestät leichtlich erachten / daß ich über die pro bono publico freywillig dargegebene 100000. fl. und daß damit Dero Armée in Italien beweglich gemacht worden / weder einiges Attestatum begehrt / noch man es auch mir ertheilet / jedoch ist es genug daran / daß es warhafftig geschehen seye / und ich dessen (wann Ihro Kayserl. Majestät mildseeligster Gedächtnuß Leopoldus Primus, der General Caraffa / und gewester Obrister Cantzler / Graf von Würben / im Leben wären) einige Approbation nicht vonnöthen hätte / weilen sie aber allbereits im HErrn ruhen / so seye es unterdessen daran genug / daß es zu Euer Kayserl. Majestät und des boni publici Diensten aus tieff-schuldigster Devotion in rei veritate geschehen seye. Wann dann nun / Allergnädigster Kayser / König und Herr / aus allen obigen das grosse Unrecht / so mir in Lit. F. wiederfahren / und mit meiner Unschuld obbesagten meines Memorials zu recht bestehende Ausführung gantz klar abzunehmen / mithin mir zu dem Meinigen / vermög Lit. N. allerdings zu verhelffen ist.

Als thue zu Euer Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Füssen diese meine gerechtigste Ausführung in tieffester Submission hiemit niederlegen / mit allerunterthänigster Bitte / Euer Kayserliche Majestät geruhen dieselbe nicht allein mit gnädigsten Augen anzusehen / und zu genehmen / sondern auch mir mit einer allergerechtigsten Deferirung meinem in Lit. M. enthaltenen / und sonst andern die Heil. Justiz implorirenden petitis zu dem Meinigen allergnädigst rescribendo verhelffen zu lassen: Zumalen / gleich wie Euer Kayserl. Majestät das übrige ich in aller Unterthänigkeit hiemit anheim stelle / also / Semotâ omni Cavillatione seu Instantiarum prostitutione zu allergnädigster Bitt-Gewähr in allerunterthänigster Devotion lebe und ersterbe.

Das

Lit. O.

Das andere Memorial in eâdem Materia.

Allergnädigster Kayser/König und Herr/&c.

EUer Kayserl. und Königl. Majestät zu allerunterthänigster Folge Dero allergnädigsten Befehl (Krafft dessen ich/ bey welcher Gerichts- Stelle / und wie die in meinem damals eingereichten Beschwerungs-Memoriali erwehnte Corruption unterloffen / beweisen solle / hiemit in allergehorsamster Submission beybringen muß. Welcher Gestalten in abgerucktem Jahr dero infulirter Probst zu Tyria/ Johann Christoph Sauer / non vocatus neque rogatus, sondern ohne Zweiffel aus sonderlicher Schickung GOttes / proprio motu & conscientiâ ductus, Vir magnæ doctrinæ, Sacerdos tantæ Authoritatis & omni exceptione major auf Prag zu mir gekommen / und mir nicht allein das jenige / was in seinem Attestato Lit. K. enthalten / circumstantialiter geoffenbaret / sondern auch ein solches öffentlich / und in Gegenwart vieler Zeugen / benanntlich Heinrich Grafens von Daun / und seiner Gemahlin / dann Johann Hanner in Wien / Andreas Ludwig Camill. Marusius, Frantz Ludwig Kronßky / und anderer mehr / an Tag zu geben / dasselbe selbsten darzuthun / und im Fall der Noth mit einem cörperlichen Eyd bestättigen zu wollen / freywillig und ungezwungen auszusagen / kein Abscheu getragen hat / ich auch demselben / so wol wegen des Attestati Lit. K. und deren darinnen so klar begrieffenen Umständen / als auch darumben den Beyfall gestatten müssen / weilen die zwischen mir und denen Verstorbenen Johann / und Johann Dietrich/ Freyherren Gebrüdern von Sporck/ als meinen gewesten Vormündern ventilirte Quæstio An? ut Lit B. in Primâ Instantiâ decidirt / in Revisorio ut Lit. C. allergnädigst confirmirt/und zu dessen Folge die Quæstio Quanti auch in Primâ Instantiâ ut Lit. D. für mich resolviret / in dem Sentenz Lit. E. aber / contra petitum Contrapartis so wol die Quæstio An? als auch die Quæstio Quanti? hinc plus quàm ad judicium deductum erat, völlig aufgehoben/ und cassiret worden. Einfolglich ich propter Attestatum Lit. K. und auch deßwegen eine Corruption unterloffen zu seyn vernünfftiglich glauben müssen / alldieweilen nicht zu præsumiren / daß Euer Kayserl. Majestät dero allergnädigsten Decision Lit. C. wann dieselbe Semotâ Corruptione in causâ, über alles dieses ut

Lit.

Lit. F. tam manifestè clarâ, aufrichtig informiret worden wären / in dem Sentenz Lit. E. würden contradiciret haben.

Wann dann nun aber Euer Kayserl. und Königl. Majestät aus hier obigen narratis allergnädigst zu ersehen geruhen / daß ich in meinem diß fälling eingereichten allerunterthänigsten Memoriali einigen Actum temerarium nicht begangen / sondern darzu eine gnugsame Ursach gehabt habe / und es Zelo Justitiæ & justissimo dolore motus zu Euer Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Füssen und Wissenschafft in meinem höchst-nothgedrungenen Stand / in welchem ich in allen meinen Activis zu einigen Heller nicht gelangen können / allerunterthänigst narrando niederlegen müssen.

Als thue ein solches Euer Kayserl. und Königl. Majestät / ob etwan Euer Majestät hierüber einige Untersuchung weiter allergnädigst halten zu lassen geruhen wollen / oder nicht? hiemit allerunterthänigst anheim stellen / und über diß so wol mich / als auch die Meinige / in meiner / und meiner Ehe-Gemahlin äusserster Kranckheit zu dero allergnädigsten Füssen niederwerffen / alldorten sicherlich ruhend im Leben und Ersterben.

Lit. P.

Zwey an Se. Excellenz Obristen-Cantzler Hrn. Hrn. Grafen Wratislaw in puncto deren zwey vorhergehenden Memorialien geschriebene Brieffe.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf, ꝛc.

EUer Excellenz nachdeme deroselben ich / meiner vorgenommenen und vorhin überschriebener Intention nach / persönlich / wie ich es wollen / nicht aufwarten können / sondern Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl allergehorsamst nachkommen / und so eilends von Wien zuruck müssen / als thue hiemit schuldigst beybringen / wie daß ich / in der mich schon zu Wien überfallenen / und auf der Reiß zugenommenen Kranckheit anjetzo zu Prag so hart darnieder liege / daß meine wenig übrige Lebens-Geister zu erkalten allbereits anfangen / und der Medicorum Consilii Befund nach gar bald auslöschen / mithin nach meinem Hinscheiden meine Anliegenheiten in lauter Strittigkeit hinterstellig seyn werden; weilen aber jedermänniglich wissend / daß für Euer Excellenz ich nicht etwan

jetzo

jetzo fucatè, sondern aus Hertzen-Grund vor GOtt und der erbaren Welt contestirend / jederzeit ein besonders grosse Estime gehabt / und dahero wegen dero unvergleichlich-grossen Qualitäten / Applicatur- und ungemeinen Judicio gar leichtlich zu erachten gewesen / daß sie dero Lebens-Glorie auf der Justiz und Friedens-unerbleichlichen Palm-Zweig zur Gerechtigkeit / Länder / Königreichen / und anderer höchst-nothbedrangten erquicklichen Consolation, vor der gantzen Nachwelt immerwährend grünen lassen werden / wie dann auch die Natur selbsten von andern dißfalls mich zu distinguiren / und auf Euer Excellenz meine gantze Confidence zu setzen / quasi infusè mich angetrieben / und gantz billich so weit / daß zu Euer Excellenz ich in allen meinen Nöthen meine Zuflucht ergreiffen solte / verleitet hat; und weilen nun Ihro Kayserl. und Königl. Majest. mich auf meine allerunterthänigste Beschwerde dahin / daß ich mit allergehorsamster Folgleistung die jenige Stellen / bey welchen mir die H. Justiz nicht administrirt worden wäre / oder administriret werden wolle / namhafft machen / und es beweisen solle / allergnädigst anbefehliget haben / Euer Excellenz dero für mich tragenden Güte nach mich auch / daß mir in allen die Justiz mitgetheilet werden solle / durch meinen bestellten Reckum versichern lassen: Als thue mich aus solcher Zuversicht hiemit gehorsamlich erkühnen / und Euer Excellenz mich auf meine so viel möglich einzuziehen gewesте / und hiebey gehende Verantwortung zu dem Ende / damit Euer Excellenz dieselbe / auf dero vorhero zu recht befindliche Weise / ad publicum kommen / auf nicht zurecht befindliche Weise aber verschwinden / oder aber das Werck nach dero hohen Vernunfft / auf andere unvorschreibliche Manier pro Justitia heben zu lassen geruheten / in aller Ergebenheit submittiren / der gröſten Hoffnung lebend / daß Euer Excellenz Justiz und Friedens-Eiffer zu männiglichen Vergnügenheit immerfort grünen / und meine Gerechtsamkeit unter dessen Schutz / auch nach meinem Tod / nicht abwelcken werde / dann ich ob schier gantz erbleicht noch lebe und ersterbe. Datum Prag den 21. May An. 1710.

Lit. P.

Das andere Schreiben an den Herrn Grafen Wratislaw in eâdem Materia.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf.

SEmnach Euer Excellenz auf dero an mich letzthin abgelassene Zeilen mit der Gegen-Antwort aufwarten zu können / mich meine und meiner Gemahlin immer zunehmende Kranckheiten bißhiehero abgehalten / ich aber gleichwol meiner Schuldigkeit noch vor meinem Ende nachkomen wollen; Als thue Euer Excellenz wegen dero für mich

so wolmeinend-tragenden Affection hiemit unendlichen Danck erstatten/ und anbey gehorsamlich bitten/ Euer Excellenz geruhen mein/ zu Folge Ihro Kayserl und Königl Majestät allergnädigsten Befehls/ letzthin dero zugeschicktes Justificirungs-Memorial, samt allen dessen Beylagen/ völlig auf die Seiten legen/ und ad Acta publica nicht kommen/ sondern vielmehr an statt dessen hiebey gehende meine Beantwortung (welche den vorigen tantùm mutatis mutandis gleichet/ und darüber ich mit einem und andern guten Freund/ auch wolgelehrten Männern/ um nicht etwan beschuldiget zu werden/ daß ich meiner eigenen Opinion folgen thäte/ consuliret/ auch hierinnfalls derer Approbation dieses meines wol-fundirten Anbringens gleichstimmig gefunden habe) überreichen/ wie auch darüber nach dero hohen Vernunfft und Welt-berühmten Justiz-Eiffer meine Intention (jedoch in allem nach dero eigenen arbitrio) secundiren zu lassen; Gestalten gleichwie ich mich und alle meine Anliegenheiten dero gerechtigsten Decision gäntzlich submittire/ und alles dero hohen Judicio anheim stelle/ also hingegen aus hiebey kommenden Memoriali gantz klar zu ersehen/ daß ich jemals in meinen Schrifften einigen Actum temerarium nicht begangen/ sondern den Verlauff der Sache nur narrativè zu Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster Behertzigung und Füssen niedergeleget habe/ und weilen Euer Excellenz nicht molest seyn/ sondern glauben will/ daß sie solchem nach die Motiva dieses meines Memorials ehender in privato sich vortragen/ als dasselbe ad Publicum kommen lassen werden; und über diß ich Euer Excellenz, wann es möglich wäre/ noch viel mehrers/ als ich überschreiben thue/ mündlich vorzutragen hätte; also in dero fernere Gnad mich zuversichtlich empfehlend bin/ und verbleibe ꝛc. Datum Prag den 7. Junii Anno 1710.

Lit. Q.

Kayserl. Decretum, sich von Wien innerhalb dreyen Tagen weg zu begeben.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Dero Geheimben Rath und Cammerern/ dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ auf Lyssa/ Konoged/ und Gradlitz in Gnaden anzudeuten.

Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät hätten mit gröstem Mißfallen seine Anherokunfft vernommen/ massen ihme Herrn

Grafen

Grafen wolwissendlich beywohnen thäte / wie hoch es verbotten seye / ohne Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät gnädigster Erlaubnus sich ausser des Landes zu dero Hofstatt zu verfügen.

Als befehleten mehr Allerhöchst-gemeldt Ihro Majestät hiemit demselben ernstgemessen / sich innerhalb drey Tagen von hier unfehlbar zu begeben / womit dieselbe hierinnfalls wider ihn mit schärfferer Verfügung verfahren zu lassen nicht gemüssiget seyn möchten ; Ubrigens aber verbleiben öffters Allerhöchst-gemeldt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät ihme Hrn. Grafen mit Kayserl. und Königl. Gnaden wol gewogen.

Decretum per Imperat. Viennæ 8. Maij Anno 1710.

Johann Wentzel Graf Wratislaw.

(L.S.) Frantz Ferdinand Graf Kinßky.

G. W. von Schwalbenfeld.

Lit. R.

Kayserl. Rescript, womit das Graf Sporckische 50000. fl. Capital samt denen Interessen also gleich gut gemacht und bezahlet werden solle.

Joseph.

HOch- und Wolgebohrne / Wolgebohrne und Gestrenge / Liebe Getreue / welcher Gestalt uns der Hoch- und Wolgebohrne unser Geheime Rath / Cammerer / und Lieber Getreuer / Frantz Anton / Graf von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / ꝛc. um allergnädigste Verordnung / womit ihme von der Hoch- und Wolgebohrnen unserer lieben andächtigen Rosalia / Gräfin von Sporck / die jenigen neun und funffzig tausend Gulden Rh. cum eo quod interest bezahlet werden möchten / welche derselbe zur Completirung des zu unseren Handen von seinem Brudern / dem auch Hoch- und Wolgebohrnen / unsern lieben Getreuen / Ferdinand Leopold / Grafen von Sporck / auf Herschmanmestetz / und Horschenoweß / beschehenen Darleihens per einmal hundert tausend Gulden Rh. zugeschossen / allerunterthänigst Supplicando gebetten hat / solches giebet der Beyschluß des mehrern zu vernehmen ; Weilen dann aus dem dabey befindlichen Original-Attestato des Gestrengen / unsers Raths / Landes Unter-Cammerers in unserm Erb-Königreich Böheim / und lieben getreuen

Wentzel Ernst Marquart von Hradeck auf Wernsdorff erhellet/ daß Eingangs gedachter Graf von Sporck die würcklich beschehene Erlegung der Curatorio Nomine geführten Raitungen mit allen Beylagen sattsam dargethan/ mithin billig ist/ daß ihm sein für dessen Brudern/und zwar in usus publicos ausgelegtes Geld samt Interessen wieder gut gemacht werde.

Als befehlen wir hiemit allergnädigst/ gedachte Gräfin von Sporck dahin anzuhalten daß sie ohne weitere Ausflucht ihme Grafen von Sporck seinen gethanen Vorschuß an Capital und Interessen also gleich gut machen und abstatten solle; Würde aber sie Gräfin von Sporck an ihm nomine der geführten Raitung was zu fordern haben / auf solchen Fall ihr frey stehen solle / ihren Regress an demselben / als einen genugsam angesessenen Land-Stand sive in via Juris sive Commissionis zu suchen/ worzu ihr dann auch derselben in eum Casum alle hülffliche Hand zu leisten wissen werdet/ ꝛc. Hieran beschicht unser allergnädigster Will und Meinung/ ꝛc. Geben in unserer Stadt Wien/ den 15. Martii Anno 1711.

Joseph.

Johann Wentzel Graf von Wratislaw,
Regni Boh. supr. Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest.
proprium.

Frantz Ferdinand Graf Kinßky.
G. W. von Schwalbenfeld.

Lit. S.

Warhaffte SPECIES FACTI, über diejenige Quæstion: Ob nemlich die Sr. Excellenz, dem Hoch- und Wolgebohrnen Hrn. Hrn. Frantz Antonio/ Grafen von Sporck/ ꝛc. ꝛc. schuldige neun u. funfftzig tausend Gulden Rheinisch unbezahlter Interessen, von dem Graf Sporckischen Gegentheil zu dem Ambt der Königl. Land-Taffel recht und billig depositirt worden seyn / oder nicht ?

DEmnach nicht allein die sinnreiche Welt Weisen in ihrer Philosophia, und die Naturalisten/ in Abwegung aller erschaffenen Dingen/ sondern auch alle andere Menschen/ da sie etwas hören oder lesen/ dieses der curiosen Natur Principium an sich haben / daß sie gleich der Ursach/ wegen welcher etwas geschicht/ gantz begierig nachforschen/

und

und da dieselbe eingeholet / so dann ihr Sentiment zu reguliren nicht unterlassen ; Als solcher Nachforschungs-Mühe den günstigen Leser kurtz-weeg zu überheben / ist nur allzuwahr und klar / daß die Hoch- und Wolgebohrne Frau Rosalia / verwittibte Gräfin von Sporck / aller derselben von Hochbemerckt Sr. Excellenz, Herrn Frantz Antoni / Grafen von Sporck / damals als er selbsten über seinen seel Hrn. Brudern / Ferdinand Leopold / Grafen von Sporck / Curator gewesen / überhäuffig erzeugter Willfährigkeiten / und nach ihrem eigenen Wunsch und Willen erwiesener wolthätlichen Höflichkeiten / und in Summa ungesaumter Befolgung alles dessen / womit derselben damals in ihrem gekränckten Stand nur hat gedienet werden können / über all menschliches Verhoffen auf einmal vergessen / wider denselben unverantwortliche Calumnien unter denen Leuten Stachel-weiß ausgesäet / Verfolgungen mit Verfolgungen cumulando angesponnen / Gutes mit Bösen vergolten / Höflichkeit mit Undanck belohnet / und endlich / als sie über ihren seel. Herrn Ehe-Gemahl die Curatel erschraufft / ihren einbilderischen Geist so hoch erhoben / daß sie mit Sr. Excellenz bey einiger Commission, bey welcher solcher doch toties quoties persönlich erschienen / zu stehen sprevirt / und denselben dadurch zu Deducirung nachfolgender Speciei Facti und Kundmachung der Warheit etiam invitum bezwungen hat : Damenhero zum Præliminar-Anfang ad rem nach Art / und Sequel derjenigen / welche ihre gedruckte Unschuld / entweder ihnen zu einer Gemüths-Erquickung / oder aber andern zu einer Moral-Betrachtung / (daß nemlich auf der Erden nichts beständig / sondern alles zu der Zeit Antipathetico-Sympathesirt / und hingegen Sympathetico-Antipathesirt / an eigener Wesenheit gebrüchig seye / ja so gar / gleichwie die sonsten hell-scheinende Sonne selbsten in Abwerffung ihrer Strahlen aus unterschiedlichen Zufällen sich zuweilen ecclipsiret / also auch gleich und ungleich / krumm und gerad / schwartz und weiß / recht und unrecht / wider die Art der Natur in eine unzertheilte / und eine eigenschafftliche Qualität durch die vermummerte / und nur scheinsichtige Abgötter dieser Welt / und Influenz der Nachfolge metamorphisiren / und fast promiscue sich tractiren zu lassen pflegen) durch offentliche Species Facti, um darüber ein unpartheyisches Recht nach der Leute Beschaffenheit / gut oder schlimm bilanciren zu lassen / der erbaren Welt vorzustellen im Gebrauch haben / ist forderist zu wissen / daß Hoch-gedachter Herr Frantz Antoni / Graf von Sporck / die üble Conduite und unanständiges Aufführen seines seelig-ruhenden Bruders / Herrn Ferdinand Leopold / Grafen von Sporck / wessentwegen er dann / ihme und seinen Kindern zum mercklichen Abbruch / in

grosse Geld-Busen genommen worden / ihm öffters zum beleidigten Gemüth geführet / und dahero wie / oder auf was Weise er / nemlich aus Brüderlicher Liebe vorbemeldeten seinen Brudern gleichsam einen verstockten Saulum in einen seine Fehler erkennenden Paulum verwandlen / und denselben / seinen Kindern zum besten / von allen künfftigen Geld-Straffen / und auch de præterito verübten Fiscalitäten befreyet machen möchte / einzig und allein hat höchstens angelegen seyn lassen / auch endlich die Sach so weit vermittelt / daß ihme / seinem Brudern / welcher sich darzu nicht verstehen wollen / sondern vielmehr nach Anleitung seines damaligen Rechts-Freund Wenceslai Neumann / welcher im Trieben zu fischen die Zeit gar wol à tempo zu nehmen gewust / grosse Geld-Summen / worüber er Neumann wegen des ihme von dem Königlichen Guberno andictirten Arrests flüchtig worden / und eines mehrern sich eydlich abzeugen sollen / hin und wieder unnützlich verschwendet / die Verwaltung seiner Güter per Imperatoriam Majestatem ut Num. I. benommen / und hingegen dieselbe dem Num. I. Frantz Antoni / Grafen von Sporck / ex Officio allergnädigst aufgebürdet worden. Worauf sich dieser also neue Curator seines Curandi, seiner Kinder und Güter-Verwaltung dergestalt sorgfältig angenommen / daß derselbe

Erstlich gleich im Anfang seinem Curando, und seinen Kindern zum besten (so warhafftig kein geringes ist / und jemand anderer sich dergleichen was nicht zu rühmen hat) proprio Marte, und mit eigenen Spesen ein allergnädigstes Kayserl. Absolutorium von allen Fiscalitäten und fiscalischen Num. II. Ansprüchen tàm de præterito quàm de futuro ut Num. II. ausgewürcket / und dardurch seine gegen ihme seinem Herrn Brudern / und seine Kinder gehabte grosse Lieb und Wolneigung der Welt noch kundbarer gemacht hat / geschweigens die darbey unterloffene schwere Reisen / Leib- und Lebens-Gefahr / grosse Unkosten / Verdruß / Widerwärtigkeiten / und Gemüthsquälende Passiones, welche in Magnorum Aulis oberhändig den Meister spielen / und daher selten unverletzt davon kommen / welch alles doch der Herr Curator, um zu zeigen etiam propriâ jacturâ arbitrium boni Viri, und um dardurch etwan bey der so nahe befreundten Nach-Welt wenigsten einen eintzigen Funcken einiger Anthidoralität zu verdienen / großmüthig in Wind geschlagen / und laut jenes: In patientiâ possidebitis animas vestras wolmeinend ausgestanden hat; welchem

Andertens wo nicht gleichet / dannoch nicht geringer / sondern weit gröser ist das jenige / allwo der seel. Herr Graf Ferdinand / ehe und bevor er unter die Curatel gerathen / um sich derselben zu entschrauben / auf Einrathen

rathen obgemeldten Doctoris Neumann damaliger Kayserl. Majestät LEOPOLDO glorwürdigsten Andenckens 40000. fl Rh. zwar würcklich geschencket/ nichts destoweniger aber ein als den andern Weg mit Verlust solcher 40000. fl. sich der Curatel hat unterziehen müssen: Derowegen dann der Herr Curator, welcher solchen Schaden gern abwenden wollen/in grossem Kummer und Sorgen / wie nach er nemlich bedeute 40000. fl. seinem Curando und dessen Kindern wiederum in Salvum bringen möchte / abermals anceps gestanden/ und endlich das Werck mit so vielfältigen Remonstrationen, und sehr beweglichen Vorstellungen / daß nemlich im widrigen Fall seines Curandi Kinder / welche doch nichts verschuldet hätten / die Ungebühr ihres Vatters mit einem solchen Schaden wurden bejammern müssen / dahin gebracht hat / daß Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majestät seinen Vorschlag (welcher um obbesagte 40000 fl. noch an des Curatoris gethanen Zuschuß von 59000. fl. Rh. ex proprio, und 1000. fl. Rh. so man in des Curandi Cassa an baaren gefunden / mit einzuschliessen / und also gegen einer Allergnädigsten Kayserl. Schuld-Verschreibung eine Summa per einmal hundert tausend Gulden zusammen zu machen / bestanden ist) Allergnädigst genehmt und placidirt / auch weiters eine so qualificirte Schuld-Verschreibung Num. III. gehörigen Orts auszufertigen / Num. III.
dieselbe dem neuen Curatori im Böheimb nach zu spediren / und so dann gegen Erlegung solcher versprochenen sechzig tausend Gulden Rh. denjenigen / weme dieselben angewiesen wurden / zu extradiren anbefohlen haben; Da nun dieses alles geschehen / ist der Herr Curator um seine Parola unverbrüchig zu halten / gemüßiget worden / also gleich in Böheimb zu revertiren / und mit noch weit grösserem Kummer und Sorgen / als er zu Salvirung obbemeldter 40000. fl. vorhin gehabt / den Zuschuß deren zu Completirung einer Summa von 100000. fl. noch erforderlich gewesten 60000. fl. zusammen zu rotiren / und damit in allem Fall parat zu stehen.

Allwo inzwischen nicht zu vergessen / sondern darauf wol zu reflectiren / daß der Herr Curator ja damals solche 60000. fl. anderwärts aufzunehmen / auf seines Curandi Güter Horschenowes und Hertzmanmiestetz hypothecariè zu versichern / und also nur die Feder einzutuncken / darvon wo nicht grössere / wenigstens aber die hohe Zuweiß- Discretiones (weilen der seel. Obriste Burggraf Czernin damals die Gelder aller Orten aufgehoben / und dieselbe im Land sehr klem gemacht) zu geben / und dardurch des seel. Curandi Kindern einen namhafften Schaden nolens volens caussiren zu können / allerdings befugt gewesen / ein solches aber aus angebohrner Magnanimität / und in Erwegung / daß man der kleinen Welt / oder dem

dem Micro-Cosmo damals / als er einem verfeindet vorkommt / oder in Reatu stecket / am meisten alles Gutes thun solte / auf alle Weiß unterlassen / und hingegen die jenige über die in des Curandi Cassa gefundene 1000. fl. noch abgegangene 59000. fl. (damit es mit denen geschenckt gewesten 40000. fl. eine Summa von 100000. fl zusamen machen möchte) theils ex proprio parato, mehresten theils aber mit anderwärts Unter-Verpfändung seiner eigenen Güter / und Erleidung der Zubringens-Discretionen entborgten Geldern ohne den allergeringsten Beytrag oder Entgeld des Gegentheils mühesam accompliret / & ad Jus retentionis in formâ probante reducirt; und über diß

Drittens den von einer solchen Curatel gebührenden / und ein ehrliches abwerffenden Sechstel / welches die verwittibte Frau Gräfin von Sporck ihren eigenen Kindern nicht gethan / sondern vielmehr ihnen solchen Sechstel / laut ihrer Raitungen / fein sauber abgezogen / ohne Regard einigen Gelds großmüthig nachgesehen hat; hinc qui committit in legem, legis beneficio indignus est, zu geschweigen das unmenschliche Torto einer gantzen Hussaren-Compagnie, welche immittelst unversehens in ordine sine ordine, ohne Geleit und Befehl durch lauter Passions-Umwege deren / so das Recht und die Warheit nicht leyden können / und anjetzo zu theil schon in arido stehen / als die reissende Wölffe quærentes quem devorent, auf
Num. IV. des Herrn Curatoris Herrschafft und Städel Lyssa ut Num. IV. eingefallen / alldorten so lang gehaust / biß endlich obbedeute 60000. fl. ohne bevoriger Uberkommung der Kayserl. Schuld-Verschreibung ihme Curatori gewaltthätiger Weise abgedrungen worden: Man hat sich zwar wider solche / so lang das Königreich Böhmen stehet / unerhörte Proceduren / verübte Violenzien, und nicht allein der jetzigen / sondern so gar bescheidenen Nach-Welt höchst-scandolose Unternehmungen / mit zu Fuß und zu Pferd Tag- nächtlichen Rennen und Lauffen / eingereichten Suppliquen und warhafften Gewalts-Vorstellungen gehörigen Orts ohne Unterlaß beschweret / und dessen Remedirung imploriret / allein um so viel weniger irgends wo (weilen sich mit einigen Befelch niemands darein mischen wolte) einiges Gehör finden können / und dahero über all obiges / wie auch über alle dardurch verursachte / und viel tausend Gulden Rheinisch betragende Schäden und Unkosten / dem seel. Curando, und dessen Kindern / zu helffen / und zugefallen / auf die letzt oleum, opera, Mühe und Arbeit / blutig eingedruckte Cordidolia, und Gemüths-Abzehrungen verlohren gegangen; jedoch hat es aber so viel effectuiret / daß die jenigen / so die Kayserl. Schuld-Verschreibung anvertrauter in Händen gehabt / dieselbe nach verflossenen

andert-

anderthalb Jahren dem Herrn Curatori ausfolgen zu lassen/ ihr selbst eigenes Gewissen ad instar Echo, unde venit, redit, bezwungen hat: belangend.

Vierdtens des seel. Herrn Curandi Güter-Verwaltung/ ist freylich nicht ohne/daß der Herr Curator mit seinem ungesparten Fleiß/ mit genauer Obsicht/ und scharffen Einsehen/ durch die Abschaff- und Vermittelung des Bösen/ hingegen Einpflantz- und Beförderung des Guten/ und in Summa/ kurtz davon zu sagen/ durch eine unverbrüchige gute Wirthschafft von Anfang biß an das Ende/ id est, fast zwey Jahr lang also getreu und nutzlich derselben vorgestanden/ daß ein solches von dem seel. Curando selbsten nach seiner Restitution mit schuldigsten Danck und erkenntlichen Absolutorio in Num. V. & VI. gut geheissen/ zur jedermänniglichen Wissenschafft ratificirt/ und für sehr genehm gehalten worden/ & sic finis facta probat. Nun aber ad priora noch ferners zu reflectiren. Num. V. & VI.

Demnach oberdeute Frau Gräfin von Sporck/ über ihren nunmehro seel. Herrn Ehe-Gemahl/ mit welchem dieselbe alle ihre zeitliche Wolfahrt bekommen/ adjunctis aliis Consiliariis Curatrix worden/ hat ihre Ambition so weit überhand genommen/ daß sie die vorige Zeiten/ non ignora mali, völlig ausser acht geschlagen/ und mit ihren Intriquen den ihr angearteten Kuckkuck-Gesang so lang gepfiffen/ biß sie dem Herrn Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ die Kayserl. Schuld-Verschreibung ohne Bezahlung seines Capitals, und Interessen derselben extradiren zu lassen iterato unter Straff/ 1000. Specie-Ducaten (gleichwie solches aus N. VII. & VIII. erhellen thut) anzubefehlen ihr suis artibus erworben/ dardurch aber nur ein ihr selbsten schädliches feriar, ut feriam zu ihrer Schand und Spott/ wie es in Num. IX. & X. genugsam abzumercken ist/ erhalten hat. Num. VII. & VIII. Num. IX. & X.

Daß aber (ad rhombum quæstionis zu schreiten) der Gegentheil die 59000. fl. (non soluto prius Interesse) gantz unrecht und unbillig deponirt/ zeiget es das allergnädigste Rescript sub N. XI. Krafft wessen prævia Causæ cognitione solches Capital öffters gedachter Sr. Excellenz ex illâ Regulâ Jur. unum quodque eodem modo tollitur, quo colligatum est, auf einmal zu erlegen erkennt/ und ihme executivè zu bezahlen anbefohlen worden/ und derowegen das Summè venerandum Rescriptum sub Num. XII. worauf sich der Gegentheil stützet/ darwider darumben nichts operiren kan/ weilen dasselbe per malè narrata, à non benè informato Principe, und mit verschwiegener Warheit des allergnädigsten Rescripti sub Num. XI. impetriret worden/ und ein solches dahero zu glauben/ indeme die Monarchen der Welt ihr Wort zu ändern nicht pflegen/ und Num. XI. Num. XII. Num. XI.

hingegen die gegentheilige Motiven so schwach seyn/ daß sie Sr. Excellenz in natürlichen und aller Völcker/ quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, Civil und Canonischen Rechten L. 163. ff. de Verb. Sign. & L. 5. Cod. de Pign. Stadt-R. I. 28. Lands-Ordn. K. 19. und Novell. Declar. Ee. 35. wie auch in der H. Schrifft selbsten/ & dedit eum Tortoribus, donec ultimum obulum exsolverit, gegründete Warheit/ wegen welcher der Gegentheil Sr. Excellenz das gantze Capital samt denen Interessen auf einmal bezahlen sollen / über einen Hauffen so wenig zu werffen vermögen/ als wenig aller Handel und Wandel/ Treu und Glauben in der Welt vergehen kan/ & ideò, quæ contra Jus fiunt, pro impossibilibus habentur, quorum proinde nulla est obligatio; néque vis leg. 185. ff. de Reg. Jur. und eben darumben die Depositions des Capitals nichtiglich geschehen/ zumalen vorhero die Interessen vermög Novell. Decl. Ff. 11. nicht abgestattet worden: Paria enim sunt aliquid fieri, & illegitimè
N. XI. fieri. l. 1. §. 8. ff. de offic. Præf. Urb. & Jus quæsitum in Rescripto N. XI. nemini auferri posse clarè constat ex L. 7. cod. de præcib. Imper. offer.

Worzu kommt/ daß gleichwie der seel. Herr Graf von Halleweil dem hiesigen Herrn Creditori, welcher in identissimâ causâ debiti das Capital vor den Interessen von ihme haben wollen/ vermög Novell. Declar. Ff. 11. erstlich die Interesse, so dann das Capital bezahlen/ und vice versâ der Creditor von ihme seel. Herrn Grafen von Halleweil erstlich die Interessen, und hernach das Capital annehmen müssen: Also hat auch der Gegentheil (cùm leges territorio æqualiter ferantur) vermög solcher Novell. dem hiesigen Creditori erstlich die Interessen, hernach das Capital bezahlen sollen; worwider daß die Interessen bey der in Beyseyn des hiesigen Herrn Creditoris gehaltenen anderten Commission (nachdeme die erste aus erheblichen Ursachen ut N. XIII. depreciret worden) nicht hätten adjustirt werden können/ gar nichts hindert/ massen der Gegentheil mit einer illiquiden Berechnung/ zu Gewinnung noch längerer Zeit / hervor angestochen kommen / und dardurch des hiesigen Herrn Creditoris à termino à quo usque ad Terminum ad quem liquidissimum interesse (depositò jam priùs contra Novell. Declar. Ff. 11. Capitali) hat hemmen wollen; indem aber der Herr Creditor, an welchem man sich allezeit hat regressiren können/ genugsam Solvendo, und dahero eine solche Illiquidität nicht zuzulassen war per notorium Juris, als ist darauf das gegentheilische Attentatum gantz billich zum non Ens worden/ und ist deßwegen

Pro fine notandum, daß in der gantzen/ langen und breiten Welt/ wann

wann man diese gegentheilige wider die natürliche/ Völcker/ Civil, Canonische/ und in der H. Schrifft selbsten ausgesetzte Rechten höchst-freventlich beschehene Attentata & impetrata pro Cynosura halten solte/ die in allen menschlichen Handel und Wandel erforderliche Trau- und Glauben/ Pacta conventa, privat- & ex bonâ ac fide publicâ, quæ æquitati prævalet, herrührende Contracten, Obligationes, Stipulationes & Rerum gesta, wegen eines Privat-Menschens beliebiger Convenienz (ubi tamen præstat unum pro mille mori) entweder pro pessimis mille consequentiis de casu in casum mutillirt werden/ oder aber gar funditùs vergehen/ und jenes/ tolle medium L. 36. §. fin. cod. de in off. test. & peribunt extrema, solo relicto ab Artemisio Posteritati monumento, *Tantæ molis erat*, exuliren müsseten.

Wann dann nun ex deductis gantz klar erhellet/ daß der Gegentheil alle demselben/ und selbten Kindern/ mehr dann erzehlte so häuffig ausgegossene Wolthaten/ für dieselbe so theuer/ und mit Darsetzung Leibs und Lebens/ Haab und Guts/ ausgestandene Müh und Arbeit/ Plagen/ Gemüths-Kränckungen/ und mit unerhört groß- andictirten Straffen/ als wann der hiesige Gutthäter mit aller seiner Gutthat ein Magnum Jovis detrimentum begangen hätte/ in einer Vergessenheit begraben/ das Rescript sub N. XII. N. XII.
mit verschwiegener Warheit/ wider das allergnädigste Rescript sub N. XI. N. XI.
erhalten/ wider alle oberzehlte Rechte gehandelt/ und dahero die 59000. fl. unbezahlter vorhero Interessen, wider die Novell. Declar. Ff. 11. gantz unrecht und unbillig in die Land-Tafl. Deposition geleget habe/ mithin ein solches cujus Expensis in Statum Clementissimi Rescript sub N. XI. zu reduciren seye. N. XI.

Als thut man diese so kurtz als möglich verfast- warhaffte Speciem Facti einer ehr bar- sinnreichen und unpartheyischen Welt (Salvo cujuscunque Summo Respectu, und ohne der allergeringsten Vormaß) ex asse zu censuriren hiemit überlassen/ mit dieser Beyfügung/ damit an des Herrn Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ per Justitiam, in Justitiâ, & pro Justitiâ, alles und jedes unresentirt beliebter gelesen/ genehmt/ und per ipsum Alpha concludirt seyn möchte in Omegâ, cui proinde Sempiternus honor & Gloria, &c.

Num. I.

Kayserl. Rescript, die aufgetragene Curatel betreffend/ &c.

LIebe Getreue &c. Wir mögen euch hiemit gnädigst nicht verhalten/ daß wir aus erheblichen und uns bekandten Ursachen

dem (Tit.) Ferdinand Leopold / Grafen von Sporck / die Administration über seine Güter / Haab und Vermögen zu benehmen / gnädigst resolviret haben / wie wir dann solche ihme hiemit benehmen. Und gleichwie nun bey solchen Umständen die Curatelâ hierüber zu bestellen seyn will; Als haben wir solche seinem leiblichen Brudern dem (Tit.) Frantz Antoni / Grafen von Sporck / gleicher gestalten hiemit / und vermög eines an denselben dißfalls ergangenen Decrets ex officio allergnädigst aufgetragen / worbey dann folgendes zu observiren seyn wird; Primo: Werdet ihr ohne Verlierung einiger Zeit die gewöhnliche Subsidionales ergehen lassen / damit er von Altenburg in Sachsen / allwo derselbe dem Vernehmen nach wegen gewissen schweren Excessen in verhafft seyn solle / mit einer genugsamen Convoy nacher Prag / und von dannen geraden Wegs in unser Königliche Stadt Glatz / allwo demselben eine gute Wohnung verschafft werden solle / gantz sicher überbracht / allermassen wir unterm heutigen dato bey unserm alldortigen Königl. Ambt das Benöthigte gnädigst verordnen / und wird unser Commendant allda vermittelst unsers Kayserl. Hof-Kriegs-Raths auch die Ordre erhalten / damit derselbe den Arrestatum in dem Stadt-Arrest dergestalten wol verwahret halten solle / daß er sich etwan vermittelst der Flucht nicht salviren / und nicht mehr Ubels stifften möge; Secundo: Es will auch verlauten / samb derselbe namhaffte Depositа bey dem Doctor Neumann und anderswo liegen hätte / und wie nun wir demselben / wie obgedacht / die Administration seines Vermögens gäntzlichen benommen / als werdet ihr ohne Verlierung einiger Zeit sothane Depositа bey obbemeldten Doctore Neumann / und denen Werlern zu Prag / welche etwan dessen Ehe-Consortin euch benennen möchte / gerichtlich inhibiren / und bey denselben zugleich ernstgemäß anverordnen / sothane Depositа, es mögen solche bestehen in wie sie wollen / obbemeldten Curatori gegen Quittung zu extradiren; Tertio: Seynd wir auch gnädigst gewöllt / daß er Curator demselben jährlich zu dessen Unterhalt 5000. fl. geben solte / welche in Quatemberliche Ratas zu theilen seyn werden; Quarto: Dessen Ehe-Consortin und seine Kinder betreffend / lassen wir es gnädigst bey dem von unserer Königl. Stadthalterey schon vorlängst ausgeworffenen Quanto, jedoch wird der Curator, wann des Curandi Kinder gröſſer werden / um dieselbe mehr qualificirt zu machen / ihnen mit einem gröſſern Quanto, als ein verständiger Cavallier und derselben leiblicher Vetter / an die Hand zu gehen wissen / welches dann auch von dessen besten Befund dependiren wird; Quinto: und weilen wir demselben sothane Curatel oberinnerter massen ex Officio gnädigst aufgetragen haben / derselbe auch das gewöhnliche

liche Emolumentum derer Tutorum & Curatorum zu genieſſen nicht verlanget; als werden wir finitâ aut etiam durante Curatelâ ihme wegen ſeiner Mühewaltung aus dem Vermögen des Curandi, mit einem proportionirten Quanto bedencken; Sexto: Das Imobilar-Vermögen des Curandi anlangend/ werdet ihr ſolches dem Curatori oder deſſen Mandatario vermittelſt unſerer Königl. Creyß-Haupt-Leuten ſub Inventario übergeben/ und an denſelben mit ſchuldigſten Gehorſam die Beambte und Bediente weiſen laſſen/ den Erfolg ſo dann über alles diß zu Handen unſerer Böhmiſchen Hof-Cantzley gehorſamlich berichten; An dem beſchiehet ꝛc. ꝛc. Wien/ den 3. Februarii Anno 1702.

Johann Frantz Graf von Würben.

J. W. Graf von Franckenberg/ ꝛc.
G. Bechine von Laſchan/ ꝛc.

Num. II.

Das Kayſerliche Abſolutorium, &c.

Wir Leopold/ von GOttes Gnaden/ Erwählter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Marggraf zu Mähren/ Hertzog zu Lutzenburg/ und in Schleſien/ und Marggraf zu Laußnitz/ ꝛc. ꝛc.

BEkennen offentlich mit dieſem Brief/ und thuen kund jedermänniglich/ daß uns der Hoch- und Wolgebohrne unſer Geheimer Rath/ Cammerer/ und lieber getreuer Frantz Antoni/ Graf von Sporck/ auf Lyſſa/ Konoged und Gradlitz/ Curatorio nomine unterthänigſt Supplicando beygebracht/ was maſſen wir aus uns bekanden erheblichen Urſachen ſeinem Brudern/ dem auch Hoch- und Wolgebohrnen unſern Obriſten Jägermeiſtern in unſern Erb-Fürſtenthümern Liegnitz/ Brügg/ und Wohlaw/ und lieben getreuen Ferdinand Leopold/ Grafen von Sporck/ auf

Herschmannmiestetz und Horscheniowetz / die Administration seiner Güter / Haab und Vermögen benommen / ihme Frantz Antoni die Curatel ex officio aufgetragen / und zugleich / daß erstbemeldter sein Bruder in einem Stadt-Arrest / und zwar in unserer Königl. Stadt Glatz / aufgehalten werden solle / allergnädigst verordnet / hernacher aber ihme / seinem flüchtigen Brudern / einen Salvum Conductum gegen leistender Caution, um seine Nothdurfft frey verhandeln zu können / mit dem Zusatz / daß unser Königlicher Procurator in unserm Königreich Böheimb wider ihn Fiscaliter agiren solle / allergnädigst ertheilet hätten / uns in Unterthänigkeit bittende / weilen er bey Antrettung solcher ihme gnädigst aufgetragenen Curatel, auf denen Gütern so wol / als anderwärts / alle seinem Curando und dessen noch unerzogenen vier Kindern / männliches Geschlechts / alle verträgliche Anstalt / damit das noch übrige wenige vätterliche Vermögen denenselben conserviret werden möchte / fürgekehret hätte / solche Curatela auch von uns / um dardurch alle Fiscalitäten abzuwenden / und wie gedacht / denen Kindern das Ihrige im Stand zu erhalten / allergnädigst bestellet worden; dahingegen wann unser Königlicher Fiscus, wider mehrberührten seinen Brudern / durch welchen ohne dem der vorigen Excessen halber / ein ziemliches allbereit erleget worden / noch weitere Actiones intentiren solte / dardurch nur bemeldte seine unschuldige Kinder einzig und allein leyden wurden / wir geruheten den seinem Brudern gnädigst ertheilten Salvum Conductum entweder in Gnaden aufzuheben / oder zu restringiren / nicht weniger ihn von allen bißherigen Fiscalischen Ansprüchen / und dißfälligen weiterer Actionirung zu absolviren. Wann wir dann solche seine unterthänigste Bitt gnädigst angesehen / anbey auch erwogen / daß die gebettene Absolvirung seines Brudern von denen fiscalischen Ansprüchen nur in favorem librorum, und damit nicht etwan seine Güter confisciret werden möchten / angesehen seye; Als haben wir um dieser angeführten / und anderer mehr Motiven willen in solche seine unterthänigste Bitt / so viel es das Absolutorium anbetrifft / in Kayser- und Königlichen Gnaden gewilliget / und solchem nach ihn Ferdinand Leopold / Grafen von Sporck / von allen ex delicto herrührenden fiscalischen Actionen tàm quo ad præteritum, quàm præsens & futurum, excepto Crimine læsæ Majestatis absolviret / und solche gnädigst aufgehoben. Thuen das auch hiemit wissentlich und in Krafft dieses Briefs also und dergestalt / daß wann mehr gedächter Ferdinand Leopold / Graf von Sporck / einiges Delictum oder Crimen (ausser des / wie vorbesagt / Criminis læsæ Majestatis) begehen solte / welches die Confiscation nach sich ziehen würde /

er

er von der fiscalischen Actionirung befreyet bleiben / und wider ihn in ordine der Confiscation nichts intentiret / wol aber am Leib und Leben gestalten Sachen nach abgestraffet werden solle. Zur Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Kayser- und Königlichen anhangenden grossen Insiegel. Der geben ist in unserer Stadt Wien den 10. Monaths-Tag Julii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnaden-reicher Geburt / im siebenzehen hundert und anderten / unserer Reiche / des Römischen in vier und viertzigsten / des Hungarischen in acht und viertzigsten / und des Böheimbischen im sechs und viertzigsten Jahr / ꝛc. ꝛc.

Leopold. L. S.

Johann Frantz Gr. von Würben.
B. R. supr. Cancell.

Hanns Wolff Graf v. Franckenberg.
Ad Mandat. Sac. Cæs. Regiæque Majest. propr.

Georg Bechine von Laschan.

Num. III.

Kayserl. Schuld-Verschreibung.

Wir Leopold von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / auch Hungarn und Böheimb König / Ertz- Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / in Ober- und Nieder- Schlesien / Marggraf zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz / ꝛc. ꝛc.

BEkennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen hiemit öffentlich / und thuen kund jedermänniglich: Demnach der Hoch- und Wolgebohrne Frantz Antoni / Graf von Sporck / unser Geheimber Rath / Cammerer und lieber Getreuer / als über seinen jüngern Bruder Ferdinand Leopold von Spörck / von Uns ex officio bestellter Curator, die jenigen einmal hundert tausend Gulden / einem jeden Gulden zu sechtzig Kreutzer gerechnet / welche von gleich bemeldten seinem Brudern

Uns

Uns Darlehenweiß offeriret worden / denen dißfalls allergnädigst deputirten Commissarien/an guter gangbarer Müntz/ und ohne geringsten Abgang abgeführet / und in unserm Kayserl. Kriegs-Zahl-Ambt erleget hat; Als thuen wir Sepositâ Exceptione non numeratæ pecuniæ, für Uns / Unsere Erben und Nachkommen in Krafft dieses Brieffs wissend / wolbedächtlich/ und auf vorher gegangene reiffe Berathschlagung kräfftiglich geloben / und versprechen/ daß wir gedachtem Curatori im Namen seines sub suâ Curatelâ stehenden Bruders Ferdinand Leopold / Grafens von Sporck/ seinen Erben und Nachkommen / auch einem jeden diß Brieffs getreuen Innhabern / besagte würcklich erlegte einmal hundert tausend Gulden mit sechs pro Cento inner denen nächsten sechs Jahren / anbey das Capital in gleichen Ratis vollständlich bezahlen/und abstatten lassen wollen: wie wir dann zu solchem Ende diß Capital, deren einmal hundert tausend Gulden ihme Curatori auf die Ordinari-Land-Tags-Bewilligungen / worvon jährlich in jedem Land die erforderende Rata exscindirt / und bezahlet werden wird/ principaliter, subsidiariè verò, und da im Fall die dargeliehene Summa/ so wol des Capitals als Interesse, aus jetzt-gedachter Ordinari-Land-Tags-Bewilligung in Termino præfixo, nicht völlig abgestattet seyn solle / ernennter Curator aus allen und jeden/ so wol von seinen/ als von seines sub suâ Curatelâ stehenden Bruders/ als Principal-Creditoris Herrschafften/ die sie anjetzo haben / oder noch haben könnten / aus denen von Jahr zu Jahr einkommenden Contributionen dergestalt die Versicherung haben/ daß sie ihme Curatorio nomine pro Speciali & expresâ Hypothecâ hafften / also / daß derselbe in casum non secutæ solutionis nach und nach gegen seiner eigenen Quittung / aus Unsern Königl. Böheimischen Ober-Steuer-Ambt/und von denen dahin eingehenden Verwilligungs-Mitteln/ aller widrigen ex quocùnque demùm Capite hervor kommen mögender Verordnung ungehindert / sich dißfalls befriedigen zu lassen / oder von seinen und seines vielbesagten Bruders Gütern einkommenden Contributions-Contingent förderst an Interessen, und alsdann von dem überbleibenden Quanto an Capitali sich selbsten Jure Retentionis, biß solches samt denen Interessen cum omni causa völlig abgestattet seyn wird / zu bezahlen auf alle Weiß und Weeg/ und ohne allen erdencklichen Eintrag befugt / und an statt des baaren Enttrags / in unsere Steuer-und Kriegs-Zahl-Aembter nur seine Quittungen / um die reservirte / und in Handen behaltene Summa von sich zu geben schuldig seyn solle / massen wir dann auch hierüber die weitere nachdrückliche Verordnung an gehörige Stellen / durch bedeutlichen Insinuations-Befehl/ unter einstens ergehen

und

und aushändigen haben lassen; Allergnädiglich und ohne Gefährde; Zur Urkund dessen ist dieser Schuld-Brief mit Unserer eigener Hand-Unterschrifft/ und hierfür gedruckten Kayserl. Secrets-Insigel bekräfftiget worden. Geben in unserer Stadt Wien/ den ein und zwantzigsten Julii/ im siebenzehenden hundert und anderten/ Unserer Reiche des Römischen im fünff und viertzigsten/ des Hungarischen im acht und viertzigsten/ und des Böheimischen im sechs und viertzigsten Jahr/ ꝛc.

Leopold. L. S.

Gottfr. Fr. Gr. von Salaburg/ ꝛc.

Ad Mandatum Electi Domini Imperatoris proprium &c.

Carl Gottlieb F. H. von Aichpichl.

Num. IV.

Von der Königl. Stadthalterey ergangene Verordnung an den Herrn Ober-Commissarium Ubel/ wegen deren auf die Herrschafft Lyssa eingelegten Hussaren ꝛc.

Prag den 11. Dec. An. 1702.

VOn (Tit.) Ihrer Excellenz und Gnaden dem (Tit.) Herrn Ober-Commissario Ubel hiemit anzuzeigen; Was massen erst-Hochgedachte Königl. Herren Stadthaltere sehr befremden thuet/ daß derselbe von der Postirung im Prachiner-Creyß ohne allen Vorbewust der Königl. Stadthalterey 45. Hussaren nach der Graf-Sporckischen Herrschafft Lyssa beruffen/welche zwey und zwantzig Meilen marschiret/und denen ohne dem vor heuer mit grossen Durchmarschen beschwerten Herren Innwohnern noch mehrere Unkosten verursachet: Welches alles ein Königl. Gouverno, daß dem Herrn Ober Kriegs Commissario nach seinem Gefallen mit der Execution zu disponiren auf keinerley Weiß zustehe/ durch vielfältige Decreta, und zwar erst jüngsthin unterm 5. hujus mit mehrern remonstriret. Wann dann nun hierdurch der Königl. Stadthalterey hohe Authorität nicht wenig gekräncket/ zumalen wie bewust/ daß wann derselbe zur Beförderung Ihro Majestät Diensten seine Anliegenheit gebührend angebracht/ man demselben alle Assistenz geleistet/ und noch zu leisten nicht entgegen seyn würde.

Dahero thäten Ihro Excellenz und Gnaden die Königl. Herren Stadthaltere ihn Herren Ober-Commissarium hiemit erinnern / diese dem Herrn Grafen von Sporck eingelegte Execution um so viel ehender aufzuheben / weilen derselbe die restirende sechzig tausend Gulden dem Herren Grafen Przehorzowsky durch die exhibirte Original-Quittung bezahlet zu haben erwiesen / mithin keinen Anlaß geben / dergleichen eigenmächtiges Unternehmen Ihro Majestät allerunterthänigst zu berichten / wie es aber derselbe vollzogen / seinen Bericht hierüber der Königl. Stadthalterey zu morgiger Session erstatten wolle.

Num. V.

Danckſagungs-Schrifft / und Abſolutorium, &c.

ICh Ferdinand Leopold / Graf von Sporck / urkunde und bekenne hiemit vor jedermänniglich / und wo vonnöthen / daß Se. Excellenz, mein Hochgeehrt- und vielgeliebter Herr Bruder / der Hoch- und Wolgebohrne Herr / Herr Frantz Antoni / des H. Röm. Reichs Graf von Sporck / (Tit.) mir und denen Kindern auf meinen Herrschafften durante Curatela, nicht allein sehr wol gewirthschafftet / und meine Intraden um ein namhafftes vermehret / sondern auch mir und denen Kindern zum besten den ihme gebührenden Sechstel sambt dem jenigen Quanto, mit welchem Ihro Kayserl. und Königl. Majestät / vermög eines an die Hochlöbl. Königl. Stadthalterey ergangenen allergnädigsten Rescripts, denselben Finitâ aut etiam durante Curatelâ aus meinem Vermögen zu bedencken anbefohlen / aus brüderlicher Lieb und Affection wolmeinend nachgesehen / und so gar die jenige viertzig tausend Gulden Rheinisch / welche Ihro Kayserl. Majestät nomine subsidii Cameralis, angetragen / und gleichsam schon vergeben waren / nach Ihro Kayserl. Majestät allergnädigster Recedirung / mir und den Kindern zu Nutzen / mit Beytragung des Seinigen in 59000. fl. bestehenden Quanti, und angewendeter grösserer dann brüderlicher Bemühung / in eine ordentliche Activ-Obligation, Krafft welcher ich und die Kinder solche 40000. fl. recuperiren / nebst Abwendung aller fiscalischen Straffen eingebracht / mithin mir und denen Kindern dadurch diese und andere so grosse Wolthaten erwiesen hat / daß ich denselben nicht allein mit schuldigsten Danck wegen der so groß für mich gehabten brüderlichen Liebe / und mir und den Kindern zu Nutzen durante Curatelâ so ersprießlich geführten Güter-Administration, von aller Raitungen-Leistung hiemit auf ewig loß sprechen / sondern auch mich und die Kinder darüber noch dahin kräfftigst verbinden thue / daß ich und sie solch-grosser

ser Wolthaten niemals vergessen/ sondern vielmehr dererselben ex obligatione anthidorali jederzeit danckbarlich ingedenck seyn wollen/ und sollen/ getreulich/ ohne aller Aus- oder Widerred/ und brüderlich wolmeinend: dann zu Urkund dessen habe hochgedacht meinen vielgeliebten Herrn Brudern Excellenz, zu schuldigster Danckbar- und Erkanntlichkeit dieses Instrumentum, welches derselbe nach seinem eigenen Belieben/ mit Bewilligung der Röm. Kayserl. Majestät Räthen/ und wolverordneten Herren Unter Ambt Leuthen bey der Königl. Land-Taffel im Königreich Böheimb/ in jetzt- besagte Königl. Land-Taffel ohne mein Beyseyn/ Wissen und Willen jederzeit wird einverleiben lassen können/ freywillig/ ungezwungen/ und mit wolbedachtem Gemüth eigenhändig unterschrieben/ und mein angebohrnes Insiegel beygedrucket/ auch zur Zeugnus-Fertigung Endes benannte Herren (jedoch ihnen und denen Ihrigen ohne Schaden und Nachtheil) alles Fleisses erbetten. So geschehen Miestetz den 30. Januarii Anno 1706. ꝛc.

(L. S.) Ferdinand Graf von Sporck, ꝛc.

Num. VI.

Anderte Danckſagungs-Schrifft/ und Abſolutorium, &c.

ICh Ferdinand Leopold/ Graf von Sporck/ bekenne hiemit vor jedermänniglich/ sonderlich wo es vonnöthen; Demnach ich im verlittenen 1706. Jahr unterm 3ten Januarii ein sicheres Instrumentum meinem hochgeehrt- und vielgeliebten Herrn Brudern/ dem Hoch- und Wolgebohrnen Hrn. Hrn. Frantz Antonio/ des H. R. Reichs Grafen von Sporck/ (Tit.) zur verpflichteter Danckſagung ausgehändiget habe/ und zwar in wahrer Erkanntnus deren mir und den Meinigen erwiesenen grossen Gutthaten; indeme hocherdeut- mein Hr. Bruder durante Curatelâ, durch gute Wirthschafft-Administration, meine Intraden umb ein namhafftes vermehret/ das Vormundschaffts-Sechstel/ nebst dem denselben von Ihro Kayserl. Majestät aus meinem Vermögen vor die habende Mühwaltung assignirten Quanto aus purer brüderlicher Liebe treuhertzig nachgesehen/ die jenigen viertzig tausend Gulden Rheinisch/ welche Ihro Kayserl. Majestät nomine subsidii Cameralis angetrogen und schon gleichsam verlohren waren/ mir und denen Kindern zu grossen Nutzen und Vortheil/ durch seine unermüdete Bemühung/ und mit Beytragung aus seiner eigenen Cassa 9000. fl. in eine ordentliche Activ-Obligation, durch welche ich und die Kinder sothane 40000. fl. biß auf etliche wenige tau-

send Gulden bereits recuperiret haben / reduciret / auch beynebens alle Fiscalische Straffen großmüthig abgewendet hat / durch welche dann alle Treu-Brüderliche Bemühung mir / und gedachten Kindern / hierdurch diese Wolthaten von Sr. Excellenz meinem Herrn Brudern erwiesen worden : Daß ich aufs neue billig bewogen / mich dessen allen wol erinnerende / zum schuldigsten Danck / wegen der mir und denen Kindern zu grossem Nutzen durante Curatelâ so nützlich geführten Güter-Administration von aller Raitungs-Leistung hiemit auf ewige Zeiten ihn nicht nur allein loß-sprechen / sondern auch mich selbsten / und die Kinder / kräfftigst und vätterlich verbinden thue / sothaner grossen Wolthaten niemals zu vergessen / sondern dererselben Lebens-Zeit mit danckbarester Erkanntnus ingedenck zu seyn ꝛc.

Zur Urkund dessen allen habe denuò hoch-erwehnt- meinem vielgeliebten Herrn Brudern Excellenz dieses reiterirte Instrumentum, welches derselbe nach eigenem Wolgefallen / und zwar mit Bewilligung der Römisch-Kayserlichen Majestät Räthen / und wolverordneten Herren Unter-Ambt-Leuten bey der Königl. Land-Taffel im Königreich Böheimb / in gedachte Königl. Land-Taffel ohne mein Beyseyn / Wissen und Willen jederzeit wird einverleiben lassen können / freywillig und wolbedacht / mit Beydruckung meines Gräflichen Insiegel eigenhändig unterschrieben / auch zu Zeugnus-Fertigung die unten benannte Herren (jedennoch ihnen und den Ihrigen ohne Nachtheil und Schaden) alles Fleisses erbetten ꝛc.

Actum Eger den 6. Martii Anno 1709.

(L.S.) Ferdinand Graf von Sporck.

Num. VII.

Kayserliches Rescript, worinnen die Straff per tausend Ducaten andictirt wird / ꝛc.

Joseph ꝛc.

Liebe Getreue ꝛc. Wir mögen euch hiemit allergnädigst nicht verhalten / wie daß bey uns Ferdinand Leopold / Graf von Sporck / allerunterthänigst Supplicando eingekommen / und womit wir ihme die Administrirung seines Vermögen allergnädigst zu restituiren geruhen wolten / allergehorsamst gebetten hat.

Wann

Wann wir dann aber denselben mittelst des hiebey kommenden Decreti allergnädigst dahin vorbescheiden lassen / daß er zuforderist anhero in unsere Residentz-Stadt Wien kommen / und seine zur Administrirung vorgebende Fähigkeit persönlich darzeigen möge.

Als werdet ihr ihme sothanes Decret sicher exhibiren lassen / und an uns das jenige / wessen er sich darüber entschliessen werde / gehorsamst berichten.

Und sintemalen verlautet / daß sein Bruder / der Hoch- und Wolgebohrne Unser Geheimer Rath / Cammerer / und lieber Getreuer / Franz Antoni / Graf von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / noch biß dato die Raitung seiner vorherigen Administrirung wegen / Unserer ergangenen gnädigsten Verordnungen unerachtet / nicht erleget hat.

Also ist unser allergnädigster Befehl hiemit / daß im Namen unserer ihr gegen ihn diese so lang bezeugende Renitenz scharff ahnten / und denselben nochmalen zu Erlegung gemeldter Raitungen unter der Straff tausend Ducaten in specie ernstlichen ermahnen sollet. Hieran beschicht ꝛc. Geben Wien den 5. Septembr. Anno 1709.

Joseph.

Wencesl. Norb. Kynsky,
R. Boh. sup. Cancell. &c.

J. W. Gr. Wratislaw.

Ad Mandat. Sac. Cæs. Regiæque Majest. propr.
G. W. von Schwalbenfeld.

Num. VIII.

Memorial an die Königliche Stadthalterey / um Ihro Kayserl. Majest. das Sr. Excellenz als inaudito & innocenti anthuende Torto, wegen der andictirten Straff in puncto deren vorhin erlegten Curatel-Raitungen vorzutragen / ꝛc. ꝛc.

Gnädige Herren Herren ꝛc.

EUer Excellenz und Gnaden hiemit gehorsamlich nicht verhalte / wie daß ich mich über das in hiebey kommender Copia N. VII.

Creutzweiß fulminirendes Pœnal-Decret, samb ich als ein allergröster Renitent, zu keiner Raison zu bewegen wäre / und was mir von meinem allergnädigsten Kayser / König und Herren anbefohlen worden / in aller Unterthänigkeit punctualissime nicht befolget hätte / darumben höchstens / und zwar mit desto grösserer Leibs - Seel - und Hertzens - Bekränckung / verwundern müsse / weilen ich (Primo) dißfalls præviè niemals gehört worden / und (Secundo) um desto weniger so pœnaliter wider aller Völcker Recht quà inauditus angestrenget werden können / zumalen ich (Tertio) von denen jenigen Ihro Kayserl. Majestät zu Dero höchsten Anliegenheit allerunterthänigst wolmeinend / & (welches warhafftig kein anderer thun wollen) pro Salute patriæ vorgestrecket / und zu Wiederbezahlung so wol auf denen von meinen eigenen / als auch meines damals Curandi gewesten Bruders - Gütern fallenden ordinari und extra - ordinari Gaben versicherten 100000. fl. und darvon lauffenden Interessen contra clarissimum Tenorem Sacratissimæ obligationis keinen eintzigen Heller eingeholet / da hingegen meiner Frau Schwägerin als ex post facto wordenen Curatricin (Quarto) ad primum Decretum ein authentisches Vidimus, von Ihro Majestät Obligation also gleich zukommen / ja so gar (Quinto) die Original - Obligation selbsten immediatissimè gehörigen Orts exhibiren / und derselben (Sexto) die zu extradiren anbefohlene Curatel-Raitungen am ersten vor einer geraumer Zeit / so dann die dazu gehörige Approbationes in Gegenwart ihres eigenen Rechts - Freundes Carl Granitzers / und Tit.) Herrn von Marquart / als von Ihro Excellenz Herrn Schwihowßky von Riesenburg subdelegirten Commissarii, bey Ihro Excellenz (Tit.) Herrn Frantz Ignatio / Grafen von Wratislaw von Mittrowitz / ut Lit. B. & C. (unerachtet ich ein solches ut Lit. D. zu thuen nicht schuldig gewesen) unweigerlich behändigen lassen / und (Septimo) darbey nicht allein alles richtig befunden / und approbiret worden / sondern auch (Octavo) sie meine Frau Schwägerin / als mit allen zu frieden / (Nono) auf Abschlag obbemeldter Obligation, worauf sie NB. nicht mehr als 41000. fl. und davon à dato Obligationis verfessene Interessen (anerwogen die übrige 59000. fl. ex meo proprio darzu geschossen worden / und mir cum sua causa rechtmäßig gebühren) fordern kan / allbereits 48000. fl. empfangen / und also einige so Pœnal-Klag wider mich à parte nirgends geführet / mithin (Decimo) wann ich nicht recht glaubig wäre / solche unerhört - widerrechtlich - und unverhoffte Proceduren deßwegen / weil ich (Undecimo) mit allen meinen vor GOtt und der ehrbaren Welt bekandten Gerechtsamkeiten (unerachtet so viel tausend und tausend

Gul-

Gulden Rheinisch darauf angewendeter Unkosten / und (Duodecimo) andern ad necessitates publicas solo Summi Principis & Patriæ amore unvergleichlich gethanen Vorschiessungen und Donationen eben alldorten fruchtloß stehe / allwo ich vor 26. Jahren zu stehen genöthiget worden /) denen leidigen Fatis zumuthen muste.

Wann dann nun aber Euer Excellenz und Gnaden gantz leichtlich hieraus erachten / wie schmertzlich es seye / solches Verfahren einer Justizliebenden Christlichen Seelen zu verbeissen.

Als gelanget an Euer Excellenz und Gnaden mein gehorsam höchstschmertzhafftes Bitten / dieselben geruhen sich meiner als eines Commembri dißfalls anzunehmen / und all dieses mit Beyschliessung dieser meiner warhafften Supplic cum suis Allegatis, Ihro Kayserl und Königl. Majestät gutachtlich einsenden / und mich inauditum & innocentem, wider die ausgesetzte Recht führohin nicht mehr bedrängen / sondern viel ehender / damit mir / um die gemeine Onera ertragen zu können / in allem die heilige Justiz mit Hindansetzung aller Renckssüchtigkeiten / administriret werden möchte / beförderſame Assistenz leisten zu lassen: Dann gleichwie daran nicht zu zweiffeln / quòd æquiparatio hominis cum DEO potissimum consistat in administratione Justitiæ; also zu gnädiger Bitt gewähr mich sambt allen meinen Gerechtsamkeiten dahin gehorsamlich empfehlend / bin und verbleibe ꝛc.

Num. IX.

Memoriale an Ihro Kayserl. Majestät / die Regentin / um inngemeldt allergnädigste Rescribirung innbesagte Execution betreffend / ꝛc.

Den 5. Novemb. An. 1711.

Allergnädigste verwittibte Römische Kayserin / auch zu Hungarn und Böheim Königin und Regentin / ꝛc.

Euer Kayserl. und Königl. Majestät hiemit abermal allerunterthänigst klagen muß / welcher Gestalten meine Schwägerin / die Hoch und Wohlgebohrne Rosalia / verwittibte Gräfin von Sporck / (unerachtet meiner / bey Euer Kayserlichen Majestät den vergangenen Sommer zu Wien / wegen meiner allergerechtesten Anliegenheiten / und hingegen nicht erreichen könnender Justiz-Administrirung gehabten Audienz, alles dessen Remonstrirungen / und darauf zu Euer Kayserlichen Majestät unsterblichen Ruhm allergnädigst erzeigter Hülffleistung) sich

doch

doch anjetzo mich wegen deren mir tutorio & curatorio nomine schuldigen / und vermög Num. XI. sub parata Executione der Graf Sporckischen Pupillar-Güter NB. auf einmal zu bezahlen mild-seeligst befehlichten neun und funfftzig tausend Gulden Capitals, Interessen, Schäden und Unkosten / contra illud particulares Solutiones magnas pariunt discordias, quas proinde nemo acceptare tenetur, zu Annehmung Particular-Zahlungs-Terminen / ja so gar (indeme sie nicht zugehalten / was sie versprochen / und darumben nichts verbündlich gemacht) mit ad malè narrata Auswürckung eines allergnädigsten Commissions-Decreti, wider alles Recht / und wegen so wol derselben / als auch ihren Pupillen in effectu erwiesenen Wolthaten Anthidoralitäts- Æquität / zwingen zu wollen / zu meinem / und meiner treuhertzigen Creditoren, meiner armen Gradlitzer Nonnen / und anderer höchsten Præjudiz, Erlöschung der Liebe des Nächsten und Credits, (woran doch Vermög höchstseeligen Andenckens Leopoldinischen Pragmatic dem Publico höchstens daran gelegen) zur Ertödtung der guten Wercke / und hingegen zu Einraumung aller / wie immer Namen haben mögenden üblen Consequentien / zu erkühnen kein Abscheu tragen thut / folglich kein Wunder ist / daß ich in Uberlegung alles dessen die dißfalls zu Placidir- und Annehmung solcher Particular-Bezahlungs-Terminen neulich angestellte Commission, mit Einwendung meiner Motiven in der Gebühr um so viel mehrers habe depreciren müssen / weilen es meine allerunterthänigste Schuldigkeit / mich nach dem allergnädigsten Rescript Num. XI. zu reguliren erfordert haben will: Verbum enim Domini inviolabile, & manet in æternum.

Wann dann aus diesem meinem / und zwar in einer einfältigen Art / von mir selbsten aufgesetzten / jedoch mit pure Warheit unterstützten allerunterthänigsten Memoriali so viel / daß obbesagt-verwittibte Gräfin von Sporck mit ihrem Particular-Zahlungs-Termin petito diß Orts völlig abzuweisen / und hingegen dem allergnädigsten Rescripto Num. XI. instantissimè zu inhæriren / mithin mir durch dessen würckliche und gehorsamste Befolgung zu obbemeldt-meinem Capital der 59000. fl Interessen, Schäden und Unkosten / mit Abschätzung der Sporckischen Pupillar-Güter zu verhelffen seye / in aperto & de plano zu ersehen.

Als thue ein solches Euer Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigster Decision allerunterthänigst hiemit unterwerffen / und in allergehorsamster Submissions-Devotion verbleiben / ꝛc.

Num.

Num. X.

Schreiben an Herrn N. N. damit derselbe Ihro Excellenz Herrn Herrn Grafen Wratislaw / Obrist-Cantzlern / was Gestalten weder die Bezahlung der 59000. fl. und Interessen, noch die Abschätzung der Pupillar-Güter erfolgen thäte / beybringen / und von allem / wie hierinnen beschrieben / informiren solle ꝛc.

Wohl-Edler ꝛc.

HJelgeehrter Herr ꝛc. Es wird derselbe sich wol zu erinnern wissen / welcher Gestalten ich von der Frau Gräfin Sporckin bißhero umgetrieben / mit unzählichen Verdrießlichkeiten in diesen Begebenheiten gequälet / mit harten Rescripten und andictirten Straffen angesehen / und mit einem unaufhörlichen Torto beängstiget worden; endlichen aber nach so vieljährig von mir gehabten Gedult Ihro Kayserl. Majestät mir die so gerechte meines Capitals und Interessen Bezahlung auf einmal abzustatten allergnädigst anbefohlen / nach diesem zu sothaner meiner Contentirung mir das Gut Herschmannmiestetz (wie demselben wol bewust) käufflich angetragen worden / welches aber nur blosse Effugia, wie es der Effect anjetzo zeiget / besagter Frau Gräfin waren / und sie hierdurch nur die Zeit zugewinnen / und mich je länger zu divexiren gesuchet hat; demnach ich aber dem Kayserlichen Decreto (in Erwegung / daß weder die anbefohlene Bezahlung / weder der angetragene Verkauff vor sich gehen wolle) instanter inhæriret / und in die Pupillar-Güter die Immission der Abschätzung begehrt / so hat sie Frau Gräfin von Sporck wegen einer Commission ein Rescript ausgewürcket / worbey ich aber keines Wegs acquiesciren können / sondern dargegen diese zwey wol elaborirte / und mich eine sehr grosse Mühe kostende Schrifften Lit. A. & B. eingereichet habe / welche den gantzen Nervum meiner Erheblichkeiten warhafft und Sonnen-klar vorstellen / wie hieraus solches umständlich zu ersehen. Demnach aber nun es verlautet / daß man (womit ich auf diese meine so namhaffte Anforderung viertzig tausend Gulden anjetzo annehmen solle) mir aufdringen will / so muß ich mir einbilden / daß diese meine beede Schriften nicht einmal gelesen / oder aber / wie es die Nothwendigkeit erfordert / erwogen worden. Entzwischen seynd die beede ältere Grafen von Sporck / welche in der Nachbarschafft gewesen / nach Kukus-Baad gekommen /

(denen ich von denen Meinigen alle Höflichkeiten erweisen und sie auf das beste bedienen lassen / jedoch mit ihnen / weil es die Convenienz wegen der jetzigen Christi nicht zulassen wollen / selbst nicht reden können) und haben mir das Capital per 59000. fl. zu erlegen sich zwar anerbotten; weilen es aber Land-üblich / wie es auch die Gerechtigkeit erfordert / daß forderist die Interessen, so dann erst das Capital bezahlet wird / als habe solches nicht annehmen wollen; Folglich werde mich noch viel weniger zur Annehmung der zumuthenden viertzig tausend Gulden verstehen oder bequemen / nachdeme ich durch die so viel Jahr todt liegende Interessen das Lucrum cessans, hingegen aber wegen Abschätzung meiner Güter / und von anderwärtig zu Bezahlung der Kayserl. Gaben / und Assignatarien aufgenommenen und verinteressirten Geldern das Damnum emergens zu meinem grösten Nachtheil erleiden müssen; Dahero dann ich auch dem allergnädigsten Kayserl. Befelch beständigst inhærire / womit entweder mir die Interesse sambt dem Capital ohne Verzug auf einmal bezahlet / oder aber widrigen Falls die Immission oder Abschätzung der Pupillar-Güter gestattet werden; gleicher Gestalten / was das vorschützende Moratorium anbelanget / würde ich nicht ermangeln / wider solches auf alle Weise zu protestiren. Nun beyso bewandten / und dem Herrn vorhin wolbekandten Sachen kan derselbe bey sich selbsten vernünfftig judiciren / ob dieses unerhörte Procedere, und solche vor die denen Gegentheilischen von mir erwiesene Gutthaten ohne End erzeigende Undanckbarkeit mich nicht zu allen Extremitäten verleiten solte? Woraus dann Sr. Excellenz, Herrn Obristen Cantzler / als dessen Herrn Principalen, (vor Dero Welt-berühmten Justiz-Eiffer / Ehr und Reputation ich allzeit sehr geeiffert habe) eine schlechte Avantage erwachsen möchte / wann Derselbe sie Frau Gräfin von Sporck in ihren Unbefugnussen / und wider meine Sonnen-klare Gerechtsamkeit portiren / ich hingegen mich dahin (nebst Vorstellung solcher grossen Unbilligkeit) dieser Dame üble Conduite unanständig- und undanckbares Aufführen (so mir theils selbst / noch mehrers aber durch meines Bruders seel. treuhertzige Confidenz bekandt) Welt-kündig zu machen / benebens auch über diese mir anthuende Violenzien aller Orten und Enden zu schreyen / und zu lamentiren bemüssiget sehen würde; hoffe aber / daß man ehender sie Frau Gräfin Sporckin wegen sothaner Vexationen / mit welchen ich so lang von ihr umgetrieben werde / zu all-billicher Satisfaction anhalten wird: Welchemnach bitte / mein Herr (massen mir wissend / daß derselbe seines Herrn Principalens getreuer Bedienter seye) wolle Sr. Excellenz, Obristen Herrn Cantzlern / dißfalls getreulich warnen / und dieses alles Deroselben data opportunâ occasio-

occasi one mit Grund vorstellen / und eines bessern informiren / welches alles zu Abwendung deren hieraus entstehen könnenden Verdrüßlichkeiten / und aus sonderbarer gegen Sr. Excellenz, Herrn Obristen Cantzler / tragender Hochachtung zeitlich zu überschreiben / veranlasset worden bin. Wormit schliesse / und verbleibe ꝛc.

Datum Kukus-Bad den 5. Januarii An. 1712.

Num. XI.

Kayserliches Rescript, das Capital der 59000. fl. sambt denen Interessen auf einmal zu bezahlen.

Joseph ꝛc.

LIebe Getreue ꝛc. Welcher Gestalt Uns der Hoch- und Wolgebohrne / Unser Geheimer Rath / Cammerer und Lieber Getreuer / Frantz Antoni / Graf von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / um allergnädigste Verordnung / womit ihme von der Hoch- und Wolgebohrnen / Unserer lieben andächtigen Rosalia / Gräfin von Sporck / die jenigen neun und funfftzig tausend Gulden cum eo quod interest bezahlet werden möchten / welche derselbe zu Completirung des zu unsern Handen von seines Brudern / dem auch Hoch- und Wolgebohrnen / unsern lieben Getreuen Ferdinand Leopolden / Grafen von Sporck / auf Herschmanmiestetz und Horzenioweß / beschehenen Darlehnens per einmal hundert tausend Gulden zugeschossen allerunterthänigst Supplicando gebetten hat / solches giebet der Beyschluß des mehrern zu vernehmen.

Weilen dann aus dem dabey befindlichen Original-Attestato des Gestrengen / Unsers Raths / Landes-Unter-Cammerers in unserm Erb-Königreich Böheim / und lieben Getreuen Wentzel Ernst Marquardt von Hradeck auf Wernsdorff erhellet / daß Eingangs gedachter Graf von Sporck die würcklich beschehene Erlegung der Curatorio nomine geführten Raitungen mit allen Beylagen sattsam dargethan / mithin billich ist / daß ihm sein für dessen Brudern / und zwar in usus publicos ausgelegtes Geld / samt Interessen, wieder gut gemacht werde.

Als befehlen wir hiemit allergnädigst / gedachte Gräfin von Sporck dahin anzuhalten / daß Sie / ohne weitere Ausflucht / Ihme Grafen von Sporck / seinen gethanen Vorschuß an Capital und Interessen, also gleich gut machen und abstatten solle; Würde aber sie Gräfin von Sporck in nomine der geführten Raitungen was zu fordern haben / auf solchem Fall

Ihr frey stehen solle / ihren Regress an demselben / als einem genugsam angesessenen Land-Stand / sive in via Juris, sive Commissionis zu suchen / worzu ihr dann auch derselben / in eum Casum all hülffliche Hand zu leisten wissen werdet. Hieran beschicht ꝛc. ꝛc.

Geben Wien / den 15. Martii An. 1711.

Joseph.

Johann Wentzel Graf von Wratislaw,
Regni Boh. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.
proprium.

Frantz Ferdinand Graf Kinßky.
G. W. von Schwalbenfeld.

Num. XII.

Kayserl. Rescript, auf die anforderende Schuld 40000. fl. unterdessen anzunehmen.

Eleonora.

LIebe Getreue ꝛc. Wir haben aus Eurem de dato des nechst-verflossenen 17. Octobris dieses sich nunmehro endigenden Jahrs erstatteten gehorsamsten Bericht mehrern Inhalts ersehen / was Gestalten der Hoch- und Wolgebohrne weyland der in GOtt allerseeligst verschiedenen Kayserl. und Königl. Majest. JOSEPHI hinterlassene Geheime Rath / Cammerer und lieber Getreuer Frantz Antoni / Graf von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / die ihme von seiner Schwägerin / der Hoch- und Wolgebohrnen Unser lieben andächtigen Rosalia Apolonia / Gräfin von Sporck / gebohrner Gräfin Wratislawin von Mittrowitz / wegen schuldiger neun und funfftzig tausend Gulden tutorio nomine offerirende Particular-Solution nicht annehmen wolle.

Obwolen nun dergleichen Particular-Befriedigungen invitô Creditore de Jure nicht anzutragen wären. Weilen aber bey jetzigen Geld-klemmen Zeiten die baare Mittel gar hart zu erheben seyn / und die von obbesagter Schuldnerin zu Bezahlung offerirte 40000. fl respectu des obbigberührten Quanti von 59000. fl. doch ein namhafftes betragen / und wann auch bedeuter Graf von Sporck die Execution ergreiffen; hingegen die

hier-

hierorts interessirte Graf Sporckische Pupillen ein Moratorium suchen thäten / die Sach ziemlich sich verweilen würde.

Als sehen wir gnädigst nicht / warum mehr-erwehnter Graf von Sporck sich zur Annehmung solcher viertzig tausend Gulden weigern könne; Dahero wir euch hiemit gnädigst befehlen / demselben zu bedeuten / daß er sothane 40000. fl. gegen ordentliche Quittung in defalcationem der ausständigen 59000. fl. anzunehmen schuldig seye; Hieran beschicht ꝛc. ꝛc.

Geben in Wien den 18. Dec. An. 1711.

Eleonora / Magdalena / Theresia.

J. W. Gr. Wratislaw.

R. B. supr. Cancell.

Ad Mandat. altè memoratæ Suæ Majestatis proprium.

G. W. von Schwalbenfeld.

Num. XIII.

Brief an die (Tit.) Herren Herren Commissarien wegen deprecirter Commission, &c. &c.

Hochgebohrne Herren Reichs-Grafen ꝛc.

EUer Excellenz als zu Particular-Zahlungs-Terminen Annehmung deren mir von meiner Schwägerin / Frauen Rosalia / verwittibten Gräfin von Sporck / Administratorio nomine schuldigen 59000. fl. cum suâ causâ auf Ihro Kayserl. Majest. / dermaligen Frau Regentin / allergnädigsten / und dann auf Ihro Excellenz und Gnaden deren (Tit.) Königl. Herren Herren Stadthaltern gnädigen Befehl verordneten Commissarien / nach reiffer Uberlegung deren mir den 2. hujus durch einen dißfalls unnöthigen Cammer-Botten in der Nacht überbrachten Communicatorum, zu schuldigster Bezeugung derer Folgleiste / und gegen dieselbe habender besondern Æstim, hiemit nicht verhalte / wie daß (Primo) mir die Gegenseits zugestandene 59000. fl. samt denen davon verflossenen Interessen, deßwegen erlittenen Schäden / und durch die Hussaren verursachte Unkosten darumben auf einmal bezahlet / und durch die Abschätzung der Sporckischen Pupillar-Güter gut gemacht werden sollen; dieweil ich (Secundo) durch meinen Beyschuß der 59000. fl. die übrige per donum schon verlohren gewesse 40000. fl. ja so gar mit der erlittenen Hussaren-

Execution denen Graf-Sporckischen Pupillen zu Wiedergelt- und Bezahlung gebracht habe/ worvon sie sonsten in Ewigkeit einigen Heller nicht bekommen hätten/ geschweigend (Tertio) daß denen Sporckischen Pupillen zum besten über meinen seel. Herrn Brudern tam de Præterito, quàm de Futuro, ein fiscales absolutorium durch mich mit meinen eigenen Unkosten über all obiges impetrirt worden/ folgbar sie meine Frau Schwägerin (Quarto) mir/ als ihres Glücks-Beförderern/ zu einiger Anthidoralitäts-Erkennung/ und ihren Pupillen zum Frommen/ wann ich aus denen jetzigen Pupillar-Herrschafften-Einkünfften/ und auch aus denen von dem Königlichen Ober-Steuer-Ambt ohne Zweiffel erstlich in defalcationem meiner obbesagten Anforderung jährlich eingezogenen 12000. fl. in beeden aber über 100000. fl. austragenden Posten schon lang befriediget/ als solche Intraden (GOtt weiß wohin) verwendet worden wären/ ein weit bessers gethan/ und daran um so viel mehrers die Æquanimität vollbracht hätte; weilen derselben wol wissend/ daß ihr seel. Ehe-Gemahl/ mein Herr Bruder/ Leopold Ferdinand/ Graf von Sporck/ kurtz vor seinem Hinscheiden sich wider sie höchstens beklaget/ sie auch nicht allein ihn/ unerachtet aller seiner Güter/ als einen Fremdling gleichsam im Exilio und in der grösten Noth/ beynebenst auch durch allerhand Widerwärtigkeiten/ ungleichen Angebungen/ und Gelds-Straffen-Erwürckungen auf das äusserste gekräncket/ und ihn hin migriren machen/ sondern auch mich durch ihr ungeziemendes Aufführen/ und unanständige Conduite, (wann ich durch die in dem wahren Christenthum von Jugend auf wol erworbenen Reguln bey meiner Großmüthigkeit sonderlich nicht conservirt worden wäre) gleichfalls in jene Welt geschicket hätte: Gleichwie aber dardurch (Sexto) die Gerechtigkeit meiner Sache nicht sinckend/ sondern vielmehr empor geschwungen worden/ also ergiebet es sich von sich selbsten/ daß mir viel mehrers alle disfällige Commission in Gebühr zu depreciren/ als meiner Frauen Schwägerin derley darbey vorzureiben/ das wahre Christenthum andictiren thue; dann ich es zwar (Septimo) nicht laugne/ daß ich/ Ihro Excellenz dem (Tit.) Herren Böheimischen Cantzlern zu Gefallen/ eine Particular-Solution, als nemlich gleich bey meiner Hereinkunfft von Wien auf Prag 40000 fl. und den Uberrest auf nunmehrige St. Galli anzunehmen/ versprochen/ da sie meine Frau Schwägerin aber weder den ersten Termin zugehalten hat/ noch auch den andern zuzuhalten/ sondern vielmehr (Octavo) eine gantze irrige Berechnung zu formiren/ und dardurch mich in eine Weitläufftigkeit zu ziehen vermeinet/ welches auch nunmehro aus dem mir angetragenen Verkauff

der

der Herrschafft Herschmannmiestetz / worzu mich oberdeut-Se. Excellenz Böheimischer Cantzler durch Dero Secretarium disponiren lassen / auch dieselben dessentwegen an vorbedeute Frau Gräfin von Sporck geschrieben / erhellen thut / da sie Frau Gräfin Sporckin / jetzt-gedacht Sr. Excellenz die Raitungs-Extracten nicht einmal extradiren / und von dem Valor keine Meldung thun wollen / (durch welchen Verkauff ich auf einmal und völlig wäre bezahlt worden) sondern sich auf die Ankunfft ihrer Söhne beruffen / und hierinnen nur lauter Ausflüchte suchende / allein die Zeit zu gewinnen getrachtet hat / wie es anjetzo würcklich beschiehet / so und also ist es ja wider die höchste Æquität / daß ich auf solche Weiß noch weiters diß Orts divexirt werden solte / anerwogen (Nono) mich meine pro Communi & Privatis erzeigte Generosität dahin bewogen / daß wenig dergleichen gethan / und dahero anjetzo propter non Ens weder ferners einige Generosität erzeigen kan / noch auf solche Weise die Gradlitzer Nonnen zu fundiren vermögend bin; folglich / obwolen (Decimo) an meiner Frauen Schwägerin Seiten einige Æquität / damit dieselbe nemlich zu Præstirung der Particular-Solutionen zuzulassen wäre / zu seyn scheinet / so wird man aber mich doch (Undecimo) in Erwegung meiner in allen meinen ausgestandenen mit grossem Verdruß / Mühe / Arbeit und Verdrießlichkeiten / so groß angewendeten Schaden und Unkosten in der Justiz und Æquität bestützten Processen, ertragenden Unbild / weiters in hoc nicht prægraviren können / æquitas enim major minori præferenda, & meum quærendo nemini censeor facere injuriam, siquidem Summa Christianæ æquitatis & æquanimitatis Ratio vel maximè in hoc consistit, ut homo Deum inprimis ex toto corde, ex totâ animâ suâ, & ex omnibus Viribus suis, proximum verò, id est, Maritum & Affinem suum pro debitâ Anthidoralitate sicut semetipsum diligat: Indeme aber meine Frau Schwägerin / welche von meinem seel. Herrn Brudern / und von mir / ihr gantzes Aufkommen und Herrlichkeit hat / durch dessen Unerkämtlichkeit meiner und meines seel. Herrn Bruders äusserste Verfolgungen und unerträglich geweste Imposturen die Æquität- und Æquanimitäts-Christliche Reguln so ungerühmt überschritten / und was noch ärger ist / recht verstockt darinnen verharret / also muß sie warhafftig ihr allein jenes zuschreiben / qui in Anthidoralitatis, æquitatis, & æquanimitatis legem commisit, æquitatis & æquanimitatis beneficio eò magis indignus est, weilen ich derselben / wann sie mich vorhero an meinen liquiden Capital, und zuständigen Interessen wird contentirt haben / wegen ihrer vermeinten Contra-Prætension allzeit gerecht werden will.

Wann

Wann dann nun derowegen ex deductis klar zu ersehen / daß ich von meiner Frau Schwägerin weder einige Particular - Solution annehmen / noch auch von dem allergnädigsten Rescripto Num. XI. um ein Haar abweichen könne. Als werden Euer Excellenz nach dero bekannten Wolgewogenheit so viel Güte für mich haben / und so wol sie / meine Frau Schwägerin / als auch die dißfällige Sach dahin / damit dieselbe mich entweder ex integro bezahlen / und dardurch in einmalige Ruhe setzen / oder aber mir die in Num. XI. allergnädigst - verstandene Execution in die Sporckische Pupillar-Güter erfolget werden möchte / so gerecht zu disponiren und zu veranstalten wissen / wie dargegen ich mit dieser meiner Commissions-Deprecirung zu aller Dienst- Ergebenheit bin und verbleibe ꝛc.

Lissa den 7. Octob. An. 1711.

Lit. T.

Abrechnungs- Vergleich / welcher zwischen beeden Partheyen bey der löblichen Commission, wegen der Herrschafft Malleschau gütlich abgehandelt und beschlossen worden.

KUnd und zu wissen seye hiemit jedermänniglich / absonderlich wo es vonnöthen / daß auf Vermittlung der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät respectivè würcklich Geheimb- und andern Räthen / Cammerern / Grössern Land-Cammer / und Hof-Lehen-Rechts-Beysitzern / Königl. Stadthaltern / Obristen Land-Hofmeistern / Obristen Land-Richtern / Obristen Lehen-Richtern / Burggrafen zu Eger / Vice-Land- Richtern und Ambtmann / des Unter- Cammeres bey der Königl Land Taffel / alles im Königreich Böheimb; Deren Hoch- und Wolgebohrnen Herren Johann Antoni / des H. Röm. Reichs Grafen von Nostitz und Ryneck / Hrn. auf Falckenau / Heinrichs-Grün / Tschocka / Graßlitz / Litmitz / und Sohr / Hrn. Frantz Carl / des Heil. Röm. Reichs Grafen Przehorzowßky von Kwasegowitz / Hrn. auf Konopischt / Beneschau / und Petrowitz / Hrn. Hieronomy Colloredo / des Heil. Röm. Reichs Grafen von Walsee / Hrn. auf Opotschna / Tloßkow / Drachkow / Sätz / Welmy / Sieben-Hirten und Fröling / Hrn. Carl / des H. Röm. Reichs Grafen von Bredaw / Hrn. auf Tachlowitz / Hostimitz / u. Dobray / Hrn. Wentzel Hloscheck von Schampach / und Hrn. Joseph Löwen von Eelßfeld / als hierzu auf allergnädigsten Kayserl. und Königl. Befehl von Ihro Excellenz und Gnaden der Königl. Stadthalterey / mittelst eines an Sie unterm 13. Jener dieses gegenwärtigen

tigen 1711. Jahrs gnädigst abgelassenen Decreti, wolverordneten Herren Commissarien / zwischen dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Herrn Frantz Antoni/des H. Röm. Reichs Grafen von Sporck/ Herrn auf Lyssa/ Konoged/ Gradlitz und Herschmanitz ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majestät würcklich Geheimen Rath und Cammerern / und Königl. Stadthaltern im Königreich Böheim an einem: Dann dem auch Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Herrn Frantz Antoni/ des H. Röm. Reichs Grafen von Halleweil / Herrn auf Pischely/ Gilowy/ Jenikau und Suckdol. Allerhöchst besagt Ihro Majestät würcklich Geheimen Rath und Cammerern/ am andern Theil : anheut untergesetzten dato nach folgender gütlich- und unwiderrufflicher Abrechnungs- Vergleich abgehandelt und beschlossen worden.

Demnach wolgedachter Herr Frantz Antoni / Graf von Halleweil/ die Herrschafft Malleschau von unweit berührten Herrn Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ in Anno 1699. um einen Kauff-Schilling von zweymal hundert und achtzig tausend Gulden Rheinisch mit gewiesen in dem dißfälligen Kauff- Contract enthaltenen Conditionen erkauffet/ und aber sich gefüget / daß mehr - erwehnter Herr Graf von Halleweil eben diese Herrschafft Malleschau in letzt-verwichenem 1710. Jahr dem (Tit.) Hrn. Baron von Ostein um einen viel höhern Kauff - Schilling / nemlich viermal hundert tausend Gulden Rheinisch/ wiederum verkauffet/ wo der erste Verkauffer annoch zweymal hundert und funfftzig tausend Gulden Kauff-Schilling / und zugleich eine ergebige Summa an ruckständigen Interessen nicht allein zu fordern gehabt hat / sondern auch diese seine Anforderung executivè eintreiben wollen/ dafern nicht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät durch verschiedene allergnädigste Rescripta, und besonders de dato Wien den 16. Januarii in lebenden Jahrs es dahin allergnädigst veranlasset / daß offt wolbesagter erster Verkauffer / Herr Graf von Sporck/ so wol in dem Capitali von denen nun von dem Herrn Baron von Ostein zu zahlen kommenden Kauff - Schillings - Geldern / jedoch Termin - weiß befriediget / als auch zur Liquidirung und amicablen Berechnung der noch ruckständigen Interessen und andern Forderungen eine sattsam authorisirte Commission verordnet werden solle : Immassen solche allergnädigst anbefohlene Commission Ihro Excellenz und Gnaden / die Königliche Stadthalterey Eingangs erwehnten Commissarien aufzutragen vor gut befunden.

Als haben sie wolgedachte Herren Commissarien dieses Liquidations-Werck mit aller Application zu tractiren angefangen / und am besten zu

seyn erachtet / von allen Particularitäten abzuschneiden / wo dann zur Consolation der gantzen Commission, wie auch aus Generosität und wahrer Freundschafft gegen ihme Herrn Grafen von Halleweil / er wolbesagter Herr Graf von Sporck / sich dahin freywillig erkläret / daß obwolen seine des Herren Grafen von Sporck habende Prætensiones auf 134000. fl. angestellet / auch viel von denen entgegen gestellten Quittungen nicht von ihme / sondern von seinem Cassirer unterschrieben / theils aber gar nicht vorhanden waren / einfolglich er / Herr Graf von Sporck / in banco Juris, ein weit grösseres Quantum zu behaupten hoffen können / er dannoch zu allerunterthänigster Devotion Ihro Kayserl. und Königl. Majestät / welche die amicable Composition selbsten allergnädigst veranlasset / wie auch auf Interposition, und in besondern Regard des Herrn Directoris, und auch denen übrigen Herren Herren Commissarien / sich gantz rühmlich dahin disponiren lassen / daß er alle seine an dem Grafen von Halleweil über das ruckständige Capital des Malleschauer Kauff-Schillings habende Forderungen / nemlich alles / was derselbe so wol an ruckständigen Interessen, als auch wegen der auf der Malleschauer Herrschafft angestellt gewesten Eremiten-Fundation, und so genannte *Belvedere*, oder sonsten sub quocunque Titulo an dem Hrn. Grafen von Halleweil zu fordern habe / und hätte / wolbedächtlich und freywillig / biß auf heutiges datum auf 40000. fl. Salvo tamen residuo Capitali, und von heut an hiervon lauffenden Interessen â 6. pro Cento recediret / und nichts mehr sub quocunque demum Titulo an verfessenen Interessen, oder an andern ruckständigen Forderungen / wie die Namen haben möchten / begehren oder fordern wolle / noch solle / welche Erklärung er Graf von Halleweil / als ein besonders Freundschaffts-Zeichen / nicht allein Danck-nehmig an- und aufgenommen / sondern auch ihme / Herrn Grafen von Sporck / diese 40000. fl. zur Abstattung aller dieser Forderungen würcklich ausgezahlet / wie nicht minder andere 40000. fl. und zwar 25000. fl. baar / 15000. fl. aber durch einen sattsamen Revers, und noch andere 13000. fl. vor den überkommenden Geschmuck / mithin in einer Summa 53000. fl. auf Abschlag des noch rückständig gewesten Capitals der 250000. fl. erleget hat: Einfolglich jetzt und anheut mehr nicht als 197000. fl. Kauff-Schillings-Capital schuldig verbleibet: Gestalten er Herr Graf von Halleweil über den obbemeldten Empfang derer 78000. fl. baar und 15000. fl. in obbemeldten Revers, von wolerwehnten Hrn. Grafen von Sporck nicht allein in bester Form Rechtens quittiret / sondern auch mit à parte Quittungen respectu einer und der andern Post versehen / mithin diese Berechnung

nung und Vergleich gäntzlich und amicabiliter/ zur beederseits Ruhm und Ruhe/ geschlossen worden.

Was aber das auf der Herrschafft Malleschau vorhandene *Belvedere* oder St. Joannis Berg/ und dessen in dem vorigen Contract vorbedungene zugehörige Eremiten-Fundation und Unterhaltung quoad futurum anbelanget/ so solle es nach Ihro Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl bey dem zwischen ihme Herrn Grafen von Sporck/ und Herrn Grafen von Halleweil (obschon ihme dessen Unterlassungs-Gutmachung obberührter massen quoad præteritum nachgesehen worden) über Malleschau vorhin beliebten Kauff-Contract nicht allein quoad futurum das unerbrüchige Bewenden haben/ sondern es will auch der Herr Graf von Sporck der zuversichtlichen Hoffnung leben/ daß der jetzige Kaufer/ (Tit.) Herr Baron von Ostein/ als ein geistlicher Herr/ darüber/ GOtt zu Ehren/ und ihme selbsten zu Nutzen/ feste Hand halten/ und solch heiliges Werck (jedoch ohne allen Abbruch deren dabey habenden Graf Sporckischen Befugnussen und Jurisdictionalien) zu vermehren befördersam sich erzeigen werde.

Und gleichwie die zwischen beeden Partheyen Zeit währenden Differentien entstandene Verdrießlichkeiten und Unlusten beederseits detestiret/ in ewige Vergessenheit gestellet/ und forthin eine unzertrennliche Freundschafft gepflogen werden wird: also werden auch hiemit alle die/ so wol wegen sothaner Berechnung bey der Königl. Land-Taffel/ als auch bey dem Königl. Cammer-Recht verhandelte Acta völlig cassiret und aufgehoben.

Ubrigens aber beeden Partheyen/ und einer jeden insonderheit/ per Expressum vorbehalten/ gegenwärtiges respectivè Vergleich- und Berechnungs-Instrument mit gehöriger Bewilligung/ sowol der Königl. Land-Taffel/ als Königlichen Cammer-Rechts-Registern/ und wo es sonsten vonnöthen wäre/ auf deß die Einverleibung begehrenden Theils eigene Unkosten inseriren und eintragen zu lassen.

Gestalten zu alles dessen mehrerer Bekräfftigung und Solemnisirung gegenwärtiges Instrument in drey gleich-lautende Exemplarien (deren eines zur commissarischen Relation beyzulegen/ und jeder transigirenden Parthey auch eines einzuhändigen seyn wird) nicht allein von Hochgedachten Herren Commissarien mit eigener Hand-Unterschrifft und Beydruckung ihrer angebohrnen und gewöhnlichen Pettschafften corroboriret/ sondern

auch von ihnen transigirenden Herren Parthen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden/ ꝛc.

So geschehen Prag den 23. Febr. An. 1711.

(L.S.) Antoni Johann Graf Nostitz.
(L.S.) Frantz Carl Graf Przehorsowßky.
(L.S.) Hieronymo Graf Colloredo.
(L.S.) Carl Graf von Bredaw.
(L.S.) Wentzel Hloscheck von Schambach.
(L.S.) Johann Joseph Löw von Erßfeld.
(L.S.) Frantz Antoni Graf von Sporck.
(L.S.) Frantz Antoni Graf von Halleweil.

Lit. U.

Memoriale an Ihro Kayserl. Majestät CAROLUM den VI. worinnen auf das neue um Administrirung der heiligen Justiz beweglich und allerunterthänigst gebetten wird / eingereicht in Mense Januario Anno 1713.

Allergnädigster Kayser/König und Herr/ꝛc.

DEmnach Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. bey Dero den vergangenen Sommer mir / zu meinem allerunterthänigsten Danck / zu Preßburg allergnädigst ertheilten etlichen Audienzien mich mit meinem in einem allergerechtsamst-überreichten weitschichtigen Deductions-Memoriali enthaltenen / wie warhafft also auch ausführlichen Remonstrationen, deren mir so lange Jahr her bey dieser und jener Instanz, theils aus blosser Passion der Ubelgesinnten / theils aber aus Boßheit der Eigennutzigen wider alles Recht und Billigkeit / wider das in rebus judicatis bestandene notorium, und die Contestation meiner Contraparten Seelen Heyl zugefügten Ungerechtigkeiten / und gleichsam gewaltthätigen Abkürtzungen des Meinigen gerechtigst anzuhören/ und solches Memorial nicht allein von mir allergnädigst anzunehmen / sondern auch forthin mich aller Justiz-Administrirung gewähren zu lassen / mir die Käyserl. Versicherungs-Gnad großmüthigst gethan haben; aus deme aber

ber so viel allergnädigst zu ersehen / daß in conformitate des allergerechtigsten Rescripts Lit. A. wegen denen meinem verstorbenen Brudern Ferdinand Leopold / Grafen von Sporck / aus dem Meinigen treuhertzig vorgestreckten / und zu Euer Kayserl. Majestät Frommen angewendeten 59000. fl. cum Suâ Causâ Vermög der Novell. Declar. Ff. 11. bey der Königl. Land-Taffel zu Prag die rechtliche Execution in die Graf-Sporckische Pupillar-Güter zwar begehret / allein von dar wider alles Verhoffen eine abschlägige Antwort bekommen habe / und dardurch wiederum hervor gebrochen / daß die allergnädigste Rescripta, samt der Lands-Ordnung und Novellen, für mich ausser acht geschlagen / für andere aber / so die gemeine Onera entweder spat / oder gar nicht ertragen / aus Respect oder Eigennutzigkeit / welches öffters eine gewaffnete Hand (wann man sie auch gebrauchen dörffte) nicht bewürcken können wurde / beliebig interpretirt / und allerdings attendirt / dahingegen mit Getreuen und in Schuld Sachen denen ausgesetzten Rechten und unverschonter Execution unterliegen müssenden Contribuenten abermals alle Justiz-Thore / wo nicht völlig verschrencket / wenigstens meine Gerechtsamkeit und Justiz-Administrirungen immortalisiret werden wollen. Damit aber ein solches nicht geschehen / sondern vielmehr der unersättliche See-Schlauch deren mir bißhero wiederfahrnen Ungerechtigkeiten auf einmal verstopffet werden möchte.

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Majestät (wie ich vorhin bey oberwehnt-gehabten Audienzien wehemüthigst angeflehet) mein allerunterthänigstes Bitten / Euer Majestät geruhen eine unpartheyische Commission, bey welcher alle meine vorhin gehabte und noch habende Rechts-Sachen / ohne so vielmaliger Behelligung Euer Majest. ausfindig gemacht / und dardurch so wol ich / als auch andere unrecht leydende arme Leuthe das Unserige erreichen möchten / ohne mein allerunterthänigstes Maaßgeben / anordnen / und ein solches hieher allergnädigst rescribiren zu lassen: Wie ich dann mit allerdemüthigster Devotion für solche höchste Gnad lebe und sterbe ꝛc.

Lit. U.

Das andere Memoriale, so über das vorhergehende in eâdem materia Ihro Kayserl. Majestät eingereichet worden / ꝛc. in mense Aprili Anno 1713.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / und meine einzige Zuflucht / ꝛc.

EUer Kayserl. und Königl Cathol. Majestät / als einem allereiffrigsten Administrirer der Justiz, durch welches Attribut ein Mensch gleichsam GOtt dem Allmächtigen verglichen wird / allerunterthänigst- und als ein wegen meiner biß auf das liegerhaffte Bette täglich zunehmenden Leibes- und Kräfften-Entseelung fast schon auf dem Toden-Schragen Liegender / hiemit höchst-nothgedrungen klagen muß / welcher Gestalten die mir bey dieser und jener Instanz in allen meinen durch gantze 15. Jahr lang ausführlich vorgebrachten / und Sonnen-klar dargethanen Gerechtsamkeiten aut Corruptione vel odio zu deren / welche daran die Ursach seynd / bey dem strengen Richter-Stuhl GOttes / allzuschwerer Verantwortung verübte Ungerechtigkeiten / Gewaltthätigkeit- und Verfolgungen mich als ein solches Subjectum, wessen seel. Vatter Euer Kayserl. Majestät in Hungarn und dem Römischen Reich / wider alle Dero Feinde / mit freywilliger Darsetzung Leib- und Lebens / Haab und Guts / ungemeine Dienste notoriè præstiret / ich auch zu dessen Folge pro publicis necessitatibus, ohne allen Entgelt / etliche 100000. fl. hergeschossen / so weit endlich beängstiget haben / daß Euer Kayserl. Majestät ich den vergangenen Sommer zu Preßburg ein dißfällig allerunterthänigstes Memorial bey denen mir allergnädigst ertheilten 5 Audienzien einzureichen / und derley Ubels Remedirung zu imploriren unumgänglich gezwungen worden; Wie ich dann auch damals von Euer Majestät / daß selbte ungehört meiner / einig mich angehendes Rescript nicht zu unterzeichnen / sondern vielmehr mir die heilige Justiz, als von welcher laut jenes: propter Injustitiam transferentur Regna de gente in gentem, Scepter und Cron dependiret / eiffrigst administriren / und die zu dessen Behuff anflehende eines unpartheyischen Judicii Delegati Commission verordnen / auch dardurch allen meinen Angedrungenen dedicirt- und undedicirten Gerechtigkeits-Bedrängnussen ein Ende machen zu lassen / geruhen wollen / zu meiner Thränend fliessenden Augen höchster Consolation Dero allergnädigstes Wort / und zwar um so viel leichter erhalten habe / weilen Euer Majestät wegen der Justiz, als durch welche der Mensch gleichsam der Gottheit vereiniget wird / tragender grosser Eiffer so bekandt ist / daß ich NB. viel lieber mein Haab und Gut / Leib und Leben in die Schantz setzen / als mir einige

einige aus meinen Gerechtsamkeiten wider das Recht- und Billigkeit ab- und unterdrucken lassen wolte.

Wann dann nun / allergnädigster Kayser / König und Herr / hieraus so viel zu ersehen / daß mir nach all-meinen pro impetranda Justitiâ möglichst angewendeten Fleiß / Mühe und Arbeit / so lang- jährige grosse Unkosten / Enervir- und Evanuirung meiner letzten Lebens- Geister nichts mehr / als der wegen denen mir beschehenen Ungerechtigkeiten / und so vielfältigen Torto, passionirten Gewaltthätigkeit / und zu meinem Hertzen-Leyd angethanen Unbild / Emacerirung meiner Glieder ohne Unterlaß gekräncket / und fast biß zur Agonisirung abgedrungenen Leibs- und der Seelen Kräfften / langsame / jedoch gewiß und gleichsam an meiner selbst desperirender Tod zu gewarten / und übrig seyn will / da man doch Euer Kayserl. Majestät offt vor einen wucherischen Juden oder Gewinn-suchenden Kauffmann (deren Sachen keine tausend / ja offt nicht hundert Gulden betraget) zur Unterschrifft bringet / ich aber (als dessen Vatter obberührter massen ruhmwürdige / mit Gut und Blut erworbene Verdiensten / nicht weniger meine eigene vor Euer Kayserl. Majestät und des Landes Wolfahrt gethane Darschiessung / auch wie ich mehr dann die Helffte meines Vermögens zu der Ehre GOttes / des Nächsten Heyl / und Erhaltung vieler hundert Armen / verwenden thue / jedermänniglich bekandt) ein solches so nicht etwan ein derley geringes / sondern viel tausend (welche ich / um dem Nächsten in seinem Nothstand zu helffen / mit meinem eigenen Schaden treuhertzig vorgestrecket) betragen thut / nach so viel- jährig inständigen Bitten und Sollicitiren nicht erhalten können / und so gar auch Euer Majestät sich würdigen / nicht nur allein diesen / sondern denen auf den Tod Sitzenden / welche wegen ihrer Missethaten und Verstockung auf die Tortur gebracht / und nach dieser entweder durch Euer Kayserl. Majestät Clemenz von dem Tod befreyet / oder aber zu solchem von Rechts wegen condemniret werden / Dero allergnädigste Befehle zu unterschreiben; Ich mich auch billich diesen Criminalisten nicht allein gleich / sondern deterioris Conditionis schätze; allermassen sie / vermöge Göttlich- und Weltlicher Gesetze / ihre wolverdiente Straff durch den Tod büssen / und ihres Elends auf einmal / so ein species gratiæ est, citò mori befreyet werden: Da hingegen ich durch so vieljährige Hemmung meiner Justiz als ein nobles und unschuldig leydendes Gemüth alltäglich torquiret / und gleichsam einen langsamen Tod unschuldig leyden muß.

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. mein allerunterthänigstes fußfallend- um die Verdiensten Christi abermaliges

Bitten

Bitten und Flehen/ Euer Kayserl. Majest. geruhen sich so wol diß/ als auch bevorig Deroselben zu Preßburg eingereichtes Memorial allerunterthänigst vortragen /und darüber nicht allein das in allen meinen bey Dero Königl. Böhmischen Hof-Cantzley dedicirt-und undedicirt-erliegenden Gerechtsamkeiten anflehende Judicium Delegatum allergnädigst anzuordnen/ sondern auch dardurch mir die heilige Justiz (in allergnädigster Erwegung/ daß nechst GOTT meine letzte und eintzige Zuflucht bey Dero gerechten Thron beruhet/ sintemalen bey dessen längerer Ausbleibung durch noch grössere Emacerirung meiner Lebens-Geister mir nichts anders/ leyder! GOtt geklaget! als der unvermeidliche Tod zum Theil werden müste) wiederfahren zu lassen; als der ich mich zu dessen Kayserl. Bittgewähr und Euer Majest. allergnädigsten Füssen hiemit allerunterthänigst niederlege/ und ersterbe.

Lit. X.

Schreiben an Jhro Excellenz Obristen Cantzler/ Herrn Herrn Grafen von Schlick/ worinnen deroselben die vorgehende Memorialia und Gerichts-Anliegenheiten recommendiret werden. de dato Prag den 10. April An. 1712.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf/ ꝛc.

EUer Excellenz nothdringend vorstellen muß / wie daß mich die jenige/ mir wegen meinerseits so lange Jahr in allen meinen gerechtsamen inständig- und durch viele Remonstrationen gebettenen/ jedoch zu dato noch nicht erbettenen Justiz-Administrirung zugefügt- und meine Hertz- und Lebens-Geister mit allerhand Aengsten stringirende Bedrängnussen endlich auf das Bett geworffen haben/ und daran sechs Wochen lang ohne einigen Ausgang halten thun/ dessen doch ohneracht/ daß ich meine gerechte Sachen gleichsam schon verzweiffelter nicht weiter poussiren solte/mich nicht abhalten können: Gleichwie nun Euer Excellenz in meinem Jhro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät den vergangenen Sommer zu Preßburg dißfalls allerunterthänigst eingereichten Memoriali wegen Dero Welt-bekandten Justiz-Eiffer/ und aus sonderbarem Vertrauen pro Concommissario eines unpartheyischen Judicii Delegati vorgeschlagen und erkiesen habe; biß hieher aber daraus noch nichts worden/ da hingegen Euer Excellenz inzwischen die Obrist-Cantzler-Stelle überkommen/ ich auch Jhro Kayserl. Majestät ein abermalig flehentliches Memo-

Memoriale allerunterthänigst zu überreichen abgeschicket habe. Als thue Euer Excellenz hiemit gehorsamlich bitten / sie geruhen solches [im Fall es deroselben innoteſciren würde] gerechtigst zu ſecundiren / und damit ich meine durch so viel Jahre bey dero vorigen Prædeceſſoren wehemüthigst implorirte / aber leyder ! nicht gefundene Justiz unter dero jetzig hohen Præſidio einmal erlangen / und die zu meines abgezehrten Lebens einziger Erhaltung und sehnlich suchenden Ruhe / erwünschte Gerechtigkeits-Früchte einärndten möchte / gütigst zu concurriren ; Wessen mich dann zuversichtlich getröstende zu all angenehmsten Dienstgefliessenheiten unausſetzlich bin und verharre.

Lit. X.

Andertes dergleichen Schreiben an Jhro Excellenz, Herrn / Herrn Grafen Schlick / worinnen noch mit gröſſerem Nachdruck Sr. Excellenz gerichtliche Anliegenheiten und gedruckte Unschuld ; Jmgleichen daß Se. Excellenz wegen des den 2. Auguſti 1713. ergangenen Reſcripts in puncto des Sporckiſchen 59000. fl. Capitals und Intereſſen ſich höchst gravirt befinden / remonſtriret wird ꝛc. Sub dato Kuckus-Bad den 1. September Anno 1713.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf / ꝛc.

EUer Excellenz werden ſich zuruck zu entſinnen gütigst belieben laſſen / was ich an dieſelben ſchon iteratis vicibus in puncto meiner ſo lang gedruckten Unschuld und habenden Gerechtſamkeiten / bevor aber wegen meiner rechtmäſſig zu fordern habenden Graf-Sporckiſchen Bezahlung wehemüthigst ergehen laſſen / worüber dann auch von Euer Excellenz in dero an mich erlaſſenen Antwort-Zeilen der Adminiſtriung der heiligen Justiz und gerichtlichen Aſſiſtenz gantz troſtbarlich verſichert worden bin : Nun aber / muß leyder ! aus dem ſub dato Wien den 2. Auguſti ergangenen Reſcript erfahren / daß der gewünſchte Effectus wider all mein Verhoffen nicht erfolget / allermaſſen mich hierin̄ höchst gravirter befinden thue ; und ob ich zwar in Erwartung eines doch gerecht endlichen Schluſſes nach ſo lang verfloſſener Zeit mich in die Gedult gar wol zu ſchicken gelernet habe / ſo kan doch eine ſo groſſe mir anthuende und fürwahr Himmel-ſchreyende Unbilligkeit nicht ſo obenhin verſchmertzet werden / ſondern werde mehrmalens in dieſem Graf-Sporckiſchen Negotio höchſt

bemüssiget / Euer Excellenz zu dero gerechtesten Behertzigung nachfolgendes beweglichst vorzustellen: Als (1.) beginnen die Sporckischen Erben mir die Centesimam gantz unbefugt abzuziehen / welches gar nicht von nöthen gewesen wäre / wann das von mir so treuhertzig vor ihre eigene und deren seel. Herrn Vatters Wolfahrt zugeschossene 59000. fl. Capital auf einmal mir / wie sie schuldig wären / wiederum gut gemacht worden wäre / also nicht ich / sondern der Gegentheil in mora gewesen / sed mora morosо nocere debet; und (2.) müssen sie erst warhafft dociren / daß sie solche Centesimam wie andere mehr / Ihro Kayserl. Majestät bezahlet haben; zu deme (3.) seynd die von sothanem Capital erwachsene namhaffte Interessen zu meinem grösten Schaden so viel Jahre todt liegen geblieben / dahero mir durch solche gegentheilische Moram das Lucrum cessans & damnum emergens verursacht worden; Hingegen (4.) wann bedeuter Gegentheil diese 59000. fl. anderwärtig wurde aufgenommen haben / so hätte selbter davon die Zuweisungs-Discretiones bezahlen müssen / von welchem Verlust ich also denselben durch mein Darleihen befreyet habe; nicht weniger (5.) habe ich denen Erben die Ih. Majestät geschenckte und schon verlohrne 40000. fl. wiederum recuperiret / massen solche durch meine schwere Bemühung zu einem Darleihen angenommen worden / wordurch dann ich ihnen ihr mehristes Vermögen erhalten / auch nachgehends alle fiscalische Ansprüche abgewendet habe; Ferners (6.) ist mir bey der von Ihro Kayserl. Majestät aufgetragener Curatel ein Gratiale versprochen und assigniret worden / welches ich aber ihnen Erben / wie nicht weniger das vermög Lands-Ordnung denen Curatoribus gebührende Sechstel aus Vetterlicher Zuneigung nachgesehen habe; Noch mehrers aber finde mich darbey gravirt / daß man mir in diesem letzten Rescript die Interessen nur biß zu der vorgeschützten nichtigen Deposition ausmessen will / gegen welcher Deposition ich mich allzeit rechtmässig beschweret / und dessen wahre Beschaffenheit Euer Excellenz selbsten aus beykommender Specie Facti beliebig ersehen werden / ich auch um so viel weniger bey denen ihnen so vielfältig erzeigten Gutthaten der aller Orten gebräuchlichen Interessen biß zur Abstattung des Capitals frustriret werden kan / als ihnen solches Capital anderwärtig nicht todter gelegen. Nun geruhen Euer Excellenz aus diesen allen oberzehlten erheblichen Motivis, als ein gerecht-liebender Herr hochvernünfftig zu ermessen / ob meine so vielfältige offtbemeldten Erben erwiesene Wolthaten und Vetterliche Obsorgen diesen Lohn verdienet? und ich noch länger mit solcher Undanckbarkeit in meinem guten Gemüth gequälet / ja so gar der Beförderung meiner Justiz, leyder! auch in dieser meiner vor GOtt und der

Welt

Welt habenden Gerechtsam beraubet leben soll? Diesem allen nach werden Euer Excellenz mir diese meine gerechtigste aus allzugrosser Wehemuth anzeigende Beschwerde nicht etwan in übeln ausdeuten/ daß ich bey diesem letztern Rescript nicht acquiesciren werde können/ sondern der ungezweiffelten Hoffnung leben thue/ daß vermög des Kayserl. Josephinischen Rescripts mir so wol das Capital deren f 9000. fl. als auch die völlige verfessene Interessen als ein gantz liquide Schuld-Forderung ohne Anstand von dickberührten Erben werde entrichtet werden. Meinte aber der Gegentheil/ daß ihme wegen der Centesima einiges Recht zustehet/ so ist es ja aus gemessenen Rechtens/ daß man solche ad viam juris verweise/ wobey meine Erheblichkeit auch in Consideration zu ziehen seyn würde; weilen das Liquidum ab illiquido separirt werden muß. Nun glaube/ Euer Excellenz werden mir in diesem allen hochvernünfftig Dero Beyfall geben/ welchem nach ich mich auf dero viel vermögenden Beystand pro Justitia füssen thue/ und gleichwie hierinnen einsmal ein Ende zu machen die Zeit und Gelegenheit in dero Macht und Gewalt stehet/ also auch vor sothane Handhabung meiner Gerechtigkeit Lebens-lang verbunden leben und ersterben werde ꝛc.

Lit. Y.

Kayserl. Rescript in puncto des wehmüthigen Memorials, so im Jahr 1710. Ihro Kayserl. Majestät Josepho I. wegen nicht Administrirung der H. Justiz eingegeben worden.

CARL der VI. von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König, ꝛc.

HOch- und Wolgebohrne/ Wolgebohrne und Gestrenge liebe Getreue ꝛc. Wir haben aus eurem unterm 18. Julii dieses zum End schreitenden Jahrs/ über das bey uns/ von dem Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ so wol wegen unserer Hohen Person selbsten/ als die von uns vorgesetzte Dicasteria und Gerichts-Stellen/ sehr anzüglich und in ungebührlichen Terminis überreichten Memorial allerunterthänigst erstatteten Bericht/ in mehrern gnädigst ersehen/ was uns ihr wegen Abstraffung dieses höchst vermessenen Beginnens/ und dardurch uns/ und gedachten unseren Dicasterien und Instantien angethanen Schimpffs und Schmä-

hung nach vorheriger Verhörung unserer Königl. Appellations-Cammer/ und unsers Königl. Fisci darinnen gutachtlich allergehorsamst eingerathen habet.

Gleichwie wir nun niemanden den Recursum an uns / wann sonst solcher in Terminis debitæ modestiæ gestellet ist / zu verschrencken gedencken/ da hingegen den schuldigen Respect gegen uns / und die von uns vorgesetzte Dicasteria und Instantien unverletzt in allweg conserviren wollen : solchem nach bey umständlichen Vortrag sothanen von ihme Grafen von Sporck überreichten schimpfflichen / und mit lauter Calumnien angefüllten Memorials desto mißfälliger wahrnehmen müssen / daß hierdurch nicht allein unsere Hohe Person / sondern auch erdeute unsere Dicasteria höchst sträfflich angegriffen worden/ mithin gnädigst resolviret / daß mehr ermeldter Graf von Sporck zum Beyspiel und Abscheu anderer dergleichen Calumnianten mit einer Geld-Straffe von 30000. fl. vor dieses mal beleget werden solle.

Dahero ist unser allergnädigster Befehl hiemit an euch/ daß ihr mehr angeregten Grafen von Sporck vor euch unsaumlich beruffen / demselben/ womit er sothane Straff-Gelder pr. 30000. fl. binnen 6. Wochen bey unserer Königl. Stadthalterey unweigerlich erlegen solle / Ernstgemessen mitgeben/ das Memorial aber/ welches wir euch hiemit in Originali zuschicken/ in seinem Angesicht zerreissen / mit einem scharffen Verweiß / und beygeruckten Warnung / sich vor dergleichen Hitzigkeiten hinfüro unter einer unfehlbar folgenden schärffern Anthung und unausbleiblichen Straffe zu hüten/ vor die Füß werffen / so dann uns den Erfolg gehorsamst berichten/ und diese von ihm erlegende 30000. fl. biß auf weitern unsern Befehl in fleissiger Verwahrung erhalten sollet/ hieran beschicht ꝛc.

Geben in unserer Stadt Wien den 27. Octob. Anno 1713.

CAROLUS.

Leopoldus Comes Schlick.

R. Boh. sup. Cancell.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majest. proprium

G. W. von Schwalbenfeld.

Lic.

Lit. Z.

Memoriale an die Königl. Stadthalterey in puncto deren von Sr. Excellenz vielfältig in Druck ausgegebenen Geist andächtig- und Lehr-reichen / von der Geistlichen Obrigkeit zu drucken verhindern wollenden Büchern.

Gnädige Herren/ Herren /&c.

ES wird Euer Excellenz und Gnaden in frischem Andencken beruhen / welcher Gestalten in meiner Abwesenheit mir meine Buchdruckerey gesperret / der Buchdrucker weggenommen/ und eine geraume Zeit in Arrest unschuldiger Weise gehalten worden/ welches alles/ wieman es hernach in Erfahrung gebracht/ auf gantz ungleiches Angeben der Geistlichkeit geschehen/ daß ich also mit diesem Memorial bey Euer Excellenz und Gnaden einzukommen/ und / daß mir hierdurch ein nicht geringes Torto und Beschimpffung angethan worden / solches hierinnen mit Grund zu remonstriren mich höchst bemüssiget finde ; und zwar pro præliminari ; Nachdeme mich wegen meiner geringen Mitteln mit Erledigung unbeschreiblicher Seel-und Leibes-Kränckungen/immò offtermaliger Gemüths-Emacerirung und Lebens-Gefahr unerschrocken habe herum beissen müssen/ endlich auch wegen meiner Tochter Anna Catharina/ verehlichten Swertsin / gebohrnen Gräfin von Sporck / in causâ Matrimonii vor die hohe Geistlichkeit seu Sceptrum curvum, und so dann (obtentâ ibidem Victoriâ) ad utrumque, id est Civil - und Geistliches seu implorato mixtum forum, wegen meiner pro communi bono aufgerichteten Lyssauer-Buchdruckerey / und was derselben weiters anhängig / darumen / samb in solcher meiner Buchdruckerey eitle und verbottene Famosi Libelli, Quietistische / Pietistische/ höchst-verkehrte/ und eine neue Sectam riechende Bücher gedrucket / wie auch in alle Welt zum Abbruch der Romano-Catholischen / und allein seeligmachenden Religion ausgetheilet worden wären / ungleich ex purâ passione und malâ mente dißfalls gezogen werde ; Zumalen ich / ad rem.

(Imo.) Christlich und Romano-Catholisch von dergleichen Eltern natürlich / und nachgehends durch meinen gewesten Hof-Meister sittlich unterwiesener so weit neu gebohren worden / daß man mich

(2do.) Als eine schwache / und zum offentlichen Apostel-Ambt untaugliche/ jedoch capace Creatur zum Glauben dessen denckwürdigen Sachen/

chen / und zu der Bücher Lectur von Jugend auf ruhmwürdigst applicirt / darinnen ich auch nach und nach so viel zugenommen / daß ich mich

(3tio.) Darein gantz verliebet /

(4to.) Uber etliche hundert in der Lateinischen / Teutschen und Frantzösischen Sprachen verfast - geweste Bücher speculabundè durch gelesen /

(5to) Dieselbe durch meine Tochter in das Teutsche combiniren und transferiren / so wol in der Lyssauer / als auch andern Buchdruckereyen imprimiren /

(6to.) Unter allerhand Leuthe / weilen die Reiche eine Beliebung daran / die Armen aber dieselbe zu erkauffen keine Mittel gehabt / in der Menge gratis austheilen / auch

(7mo.) **Zwey und funfftzig tausend Gulden Rheinisch** (welche ein anderer zu Erkauffung eines Guts / oder zu einer stinckenden Uppigkeit wurde angewendet haben) zur Unterstützung des warhafftig-Catholischen Glaubens / Auferbauung des Christlichen Lebens / Eiffer der rechten Seelen / und endlich Administrirung der heiligen Justiz, mehr dann ein Justinianisch grosses Werck / als ein Fundament des Glaubens-Liecht / Unterweisung und wahren Christlichen Seelen - Eiffer / (hinc semotâ omni vanâ gloriâ) mit Verachtung derley / und anderer weltlichen Ehren-Eitelkeiten / freygebig mich habe kosten lassen: Solche Buchdruckerey und Bücher aber

(8vo.) Zu keinem andern Ende / als servatis illis: honestè vivere, alterum non lædere, & suum unicuique tribuere, sich in der Christlichen Romanisch-Apostolischen Lehr täglich mehrers und mehrers zu üben / zu perfectioniren / und zu der Abdruckungs - Zeit die ewige Glückseeligkeit erlangen zu können / um so viel mehrers angesehen seyn / am Tag liegen; Weilen

(9no.) In solch meiner Buchdruckerey nichts gedrucket / was vorhero nicht etwan von einem Kaltsinnigen / sondern allhier / und anderwärtig von andern in fide hoch- eiffrig - erleuchteten Tribunalien / wo es doch Grundgelehrte Subjecta gibt / welche meine Bücher überkommen / noch mehrere begehrt / reifflich gelesen / censuriret und

(10mo.) Dieselbe in alle Welt unter die Reiche und Arme ausgetheilet / darinnen sie nichts anders / als ihrer Seelen Trost hauptsächlich befunden / mithin solche meine Buchdruckerey und Bücher von niemanden andern / als

(11mo.) Von denen jenigen Passionirt- und Rachgierigen/ welche ut Noctuæ fugientes Lucem mir diese Ehr mißgönnen/und entweder selbsten nicht Pii in animâ, oder in mente nicht quieti seynd/ für anderst Pietistische oder Quietistische/ als es das wahre Christliche Catholischthum pro consequendâ vitâ æterna mit sich bringet/ ausgedeutet werden/ und dahero

(12mo.) Die jenige/ so mich dißfalls bey Ihro Kayserl. Majest. und einem Hochlöbl. Guberno so sinistrè angeben/ selbsten um so viel resentirlicher animâ haud pii & inquieti mente Ardeliones seyn müssen/ weilen solche meine Buchdruckerey und Bücher

(13mo.) Nichts anders/ als eine heylsame Intention, lauter gute Wercke/ und einen mit schwartzen oder rothen nicht metamorphosirten/ sondern so wol den Leib/ als auch die Seel erquickenden Erweckungs-Cyffer in sich führen: Herentgegen all solches contra fidem Catholicam besage jenes/ & opera illorum sequentur illos, item: fides sinè bonis operibus mortua est, pro manutenendâ aliorum Sectâ (sine fundamento & veritate) energiacè vorsetzlich verhindert/ und hintertrieben werden will/ da doch es bey allen Tribunalien hochgelehrte- und hoch-tiefsinnige Köpffe giebet/ von welchen meine lautern Seelen-Geist in sich enthaltende Bücher gelesen/ toties überlesen/ und also satis censurati (nemine tanto temporis intervallo contradicente, aut contrahiscente) fide publicâ approbiret/ mithin all dasjenige/ was eine unterm verblümten Damasc, utpotè anguis in herba, bedeckte arrogante, und contra sphæram suæ Activitatis allzuweit sich erkühnende Ambition dißfalls wider mich/ attamen sine sinistræ delationis Communicato angebracht hat/ dardurch zu Schanden gemacht/und über diß nur so viel/ daß ich das Land des Gelds/ und die arme Präger-Burgerliche Buchbinder eines gleichsam vätterlichen Stuck Brods beraubter/ wider meinen guten Willen/ werde abandoniren müssen/ NB. contrà bonum publicum effectuiret werden will; da doch (wann ich Alberti Magni, Ovidii incorrecti de arte amandi, Amatis-Romanzen, und andere Modi-Bücher/ wie nemlich sich etwan der Unterthan wider seine Obrigkeit/ und die Obrigkeit wider den Lands-Ober Regenten contramachiavellischer Weise/ empor zu schwingen haben möchte/ scandalos und höchst vermessen hätte drucken und in alle Welt (wie es von andern leyder! allzuofft geschicht) zertheilen lassen/ ein solches nicht allein von allen/ ohne einig-Geistlicher Widerred/ fürtrefflich und ausbündig genehmet/ sondern auch gantze Jahr-Märckte mit deren Verkauff- und Erkauffung flexo poplite absorbiret worden wären/ und dahero gleich wie

ex

ex hinc illæ Lacrymæ! also im Gegenspiel / daß meine Buchdruckerey / weilen ich auf dem Land niemands Fremden darinnen etwas drucken/folglich in præjudicium Tertii (anerwogen die Prager Buchdrucker ohnedem von mir unerkleckliche Arbeit / und darmit das Geld zu Häuser anticipatò bekommen) nicht das allergeringste vornehmen lasse / und eben darumen / (quia quod mihi ad salutem animæ meæ, & proximi educationem per talia bona opera prodest, & alteri non obest, facilè concedendum, ex tali & Civili juris Regulâ, quod non est prohibitum, censetur semper esse concessum, mir meine Buchdruckerey omni jure unhinderlich zu gestatten; Es wäre dann/ daß man jenes/ fides sine bonis operibus mortua est, ex cordibus verè fidelium eliminiren und Hæresiarchis adhærendo propitiatorium in æmulationem verwandlen wolte / wo doch ad fidem servandam die Geistlichkeit nicht geitzig / dem Nächsten schädlich / viel weniger ambitios, sondern auf alle Weiß zu allem Guten beförderſam zu seyn / der allerhöchste Religions-Punct erfordern thut.

Wann dann nun aber hieraus klar zu ersehen / daß mir meine Buchdruckerey ullo jure nicht zu verbieten sey.

Als habe dieses alles Euer Excellenz und Gnaden in gehorsamer Gebühr zu dem Ende / damit gleich wie meine Tochter / unerachtet aller Consistorial Altercationen apud Nuntiaturam Apostolicam bey der confirmativè zu recht bestättigten Ehe erhalten worden / also auch ich bey meiner Buchdruckerey / und Fortsetzung deren meiner Seits intentionirten guten Wercken ungekräncket / folgbar diese meine Schrifft nach Hof beygefüget werden möchte / anheim stellen / und mit gehorsamer Empfehlung verbleiben wollen/ als;

Lit. tZ.

Der Bonisferenzische Revisions-Sentenz.

Von der Römischen Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böheimb Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Herren wegen hiemit zu eröffnen.

Allerhöchst-ermeldt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät hätten deroselben die / zwischen Dero Königl. Procuratore im Königreich Böheimb Weyland Felix Wentzel Hadt von Prosetze Beschickern und Reviso eines: dann Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Geheimben Rath und Cammerern / dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn

Frantz

Frantz Antoni / und weyland Ferdinand Leopold Gebrüdern / Grafen von Sporck / als nach weyland Ihres Vattern Johann / Grafen von Sporck / hinterlassenen Universal-Erben Beschickten und Revidenten andern Theils / in puncto gewieser / mehr Allerhöchst- gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät ex delicto Rebellionis des Rebellens Bonisferenz anheim gefallen- und bey gefänglicher Verhafftung seiner Person abgenommen-von gleich gedachtem Johann Grafen von Sporck in Verwahrung empfangenen / öffters Allerhöchst- besagt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät aber nicht zugestellten Mobilien bey dero Königlichen Cammer-Recht im Königreich Böheimb pro & contra verhandelte Acta, samt dem darüber allda selbsten den 7. September des längst abgewichenen 1695. Jahrs gefällten Sentenz ausführlich und mit Umständen gehorsamst referiren und vortragen lassen.

Erkennen darauf vor und zu recht / daß in prima Instantiâ wolgesprochen / und davon anhero übel revidiret worden ; mithin auch der Sentenz primæ Instantiæ in so weit / daß nemlich obbesagter Frantz Antoni Graf von Sporck / und dessen Brudern weyland Ferdinand Leopold Grafens von Sporck / hinterlassene Erben / besagte Bonisferenzische Mobilien vel in natura vel Æstimatione, jedoch ohne Interessen, und zwar binnen 12. Wochen à die publicatæ Sententiæ, wie solche in des Quartier-Meisters Specification biß zu denen Wörtern über dieses ꝛc. sich unterzeichneter befinden / zu erstatten / und gut zu machen schuldig zu confirmiren seye / wie selbter dann auch obverstandener massen confirmiret wird : Die Schäden und Unkosten beeder Instantien werden aus erheblichen Ursachen / zwischen denen litigirenden Theilen / gegen einander compensiret und aufgehoben. Von Rechts wegen. Decretum per &c. Viennæ 16. Maij Anno 1715.

Leopold Graf Schlick ꝛc.

(L.S.) Frantz Ferdinand Graf Kinßky.

G. W. von Schwalbenfeld.

Lit. A. a.

Kayserl. Rescript, die Taxa-Gelder pr. 274. fl. in puncto des Neumannischen Revisions-Sentenz also gleich mit Bedrohung der Execution zu erlegen.

Karl ꝛc.

LIebe Getreue ꝛc. Demnach der Hoch- und Wolgebohrne/ unser Geheimer Rath/Cammerer und Lieber Getreuer/Frantz Antoni Graf von Sporck/ auf Lyssa/Kunoged und Gradlitz/ von demjenigen Sentenz, welcher da zwischen ihme Beklagten und Revidenten eines; Dann dem gelehrten unserm auch lieben getreuen Wentzel Neumann von Puchholtz / beeder Rechten Doctore, Professore bey unserer Carolo Ferdinandeischen Universität zu Prag / unserm Königl. Fiscal-Amts-Adjuncten und geschwornen Landes-Advocaten in unserm Erb-Königreich Böheim Klägern und Reviso andern Theils; Bey unserer Königl. Böheimischen Hof-Cantzeley den 30. Monath Januarii in lebenden Jahrs in puncto comminatæ mutillationis publiciret worden / nebst der hernach an euch gewöhnlicher massen ergehenden Intimation, die ausgeworffene Taxam zu erlegen vernachlässiget.

Als werdet ihr (gleich wie solches unser allergnädigster Befehl ist) gedachtem Grafen von Sporck/damit selbter laut mitkommenden Tax-Zettels die Gebühr inerhalb 14. Tagen zu unserer Königl. Böheimbischen Hof-Cantzeley Expedition unfehlbar erlege / ernstlich bedeuten / und daferne er solches unterliesse/ ihn darzu per Executionem realem anhalten zu lassen/ꝛc. Hieran beschicht ꝛc. Geben in unserer Stadt Wien den 16. April An. 1714.

Carl.

Leopold Comes Schlick.
R. Boh. sum. Cancellarius.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majest. propr.
(L.S.) Frantz Ferdinand Graf Kinßky.
Wentzel G. Hannel.

Lit. B. b.

Lateinische Quæstio, den Doctor Neumannischen Proceß betreffend / in puncto Assasinii.

QUÆSTIO.

An hoc à Doctore Neumann denunciatum Mandatum Assasinii attentati ritè probatum sit.

ET respondetur, quòd ex generali observatione jurium & Authorum Criminalistarum, non videatur Mandatum illud ritè probatum fuisse; expediti enim juris est, *mandatum facti esse*, id-

idcirco non præsumatur, sed probandum sit, factum verò aliter probari nequeat, nisi per testimonia qualificata, obtulit autem se actor per multos testes mandatum probare velle, cum eosdem in suis positionalibus de nomine produxit: attamen non nisi duo, minimè habiles (quorum unum ipsemet actor nominat Complicem) pro ipso testarunt; jus verò municipale B. 74. in formalibus disponit, Daß / mit wie vielen Zeugen einer seine Klag zu beweisen sich erbietet/ mit so vielen er es zu erweisen schuldig wäre/ widrigenfalls solcher seiner Sach verlustiget seyn soll. Et quàmvis Actor per dictos testes Benekam & uxorem ejus, conformes se probare credat, minimè tamen per eos tanquam non qualificatos & inhabiles probet vel doceat, quod tamen de omnibus juribus ob sequentes rationes subsistere nequit, & quidem ex parte Benekæ, quia non tantùm quà Histrio infamiâ facti notatus; verùm etiam per sententiam ipsam definitivè pro infami infamia juris à sua Majestate ipsâ agnitus; *talis verò sic inhabilis post sententiam, ad testimonium admitti non possit, nec quidem in summario Judicio*, Passerini in suo Tribunali regulari Quæstio: 12. art. 21. N. 120. in fine; cui concordat Crançius in sua defensione inquisitionum Cap. 5. memb. 20. sectio 3. art. 2. de Refut. indic. comm. cert. & propin. *cùm infamia omnem enervet fidem.* per L. 1. ibique Baldus N. 5. cap. de SS. Eccles. *deòque testes similes inhabiles à Judice ex officio, statim rejiciendi*, imò inquit Farinaceus quæst. de test. 56. Num. 40. 47. cum sequentibus, juncta quæstione 122. Num. 12. 317. 327. *quando inhabilitas testis tanta est, ut ipsam omninò* (prout in præsenti casu dum inhabilitas ex infamia facti & juris simul procedit) *à testimonio repellat, tunc adminicula non supplent, quia nihil supplendum inveniunt*, cui accedit, quod actor Benekam pro Complice, seu socio criminis accipiat, & nominet, consequenter non aliter quàm cum his requisitis, quæ sua Majestas in Complice necessariò observata vult, ad testimonium admittendus, & testimoniô ejus non aliter credendum, complicem verò instructio nova Criminalis Art. 13. §. 20. non aliter nisi cum sequentibus observatis, & benè animadversis, ad testimonium dandum admitti vult; primo §. 21. *ut is quem crimis complex arguit, talis persona sit, in quam præsumtio in dicti delicti cadat.* Quis igitur suæ Majestatis actualem Consiliarium impunè pro persona Assasinante dicere præsumserit? secundum requisitum est. §. 22. *Ut complex super socium criminis non de nomine, sed generaliter tantùm interrogetur*, contrarium verò observatum, dum de nomine mandantem Actor in suis positionalibus produxit. Tertium requisitum verò §. 24. est, *ut complici nil aliud opponi possit, quod eum à testimonio rejicere posset,*

quam Complicitas; fuit verò Benekæ non tantùm opposita infamia facti, imò & juris, â sua Majestate per confirmationem sententiæ regiarum Appellationum agnita, ut proinde, partim, quia pro tali infamia Juris notata per rescriptum suæ Majestatis agnoscitur, Constitut: Criminal. Art. 66. in verbis; Nur genugsame Zeugen seynd/ und sonst mit keiner rechtmässigen Ursach zu verwerffen seyn; gestattet. Partim, quia quantum crediderim à judice ad Bannum non jurato, quod sua Majestas vi novæ criminalis omnibus tribunalibus pro Cynosura datæ instructionis observatum vult, hæc oppositio inhabilitatis rejecta, consequenter etiam de jure subsistere nequeat, minimè & quartum requisitum observatum, ut id, *quod dixit, morte Beneka confirmâsset, & sigillâsset*, imò verò, cum nec quidem tanta indicia reperta in Benekam, ut ad pœnam ordinariam judex processisset; quid ergo proba in denunciatum venire potuerit, dum sic nominatus ab actore ipso complex, id morte, quod edixit, confirmare non potuerit, singulariter dum se ad testimonium (vi suæ Majestatis Clementissimæ dispositionis) non habilitavit; & hoc ex observantia statutorum suæ Majestatis remonstratur, testem hunc nil probâsse; idem est de omni jure, inquit enim Farinacius quæst. 62. num. 311. & 340. *generalem omnium Authorum conclusionem esse, quod quando testis & socius criminis* (quod ipse Actor asserit) *ejus testimonium nec quidem suppleri posse*; cui adjungit Bajard: ad Clarum quæst. 24. num. 128. circa finem. *etiamsi conteſtis magnæ sit fidei, existimationis & authoritatis*, qui in præsenti casu & circumstantia non est, *quia domesticus, qui de jure non admittitur.* Uxor etiam est, & procedit in hoc ulterius Hypol. Riminal, Lib. 2. Concil. 128. n. 22. NB. Mascardus de probat. volum. 3. conclus. 159. n. 13. Quem ipse actor frequenter allegat, *ut pati legem debeat, quam ipsemet tulit, in verbis: verùm illud sciendum est, quo casu testes inhabiles admittuntur, non probare in criminalibus, nisi dictum suum deposuerint in tortura, quod & inde procedit, quia socius crimnis propter ipsam confessionem delicti infamia laborat*, C. l. de Confess. quales in capitalibus testes esse nequeunt l. 3. §. 5. ff. de test. leg. ult. eod. de accus. *sine tortura nil probet, cùm infamia enervet omnem fidem & sæpius aliis imputando crimina rei cogitent, habere subsidium*, præsertim ibidem, ubi personam, in quam talis præsumtio non cadit, & quidem characterisatam, ex quorum consideratione, se citius ipsos salvaturos credunt, indicant & nominant: undè non facile audiendi, ita Rosbach in sua praxi crim. tit. 5. cap. 28. num. 1. *Solatium enim etiam est miseris, habuisse socios malorum, ut aliquando ex invidia,*

vidia, inimicitia, vel etiam ex alia causa socium criminis nominent, eum igitur de omni tam suæ Majestatis, quam aliorum jurium observantiâ Beneka ad testimonium inhabilis; quid ni & dicta ejus nil probant; *siquidem idem de jure sit, non fieri vel non legitime fieri: & qualis persona, tale testimonium sit; siquidem non testimonis sed testibus creditur*, ita jus municipale B. 46.

Procedendo igitur ad alterum testem, quæ uxor est Benekæ; & quia maritus ex dictis ob inhabilitatem nil probavit; *Unus verò testis* (viab Actore ipso productæ regulæ juris) nil, *sed duo, cùm in ore duorum vel trium omne stet verbum, tantùm probent*, ex propria agnitione nec dicta uxor quidquam probaverit; cui accedit, quod uxoris conditio eadem sit, quæ mariti, consequenter si maritus Histrio, & ideo etiam infamis infamiâ facti, & illa idem esse debeat, quæ tamen personæ etiam vi juris municipalis B. b. 1. §. 8. Kdyby niekdy nerzadny zywot wedl / quod est de jure histrio seu Comœdiasta. 2dò: *Quia uxor est testis domesticus, quæ pro marito testis esse nequit*, jus municipale. B. d. 1. §. 5. Manzielka Manziely swemu & §. 11. Manziel Manzielre swe schwiedezity nemohau / cui concordat Art. X. novæ criminalis instructionis §. 1. ad finem gako ti klerych wiec samase tegeeze / spolecznicy / neb napomocnicy ꝛc. 113. Zienae cui concordat §. item is qui ædium vers. & cum uxore instit. de usu & habit. l. quicunque de Re militar. l. 12. l. ædilis 25. §. familiæ 1. ff. de ædil. edict. ideoque prohibitum, l. 3. C. de testib. p. 4. n. 122. præs. Farinac. de testib. q. 54. n. 210. Hypolyt. de Marsil. in l. 1. §. 4. ad quæstionem Joseph Mascard. de proba volum. 2. conclus. 140. Benedict. Carpzov. in suis definit. forensibus parte 1. â constit. ib. definit. 51. n. 2. & 3. *testimonium verò domesticum non valet. l. 24. ff. de test.* 3tiò: Quia in manifestis contradictoriis est, quod insallibile perjurium post se trahit, juravit enim illa ad art. positionalem. 6tum: Wahr/ daß Ihr *Excellenz* Herr Graf Sporck ehender / als der Beneka arrestiret worden / vor dero Bedienten gesagt: Wer dem Doctor Neumann Nasen und Ohren abschneiden wird / der soll von mir einen guten *Recompens* haben; Respondet uxor, wann ich bin bey ihme gewesen / ist Ihro *Excellenz* meistens allein gewesen / hat auch diese *Formalia* damals zu mir nicht gesaget; habe solches von dem *Secretari* Scheff Knecht gehört/ daß ihr *Excellenz* bey der Tafel vor dero Bedienten offentlich dieses gesagt / daß der Schelm / der Neumann / den Galgen schon längsten verdienet / und wann Ihro *Excellenz* solches erfahren solt / wer ihme den Schaden angethan hätte / und sich bey ihme anmeldete/ wolt ihme Ihro *Excellenz*

ein *Recompens* geben; da hingegen der Scheff-Knecht ad eundem artic. posit. 6. super quem se uxor Benekæ revocat, respondet, gantz und gar nichts / weder was gleichlautendes habe gehört; An non manifesta contradictoria, & necessarium exinde subsequens perjurium, cùm uterque jurato quidem edixerit, sed unus referens se ad Scheff-Knecht affirmativè, alter verò Scheff-Knecht negative, quod exinde provenisse manifestè apparet, quia testes vi novæ instructionis criminalis, & secundùm omnes Criminalistas, priùs summariè & absque Juramento examinati non fuerunt, tunc enim in contradictorio Judex testes advertisset, & re adhuc integra eos confrontare potuisset; & dum tamen in contradictorio perstitissent; uter testimonio dignior & cui sit potius Juramentum deferendum, dignoscere potuisset, & profecto præsumptiones majores pro Scheff-Knecht / quàm Histrionissa prodiissent; singulariter, cum testimonium Scheff-Knecht, conforme magis cæteris qualificatis testibus inveniatur, ex quibus illegalitatibus abundè patet, testes hos, tam Benekam, quam uxorem ejus nil dictis suis probasse. Non videtur obstare. Imò., quòd fortè actor opponere vellet, dictam uxorem per conniventiam denunciati pro teste qualificato admissam fuisse; nam reverà id, quod ex natura sua juri dissentaneum, privati facto invalidari non possit; & dato, non tamen concesso, quod invalidari posset; sic cùm nulla lex nec divina, vel humana unius testimonio quenquam condemnet, *imò ipse actor in scriptis suis, quòd in ore duorum stet omne verbum asserat; pati legem quam ipsemet tulit, debeat, turpe enim foret, ut factis propriis contravenire vellet.*

Nec obstat 2dò: Hæc in pessimo supposito ab actore producta oppositio, quasi verò in criminalibus exceptis, veluti Assasinio, etiam testes inhabiles fidem facere deberent, contrarium enim fundatissimè docent criminalistæ, inter quos Crantius in sua defensione inquisit. cap. 5. memb. 2. sect. 3, art. 5. de exceptione insufficientis probationis pag. 599. n. 615. & Farinacius de testim: quæst. 62. n. 79. Scau. de Judic. L. 1. c. 97. n. 201. c. 86. n. 67. & Oldekop. tit. 4. ob. contra Carpzov. dec. 2. quæst. 7. *ubi erroneam vulgaris limitationis de criminibus exceptis acceptionem refutant, imò in exceptis, occultis, & atrocissimis, majorem omnino curam & sollicitudinem adhibendam esse, ad indagandam & invenendam veritatem, ipsa hominum naturali ratione palàm est, & esse commonstrat* Cath. lib. 1. conf. 12. Num. 63. num. 142. 144. *neque damna, quæ criminibus exceptis infliguntur, Deum reipub. & generis humani salutem adeò, aut tam subitò, aut periculosè petunt,*

ut

ut propterea processus in illis inquirendis, à communibus & ordinariis regulis, & requisitis inquisitionis criminalis sit eximendus; omnis exuenda sit humanitas insolita, & extraordinaria singularitas, ac abominatio in Rempub. sit inducenda, ut ubi majus est periculum, minus cautum ac æquum instituatur Judicium. Unde multoties condemnantur, qui alioquin erant absolvendi. c. 5. §. Inquisitioni vestræ X. de except. &c. 13. ς, 8. &c. 20. *ſ.* 1. p. ib. cum seq. quod ipsum etiam approbare videtur expressa constitutio plus Card. Tuschio veneranda Caroli V. a. 31. ubi Imperator non distinguit inter delicta excepta, & non excepta, quod autem lex non distinguit, nos nec distinguere debemus, ex quibus quod actor nil de jure probaverit, clarè patet, proinde ad Juramentum purgatorium, quod in criminalibus tortura spiritualis est, & ex semiplena probatione procedens, quæ luce meridiana clarior esse debet, denunciatus, condemnari non potuerit; & quidem ex ea simul ulteriori ratione, cum Juramentum illud his stantibus in denunciatione non tantùm plenè maculam non abluat vel revelet, siquidem sicut tortura civilis, seu corporalis, non nisi à pœna ordinaria tantùm relevet, macula tamen criminis seu delicti non planè deletur, ita & ex identitate rationis, tortura spiritualis idem operetur, proinde semper tamen specimen aliquod, arguti criminis remaneret; verum etiam cùm ad semiplenam probationem, quæ quia luce meridiana clarior est, nullus regressus in agentem, consequenter nîl in relevamen denunciati serviret, seu operaretur, licèt Juramentum hoc in contrarii remonstrationem deponeretur, quia actor semper opposita luce meridianâ clariori probatione se tueretur; siquidem & sua Majestas Benekæ (qui ab actore pro socio criminis sumitur) medium probationis per clementissimum rescriptum de An. 1705. 3. Julii emanatum, dum non tantùm torturam, sine qua de Jure communi testi complici non creditur, denegavit; verùm etiam per ipsam definitivam infamiâ juris per duos conformes agnovit, justissimè denegaverit, proinde actor in pessimo supposito versetur, dum id, quasi verò sua Majestas testes hos tam inhabiles, mediante clementissimâ restitutione honoris & famæ, habilitâsse opponit; ubi tamen nulla plane in forma authentica producta restitutio reperitur, quæ singulariter dum in præjudicium tertii vergit, non præsumitur, sed probari debet, licèt enim dictus Beneka Viennæ examinatus, ex hoc tamen clarè non inferri potest, quòd jurato examinatus, sed tanquam testis inhabilis à sua Majestate per definitivam agnitus, pro informatione aliquali Judicis generaliter, & summariè, qui sine Juramento examinatur, exami-

minatum suppoſuerit; non verò ut Judex ſuper talis teſtis dicta definitivam tuliſſet, quod tantò plus & exinde probatur, quantò plus ex reſcripto clementiſſimo Cæſareo contrarium patet, dum Beneka ab ipſa Regia Cæſareáque Majeſtate per definitivam infamia juris notatus, & profecto nunquam, cùm juſtiſſimus Princeps ſit, velit Juri alterius derogare! *Reſcripta enim ſua clementiſſima & juſtiſſima ſic intelligi vult, ut nemini Jura quæſita per ea lædantur, ſed ſalvum & illæſum relinquant* (qua de cauſa etiam ſua Majeſtas teſte Gailio practicar. Obſervationum lib. 2, obſerv. 58. n. 80. & 90. cujus authoris opus ipſa Cæſarea Regiáque Majeſtas glorioſiſſimæ memoriæ Leopoldus I. approbavit) *quando jus tertii Reſcripto Principis videtur lædi, partem læſam ſub- & obreptionem allegare poſſe clementiſſimè indulſit, eò quòd tunc non de poteſtate Principis* (cujus poteſtati ſe omnes & ſinguli Vaſalli promptè ſubmittunt & conformant) *ſed tantùm de voluntate, & ſcientia Principis diſputetur, quod prohibitum habere non vult, ſiquidem nonnunquam male inſtruatur & informetur Princeps, & nunquam præſumatur Principi aliquid placere, niſi quod juſtum & verum ſit* & quia Jus municipale B. 74. ita in formalibus decernit: mit wie vielen Zeugen einer ſeine Klag zu beweiſen / oder zu vollführen / ſich erbietet / mit ſo vielen er es erweiſen ſoll / im widrigen Fall ſolcher ſeiner Sach verluſtiget ſeyn wurde: Actor verò ut abundè remonſtratum, per qualificatos teſtes nil; quia contrarium teſtati, per duos inhabiles verò, ſed implicanter ex rationibus ſupra amplè deductis, per conſequens etiam nil probaverit; *actore verò non probante, argumento* Juris municipalis A. 51. B. 37. & leg. 4. Cod. de ed. cap. 3. X. de cauſ. & propr. *Reus abſolvendus, etiamſi nil probaverit*: quid igitur ſua Majeſtas tanquam ſupremus arbiter, & Juſtitiarius ſententiam hanc in reviſorio clementiſſimè caſſatura, actori verò cum per leg. 3. §. 3. ff. de teſtib. *qui non implevit atque probavit, quod intendit, puniendus*, cui criminalis Carol. a. 107. adjungit inquiens: *quod pœnam, quam inferre voluit, ipſe patiatur, qui non probavit.* Quod tamen, ſi par in parem agat, intelligitur, quantò magis, dum privata perſona ſuæ Majeſtatis actualem intimum Conſiliarium, quod reverà ipſius Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Majeſtatem tangere, & minuere, dum quis miniſtros tam characteriſatos Principis, ſic deſpoticè & vilifer tractare, & calumniis, imò verò infamiâ ipsâ afficere ſollicitatur, & ambit, ne item aliis lucrô aliquô ſperando ducti, miniſterio calumnias inferendi, tam temerè proclives, & præſumtuoſi ſint, quod ſanè peſſimi exempli, conſequentiæ & vilipendentiæ, clementiſſimo Principi foret, condignam pœnam dictatura ſit; temerè denunciatus Deo & Cæſare favente ſperandum habet. Re-

Register oder INDEX,
Derer Allegaten des Erstern Theils der Spec. Facti.

Lit. A.

Erster Land-Tafel Sentenz, worinn die Quæstio an? wieder die Herrn Vormündere decidiret worden/ den 18. Maij 1688.

Lit. B.

Revisions-Sentenz, worinnen der Sentenz primæ instantiæ wieder die Hn. Hn. Vormündere confirmirt wird / sub dato Wienn, den 24. Jan. 1702.

Lit. C.

Liquidations-Sentenz der Vormünderischen Schuld per 70434. fl. 37. kr. 1/2 h. den 27. Martij A. 1703.

Lit. D.

Revisions-Sentenz, worinn die 10000. fl. welche die Hn. Hn. Sporckische Vormündere gut machen sollen / abgesprochen worden / sub dato Wienn, den 23. Jan. 1703.

Lit. E.

Kayserl. Decret, wegen Erlegung der septimæ litis pr. 1428. fl. 34. kr. sub dato Wienn, den 16. Junij 1704.

Lit. F.

Revisions-Sentenz, wegen des Vormundschafftl. Sechstels pr. 9984. fl. 5. kr.

Lit. G.

Species-Facti, occasione des Vormünderischen Process, worinn auch sub. N. 11. wegen des Vormundschafftl. Sechstels ein wohlgegründeter Beweißthum wieder die Hn. Hn. Vormündere mit begriffen sich befindet / de A. 1705.

Lit. H.

Ein Brief/ so Jh. Excell. dem Obersten Cantzlern/ Hn. Grafen Kinsky/ in Dero gefährlichen Kranckheit / ist zugeschrieben worden/ sub dato Prag/ den 30. Jan. 1706.

Lit. I.

Revisions-Sentenz, worinn die Freyherrlich-Sporckische Erbinnen von Bezahlung derer 74542. fl. 9. kr. 3. h. absoviret werden. Wienn, den 5. Nov. 1706.

Lit. K.

Attestatum A. R. P. Sauer de Corte, infulirten Probsten zu Tyria / welches ihme vorgelesen in nichts wiedersprochen/ jedoch wegen seiner eylfertigen Abreiß von Wien nicht ausgefertiget worden.

Lit. L.

Kayserl. Decret die Stadthalterischen Sessiones entweder zu frequentiren oder zu resigniren.

Lit. M.

Memorial an Ihr. Kayserl. und Königl. Majestät Josephum I. in puncto der Frequentir- oder Resignirung der Stadthalterischen Function, worinnen die habende Gerechts-Angelegenheiten und zugefügte Gewalthätigkeiten mit allem Grund remonstriret werden. Eingereicht den 15. Februarij A. 1710.

Lit. N.

Kayſ. Decretum, womit diejenigen Gerichtsstellen / welche da die Justiz nicht administriren wollen/ namhafft gemacht/ und der Beweißthum binnen 4. Wochen dargethan werden soll.

Lit, O. O.

Zwey Memorialien/ worinn der begehrte Beweißthum/ wie die vorhergehende Lit. N. besaget / mit allem Grund umständlich dargethan wird.

Lit. P. P.

Zwey an Se. Excell. Obrist Cantzlern/ Hn. Gra-

Hn. Grafen Wratislaw, in puncto derer zwey vorhergehenden Memorialien geschriebene Brieffe.

Lit. Q.

Kayserl. Decret, sich von Wien innerhalb dreyen Tagen weg zu begeben.

Lit. R.

Kayserl. Rescript, womit das Gräflich-Sporckische Capital per 59000. fl. samt denen Interessen / also gleich gut gemacht / und bezahlt werden solle.

Lit. S.

Warhaffte Species facti über die Quæstion: ob besagte Sr. Excellenz schuldige 59000. fl. unbezahlter Interessen von dem Graf Sporckischen Gegentheil zum Amt der Königl. Landtafel recht und billich deposidirt worden seyen oder nicht?

N. I. Kayserl. Rescript, die aufgetragene Curatel betreffend.

N. II. Kayserl. Absolutorium.

N. III. Kays. Schuld-Verschreibung.

N. IV. Von der Königl. Stadthalterey ergangene Verordnung an den Hn. Ober-Commissarium Ubel / wegen denen auf der Herrschafft Lyßa eingelegten Hussaren.

N. V. Danckſagungs-Schrifft und Absolutorium,

N. VI. Andere Danckſagungs-Schrift und Absolutorium.

N. VII. Kayserl. Rescript, worinnen die Straff pr. 1000. Ducaten andictirt wird.

N. VIII. Memorial an die Kön. Stadthalterey / um Jh. Kays. Majestät das Sr. Excell. als inaudito & innocenti anthuende torto wegen der andictirten Straff / in puncto der vorhin erlegten Curatel-Raittungen vorzutragen.

N. IX. Memorial an Jh. Kays. Majest. die Regentin / um ingemelt allergnädigste Rescribirung innenbesagte Execution betreffend.

N. X. Schreiben / an Hn. Secretarium N. N. damit derselbe an Jh. Excell. Herrn Grafen Wratislaw, Obristen Cantzlern / was gestalten weder die Bezahlung der 59000. fl. und Interessen / noch die Abschätzung der Pupillar-Güter / erfolgen thäte / beybringen / und von allem / wie hierinnen beschrieben / informiren solle.

N. XI. Kays. Rescript, das Capital per 59000. fl. samt denen Interessen auf einmal zu bezahlen.

N. XII. Kayserl. Rescript, auf die obige Schuld 40000. fl. unterdessen anzunehmē.

N. XIII. Brief an die Tit. Hn. Comissarien / wegen deprecirter Commission.

Lit. T.

Abrechnungs Vergleich / welcher zwischen beeden Partheyen bey der Löbl Commission, wegen der Herschafft Malleschau güttlich abgehandelt und beschlossen worden.

Lit. U. U. Zwey Memorialien an Jhro Kayserl. Majest. Carolum VI. worinn auf das neue um Administrirung der Heil. Justiz beweglich und allerunterthänigst gebetten wird / eingereicht in mensibus Januario & Aprili Ao. 1713.

Lit. X X. Zwey Schreiben an Jh. Excell. Obristen Cantzler / Hn. Grafen von Schlick / worinn Derselben die vorher-gehende Memorialia und Gerichts-Anliegenheiten recommendiret werden / de dato Prag / den 10. April Ao. 1713.

Lit. Y. Kays. Rescript in puncto des wehemüthigen Memorials / so im Jahr 1710 Jh. Kayserl. Majest. J. sepho I. wegen nicht Administrirung der Heil. Justiz eingegeben worden

Lit. Z. Memorial an die Königl. Stadthalterey in puncto derer von Sr. Excell. vielfältig in Druck ausgegeben-geist-andächtig- und Lehr reichen / von der geistl Obrigkeit zu drucken verhindern wollenden Büchern.

Lit. TZ. Der Bonis-Ferentzische Revisions-Sentenz.

Li.. Aa. Kayserl. Rescript, die Taxa Gelder der pr. 274-fl. in puncto des Neumannischen Revisions-Sentenz also gleich mit Bedrohung der Execution zu erlegen.

Lit. Bb. Lateinische Quæstion, den Doct. Neumannisch. Proceß betreffend / in puncto Assassinij.

Der andere Theil dieser SPECIES FACTI.

Anno 1717. den 29. Januarii.



OB nun zwar der vest-versicherten Hoffnung gewesen / auch der gesunden Vernunfft nach / nicht anderst glauben können / als es wurden Sr. Excellenz, dem Hn. Grafen von Sporck / zufolg obigen ersten Theils unserer Species Facti, und der darinn enthaltenen Beweißthümer und eingerichteten Bitt-Schrifften / nach sechs und dreyssig jährig-unter drey-erlebten Kaysern sehr kostbar-führen müssenden Processen / endlich die H. Gerechtigkeit administrirt / und Sie dermaleins (entweder vermittelst eines allergnädigsten Ausspruchs von Ihro Kayserl. Majestät Selbsten / durch die Benennung der so inständig-suchenden Commission, oder aber durch einige baldige Redressirung des darbey hauptsächlichen interessirten Gegentheils) vermög des allerhöchst-Kayserl. mündlichen Versprechungs-Wort / **ausser Klag** / und in die so seufftzend-suchende Ruhe gesetzet werden: so ist doch / welches fast unglaublich scheinet / das völlige Widerspiel erfolget; dann nicht allein fünff Jahr wieder fruchtloß verstrichen / da Hochgedachten Herrn Grafens selbst-jährliche Wiener-Reisen / und alldort mit gröster Beschwerlichkeit / mühsam-und in lauter Sollicitiren zugebrachte viele Monathe / ohne Effect gewesen / und auf die darüber eingereichte / noch so wehmüthigste Memorialien / einiger allergnädigster Be-

scheid nicht erfolget / sondern es ist statt dessen / wie es vor GOtt und der ehrbaren Welt **wahr** / Hochgedachter Herr Graf gegenwärtig und abwesend mit leeren Vertröstungen aufgezogen / mit Schein-Freundschafftlich arglistigen Einrathen hinters Liecht geführet / mit erfundenen aus Haß und Neid geschmiedeten Drohungen geschrecket / andere Böß gesinnte in ihren gegen Se Excellenz diesen Herrn Grafen ungegründeten oder boßhafften Vornehmungen gestärcket / und ihnen die richterliche Hand dargebotten / Er selbst aber bey dem allerhöchsten Landes-Fürsten / wegen so standhaffter Verfechtung der H. **Gerechtigkeit** / als ein eigensinniger / unruhiger und besonderer Kopff / unverantwortlich angegeben / und mit kurtzen zu sagen / mit demselben also ungewöhnlich und widerrechtlich verfahren worden / daß es denen meisten unglaublich / jenen aber / welche die verkehrte Boßheit jetziger Welt an sich selbst / oder auch an andern / etwas erkennen lernen / entsetzlich scheinen und vorkommen wird.

Dienet demnach einem jeden Warheit-Liebenden zu wissen / daß / als Se. Excellenz mentionirter Herr Graf von Sporck das damalige 1714. Jahr / nach sechzehen wochiger / aber gantz vergebener Arbeit / zu Wien / und der Orten / hinwiederum nacher Prag glücklich angelanget / es sich mittlerweil gefüget / daß der Herr Doctor Neumann (ohne Zweiffel aus eigener bereuenden Erkanntnus vierzehen jähriger so unbilligen Verleumdungen und Ehren-Antastungen / oder aus billiger Forcht eines üblen Ausgangs vor ihn selbsten) so schrifft- als mündlich gesuchet / Se. Excellenz wieder zu begütigen / und um desto ehender darzu zu gelangen / einen selbst persönlichen mündlichen Abtrag zu thun / wie auch noch darüber in denen andern Anliegenheiten hochbesagten Herrn Grafens ersprießlich zu dienen / sich erkläret / und deroselben bittlich antragen lassen: Welches Anerbieten dann auch bey Sr. Excellenz als einem unpassionirten / und wie bekandt / sehr Christlichen Herrn / so gleich statt gefunden / also / daß nach vorheriger Verabredung / solcher Abbitt oder Abtrag in Sr. Excellenz eigenen Haus zu Prag (in Gegenwart des Hrn Grafen Halleweil / Hrn. Baron Kronsterns / Hrn. Cammer-Rath von Mohrenfels / und mehr andern) von ihme Hrn. Doctor Neumann nachgelebet / abgeredter Massen ein Genügen geschehen / und solche den 6 Augusti Anno 1714. würcklich vollzogen worden; Darauf sich wiederholter Herr Graf von Sporck / zufolg ihrer gewöhnlichen Großmuth / und um ihn Hrn. Doctor Neumann zu desto eifriger Fortsetzung der versprochenen Diensten mehrers zu animiren / nicht nur noch dahin freywillig erkläret / diesem Hrn. Doctor Neumann vor seine erzeigende nutzliche Bemühungen / wann nemlich Sie bevor

vor alle Richtigkeit werden erlanget haben / 5000. fl. als ein Gratial zu schencken / sondern er hat solches Versprechen auch auf inständiges Anhalten wegen leben und sterben / mit einem Wechsel-Zettel bescheiniget / wie des mehrern zu ersehen aus denen Attestationen der bey seiner damaligen Abbitt anwesenden Herren Zeugen / Lit. A. A. Wie übel aber solcher Lit. A. A.
Christlicher Actus von Seiten des Hrn. Doctor Neumanns erkennet / und recht boßhafft vergolten worden / zeiget die Folge: Dann derselbe hat besagtem Herrn Grafen (etliche unrechtmässige und höchst verfängliche Rathschläge ausgenommen) gar keine Dienste geleistet / sondern Dero Gegenpart vielmehr verfochten / und sich so aufgeführt / daß viel zu schreiben wäre / muß aber der Kürtze und nachfolgender Sachen wegen abbrechen / und nur melden / daß solcher dannoch nach verloffenem Termin, laut des von ihme selbst componirten Wechsel-Zettels / die Bezahlung der ihme aus puren Gnaden versprochenen 5000. fl. gantz frey fordern dörffen / ja obschon man ihm darauf seines Versprechens / der verabgeredeten Conditionen / und dieses gantz wolmeinende erinnerte / wie er nemlich biß zu der glücklichen Endschafft Sr. Excellenz Anliegenheiten nothwendig in Gedult stehen müste / so war doch alles einem Tauben geprediget / und er unterstunde sich / diese noch unverdient Forderung durch eine neue Klag beym Obrist-Burggrafen-Amt recht mit Gewalt zu erzwingen: ja damit war sein Rach-Geist noch nicht ersättiget / sondern er vergienge sich noch weiter / und truge keinen Abscheu / in seiner nichtigen Replica, wolgemeldt Se. Excellenz Hrn. Grafen von Sporck höchst straffbar zu injuriren / und auf das boßhaffteste zu beschimpffen / wie solches zeiget sowol der beyliegende / und von ihm offentlich ausgelöscht werden sollende Extract Lit. B. nebst denen annoch mündlichen Protestationen / den 1 December Lit. B.
1715. als die dreyfach eingegebene Memorialien zum Obrist-Burggrafen-Amt Lit. C. C. C. Ungeacht nun dieses durch 3. Memorialien und dreyfachen mündlichen Protestationen gemachten höchst-erheblichen Incidentis Lit. C. C. C.
hat man dannoch / ohne Sr. Excellenz Zeugen-Verhörung / mit dem Process fortgefahren / und ein erstandenes Recht den 14. Julii An. 1716. zu sprechen kein Bedencken getragen / ut Lit. D. Von welcher Neumannischen Beschaffenheit auch noch ein grosses Liecht geben kan folgender Correspondenz-Brief / so aus Verordnung besagten Herrn Grafens von Sporck nacher Wien geschrieben worden Lit. E. Gleich wie nun mehr Lit. D. Lit. E.
als zu bekandt seyn solte / daß Se. Excellenz, Herr Graf von Sporck / nie nichts anfangen thun / bevor Sie nicht gnugsam in ihrem Wissen und Gewissen überzeuget seyn / vor GOtt und der Welt eine gerechte Sach

zu haben / hingegen nach solcher einmal erkannten Warheit auch alles biß zur äusserſten Extremität ankommen lassen / und lieber viel tausend in die Schantz setzen / als nur etwas auch weniges sich mit Unrecht und Gewalt recht niederträchtig wollen abdrucken lassen / so konten sie hierinnfalls auch nichts anders dann den heylsamen Revisions - Weg ergreiffen; liessen zu
Lit. F. dem Ende ihre erhebliche Gravamina den 1. October Anno 1716. Lit. F. behörig einreichen; reiseten dessentwegen bald darauf selbst persönlich nacher Prag / und thäten das gewöhnliche Juramentum Calumniæ den 10. December Anno 1716. bey der Königl. Stadthalterey ohne Versaumnus ablegen / um nichts zu unterlassen / männiglich ihre Unschuld und die undanckbare Vermessenheit und Boßheit ihres Gegentheils / nicht etwan aus unerlaubten Haß / der bey grossen Seelen ohne dem keinen Wohn-Platz findet / sondern zu Steuer der aller Orten verfolgten Warheit erkennen zu geben; allein was für ein Urtheil wird wol ein unpartheyischer Leser fällen / wann ich sage / daß auch alles dieses umsonstige Bemühungen gewesen / weil sie der magere Neid / der Groll / Haß / und die mißbrauchende Gewalt der Feindseligen in ein lauter **Nichts** verwandelt haben; indeme offt besagt Sr. Excellenz unterm 25. Januarii An. 1717. ein Kayserl. Rescript zugeschicket worden / wordurch man Deroselben ge-
Lit. G. nommene Revision pro deserta halten und erkläret haben wolte / Lit. G. daß es nun Ihro Excellenz hiebey nicht bewenden lassen können / sondern vielmehr ihre Zuflucht um so eiffriger zu dem Allerhöchsten Kayserl. Thron nehmen musten / bezeuget das an Se. Excellenz Hrn. Grafen Schlick abgelassene Schreiben mit beygeschlossenen Memorial an Se. Kayserl. Ma-
Lit. H. jestät und beygefügten Attestato als Lit. H. H. H. Ingleichen das an die
H. H. Königl. Stadthalterey abgegebenes Memorial ut Lit. I. Zwischen die-
Lit. I. sem Verlauff fiengen die Erbinnen von Sr. Excellenz gewesten Vormündern auch wiederum an / ihr mehr als dreyssig-jährige post finitam Tutelam ungegründete Forderung / wegen des Sechstels / auf das neue zu moviren / machten sich die von allen Seiten hervorbrechende feindseelige Verfolgungen Sr. Excellenz zu widerrechtlichen Nutzen / und brachten es durch verschiedene Umwege so weit / daß die Landtaffliche Richter ihnen würcklich den sehr kostbaren Executions-Weg (ohne zu wissen / aus was vor Erheblichkeiten / und ohne auf Sr. Excellenz wichtige Einwendungen zu reflectiren) eröffnen liessen / zufolg welchen sich dann auch den 26. November An. 1715. einige von ihnen auf Ihro Herrschafft Lyssa einfanden / und solche zu vermeinter Ersetzung dieses Sechstels abschätzen wolten; bey Vernehmung dessen aber liesse Hochgedach-

dachter Herr Graf von Sporck durch einen Bedienten nicht allein gleich mündlich Namens ihrer darwider protestiren / sondern thäten auch gleich noch den Tag / und zwar in Beyseyn und Anhörung dieser Hn. Hn. Executoren selbsten / bemeldten einen ihrer Bedienten nacher Prag abfertigen / um so wol bey Sr. Excellenz, dem Hn. Obrist Burggrafen / als auch anderer Orten / die gethane Protestation statt ihrer feyerlich zu wiederholen / und wie höchst billich und gerecht solche sey / noch mehrers mündlich zu informiren; ja damit gar nichts unterlassen würde / so liessen Sie auch alsogleich den 26. November An. 1715. ein wolausgearbeitetes Memorial an Ihro Kayserl. Majestät nacher Wien ablauffen / wie aus Lit. K. noch mehrers aber aus zweyen schon vor längsten eingegebenen Memoralien Lit. L. & M. gantz klar und warhafft zu ersehen seyn wird; mithin kunte niemand anders glauben / als es wurde diese unrechtmässige Forderung / wo nicht gäntzlich aufgehoben / doch wenigst gleich denen anderen bey Ihro Kayserl. Majestät anhängigen Punctis in Suspenso bleiben / biß alle solche entweder durch die erhaltene Commission erörtert / oder aber durch einen eigenen allergnädigsten Kayserl. Ausspruch decidirt werden möchten. Allein wie sehr irrig war dieses / obschon allerdings billige und vernünfftige Urtheil / dann da sich Se. Excellenz, Hr. Graf von Sporck / das 1716. Jahr wiederum viele Monath / wegen fast unnennbahren Bedrängnussen / zu Wien aufhalten müssen / hatte man inzwischen sich gar nicht entblödet / dero eigenes / bey einem gewiesen Hn. Grafen Berthold Waldstein stehen habendes Capital anzugreiffen / und davon über 14000. fl. (wo doch anfänglich diese zwar völlig unbillige Prætension nur in etlichen wenigen tausenden bestanden) ohne besagten Hn. Grafens vorheriges geringstes Wissen oder Willen / also wider allen Gebrauch und Gewonheit des Landes Recht / eigenmächtig hinweg nehmen zu lassen / wovon beykommender an den Kayserl. Hn. Beicht-Vatter den 9. October An. 1716. geschriebener Brief noch mehres Liecht geben kan Lit. N. Dieses vielleicht in undencklichen Jahren nicht erlebte Verfahren bliebe auch Sr. Excellenz verborgen / biß die von obbesagten Graf Waldsteinischen Capital nicht völlig abführen wollende Interessen es von selbsten verratheten / und an Tag legten. Die Verwunderung hierüber ist leichter zu erachten / als zu beschreiben; es kunte auch solches dem Gegentheil / und allen andern / bey einer solchen ungewöhnlichen That mit interessirten um so weniger unwissend bleiben / als Se. Excellenz besagten Hn. Grafen Waldstein über die nicht vor voll abgeführte Interessen nicht quittiren konten. Lit. O. Auch sich so gerecht- als hertzhafft offentlich dahin erklärten / eine dergleichen

Lit. K.
Lit. L. M.
Lit. N.
Lit. O.

chen gewaltige Zumuthung mit einem verächtlichen Stillschweigen keines wegs zu verschmertzen / oder auf sich ersitzen zu lassen / sondern solche nebst so viel andern erlittenen Bekränckungen / Ihro Kayserl Majestät mit genugsamen Nachdruck und Warheits - Eifer zu hinterbringen; dahero ist der Schluß bey Sr. Excellenz des Hn. Grafen von Sporck Malevolis dahin ausgefallen / ein solches schon geschehenes Factum durch die vermeinende Unfehlbarkeit eines richterlichen Ausspruchs zu beschönigen / vermög welchen sie genugsame Erheblichkeit zu haben glaubten / ein derley ungewöhnliche Procedur zu manuteniren / indem sich die Bevollmächtigte Sr. Excellenz Gegentheils auf dieses Graf Sporckische / beym Hn. Grafen Berthold Waldstein stehende Capital beruffen / hierauf die Execution zu nehmen sich erkläret / und expressè begehrt hatten / wie alles aus diesem unterm 28. November 1716. heraus gegebenen Landtafflichen
Lit. P. Extract Lit. P. mehrers zu ersehen ist / und dem unpartheyischen Leser zum freyen Urtheil überlassen wird; Ich aber kan hiebey mit Stillschweigen auch nicht vorbey gehen / daß diese nichtige Prætension des Sechstels schon vor etlich und dreyßig Jahren / und gleich mit der erreichten Majorennität besagten Hn. Grafens von Sporck / seinen widerrechtlichen Anfang genommen / und da sie Exequenten schon dazumal (als der im ersten Theil dieser Beschreibung unter Lit. C. bemeldte Liquidations-Sentenz A. 1703. den 27. Martii Sr. Excellenz gerechtigst zugesprochen worden) solchen gemeinten Sechstel vermög eines An. 1692. den 28. Martii denen Vor-
Sig. ⊙. mündern zugesprochenen Sentenz sub Sig. ⊙. compensiren wollen / der Richter solches nicht attendirt / sondern nach Inhalt folgender in obigen Liquidations-Sentenz begrieffenen Wörtern (**so viel aber die von denen** Excipienten **vorgeschützte** Compensation **anbelanget / anerwogen / daß die** Revision **von denen** Sentenzien, **woher solche herrühren will** / interponiret **worden / als könne hierum solche der Zeit keine statt finden**) wie billig abgeschlagen / und also dardurch gleichsam voraus erkennet / wie ungleich und ungegründt diese Forderung an Seiten derer Exequenten formirt wurde; darzu kommt / daß eben diese Erbinnen Sr. Excellenz gewesten Vormünderen / sich vor etwelchen Jahr bittlich antragen lassen / zu vermeinter Ablehnung der besagten Herren Grafen von Sporck durch drey Sentenzien gerechtigst zugesprochenen / und über etlich 70000. fl. nur allein Capital samt ferner lauffenden Interessen betragenden Prætension, wie im ersten Theil dieses Verlauffs unter Lit. A. B. & C. gantz klar zu ersehen / also gleich 40000. fl. auszahlen zu lassen / zugleich von allen ihrer Seits gemeinten Forderungen abste-

hen

hen wolten / welches Erbieten man aber / in Betrachtung der doppelt mehr austragenden Prætension, wegen des etlich und zwantzig Jahr kostbar darum führen müssenden Proceſs, und mehr andern höchst erheblichen Ursachen / nicht annehmen kunte / sondern entweder völlig bezahlt seyn / oder der bereits angefangenen Execution ihren Lauff lassen wolte; durch was vor ungerechte Corruptions- und Passions-Wege aber / alle diese Sr. Excellenz Gerechtigkeiten / durch einen vierdten nie erhörten Sentenz wieder übern Hauffen geworffen worden / ist im ersten Theil der Beschreibung bereits zur Gnüge erwiesen. Mithin ich nur dieses melde / auf was vor einen Gipffel die Verfolgung Ihro Excellenz dieses Hrn. Grafen von Sporck gestiegen ist / daß selbst die jenige von ihrem von GOtt geseegneten Gut ungerecht profitiren wollende (und / welches über alles ärgerlich / darzu den richterlichen Beystand gefunden) deroselben weit über 100000. fl. vor GOtt und der Welt noch schuldig verbleiben. Dessen Erläuterung bey der nöthigen Untersuchungs-Commission besser an Tag geleget und verificirt / als hier beschrieben werden kan.

In Fortfahrung meiner leyder! mit lauter Unrecht angefüllten Beschreibung komme ich auf einen gewiesen Procurator Beck / welcher ehemals von Sr. Excellenz Hn. Grafen von Sporck / zu Ausführung eines kleinen Burger-Proceſs, in Bestallung genommen / aber schon vor 10. Jahren wegen erheblichen Ursachen mit gröster Unzufriedenheit des Diensts wieder hat entlassen werden müssen. Dieser Beck unterstehet sich nach so vielen Jahren / mit Beyhülff seines damal vor verlohren-ausgebenden / und dahero nicht zuruck gestellten Span-Zettels / einen gewiesen Rest per 30. fl. samt etlichen Strich Korn / von wolbesagtem Hrn. Grafen durch richterliche Wege zu erzwingen. Je weniger nun solches beträget / aber weil es **Unrecht** / desto eifriger Sie sich solcher straffmässigen Forderung widersetzen / um andern dergleichen zu zeigen / daß Sie sich nicht erkühnen sollen / die bonæ fidei Possessores, ihre Erben / Freund / oder sonst Nachkömmlinge / nach so langer Zeit ohne Grund / ohne Beweiß / nur recht mit Haaren zugezogenen Ursachen zu beschweren / und dardurch etwas abzustreiten. Zu Hintertreibung also dessen haben Se. Excellenz gleich damals / als ihnen diese vermessene Klag communiciret worden / ihre best gegründete Antwort / und die gantze wahre Beschaffenheit davon per exceptionem ohnverzüglich zu erstatten / ihrem damaligen / bald darauf aber meineydig gewordenen Secretari Kronßky (von welchem in folgenden melden will) auf das fleißigste anbefohlen. Ob nun dieser untreue Kronßky solchen Befehl Sr. Excellenz Rechts-Freund behörig zu hin-

hinterbringen vernachläßiget / oder ob vielleicht der Advocat selbsten aus saumseeliger Vergessenheit (wie er von gar keiner Andeutung nichts wissen will) zu excipiren unterlassen / oder was sonsten etwan vor eine Intrigue gespielet worden / ist man an Seiten des Herrn Grafen von Sporck gantz unwissend / und hat dahero mit so grösserer Verwunderung bald darauf den Ruff von einem entstanden seyn-sollenden Recht vernehmen / und noch befremdlicher die gleich hernach kommende Citation zum Schaden-
Lit. Q. Recht unterm 4. Januar. 1715. ut Lit. Q. ansehen müssen. Weilen sich also Se. Excellenz gantz gerecht wusten / zugleich auch wol erkennten / daß diese Formalität / ob ehender oder später geantwortet wurde / die Billigkeit ihrer Hauptsach nicht umstossen kunte / noch solte / so liessen sie wiederholt den gantzen wahren Verlauff durch ein Memoriale zur Königl.
Lit. R. Land-Taffel unterm 25. Martii An. 1715. ut Lit. R. Namens ihrer einreichen.

Da aber dieses Memorial ohne einige erhebliche Ursachen Sr. Excellenz wieder zuruck gestellet / herentgegen mit denen Executions-Gradibus immer fortgefahren wurde / sahe sich Hochbesagter Herr Graf von Sporck bemüssiget / ein solches an Ihro Kayserl. Majestät selbsten den 20.
Lit. S. Januarii 1717. (nebst Beylegung obigen zur Königl. Land-Taffel übergebenen Memorials) allerunterthänigst gelangen zu lassen / wie aus Lit. S. zu ersehen: Ja damit es desto ehender befördert werden möchte / so wurde es Sr. Excellenz, dem Obristen Cantzler / Hn. Grafen Schlick selbsten beygeschlossen / und mit einem Ersuchungs-Schreiben unter eben diesem
Lit. T. dato Lit. T. begleitet. Worauf auch eine allergerechteste Decision mit Verlangen erwartet wird.

Zu Vollführung meiner vorhabenden Verlauffs-Beschreibung schreite demnach zu dem Kronßkyschen Facto: dieser Kronßky (welchen Se. Excellenz, Herr Graf von Sporck / auf so vielfältiges Bitten / und aus grosser Barmhertzigkeit gegen angelobter Unterthänigkeit / aus seinem miserablen Schulden-Arrest errettet) hat darauf nebst seinem Weib und Kindern / als Secretari an besagtem Hoch-Gräflichen Sporckischen Hof viele Jahr alle Gnaden / wiewol unverdienter genossen; Dann zu geschweigen / daß er sich in seinem gantzen Lebens-Wandel sehr niederträchtig / oder wann es recht nennen solte / gar liederlich aufgeführet / dardurch Sr. Excellenz Geschäfften / wie hochwichtig sie auch waren / ziemlich zuruck gesetzet worden / so hat er doch dieses alles auf den höchsten Gipffel verdoppelt / da er sich durch Sr. Excellenz Malevolos, zu einem solchen abscheulichen Meineyd verleiten / und auf die untreueste Art / zum abzieh-

lenden

lenden Schaden besagten Hn. Grafens von Sporck gebrauchen lassen/ welche Muthmassung (daß es nemlich ein von feindseeligen Gegenpart angesponnenes Werck seye) gantz klar entdecket worden / als bald nach seiner Flucht ihn die Feinde besagten Hn. Grafens von Sporck selbsten in Schutz genommen / und ohngeacht fast Land-kündig gewesen / daß er von Sr. Excellenz als ein unterthäniger-meineydiger Diener durchgangen/ auch noch darzu 1000. fl. Schulden hinter sich gelassen / ihme dannoch zu Erhaltung eines Salvi Conductûs also gleich behülfflich gewesen / wie aus Beylag Lit. U. erhellet; auch noch mehrers aus einem Schreiben Lit. W. welches Ihro Excellenz an einen Minister nacher Wien den 22. Jan. 1715. haben angehen lassen / zu ersehen ist. Damit aber war es noch lang nicht genug / sondern man gienge mit den höchst erbosten Gedancken schwanger / gedachten Hrn. Grafen von Sporck um Ehr und Gut / ja wann es nur möglich / auch um Leib und Leben zu bringen / und worzu/ ihrer bösen Meynung nach / ein untreu gewordener unterthäniger Diener das Instrument seyn solte / wie dann nach vorausgeschickten vielfältigen Bedrohungen / und wol halb jährigen viel gifftigen Laboriren endlich die so schöne **Brut** an Tag kommen / vermög welcher fast sammentlich Sr. Excellenz unterthänige Bediente im Creiß-Amt verhört / auf das schärffeste examinirt / und so dann deren Aussagen auf das schleinigste wieder nacher Hof eingeschicket werden solten / so geschehen den 2. May 1715. wie Lit. X. bekräfftiget. Obwolen nun besagter Herr Graf von Sporck gegen eine dergleichen ungewöhnliche/ und gegen die Freyheit der Böhmischen Stände lauffende Procedur viele erhebliche Einwendungen zu machen recht gehabt hätte / um aber zu zeigen / (gleich sie es auch durch schon ermeldte ihre Bedienten denen im Creyß-Amt anwesenden Herren Herren Commissarien also beybringen lassen) daß nicht allein ihre Bediente/ sondern auch die gantze Welt ihr Thun und Lassen wissen dörffen / und sie sich durch die Gnade GOttes jederzeit also aufzuführen gewohnet / daß Sie mit jenem wünschten / ein Haus ohne Thüren und Fenster bewohnen zu können / damit ihr Wandel jedermann ins Aug fallen möchte / weil man sich daran gewiß mehr zu erbauen als zu ärgern Ursach finden würde: also haben sie auch weiter keinen Anstand gemacht / sondern zufolg des erhaltenen Befehl alle benennte und citirte Bediente dahin ins Creiß-Amt abgesendet / und so lang und viel sie wolten / verhören und examiniren lassen; welche Aussagen dann folglich zur Königl. Stadthalterey / von dort aber ferner nacher Hof zur Königl. Böhmischen Cantzley abgeschicket worden/ weilen solche aber mit der boßhafften Intention Sr. Excellenz erbitterten

Lit. U.
Lit. W.

Lit. X.

Feinden vielleicht nicht übereinstimmig gewesen / so ist es biß daher alles erliegen blieben / und der untreue Kronßky selbst / hat sich von ihnen / als ein vertrauter falscher Denuntiant gar bald verlassen / und aus Noth einen Juden-Copisten abzugeben gezwungen sehen müssen. Indeme aber dieses geschehene Verfahren den gantzen Adel angehet / zu deme Se. Excellenz so theuer erworbene und schätzbare Ehre darbey hauptsächlich versirt / so werden sie ihres Orts darzu gewißlich nicht stillschweigen / sondern es wird solches bey der Commission vorkommen / und Hochbesagten Herrn Grafen von Sporck so viel jährige unschuldig erlittene Bedrängnussen seiner unverschuldeten Feinde entdecken helffen müssen.

Bey diesen will ich es indessen bewenden lassen / wiewol ich noch viel hundert bittere Aeste / so aus dem so unglücklichen Feindschaffts-Baum wie Unkraut entsprossen / zu benennen hätte: bevor ich aber schliesse / so muß doch noch eins mit wenigen berühren / daß man nemlich Sr. Excellenz ein gewisses Kayserl. Decret durch den Königl. Buntzlauer Creiß-Hauptmann Herrn Grafen Schütz selbsten unterm 17. Januarii 1716. ut Lit.
Lit. Z. Z. zustellen lassen / wodurch wolerdeuten Herrn Grafen von Sporck von dieser so inständig als nothdringend erbittenden Commission ab- und ad viam ordinariam der sub-ordinirten Instantien weisen wollen; nun wird mir wol hoffentlich ein jeder Beyfall geben / daß 36. jährige Processirungen / auch dieser Speciei Facti Inhalt allein genugsam bezeugen thun / daß man diesen Weg gegangen sey; daß Sr. Excellenz aber darinn so viele gewaltthätige Widerwärtigkeiten und ungerechte Zufäll zugestossen / um so weniger seyn sie dahero ja zu verdencken / einen solchen extra Weg erwählt zu haben / durch die Commission, welcher der eintzige ist / die Warheit ans Tag-Liecht zu bringen / indeme ihnen nichts übrig bleibet / als bey immer leydenden sothanen unschuldigen Bekränckung ihre Zuflucht zu ihrem allergnädigsten Herren zu nehmen / und bey dessen gerechten Thron die nöthige Hülff zu suchen. Dahero Sie auch beständig fortfuhren / dieser Commission zu inhæriren / auch zu dem Ende bald darauf (das ist / den 15. Februarii 1716.) ein ausführliches Memorial an Ihro Kayserl.
Lit. tZ. Majestät Lit. tZ. ein Circular-Schreiben an die sämentliche Herren Her-
Lit. A. a. ren Ministros, unter eben diesem dato Lit. A. a. Ingleichen ein wol ausgearbeitetes Informations-Schreiben an eines Ministers Bedienten / als welcher oberwehnte Circular-Schreiben aller Orten selbst behändigen sol-
Lit. B. b. te. ut Lit. B. b. Wie nicht minder in kurtzer Zeit 3. andere bewegliche Schreiben an einen hohen Kayserl. Minister, als einen sehr gewissenhaff-
Lit. C. c. ten Herrn / und Dero besonders guten Freund ut Lit. C. c. abgehen liessen.

Solte

Solte man sich nun über derley Sr. Excellenz zugestossene widrige Zufälle verwundern? So muß solche Verwunderung gewiß verdoppelt werden / wann ich mit Warheit melde / daß die Beförderung der Ehre GOttes selbst (welche Se. Excellenz sich höchst angelegen seyn lassen) durch fast unbeschreibliche Verwirrungen verzögert worden / ja wann nur möglich / wol gar aufgehoben werden möchte / indeme die auf dero Herrschafft Malleschau gestiffte / und bey Verkauffung dieser Herrschafft an den Hrn. Grafen Halleweil sich reservirte Eremiten-Fundation Lit. D. d. schon über Lit. D. d.
15. Jahr gar nicht gehalten worden / ja da diese Herrschafft Malleschau hinwiederum an Hrn. Baron Ostein käufflich gekommen / und bey zwey oder drey authorisirt-gehaltenen Commissionen / wegen dieser Eremiten-Fundation alles aufs neue münd- und schrifftlich verabredet / versichert / und auch endlich einverleibet worden / so seynd doch bereits wieder gantze 5. Jahr verflossen / daß kein eintziger Eremit (deren doch drey seyn sollen) eingesetzt / das Gebäu ruinirter gelassen / und das immerwährende Klagen und Bitten Sr. Excellenz leyder! biß diese Stund **Fruchtloß** gewesen. In Betrachtung nun aller obigen Erzehlungen redet von sich selbsten / daß Hochermeldtem Hrn. Grafen von Sporck einmal kein anders Mittel übrig geblieben / als durch diese Untersuchungs-Commission, oder aber durch Ihro Kayserl. Majestät / als ihres Allerhöchsten Landes-Fürstens / eigenen Allergnädigsten Ausspruch / die so lang gewünschte / und täglich hoffende Richtigkeit und **Gerechtigkeits-Ruhe** zu erlangen. Also versaumen sie auch gewißlich keine Gelegenheit / ihr so billigmässiges Bitten / von Zeit zu Zeit auf das nachdrücklich- und beweglichste zu wiederholen / wie sie dann bey damaliger Freuden-reichen Geburt des Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogs ein sehr nachdrückliches Erinnerungs-Schreiben an den Kayserlichen Herrn Beicht-Vatter / den 5. April Anno 1716. ut Lit. E. e. haben ergehen lassen. Nicht weniger erst unlängst wiederum Lit. E. e.
aufs neue (bey ihrer fürwährenden schweren ja tödtlichen Unpäßlichkeit) ein sehr demüthiges Beklagungs-Memorial an Ihro Kayserl. Majestät / und auch einen Brief an Herrn Pater N. N. unterm 1. Januarii dieses 1717. Jahrs abgeschicket / welche auch in Lit. F. f. und G. g. beliebig zu finden / und Lit. F. f.
nöthig zu überlesen seynd; und da bald darauf wieder aufs neue ein feindseliges Gericht erschallte / samt die verleumderische Zungen Sr. Excellenz wiederholt dahin gottloß trachteten / bey Ihro Kayserl. Majestät Sie als einen eigensinnigen Kopff anzugeben / auf das arglistigste zu verkleinern / und Ehrenrührisch zu verletzen / so liessen sie noch letzlich wieder ein Lit. G. g.

Erinnerungs-Schreiben an diesen Hrn. Pater den 25. Januarii 1717.
Lit. H. h. nacher Wien abgehen / wie aus Lit. H. h. zu ersehen seyn wird.

Ende demnach diesen andern Theil des bißhero vorgefallenen / und von mir warhafft beschriebenen Verlauffs deren Verfolgungen gemeldten Herrn Grafens von Sporck / welche von Tag zu Tag aus Anstifftung ihrer Gehäßigen durch boßhaffte Intriguen und Calumnien sich zu vermehren scheinen / mit beyfügenden grundhertzigen Wunsch / damit Se. Excellenz, Herr Graf von Sporck / nach so viel-jährigen fast unglaublich erlittenen Drangsalen [wodurch ihr von Jugend auf so rühmlich genommener / aber noch rühmlicher erhaltener Wahl-Spruch: *Pro Justitia & Veritate*, als das feineste Gold in dem Ofen der Trübsal zur Gnüge geprüfet worden] endlich auch dasjenige vor ihrem Lebens-Ende erlangen möchten / was sie Zeit ihres Lebens ihrem geringsten Unterthan niemal versaget haben / nemlich: Die H. Gerechtigkeit.

Lit. A.

Graf Halleweilisch geben-sollendes Attestatum. Den 8. May Anno 1715. ꝛc.

Ich Endes-Unterschriebener thue hiermit mit meinem wahren Trau und Glauben / wie auch mit meinem an Eydes-statt gebenden Cavallierischen Wort / offentlich / und wo vonnöthen / zu Steuer der lieben Warheit attestiren / daß ich mich (1.) auf offtmaliges Anersuchen des Herrn Doctoris Wentzel Neumann von Puchholtz / um die zwischen des Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Frantz Antoni / Grafen von Sporck [Tit.] Excellenz, und ihme Neumann in puncto eines subordinirt haben sollenden Assasinii aut saltem mutilationis membrorum in Revisorio schwebende Strittigkeit in der Güthne beyzuliegen bemühet / und vorgedachte Ihro Excellenz, dem Herrn Grafen von Sporck / so weit münd- als schrifftlich disponiret habe / daß Sie sich erkläret / ihme Herrn Doctor Neumann / wofern er deroselben eine gebührende Abbitt vorhero würde gethan haben / alles und jedes zu vergessen / und vergeben / darauf (2.) er Doctor Neumann in Mein und Zweyer darzu von dem Herrn Grafen von Sporck ersuchten Herrn Cavallieren / als Herrn Baron von Cronstern / und Herrn Cammer-Raths von Morenfels / wie auch anderer Leut Beyseyn / obgedachter Ihro Excellenz in Dero Haus zu Prag den 6. Augusti des abgeruckten 1714 Jahrs die gebührende Abbitt gethan / und sodann ihme (3.) Se. Excellenz all sein voriges übles Aufführen in die

die Vergessenheit zu stellen versichert / er Doctor Neumann aber zu einer gleichsamen Danckbarkeit Jhro Excellenz in allen Dero Anliegenheiten / absonderlich aber in denen Punctis, worüber sie von Jhro Kayserl. und Königl. Majestät eine unpartheyische Commission so inständig implorirten / nach aller Möglichkeit zu dienen / und Jhnen zu der so seufftzend-suchenden Ruhe / dermaleins behülfflich zu seyn / sich kräfftigst anerboten und verbunden. Herentgegen (4.) Jhro Excellenz, im Fall sie auf solch sein Zuthun zur einmaligen Richtigkeit kommen / und dieses geschehen seyn wurde / ihme aus Generosität ein Gratiale per **Fünff tausend Gulden Rheinisch** zu schencken sich erkläret haben. Wie dann auch auf solche Weiß ihme Neumann von Jhro Excellenz ein Wechsel-Brief pr. 5000. fl. Rheinisch darauf gegeben worden / jedoch mit dieser nochmaligen Erinnerung / seinem Versprechen nach Menschen Möglichkeit nachzuleben / und Jhro Excellenz in die Ruhe zu verhelffen / welches er auch Sie abermals versichert hat. Zu Urkund dessen habe ich mich eigenhändig unterschrieben / und mein Gräfliches Jnsiegel beygedrucket.

So geschehen Prag den 8. May Anno 1715. ꝛc.

Lit. A.

Herrn Baron von Cronstern / und Herrn Cammer-Raths von Mohrenfels ertheiltes Attestatum. Den 8. May Anno 1715.

WJr Endes-Unterschriebene Urkunden und Bekennen hiemit offentlich / und wo vonnöthen / zur Steuer der lieben Warheit / bey unserm Cavalierischen Wort / Trau / Glauben / und an Eydes-statt / daß wir auf Anersuchen Jhro Excellenz des Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Frantz Antoni / des H. Röm. Reichs Grafen von Sporck / (Tit.) im Monath Augusti / des abgelebten 1714. Jahrs gegenwärtig gewesen / wie Jhro Excellenz in dero Behausung zu Prag / der Herr Doctor Wentzel Neumann von Puchholtz / in der zwischen ihnen / eines angegebenen Assassinii halber / geschwebten Strittigkeit (1.) Eine Abbitt / oder Abtrag gethan / herentgegen (2.) Jhro Excellenz demselben ihme all sein vorherig-übles Aufführen in eine ewige Vergessenheit zu stellen / und zu versencken / versichert;

Der Hr. Doctor Neumann aber (3.) sich darauf gleichsam zu einer dessen danckbaren Erkenntlichkeit / daß Jhro Excellenz ihme alles Ubles so großmüthig verzeihen und vergessen wollen / in allen dero übrigen Ge-

richts-Anliegenheiten / absonderlich aber in denen Punctis, worüber Sie Ihro Kayserl. und Königl. Majestät um eine unpartheyische Commission allerunterthänigst Supplicando bitten thun/nach aller Menschen Möglichkeit zu dienen / um deroselben dermaleins zu der so anseuffzenden **Ruhe** behülfflich zu seyn / offentlich anerbotten und verbunden; Ihro Excellenz herentgegen sich (4.) hinwiederum gegen demselben so generos erkläret haben / ihme Hn. Doctor Neumann / wann nemlich all dieses würde geschehen seyn / und sie ihre Richtigkeit bekommen haben / ein Gratial zu schencken. Daß nun allen deme also / und nicht anders seye / haben wir uns eigenhändig unterschrieben / und unsere Insiegel beygedrucket.

So geschehen Prag den 8. May An. 1715.

(L.S.) **Carl Gustav Baron von Cronstern.** (L.S.) **Leopold Wentzel von Mohrenfels.**

Gegenwärtige Copey habe ich Endes-Unterschriebener Notarius mit dem mir vorgezeigten Originali collationirt / und solche in allen und jeden übereinstimmig und gleichlautend befunden / auch zu dessen Urkund mich eigenhändig unterschrieben / und mein Insiegel beygedrucket. Ex officio requisitus. Pragæ in Collegio S. Angelorum die 10. May Anno 1715.

(L.S.) **Wentzel Max. Lochowßky**, authorit. Apost. Cæsareâ & Imperator. Notarius Publicus, **wie auch der löbl. Pragerischen Universität** Syndicus Juratus.

Lit. B.

Injurien aus der Neumannischen Replic, welche offentlich ausgelöscht werden sollen.

A. Bloß der Welt-bekandten *Singularität* **und Eigensinnigkeit** des Herrn Excipienten zuzumessen seye / **weilen Ihro** *Excellenz* **fast niemals einen vernünfftigen Rath annehmen wollen.**

B. Und *Confidenten* Seelißky.

C. Allein der **Eigensinnige Chymärische** Vorsatz.

D. Son-

D. Sondern die Chymärische **Eigensinnigkeit** gienge dahin.
E. In ihrer **verstockten Verdunckelung** vor nichts achten.
F. Ein *impertinente calumnioſe* Schrifft.
G. **Er achtet es nicht / wann er auch hierüber seinen Kopff verlieren solte.**
H. Daß er das **fälschlich erdichte** Project.
I. Solche **Unwarheit.**
K. Lauter dem Genio des Herrn Excipienten gleichmäßige **hochmüthige und hochtrabende** / nur zu des Replicanten Beschimpfung **erdichte** Expreſſiones enthalten.
L. Hätte dieſen seinen **nach Leib und Leben trachtenden.**
M. So wäre dieſes wol ein *Actus heroicus* der Christlichen Demuth geweſen / welche uns Christus selbſten gelernet / **da er seinem Verräther Judä die Füß gewaſchen / und ihme mit einem Kuß begegnet** / und da nun Replicant des Herrn Excipienten *Arroganz* mit dieſer Submiſſion **ersättiget** / ſo hätte er um ſo mehrer ſein Wort halten / und die Zahlung mit **unwahren** / und ſeiner Hand Unterſchrifft **widerſtrebenden** Einwendungen nicht fliehen ſollen.
N. Ferners wird in Puncto ſecundo dieſes Atteſtati **mehrmalen gantz hochtrabend und** *injuriosè* gemeldet.
O. Wol aber hältet er es vor einen Character **einer gantz niederträchtigen Seele.**
P. Iſt nicht nur **unwahr.**
Q. Ja wol es ſeyn etliche darunter / die da meritirten / daß man deren Authorem und Verthädiger **in ein Spital unter die Wahn-Sinnigen einſperren ſolte.**
R. Allegando *falsè.*
S. Iſt es eine pure wider alle Rechte ſtreitende **Wahnwitzigkeit.**
T. Die wegen eines *calumnioſen Memorials.*
U. Welches ebenfals ein **wahnwitziges** Unternehmen iſt.
X. Und ſind entweder **eine Thorheit oder boßhaffte** *Maliz.*

Lit. C.

Drey zum Obriſt-Burggrafen-Ambt mutatis mutandis eingegebene Memoralien dieſe thun-ſollende Auslöſchung betreffend unterm 5. und 12. December An. 1715. und 12. Januarii An. 1716.

Hoch-

Hochlöbl. Königl. Burggrafen-Ambt.

HOchgeehrte Herren. Demnach es dem Hrn. Doctor Wentzel Neumann / mich als einen würcklich Geheimben Rath / in seiner daselbst wider mich eingereichten Replic ut Lit. A. so schändlich zu tranchiren / und zu injuriren / ja so gar meine Jhro Kayserl. und Königl. Majestät ad decidendum durch eine unpartheyische Commission in Allerunterthänigkeit überreichte Puncta, worüber ich auch eine gerechtigste Decision zu gewarten habe / gleichsam in anteceſſum zu impugniren / und hingegen einen defenſorem Contrapartium abzugeben gar nicht zugeſtanden / will geſchweigen / daß ich ſolche injurioſa in Lit. A. in ſeiner Replic unausgelöſchter erleyden / und ob mir erliegen laſſen könte.

Als thue vor einem Hochlöbl. Königl. Obriſt-Burgarafen-Ambt im Königreich Böheimb / wider obbeſagte injurioſa ſolenniſſimè proteſtiren / und hingegen conteſtiren / daß ich meine wider ihn Neumann zu führen habende Zeugen ſo lang nicht verhören / noch in Proceſſu weiters fortſchreiten laſſen wolle / biß er Doctor Neumann ſelbſten obberührte injurioſa Lit. A. nicht vorhero in Gegenwart meines Rechts-Freunds in Judicio aus ſeiner Replic würde ausgelöſcht / und alle mir dardurch verurſachende Schäden und Unkoſten gut gemacht haben: wie ich dann um deſſen gerechte Erkennung hiemit bitte / und mich dieſer meiner Bitt gewähr getröſtende verbleibe.

Lit. C.

Das anderte.

HOchgeehrte Herren ꝛc. Demnach es dem Hrn. Doctor Wentzel Neumann / als in weit impari gradu, mich als einen würcklich Geheimben Rath in ſeiner daſelbſt wider mich eingereichten Replic, ut Lit. A. ſchändlich zu tranchiren / und zu injuriren / ja ſo gar meine Jhro Kayſerl. und Königl. Majeſtät ad decidendum durch eine unpartheyiſche Commiſſion in aller Unterthänigkeit überreichte Puncta, worüber ich auch eine gerechtigſte Deciſion zu gewarten habe / gleichſam in anteceſſum zu impugniren / und hingegen einen defenſorem Contrapartium abzugeben / gar nicht zugeſtanden / will geſchweigen / daß ich ſolche injurioſa in Lit. A. in ſeiner Replic unausgelöſchter erleiden / und ob mir erliegen laſſen könte. Anerwogen derley Anzüglichkeiten in denen Schrifften zu leyden contra officium & Authoritatem Judicis lauffen thut/

thut / und eben darumben er Neumann in der zwischen mir und ihme bey dem Königl. grössern Lands-Recht geschwebten / und gleichfalls mit derley Injurien angefüllten Process, uneracht ich mir in meinen Schrifften die competirende Actiones injuriarum vorbehalten habe / einen als den andern solche injuriosa, und Ehren - schänderische Bisse auszulöschen / von der Königl. Land Taffel ex officio condemnirt / und dardurch um so viel mehrers ein festes Præjudicatum gestellet worden / weilen nobili Officio Judicis Lites non multiplicare sed abbreviare incumbiren thut.

Als thue nochmals vor einem Hochlöbl. Königl. Obrist-Burggrafen-Ambt im Königreich Böheimb wider obbesagte injuriosa solennissimè protestiren / und hingegen contestiren / daß ich meine wider ihn Neumann zu führen habende Zeugen / so lang nicht verhören / noch in processu weiters fortschreiten lassen wolle / biß er Doctor Neumann selbsten / obberührte injuriosa Lit. A. nicht vorhero in Gegenwart meines Rechts-Freunds in Judicio aus seiner Replic wurde ausgelöscht / und alle mir dardurch verursachte Schäden und Unkosten / gut gemacht haben / widrigen Falls ich höhern Orts zu recurriren gemüssiget seyn wurde; wie ich dann um dessen gerechte Erkennung hiemit bitte / und mich dieser meiner Bitt-Gewähr getröstende verbleibe.

Lit. C.

Das dritte.

EInem Löbl. Obrist-Burggrafen-Ambt wird bestens erinnerlich seyn / wie ich bereits 2mal gegen die von meinem Rechts-Freund ohne mein Wissen und Willen / wider den Hrn. Doctor Neumann (betreffend die vermög eines Wechsel-Zettels ungegründete Anforderung von 5000. fl.) eingegebene Duplica so münd als schrifftlich / wie auch folglich wider den fernern Lauff dieses Process, rechtmässig und nachdrücklich protestiren lassen / nemlich so lang er Herr Doctor Neumañ die in seiner Replica befindliche meinen Character, und Ehren - beleidigend höchst ärgerliche Injurien und Calumnien Lit. A. vorhero offentlich und in Beyseyn meines Rechts-Freunds nicht wird ausgelöscht haben; Da ich nun aber sehe / daß man ungeacht dessen / alle meine auch noch so wahre und erhebliche Motiva ausser Acht setzen / einen mehrmaligen 14. Tägigen Terminum ad producendum testes mir anberaumen / und dardurch / mich gleichsam mit Gewalt zur Fortsetzung des Process, (ohne Verschaffung einiger Satisfaction) verleiten oder zwingen will; Als kan nicht umhin / diese meine vorherige zweymal gethane Vorstellung hiemit nochmal

zu wiederholen / und zum Uberfluß beyzufügen / daß ich diese Duplica (als welche / wie schon oben gemeldt / ohne mein Wissen und Willen von meinem Advocaten eingereicht worden) niemal erkennet habe / noch auch jetzund / bevor diese Auslöschung in gegenseitiger Replica geschehen seyn wird / erkennen thue ; sondern mich vielmehr versehe / daß (in Betrachtung / wie ja ein Rechts - Freund etwas ohne Wissen und Willen / oder zum Nachtheil seines Principalen zu thun sich nicht erkühnen / noch weniger aber in derley Fällen ein solches zu des Principalen Schaden gereichen kan / noch solle) ich durch die allereheste gerecht anbefehlende öffentliche Auslöschung dieser Injurien mich ausser aller Klag gesetzet sehen werde / als ich widrigen doch nicht hoffenden Falls / da mir die Nachlässigkeit meines Advocaten durch die ohne mein Wissen und Willen übergebene Duplica (darauf sich anjetzo mein Gegentheil / wiewol ohne Grund / füssen will) auf gar keine Weiß verfänglich seyn / genöthiget seyn würde / diese nur allzubillige und gerechte Satisfaction, auch bey Ihro Kayserl. Majestät gerechten Thron selbsten münd- und schrifftlich auf das allernachdrücklichste zu suchen und zu begehren. Als schlüßlich gegen allen fernern Lauff dieses Proceß, und andere daraus erwachsen-könnende unbillliche Folgungen / wie solche immer Namen haben können / feyerlich protestire / mich einer bessern höchst- gerechten Decision getröste / und anbey jederzeit verbleibe.

Lit. D.

Sentenz, oder entstanden-seyn-sollendes Recht vom Obrist-Burggrafen - Amt / über den Neumannischen Wechsel-Zettel. Den 14. Julii Anno 1716.

In denen ersten Citronen-farben Registern der Aussprüche. Sub. Lit.

IN Sachen zwischen dem Wentzel Neumann von Puchholtz / als Klägern eines / dann dem Frantz Antoni / Grafen von Sporck / Beklagten andern Theils / allwo Kläger / nachdem der Gräfliche Beklagte vermög eines am 7. Augusti An. 1714. datirten Wechsel-Briefs sub Lit. A. dem Klägern 5000 fl. current à dato desselben in fünff Monaten zu bezahlen schuldig worden ; da aber diese fünff monatliche Zahlungs - Frist / samt denen bey derley Wechsel - Briefen erlaubten 6 respect-Tägen am 13. Januarii An. 1715. als an einem GOtt-geheiligten Sonntag verflossen / dannoch mit der Bezahlung / die der Gräfliche Beklagte zu Prag /

Prag / als in loco contractûs zu leisten schuldig ware / nicht eingehalten / habe Kläger den darauf folgenden Montag / so war den 14. Jan. des 1715. Jahrs pro super abundanti um die Schäden und Unkosten & omne quod interest, desto nachdrücklicher suchen zu können / den Notarium Publicum Wentzel Max. Lochowßky ersucht / sothanen Wechsel-Brief dem Gräflichen Beklagten zur Zahlung zu præsentiren; indeme aber derselbe den Gräflichen Schuldner in desselben Behausung in Prag als Loco solutionis nicht angetroffen / wäre Kläger bemüssiget worden / vor dem Notario publico wegen nicht erfolgter Wechsel-Briefs-Zahlung / debito tempore, und daherrührenden Schäden / Unkosten / auflauffenden Interessen, und was deme annoch sonsten mehrers anhängig / wie gebräuchlich / solennissimè zu protestiren / auch darüber den Prodest ut Lit. B. zu erheben / und diese 5000. fl. Capitalis samt Interessen zu 6. pro Cento à tempore moræ, das ist / vom 14. Januarii des 1715. Jahrs / nicht minder die Prodest, und andere durch diese Klag verursachte Schäden und Unkosten an den Gräflichen Beklagten rechtlich zu fordern; Wie es in denen Rosen-Farben Amts-Registern sub Lit. D. 15. eingetragene Klag mehrern Inhalts in sich bezeuget.

Hierüber haben im Namen, ꝛc.

DJe Klag mit Original-Vollmacht / Wechsel-Zettel pr. 5000. fl. in Originali, Original-Attestation des Notarii Publici Lochowßky / Exception samt Original-Vollmacht / Attestata N. 1. & 2. in simplici Copia, Replicam, Decretum an ein Königl. Fiscal-Amt ob non præstitum juramentum in puncto Assassinii wider Franciscum Antonium Grafen von Sporck zu agiren / in simplici Copia, Attestation zweyer Königl. Land-Taffel Registratoren in Authentico, Schreiben des Seelißky / Schreiben des Grafen von Halleweil / andere zwey Schreiben des Seelißky / alle in Originali, Memorial derer Fürst Piccolominischen Creditorn und Legatarien an Ihro Kayserl. und Königl. Majest. in simplici Copia, gedruckten Extract der Sporckischen Contra Sporck, in puncto tutelæ geschwebten Rechts-Strittigkeit Sentenz, darüber ex Revisorio in simplici Copia, allergnädigstes Kayserl. Rescript in Copia, einer Königl. Stadthalterey Decret in Authentico, Graf Sporckische Puncta, wie dieselben dem Doctor Neumann / um solche bey Ihro Kayserl. und Königl. Majestät zu bewürcken überschicket worden / Original Attestatum des Carl Gränitzer Landes-Procuratoris, Duplicam mit eingereichten

Graf Sporckischen Art. Pos. Doctor Neumannische Interrogat. citirte verneuerte Königl. Lands-Ordnung Novell. Declar. Stadt- und andere Rechte / alles Fleisses vortragen lassen / reifflich erwogen / und also zu Recht erkannt.

Sintemalen der Gräfliche Beklagte den Wechsel-Zettel Excipiendo & Duplicando directè nicht widersprochen / sondern nur per Novell. Ff. 15. daß in demselben die Causa debendi nicht benennet / und Kläger annoch zu künfftigen Bedienungen advocando sich verbunden / jedoch denenselben nicht nachkommen wäre / die Zahlung des gegebenen Wechsel-Briefs zu invalidiren gesuchet.

Alldieweilen aber in Wechsel-Briefen eine andere Causam debendi, als die Valutam zu exprimiren nicht styli ist / dannenhero auch die Novell. Ff. ungleich angezogen worden / und allhier nicht attendirt werden kan; Zumalen da diesem Wechsel-Brief der Contract vorgegangen / wie die Worte Libelli: Die Bezahlung in Prag als Locô Contractûs entrichtet werden müssen / auch des Gräflichen Excipienten Beziehung / auf die eingedungen seyn-sollende / aber durch Klägern nicht vollzogene Conditiones de advocando, solches gleichmässig erweisen / ja so gar der Gräfliche Beklagte in Allegato Authentico Replicæ sub Lit. O. des Memorials an ein Königl. Stadthalterey in verbis wegen des mit dem Doctor Neumann ob Intentatum Assassinium beschehenen seyn-sollenden Vergleichs die Causam debiti Contractûs selbsten angeben / sonsten aber die vorgeschützte nicht Adimplirung der Bedingnussen in advocando (ohnerachtet der dreymalig-ergangenen gerichtlichen Ermahnungen ad producendos testes) der Gräfliche Duplicant vernachlässiget / und wie Rechtens nicht dargethan noch ausgeführet hat.

Als wird der Gräflich-Beklagte zu Bezahlung des von sich gegebenen Wechsel-Briefs per 5000. fl. Capitals an den Klägern binnen ersten 4. Wochen / à die publicationis hujus samt denen Interessen zu 6. pro Cento à tempore moræ, wie auch derer Protest und anderer durch diese Klag verursachte Schäden und Unkosten (so viel deroselben ein Königl. Schaden-Recht dem Kläger zuerkennen wird) hiemit verurtheilet. **Von Rechts wegen.**

Hat geben das Urthel-Geld.

Publicatum die 14. Julii Anno 1716.

Diese Abschrifft ist bey dem Königl. Obristen Burggrafen-Ambt ausgefertiget worden / mit Bewilligung des Hoch und Wolgebornen Hrn. Hrn. Johann Joseph / des H. Röm. Reichs Grafen von Wrtby /

Wrtby / Herrn auf Nußl / der Röm. Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheimb Königl. Majestät würcklich Geheimben Raths / Cammerers / vornehmsten Königl. Stadthalters im Königreich Böheimb / und Obristen Burggrafens in Prag.

Unter dem Pettschafft des Wohl-Edelgebohrnen und Gestrengen Ritters Hn. Frantz Nielas Alsterl / von Astfeld / dero Röm. Kayserl. und Königl. Majestät Raths / grössern Land-Rechts Beysitzers im Königreich Böheimb / und Vice-Burggrafens zu Prag.

Actum, ob dem Königl. Prager-Schloß den 12. Aug. Anno 1716.

Lit. E.

Informations-Schreiben aus Befelch Sr. Excellenz an einen Correspondenten, des Doctor Neumanns vorgegebenen nicht gültigen Wechsel-Zettel betreffend. Den 28. Jenner An. 1716.

HOchgeehrter Herr! Nebst Ablegung eines schönen Grusses von Ihro Excellenz meinem gnädigen Herrn Herrn / habe derselben hiemit in Ihro Namen / und aus Befehl gehorsamst überschreiben / und um sich dieser Nachricht zum besten Ihro Excellenz meines gnädigen Hn. Hn. Grafens / und Sr. Excellenz dero gnädigen Hn. Hn. Principalen beliebiger / uns aber nöthigen Information zu bedienen / dienstlich ersuchen sollen. Es wird meinen Hochgeehrten Herrn unentfallen seyn / wie daß bereits verflossenes Jahr / der Herr Doctor Neumann / Sr. Excellenz, meinem Gnädigen Herrn / (wegen einer von ihme Herrn Doctor Neumann / ohne Grund angefangenen / und viel Jahr lang getaureten Streitigkeit / in puncto einer vorgegebenen Assassinii-Sach) in Beyseyn und persönlich in Gegenwart etlicher Herren Cavaliers und andern Personen / in Ihro eigenen Hauß zu Prag ein offentlichen Abtrag und Abbitt gethan hat / sich darüber auch noch anerbotten / zu einer gleichsam danckbaren Erkennung so großmüthig und Christl. Vergessung / meinem Gnädigen Hn. Hn. in Ihro / und ihme Hn. Doctor Neumann bestens bewusten Gerichts-Anliegenheiten advocando ersprießlich zu dienen / und all Menschen mögliches anzuwenden / um Ihro Excellenz zu der so lang gesuchten Gerechtigkeits-Ruhe dermaleins behülfflich zu seyn / worgegen darauf Ihro Excellenz, mein gnädiger Herr (als welche / wie bekandt /

kandt / auch das Geringste / so ihnen gethan wird / jederzeit doppelt zu ersetzen rühmlich suchen) sich gantz genereux dahin erkläret / nemlich / wann alles dieses würde geschehen / und sie durch Erhaltung der bewusten Commission, oder durch andere Wege / in die schon lang gewünschte Ruhe / durch Erhaltung der H. Gerechtigkeit gesetzet seyn / und er Hr. Doctor Neuman seinen versprochenen Fleiß darbey wurde angewendet haben / ihme ein Gratial von 5000. fl. zu schencken / auch zu Folg dessen inständigen Anhalten / und vorgebenden Ursachen wegen Leben und Sterben solches mit einem Wechsel-Zettel bescheiniget / wie solches alles des mehrerern beyschliessendes Attestatum deren damal bey seiner gethanen Abbitt anwesenden Hn. Zeugen bekräfftiget. Wie übel aber solcher Christlicher Actus der Verzeihung zehenjähriger unbilliger Antastung und Ehren-Verleumdungen von gegnerischen Seiten erkennet / und mit der grösten Boßheit gottlos vergolten worden / davon wären viel Bögen zu beschreiben / so ich aber nicht fähig / dahero nur ein und anders kürtzlich doch warhafft beschreiben will: Dann vors erste hat solcher Herr Doctor Neumann zu unserm Besten / in den Gerichts-Sachen meines gnädigen Hn. Hn. (wie er doch vermög seines gethanen Versprechens und auch gemäß so gar der bey den Heyden und Unglaubigen für groß geachten Tugend der Danckbarkeit schuldig gewesen) wenig und nichts gearbeitet / noch weniger aber sich beflissen / das gerechte Principium meines gnädigen Grafens in Erhaltung der Commission, da uns doch nach GOtt / und Ihro Kayserl. Majestät keine andere Hülff / um nicht völlig unterdrucket zu werden / übrig bleibet / zu befördern / sondern vielmehr noch selbsten / aus unerlaubter Absicht auf unsere mächtige Gegenpart / darinn uns entgegen gewesen / und also mehr ihren als unsern Nutzen beobachtet / ja was noch mehr / so seynd von ihme drey oder vier solche Vorschläge Ihro Excellenz, meinem Gnädigen Herrn Herrn gegeben worden / welchen zu folgen meinem Gnädigen Herrn Grafen nicht allein höchst disreputirlich / sondern auch darüber vielleicht über 100000. fl. geschadet / und was das wunderlichste / sich ihres Rechts selbsten wurden begeben haben; Mithin wolte und konte man ja derley schädliche / wo nicht eigennützige Rathschläge weder annehmen / noch selbigen Folge leisten; Darüber sich aber der Herr Doctor Neumann (als welcher alles ohne Weigerung nach seinem gemeinten sehr verständigen Kopff will gethan / mein Gnädiger Herr Herr aber / GOtt sey ewiger Danck / sich selbsten zu rathen wissen) entrüstet / und bald darauf an statt / wie oben gemeldt / ersprießlich zu dienen / sich erkühnen dörffen / gegen meinem Gnädigen Hn. Hn. selbsten auf das neue klagbar einzukommen / und

bey

bey dem Obrist-Burggrafen-Amt die Bezahlung der ihme aus purer Gnad und Generosität (gegen anerbottene fleissige Dienste Sr. Excellenz die erwünschte Ruhe durch Erhaltung der H. Gerechtigkeit ohnfehlbar verschaffen zu helffen) versprochenen 5000. fl. durch richterliche Weg / und gleichsam mit Gewalt zu suchen / und deren noch unverdiente Bezahlung von meinem Gnädigen Herrn Grafen zu erzwingen; Welches dann Ihro Excellenz nicht allein sehr verwunderlich / sondern in Betrachtung / wie alle ihre Lebenslang so groß als kleinen erwiesene Gnaden / oder Gutthaten / in Böß und Undanck leyder verwandelt worden / recht schmertzlich zu vernehmen fiele; doch in Erinnerung / daß solches also ja ihnen nichts ungewöhnliches wäre / da sie schon viel dergleichen / auch viel grössere widrige Zufälle erlebet / solche standhafft übertragen / und darinn zur Gnüge geprüfet worden / so liessen sie durch ihren Rechts-Freund / auf solche zwar nichtige Klag und unverdiente Forderung / die gebräuchliche Antwort per exceptionem erstatten / und durch ihre eigene Erklärung in Explicirung des Wechsel-Zettels / und Beylegung der münd- und schrifftlichen Aussagen und Attestaten derer Hrn. Hn. Zeugen / und mehr anderes / widerlegten sie überflüssig dieses ungegründete / ja ich darff wol sagen / straffmässige Begehren; Bey welcher Beschaffenheit derselbe ohne Zweiffel arglistig vorgesehen / wie er in der Sach selbsten nicht fortkommen / noch die prætendirte Bezahlung behaupten wurde; Gienge also einen andern Weg / und unterstunde sich in seiner Replica Ihro Excellenz meinen Gnädigen Herrn Herrn durch vielfältige Calumnien und Injurien äusserst / und recht boßhafft zu beschimpffen / wie ihnen der gleichmässige Beyschluß Lit. A. klärlich zeigen wird; ja damit war es noch nicht genug / sondern er vermessete sich auch darinn einen defensorem Contrapartium schon vor der Zeit / und ohne einige Beystimmung (über unsere ihnen bekandte Puncta, welche auch Ihro Kayserl. Majestät selbsten von meinem Gnädigen Herrn Herrn allerunterthänigst eingereichet worden / und darüber wir die Commission so inständig bitten / und deren endliche Benennung schmertzlich erwarten thun) abzugeben / muthmäßlich nur dahin abziehlende / sich durch derley ihme nicht gebührende Criticirungen und allzufrühe Defension unserer Gegenpart / pro Revisione einen guten Weg zu bahnen / und zugleich ein widerrechtliches Meritum zu machen. Auf welche Replica dann zwar unser Rechts-Freund / aber ohne Wissen und Willen Sr. Excellenz meines Gnädigen Herrn Herrn duplicirt / mit der ordinari gebräuchlichen Reservation ad processum injuriarum: da aber nach der Hand bald darauf mein Gnädiger Herr Hr. solche Schrifften von dem Advocaten

vocaten selbsten fordern / und sich solche mit gröster Bestürtzung und tödtlicher Alteration (über die Kühnheit / ja alle gebührende Ehrerbiethung gegen einen solchen / als einem Kayserl. alten Geheimen Rath und Cammerer / characterisirten Herrn vergessende / und rechte Verwegenheit eines solchen Menschen) vorlesen liessen / so wurde kein Augenblick versaumet / sondern ich gleich die Stund nach Prag von meinem Gnädigen Herrn abgeschicket / um alldorten bey Sr. Excellenz dem Herrn Obrist-Burggrafen und Vice-Burggrafen / münd- und schrifftlich sowol über die von Ihro Rechts-Freund ohne Wissen und Willen übergebene Duplica, als auch wider den fernern Lauff dieses Processs, in Ihro Namen feyerlich zu protestiren / in so lang / biß er Herr Doctor Neumann nicht die in seiner Replica befindliche Calumnien und Injurien Lit. A. vorhero offentlich daraus wurde ausgelöscht haben. Und solches auch um so viel billiger / als mein Gnädiger Herr Herr in ihren Schrifften keine derley Ehren-schänderische Bisse / sondern die Warheit der Sach setzen lassen / auch alle diese Anzüglichkeiten den Wechsel-Zettel darum nicht gültig machen / noch die gemeinte Bezahlung befördern / wol aber verhindern werden / welches ich auch alles treu und fleissig vollzogen. Da aber diese rechtmäßige Protestation unter einigen leeren Vorschützungen meinen Gnädigen Hn. Hn. zuruck gestellet / und er den Processs zu prosequiren ohne Verschaffung einiger Satisfaction erinnert worden / so konten sie nichts anders dann diese Protestation, so schrifft-als mündlich zum andern / auch endlich drittenmal auf das nachdrücklichste zu wiederholen. Weil dannoch aber scheinet / daß alle diese auch noch so erhebliche Motiva ausser Acht geschlagen / meinem Gnädigen Hn. Hn. (darum sich doch ein jeder Edelmann beeiffern solte) keine Satisfaction geleistet / sondern mit dem Processs vermög der gestrigen erhaltenen Citation, da doch die Schrifften nicht völlig beysammen / zur Inrotulation geschritten werden will / so kan und weiß mein Gnädiger Hr. Hr. Graf darauf nichts anders zu thun / als bey der vorigen gethanen Protestation zu beruhen / und bey etwan Erfolg eines widrigen / und Ihro Excellenz nachtheiligen Ausspruchs gleichmässig zu Ihro Kayserl. Majestät gerechten Thron zu recurriren / und um allergnädigsten Schutz und Ehren-Rettung gegen so viel mächtige rachgierige Feinde / inständig und flehentlich zu bitten. Sie seyn demnach so gütig / und beherzigen doch selbsten / wie ja mein Gnädiger Herr Herr ihre / und Ihro höchst-seel. Hn. Vatters mit Blut erworbene Ehre und Reputation zu beschützen selbst schuldig und verbunden sey / und ihme Hn Doctor Neumann leichter fället / auch schuldig ist / solche Calumnien auszulöschen / als mein Gnädiger

Hr.

Hr. Hr. dergleichen auf sich ungeandter ersitzen zu lassen; Und weil sich Ihro Excellenz mein Gnädiger Hr. Graf getröstet / sie werden vermög dieser meiner wenigen Beschreibung / nicht allein in diesem / sondern auch in all andern unsern gerechten Desiderien bestens informiret / und auch der habenden Gerechtigkeit auf Seiten meines Gnädigen Hn. Hn. selbsten genugsam überzeuget seyn / so werden Sie sich auch die kleine Bemühung nicht schwer fallen lassen / zu Gefallen meines Gnädigen Hn. Hn. bey gelegener Zeit Sr. Excellenz dero Gnädigen Herrn Grafen in Eventum eine unmaßgebliche Nachricht hiervon zu geben / und sie zugleich zu versichern / daß Ihro Excellenz freylich kaum wurden glauben können / wie unglücklich und recht Mitleydens - würdig ein Unrecht dem andern gleichsam die Hand bietet / meinen Gnädigen Hn. Hn. ohne End / und zwar unschuldig zu verfolgen und zu bekräncken / wie Sr. Excellenz aus denen zwey Memorialien (betreffend ein erstanden seyn - sollendes Recht / da doch laut Lit. A. & B. geantwortet worden / und wiederum eine Execution auf meines Gnädigen Hn. Hn. Herrschafft Lyssa wegen eines über dreyssig Jahr her unbillig forderenden Sechstels) annoch bestens erinnerlich seyn wird. Dahero aber ist und bleibet meinem Gnädigen Herrn Grafen warhafft kein anders Mittel übrig / als durch immerwährendes unermüdetes Bitten und Ansuchen die Commission, und durch solche die von GOtt selbst befohlene und geliebte H. **Gerechtigkeit** endlich zu erhalten / darzu Ihro Excellenz dero Gnädiger Herr Graf ihriges noch ferner gleich Deroselben bißhero höchst rühmlich auch GOtt gefällig gethan / eiffrig beytragen / und dardurch meinen Gnädigen Hn. Hn. unendlich sich verpflicht machen werden; Ihre dabey habende Bemühung aber wird Ihro Excellenz mein Gnädiger Herr Herr hinwiederum danckbar zu vergelten wissen / als ich nebst gehorsamster Empfehlung und Erwartung einer beliebigen Antwort allstäts bin und verharre.

Lit. F.

S^r. Excellenz Rechts-bewährte Gravamina, so über den unbilligen Neumannischen Wechsel-Zettel-Sentenz nacher Hof geschicket worden. Den 1. October An. 1716.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / &c.

Es hat bey Euer Kayserl. Majestät Königl. Obrist-Burggrafen-Amt im Königreich Böheimb mich der Doctor Wentzel Neumann wegen eines so von ihm intitulirt- und per 5000. fl. lau-

tenden Wechsel-Briefs / Interessen, Schäden und Unkosten verklaget/ und so viel ausgewürcket/daß ich ut Sentenz X. zu Bezahlung solcher 5000. fl. Interessen à tempore moræ, Schäden und Unkosten aus zweyen Ursachen (1.) samb die Novell. Ff. 15. bey der Beschaffenheit der Wechsel-Briefen keine statt findete/und (2.) samb ich meine Intention oder excipiendo allegirter Conditionen vorgeschützte versprochene Adimplirung nach contumacirter Verabsaumung meiner Positional - Articuln benennter Zeugen-Producirung vernachlässiget hätte/ bin condemnirt worden. Weilen aber ex sequentibus gantz klar zu ersehen/ daß solche zwey Ursachen in Banco Juris, und mit Beyhülff einer gesunden Vernunfft so viel als nichts gelten: Als habe die Revision in tempore interponiren/ meinen allerunterthänigsten Recurs zu Euer Kayserl. Majestät nehmen/ und wegen meiner Abwesenheit ad præstandum præstanda eine zwey monathliche Dilation, jedoch sine cursu termini biß zu Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Dilations-Verwilligung/ imploriren müssen/ und obwol auf mein allerunterthänigstes Supplicatum biß hieher noch nichts erfolget ist/ nichts desto weniger bin ich allzeit urbietig/ die præstanda zu præstiren/ und dahero thue durch Rechts-bewährte Beschwerde die interponirte Revision allergehorsamst hiemit introduciren/ und kürtzlich erwehnen.

I. Es seye die bey der Klag sub Lit. A. liegende Scarteque kein ordentlicher und absoluter Wechsel-Brief/ welchen die Numeratio pecuniæ dem Beklagten von dem Kläger vorgegangen wäre/ wie in denen Wechsel-Briefen erforderlich/ welche der Novell. Ff. 15. nicht unterliegen/ oder etwan unterliegen konten/ sondern nur ein conditionirter ex Contractu inominato promitto ut facias, herrührender Versprechungs-Zettel/ welcher non adimpletâ Conditione einige Obligation nicht nach sich ziehet: ergo fället der Schluß von sich selbsten/ daß solche Scarteque tum propter Novell. Ff. 15. tum etiam propter non adimpletionem Conditionis samt dem Sentenz um so viel mehrers null und nichtig seye; weilen in dem Sentenz selbsten gestanden wird/ daß die pactirte jedoch nicht præstirte Adimplirung deren excipiendo angeregten Puncten und Conditionen an statt der Valuta per Contractum stipulirt/ und versprochen/ herentgegen von dem Klägern nichts præstirt/ folglich bin ich gantz unschuldig/ und ohn alle Ursach condemnirt worden/ mit welchem

II. Auch die andere in dem nichtigen Sentenz vorgekehrte Ursach ex duobus capitibus zugleich darumben zu Grund gehet/ dieweil er Kläger all das jenige/ was man durch die Zeugen nur pro superabundanti zu beweisen gemeinet/ selbsten freywillig zugestanden/ weilen er solcher Puncten

Ad-

Adimplirung vermög des Sentenzes selbsten per præcedentem Contractum, do, ut facias, faciam ut des stipulirt / hingegen weder einiges Geld pro Valuta in dem Wechsel-Zettel gegeben / noch auch die pactirte Conditiones adimplirt hat: nichts desto weniger hätte ich meine benennte Zeugen zu allem Uberfluß producirt; wofern der Kläger die wider mich in seinen Satz-Schrifften ausgestossene und meinem Geheimen Raths Characteri unanständige injuriosa & scabiosa aus seinen Schrifften vorhero judicialiter unterzogen und ausgelöscht gehabt hätte: Indeme er es aber nicht thun / als habe ich auch meine Zeugen pro superabundanti nicht produciren wollen; Aus diesem aber folget gar nicht / daß der Judex à quo mich auf solche Weise hätte mit Bestand Rechtens condemniren können / sondern vielmehr absolutè von der Klag loß sprechen sollen / weilen er selbsten in dem Sentenz gestehet / daß die excipirte Puncta per Contractum stipulirt / herentgegen von dem Kläger im geringsten nicht adimplirt worden: Cessante enim causâ cessat etiam effectus.

Wann dann nun Euer Kayserl. und Königl. Majestät ex deductis allergnädigst zu ersehen / daß die Acta zu dero Böhmischen Hof-Cantzley um so viel gerechter zu avociren / und der Sentenz primæ Instantiæ völlig zu reformiren seye / weilen ich obtentâ & mihi notificatâ petitâ dilatione immediatè die præstanda zu præstiren urbietig bin.

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl Majestät mein allerunterthänigstes Bitten / dieselbe geruhen / nach allergnädigster Deferirung dieser meinen Gravaminibus die Acta primæ Instantiæ avociren / und so dann den Sentenz Lit. X. allergerechtigst völlig zu reformiren / wie auch ein solches nacher Prag rescribendo intimiren zu lassen; Dieser gröst en Gnad mich allergehorsamst getröste / und verbleibe.

Lit. G.

Copia eines Kayserl. Rescripts, wordurch man Sr. Excellenz die dem Vorgeben nach nicht justificirte Neumannische Revision pro deserta erklären will.

Carl der Sechste / ꝛc.

Lieber Getreue / ꝛc. Es ist gehorsamst erinnerlich / was Gestalten Wir dem Hoch- und Wolgebohrnen / Unserm Geheimen Rath / Cammerern und lieben Getreuen Frantz Antoni / Grafen von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / zu Embring- und respectivè Ju-

stificirung seiner / wider einen bey unserm Königl. Obristen-Burggrafen-Amt daselbst / zwischen ihme / als Beklagten / dann dem Gelehrten / Unserm lieben Getreuen Wentzel Neumann von Puchholtz / beeder Rechten Doctore, Professore bey Unserer Carolo Ferdinandæischen Universität zu Prag / Unsers Königl. Fiscal-Amts Adjuncto, und geschwornen Landes-Advocaten in Unserm Erb-Königreich Böheim / Klägern / in puncto eines von sich auf 5000. fl. gegebenen Wechsel / immittelst schon den 14. Julii / des unlängst abgeruckten 1716. Jahrs / eröffneten Sentenz interponirten Revision eine zwey monathliche Nachfrist gnädigst ertheilet / dasselbe auch Euch unter dem 10. November darauf gnädigst bedeutet haben; wie zumal aber nicht nur solche zur Dilation indulgirte / sondern noch andere zwey Monathe darüber bereits verflossen / ohne daß gedachter Graf von Sporck obige Revision justificirt / und die Præstanda præstirt hätte; wannenhero auch bey Uns obmitgedachter Wentzel Neumann von Puchholtz / supplicando eingekommen / und dieselbe pro deserta allergnädigst zu declariren gebetten hat; So wir auch allerdings Rechtens zu seyn befunden:

Als werdet ihr dasselbe behörig / und insonderheit beeden Partheyen zu bedeuten / mithin der Execution rei Judicatæ den ordentlichen Weg eröffnen zu lassen wissen; Vollbringende hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meinung. Geben Wien den 14. Januarii An. 1717.

Carl.

Leopoldus Comes Schlick.
R. Boh. sup. Cancell.
Frantz Ferdinand Graf Kinßky.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.

Joseph Graf von Würben, und Freudenthal.
Wentzel Greg. von Hammel.

Lit.

Lit. H.

Ersuchungs-Schreiben an Jhro Excellenz Hrn. Grafen Schlick/ Obristen Cantzler/ mit Beyschliessung obigen Memorials, nebst der Recognition Lit. A. Ratione præstiti Juramenti Calumniæ, Lyssa den 3. Februarii Anno 1717.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf, ꝛc.

DJe von Herrn Doctor Neumann geschehene ungleiche Angebung/ und ausgesprengte Unwarheiten (wordurch ich meine erheblichst genommene Revision, vermög des gestern von der Königlichen Stadthalterey mit gröster Verwunderung und rechter Erstaunung erhaltenen Communicati pro deserta erklärter sehen solle) bemüssigen mich mehrmal/ Euer Excellenz mit diesen etwelchen Zeilen/ und beyfügenden Beyschluß wider meinen Willen beschwersam zu seyn/ welcher Beyschluß deroselben dann auch warhafftig überzeugen wird; wie ich bereits vor vielen Wochen/ und da die zwey monathliche erhaltene Dilation noch nicht einmal halb verstriechen gewesen/ in dieser Neumannischen Sach/ das gewöhnliche Juramentum Calumniæ zu Prag persönlich abgeleget habe/ von dieser Zeit her auch nicht aus dem Zimmer kommen/ sondern aller unpäßlich mit tödtlichen Schwachheiten mich fast täglich überfallener sehen/ und mit der Ewigkeit streiten müssen; weilen ich mir nun nichts anders kunte einfallen lassen/ als daß solches gleich damals von der Königl. Stadthalterey einer Königlich-Böheimischen Hof-Cantzley behörig wäre wissend gemacht worden/ desto gerechter werden Euer Excellenz die Billigkeit meines jetzigen Bittens erkennen/ und nicht zugeben/ daß derley arglistige Erfindungen meines Gegentheils meine wahre Unschuld also widerrechtlich bekräncken sollen; Welcher billigmässigen Redressirung/ mich dann von Euer Excellenz bekandten Großmuth gantz fest versichere/ und mit aller Hochachtung jederzeit verharre ꝛc.

Lit. H.

Memoriale an Jhro Kayserliche Majestät/ nebst Beylegung der Recognition Lit. A. Ratione præstiti Juramenti Calumniæ. Den 3. Februarii Anno 1717.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr/ ꝛc.

EUer Kayserl. und Königl. Majestät hiemit allerunterthänigst nicht verhalten kan / welcher Gestalten ich mit meinem Rechts-Freund / nachdeme mich Euer Kayserl. Majestät in der zwischen mir / und dem Wenzel Neumann von Puchholtz / beeder Rechten Doctore Advocato, und Fiscal-Adjuncto im Königreich Böheimb in puncto 5000. fl. in welche ich ihm zu Handen von dero Königl. Obrist Burggrafen-Ambt zu Prag bin condemnirt worden / in Revisione schwebenden Streit-Sach / das allergnädigste andictirte Juramentum Calumniæ nicht allein in tempore præstirt / sondern auch je / und allzeit / samb man Euer Majestät die Recognition super præstitis præstandis von dero allhiesigen Cantzley von selbst ohne allen meinen weitern Entgelt entweder zuschicken / oder aber wofern ja etwas dafür zu bezahlen käme / mich dessenthalben / und wegen Zahlung einiger Taxa (wie es sonsten gebräuchlich) erinnern müssete / die feste Gedancken gehabt / herentgegen weder gewust / noch auch zwar um so viel weniger mir auch eingebildet habe / daß man mich inauditum wegen einiger pro Recognitione nicht abgeführten / und auch abzuführen nicht schuldigen Taxæ per 5. fl. in retanti Capitalis in pœnam desertæ also gleich contumaciren solte / weilen es ja die helle Vernunfft zeiget / daß ich das Juramentum Calumniæ utpotè multò majus nicht wurde abgeleget haben / so fern ich von solcher Taxa gewust / selbe aber gleichwol nicht hätte entrichten wollen: Wie sie dann entrichtet / und die Recognition ut hiesiges Allegatum Lit. A. erhoben worden.

Wann dann nun aber / allergnädigster Kayser / König und Herr / hieraus klar erhellet / daß das dißfällige Rescriptum sub pœna desertæ Revisionis allergerechtigst zu remediren / die Acta nacher Hof zu avociren / und ich ad præstandum der übrigen Revisions-Præstanda zuzulassen / wie auch endlich der Sentenz primæ Instantiæ völlig zu reformiren / und hingegen meinen dortigen Petitis in allen allergnädigst zu deferiren seye.

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten / Euer Majestät geruhen hiebey kommende Recognition Lit. A. allergnädigst zu genehmen / und damit ich ad præstandum reliqua præstanda zugelassen / so dann die Acta primæ Instantiæ all dahin abgefordert / und durch ein gerechtigstes Urtheil meinen dortigen allerunterthänigsten Petitis deferiret werden möchte / an dero Königl. Guberno zu Prag allergerechtigst rescribendo ergehen zu lassen / dieser Kayserl. und Königl. Gnad mich getröste / und verbleibe.

Lit.

Lit. A. ad Lit. H.

DEmnach bey Ihro Röm. Kayserl auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheimb Königl. Majestät dero Geheimber Rath / und Cammerer / der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Herr Frantz Antoni / Graf von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / Sr. Excellenz um allergnädigste Prorogation der zwey monathlichen Frist / zu Einbringung seiner / wieder einen bey Ihro Königl. Obristen Burggrafen-Ambt den 14. Julii anni currentis zwischen ihme / und dem Ehrenvesten und gelehrten Herrn Wentzel Neumann von Puchholtz / der Rechten Doctore, geschwornen Lands Advocato, und des Königl. Fiscal-Ambts Adjuncto, in Schuld-Sachen ausgefallenen Sentenz, vorhabenden Revision gehorsamst eingekommen / allerhöchst besagte Se. Majestät auch ihme dieselbe / Inhalt eines an dero Königl. Stadthalterey zu Prag / de dato Wien den 10. des nächst abgeruckten Monaths-Tag Novembris erlassenen Rescripts, auf andere zwey Monathe allergnädigst ertheilet; Als ist Eingangs ermeldter Herr Frantz Antoni / Graf von Sporck Excellenz, nebst dessen Rechts-Freund Camillo Marusio, geschwornen Landes Procuratore, heut untengesetzten dato ad præstandum Juramentum Calumniæ zugelassen / solches auch von ihnen beiden eodem die in der Königl. Stadthalterey Rath-Stuben persönlich abgeleget worden; worüber gegenwärtige Recognition unter meiner eigenhändigen Namens-Unterschrifft / und vorgedruckten Pettschafft ertheilet wird; So geschehen ob dem Königl. Prager Schloß / den 11. November An. 1716.

(L. S.) **Wentzel Ign. von Rzasne.**

Lit. I.

Memoriale an die Königl. Stadthalterey / um meine Beschwerde / und dargethane Unschuld / in Ablegung des Juramenti Calumniæ contra Neumann / nacher Hof zu berichten. Den 5. Februarii Anno 1717.

Gnädige Herren Herren / ꝛc.

EUer Excellenz und Gnaden hiemit schuldig berichten muß / wie daß ich nach abgelegtem Juramento Calumniæ contra Doctorem Neumann bey meiner Zurucklunfft auf Lyssa nicht allein

tödt-

tödtlich erkrancket / sondern auch seithero der festen Meinung gewesen bin / man hätte gleich nach præstirt - sothanen Jurament die gewöhnliche Recognition nach der Königl. Böhmischen Hof- Cantzley geschicket / und also meine Sach bestens eingerichtet worden wäre; Habe aber aus dem mir communicirten Kayserl. Rescript mit gröster Verwunderung ersehen müssen / daß ein solches unterlassen worden / und inzwischen der Doctor Neumann die Zeit gewonnen / bey der Hof - Cantzley einzukommen / und per malè Narrata solches Rescript also auszuwürcken / daß meine Revision ohne fernere Rechts Clausul, **wañ sich die Sach angebrachter Massen befindet** / pro deserta erkläret worden / ob schon mir nichts wenigers als ein solches eingefallen ist / und auch nicht einfallen können / von einer so gerechten Sach jemals / und zwar um so viel weniger abzulassen / weilen ich das Juramentum Calumniæ ut multò majus in Facie einer Hochlöblichen Stadthalterey præstiret habe.

Als gelanget an Euer Excellenz und Gnaden mein gehorsames Bitten / dieselben geruhen dieses alles einer löblichen Königl. Böhmischen Hof-Cantzley zu hinterbringen / und dardurch meine Unschuld des mehrern kund zu machen. Der ich verbleibe ꝛc.

Lit. K.

Memorial an Ihro Kayserl. Majestät Occasione der zu Lyssa vornehmen- wollenden Abschätzung / wegen des Vormünderischen Sechstels / den 26. November Anno 1716.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / ꝛc.

EUer Kayserl. und Königl. Majestät bey letzt ertheilt- allergnädigster Audienz, mir mündlich gegebene höchste Versicherungs-Wort (nemlich in meinen so vielfältigen Verfolgungen / und andern mit gröstem Unrecht mir zugefügten / auch schon öffters aus gerechtestem Wehmuth in allertieffester Submission vorgetragenen Gemüths-**Kränckungen mich auſſer aller Klag zu setzen**) haben zwar meine durch so mannigfältig unschuldig - erlittene Unbilden schier völlig erschöpffte Lebens-Geister hinwiederum erquicket / und mir die Trost - volle Hoffnung gegeben / daß meine Widersacher hierdurch abgeschröcket / mich unter Euer Kayserl. und Königl. Majestät allerhöchsten Schutz / die schon gegen 3. Jahr flehentlich - gesuchte / und noch suchende Commission, oder eine an-

anderwärtige allergnädigste Erklärung über meine ehmals eingereichte Puncta in Ruhe wurden abwarten lassen: allein werde abermal zu klagen höchst Noth gedrungen / was gestalten nun an statt dieser Hoffnung vielmehr das jenige / wider welches vor Euer Majestät geheiligten Person in tiefffester Demuth protestiret / und im Fall man vor Erfolg Dero allergnädigsten Ausspruchs mich fürohin krancken / ich aber so dann die jenigen / so ich als meine Feinde und Beklagte ansehe / in meiner eigenen Sach zugleich als Richter nicht erkennen / folglich dererselben widerrechtlichen Gewalt mich nicht unterziehen / und man dessentwegen mich vor einen eigensinnigen / widerspenstigen / und weiß nicht was für einen schlimmen Menschen ausschreyen und angeben wurde / Euer Majestät allergnädigste Hülff ich mündlich angeflehet hab / hervor brechen thut. Da man nemlich wegen des Sporckischen Vormundschafftlichen Sechstels / ungeachtet aller vorherig in hoc passu meiner Seits eingewenden / und annoch einzuwenden habenden gerechten Widersprechens die Landtaffliche Executores auf meine Herrschafft Lyssa allbereits abgeschicket / und solche abzuschätzen würcklich hat anfangen lassen. Worbey Euer Kayserl. und Königl. Majestät mit Übergehung deren rechtmässig gegründeten / und in meinen vormalig eingereichten allerunterthänigsten Memorialien angeführten Motiven, annoch folgendes allergnädigst zu behertzigen / allerunterthänigst vorstelle. Wie daß (1.) der dieses Sechstels sich anmassender Gegentheil / die Töchter meines seel. Vetters seynd / welchen samt dessen Brudern / all ihr habendes Vermögen / von meinen in GOtt ruhenden Vattern geschencket / solche über diß (2.) von demselben aus zuversichtlich zu ihnen tragenden Vertrauen / und ihnen vergönte Vtile meines / und meines seel. Brudern Vormündere bestellet / von diesen aber (3.) Vermög in Actis præcedentibus registrirten Documentis, die Vormundschafft auf solche üble / und uns Pupillen nachtheilige Weiß administriret worden / daß ihnen hierüber die gebührende und erforderende Danckſagung weder erstattet ist worden / noch hat erstattet werden können: Sondern hingegen (4.) an selbige meiner Seits annoch eine billige / rechtmässig und in 3. Sententzien mir zu - in einem 4ten aber gantz widerrechtlich aus purer und ex antecedentibus meinen Schrifften bekandter Passion und Corruption in alleiniger Anwesenheit und Zuziehung einiger mir aufsätzigen Feinde / abgesprochene und über 80000. fl. betreffende Anforderung zu machen / und solche bey der aus Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Gnad täglich / ja stündlich hoffender allergnädigst ertheilend - und denominirender Commission zur Gnüge zu erweisen / und folglich (5.) mein Gegentheil anstatt

des unbillich forderenden und schon längst præscribirten Sechstels vielmehr zu Erlegung einer weit grösseren Summa billigmässigst anzuhalten wäre.

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten / Euer Majestät geruhen ob summum periculum in mora an dero Königliches Gouverno zu Prag rescribendo ergehen zu lassen / womit stantibus superioribus die auf meine Herrschafft Lyssa angefangene Landtaffliche Execution, wegen obberührt - Sporckischen Vormundschafftlichen Sechstels / ohne weitere unnöthig - ja widerrechtliche Kränckung meines Haabs und Guts aufgehoben / sodann aber / wie in dieser / so in andern meinen Rechts-Angelegenheiten die H. **Gerechtigkeit** und **Warheit** entweder durch allergnädigste Ertheilung der so lang anflehenden unpartheyischen Commission untersucht / oder aber durch Euer Kayserl. Majestät allergnädigste Decision und höchsten Befehl / durch **Ja / Nein** / oder auf sonst wolgefällige und unmaßgebliche Weiß / die gewünschte Ruhe und Endschafft dermaleins hergestellet werden möchte / als welchen allerhöchsten Befehl / in diesem wie in allen unterthänigst zu befolgen / mich allergehorsamst submittire / und zu allergnädigster Bitt-Gewähr lebe / und ersterbe.

Lit. L.

Memoriale an Ihro Kayserl. Majestät in puncto des von denen seel. Frey-Herrn von Sporck hinterbliebenen Erbinnen prætendirten Sechstels / und um allergnädigste Erklärung Novell. Declar. H. h. 10. 1707.

Allergnädigster Römischer Kayser / König und Herr.

EUer Kayserl. und Königl. Majest. hiemit allerunterthänigst beybringen muß / welcher Gestalten das Amt der Königl. Land-Taffel zu Prag das in allhiesigen Sig. sub Lit. C. beygelegtes / und wegen des von dem auf Abschlag deren bey der seel. Fürstin Piccolominin / und andern pr. 54475. fl. 24. kr. durante tutelâ deren Wolgebohrnen seel. Johann / und Johann Dietrich Freyherrn Gebrüdern von Sporck zwar verfallenen / herentgegen von ihnen nicht eingebrachten Interessen eingekommenen Quanto denen Beschickerinen Mariæ Constantiæ Freyin von

von Woratschitzkin / Theresia Gräfin de Fours, und Maria Butzhartin / sammentlich Freyinnen von Sporck / als nach vorbesagten weyland Johann / und Johann Dietrich von Sporck / hinterbliebenen Erbinnen / zugehörig seyn sollenden Vormundschafftlichen Sechstels cum suâ causâ à dato des Einnahms schon in An. 1692. den 28. Martii verfasten Sentenz, von welchen usque ad communicatum hierbey liegender Beschickungen sub Sig. ☉ & ☽. nicht das geringste gewust zu haben / jure jurando bekräfftigen kan / widrigenfalls ich gantz gewißlich darvon solennissimè revidiret hätte / uneracht der in Contrarium stehenden Novell. Declar. H. h. 10. wider mich ergehen und publiciren lassen / dahero dann ich auch wider solchen Sentenz ex causa innotitiæ nichts agiren / und ein solcher passus in Novell. Declar. L. l. 9. §. 10. sattsam gerechtfertiget / mithin hierinnen usque ad casum notitiæ nichts verabsaumet werden können / herentgegen die Beschickerinnen (weilen sie von An. 1692 den 28. Martii biß an den Beschickungs-Datum, das ist den 6. Decemb. An. 1707. ꝛc. also über 14. gantze Jahr inter præsentes still geschwiegen) daß dererselben durch Lit. C. vermeintlich erworbenes Recht Innhalt Novell. Declar. L. l. 11. verjähret worden / und sie dißfalls nichts mehrers zu prætendiren haben / vermög dieser Novell. in formalibus: **schließlich soll auch ein Urtheil / und desselben** Execution **sich ehender nicht verjähren / als nach Verfliessung 10. Jahr** / um desto mehr sicherlich glauben müssen / zumalen Jus Sententiæ per prædictam Novell. Declar. L. l. XI. contrapartibus semel præscriptione extinctum L. 98. §. 8. ff. de solut: keines Wegs mehr auferwecket / noch diese Beschickungs-Actionen in Sig. ☉. & ☽. ferner intendirt / viel weniger aber (ob schon ich darwider utpote quid de jure extinctum & mortuum nicht excipiren / oder mich in einigen dißfälligen unnützen Processen einlassen wollen) in judicando attendirt werden können: Gesetzt aber / jedoch keines Wegs gehofft / daß alle diese in klaren Rechts-Buchstaben gegründete Erheblichkeiten bey Euer Majestät / ausser dero ich in meinen Gerechtsamkeiten / sonst einigen andern Richter nicht haben / noch viel minder mir meine wenig übrige Kräfften durch weitschichtige Processen benehmen zu lassen / gesonnen seyn / sondern vielmehr in allen und jeden Begebenheiten zu Euer Majestät als ipsum justitiæ fontem meine allerunterthänigste Zuflucht allzeit ergrieffen haben will / nichts verfangen solten / wie ich mir doch dessen Contrarium nimmermehr beyfallen lassen kan / so gibt es jedoch die helle Vernunfft von sich selbsten / und erstehet (1.) daher die erste Frag: ob die verfallene hingegen von obgedachten meinen Gerhaben tempore tutelæ mit nichten eingeholte Interessen für ei-

ne Pupillar-Intrada oder Nutzung zu nehmen seyen oder nicht? Weilen aber die tempore tutelæ zwar verfallene / aber nicht eingebrachte Piccolominische und Devagische Interessen nicht eine Intrada oder besser zu besagen) eine solche Intrada und Nutzungen / welche meine Vormündere tempore tutelæ eingemahnet / zu Capital gemacht / auf Interesse angeleget / und mir als Pupillo zu Handen dardurch Eyd- und Rechts-Pflichtschuldigster massen gefrommet und genutzet hätten / sondern bloß und allein eine Intrada seyn / welche die Gerhaber zu einer würcklichen Intraden tempore tutelæ einzucassiren / vernachlässiget / und deßwegen mir dardurch einige Nutzung nicht verschafft haben / als zeiget es sich von selbsten / daß vermög Novell. Declar. H. h. 10. meinen gewesten Vormündern oder oder derer Erbinnen einiger Sechstel darvon nicht gebühre. Zu dem wird (2.) zu einmaliger Endigung dieser meiner Processen, mit dergleichen mich obberührte meine Gegentheil noch ferners bedrohen / gefragt: ob dann von denen tempore tutelæ zwar verfallenen / und durch meine gewesste Vormündere einzubringen verabsaumten / herentgegen allein von mir mit Processen meiner Mühe und Arbeit grossen Spesen, Gerichts- und andern Unkosten sehr schwer ausgepresten Interessen, contra illud in Ratione Naturali, & Æquitate fundatum, qui non sentit incommodum, nec commodum sentire debet. Item (3.) ob auch so gar in diesem Piccolominischen Passu, allwo meine gewesste Vormündere die Pupillar-Cassa eröffnet / daraus 70000. fl. genommen / dieselbe NB. der wissendlich darvor nicht Solvendo gewesenen weyland Fürstin Piccolominin ausgeliehen / und wider ihre Pflicht gehandelt / über dieses die dießfällige Obligationes NB. nicht etwan auf mich und meinen Brudern / als gewesste Pupillen, sondern proprio nomine auf sich selbsten / ihre Erb- und Erbesnehmen ausfertigen lassen / beynebst auch NB. ihnen jederzeit aus der Cassa proprio ausu zu ihrem Nutzen / meines und meines Bruders Schaden den Vormundschafftlichen Sechstel anticipiret haben / dahingegen ich quà Majorennis factus solch Piccolominischen Capital und Interessen durch sehr lange Jahr mit hoch-kostbaren Processen, Spesen, Mühe und Arbeit nicht allein selbsten erzwingen / sondern auch so wol von Capital als von Interessen (anerwogen weyland Fürstin Piccolominin nec tempore accepti mutui, multò minùs autem ex post facto seu tempore meæ Executionis Solvendo gewesen) viel tausend Gulden Rheinisch schwinden und verlohren gehen lassen müssen / gleichwol ihnen beschickenden Erbinnen wider aller Welt Recht / cum interfit reipublicæ res Pupillorum salvas fore, zukommen / auch noch über alles dieses von solchem Sechstel ihnen

das

dgs Intereſſe fallen ſolle oder nicht? hauptſächlich zu wiſſen / oder aber Contra Novell. Declar. H. h. 10. eine ausführliche allergnädigſte Pragmatic erklären zu laſſen / ohne mein allerunterthänigſtes Maaßgeben für höchſt-nöthig zu ſeyn erachten muß.

Wann dann nun / allergnädigſter Herr Herr / durch eine derley gerechtigſte Leutheration, Erklärung und Interpretation der Novell. Declar. H. h. 10. daß nemlich denen Vormündern der Sechſtel nur von denen jenigen Intraden und Nutzungen / welche verfallen / und von denen Vormündern tempore tutelæ zu Nutzen ihrer Pupillen würcklich eingetrieben worden / nicht aber von denen Intraden, oder denen jenigen Einkünfften / welche tempore tutelæ zwar verfallen / von denen Vormündern aber nicht eingetrieben worden / ſondern vielmehr von mir als dem Pupillo ſelbſten facto Majorenni entweder theils mit Proceſſen, groſſen Speſen, Mühe und Arbeit haben eingebracht / theils aber propter culpam craſſam der Vormünder (wie es bey der ſeel. Fürſtin Piccolominin geſchehen) verlohren gehen müſſen / gebühren thut / die mehriſte meiner Proceſſen auf einmal gehoben werden können.

Als gelanget an Euer Kayſerl. und Königl. Majeſtät mein allerunterthänigſtes Bitten / Euer Majeſtät geruhen eine derley gerechtigſte / und in der Billichkeit ſelbſten gegründete Erklärung und Interpretation der Novell. Declar. H. h. 10. tam quoad præteritum quàm quoad futurum, Occaſione hierbey ſub Sig. ☉. & ☽. liegenden zweyen widerbilligen Beſchickungen allergnädigſt ergehen / und dardurch den Weg zu dergleichen andern Proceſſen aus Kayſerl. und Königl. Macht benehmen zu laſſen: Zu Euer Kayſerl. und Königl. Majeſtät allergnädigſten Hulden mich und meine Gerechtſamkeit allerunterthänigſt empfehlend lebe und erſterbe.

Lit. M.

Memoriale an Ihro Kayſerl Majeſtät um Suſpendirung der Execution wegen des unbillig-forderenden Sechſtels; wie auch aller andern Bedrängnuſſen / biß zu der gerechten Erhaltung der ſo inſtändig-ſuchenden Commiſſion, den 3. April Anno 1715. ꝛc.

Allergnädigſter Kayſer / König und Herr / ꝛc.

EUer Kayſerl. und Königl. Majeſtät hiemit allerunterthänigſt und höchſt-nothgedrungen beybringen muß / welcher Geſtalten die nach dem Johann / und Johann Dietrich / Frey-Herren Gebrü-

brüdern von Sporck / hinterbliebene Erbinnen schon in Anno 1692. wegen des ihren Erb-Lasseren Tempore Tutelæ von meinem damals Pupillar-Vermögen eingebracht- und uneingebrachten Einkünfften gebühret haben sollenden Vormundschafftlichen Sechstel einen Sentenz ut Lit. A. bey dem Ambt der Königl. Land - Taffel im Königreich Böheimb erhalten / und darauf von Anno 1692. biß ad Annum 1712. und also gantze 20. Jahr lang ohne aller Interruption still geschwiegen haben; anjetzo aber damaliges ad judicatum per gradus executionis gleichsam obtorto Collo von mir zu erpressen trachten / wie dann ihnen alle Executiones gestattet werden / nun aber vermög Euer Kayserl. Majestät Novell. Declar. sub Lit. L. L. 10. daß nicht allein allen Real- u. Personal- Actionen in 3. Jahr und 18. Wochen / sondern auch so gar denen Urtheln und Executionen vermög Novell. Declar. L. L. XI. in 10. Jahren præscribiret werde / mithin auch der auf den Sentenz Lit. A. sonsten gebührend gewesenen Execution schon in duplo præscribiret worden / und also würcklich erloschen seye / ausgemachten Rechtens ist.

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten / Euer Majestät geruhen / die obbemeldten Sporckischen Erbinnen auf obbesagten schon vor 20. Jahren præscribirten Sentenz Lit. A. durch die Ankündigung oder Umluwa von dem Ambt der Königl. Land - Taffel wider mich wegen obbegrieffenen Vormundschafftlichen Sechstels ertheilte Execution allergnädigst rescribendo zu cassiren / und so dann so wol in diesen / als auch in allen andern meinen übrigen Rechts-Anliegenheiten / die wider mich von weme / und in was Sachen immer-führende Executiones biß zu Erfolgung der von Euer Kayserl. Majestät bey denen gehabten Audienzien münd - und auch schrifftlich zur Justificirung aller meiner Gerechtsamkeiten / allerunterthänigst implorirten unpartheyischen Commission gleichfalls allergnädigst rescribendo also gerecht suspendiren zu lassen; Wie eifferig ich in derselben Erwartung unverbrüchig lebe / und ersterbe.

Lit. N.

Brief und Beschwerungs-Schreiben an Kayserlichē Herrn Beicht-Vatter / wegen eigenmächtiger Wegnehmung gewieser Gelder von Sr. Excellenz, zu vermeinter Ersetzung eines unrechtmässigen prætendirenden Sechstels. Den 9. October Anno 1716. ꝛc.

Hoch-

Hochwürdig in GOtt Andächtiger.

DEr zwar seider meiner Abreiß von Wien / fast in halb jähriger Gedult gestanden / und darbey immer der festen Hoffnung gewesen / ich würde durch Euer Hochwürden versprochenes eiffriges Zuthun auf die durch Sie selbst Namens meiner Ihro Kayserl. Majestät hoffentlich eingegebene meine warhaffte Speciem Facti, samt Allegatis, (worauf mich in meiner gehabten letzten Audienz nachdrücklich bezogen /) endlich einen allergnädigsten Bescheid erhalten / und in meinem höchst- nothgedrungenen Bitten dermaleins consoliret werden: so sehe doch leyder GOtt geklaget! alle diese tragende Gedult / und beständiges Hoffen / noch immer Frucht- loß / entgegen mich hiesiger Orten mit neuen recht gewaltthätigen Proceduren äusserst bekräncket; Zum Beweißthum dessen dienet zu wissen / daß man nunmehro schon so weit kommen ist / und kein Abscheu getragen / mir von meinem bey einem gewiesen Herrn Graf Waldstein stehenden Capital über 14000. fl. ohne mein Willen oder geringstes Wissen recht eigenmächtig wegnehmen zu lassen / um wie vorgegeben werden will / denen Erbinnen meiner gewesten Vormünder einen gewiesen Sechstel (der ihnen post finitam Tutelam unrechtmäßig zugesprochen worden / und welcher auch einer von denen Punctis ist / darüber ich schon gegen 5. Jahr die mehr als zu wol bekandte Commission, oder einen sonst allergnädigsten Kayserl. Bescheid / so schrifft- als mündlich flehentlich suchen thue) damit zu bezahlen. Gleich nun aber ein sehr niederträchtiges Gemüth seyn müste / welches derley gewaltthätige Zumuthungen / geschweige vieler andern hie zur Zeit nicht benennten widerrechtlichen Antastungen / mit einem verächtlichen Stillschweigen verschmertzen wolte / von welcher Gattung Leut ich aber / durch die alleinige Gnad GOttes / gar weit entfernet bin: Als habe auch gleich bey obgedachtem Hn. Grafen Waldstein / wider die ohne mein geringstes vorheriges Wissen oder gethane Notification geschehene Ausfolgung dieser Gelder / durch meinen dahin expresse abgeschickten Ambts- Officier feyerlich protestiren lassen; Und komme hiemit auch / ein solches Euer Hochwürden klagbar beyzubringen / nebst beyfügenden Anersuchen / um die Güte für mich zu haben / und ein solches verschiedener Orten / besonders aber bey Ihro Kayserl. Majestät / im Namen meiner / und an statt eines Memorials allerunterthänigst und allerbeweglichst vorzubringen. Vor allen aber Ihro Majestät doch dieses in aller Demuth gründlich vorzustellen / um allergnädigst zu behertzigen / wie mir ohne Ihro eigene allergnädigsten Willens Erklärung

oder

oder Benennung der noch instanter hier Orts implorirenden Commission einmal nicht geholffen / noch weniger ich aus der ungerechten Gewalt meiner oberhändigen entrüsteten Feinden errettet werden kan / sondern bey noch längerer Ausbleibung dessen / mein durch etliche und dreyssig Jahr über Menschlich-erlittene Verfolgungs-Zufäll ohne dem biß auf das liegerhaffte Todten-Bett abgeschwächte Leben / zum unschuldigen Raub meinen Feinden / als ein unglückliches Raub-Opffer des Todes / leyder! werde überlassen werden müssen. Dahero Ihro Kayserl. Majestät um GOttes Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit willen / und durch die Verdienst dessen / der uns mit seinem theuren Blut die Seeligkeit erworben / allerunterthänigst bitten thue: Doch all obiges mit einem von Gerechtigkeit / und GOtt-gefälligen Mitleiden angeflammten Hertzen zu überlegen / und mir auf die übergebene Species Facti, samt Allegatis, die so nothdringend-suchende Commission aus allerhöchsten Gnaden anordnen und benennen zu lassen. Ich versehe mich dieser Gefälligkeit von Euer Hochwürden / und werden sie selbst versichert seyn / daß sie durch die Würcklichkeit dessen / ein wie GOtt gefälliges / also vor aller Welt rühmliches Werck verrichten werden / in Vertröstung dessen mich noch zum Uberfluß auf dero hohes Ehren-Ambt als Kayserl. Beicht-Vatter füsse / und in unverfälschter Versicherung meiner danckbaren Erkenntlichkeit / allzeit verharre.

Lit. O.

Antwort-Schreiben an Herrn Grafen Berthold Waldstein / über den zugeschickten Landtafflichen Extract, die weggenommene 14000. Gulden betreffend. Lyssa den 18. December Anno 1716.

HOchgeehrter Herr Graf / ich habe deroselben Schreiben vom 13. dieses / samt dem beygeschlossenen Landtafflichen Extract, zurecht erhalten / muß aber mit rechter Erstaunung in Antwort hiemit vermelden / daß ich nicht begreiffen kan / wie man nur auf die Gecken kommen dörffte / als ob ich meinen Consens zu Erhebung dieses ohne mein geringstes Wissen / von dem bey ihnen stehen habenden Capitali, so unverantwortlich verabfolgten Geldes / gegeben hätte / welches ich aber nimmer geständig seyn kan noch werde / indeme ich gleich damals / als sich die Abschätzer (wegen des post finitam Tutelam höchst unbillig und ungegründt forderenden Sechstels) auf meiner Herrschafft Lyssa allhier eingefunden /

funden / durch meinen Abgeschickten / bey ihnen Executoren, und gleich darauf bey Sr. Excellenz, dem Herrn Obrist - Burggrafen / wider alle Executiones, wie sie immer Namen haben mögen / mit ausführlicher Vorstellung / daß diese Sach unter meinen andern / bey Ihro Kayserl. Majestät anhängig wäre / dahero hierüber Ihro allergnädigster Bescheid zu erwarten stunde / feyerlich protestiren lassen; Ein gleiches ich selbst mündlich auch gethan / nicht weniger ohne geringste Versaumnuß ein wol ausgearbeitetes Beschwerungs - Memorial an Ihro Kayserl. Majestät abgehen lassen; Dieses und nicht ein mir unrechtmässig - aufbürden wollender Consens zu derley eigenmächtigen Verfahren ist die wahre Beschaffenheit hierinnfalls / wovon ich sie gleich damals / als ihnen diese Auszahlung zugemuthet worden / gründlich hätte wollen informiren lassen / wann eine Anfrag an mich / wie es billich hätte seyn sollen / dessentwegen geschehen wäre; Da nun aber solches nicht geschehen / sondern auf der Königl. Land-Taffel alleiniges Begehren dieses Geld ohne mein Wissen und Willen auf ihre Gefahr ausgefolget worden / so werden sie sich selbst zu bescheiden wissen / daß es mir auf gar keine Weiß verfänglich / noch dardurch mein bey ihnen habendes Capital verringert werden kan / bin auch gar nicht zu vermencken / daß dieselbe ehender auf die Interessen nicht werde quittiren können / biß ich solche von dem völligen Capital deren hundert tausend Gulden gleich vormals ausgezahlter überkommen werde. Welches zu ihrer Nachricht dienen wird; Ich aber verharre ꝛc.

Lit. P.

Landtafflicher Extract, wegen des weggenommenen Gelds von Herrn Grafen von Waldstein / Occasione des Sechstels. Den 28. November Anno 1716. ꝛc.

In dem Sechsten Kupffer - Farben Kauff-Quatern, der Abschätzungen Anno 1715. ꝛc. am Mittwoch nach dem Gedächtnus-Tag der H. Catharinä / das ist den 27. November sub Lit. K. 26.

Am Donnerstag sub eâdem feria, das ist den 28. Novemb. præsentirt.

WEntzel Christoph Hloscheck von Schambach / Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Majestät Rath / Hof - Lehn - und Cammer-Rechten Beysitzer / wie auch Vice-Land - Cammerer im Königreich

reich Böheim/ꝛc. hat Krafft tragenden Amts mit dem Heinrich Joseph Jaroska/ Cammerling bey der Königl. Land-Taffel ꝛc. Von denen dem Hoch- und Wolgebohrnen Frantz Antoni Grafen von Sporck (Tit.) zu gehörigen Activ-Forderung/ nach bereit darinn mitgeführten Executions-Recht abgeschätzet/ wie folget:

Alles auf Schock und Groschen Meißnisch raittend.

DEmnach nemlichen jetzt- erwehnter Frantz Antoni Graf von Sporck/ auf der ehemals gewesten Freyherrlich-Devagischen Herrschafft Altbuchen/ samt Appertinentien, ein Capital per neun und achtzig tausend Gulden versichert hat/ und solches Capital, der Hoch- und Wolgebohrne Berthold/ Graf von Waldstein/ als Kauffer gedachter Herrschafft Altbuchen/ Marschendorff/ und Syrowatka/ an statt des Verkauffers/ weyland Johann Jacob Freyherrn Dewaggi/ Ihme Hn. Grafen von Sporck zu bezahlen übernommen/ auch nach Ausweiß der Königl. Land-Taffel/ in dem vierdten Kupffer-Farben Gedenck-Quatern Anno 1701. ꝛc. den 17. October sub Lit. P. 15 einverleibten Kauff-Contracts, wie auch in dem andern Eisen-Farben Quatern der Abschätzung/ biß anheunt dato, Landtaffelich schuldig verbleibet.

Nun aber/ da er hier-orthige Executions-leydende Frantz Antoni/ Graf von Sporck/ ꝛc. zu der obhandenen Abschätzung in der Herrschafft Lyssa/ nicht allein keine Mobilien auf gethane Anfrag anzeigen wollen/ sondern auch wider die Abschätzung an Grund und Boden von der Herrschafft Lyssa protestiret/ hingegen deren Exequentinen Bevollmächtigte ihre Prætensiones nach Zulaß Novell. Declar. Ff. 8. an einer sichern/ und zwar in Specie, an oberwehnter auf der Herrschafft Altbuchen/ samt Appertinentien bey obgedachten Berthold/ Grafen von Waldstein/ dem Frantz Antoni/ Grafen von Sporck/ ꝛc. versicherten Activ-Forderung zu exequiren sich erkläret.

Als hat Eingangs ernannter Vice-Land-Cammerer im Königreich Böheim ꝛc. von sothaner auf der Herrschafft Altbuchen/ nebst Appertinentien bey mehr-gedachten Berthold/ Grafen von Waldstein/ versicherten 89000. fl. betragenden Capital-Summa, so viel als zu hier orthiger derer Exequentinen Prætension, auch aufgewendeten Gericht-Schäden und Unkosten/ Bezahl- und Befriedigung erforderſam ist/ abgeschätzet/ benanntlich.

An

An Capital auf Meißnisch. 12209. Schock 4. Gr. 5¾. Pf.

SOthane gerichtliche Abschätzung ist geschehen und vollzogen worden zu Erb Eigenthumlichen Besitz- und Beherrschung/ denen nach weyland Johann/ und Johann Dietrich/ Frey-Herren von Sporck/ ꝛc. hinterbliebenen Erbinnen/ benanntlich: Maria Theresia Gräfin de Fours, Constantia Maria Freyin Woratschitzkin/ und Maria Anna/ auch Freyin Woratschitzkin/ gebohrnen Freyinnen von Sporck/ ꝛc. zu Handen/ wegen nicht Erleg- und Bezahlung dreyer ihnen Exequentinen/ als ein Ihren obgedachten Erb-Lassern gebührenden Vormundschafftlichen Sechstels/ durch Urtheil und Recht zuerkannten Schuld-Posten/ benanntlich.

	fl.	kr.	pf.
Die erste Capital-Post. -	1381	44	
Interesse oder Nutzung à tempore moræ, das ist vom 22. October 1688. ꝛc. biß den 27. Nov. An. 1715. ꝛc. das ist vor 27. Jahr 35. Täge nach Abzug Centesimæ vor 5. Jahr - - - -	2187	32	2¼
Vor die Umluwa dieser Post willen - -	28	—	
Vor den Zwod - - - - -	67	40	
Vor die erste Beherrschung - - -	35	—	
Vor die Abschätzung-Brieffe samt Bothen-Lohn	5	28	
Vor die Abschrifft des Sentenz - - -	2	20	
Dem Rechts-Freund von Führung des Executions-Proces - - - - - -	9	20	
Demselben vor die dißfällige Liquidation -	3	30	

Summa dieser Post 3720. fl. 34. kr. 2¼. pf.

Die andere Post.

	fl.	kr.
An Capitalien - - -	1200	
Nicht-Nutzungen vom 18. Junii An. 1695. ꝛc. biß den 27. November A. 1715. per 20. Jahr 5. Monath 8. Täge nach Abzug der Centesimæ vor 5. Jahr - - - -	1411	24
An zuerkannten Gerichts-Schäden und Unkosten/ beym Königl. Schaden-Recht -	138	23
Vor Abschrifft des Sentenz - -	1	10

Vor die Umluwa dieser Post willen -	21	30
Vor den Zwod - - -	67	—
Vor Abschätzung-Brieffe - -	4	40
Dem Rechts-Freund von Führung des Executions-Processs - - -	9	20
Demselben vor die Liquidation - - -	3	30
Dem Declamatori vor die dißfällige Liquidation	3	30

Summa dieser zweyten Post 2860. fl. 27. kr.

Die dritte Post.

	fl.	kr.	pf.
An Capiralien - - -	3913	50	
Interessen oder Nicht-Nutzung vom 27. October An. 1701. ꝛc. biß den 27. November An. 1715. ꝛc. per 14. Jahr 1. Monath nach Abzug Centesimæ vor 5. Jahr - - -	3111	13	5½
An zuerkannten Gerichts-Schäden / und Unkosten	162	16	2
Vor Abschrifft des Sentenzes - -	1	10	
Vor die Umluwa dieser Post willen -	23	20	
Vor den Zwod - - -	65	20	
Vor die erste Beherrschung - -	20	20	
Vor die Abschätzungs-Brieffe samt Bothen-Lohn	5	8	
Dem Rechts-Freund von Führung des Executions-Processs - - - -	9	20	
Demselben vor die dißfällige Liquidation -	3	30	
Dem Declamatori - - -	3	30	

Summa dieser dritten Post 7318. 58. kr. 1½. pf.

Ferner wegen nicht Erleg- und Bezahlung deren sothaner Abschätzung willen / von denen Exequentinen **aufgewendeten Unkosten / nemlich:**

	fl.	kr.
Ihro Excellenz Herrn Obristen Land-Cammerer von 6495. fl. 34. kr. Capital Tax - - -	51	58
Dem Vice-Land-Cammerer Tax - -	60	—
Demselben vor 3. Täge Zehrungs-Unkosten -	36	—
Dem Vice-Land-Schreiber Tax - -	17	—
Dem ältisten Registratori Tax - -	35	—

Von

Von 4. Meil Weegs - - -	8	—
Vor 2. Täge in Loco à 3. fl. - -	6	—
Vor die Insinuationes - - -	4	40
Von Verfaß-Ingrossirung und Abschrifft der Abschätzung - - - - -	13	—
Dem Cammerling Tax - - -	21	—
Von 4. Meil Weegs - - -	8	—
Vor 2. Täge in Loco à 3. fl. - -	6	—
Dem Land-Messer Tax - - -	17	30
Von 4. Meil Weegs - - -	8	—
Vor 2. Täge in Loco - - -	6	—
Bothen-Lohn - - - -	—	48
Vor die letzte Beherzschung - -	29	—
Dem Bevollmächtigten / welcher im Namen der Exequentinen dieser Abschätzung beygewohnet -	16	—

Summa 343. fl. 56. kr.

Summa der gesamten Prætension an Capitalien, Interessen und Unkosten 14243. fl. 55. kr. $3\frac{3}{4}$. pf.

Auf Meißnisch 12209. Schock 4. gr. $5\frac{3}{4}$. pf.

Und dieses vermög eines / bey dem Ambt einer Königl. Land-Taffel gefällten Sentenzes / die erste Post betreffend:

BEede andere Posten aber / wie auch Schäden und Unkosten betreffend / vermög von gedachtem Königl. Ambt hierüber ertheilten erstandenen Rechten. Massen solch- alles die der Königlichen Land-Taffel respectivè in dem fünfften Brunath-Farben Quatern der beschickten Actionen zu 4. und 12. Wochen / Anno 1692. ꝛc. den 28. Martii sub Lit. E. 3. und in dem 3. Blankigten Quatern der Puhonen / und beschickten Actionen Anno 1714. ꝛc. den 18. Julii sub Lit. J. 2. &4. Nicht minder in den 3. rothen Beschickungs-Schaden Quatern Anno 1714. ꝛc. sub Literis A. 20. &21. einverleibte Urtheil und erstandene Rechte des mehrern ausweisen.

Aussage des Ambtmanns und Cammerlings.

DJese Abschrifft aus der Königlichen Land-Taffel ist gegeben worden mit Bewilligung des Wohl-Edelgebohrnen und Gestrengen Ritters Herrn Peter Niclas Strakha von Nedabilitz / auf Podhorz an Hostazow Przibran und Obermalo Bractricz / der Röm. Kayserlichen und Königlichen Majestät Raths / Königlichen Stadthalters / Grössern Land-

Rechts-Beysitzers / und Obristen Land-Schreibers im Königreich Böheimb / ꝛc.

UNter denen Pettschafften des Wentzel Christoph Hloscheck von Schambach / ꝛc. Dann des Frantz Sezyma Mitrowßky von Nemischl und auf Gestrzihowiz / ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Majestät Räthen / Cammerern und Hof-Lehn-Rechts Beysitzern respectivè Vice-Land-Cammerers und Vice-Land-Richters im Königreich Böheimb. Den 28. November An. 1716. ꝛc.

(L.S.) (L.S.)

Wentzel Johann Kriegelstein von Sternfeld, Röm. Kayserl. Majestät Rath, und Minderschreiber im Königreich Böheimb.

Sig. ⊙.

Landtafflicher Sentenz, worinnen denen gewesten Vormündern von 8290. fl. 24. kr. der Sechstel / benanntlich 1381. fl. 44. kr. zugesprochen worden. Den 28. Martii An. 1692.

In dem Fünfften Brunat-Farben Quatern der beschickten Actionen zu 4. und 12. Wochen / Anno 1692. am Freytag nach dem Sonntag Judica / das ist den 28. Martii sub Lit. E. 3.

JErmög der jenigen Beschickung / mit welcher die Johann / und Johann Dietrich Gebrüdere Frey Herren von Sporck / den Hoch- und Wolgebohrnen Frantz Antonium Grafen von Sporck / aus nachfolgenden Ursachen beschicket haben: Demnach der Beschickte wider die Beschickere / als seine gewesste Vormündere / eine Ankündigung / oder Umluwa / darumben vorgenommen / daß sie Beschickere bey Abtrettung der Vormundschafft ihnen von denen zur Zeit der Vormundschafft zwar verfallen / jedoch würcklich nicht eingebracht / sondern in einer Summa pr. ſ 4475. fl. 24. kr. ausständig gewesten Interesse-Geldern zum Vormundschafftlichen Sechstel 9079. fl. 5. kr. abgezogen haben / worüber dann auch die Ausmessung dahin ergangen / daß zu der gedachten Umluwa verwilliget werde / jedoch mit dem Zusatz / dafern die Beschickere an denen etwan Zeit ihrer gehablicher Verwaltung verfallenen / nicht aber zu Handen ihrer damaligen Pupillen effectivè eincassirten Interessen einige gerechtsam ihnen erwachsen zu seyn erachten / und selbige gerichtlich prose-

quiren

quiren wollen / der Weeg Rechtens unverschrencket bleibe ; Unangesehen nun der Beschickte inzwischen 8290. fl. 24. kr würcklich schon eingebracht gehabt / folgbar hievon das Vormundschafftliche Sechstel 1381. fl. 44. kr. ihme abraitten zu lassen schuldig gewesen ; So habe er es doch in der Güte nicht thun wollen / sondern Beschickere genothiget worden / ihme die völlige 9079. fl. 40. kr. mit nicht Nutzungen zu erlegen ; Und hingegen an die in gedachter Ausmessung befindliche Reservation sich zu halten.

Wann dann Rechtens wäre / daß denen Vormündern das Vormundschafftliche Sechstel nicht nur von denen würcklich eingebrachten / sondern auch zur Zeit der Administration verfallen gewesten Zinsen / Intraden, und Gefällen gebühret / des Beschickten Vatter auch das Sechstel ihnen Beschickern angeordnet hätte ;

Als haben die Beschickere alles Fleisses gebetten / gerechtsam auszusprechen / daß der Beschickte Frantz Antoni Graf von Sporck / von oberwehnten in währender Vormundschafftlichen Administration verfallenen / auch nachgehends durch ihn eincassirten 8290. fl. 24. kr. Interesse-Geldern / ihnen Beschickern das Vormundschafftliche Sechstel / benahmtlich in einer Summa 1381. fl. 44. kr. samt nicht Nutzungen vom Tag der Einnahm einer jeden Post / laut des beschickten Regentens Vermerckung abzustatten / wie auch alle auf diesen Processs aufgehende Unkosten ihnen zu ersetzen schuldig seye ; Worüber sie Beschickere Jus & Justitiam omni meliori modo imploriren thäten ; Und weilen der Beschickte unterdessen wiederum andere Posten von denen zur Zeit gewester Vormundschafft verfallenen Interessen eingenommen / als reservirten sie Beschickere ihnen ihr dißfälliges Recht de Casu in Casum feyerlich / wie dann wegen der Graf-Losenthalischen / und von dem Bischoffen zu Leütmeritz später abgeführten Interessen eine besondere Beschickung erhoben werden solle. Massen die Beschickung in der Königl. Land Taffel in dem andern weissen Quatern der Citationen, zu 4. 6. und 12. Wochen / Anno 1689. am Freytag nach dem Fest des H. Nicolai / das ist den 9. December sub Lit. - - solches mit mehrern ausweiset.

Hierauf haben im Namen und an statt der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl Majestät / des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn LEOPOLDI, erwählten Römischen Käysers / auch zu Hungarn und Böheimb Königs / als regierenden Königs zu Böheimb / unsers Allergnädigsten Herrens / Dero Majestät Räthe / und verordnete Königliche Unter-Ambt Leuthe bey der Land-Taffel im Königreich Böheimb / die in vorhero be-

benannter Rechtsfertigung verhandlete Acta und Schrifften / als die Beschickung / Umluwa / Landtaffliche Ausmessung / Verzeichnuß einer jeden Post / Quittung / Quittung des Beschickten / Extract aus des Johann Grafen von Sporck Testament / Vermerckung welchen Tag eine jede Post abgeführet / Vollmacht / Exception, obigen Testaments Extract, Vollmacht / Replic, Extract aus der Graf Sporckischen Antwort / die Umluwa betreffend / Schreiben von dem Baron von de Waldt in Originali, Duplic, verneuerte Königl. Landes-Ordnung deren Declaratorien und Novellen, Stadt-Recht / und was sonsten mehrers vor- und angebracht worden / ihnen umständiglich vortragen lassen / alles reifflich erwogen / und darüber denn vor und zu recht erkannt.

Weilen Eingangs ernannte Johann / und Johann Dietrich Gebrüdere und Frey-Herren von Sporck / ihre Beschickung / und die darinnen angeführte Ursachen in dem / was Gestalten das in dem zwischen dem hier Orts Beschickten / und ihnen Anno 1688. den 10. December gefällten / und der Königl. Land-Taffel in dem andern Regenbogen-Farben Quatern sub Lit. D. 29. einverleibten Sentenz beygefügte Reservat in sich enthalte / daß ihnen Beschickeren / an denen Zeit gerhablicher Verwaltung zwar verfallen-nicht aber zu Handen ihrer damalig anvertrauten Pupillen effectivè eincassirten Interessen ihre Erwachsene gerechtsam zu prosequiren / der Weeg Rechtens unverschrencket bleibe; Nun aber aus der sub Lit. F. allegirten Beschickungs-Beylag zu ersehen / daß zur Zeit obangeregten Urthels 8290. fl. 24. kr. von denen damals verfallen gewesten Interessen bereits eingebracht / und dem Beschickten entrichtet worden / und dahero / indem solche 8290. fl. 24. kr. ihnen Vormündern als zur Zeit ihrer Administration verfallen-und erworbene Interessen bezahlet werden sollen / und also (weilen die Mora der Debitorum ihrem Juri quæsito nicht præjudiciren können / in ihrer damaligen gerhablichen Verwaltung gehörig) daß die Beschickere zur Einforderung ihres dißfälligen Sechstels berechtiget seyn / wie Rechtens erwiesen / und dargethan.

Solchemnach wird der beschickte Frantz Antoni Graf von Sporck von obberührten 8290. fl. 24. kr. ihnen Beschickeren das Vormundschafftliche Sechstel benanntlichen 1381. fl. 44. kr. samt der nicht Nutzung von Tag der Einnahm einer jeden Post abzustatten schuldig seyn. Gerichts-Schäden und Unkosten werden aus erheblichen Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben / von Rechts wegen.

Haben gegeben das Urthel Geld.

Diese Abschrifft aus der Königl. Land-Taffel ist gegeben worden mit Bewil-

Bewilligung des Wol- Edelgebohrnen und Gestrengen Ritters Hn. Peter Niclas Stracka von Nodabilitz auf Ober- Mallobratrzitz / und Podhorzan / der Röm. Kayserl. Majestät Raths / Königl. Stadthalters / und Obristen Landschreibers im Königreich Böheimb. Unter dem Pettschafften des Wentzel Ernst Marquardt von Hradeck / auf Suchomast und Wernsdorff. Dann des Johann Wentzel Kunasch von Machowitz auf Heil. Feld / der Röm. Kayserl. Majestät Räthe / Cammerer- Hof- und Lehn Rechts Beysitzern im Königreich Böheimb / respectivè Vice-Land-Richters und Vice-Land- Schreibers in besagtem Königreich Böheimb. Den 23. Febr. An. 1702.

Kunasch Machowitz / der Röm. Kayserl. Majestät Rath und Vice- Land - Schreiber im Königreich Böheimb. ꝛc.

Lit. Q.

Land-Taffliche Citation zum Schaden-Recht wegen eines erstandenen Rechts in puncto des von Herrn Beck nichtig forderenden Bestallungs-Geld. Den 4. Januar. Anno 1715.

Dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Herrn Frantz Antoni / Graf von Sporck / ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät Geheimben Rath / und Cammerern (Titul) entbieten

WIr allerhöchst ernannt Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Räthe / und verordnete Pragerische Unter-Ambt-Leuthe bey der Königlichen Land- Taffel im Königreich Böheimb unsere Dienste / und geben zu vernehmen / daß wider Euer Gnaden / als Beklagten / der Ehren Veste Johann Heinrich Beck / als Kläger / nachdem derselbe bey dem Löblichen Königl. Obristen Burggrafen- Ambt in puncto pro 1717. ihme ruckständiger Bestallungs- Gelder / wie auch wegen des libellirten Ruckstands an Getraid / auch aufgewendeter Gerichts- Schäden und Unkosten / die er biß 60. Gulden schätzet / dem 27. September des nächst abgeruckten 1714. Jahrs ein entstandenes Recht erhalten / und von dannen dessentwegen eine ordentliche Relation an die Königliche Land-

Taffel ergangen / eine Vorklag wegen sothaner Schäden und Unkosten zu besagtem Ambt der Königl. Land-Taffel eingereichet hat / mit Bitt / Euer Gnaden zu dem nechst kommenden Schaden-Recht / welches den Tag nach St. Fabiani und Sebastiani / das ist den 21. dieses Monaths seyn wird / zu citiren.

Solchemnach unsere Ambts-Citation hiemit ergehet / entweder selbst persönlich / oder durch dero hierzu ordentlichen Gevollmächtigten zu besagtem Schaden-Recht frühe um acht der halben Schlag-Uhr zu erscheinen / die Liquidation anzuhören / dero etwan dargegen habende Einwendungen vorzubringen / und hienach im Namen allerhöchst erwehnt Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät bey mehr berührtem Ambt der Königl. Land-Taffel den gerechtsamen Ausspruch zu erwarten. Geben auf dem Königl. Prager Schloß unter dem Pettschafft des Wentzel Hloscheck von Schambach / der Röm. Kayserl und Königl. Majestät Raths / Cammerer und Hof-Lehen Rechts-Beysitzers / wie auch Vice-Land-Cammerers im Königreich Böheimb / ꝛc. den 4. Januarii An. 1715.

(L.S.)

Lit. R.

Eingegebenes aber wieder zuruckgestelltes Entschuldigungs- und Beschwerungs Memorial zur Königl. Land-Taffel / den 25. Martii Anno 1715.

Wohl-Edelgebohrne Rittere.

HOchgeehrte Herren / einem löblichen Ambt der Königl. Land Taffel auf die mir / zu Handen dem Landes-Procuratori Johann Heinrich Beck / zugeschickte Beschickung zum künfftigen Schaden-Recht so warhafft und ehrlich / als es je bey meinem Christlichen Gewissen aussagen / und auch im Fall der Noth mit einem Eyd betheuren kan / hiemit nicht verhalte / wie daß ich ihme Beck / weilen er sich gegen mir nicht also aufgeführet / daß ich denselben noch länger in meinem Sold hätte behalten können / die gehabte Bestallung ut Lit. A. hinweggenommen / biß dahin denselben auch contentiren / und den Bestallungs-Zettel von ihme zuruck habe fordern lassen / welchen er aber verleget zu seyn vorgegeben / und mir denselben niemals hat restituiren wollen / wie ich dann ein solches durch damaligen meinen Secretarium bey dem löblichen Neustädter Magistrat, obschon bey demselben anjetzo nichts gefunden wer-

den

den will / sein sauber habe ad notam nehmen lassen / worauf ich auch weiters darumben keine Reflexion gemacht / weilen ich mir / daß ich ihme etwas schuldig sey / oder er mich verklagen solte / niemals habe einbilden können: da aber gleichwol die Verklagung wider alles Vermuthen geschehen / so habe mit seiner Klag / so bald dieselbe mir zukommen / also gleich meinen gewesten / jetzo aber entwichenen Secretarium Frantz Ludwig Kronßky zu meinem jetzigen Rechts-Freund abgeordnet / und ihme andeuten lassen / er solte wider die Beckische Klag bey dem Königl. Obristen Burggrafen-Ambt nicht allein all obiges / sondern auch noch dieses excipiendo einwenden / daß gleich wie ein Mercenarius würdig ist / den verdienten Lohn zu empfangen / also er auch posito non tamen concesso, daß ich ihme Beck / vermög des Bestallung-Zettels / nur quoad litteram noch etwas restirt hätte / einig unverdienten Lohn zu bekommen / oder zu geniessen nicht würdig seye; Worauf ich dann auch bin festiglich geblieben / und habe allzeit gemeinet / obbemeldter mein Secretarius hätte alles dieses meinem Rechts-Freund / in Krafft meines Befehls / unverzüglich beygebracht / mein Rechts-Freund aber dasselbe per modum exceptionis dem Ambt wider den Beck eingegeben / und dardurch die nichtige Klag von mir abgeleinet; Zumalen aber mein entloffener Secretarius dieses alles / samt meinem Befehl / meinem Rechts-Freund (wie es anjetzo hervor gekommen) Treu loß verschwiegen / mithin derselbe von dergleichen nichts wissen / viel weniger die ungegründete Klag hat impugniren / geschweigend ich ex alieno facto ob aliqualem Contumaciam einig erstandenes Recht / und noch viel weniger die Bezahlung einiges Residui samt Schäden und Unkosten auf mich bürden können.

Als gelanget an ein Löbliches Ambt der Königl Land-Taffel mein gantz recht- und billigmässiges Anersuchen / dasselbe geruhe obbesagte Motiva wol zu überlegen / und diese Sach pro æquitate prætoria zu remediren / wie auch mich dißfalls ohne fernerer Kränckung zu erhalten / der ich dann bin / und zur Bitt-Gewähr verbleibe.

Lit. S.

Memorial an Ihro Kayserl. Majestät / nebst Beylag obigen zur Königl. Land-Taffel eingereichten um restitutionem in integrum wegen dieser nichtigen Prætension des Herrn Beck. Den 20. Jan. An. 1717.

Allergnädigster Kayser/König und Herr/&c.

EUer Kayserl. und Königl. Majestät bin ich abermal höchstnothgedrungen zu eröffnen / welcher Gestalten mich der Lands-Procurator Johann Heinrich Beck/wegen einiger ihme pr. 30. fl. und einigen Deputats schuldig seyn-sollenden Prætension, wie auch Schäden und Unkosten / samb ich derowegen bey dero Königl. Obristen Burggraffen-Ambt zu Prag schon vorhero wegen meiner Seits auf die eingereichte Beckische Klag nicht eingebrachter Exception condemnirt worden wäre / bey dem Ambt der Königl. Land-Taffel mit der Einführung Zwod genannt mit unerträglichen Unkosten zu exequiren immer fortfahren thut: Nun aber ich die Beckische Klag gleich meinem damaligen Secretario Frantz Kronßky / um dieselbe meinem Rechts-Freund immediatè einzuhändigen / und mit einer durch meine Rechts-bewährte Motiven best-gegründeten Exception zu vereiteln selbsten ut Lit. A. übergeben / und darauf der festen Meinung gewesen / es wäre solche Klag durch obbesagt meinen Secretarium meinem Rechts-Freund zu Prag Rechtens eingehändiget / und von meinem Rechts-Freund mit einer erheblichen Exception völlig gehoben wordē: zumalen aber mein ohne alle Ursach entloffener Secretarius, oder auch der Rechts-Freund selbsten / all solches nach meinem Befehl zu vollziehen dolosè unterlassen / mithin das fatale ad excipiendum nicht meâ sed mei dolosi Secretarii Culpâ verschwiegen worden / folgbar mir ein solches dannoch darumben nichts præjudiciren/ viel weniger einige Condemnations-Execution über mich de jure kommen lassen können / cum leges deceptis subveniant, & alterius dolus mihi obesse non possit, consequenter desto leichter und gerechter in integrum zu restituiren bin.

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten / Euer Majestät geruhen mich wider vorbesagtes Fatale ad excipiendum, und darauf Landtaffl ich erfolgten Actum Judicialem, der oberwehnten Motiven wegen / allergnädigst in integrum zu restituiren/ und ein solches an dero Königl. Guberno zu Prag allergerechtigst rescribendo ergehen zu lassen / als der ich verbleibe.

Lit. T.

Ersuchungs-Schreiben an Se. Excellenz Herrn Grafen Schlick / Obristen Cantzler/ mit Beyschliessung obigen Memorials, den 20. Jan. An. 1717.

Hoch-

Hoch- und Wolgebohrner Reichs- Graf, ꝛc.

EUer Excellenz belieben aus dem Beyschluß gründlich zu ersehen/ was mich zwinget über die unbillige Anforderung / und darauf zumuthen wollende Execution, eines von mir aus erheblichen Ursachen und Unzufriedenheit schon vor 10. Jahren des Diensts entlassenen Procuratoris, meine gerechte Klag- Beschwerde einzureichen; Und gleich wie ich nicht zweiffle/ Euer Excellenz werden/als ein gerechter Richter / die darinn angeführte warhaffte Umstände / und das arglistige Unterfangen meines Gegentheils von selbsten erkennen / so habe um desto getröster Euer Excellenz dieses schreiben/ und zugleich meine gehorsame Ansuchung dahin thun wollen / womit deroselben geruhen möchten / durch eine baldige gerechte Vermittlung ein solch widerrechtliches Ansinnen rühmlich zu stemmen / die vornehmen-wollende Execution zu hemmen / mich aber zu einem billigmässigen Gehör (welches ja niemand versaget werden kan) kommen zu lassen; in Zuversicht dessen thue Euer Excellenz auch beynebst meiner andern Sachen über dreyssig Jahr daurende Gerichts-Anliegenheiten (welche ohne meine mindeste Schuld durch fast unglaubliche Zufäll so sehr lange Zeit trainirt / ja leyder unglücklich vermehret worden) auf das inständigste recommendiren / mit Bitten / ihres hohen Orts GOtt- gefällig darzu zu thun/ damit ich doch dermaleins in die so lang- gewünschte Ruhe / durch Erhaltung der Gerechtigkeit vor meinem Lebens-Ende / gesetzt werden möchte / worgegen versichere / daß solche gerechte Hülff Lebenslang gebührend erkennen / und beständig verharren werde.

Lit. U.

Kronßkischer Salvus Conductus den 19. Januarii Anno 1715. ꝛc.

Carl der Sechste.

LIebe Getreue / ꝛc. Wir mögen euch gnädigst nicht verhalten / was massen der Frantz Ludwig Kronßky / gewester Graf Sporckischer Secretarius, aus ein- und andern erheblichen Ursachen sich anhero begeben / und annebst uns um gnädigste Ertheilung eines Protectorii vor ihn / dessen Weib / und seine Angehörige in Unterthänigkeit gebetten hat.

Euch solchemnach gnädigst befehlende / daß ihr / dafern der Hoch-

und Wolgebohrne / Unser geheimber Rath / Cammerer / und Lieber Getreuer / Frantz Antoni / Graf von Sporck / auf Lyssa / Konoged und Gradlitz / wider obgedachten Frantz Ludwig Kronßky / dessen Weib und Angehörige etwas intentiren wolte / dieselbe protegiren / und nichts Gewaltthätiges wider dieselbige vorzunehmen erlauben noch gestatten sollet; Hieran wird ꝛc. Geben zu Wien den 3. Jan. An. 1715.

Carl ꝛc.

Leopoldus Comes Schlick.
R. Boh. Sum. Cancell.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.

Frantz Ferdinand Graf Kinßky.
G. W. von Schwalbenfeld.

Lit. W.

Schreiben von Jhro Excellenz an einen Kayserl. Minister, darinn der zum Meineyd verleitete Kronßky und sein Factum beschrieben / die Gerechtigkeit und billiges Bitten Sr. Excellenz gründlich vorgestellet / und um eine Erinnerung bey Jhro Kayserl. Majestät wegen Bestimmung der anflehenden Commission die Ansuchung geschicht. Lyssa den 22. Januarii Anno 1717.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf, ꝛc.

EUer Excellenz Welt-bekandter Justiz-Eifer (dessen Warheits-Prob ich verflossenes Jahr / da dieselbe meine unschuldige Verfolgung nicht allein mitleidend erkennet / sondern auch bey ein- und anderer Gelegenheit sich meiner Christlich und rühmlich angenommen / mit grosser Consolation gesehen) veranlasset mich / durch gegenwärtiges Schreiben Euer Excellenz klagend und bittend vorzustellen: Wie daß seit meiner vor Jährigen Abreiß von Wien (alldorten ich 16. Wochen / ohne die so inständig bittende unpartheyische Commission erhalten zu kön-

können / also leyder ohne Frucht zubringen müssen) meine passionirte potente Feinde an statt gehoffter Ruhe niemals unterlassen / bald mit ein / bald mit andern neuen Unbilligkeiten mich äusserst zu bekräncken; weil dieses aber alles nicht zulänglich schiene / mich von der hertzhafften Vertheidigung meiner Unschuld und Warheit abzuschrecken / noch weniger aber möglich war / die Gerechtigkeit meiner Seits / ungeacht aller Menschen arglistigen Erfindungen / in Unrecht zu verkehren / so seynd sie endlich (vermög des von allen Orten erschallenden Gerichts / und woran nicht zweiffeln will / auch deroselben schon bekandt seyn wird) so weit kommen / meinen gewesten Secretari dahin zu verleiten / daß derselbe vor einiger Zeit von mir (zu welchem zwar seine überhäuffte und biß 1000. fl. betragende Schulden auch etwas mögen contribuirt haben) als ein Unterthan und Diener meineydig durchgangen / sich darauf zu meinem Gegentheil selbst begeben / und wie zu vernehmen ist / durch deren einige Beyhülff einen Salvum Conductum erhalten / so auch bereits bey der Königl. Stadthalterey soll intimirt worden seyn / nicht minder ferner kein Abscheu getragen haben soll / einige calumniose, unwahre und gifftige Reden wider mich / so wol bey Ihro Majestät dem Kayser / als der Böhmischen Cantzley auszusprengen: aus welchem allen gantz klar zu ersehen / und Euer Excellenz selbst gerechtest erkennen werden / daß diese meine Malevoli nichts anders gesucht / und noch suchen / als weil sie in der Warheit und Gerechtigkeit bey dieser von mir noch stäts inhærirenden und täglich hoffenden Commission nicht zu bestehen getrauen / sie die Reale Sach selbsten / und ihr voriges übles Aufführen / durch derley ausspreng ende Calumnien zu vertuschen vermeinen / darzu so gar ein untreuer meineydiger Diener und Unterthan das Instrument und / ihrer Meinung nach / die von ihme mitgenommene Schrifften ihnen nicht wenig nutzlich seyn sollen; allein dessen ungeacht bin ausser Sorgen / weil mir nicht unbekannt / daß der Gerechtigkeit dieses ihre Eigenschafft / je öffter sie untersucht und probirt wird / desto heller sie hervor zu scheinen pfleget / welches ich auch mit der Beyhülff GOttes hoffen / und durch die mich unfehlbar getröstende Commission endlich alle Welt erkennen wird: währenden diesen hab ich nicht unterlassen / so wol durch den Kayserl. Beicht-Vatter / und andere / als auch durch Ihro Excellenz N. N. selbsten (welchen Herrn ich wegen seiner Christlichen Tugend / gerecht- und mitleidigen Hertzen besonders hoch achte / und venerire) Ihro Kayserl. Majestät mit gröster Wehmuth / meinen ohne End beträngten Zustand vorzustellen / und um eine einmalige gerechte Anhörung / durch die Erhaltung dieser Commission / die da ja nichts anders / als die von

GOtt

GOtt selbsten befohlene und geliebte H. Gerechtigkeit zur Absicht hat] inständig anzuflehen / und zu erbitten / darauf auch endlich / vermög mir zu überschreiben beliebter Antwort / Ihro Majestät allergnädigst sich dahin erkläret hätten / mir diese so billich / und unausetzlich suchende Commission zu verstatten / und mich ausser Klag zu setzen / wie dann Selbte bey ein und anderer Gelegenheit / da meine Feinde zweymal tentirt / ein neues widriges Rescript gegen mich / zur Kayserlichen Unterschrifft zu bringen / so ches nicht allein nicht unterschrieben / sondern erstmal sich vernehmen lassen: **Sie wisseten gar wol / wie der Graf - - - mit dem Grafen Sporck umgangen wäre / und sie wolten einen solchen alten Diener von Ihro Seel. Herrn Vatter nicht also tretten lassen.** Das anderemal frey gesagt: **Sie seheten nun ganz klar / daß ihnen nicht so viel um die** Justiz, **als den Graf Sporck um Haab und Gut zu bringen / gelegen wäre.** Weilen nun aber Euer Excellenz besser als mir selbst bekannt / wie Ihro Majestät der Kayser (die zwar das allergerechteste Hertz und Willen von GOtt haben) wegen so vieler und wichtigen andern Verrichtungen / gar leicht auf mich / wann sie nicht öffters erinnert werden / vergessen möchten / folglich meine Tag und Nacht mir zum Schaden unglücklich arbeitende Feinde nicht saumen / sondern meine gedruckte Unschuld vollends zu unterdrucken / Hasses-voll trachten wurden; Dannenhero Euer Excellenz hiemit gehorsamst ersuche / und bitte / doch zu behertzigen / die Menge meiner nicht geringen Gewalt in Händen habenden Feinde / den Zutritt / den sie täglich zu ihrem allergnädigsten Landes-Fürsten haben / aber auch mißbrauchen können / da ich entgegen dieser Gnad beraubter meine Zeit Todt krancker (wegen so überhäufften Gemüths-Qualen / im Bett zubringen muß / und wie mir nächst GOtt nichts übrig bleibet / dann bey Ihro Majestät zarten Gewissen / und gerechten Thron / meine eintzige Zuflucht zu suchen) mithin werden Euer Excellenz die Gnad vor mich haben / und bey nächst und öfters habender Gelegenheit Ihro Kayserl. Majestät mein so unchristliche und unschuldige Verfolgung mehrmals vorzustellen / und um den allergerechtesten Erfolg / und Bestimmung dieser Commission, vermög Ihro gegebenen allerhöchsten Worts (ohne mein gehorsamstes Maßgeben) zu erinnern gütigst geruhen / um welches ich Euer Excellenz gehorsamlich bitte / mit Versicherung / daß GOtt solche gerechte Beyhülff belohnen / alle Welt rühmen / ich aber es zu Folg meines Danck-begierigen Gemüths durch alle mögliche Dienstleistung erkennen werde / der ich ohne dem

bin / und unausetzlich verharre.

Lit. X

Craiß-Ambts Citation der Mehresten Ihro Excellenz unterthänigen Bedienten. Penateck den 2. May An. 1715.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf / ꝛc.

EUer Excellenz wir hiemit nicht verhalten / wie daß in Conformitate Ihro Röm Kayserl. und Königl. Majestät/Unsers allergnädigsten Herrns / ergangenen allergnädigsten Rescripti Eine Hochlöbliche Königl. Stadthalterey uns in Gnaden anbefohlen / daß wir die in beyliegender Specification benamsete Personen des eheisten für uns citiren / und sie bey dem Königl. Craiß-Ambt in gewissen Sachen zur Rede stellen sollen ; Und nun wir hiezu den künfftigen Montag / als den 6. Currentis, anberaumet haben.

Als thun Krafft tragenden Königl. Ambts Euer Excellenz wir hiemit verordnen : Daß selbte sothane specificirte Personen an diesem nächstkommenden Montag anhero in das Königl. Craiß-Ambt abschicken / und damit sie in der Frühe / puncto 8. Uhr / allhier sich unfehlbar einfinden / und nicht aussen bleiben mögen/ihnen nachdrucksam anbefehlen lassen wollen : Wir versehen uns also des Erfolgs / und nächst geziemender Empfehlung verbleiben.

Actum Königl. Craiß-Ambt Penateck den 2. May An. 1715.

Euer Excellenz

Dienstergebenste

Der Röm. Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / respective Rath / Cammerer / Königl. Cammer- und Hof Lehn-Rechts Beysitzer : Dann verordnete Königl. Haupt-Leute des Bunzlawer Creyses / ꝛc.

Ernst G. Graf von Schütz.

Frantz Nicolas Bsenßky von Prorubie.

Specification

Deren jenigen Personen / welche auf allergnädigsten Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Befehl bey dem Königl. Craiß-Ambt in gewiß

sen Sachen examinirt werden / und sie den 6. May allhier erscheinen sollen.

Als :

Johann Georg Wießner / Stallmeister.
Johann Georg Jacobez / Cammer-Diener.
Tobias Seemann / Capellmeister.
Frantz Osio.
Frantz Smrzeck.
Christoph Viereckel / Koch.
Peter Röllig / Jäger.
Frantz Ferdinand / Jäger.
Heinrich Jeschke / gewester Rentschreiber zu Lyssa.
Johann Nitsch / Kuchel-Schreiber.

Lit. Y.

Decret, worinn Ihro Excellenz von der suchenden Commission ab- und zu dem gewöhnlichen Rechts-Weg gewiesen werden wollen. Den 17. Jan. An. 1716.

JOn der Röm. Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / Unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Dero Geheimben Rath und Cammerern / dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn / Frantz Antoni / Grafen von Sporck / auf Lyssa / Konoged / und Gradlitz / hiermit in Gnaden anzufügen.

Jetzt allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät hätten allergnädigst anbefohlen / Ihme die hinnebengehende bey Ihro selben eingereichte / und eine gantz ungewöhnliche Bitt enthaltende zwey Supplicata, nicht nur zuruck zu stellen / sondern auch annebenst / mit dem Gesuch eines Judicii Delegati Aulici, ein vor allemal (gleich wie es dann auch hiermit beschiehet) ab- und an die / in denen Recht und Verfassungen dero Erb- Königreichs Böheimbs / ausgemessene Wege und Ordnungen anzuweisen / in welchen / wann derselbe mit Beobachtung jetzt angemerckter Regularität / seine etwann habende Beschwerden / oder Rechts- Nothdurfft / so wol bey denen im Lande befindlichen Instanzien, als auch dero Kö-

Königl. Böheimischen Hof-Cantzley / geziemend vor- und anzubringen / so dann auch / was recht und billig seyn wird / ihme in alle Wege wiederfahren solle. Und es verbleiben übrigens allerhöchst- erwöhnt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät dem Herrn Grafen mit Kayserl. und Königlichen Gnaden wol gewogen.

Decretum per Imperatoriam, Regiamque Majestatem, in Consilio Bohemico Aulico, Viennæ, die 17. Mensis Januarii, Anno Domini 1716.

Leopold Graf Schlick.

Frantz Ferd. Graf Kinßky.
Joseph Graf von Würben, und Freudenthal.
Wentzel Greg. von Hannel.

Lit. Z.

Memoriale an Ihro Kayserl. Majestät / betreffend das von der Böheimischen Cantzley Sr. Excellenz zugeschickte Decret. Expedirt den 15. Febr. An. 1716.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / &c.

DAß Euer Kayserl. und Königl. Majestät auf meine schon 4. Jahr lang münd- und schrifftlich wegen meiner Seits aus Passion und Verfolgung meiner oberhändigen Feinden / ausgestandenen Ungerechtigkeit und vielfältig dardurch zugefügten Schadens allerunterthänigst vorgestellte Motiven, mir in meinen Gerechtsamkeiten / in dero untern datis den 17. und 26. Januar. An. 1716. ergangenen gerechtigsten Rescripts, mit Verweisung ad instantias ordinarias zu Prag / einmal zu helffen endlich gedencken / und ein solches an dero Königl. Guberno ob dem Prager Schloß ergehen lassen wollen / dafür thue einen allergehorsamsten Danck in aller Unterthänigkeit hiemit erstatten / und anbey deroselben dieses zu allergnädigster Erhaltung der so lang anflehenden unpartheyischen Commission und fernerer Behertzigung noch hinzu setzen. Ich wäre etlich und 30. Jahr / seithero meiner erreichten Majorennität den

buchstablichen Weg der Böheimischen Landes-Rechten unerbrüchig gegangen / hätte auch allen und jeden / was mir von geschei den Männern / und meinen mit sehr grossen Unkosten gehaltenen Advocaten, Consulenten und andern darzu beförderlich gewesten Leuthen eingerathen worden / zu Behaubtung des Meinigen eiffrigst nachgekommen / herentgegen anstatt eines guten und glückseeligen Effects über diese etlich und 30. Jahr lang her nichts anders erlebet / als daß mir dasjenige / was man mir bey einer und andern Instanz conformirter zugesprochen hatte / anderwärts suis modis und der in Maligno gesetzten Welt Gebrauch nach difformirter abgesprochen / und dardurch tali diuturnitate temporis tandem so weit getrieben worden / daß ich mich desperatis aliis mediis bey Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Höchsten Person wider solch ungerechte Violentien, und der noch ehrbaren Welt höchst-ärgerlichen Passion, Haß und Neides-Proceduren toties & toties Hertz-brechig zu beschweren / und endlich / da man mich um all mein Haab und Ehr hat bringen wollen / um allergnädigste Ertheilung einer unpartheyischen Commission höchst-nothgedrungen zu suppliciren gemüßiget befunden habe / und diesem allerunterthänigsten Supplicato um so viel mehrers / uneracht oberwöhnt allergnädigsten zweyen Rescripten, noch ferners hiemit zu inhæriren mich überaus gemüßiget zu seyn befinde / weilen es auf alle Weiß gewiß und ausser allen Zweifel zu besorgen / daß man mich bey denen Pragerischen Instantien propter res judicatas, entweder also gleich à Limine Judicii abweißlich nicht mehr anhören / sondern uneracht deren darauf wendenden grossen Unkosten einen als den andern Weg / non recedendo à prioribus über alle ante Judicata Schäden und Unkosten in eine geschärffte pœnam temerè litigantium abermals höchst-widerrechtlich condemniren / oder aber mein erlebt-durch so viel jährige Widerwärtigkeiten / und in allen meinen gerechten Sachen erlittene Rachgierigkeiten / und wegen der nicht gethanen Unterziehung deren mir angethanen Ungerechtigkeiten Haab- und Ehr-Abkürtzungen / unumsetzlich gekräncket / u. fast biß auf das Todē-Bett geschwächtes Alter / die Langwierigkeit der Processen nicht würde übertauren können / sondern vielmehr mich vor derē Endigung in das Graß beissen machen / wozu daß auch / und zu desto leichterer Uberkomung der noch instanter meines Orts allhie imploriренden unpartheyischen Comission oder Judicii Delegati unter obigen auch dieses / daß Euer Kayserl. Majestät Allerglorwürdigsten Andenckens (Tit.) Herren Vorfahrere / wider die Ungerechtigkeiten der passionirten / und suis artibus verfeindeten Richtern ad imploraciones partium, derley Judicia delegata (jedoch ohne mein allerdemüthigstes Maßgeben) öffters allergnädigst

digst ertheilet haben / und ob illud: vivat Justitia & pereat mundus, zu ertheilen gepflogen / wie nicht minder jenes / daß denen so gar einschicht gemeinen Soldaten in dem Krieg wegen der besorgenden Feindschafften / Passionen und Ungerechtigkeiten / in ihren Anliegenheiten / von andern Regimentern unpartheyische Judicia delegata sich ausbitten zu können erlaubet sey / ihnen auch dieselbe etiam ob idem illud, vivat Justitia & pereat Mundus, unweigerlich ertheilet / und gestattet werden / ein hauptsächlich schönen Vorschub mit contribuiret haben will / mithin zu geschweigen / daß so gar ein Euer Kayserl. Majestät fast unter denen Aeltisten Geheimer Rath propter injustitias jam expertas (jedoch cum submississima Subjectione gesagt) eines dergleichen beneficii privirt werden könte.

Wann dann nun Euer Kayserl. und Königl. Majestät / als zu dero höchsten Person nach GOtt ich meine einzige Zuflucht nehme / ex deductis klar zu ersehen geruhen / daß mir zu meinem Gerechtsamkeiten / und zu der GOtt selbsten geheiligten Justiz in der Kürtze meines wenigen Lebens-Lauff ohne allergnädigster Ertheilung einer unpartheyischen Commission, oder Judicii delegati, bey welchen sich meine Unschuld / und hingegen meiner Feinden so lange Jahr eingewurtzelte / und zu meiner völligen Austilgung angeziehlte Passion, Rach / Ungerechtigkeit / und ohne Unterlaß an mir verübte Violenzien endlichen gantz klar äussern wurden / nicht zu helffen / daß selbe aber mir (jedoch ohne allerunterthänigstes Vorschreiben gemeldt) nicht abzuschlagen seye.

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Majestät mein mehrmals allerunterthänigst - wiederholtes Bitten / Euer Majestät geruhen mir die schon so lang angeflehte unpartheyische Commission wegen der Kürtze meines wenigen übrigen Lebens - Lauff / anerwogen ich die in dero obbemeldt zweyen allergnädigsten Rescripten hervor - scheinende Unsterblichkeit der Processen gewißlich nicht überleben wurde / entweder allergnädigst zu verwilligen / dieselbe an ein gewisses Ort / Zeit und Stund anordnen / und ein solches Rescribendo ergehen / oder aber durch dessen Denegirung mich um all das Meinige per Corruptiones, Passiones, & Injustitias meiner Feinden / und damit ich in solchem Fall als Homo natus de Muliere einmal glücklich absterben / und all das jenige in die ewige Vergessenheit stellen möchte) so fern es doch Euer Kayserl. Majestät gefällig wäre) nach dero gerechtesten Belieben / als deme mich in aller Unterthänigkeit hiemit unterwerffe / bringen zu lassen / Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Justiz-Administrirungs - Gnad hiemit in allerunterthänigster Submission hierüber erwarte / lebe und ersterbe.

Lit. A. a.

Circular-Schreiben an einige Ministros und Geheimbe Räthe / mit Beyschliessung vorhergehenden Memorials. Den 15. Februarii An. 1716. ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf / ꝛc.

EUer Excellenz um dero gerechten Augen / durch die Vorstellung deren mich schon 4. Jahr lang bey Ihro Kayserl. und Königl. Majestät allerunterthänigst münd- und schrifftlich um eine Commission anzuflehen angedrungenen Ursachen länger nicht molest zu seyn / herentgegen durch dero Beyhülffe sothane Commission desto leichter und geschwinder erhalten zu können / thue nur so viel in möglichster Kürtze hiemit erwehnen / wie daß die mir von meinen unverschuldeten Feinden (welche ich de novo für meine Richter nicht erkennen kan / noch auch erkennen werde) wider alles Recht und Billigkeit seithero meiner schon vor 36. Jahren erreichten Majorennität aus lauter Haß / Neid und Passion zugefügte / und in allen meinen gerechtsamen per fas & nefas mit Unterdruckung der GOtt-geliebten Warheit / falschen Impressionen, und Erdichtung allerhand Umwegen / in ein unaufhörliches Continuum per Reformationem boni, und so gar dessen / was noch vom Kayser Leopoldo glorwürdigsten Andenckens für mich gut gesprochen worden / per instigia mali & nefandas Corruptiones geschmiedete Ungerechtigkeiten / mich durch Andictirung unverdient vielfältigen Gelds- Straffen / nicht allein um Haab und Gut / sondern so gar um meine Ehr und Reputation, (welche beede doch meinen seeligen Vattern in 70. jährigen Kayserl. Kriegs-Diensten bey Ihro Majestät sonderlich signalisirt gemacht / ich auch in meiner 27. jährigen Kayserl. Cammerers / und Geheimben Raths Stellen biß hieher unbrüchig erhalten) zu bringen angeziehlet seyn / und um eines und das andere schon mercklich gebracht haben; damit ich nur solche Ungerechtigkeit meiner übelgesinnten Feinden quorum iniquitates supergressæ sunt caput eorum mit unterdruckter Warheit und gewaltthätig mir eindringen wollenden Stillschwigen verbeissen / und dardurch dererselben Concussiones und gleichmäßige Machinationes unentdeckter verschmertzen müste. Weilen aber meine GOtt bekannte / und auch nach erhaltener Commission, oder Judicio delegato, der gantzen Welt bekandt-werdende Unschuld und gepreste Ehre solch böses Beginnen keines Weegs vertusch-

tuschter lassen kan / sondern vielmehr der Ehrbaren Welt ohne Scheu eröffnen muß / sich auch so dann in aperto zeigen wird.

Als ist dieses die höchste und eintzige Ursach / welche mich solche Commission oder Judicium Delegatum bey Ihro Kayserl. und Königl. Majestät in hier beyliegend- und Ihro Majestät schon würcklich eingereichten Memorial, so inständig imploriren und zugleich Hoffen machet / daß in reifer derselben Erwegung so wohl Ihro Kayserl. Majestät ex Plenitudine dero zu Vertilgung der Ungerechtigkeit tragend- allerhöchsten Macht gedachte Commission allergnädigst zu verordnen; als Euer Excellenz mittelst dero hoch-vermögenden Beyhülff mein dißfälliges Gesuch zu secundiren- und zu Bestättigung jenes Justitz-Spruchs: Vivat justitia & pereat mundus, an sich selbst / daß es noch so gute Christen in der Welt giebt / welche pro justitia stehen / zu verificiren sich werden gefallen lassen: wie ich dann dessen gegen Euer Excellenz mich gäntzlich versehe / und allstets verbleibe.

Lit. B. b.

Schreiben an einen Bedienten eines gewissen Ministers zu Wien. Den 15. Febr. An. 1716.

Wohl-Edler.

HJelgeehrter Herr / aus einem zu demselben tragenden guten Vertrauen / wird der Herr hiemit ersuchet / beygeschlossene Schreiben / woran mir sehr viel gelegen / gehöriger Orten Namens meiner selbsten sicher zu übergeben / deren Behändigung ich gern versichert seyn will / so da hauptsächlich dahin abziehlen / um die schon 4. gantzer Jahr inständig suchende Commission, oder Judicium delegatum, wie mans nennen will / durch gemeldter Herren Zuthun / dereinstens zu erhalten; Und gleich wie ich / als ein guter Catholischer Christ / die Invocationem Sanctorum nicht verwerffe / als habe nicht vor undienlich erachtet / ein so andern Hn. Hn. Ministris die Nothwendigkeit und Billigkeit meiner begehrenden Untersuchung gründlich vorzustellen / ausser welcher Untersuchungs-Commission (wie der Herr selbsten / und nebst ihme viel andere vernünfftig erkennen werden) mir nicht geholffen werden kan: und zwar könte vors Erste hauptsächlich meine Unschuld / ohne daß ich unpartheyisch gehöret wurde / nicht ans Tag Liecht gebracht / meiner Feinde ausgesprengte Ehren-rührische Verkleinerungen (welche bey dem gantzen

Mini-

Ministerio, ja bey Jhro Majestät höchsten Thronen selbsten / einen üblen **Geruch** an meiner und meines Seel. Vattern durch etliche und 70. jährige treugeleiste Kriegs-Dienste mit Blut erworbenen Ehr hinter sich gelassen) durch die Warheit nicht widerleget / noch weniger aber die mir so unschuldig mit beygefügten Beschimpffungen abgepreste grosse Geld-Straff / item die gegen Landes-Ordnung und Landes-Gebrauch / ja Kayserl. allergnädigsten ausdrücklichsten Befehl / widerrechtlich depositirte Gelder hinterhalten bleiben / und nicht ersetzet werden. Geschweige daß ich einem solchen Herrn gedienet / welcher durch 45. jährige Ruhmwürdige Regierung des Kayserthums / will sagen Leopoldum Primum den **Grossen** / der nebst andern ihme beywohnenden Gemüths-Gaben und grossen Experientien seine Subjecta ihme auszulesen wuste / 30. Jahr als Cammer-Herr / 5. biß 26. Jahr als Stadthalter und geheimer Rath / und schon damal auf dieser Banck (wo jetzt die jenige deren Beystand ich implorire, sich befinden) auch zu sitzen gewürdiget worden / nicht solte so despoticè tractiret werden / dessen böse Consequenz ja einem jeden meines gleichen / daß es ihme oder denen Seinigen gleichmässig also wiederfahren könte / von selbsten billig in die Augen fallen solte: dahero ich mich getröste / daß sie zur Verhütung einer solchen üblen Folge (ich lasse hier so gar unberührt ihre Eydes-Pflicht / so da hauptsächlich und fast das eintzige zur Absicht hat / die Beschützung der Unschuldigen) mein so gerechtes Begehren / nach äusserstem Kräfften secundiren werden; Und ob zwar die halbe Welt von der Gerechtigkeit meiner Sachen persuadirt / so kan mir doch nicht geholffen / noch ich aus der Gewalt dieser Verfolgung errettet werden / biß dahin auch der jenige / der mir allein helffen kan / so da ist mein Allergnädigster Herr Herr / Jhro Majestät der Kayser / eines bessern überzeuget seye; darzu aber zu gelangen / ist ja kein anderer Weg / als diese unpartheyische Untersuchungs Commission, deme sich der Gegentheil / wann er sich nicht so vieler Fehltritt zu besorgen / zu widersetzen nicht Ursach hätte / und es auch einmal / der allen weltlichen Regenten zum Vorbild gesetzten Göttlichen Verordnung conform und viel gemässer ist / auch 99. Schuldigen lieber verzeihen / als den Hunderten unschuldig unterdrucken lassen; zumalen es bey mir auf solche leichte Art geschehen kan / durch Benennung zwey oder drey gewissenhafften Männern / die meine Gravamina nur anzuhören / sich nicht schwer fallen liessen; von welchem gerechtesten Ansuchen ich mich dann auch auf keine Weiß (wie es das Jhro Excellenz dessen Herrn Grafen beyschliessende Memorial zeiget) abweisen lassen kan / noch werde; sondern vielmehr von Jhro Majestät / als einem wahren Er-

Erben aller Tugenden (besonders eines zarten Gewissens) Ihro Seel. **Grossen Vatters**/ dessen gerechten Erhörung mich unfehlbar getröste/ welches mein Herr gehöriger Orten zu meinem besten zu hinterbringen wissen wird/ der ich wiederum mit geneigtem Willen verbleibe.

Lit. C. c.

Drey Schreiben von Ihro Excellenz in Ihro fürwährenden Unpäßlichkeit an einen Kayserl. Minister nacher Wien N. N. worinn das gerechte Bitten um eine Commission vorgestellet/ und er um dessen Beförderung darzu ersucht wird. Das erste Lyssa den 24. December An. 1714. Das andere den 5. Febr. Anno 1715. Das dritte den 20. Martii Anno 1715. ꝛc.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs- Graf/ ꝛc.

EUer Excellenz, nachdeme bey meiner fürwährenden Kranckheit meine Schwachheiten mehr zu- als abnehmen/ und ich mich näher zum Tod/ als zum Leben befinde/ als habe durch gegenwärtige Zeilen Euer Excellenz vor die bißhero verspührte gnädige Assistenz und Patronanz hiemit nochmalen gehorsamen Danck abstatten wollen/ mit beygefügtem Ansuchen/ in meinem Namen Ihro Majestät/ meinem allergnädigsten Kayser und Herrn/ (dero ich mich in allerunterthänigster Devotion zu Füssen lege) zu versichern/ daß mich nicht schuldig wisse/ gegen Ihro auf einigerley Art mit Gedancken/ geschweige dann in Wercken/ jemals versündiget/ viel weniger Ihro einige Unwarheiten/ in meinen gesuchten/ und auch allergnädigst erhaltenen Audienzien, beygebracht zu haben/ und wann man mich nur über die Puncta, so Ihro Majestät allerunterthänigst eingereicht worden/ zur Verhörung und Untersuchung wolte kommen lassen/ getrauete ich mir gar wol darzuthun/ wie **widerrechtlich** und **gewaltthätig** mit mir verfahren worden/ deren Abhelffung allein Ihro Majestät zustehet/ und von Ihro zarten Gewissen und mächtiger Hand/ ich mich getröstet/ und solches erwarten wollen; Euer Excellenz belieben auf folgendes eine kleine Reflexion zu machen/ wo ihnen die Warheit meiner Unschuld selbsten in die Augen fallen wird: um alle Weitläufftigkeit zu meiden/ und es aufs kürtzeste zu fassen/ haben mir in dem Vormünderischen Proceß 3. definitive Sententien (so die Frucht 20. Jährig ausgestandener Traversen, u. Widerwärtigkeiten gewesen) nicht

3. fl. genutzet / weilen solche durch eine aus Göttlicher Vorsehung entdeckte Corruption und Passions-Machination fruchtloß gemacht worden: wegen denen Graf Sporckischen 59000. fl. ist wider das allergnädigst decidirte klare Kayserl. Rescript, Landes-Ordnung/ und Landes-Gebrauch gehandelt / und mir das Meinige durch ungültige Depositionen zur Land-Taffel vorenthalten worden / und noch vorenthalten wird: Von gleicher Eigenschafft ist die Graf Würbnische Anforderung / und nachdeme ich mich über diese und viel dergleichen noch nicht einmal benannte Unbild und Gewaltthätigkeiten beschweret / und um deren Remedirung zu meinem allergnädigsten Landes-Fürsten durch ein sehr beweglich und sehr wehemüthiges Memoriale recurrirt / an statt gehoffter Frucht erfahren müssen / daß man ein anders an Ihro Majestät nicht gehöriges Memorial, und welches ehemals schon vor 4. Jahren 1710. beantwortet / (worinn doch auch nichts / als die pure Warheit enthalten) vorgetragen / mithin unter dem Vorwand einiger anzüglichen Expressionen mich mit doppelter Ruthen gestraffet / und mir ein Capital von 200 0. fl. gantz eilfertig abgedrungen. Die andere Puncta reden von selbsten / und zeigen genugsam die grosse Passion; doch nur einige Wort von dem Bonisferentzischen zu melden / zeiget es der von 44. Jahren her ohne Benennung des Quanti gemachte Anforderungs-Sentenz, wo jetzt nach gemachter Untersuchung dessen / zu Folg der Verbürgung auf meinen Theil aufs höchste 1000. fl. kommete / ob nun meines seel. Vatters grosse und ersprießlich geleiste Dienste / durch dergleichen geringschätzige Zumuthungen / und 44. jährige Anforderungen zu verdunckeln würdig seyn? Laß ich Euer Excellenz Urtheil anheim gestellt; Euer Excellenz wollen also / gleich wie bißhero rühmlich / auch nach meinem Tod / meine Unschuld verthädigen und beschützen / sich versicherend / daß der grosse GOtt der auch die geringste Gutthat nicht unbelohnet läst / so offt sie auf mich gedencken werden / in ihrem Hertzen einen besondern Trost und Freud erwecken wird / welcher denen jenigen allein bekandt / die sich aus Christlicher Großmuth der bedrängten Unschuld anzunehmen pflegen / geschweige / wann mir GOtt bey meinem danckbaren und hertzhafften Gemüth (wofür ich ihme täglich Danck sage / das Leben länger fristen würde / ich solches mit dieser Bedingnuß desto freudiger annehme / als ich mich hiemit verpflichten thue / solches zu Euer Excellenz und deren Ihrigen angenehmen Diensten zu wiedmen / der ich biß in Tod

verharre ꝛc.

Lit.

Lit. C. c.

Andertes Schreiben von Jhro Excellenz an diesen Minister N. N. dardurch obiges Bitten wiederholet wird. Lyssa den 5. Febr. An. 1715.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf, ꝛc.

EUer Excellenz gebe zu vernehmen / daß ich mich biß dato von meiner schweren und langwierigen Kranckheit nicht erholen kan / bey welcher Beschaffenheit der auch dem Hertzhafftesten eine Furcht einjagende erschröckliche Tod mir nicht so entsetzlich / als die Betrachtung dessen / daß ich nach so viel jährigen wehmüthigen Bitten und Solicitiren keines Bescheids gewürdiget / und zu der so sehnlich suchenden Ruhe dato nicht gelangen können / welches Euer Excellenz mehr mit heissen Thränen / als Dinten / durch gegenwärtiges Schreiben erkennen zu geben / nothdringend veranlast werde / bittend / Euer Excellenz, wollen doch nicht aussetzen / Jhro Majestät dem Kayser vorzustellen / wie daß es eine Himmel-schreyende Sach wäre / daß ein Cavallier / (der nebst seinem Vattern über ein Seculum, Jhro Durchläuchtigsten Ertz Haus Oesterreich / treu / fleißig und ersprießliche Dienste præstirt) nicht solte können dieses erhalten / wessen sich auch der geringste Landes-Innwohner / ja so gar der tributbare Jud / hoffen und getrösten darff; und weilen sich so viele Jhro Majestät Gnaden und Clemenz zu erfreuen / auch zu rühmen haben / ich aber bißhero mit aller Moderation, sie um keine belästigen wollen / sondern dieses (ungeacht die Justiz vor mich selber das Wort führet) vor eine Gnad auf-und annehmen will / daß sie nur eine Untersuchung thun lassen / vermittelst derer mir die Gelegenheit gegeben würde / meine Unschuld an Tag zu legen / welche unterdruckter zu sehen / mir schmertzlicher als der Tod selbsten fället: solte ich in etwas straffbar oder culpabel befunden oder überzeuget werden / so stehe ich ja in Jhro Majestät Gewalt / und gerechten Händen / im widrigen Fall es ja einmal nicht erlaubet / weder vor GOtt / noch vor der ehrbaren Welt verantwortlich / einen ehrlichen Mann an Haab und Gut / ja Ehr und Reputation (welche er dem Leben gleich schätzen muß) also unschuldig kräncken und tretten lassen: Dieses ist / welches ich Euer Excellenz nochmalen (um nur solches bey Jhro Majestät / wo nicht als eine Gerechtigkeit / doch als eine Gnad unausgesetzt auszuwurcken) bittlich ersuche / GOtt / der aller Hertzen Kündiger ist /

weiß/ aus was für reinen und unbefleckten Gemüth dieses Euer Excellenz überschrieben wird / in dessen Obhut ich dieselbe / mich aber in ihre beständige Wohlgewogenheit empfehlend verharre.

Lit. C. c.

Drittes Schreiben Sr. Excellenz an den Minister N. N. bestehend in beständiger Inhærirung der so hoch-nöthigen Commission. Lyssa den 20. Martii An. 1715. ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf / ꝛc.

Ich weiß Euer Excellenz großmüthigen Hertzen und Christlichen Mitleyden / mein biß in die Seel dringendes Wehe nicht anders vorzustellen/als ich es durch das unter dem 5. Februarii an Ihro abgelassenes Schreiben (auf welches mich in allen völlig beziehe) zu erkennen gegeben hab: Obwolen ich mich flatire / daß sie auf ihren krancken treuen Diener nicht vergessen / dessen mich dero gütliche und Trost-volles Antwort-Schreiben versichert/ so lasse Euer Excellenz dannoch erachten/ wie fast die Gedult / auch dem Standhafftesten / gebrechen will / da die langwierige Leibes-Schwachheit mit untermischten Ohnmachten das Hertz bestreiten / noch mehrer aber das Andencken / da mir nicht erlaubet ist/ meine Unschuld an Tag zu legen/ um zur Ruhe und Richtigkeit (die vor alles in der Welt liebe) einstens zu gelangen. Worzu das eintzige Mittel/ wie die gantze Welt erkennen wird / die von mir gebettene Commission: bitte dahero um GOttes Willen / und um die Verdienst dessen/ der uns die Seeligkeit erworben/Ihro Majestät möchten mir diese Gnad nicht abschlagen / und eine unpartheyische Untersuchung über die Puncta, so ihnen eingereicht worden / thun lassen. Wo sich dann zeigen wird / ob ich der jenige bin / vor den mich meine unglücklich- und Hasses-volle Feinde passiren machen und ausschreyen: ich verlange keinem zu schaden / sondern nur in Ruhe / nach so langer Verfolgung / gesetzt zu werden / welches man ja einem Bettler auf der Gassen nicht mißgönnen soll / geschweige einem Edelmann / der lieber den Tod erwählen / und des Lebens verlustiget erkläret werden will / als so bey seinem allergnädigsten Herrn / und einem erleuchten Ministerio discredidirt leben. Euer Excellenz stellen doch dieses Ihro Majestät dem Kayser vor / ich kan mir gar nicht einfallen lassen / daß sie ein so gerechtes Begehren difficultiren können; worzu Ihro eigene Dienst / die Politic, dero Regiment / um hinter die Warheit zu kommen / und die von GOtt gebottene H. Justiz sie interessirt / und solches erfordert.

Be-

Beklage / daß Euer Excellenz beschweren muß / sie gedencken hingegen / daß allem / was sie diese Fasten hindurch Verdienstliches verrichten / dieses eintzige / was sie vor mich thun / vor GOtt die Waag-Schaal halten wird; dieses schreibet / der nicht mit Worten / sondern in der That ist / und verharret.

Lit. D. d.

Fundations-Instrument der dreyen Eremiten aufn Belveder den 8. Martii Anno 1698.

Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit / GOttes Vatters / Sohns und H. Geistes / Amen.

KUnd und zu wissen seye hiemit jedermänniglich / besonders aber / wo es vonnöthen; Demnach / wie ohne dem bekandt / ich auf meiner im Czaßlauer Craiß liegend - Erb - eigenthumlichen Herrschafft Malleschau / und dem so genannten Berg Wysoka oder Belveder vor 3. alte betagte und wolverhaltene Eremiten / welche mit einem Juramento ad locum verbunden / und deren einer darunter ein exemplarischer Priester Cujuscunque Ordinis seyn solle / ein dem grossen heiligen Joanni Baptistæ dedicirtes Eremitorium mit sehr bequemen Wohnungen / so selbe noch bey meinen Leb - Zeiten zu beziehen haben werden / aufbauen lassen / solche aber in perpetuum dotiret / und mit benöthigtem Lebens- Unterhalt versehen werden müssen. Als thue nicht allein mich / sondern auch den jenigen Erben / welchem sothane meine Herrschafft Malleschau erblich zufallen wird / ingleichen alle deren künfftige Possessores hiemit aufs kräfftigste verbinden / daß nebst stäter Conservation jetzt berührten Eremitorii in sartis tectis, vor einen jeden von diesen dreyen Eremiten aus denen Gefällen dieser Herrschafft Malleschau pro victu & amictu ein hundert funffzig Gulden / also zusammen vier hundert funffzig Gulden (worvon auch die Unkosten auf eine ewig daselbst brennende Lampen Jährlich mit 12. fl. weilen die Eremiten nicht alle Jahr einer neuen Kleidung vonnöthen haben / mithin obig ausgeworffenen 450. fl. zu deren Alimentation und andern Nothdurfften sattsam erklecklich / zu bestreiten seynd) passiret / jedoch solche ihnen nicht am Geld / sondern in lauter Brod / Zugemüß und Fischen / und zwar es mögen nun diese Comestibilia theuer oder wolfeil seyn / der Strich Waitzen auf Mehl nur zu ein Gulden funffzehen Kreutzer / das Korn zu ein Gulden / die Gersten auf Graupen zu 45. kr. die Erbsen zu ein Gulden / das Pfund Fleisch zu 4. kr. und ein Pfund Butter zu 6. kr. und ein Pfund Käß zu 2. kr. gerechnet / nebst dem benöthigten Brenn - Holtz /

wie auch einem Eymer Patoken oder Hinterbiers alle Wochen / welche beede letztere / nemlich Holtz und Mittelbier / jedoch zu Geld nicht anzuschlagen / sondern à parte umsonst zu geben seyn / gereicht werden; Sie Eremiten aber (derer Einsetzung bey jedesmaligem Abgang eines oder des andern ihme meinem Erben / oder künfftigen Malleschauer Herrschafft Possessoren, hiemit eingeraumet / jedoch auch anbey dem Herrn Vicario Foraneo selbigen Craises die Gewalt gegeben wird / daß derselbe / so fern er mein Erb / oder künfftiger Possessor, mit sothaner Ersetzung biß 6. Wochen verweilen möchte / solche ex Officio & suâ Authoritate ohne männliche Hindernuß vornehmen könne) sich darmit unweigerlich befriedigen lassen sollen; wie dann ich dieselbe ebenfalls hiemit verobligire / ihrer eigenen Seelen Heyl mit einem solch auferbaulichen Handel und Wandel / worüber sich jemand zu ärgern nicht Ursach hat / zu würcken / specialiter aber an dem Fest des H. Joannis / wie auch an dem Tag meines zeitlichen Hinscheidens (an welchen beeden Tägen / vermög einer von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit ausgewürckten Bullæ, in erwehnten meinem Eremitorio vollkommener Ablaß seyn wird) nebst andern dahin Wahlfahrtenden sich dessen theilhafftig zu machen / und vor die arme Seelen im Fegfeuer ihr eiffriges Gebet aufzuopffern. Und gleich wie ich nicht zweiffle / es werde so wol mein zu offt gedachter Herrschafft Malleschau gelangender Erb / und deren künfftige Possessores in perpetuum, als auch die hoc modo fundirte Eremiten meine dißfällige zur Ehre des Allerhöchsten / und Refrigerio der armen Seelen im Fegfeuer gerichtete Intention, worzu ich sie dann unter Bedrohung der Göttlichen Straff Krafft dieses nochmals verbinde / gantz genau vollziehen.

Als thue auch Ihro Fürstlichen Gnaden den jetzigen (Titul) Herrn Ertz-Bischoffen / als Ordinarium Loci gehorsamlich ersuchen / daß derselbe / samt dero Successoren, (welche bey etwan nicht richtig zuhaltenden Fall / der dem Malleschauer Herrschafft Possessori obliegenden Observandorum nach vorhergegangener richterlicher Begrüssung sich in der Herrschafft judicialiter einführen lassen können) über gegenwärtige Fundation immerhin feste Hand zu halten / belieben wolle. Urkund dessen allen habe ich dieses Instrumentum (welches mit Bewilligung der Röm. Kayserl. Majestät Räthen / und verordneten Herren Unter-Ambt-Leuthen / so wol der Königl. Pragerischen Land-Taffel / als auch denen Ertz-Bischöfflichen Consistorial-Büchern einverleibet werden kan) nicht allein eigenhändig unterschrieben / und mein angebohrnes Gräfliches Pettschafft beygedrucket / sondern auch zur Mitfertigung die hierunten benannte / Titul, Her-

Herren Zeugen (jedoch ihnen und den Ihrigen ohne alle Nachtheil) alles Fleisses erbetten. So geschehen in der Königl. Neuen Stadt Prag/ den 8. Martii An. 1698.

Frantz Antoni (L. S.) Graf von Sporck.
Johann Heinrich (L.S.) Graf von Kokortzowa.
Johann (L.S.) Leveneur von Grünwall.

Lit. E. e.

Schreiben an den Kayserl. Herrn Beicht-Vatter / um bey Ihro Kayserl. Majestät beyderseits wegen der inständig bittenden Commission bey dieser Freuden-vollen Geburt und Gnaden-Zeit/ eine nachdrückliche Erinnerung zu thun. Den 25. April Anno 1716.

Hochwürdig-in GOtt Andächtiger.

Ich befinde mich höchst-nothdringend bemüssiget / Euer Hochwürden mit diesem abermaligen Ansuchungs Schreiben zu belästigen / und wiederholt zu bitten / so wol Ihro Majestät dem Kayser als Kayserin doch dieses/ Namens meiner/ beweglich vorzustellen / wie daß anjetzo bey dieser Gnaden-Zeit und allgemeinem Jubel-Geschrey/ da sich so viele Länder / und Millionen Seelen über die (dem grossen GOtt sey unendlicher Danck gesagt) so theure und höchst-beglückte Geburt eines Durchläuchtigsten Ertz-Hertzogs fast nicht genugsam freuen können/ich meiner Seits / und vielleicht allein (wegen deren Euer Hochwürden auch schon ziemlich bekandten über 30. Jahr her gewaltthätig erlittenen Ungerechtigkeiten und zugefügten unschuldigen Verfolgungen / noch mehr aber in schmertzlicher Erinnerung dessen / daß nach gantz 4. jährigen münd- und schrifftlich so inständigen Flehen und Bitten / (wie ingleichen mich selbst versichere / dero nebst andern gerechten Herren und Ministern darzu gethanen Christlichen Vorwort/nicht habe das erhalten können / um nemlich nur unpartheyisch gehört zu werden) meine Zeit mehrentheils im Bett krancker leyder! gantz betrübt und gekräncket / schmertzlich zubringen muß/ und mein gantzes Freuden- oder Triumphs Gepräng nur in dem bestehet / daß täglich vor meinem Schlosse etlich hundert Armen und presthafften Neben-Christen / auch unschuldigen Kindern / das H. Allmosen austheilen /

len / und vor diesen Durchläuchtigst - Gebohrnen Printzen / damit solchen der allmächtige Schöpffer mit seinem reichen himmlischen Seegen überschütten / und biß in das spate Alter / uns allen zu einem Trost / als ein gerechten und barmhertzigen Fürsten gnädiglich erhalten wolle / ihr eifriges ja Wolcken- durchdringendes Gebet verrichten lasse / aber doch beynebst der tröstlichen Hoffnung lebe / daß bey dieser Freuden - vollen von GOtt geseegneten Geburt (wovon die erwünschte Früchte gantze Länder / ein jeder aber vor sich besondere Gnaden / von Ihro Kayserl. Majestät mildreichen gerechten und freygebigen Gnaden - Thron / mit gantz völligem Vertrauen verhoffen) auch ich endlich zum wenigsten die GOtt selbst geheiligte Gerechtigkeit entweder durch die mehr als bekandte Commission, oder durch einen andern Ihro Majestät eigenen allergnädigsten Ausspruch / deme mich in allen allerunterthänigst submittire / erhalten werde / so ich von Ihro Kayserl. Majestät auch nicht einmal als eine Gerechtigkeit / (die man doch Reich - und Armen / Hoch - und Niedrigen / zu folg dem Göttlichen und weltlichen Gesetz / ohne alle Weigerung thun und geschehen lassen solle / sondern als eine besondere grosse Gnad annehmen / und darvor Lebens lang unermüdet Danck sagen will ; versehe mich also / und habe das feste Vertrauen zu Euer Hochwürden geistlichen Tugend - und Gerechtigkeits - Eyfer / [welchen durch die That würcklich zu machen / die besitzende Ehren - Stelle als Kayserl. Beicht - Vatter sie von selbsten verpflichtet / und anbey die schönste Gelegenheit sich öffters darbietet] sie werden dieses mein mehrmaliges Anersuchen in reiffe Erwegung ziehen / alles obige Ihro Kayserl. Majestät beyderseits statt meiner in aller Demuth gründlich beybringen / und durch Ihro viel vermögende nachdrückliche Gewissens - Erinnerung bey Ihro Majestät dahin GOtt gefällig behülfflich seyn / damit ich zu einer noch kurtzer Aufhaltung und Fristung meines durch so viel widrige Verfolgungs - Zufälle abgezehrten Lebens durch eine beliebige Antwort von Euer Hochwürden mit einer allergnädigsten Kayserl. Erhörung meines so flehentlichen Bittens einmal getröstet und consoliret werden möchte ; weil warhafft nicht sehe / wie mir anders geholffen werden kan / da meine Gegentheil an statt gehoffter Redressirung mich nur immer mehrers kräncken / oder aber / wie es anjetzo scheinet / durch ein immerwährendes Liegenlassen aller meiner Gerichts - Sachen solche gleichsam verewigen wollen / welches aber zu hintertreiben mit Beystand GOttes alles unternehmen / und nichts unterlassen werde. Dieses alles ist / um welches Euer Hochwürden ersuche / mich übrigens auf mein schon vor viel Wochen abgelassenes Schreiben nebst beygeschlossener

copey-

copeylicher Abschrifft eines Memorials an Jhro Kayserl. Majestät völlig beziehe / und in Erwartung einer vergnüglichen Antwort bin und jederzeit verharre.

Lit. F. f.

Beklagungs-Memorial an Jhro Kayserl. Majestät wegen der weggenommenen 14000. fl. mit nochmahlig wehemüthiger Bitt / um einen allergnädigsten Bescheid über die eingereichte Species Facti. Lyssa den 1. Jan. An. 1717.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / &c.

EUer Kayserl. und Königl. Majestät wird in allergnädigsten Andencken beruhen / wie inständig / und nothdringend ich schon ganzer 5. Jahr so münd- als schrifftlich nur um eine gerechte Erhörung und Benennung einer Commission dero geheiligte Person gebetten / und mit thränenden Hertzen wehemüthigst angeflehet habe / zu geschweigen / daß ich so viele Ries Papier mit gröster Hertzens-Bekränckung / und offt Schlaff losen Nächten verschreiben / und bey denen gehörigen Instantien bittlich einreichen lassen / dardurch nichts anders suchende / als das jenige / was Euer Kayserl. Majestät zu Folg der H. Gerechtigkeit auch dem geringsten Landes Jnwohner wiederfahren lassen / ich aber leyder! bißhero nicht erhalten können; Bey schmertzlicher Betrachtung alles dessen nun / weiß warhafftig nicht mehr / wohin mich wenden / wie ich ein so grausam unglückseeliges Verhängnuß benennen / noch weniger wo ich eine höchstnöthige gerechte Hülff suchen / oder finden solle; dann ich habe es an vieljähriger Gedult / an unzähligen Jammer-vollen Bitten / an selbst eigener hertzhafften Vorstellung meiner lautern Gerechtigkeit / ja an dem innbrünstigen täglichen Gebet vieler hundert Armen und Wolcken-dringenden Geschrey der unmündigen Kindern nicht ermangeln lassen / um Schöpffer und Geschöpff zu bewegen / mich aus so unleidlichen Bedrängnüssen dermaleins erretten zu helffen / es ist aber mein so gerechtes Verlangen biß diese Stund fruchtloß gewesen; vielmehr haben sich meine Verfolgungen (durch die unchristliche Passiones meiner oberhändigen Feinde) auf solche unglückliche Art ausgebreitet / daß deren mehr als Tage ja Stunden des Jahrs zehlen könte / wie dann erst unlängst mir aufs neue eine solche Sach wiederfahren / davon wol schwerlich ein Exempel zu erzehlen; da man mir von meinen / bey einem gewissen Graf Berthold Waldstein stehenden

Capital über 14000. fl. ohne mein geringstes Wissen / also recht eigenmächtig hinweg genommen / unter dem Vorwand / einen gewissen unrechtmässigen prætendirten Sechstel / denen Erbinnen meiner gewesten Vormünder damit zu bezahlen / welches doch einer unter den Punctis ist / die ich Euer Kayserl. Majestät in meiner warhafften Specie Facti allerunterthänigst einreichen lassen / und wie in allen andern / also auch in diesen um eine allergnädigste Erklärung schon vor längsten gebetten habe: bey solchen Umständen nun laß ich zwar alles dem Göttlichen Richter anheim gestellt / mein täglich zunehmendes Alter aber / und der mich mehrmalen überfallene gefährliche Kranckheits-Zustand / vermög welchen nicht weiß / ob noch viele Tage / noch weniger Jahre überleben werde / weisen mich nochmal auf das allereintzigste zeitliche Hülffs-Mittel / welches ist Euer Kayserl. Majestät eigene (jene grosse Gottheit allhier auf Erden fürstellende) geheiligte Person / dieser falle hiemit mit tieffestem Respect zu Füssen / und bitte um unsers Erlösers Barmhertzigkeit willen / doch all obiges mit einem Mitleydens-vollen Gemüth zu behertzigen / und durch die einmalige Benennung dieser Commission, oder allergnädigste Decision über meine eingereichte Speciem Facti, oder wie es sonst immer gefällig seyn möchte / mich einer allergnädigster Erhörung zu würdigen / und zu folg des ehemals trostbarlichen Kayserl. Versprechens mich **ausser Klag zu setzen** / GOtt gefällig geruhen wollen. Welcher Gerechtigkeits-Gnad mich dann anjetzo um so freyer getröste / weil mir nicht kan einfallen lassen / daß da Euer Kayserl. Majestät glorreiche Waffen ihnen gantze neue Königreiche zueignen / der Sohn eines solchen Vatters (welcher auch ehemals durch 70. jährige treue Kriegs-Dienste / mit Vergiessung seines Bluts / Euer Majestät Thron befestigen helffen) in allen unschuldig gekränckter leben / ja bey nicht baldiger Hülff durch den unergründlichen Groll seiner unverschuldten Feinden zu todt gemarteter ersterben solte. Euer Kayserl. Majestät machen sich demnach durch Ihro Heil. Gerechtigkeits-Eyfer neuer Sieges-Seegen theilhafftig / und consoliren einen alten treuen nunmehro mit der Ewigkeit streitenden Diener mit einer allergnädigsten Erhörung / in Hoffnungs-voller Erwartung dessen lebe und ersterbe.

Lit. G. g.

Ersuchungs-Schreiben an Herrn Pater N. N. dieses Memorial Ihro Kayserl. Majestät mit Begleitung ihres nachdrücklichen Vor-Worts / behörig zu geben. Lyssa den 1. Jan. An. 1717.

Hoch-

Hochwürdig-in GOtt Andächtiger.

NAch 5. Jährigen inständigen münd-und schrifftlichen Flehen und Bitten / auch meiner eigenen letzten Kräfften-Anwendung / so wol dem Hof / als allen andern Ehr-und Warheit-liebenden Seelen die nackende Gerechtigkeit meiner Anliegenheiten erkennen zu machen / seynd mir fast keine Wörter mehr übrig geblieben / Euer Hochwürden meine leyder! noch immerfort währende / und biß auf den höchsten Gipffel unschuldiger Verfolgung gestiegene äusserste Bedrängnussen / und hingegen mein so geringschätziges vor GOTT und aller Welt billiges Bitten / gnugsam vorzustellen / und erkennen zu geben.

Weil ich aber hoffen will / daß deroselben annoch unentfallen seyn wird / wie effrig ich mich befliessen / ihnen die bey mir mit Füssen getrettene Unschuld und erlittene Ungerechtigkeit / so mühsam als warhafft beyzubringen / ja wie ich sie bey dem in ihrem Zimmer hangenden Bildnuß unsers gecreutzigten Erlösers angeredet / und mit innerster Hertzens-Bewegung alles Fleisses ersucht habe / sich doch vermög des hohen Ehren-Ambts / als Kayserl. Beicht-Vatter / und des fast täglichen Zutritts zu Ihro Majestät geheiligten Person / eines so unschuldig Leydenden anzunehmen / und nur dahin behülfflich zu seyn / **unpartheyisch gehört zu werden.** Also darff Euer Hochwürden mit einer weitläufftigen Beschreibung nicht beschwerlich seyn / zumal sie ohne dem aus diesem beygeschlossenen Memorial von neuen ungewöhnlichen Proceduren das Mehrere beliebig ersehen werden: mithin dieselbe nur schönstens bitte / dieses Memorial nebst einem nachdrücklichen Vor-Wort und Gewissens-Erinnerung Ihro Kayserl. Majestät Namens meiner allerunterthänigst einzureichen. Welches ich mich von Euer Hochwürden geistlichen Tugends-Eyfer verläßlich getrösten / von Euer Kayserl. Majestät gerechten Thron aber in dieser mich auf neue überfallenen gefährlichen Kranckheit einen so nothdringend suchenden allergnädigsten Bescheid mit schmertzlichen Verlangen erwarten werde. Schließlichen versichere / daß mit stätiger Dienst-Begierde Lebenslang verharren will.

Lit. H. h.

Erinnerungs-Schreiben an Hn. Pater N. N. über das vorher untern erstern Cur. Abgelassene / nebst beygeschlossenen Memorial an Ihro Kayserl. Majestät. Den 25. Jan. An. 1717. ꝛc.

Hochwürdig in GOtt Andächtiger.

GLeichwie ich nicht zweiffle / Euer Hochwürden werden mein letztes Schreiben untern ersten dieses / nebst beygeschlossenen Memorial an Jhro Kayserl. Majestät zu recht erhalten haben / so lebe zugleich auch der trostlichen Hoffnung / daß sie mein Ersuchen werden haben statt finden lassen / und zu folg solchem / nicht allein obiges Memorial Jhro Majestät dem Kayser / Namens meiner in aller Unterthänigkeit eingereichet / sondern auch solches mit ihrem viel-vermögenden Vor-Wort / um eine einmalige allergnädigste so recht - als nothdringend - suchende Erhörung / werden begleitet haben; In Versehung dessen / und da ich mittler Zeit / bey leyder immerfort-fahrenden Toben meiner rachgierigen Feinde / auch noch alleweil krancker (ob zwar die tödtlichen Schwachheiten / Gott sey ewiger Danck gesagt / ein wenig nachgelassen) im Bett dieser letzten und alleinigen Hülff / mit schmertzlichen Verlangen gewärtig seyn muß / so erschallet ein neuer unchristlicher nach Art meiner böß - gesinnten Widersacher / mir aber schon allbekandter Ruff / wie sich meine Verfolger durch so wehemüthiges Bitten / und hertzhaffte Vorstellung meiner Gerechtigkeit / gleichsam beleidigter hielten / und um alle vorherige Ubel mit dem allergrösten zu verdecken / sie des Vorsatzes wären / wo sie es nicht schon würcklich gethan haben / Jhro Kayserl. Majestät die schlimste Gedancken von mir beyzubringen / ja welches höchst unverantwortlich / für einen eigensinnigen / verwirrten und fantastischen Kopff anzugeben;

Wie nun Euer Hochwürden so wol in dieser als in allen meinen vorigen Suchen und Bitten / nichts anders als meine unterdruckte Gerechtigkeit / und dahero bedrängt - implorirende Käyserl. Gnaden - Hülff / selbsten mitleydend erkennen werden / so recurrire wiederholt zu dero Gewissens Eyfer / und ersuche sie inständig / gegen dergleichen Ehren - rührische Verkleinerungen meiner Feinde bey Jhro Kayserl. Majestät auf Seiten meiner vor die Warheit und Gerechtigkeit zu stehen / und doch nicht zuzugeben / daß ein schon bey dreyen Kaysern getreulich sich aufführender alter Diener (zu geschweigen des Vatters blutige 70. jährige Kriegs Dienste) auf solche unerhörte Weiß verfolget / beschimpfft / und wegen nichts als standhaffter Verfechtung seiner vor GOtt und der Welt habenden Gerechtigkeit / fast biß in Tod gemartert werden soll.

Schließlichen nehme alles mein Bitten zusammen / welches Euer Hochwürden wol behertzigen wollen / so in nichts anders bestehet / als **unpartheyisch gehört zu werden.**

Sie

Sie erinnern sich darbey / daß hie alles eine kurtze Weil währet / jener leyder! gantz vergessene Spruch aber ewig bleiben wird / nemlich: **Wie du wirst richten mich / wird GOtt auch richten dich.** Tröste mich einer beliebigen Antwort / und verharre.

Lit. l. i.

Memoriale ad Augustissimum exhibitum XV. Februarii Anno 1716. occasione Decreti cujusdam è Cancellaria Bohemicâ mihi transmissi.

Clementissime Cæsar, Rex, atque Domine.

QUod Sacratissima Cæsarea atque Regia Vestra Majestas motiva ista concernentia persecutiones, quas à nimium potentibus meis inimicis ex merô odiô, & in notabile rerum mearum detrimentum, summa cum injustitia perpessus fui, à quatuor jamdum annis scripto simul atque ore suppliciter proposita considerare, inque meâ justissimâ causâ, per Rescripta sub dato 17. & 26. Januarii anni præsentis 1716. emanata ad Instantias ordinarias Pragenses pro ibi obtinendâ Justitiæ administratione metandem remittere, nec non id ipsum Regio in Bohemia Gubernio intimare dignata fuerit, hoc me obligat, ut impensissimas pariter ac submississimas ob hoc referam grates. Ut verò Commissionem illam è viris prorsus non interessatis clementissimè constituendam, quam tantis expeto precibus, eò certiùs obtineam, pro ulteriori dilucitatione hoc tantùm adjungere debui, quatenus à triginta hucusque annis, ex quo nempe Majorennitatem adeptus sui, Jura Provincialia Bohæmica ad Literam religiosè observaverim: Insuper consilia per Viros prudentiâ insignes, aliosque multis sumptibus mihi comparatos Advocatos, & causarum Patronos mihi suppeditata pro tuendo Jure meo nullatenus neglexi. Ast per præfatorum triginta & ultra annorum spatium, loco exspectati felicis atque secundi successûs aliud nihil obtinui, quàm ut ea, quæ in unâ alterave instantiâ per sententias uniformes in me favorem mihi adjudicata erant, in ultimâ Instantiâ, pro maligna Sæculi hodierni consuetudine, cum apertissimâ Juris mei læsione iterum reformata fuerint. Hoc ipsum imprimis cum simul considerarem diuturnitatem temporis, quæ huc usque intercesserat, me tandem eò impulit, ut cæteris quibuscunque remediis desperatis

prorsus existentibus Sacratissimam Vestram Cæsaream Majestatem adire, Eique querelas meas de violentiis, mihi illatis injustissimis, summè scandalosis, & purum putum odium pro fundamento habentibus, sæpiùs iteratis vicibus suppliciter & dolorosè proponere decreverim. Satis clarè observabam, quatenùs inimicorum machinationes eò tenderent, quô me omni penitùs honore atque substantiâ privare queant. Coactus igitur fui de clementissimè constituenda Commissione, nulli parti addictâ, humillimas meas preces explicare. Et licèt superiùs allegata bina rescripta contra me sonent; nihilominus tamen petitis meis adhuc inhærere propterea necessitate adactus sum, cùm pro certissimo, & absque omni dubio habeam, & ob id metuam, ne Pragæ per ibi constituta Dicasteria ex prætextu rei judicatæ à limine Judicii aut statim rejiciar, & inhærendo prioribus ultra resarcitionem expensarum mihi adjudicatarum per rigorosiorem Sententiam in pœnam temerè litigantium denuò, injustè licèt, condemnatus existam: aut ætas mea jamdum provecta & per tantas in causis meis justissimis perpessas adversitates, inimicorum vindictas, oppressiones & damna tam quoad bona quam quoad honorem mihi illata, inexplicabili modo attrita, imò ad necem usque enervata, diuturnitatem dictorum processuum ulterius perdurare non possit, sed antequam processus finirentur, succumbere potius debeat. Pro facilitanda autem prædictæ Commissionis, sive Judicii delegati clementissimâ nominatione, quam adhuc nunc humillimè imploro, ultra superius allegata motiva hoc porrò habeo quod urgeam, nimirum quod Cæsareæ Vestræ Majestatis Glorioissimi Prædecessores in consuetudine jam dudum habuerint, pro corrigendis Judicum injustorum excessibus, quos ex odiô privatô & inimicitiâ malignis artibus commiserant, ejusmodi Judicia delegata, pro causis denuò inquirendis constituerint, moti inprimis per illud axioma: Fiat Justitia & pereat mundus. Imò adhuc hodiernâ die in Judiciis bellicis ad Instantiam militum gregariorum pro conservandis ipsorum juribus in litem deductis, eôdem axiomate observatô, conceduntur Judicia delegata impartialia ex aliis Regiminibus selecta, ut hoc pacto evitari possint inimicorum persecutiones, odia, & injustæ oppressiones. Ex quibus præallatis concludo, quod hoc ipso beneficio talis, qui inter Seniores Cæsareæ Vestræ Majestatis Consiliarios intimos numeratur, vix sit privandus; id quod tamen cum submississimâ subjectione dictum habere volo.

Cum igitur Sacratissima Vestra Cæsarea Regiaque Majestas, ad cujus Thronum post Deum unicè habeo quò refugiam, ex deductis hisce

sce dilucidè atque Clementissimè comprehendere possit, quod non nisi per sæpe dictum Judicium delegatum, sive Commissionem impartialem considerato isto paucô spatio, quod de Vitâ meâ mihi adhuc supereſt, Jus meum tueri, justitiam oppressam vindicare, innocentiam meam demonstrare & adversariorum meorum ex odio & vindictâ commissas iniquitates & violentias clarè & ad oculum demonstrare queam: Itaut hisce consideratis Commissio ista mihi nullatenus denegari possit.

Proinde Cæsaream Vestram Regiamque Majestatem iteratis vicibus humillimè supplico atque imploro, velit Commissionem hanc jam dudum tot anxiis precibus expetitam, intuitu brevissimi, quod mihi supereſt, vitæ spatii, & quod ob id diuturnos istos imo immortales processus, quibus per supra allegata bina clementissima Rescripta Via aperitur, supervivere nequeam, ex supremâ gratiâ constituere, & per rescriptum pro ejus majori certioratione tempus atque locum determinare; Aut si hæc mea rogata denegata esse deberent, pro clementissimo beneplacito (cui me in totum humillimè submitto) permittere, ut residuæ meæ Facultates & superexistentia bona per ulteriores inimicorum meorum corruptiones, odiosas oppressiones, & injustitias mihi penitus aufferantur. Hôc enim modô omnia hactenus perpessa æternæ oblivioni tradere, & uti homo natus de muliere, vitæ cursum claudere, èque hoc mundô emigrare potero. Desuper clementissimam resolutionem exspectans vivam atque moriar.

Sacratissimæ Cæsareæ, Regiæque Vestræ Majestatis.

Literæ de dato 15. Febr. An. 1716. ad Cæsareæ Suæ Majestatis Ministros quosdam atque Consiliarios intimos transmissæ, cum acclusione Memorialis ad Augustissimum sub eodem dato directi.

Excellentissime S. R. J. Comes.

SUpersederem equidem Excellentiæ Vestræ, Protectori utpote Justitiæ, molestiam excitare, proponendo licèt brevissime saltem ista motiva, quæ me persuaserunt Sacratissimam Cæs. Majest. per Annos nunc quatuor humillimè implorare pro clementissimè constituendâ Commissione. Ast cum sperem, me Excellentiæ Vestræ Ope faciliori viâ impetrare posse, quod peto, absque ulla prolixitate explicare debui, quatenus cum evidentissimâ Juris & æqui læsione, à 36.

jamdum

jamdum annis, ex quo nimirum majorennis factus, per quosdam meos inimicos, quibus nullam prorsus ad id causam dedi, atrociſſimis fuerim perſecutionibus preſſus, & id ex mero odio taliter, ut illos pro nunc ut meos Judices nullatenus recognoſcere atque admittere poſſim. Nihil aliud hucusque quæſiverunt, quàm ut ſive per nefas juſtitiam pro meâ parte militantem peſſundarent, genuinam veritatem obſcrutando falſiſſima figmenta ſubſtituerent, per iniquiſſimas ambages juſtas pro meâ causa pronunciatas Sententias reformarent, ipſiſſima per Imperatorem Leopoldum edita Reſcripta annihilarent, injuſta eorum facta per inſtigia mali, & corruptiones nefandas manutenerent, per ſæpiſſime mihi indictas mulctas me ad extremam paupertatem redigerent, nec non honorem, qui mihi tam Paternis (intuitu militarium ſtipendiorum Domui Auſtriacæ per 70. Annos ſummâ cum laude factorum) quàm propriis meritis per officia, quæ per 27. Annos, velut ſuæ Cæſareæ Majeſtatis Camerarius atque Conſiliarius Intimus geſſi, acquiſitus fuerat, deſtruerent. Scopus inimicorum, quorum iniquitates ſupergreſſæ ſunt caput, principaliter eô tendebat, quò ſilentium perpetuum mihi injungerent, ſimulque hoc modô me cogerent, illorum concuſſiones & impias machinationes indetectas relinquere, & acerbo dolore mala mihi illata intra viſcera mea concoquere. Cum verò conſtituerim, innocentiam atque Famam per iniquitates tales, absque omni mea culpâ, de quo Deum teſtor, tam graviter oppreſſam aſſiſtente mihi Commiſſionis, ſive Judicii delegati ope, univerſo mundo notam facere, hæc proinde unica ac primaria eſt causâ, quæ me adegit, per adjunctum hic Memoriale, Cæſaream, Regiamque ſuam Majeſtatem, cui illud jam dudum eſt exhibitum, inſtantiſſimè implorare, pro decernendo præfato iſto judicio delegato, cujus effectus is erit, ut injuſtitia exſtirpetur, & Authoritas Cæſarea eò ſplendidiùs eluceſcat. Dignetur proinde Excellentia Veſtra juſta mea petita taliter juvare, ſicut ſpero, quod motiva adeò ſint gravia, ut ad id certò certiùs movere queant eum, qui tantum pro Juſtitia tutamine hactenus monſtravit Zelum. Exclamare me hoc faciet: Vivat Juſtitiæ & pereat mundus, Deumque laudare, quod in mundo tam boni adhuc reperiantur Chriſtiani, qui Juſtitiæ partes defendere non dubitant, nec propterea ullum laborem ſpernunt, id quod de Excellentia Veſtra pariter ſpero & perſiſto.

Excellentiæ, Veſtræ. &c.

Copia

Copia Literarum scriptarum ad illum, cui insinuatio antecedentium Literarum fuit commissa. De dato 15. Febr. An. 1716.

P. P.

COnfidentia illa singularis, quam versus Dominationem Vestram habeo, movet me, hic accluſas literas, in quibus mihi valdè multum est positum, Ei de meliori modo commendare, rogans, velit meo nomine illas locô debito securè tradere. Principalis illarum Scopus is est, ut Commissionem istam, quam per integrum quadriennium sollicito, seu Judicium delegatum interveniente horum Ministrorum assistentia tandem obtineam. Quemadmodum enim quâ bonus Catholicus invocationem Sanctorum nullatenus reprobo; ita non utile esse judicavi, quibusdam è Ministerio Principalioribus fundatè demonstrare, quàm necessarium & æquum sit, gravaminum meorum pensitationem & disquisitionem instituere. Absque hâc enim (prout Dominatio Vestra, & complures alii prudenter judicabunt) nullum in causâ meâ reperire potero juvamen. Nam principaliter alio quodam modô Innocentiam meam claram reddere non potero, nisi mediante admissione coram impartiali quodam judicio, ubi illam exponere queam. Nec veritas confundere aut refutare poterit inimicorum meorum injuriosas insultationes ac divulgatas diffamationes, quibus ausi fuerunt coram universo Ministerio, imò coram Sancto Cæsareæ Majestatis Throno, famam atque existimationem à Parente meo per Servitia sua militaria, quæ Domui Austriacæ per septuaginta annos præstitit, multo cruore acquisitam mihique relictam denigrare. Absque tali inquam Commissione nullam Satisfactionem obtinere potero ratione injuriarum absque omni culpa mihi illatarum & mulctarum mihi extortarum: Pariter in depositione existentes istæ Pecuniæ, quæ contra Jura Provincialia, Consuetudinem Regni, imò ipsissimum Majestatis Cæsareæ Mandatum mihi detinetur, in proprietatem meam pervenire nullatenùs absque illâ poterunt. Taceo, quòd res sit periculosæ Consequentiæ, adeo ignominiosè ac despoticè tractare Virum, quem Leopoldus Magnus Divæ Memoriæ (Cujus per omnes istos imperii optimè gesti quadraginta quinque annos ultra complures alias præclaras ingenii dotes multâ experientiâ rerum illustriores proprium fuit selectissimos quoscunque ad Officia atque munera trahere) dignum judicavit, ultra triginta annos ut

Camerarium, ultra viginti sex verò annos ut Consiliarium intimum, & Regni Bohemiæ Locum tenentem suis servitiis adscribere, inque illo ipso Scamno, ubi isti, quorum assistentiam nunc imploro, mecum sederant, locum assignare. Talis namque tractandi modus aliis quoque mihi paribus non minùs ac mihi accidere facilè poterit, proinde tantò magis considerari deberet. Mihi verò spes nascitur, quod præfati Ministri non sint defuturi, justa mea rogata pro omni possibili promovere, imprimis cum illorum ratio Officii, testante formulâ Juramenti, quo sunt ligati, eos obstringat innocentes tueri. Licèt enim vel maximè medius etiam mundus de causæ meæ justitia quàm solidissimè sit persuasus, auxilio tamen reali quodam è persecutionibus & violentiis inimicorum meorum nullatenus extrahi potero, nisi Clementissimus noster Monarcha, velut is, qui unicus id ipsum auxilium mihi ferre potest, de causa meâ melius existat informatus. Et ad hoc nulla alia patet via, nisi talis Commissio è viris nulli parti addictis composita, quam ad avertendam contrarii mihi sanè non tam operosè niterentur, nisi metu quodam essent correpti. Præterea conforme hoc est ipsis divinis legibus (quas pro Cynosura omnes omninò Sæculares, Judices atque Provinciarum Rectores habere debent) veniam citiùs dare nonaginta novem nocentibus, quàm permittere, ut centesimus innocens in oppressione pereat. Duo vel tres conscientiosi viri, qui gravamina mea audire non recusant, ad hoc negotium nominari poterunt, quod hoc pacto absque ulla difficultate levabitur. In apertissima Justitia fundatum est hoc meum petitum, idcirco ab isto ut recedam nullatenus animum inducere possum, prout hoc ipsum clariùs ex memoriali hic accluso patet: Spero potiùs, Sacratissimam Suam Cæsaream Majestatem (Hæredem veluti Felicissimum tenerrimæ illius Conscientiæ, quæ compluribus aliis egregiis virtutibus stipata Maximi Parentis propria erat qualitas) mihi nullatenus fore denegaturam justissimam illam exauditionem, quam tam submissè efflagito. Et in hisce consistit, quæ Dominationi Vestræ committere volui, ut debito loco proponat & explicet. Qui de cætero

persisto, &c.

Re-

Register
Oder
INDEX
Deren Allegaten des andern Theils dieser Species Facti.

Lit. A. a.

Graf-Halleweilisches geben-sollendes / von Herrn Baron Cronstern / und Herrn von Mohrenfels aber würcklich ertheiltes Attestatum. Den 8. May An. 1715. ꝛc.

Lit. B.

Injurien aus der Neumannischen Replic, welche öffentlich ausgelöscht werden sollen.

Lit. C. C. C.

Drey zum Obrist-Burggrafen-Ambt Mutatis Mutandis eingegebene Memorialien, diese thun-sollende Auslöschung betreffend. Untern 5. 12. Decemb. A. 1715. ꝛc. und 12. Jan. 1716. ꝛc.

Lit. D.

Sentenz, oder erstanden seyn-sollendes Recht vom Obrist-Burggrafen-Ambt / über den Neumannischen Wechsel-Zettel. Den 14. Julii An. 1716. ꝛc.

Lit. E.

Informations-Schreiben aus Sr. Excellenz Befelch / an einen Correspondenten / des D. Neumans vorgebenden nicht giltigen Wechsel-Zettel betreffend. Den 28. Jan. An. 1716. ꝛc.

Lit. F.

Sr. Excellenz Rechts-bewährte Gravamina, so über den unbilligen Neumannischen Wechsel-Zettel-Sentenz nacher Hof geschickt worden. Den 1. Octob. An. 1716. ꝛc.

Lit. G.

Copia eines Kayserl. Rescripts, wor-

wordurch man Sr. Excellenz dem Vorgeben nach nicht justificirte Neumannische Revision, pro deserta erklären will. Den 14. Jan. An. 1717. ꝛc.

Lit. H. H. H.

Ersuchungs-Schreiben an Ihro Excellenz Hn. Grafen Schlick/ Obristen Cantzlern / mit Beyschliessung eines Memorials an Ihro Kayserl. Majestät / nebst der Recognition Lit. A. ratione præstiti juramenti Calumniæ. Lissa den 3. Februarii Anno 1717. ꝛc.

Lit. I.

Memorial an die Königl. Stadthalterey / um Sr. Excellenz Beschwerde / und dargethane Unschuld in Ablegung des Juramenti Calumniæ contra Neumann nacher Hof zu berichten. Den 5. Febr. An. 1717. ꝛc.

Lit. K.

Memorial an Ihro Kayserl. Majestät / Occasione der zu Lyssa vornehmen-wollenden Abschätzung wegen des Vormundschafftlichen Sechstels. Den 26. Novemb. An. 1715. ꝛc.

Lit. L.

Memorial an Ihro Kayserl. Majestät in puncto des von denen Seel. Freyherren von Sporck hinterbliebenen Erbinnen prætendirten Sechstels / und um allergnädigste Erklärung. Novell. Declar. H. h. 10. An. 1707. ꝛc.

Lit. M.

Memorial an Ihro Kayserl. Majestät um Suspendirung der Execution wegen dieses so unbilligforderenden Sechstels/ wie auch aller andern Bedrängnussen / biß zu der gerechten Erhaltung der so inständig-suchenden Commission. Den 3. April. A. 1715. ꝛc.

Lit. N.

Beschwerungs-Schreiben an Kayserl. Herrn Beicht-Vatter / wegen eigenmächtiger Wegnehmung gewisser Gelder von Sr. Excellenz, zu vermeinter Ersetzung eines unrechtmässig-prætendirenden Sechstels. Den 9. Octobr. An. 1716. ꝛc.

Lit. O.

Antwort-Schreiben an Hn. Grafen Berthold Waldstein / über den zugeschickten Landtafflichen Extract, die weggenommene 14000. fl. betreffend. Lyssa den 18. Decembr. An. 1716. ꝛc.

Lit. P.

Extract aus der Königl. Land-Tafel / wegen Hinwegnehmung dieser Gelder / so von Herrn Grafen Waldstein Sr. Excellenz zugeschicket worden. Den 28. Novembr. An. 1716. ꝛc.

Sig. ⊙.

Landtafflicher Sentenz, worinnen denen gewesten Vormündern von 8290. fl. 24. kr. der Sechstel/ benanntlich 1381. fl. 44. kr. zugespro-

sprochen worden. Den 28. Mart. An. 1692. ꝛc.

Lit. Q.

Landtaffliche Citation zum Schaden - Recht / die straffmäßige Forderung des Herrn Becks betreffend. Den 4. Jan. Anno 1715. ꝛc.

Lit. R.

Eingegebenes / aber wieder zuruck gestelltes Entschuldigungs - Memorial zur Königl. Land - Taffel. Den 25. Martii Anno 1715. ꝛc.

Lit. S.

Memorial an Ihro Kayserl. Majestät / nebst Beylag obigen zur Königlichen Land-Taffel eingereichten / um Restitutionem in integrum, diese nichtige Prætension des Herrn Becks angehend. Den 20. Jan. An. 1717. ꝛc.

Lit. T.

Ersuchungs - Schreiben an Ihro Excellenz Hn. Grafen Schlick / Obristen Cantzlern / mit Beyschliessung obigen Memorials. Den 20. Jan. An. 1717. ꝛc.

Lit. U.

Kronßkyscher Salvus Conductus. Den 19. Jan. An. 1715. ꝛc.

Lit. W.

Schreiben von Ihro Excellenz an einen Kayserl. Minister, darinn der zum Meineyd verleitete Kronßky und sein Factum beschrieben / die Gerechtigkeit und billiges Bitten Sr. Excellenz gründlich vorgestellet / und um eine Erinnerung / bey Ihro Kayserl. Majestät / wegen Bestimmung der anstehenden Commission die Ansuchung beschicht. Lyssa den 22. Jan. An. 1715. ꝛc.

Lit. X.

Craiß - Ambtliche Citation, der mehristen Sr. Excellenz unterthänigen Bedienten nacher Benatheck. Den 2. May Anno 1715. ꝛc.

Lit. Y.

Kayserl. Decret, worinn Ihro Excellenz von der suchenden Commission ab - und zu dem gewöhnlichen Rechts - Weeg gewiesen werden wollen. Den 17. Jan. An. 1716. ꝛc.

Lit. Z.

Memorial an Ihro Kayserl. Majestät betreffende das von der Böhmischen Cantzeley Sr. Excellenz zugeschickte Decret. Expedirt Den 15. Febr. An. 1716. ꝛc.

Lit. A. a.

Circular - Schreiben an einige Ministros, und geheime Räthe / mit Beyschliessung vorhergehenden Memorialis. Den 15. Febr. An. 1716. ꝛc.

Lit. B. b.

Schreiben an einen Bedienten eines gewissen Ministers zu Wien. Den 15. Febr. An. 1716. ꝛc.

Lit. C. c.

Drey Schreiben von Ihro Excellenz in Ihro fürwährender Unpäßlichkeit an einen Kayserl. Minister N. N. worinn das so gerechte Bitten / um eine Commission vorgestellet / und er um dessen Beförderung darzu ersucht wird. Lyssa den 24. December An. 1714. Das andere den 5. Febr. An. 1715. Das dritte den 20. Martii An. 1715. ꝛc.

Lit. D. d.

Fundations-Instrument der dreyen Eremiten aufn Belveder. Den 8. Martii An. 1698. ꝛc.

Lit. E. e.

Schreiben an den Kayserl. Herrn Beicht-Vatter / um Ihro Kayserl. Majestät beyderseits / wegen der inständig - bittenden Commission bey dieser Freuden-vollen Geburt und Gnaden-Zeit / eine nachdrückliche Erinnerung zu thun. Den 25. April An. 1716. ꝛc.

Lit. F. f.

Beklagungs - Memorial an Ihro Kayserl. Majest. wegen der weggenommenen 14000. fl. mit nochmahlig-wehemüthiger Bitt / um einen allergnädigsten Bescheid / über die eingereichte Speciem Facti. Lyssa den 1. Jan. An. 1717. ꝛc.

Lit. G. g.

Ersuchungs - Schreiben an Herrn Pater - - dieses Memorial Ihro Kayserl. Majestät mit Begleitung Ihres nachdrücklichen Vorworts behörig zu übergeben. Den 1. Jan. An. 1717. ꝛc.

Lit. H. h.

Erinnerungs-Schreiben an Herrn Pater - - über das vorher untern 1. Januarii abgelassene / nebst beygeschlossenen Memorial an Ihro Kayserl. Majest. Den 25. Jan. An. 1717. ꝛc.

Lit. I. i.

Das obige Circular - Schreiben samt zweyen Brieffen lateinisch.

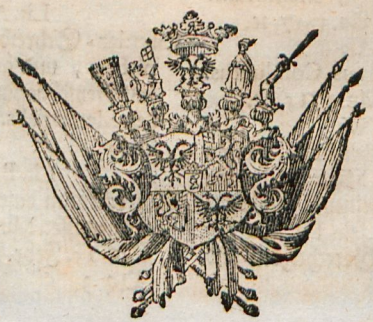

AP-

APPENDIX
Oder
Zusatz
etwelcher Briefen und Schrifften, woraus ein-so andere Erläuterung und fernere Continuation Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz Rechts-Anliegenheiten ersehen werden können.

ES ist in dem ersten Theil der Species Facti und zwar sub Lit. Y. angeführet worden/ was in Anno 1713. den 27. October für ein strenges Rescript in puncto eines allerwehemüthigst-wieder alles Vermuthen aber vor höchst- anzüglich aufgenommenen Memorials, und was deme anhängig / ergangen ist: Wie nun uns jederzeit beduncket / daß wir in widrigen Zufällen einen grossen Theil unserer Hertzen-Last erleichtern / wann wir dieselbe gegen einem Freund oder solchen / der uns Liebs und Gutes wünschet / auszuschütten Gelegenheit finden:

Also liessen auch des Herrn Grafen von Sporck Excellenz eben dasselbig Jahr unterm 6. Decemb. ein klägliches Schreiben ut Num. I. wegen diesem so harten Verfahren und ar dictirter Geld-Straff an einen gewissen Minister, als dero besonders guten Freund/ablauffen; Und da nicht minder in der Neumannischen Sach bey dem grössern Land-Recht zu Prag der Sentenz (obschon laut derer darinn enthaltenen Worten das wider diesen Herrn Graffen geklagt- und demandirt- haben-sollendes Factum nicht semiplenè, ja gar mit nichten dargethan und erwiesen worden) dahin ausgefallen / daß er sich durch ein Jurament purgiren soll / die Ablegung sothanen Juraments auch durch ein Kayserl. Rescript urgiret/und bey nicht erfolgendem Fall der Königl. Fiscus wider ihn zu agiren befelcht worden ist: Als hat er nicht allein durch gleich gedachten Minister, ut Num. 2. und den Kayserl. Herrn Beicht-Vatter / ut Num. 3. sondern durch ein abermaliges Memorial, ut Num. 4. bey Ihro Kayserl. Majestät dessentwegen die Anfrag gethan. Num. I. Num. 2. Num. 3. Num. 4.

Indem aber mittler weil / als die dißfällig allergnädigste Kayserl. Resolution eingewartet wurde / in eben dieser Neumannischen Sach ein erstandenes Recht wider ihn ergangen / hat er alsogleich ein Protestations-Me-

Num. 5. Memorial, ut Num. 5. samt zweyen Beylagen / besage Num. 6. & 7.
Num. 6. nacher Hof abgeschicket; annebst auch nicht unterlassen / theils wegen der-
Num. 7. mahleinstiger Erhaltung der so höchst-nöthigen Untersuchungs-Commis-
Num. 8. sion, mehr berührten Minister wiederholter massen schrifftlich / ut Num. 8. zu ersuchen / theils wegen der / Krafft eingeloffenen Decrets, urgirten Ersetzung derer Bonnisferentzischen Mobilien bey einer Königl. Stadthalterey / ut Num. 9. denuò einzukommen / und wie wegen dieser-so wegen an-
Num. 9. derer dero Anliegenheiten an einen Correspondenten, ut Num. 10. schreiNum. 10. ben zu lassen.

Allein / durch das allzu widrige Schicksal ist geschehen / daß nach so viel jährig-unabläßlichen Bitten auf das so billiche Gesuch nicht nur keine Decision, sondern im Gegentheil solche Expeditiones erfolget seynd / durch welche er seine allergerechteste und gantz liquide Prætensiones sich abgesprochen-oder doch wenigst die würcklich-geführte Executiones gehemmet und suspendiret sehen / herentgegen aber alle wider ihn ergangene Sentenz und Aussprüche aufs strengeste und eilfertigste exequiret erfahren müssen: biß endlich auf des offt ernannten ränckschichtigen Advocatens passionirtes Andringen / und von höhern Orth vielleicht nicht ungleiche Verstatt- und Secundirung / selbter wegen denen im vorigen Theil der Species Facti erwehnten 5000. fl. nicht allein mit Aufbietung des Land-Volckes / sondern so gar (ohne so'ches vermög derer Land-Gesetze an Ihro Kayserl. Majestät gelangen zu lassen) mit Zuziehung dero eigenen / dermahl in Böheimb einquartirt-gelegenen Miliz, krancker aus dem Bett hinweg genommen / nach Prag geführt / und in den Obrist-Burggrafen-Ambt daselbst ins Gefängnuß gesetzt worden ist.

Ob nun zwar Se. Excellenz Herr Graf von Sporck dieses wie gewaltthätig- und dem gantzen höhern Adel nachtheilig-also nie erhörtes Verfahren so wol Ihro Kayserl. Majestät durch die allerdemüthigsten Memorialien, als verschiedenen aus dem Ministerio durch bewegliche Schreiben zu klagen nicht unterlassen / so haben doch seine ob widrige / und die hieran Schuld hatten / sich der Zeit und Gelegenheit zu bedienen / mithin den verarrestirten Herrn Grafen aller Orthen zu verschwärtzen / und alle seine auch noch so gut und Christliche Werck dermassen ungleich anzugeben und auszuschreyen gewust / daß Er / auser einen fruchtlosen Mitleyden / weder Gehör noch Beystand erhalten können / sondern biß in die 13te Wochen in seiner schmählichen Gefängnuß zu nicht geringem Abbruch seiner Leibs-Gesundheit sitzen müssen. Dannenhero in Erweg- und Beherzigung derer durch die greulichste Verleumbdungen allenthalben wieder ihn præoccupir-

cupirten Gemüthern/Er vor allen für nöthig erachtet hat/ der Ehrliebenden Welt durch hin- und wieder abgeschickte Brief- und Schutz- Schrifften derley præconcipirte ungleiche Meinungen zu benehmen/ und hingegen eine wahre Idæam der innerlichen Beschaffenheit und des eigentlichen Caracters seiner Seele derselben beyzubringen/ wie es aus vielen andern die Beylage sub Num. 11. zeiget. Num. 11.

Sintemahlen aber/ diesem allen ungeachtet/ der Neyd und Mißgunst nicht aufgehöret/ sondern Verfolgung mit Verfolgung zu überhäuffen fortgefahren/ und unter unzehlich anderer erweckten Widerwärtigkeiten diesen guten Herrn Grafen in seiner schon in Anno 1692. vor 80000. Reichsthaler erkaufft- und von derselben Zeit an biß anhero frey und ungehindert exercirten Jagds-Gerechtigkeit zu turbiren aufs neue angefangen/ hat er an einen gewissen Cavalier dessentwegen einen weitläufftigen Brief/ ut Num. 12. zu schreiben sich bemüßiget befunden; übrigens aber und insonderheit aus übermäßigem Wehemuth der durch oberwehnte Incarcerirung ihme zugefügten Unbild und Beschimpfung/ ein abermaliges Memorial, ut Num. 13. um zulängliche Satisfactions-Verschaffung nacher Hof übersendet; wie nicht minder alle seine Gravamina, über welche er gehöret zu werden/ so viel Jahr her flehentlich bittet/ in einem Compendio, ut. Num. 14. verfasset/ und solche unweit gedachtem Cavalier zur nachdrucksambsten Vorstellung committiret und anvertrauet: welche dann auch in einem wolgestellten Memorial, ut Num. 15. aufs neue entworffen/ Ihro Kayserl. Majestät jüngsthin eingereichet worden seynd. Was hierauf endlich erfolgen/ und ob man die Verleumbdung nicht nur der Tugend auf dem Kopff herum gehen/ sondern auch die Unschuld mit ihrem Gifft förterhin begeiffern lassen werde/ stehet mit der alle Ding reif-machenden Zeit zu erwarten. Num. 12. Num. 13. Num. 14. Num. 15.

Num. I.

Schreiben an Se. Excellenz Herrn Grafen N. N. worinnen wegen denen dreyen durch deroselbe Ihro Kayserl. Majestät eingereichten Memorialien gemeldet/ auch die harte Proceduren, wegen der andictirten Geld-Straff/ und was deme anhängig/ remonstrirt wird. Lyssa den 6. Decemb. An. 1713. ꝛc.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf/ ꝛc.

DJe von Euer Excellenz mir so vielfältig erwiesene Gnaden erinnern mein danckbares Gemüth/ mich durch gegenwärtige

tige Zeilen dero Hohen Wohlergehens (welches mit sonderbaren Vergnügen zu vernehmen hoffe) mich zu erkundigen/allermaßen mein aufrichtiges Gemüth mich nicht ruhen lässet / meine ihnen schon bewuste Anliegenheiten / und all das jenige / was da bey jetzig calamitosen Zeiten wider alles Verhoffen mir zugemuthet worden / deroselben wehemüthiglich vorzutragen; Nun wird Euer Excellenz in gütigen Andencken beruhen / welcher Gestalt ich durch Sie/ Ihro Kayserl. Majestät 3. Memorialien (darinn ich um ein Judicium delegatum, und um Administrirung der H. Justiz allerunterthänigst gebetten habe) überreichen lassen/vor welche mir erzeigte hohe Zuneigung hiemit auch nochmalens all ersinnlichen Danck erstatte / einfolglich der ungezweiffelten Hoffnung ware / daß meinem gehorsamsten und billigsten Petito deferiret/ und mir sothanes Judicium delegatum wurde zugestattet werden: an statt dessen aber muß ich mit Erstaunen erfahren / daß man ein altes / schon bey glorwürdigster Regierung des Kayſers Josephi / von mir An. 1710. ꝛc. um Administrirung der H. Justiz eingereichtes Memoriale, (dessen Abschrifft ich auch am verlittenen Jahre jetzt regierender Kayserl. Majestät zu Preßburg NB. bloß zu zeigen/wie ich schon dazumalen mich über derley harte Proceduren der nicht administrirten Justiz so nothdringend beschweren müssen / zugestellet habe) hervor gesucht / und als ob ich mit Anbringung meiner Beschwerden / und Implorirung der Justiz die greulichste Delicta begangen hätte/ mich zu einer grossen Geld Straffe condemnirt/ von besagten aber dreyen um eine unpartheyische Commission durch Euer Excellenz eingereichte Memorialia beschiehet biß dato leyder! nicht die geringste Meldung / welches also von meinen Verfolgern / und rachgierigen Mißgönnern angesponnen worden / damit nur nicht ihre ungerechte Unthaten durch derley Judicium delegatum an das Tag-Liecht kommen möchten / dahero dann sie auf alle erdenckliche Weise sich dahin bemühen / durch so harte Streiche / die von mir begehrende Commission möglichst zu hintertreiben / und mir dardurch zu fernerer Beschwerde das Maul zu stopffen. Was nun aber diese mir unschuldig andictirte Straff belanget / thut mich mein eigen Gewissen convinciren / daß mir dieses Falls vor GOtt und der Welt nichts straffbares vorzurucken weiß / allermassen mir solches nicht beyfallen lassen kan / daß man einen / die pure Gerechtigkeit Suchenden / und so lang Bedrängten unter dem Vorwand einiger dem schuldigen Respect zu nahe trettenden Expressionen mit einer solchen harten Straff krancken solle; und gleichwie ich Euer Excellenz jederzeit vor einen hoch erleuchteten Herrn und meinen gnädigen Gönner erkennet habe / also auch zu deroselben der tröstlichen Hoff-

nung

nung lebe / daß sie sich bey etwan Vernehmung des Widerspiels in dero Vor-Urtheil zu meinem Nachtheil nicht übereilen / und sich so lang nicht præoccupiren lassen werden / biß ich (geliebts GOtt) in dem künfftigen Früh-Jahr / da ich nothdringend nacher Wien werde reisen müssen / ihnen meine persönliche gehorsamste Aufwartung thun / und alle diese mir anthuende Violenzien mit allem Grund warhafftig vorstellen werde; bitte solchemnach / keine solche nachtheilige Gedancken wegen einiges meiner Seits straffbar seyn-sollenden Verbrechens von mir zu schöpffen / welches mich dann auch mehr / als diese andictirte Straff / in meinem so hart gequälten Gemüth schmertzen würde; gleichwie aber all das jenige / was Euer Excellenz bißhero in Verthädigung meiner gedruckten Unschuld / und Beförderung meiner Gerechtsamkeit / ein und andern Orts beygetragen haben / zu dero unsterblichen Ruhm gereichet / also auch noch fernershin / mich einer gütigsten Continuation dero Patrocinii trostbarist versichere / und dagegen mit möglichst-erkannter Danckbarkeit biß an mein End beständig bin / und verharre.

Num. 2.

Mehrmalig Schreiben an den Minister N. N. um bey Ihro Kayserl. Majestät die allerunterthänigste Anfrag zu thun / wegen des ablegen-sollenden Juramenti purgatorii. Lyssa den 23. Febr. Anno 1715. ꝛc.

Hoch- und Wolgebohrner Reichs-Graf / ꝛc.

EUer Excellenz nothdringend vorstellen muß / wie daß ich mich biß hieher Hoffnungs-voll getröstet / es würde mir (in Erwegung meines so flehentlichen Bittens / der von Euer Excellenz selbsten / und andern Christlich-Gesinnten / durch Vorstellung meiner verfolgten Unschuld rühmlich gethanen Hülff-Leistung / Ih. Kayſ. Majest. eigenen allergnädigsten ertheilten Versprechungs-Wort / und dann über alles / da die Warheit und Gerechtigkeit meiner Sachen vor mich selbsten das Wort führen) dereinst die H. Gerechtigkeit / durch die so inständig suchende Commission ertheilet / und zu Entdeckung meiner wahren Unschuld eine gerechte und billig-suchende Anhörung meiner Beschwerden (welches ja dem geringsten Unterthan nicht versaget wird) zu erlangen vergönnet werden: allein statt dessen muß leyder! das völlige Widerspiel erfahren / da statt verhoffter Vermünderung meiner Leibs- und Gemüths-Bekränckun-

gen / das jenige ausgebrochen / was meine unversöhnliche Feinde schon vor vielen Wochen / zu meinem Nachtheil / zur Kayserl. Unterschrifft etwan bringen wollen; aber Ihro Majestät solches zweymal mit einem allergnädigsten Ausspruch zu meinem Besten (wie zu meiner Consolation verlautet gehabt) nicht unterzeichnen wollen; da nemlich mir heut von der Königl. Land-Taffel ein Kayserl. Rescript zugeschicket worden / vermög welchen ich bey künfftigen grössern Land Recht das Juramentum purgatorium occasione des Hn. D. Neumanns ablegen / oder bey nicht Præstirung dessen der Fiscus (ungeacht aller meiner etwan dargegen thuenden Einwendungen) gegen mich so gleich agiren solle; Nun geruhet es bey Euer Excellenz gnädiger Erinnerung / daß diese Neumannische Sach unter denen Punctis begriffen / über welche ich von Ihro Kayserl. Majestät die so hoch- nöthige Commission, oder aber letzlich wenigst Ihro eigenen allergnädigsten Ausspruch / es sey schrifftlich oder mündlich / nur nicht durch meinen passionirten Gegentheil eiffrig gebetten / und noch dato täglich erwarten thue.

Nun hab ich bevor schon so wol Euer Excellenz als andern gerechtliebenden Herren dieses gründlich vorgestellet / wie mir hierinfalls in Banco Juris kein Jurament kan aufgebürdet werden / weil ja das durch calumnioſe Reden mir aufbürden-wollende Factum nicht geschehen / da auch ein infamis & juris & Facti wider mich / vor den die Præsumption, als einen in solchem Character stehenden selbsten militirt / nicht zeugen kan / auch solches eine üble Nachfolge und Exempel vor alle Adeliche nach sich ziehen wurde / geschweige daß auch dieser D. Neumann selbst / wie ich deroselben vor diesen schon überschrieben / mir einen vergnüglichen Abtrag und Abbitt / in Gegenwart etlicher Cavaliers wegen seines Aufführens gethan / also nichts anders daraus / dann der unchristliche Haß meiner Feinde / welche mir Tag und Nacht zu schaden bemühet seyn / zu ersehen ist. Weil ich demnach in einem billigen Zweiffel bin / ob Ihro Kayserl. Majestät solchen strengen Befehl gegen mich wissentlich unterschrieben / und ob nicht etwan solcher ohne Ihro eigentlichen Vorbewust unter andern mit eingegeben / und unterschrieben worden / wie es öffters zu geschehen pfleget / und geschehen kan: So ist nun mein mehrmaliges Ersuchen / Euer Excellenz wollen die Güte vor mich haben / und doch bey Ihro Kayserl. Majestät nebst Vorstellung meiner obigen Motiven Namens meiner die allerunterthänigste Anfrage thun / ob dann auch Ihro Majestät dieses Rescript wissentlich unterschrieben haben / und Ihro Befehl seye / solches Jurament von mir præstirter zu sehen? welches / so bald ich es durch Euer Excellenz oder Ihro Majestät Beicht-Vatter werde erfahren haben / ich die gehorsame Parition, der

der ich jederzeit in allen auf das genaueste nachgelebet / (wann nur anderst mein noch dato fürwährender gefährlicher Kranckheits-Stand es zulassen wird) so schuldigst als gehorsamst zu leisten / nicht ermangeln werde / welches mich also veranlasst / dieses Euer Excellenz zu überschreiben / und durch eine baldige categorische Antwort zu wissen / was ich zu thun habe / in Erwartung dessen immerhin verharre.

Num. 3.

Schreiben gleiches Inhalts von Ihro Excellenz an den Kayserlichen Herrn Beicht-Vatter. Lyssa den 23. Februari Anno 1715 ꝛc.

Hochwürdig-in GOtt Andächtiger.

EUer Hochwürden nicht verhalten kan / wie daß mir heute ein Kayserl. Befehl von der Königl. Land-Taffel intimirt worden / zu Folg welchem ich bey künfftigen Land-Recht wegen des D. Neumanns das Juramentum purgatorium ablegen solle / widrigen Falls aber der Fiscus (ungeacht aller meiner darwider thuenden Einwendungen) so gleich wider mich agiren solle. Nun wird Euer Hochwürden unentfallen seyn / daß eben diese Neumannische Sach unter denen Punctis begriffen / welche ich Ihro Kayserl. Majestät selbsten / andern Ministern, und auch ihnen damal schon (zu kurtzer / doch warhaffter Ersehung meines so gerechten Bittens) zugestellt habe / und darüber ich die allergerechteste Kayserl. eigene Resolution (es sey schrifft- oder mündlich) oder aber die von aller Welt gebilligte Commission so lang und so inständig gesuchet / und noch täglich mit schmertzlichen Verlangen hoffen und erwarten thue; ich soll auch nicht vergessen zu melden / daß ja das ausgesprengte Factum wegen dieses Neumanns nicht erfolget / sondern nur leere Reden eines infamen Comœdianten gewesen / welche einmal nicht zulänglich / mich ad Juramentum purgatorium zu compelliren / weiter auch dieser D. Neumann selbst mir wegen dessen / in Beysein etlicher Cavaliers, und andern einen vergnüglichen Abtrag und Abbitt gethan / und zugleich sich dahin erkläret / mir in meinen andern Anliegenheiten (gleichsam zur Danckbarkeit / samb ich dessen vorheriges übles Aufführen gegen mich in Vergessenheit habe setzen wollen) gute und ersprießliche Dienste zu leisten; dahero solches keinen Dritten angehet / sondern nur die pure Passion meiner Feinde zu ersehen ist / welche meine Unschuld vollends unterdrucken und mich gleichsam zwingen wollen / durch dieses mein Exempel dem gantzen Adel zum

Nachtheil eine solche böse Consequenz zu geben. Weil dann mir nicht wol beyfallen lassen kan / daß Ihro Kayserl. Majestät diesen Befehl wider mich wissentlich unterschrieben / und ergehen haben lassen: Als werden Euer Hochwürden durch dieses höflichst ersuchet / bey Ihro Kayserl. Majestät die allerunterthänigste Anfrag zu thun / ob dann auch dieses harte Rescript wider mich / von Ihro Majestät wissentlich unterzeichnet worden / und es Ihro allergnädigster Befehl seye / solches Jurament dannoch zu præstiren? Solches / so bald ich es durch Euer Hochwürden werd erfahren haben / werde nicht ermangeln / (wann es nur sonsten mein krancker Leibes-Zustand zulassen wird) die gebührende Parition zu leisten / ohne dieses aber verläßlich zu wissen / werde und kan mich von meinen Feinden nicht also kräncken lassen. Versehe mich demnach einer verläßlichen Antwort von Euer Hochwürden / weilen so wol die Warheit Ihro Majestät Willen zu wissen / als das Verlangen / meiner Seits demselben gehorsamst nachzukommen / solches nöthig erfordert / mithin verbleibe.

Num. 4.

Mehrmaliges Anfrags-Memoriale an Ihro Kayserl. Majestät / ob das Juramentum purgatorium bey bevorstehenden grössern Land-Recht dennoch abgeleget / oder biß zur Erhaltung der so hoch-nöthigen Commission suspendirt / oder völlig aufgehoben werden soll. Prag den 18. May Anno 1715. ꝛc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / ꝛc.

EUer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. als einem von dem allmächtigen GOtt ad judicandum eingesetzten höchsten Justitiario, hiemit allerunterthänigst nicht verhalten kan / welcher Gestalten ich das so wol von Euer Kayserl. Majest. grössern Land-Recht zu Prag / als auch dero Böheimischen Hof-Cantzley / wegen des Wentzel Neuman semotâ omni præcedenti Semiprobâ, und ohne einigen zu recht beständigen Argwohn / in puncto eines demandirt haben sollenden Assassinii & causæ talis Criminalis, ubi saltem benè qualificata semiplena proba de necessitate juris requiritur, hinc nulliter andictirte Juramentum Purgatorium gehörig abzulegen / mich niemals geweigert / sondern nur um dieses / damit sothane Juraments-Præstatio erstlich biß zu der über mein Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingehändigte Puncta ut Lit. A. allergnädigst ertheilet werdenden Commissions-Resolution, und darauf erfolgenden

Aus-

Ausschlag; wie auch andertens wegen meiner zu eben solcher Zeit über 25. Wochen lang getauerten schweren Kranckheit / und immerwährenden Bettlägerigkeit / als hoch-wichtigen Ursachen / pro hic & nunc suspendirt / und biß zu meiner Genesung (weilen kein periculum in mora) verschoben werden möchte / des mehreren Remonstrando & justissimè Protestando angehalten / jedoch aber durch dieses alles nichts anders effectuirt habe / als daß von Euer Kayserl. Majestät Königl. Fisco propter non præstitum prædictum Juramentum durch obbesagt dero grösseres Land-Recht mir allbereits eine grausame Geldes-Klag zugestrenget worden.

Wann dann nun darauf Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät ich mich / ob nicht etwan dieselbe mir wegen obberührten erheblichsten Motiven entweder vorbedeut nichtiglich andictirtes Jurament ex plenitudine Potestatis allergnädigst nachzusehen / oder aber mich dasselbe wo / und wann ablegen zu lassen / oder ja mir die so eyfferig über obbenennte meine Puncta anflehende Commission zu ertheilen geruheten / mit Hindansetzung aller fiscalischen Processirung / in allerunterthänigster Devotion um so viel gerechter hiemit submittire / weilen mein Contrapart obgedachter Wentzel Neumann endlich remorsu Conscientiæ ductus selbsten die Unbilligkeit des mir widerrechtlich andictirten Juramenti purgatorii erkennet / und mir eine Abbitte und Abtrag gethan.

Als thue hierauf pro conclusione aller meiner so lange Jahr ausgestandenen Leibes- und der Seelen Bekränckungen / Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät als meiner hier zeitlich und einzigen Zuflucht allergnädigste Resolution in allerunterthänigster Submission im Namen des gerechten GOttes erwarten; und unerbrüchig leben und ersterben.

Num. 5.

Protestations-Memorial an Ihro Kayserl. Majestät / wegen des ohne Grund gesprochen-erstandenen Rechts / Occasione des damal nicht ablegen könnenden Juramenti purgatorii, mit Bitt / so diese als alle andere ihre Rechts-Anliegenheiten biß zur einmaligen Erhaltung der höchst-benöthigten Ministerial-Commission zu suspendiren / samt Beylag Lit. A. & B. Den 30. October Anno 1715.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / &c.

DEmnach Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät ich um eine über alle Rechts-Anliegenheiten allergnädigste Ertheilung einer

einer unpartheyischen Commission höchst nothgedrungen / darumben / weilen ich bey allen sonst Subalternen-Instantien im höchsten Grad verfeindet / und ohne Euer Kayserl. Majestät Hülff von allen Seiten Trostloß verlassen bin / öffters habe unterthänigst anflehen müssen / dergleichen was aber (uneracht man mich allererst dieser Tagen dem Fisco zu Handen bey dem Königl. grössern Land-Recht wegen des in Causa des D. Neumanns nicht præstirten Juramenti purgatorii hinwiederum condemnirt / und ein solches zu Euer Kayserl. und Königl. Majestät Böheimischen Hof-Cantzley / ad ratificandum zugeschicket hat) noch biß dato nicht erhalten können / nun aber mit so vielen Zeugen zu beweisen / und von sonsten kündig ist / daß ich in illo quartali, als ich mich mit vorbesagten Jurament von der dictiriten Straff erledigen sollen / und es auch mit reinem Gewissen thun können / über 25. Wochen lang tödtlich kranck darnieder gelegen bin / und von Præstirung sothanen Juraments, vermög Euer Kayserl. Majestät Landes-Rechten / also billig entschuldiget gewesen / wie ich dargegen dasselbige gern hätte ablegen wollen / und mich dessentwegen so wol bey Euer Kayserl. Majestät schrifft- und mündlich / als auch bey denen hiesigen Instantien, vermög Beylag Lit. A. & B. gehörig angemeldet habe / folglich auch hierinnfalls kein erstandenes Recht Platz haben kan. Damit ich dahero wider das Recht und Billigkeit nicht übereilet werde:

Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Majestät mein mehrmals allerunterthänigstes Bitten / Euer Majestät geruhen / vorgedachte und schon offt angeflehete Commission in allen meinen Rechts-Sachen allergnädigst anzuordnen / und dorthin alle meine Contra-Parten aus Kayserl. und Königl. Majestät Gnaden rescribendo verweisen / inzwischen aber / und biß dahin mich mit einiger Execution nicht kräncken zu lassen; dann gleichwie die Justiz-Administrirung hier auf Erden die Waffen crönet / den Himmel befestiget / und alldorten den Menschen begöttert / also mich zu allerunterthänigster Bitt-Gewähr in tieffester Submission empfehlend lebe und erstebe.

Num. 6.

Lit. A. an die Königliche Land-Taffel.

Wohl-Edelgebohrne.

HOchgeehrte Herren / demnach ich das mir von dem Königl. grössern Land-Recht wegen des Hn. D. Wentzel Neumann von Puchholtz andictirte Juramentum purgatorium zu præstiren / laut meiner eingereichten Memorialien, niemals zugegen gewesen / wie auch noch

zu

zu dato nicht zugegen bin / solches Jurament aber das vergangene Königl. grössere Land-Recht darumben nicht præstiren können / sondern vielmehr nacher Hof um allergnädigste Prolongirung des Termini ad præstandum denuò allerunterthänigst recurriren müssen / weilen es notorium, und mit vielen Zeugen / ja dem Medico selbsten zu beweisen / daß ich damals ein halbes Jahr lang tödtlich kranck darnieder gelegen / und noch de facto auf die Kayserl. Termins-Prolongirung warten thue. Nam contra posse viri nec Deus solet requiri. Novell. Declar. L.L. 9. & 10.

Als thue einem Königl. Ambt der Königl. Land - Taffel die mir diß-falls communicirte fiscalische Klag hiemit gebührend restituiren / und anbey schuldigst bitten / dasselbe geruhe / solche Klag zurück zu nehmen / und dieselbe biß zu Erfolgung ratione der Termins - Prolongirung ad præstandum einer allergnädigsten Kayserl. Resolution der oberwehnten Motiven wegen / in Suspenso zu lassen. Dieser gerechten Bitt - Gewähr salvis quibuscunque salvandis mich getröste / und verbleibe.

Num. 7.

Lit. B. An die Königl. Stadthalterey.

Gnädige Herren.

DEmnach Euer Excellenz und Gnaden vorhin bewust ist / daß ich damals / als ich in Causa des D. Neumanns das mir andictirte Juramentum purgatorium ablegen solte / nicht allein (wie es notorium, und mit so viel Zeugen zu beweisen) über 25. Wochen lang tödtlich kranck darnieder gelegen / mithin von dessen damaliger Præstirung eo ipso vermög Novell. Declar. L. L. 9. & 10. von rechtswegen überhoben / sondern auch / daß selbes nach Ihro Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl abzulegen urbietig gewesen seye.

Nun aber alles des ungeachtet / mich das Königl. Fiscal-Ambt mit einer fiscalischen Anklag bereits angegriffen hat / ich aber dieselbe aus oberwehnten Ursachen nicht annehmen kan / sondern vielmehr hierüber von Ihro Kayserl. und Königl. Majestät eine weit andere allergnädigste Resolution in Allerunterthänigkeit (salvo cujusque respectu) erwarten muß.

Als gelanget an Euer Excellenz und Gnaden / mein in ob citirten Rechten fundirt gehorsames Bitten / dieselbe geruhen diese zuruck gehende fiscalische Klag an das Königl. Fiscal-Ambt zu restituiren / und daß dasselbe biß zu Erfolgung hierüber Ihrer Kayserl. Majestät Anordnung damit

innen halten solle/in Gnaden vor bescheiden zu lassen: Dann zu gerechtester Bitt-Gewähr mich schuldigst dahin empfehlend bin und verbleibe.

Num. 8.

Schreiben an Jhro Excellenz Hn. Hn. Grafen N. N. den 15. Febr. 1716. ꝛc.

Hochgebohrner Reichs-Graf/ ꝛc.

NAch Uberlesung beygeschlossenen Memorials bitte gehorsamlich/ solches Jhro Majestät dem Kayser zu überreichen/ mit meinerseits beygefügten allerunterthänigsten Ansuchen/ Se. Kayserl. Majestät beliebten selbes mit Bedacht zu überlesen: einmal ist es gewiß/ daß ausser dieser Untersuchungs Commission (wie Euer Excellenz Selbst hochvernünfftig erachten können) **meine Unschuld/ meine vorenthaltene Mittel/ und meine verletzte Ehre nicht mögen** retablirt **werden**/ es sey dann/ daß mein gegnerischer Theil durch baldige Redressirung mich klagloß setzte/ welches aber leyder! wegen eines blosen Dampffs einer Infallibilität (da man solche Affairen jetzo auf die lange Banck weit hinaus zu ziehen trachtet) nicht zu hoffen stehet. Inzwischen ich aber auch nicht aussetzen kan/ noch werde/ alle Mittel zu ergreiffen/ **meine Unschuld** empor zu bringen/ welche zu unterdrucken (mit Zuziehung eines meineidigen Dieners/ boßhafften Procuratoris, und anderer/ davon viel zu schreiben wäre) so viel Streiche mir beygebracht worden/ und noch machinirt werden/ daß/ wann all solches Euer Excellenz, als einem großmüthig- und sehr Christlichen Herrn bekandt wäre/ sie sagen wurden: Die Boßheit hätte zu dieser Zeit ihren Periodum oder Gipffel erreichet. Wozu nun diese Fatiques oder Bemühungen? ist es dann nicht menschlich zu fehlen? soll darum einer um Ehr/ Haab und Gut gebracht werden? fürwahr dieses kan ja in keine Parallel kommen; Der Herr Pater - - - solte billig etwas eiffriger mein gerechtes Ansuchen secundiren/ weil meine Affairen von dieser Natur oder Eigenschafft/ daß solche in Warheit des Kaysers Gewissen interessiren/ folglich nicht so auf den Knien können abgebrochen werden: Meine Eydes-Pflicht verbinden mich/ wann auch andere das Werck betreffete/ Sr. Majestät (gleich ich es auch zu seiner Zeit thun werde/ nachdrücklich die üble Consequenz davon vorzustellen. Inzwischen habe ein so anderen Herren Geheimben Räthen geschrieben/ dessen Abschrifft nebst andern Umständen/ Euer Excellenz

von

von dero Secretario, den ich dessenthalben ersuchet / werden zu vernehmen haben. Mir thuts warhafftig wehe / daß ich Euer Excellenz mir so lange Jahr bekandtes großmüthig- und gutthätiges Hertz scheine zu mißbrauchen / allein wann ich recht habe / so betrifft es Jhro Majestät eigenen Dienst / noch mehro aber dero Gewissen / zu dessen Dienst-Beförderung Euer Excellenz allzeit ihres Orts höchst-rühmlich / wie mir wissend / alles beygetragen. Die von meiner gegnerischen Seiten dargegen vorschützende Einwendungen können mit denen von mir darthuenden Consequentien nicht verglichen / noch zum Gegen-Gewicht gehalten werden / davon zu seiner Zeit.

Euer Excellenz lassen mich immerhin bey ihnen etwas gelten / und gedencken / daß ich schon vor 4. Jahren zu Preßburg mit gleichmäßiger Realität mein Hertz Jhro expectorirt / und meine Confidence gezeiget / nicht wissend / was für Zeiten folgen werden; Der mich übrigens in Warheit schäme / so viel Proben ihrer Gütigkeit und Gnaden empfangen zu haben / ohne daß ich derer biß hieher gegen Jhnen mich nach Verlangen hätte können würdig machen. Jnzwischen mich biß in Tod nennen und ersterben werde.

Num. 9.

Memorial an die Königl. Stadthalterey wegen der Bonisferentzischen Bezahlung. Den 4 April An. 1715.

Gnädige Herren Herren / ꝛc.

EUer Excellenz und Gnaden / auf das mir unterm 29. des abgeruckten Monaths Martii wegen der über 44. Jahre alten Bonisferentzischen Sachen zugeschickte Decret, Krafft wessen ich per 999. fl. angesetzte Æquivalent-Gelder innerhalb 8. Tagen in das Ærarium Publicum erlegen solle / hiemit nicht verhalte / wie daß ich in der bey Jhro Kayserl. und Königl. Majestät vor einem Jahr gehabten Audienz in Form eines Juraments hochfeyerlich contestirt habe / mich dero allergnädigsten Befehl niemals mit Gedancken oder Worten zu widersetzen / sondern in allen zwar die schuldigste Parition zu leisten; weilen aber nicht ohne / daß ich die in hiesiger Beylag Lit. A. enthaltene Puncta, deren die 4. erste / uneracht meines immerwährenden Bittens / zu meiner und meiner Gerechtsamkeit gäntzlicher Unterdruckung vorenthalten worden: in denen 3. letzten aber man mich auf das äusserste zu kräncken trachtet / Jhro Kayserl. Majestät nicht allein mit allerunterthänigster Submission

selbsten übergeben/ sondern auch meinen fast allenthalben bedrängten Zustand des mehrern wehemüthigst remonstrirt/ und weilen es einem Unschuldigen allzuhart fället/ sich immerwährend drucken zu lassen/ zu einmaliger Untersuchung obbesagter Puncta in Lit. A. worunter diese Bonisferentzische Sach mit begriffen ist/ um allergnädigste Ertheil- und Benennung einer authorisirten Commission gebetten/ wie ich denn auch de facto der Hoffnung lebe/ daß ich sothanem Gesuchs werde gewähret werden; Was aber das præstirt haben-wollende Juramentum purgatorium anbelangen will/ so ist gleichfalls dieser Punct bey Ihro Kayserl. und Königl. Majestät vermög Lit. B. & C. welche ablesen zu lassen gebetten wird/ so weit anhängig/ daß es nur bey deroselben stehet/ dero allergnästen Willen mir eröffnen zu lassen; folgbar hat es mit denen Puncten, absonderlich aber mit diesem Bonisferentzischen eine viel andere Beschaffenheit/ als es von meines seel. Bruders Söhnen ausgestreuet wird/ geschweigend/ daß zu dieser 44. Jahr lang währigen Sach eine erhebliche Ursach nicht ist gegeben worden/ und eben darumben verhoffe ich ein Causator zu werden/ womit der Fiscus über die ihme künfftig hin vermög eines allergnädigsten Kayserlichen Rescripts ad fiscaliter ad agendum præfigirt werdende Zeit die Bonæ fidei Possessores nicht wird krancken dörffen; und da diese Bonisferentzische Sach schon 45. Jahr lang warhafftig nicht ohne hauptsächliche Ursachen erliegend geblieben/ auch weiters so kurtze Zeit erliegen bleiben kan.

Als gelanget an Euer Excellenz und Gnaden/ mein gehorsamlich und anbey gantz rechtliches Bitten/ dieselbe geruhen/ sothane Sach ohne alle Execution noch ferners/ will sagen/ biß zur künfftigen allergnädigsten Kayserl. Willens-Erklärung/ und entweder mündlicher/ oder durch die anflehende Commission schrifftlicher Endmachung aller meiner Strittigkeiten um so viel mehrers zu suspendiren/ weilen ich dafür/ und biß dahin genugsam solvendo bin/ wessen mich dann auch getröste/ und zu beharrlichen Huldén verbleibe ꝛc.

Num. 10.

Schreiben aus Sr. Excellenz Befehl an einen Correspondenten/ wegen der bedrohenden Bonisferentzischen Execution.

Wohl-Edelgebohrner.

HOchgeehrtester Herr/ aus dero letztern Schreiben muß mit Verwunderung sehen/ daß mich dieselbe in meinem so offtmaligen

Reden

Reden (da ich mich doch eiffrigst bemühet) Occasione der Anliegenheiten Ihro Excellenz meines gnädigen Hn. Hn. nicht müsten recht verstanden haben / indeme ja kein Mensch von 15000. fl. geredet / so warhafft von dem so gerecht als hertzhafften Principio meines gnädigen Hn. Hn. hundert Meil entfernet ist / sondern es war nur / auch mehr aus Curiosität (auf den von Wien gethanen Vorschlag) die Anfrag / was / wie / oder wann es dann seyn solte / so fern Ihro Excellenz, meinem gnädigen Herrn / in den ihnen beschriebenen vier Sachen / die vor GOtt und der Welt umsonst schuldige / und über 20. Jahr gesuchte Gerechtigkeit ertheilet / und sie ohne weitere Gemüths-Kränckungen (welche verursachet / daß sie eben so viele Jahr ihr Brod / wo nicht mit Thränen / wie David / doch mit lauter Lamentationen gegessen / und von frühe an biß spaten Abend darüber zu klagen sich nothdringend gesehen) in die Gerechtigkeits- Ruhe gesetzt werden möchten. Was nun 1. den Herrn Schw. betrifft / läst man es biß zu unserer Dahinkunfft bewenden / so sich bey solchen Umständen / so GOtt will / gar leicht schicken kan. 2. Die Bonisferentzische Sach wird noch viel zu reden geben / da vors erste eine authentische Consignation wird müssen producirt werden / so dann aber die Billigkeit / und die mit Leib und Blut erworbene Verdiensten des seel. Herrn Generals, auch ihren Platz finden dörfften; die aber seynd in einer irrigen Meynung / welche glauben und vorgeben / sam vermög einer brüderlichen Vergleichung / Ihro Excellenz, mein gnädiger Herr / solchen Schaden allein tragen solte / dann von dergleichen ist weder schrifft- noch mündlich niemals nichts gedacht worden / sondern es seynd nur Grillen einiger Intricanten und müssiger / wo nicht undanckbarer Leute; daß man aber 3. schon von Weiten mit Fortschaffung von Wien / ja gar wol mit was härters drohen will / seynd vielleicht Gedancken dieser / so da wissen / was unter dem Directorio des Hn. Grafen = = widerrechtlich geschehen ist; allein es müssen die jenige / so ihnen derley was einbilden / Ihro Excellenz, meinem gnädigen Herrn / gar nicht kennen / und nicht wissen / daß sie mit einem Graf Sporck zu thun / als welcher (wol wissend / daß indeme er mit der Cantzeley / auch zugleich mit seinen Richtern / ja was noch mehr ist / mit denen / die in der That den Kayser repræsentiren / zu thun hat) **vors erste** / vor GOtt und der Welt gerechte Sachen hat / **anderten** auch das Hertz / solche ohne Scheu auszuführen / **drittens** von GOtt die Gnad / um sein Anliegen jeden erkennen zu machen / **vierdtens** (zu welchem doch viel gehört) uhrbietig ist / Haab und Gut um die **Warheit** und **Gerechtigkeit** aufzusetzen / **fünfftens** und letzlich / wann er armen Wittwen und Waysen den Gerechtigkeits-Weg damit bahnen konte / auch so gar sein Leben und Blut / als

ein Opffer der Unschuld / mit Freuden darbieten wolte / und solches alles viel ehender / als nur die bißhero erhaltene gleichsam Jungferschafft der **Gerechtigkeit** und **Warheit** im geringsten zu beflecken; welches ich ihnen mündlich öffters und mit Grund beygebracht habe / also / daß dieses nur als ein Thema meiner vorigen Discoursen, und zu ihrer Erinnerung dienen solle; nun daß sie aber an den Herrn S. eine so verzagte Antwort ergehen lassen / ist gar nicht nach dem Principio Ihro Excellenz meines gnädigen Herrn / weil sie nicht gesinnet / durch so lache Tractaten / ihre hertzhaffte Verthädigung der Gerechtigkeit / und Beschützung der Unschuld zu bemackeln / sondern der ungezweiffelten Hoffnung leben / GOtt (um welches wir ja alle bitten wollen / und sollen) und unsere Wiener-Reiß werde das Hertz des Kaysers / und andere redliche Christen dahin bewegen / daß wie Jener durch allergnädigste Verwillung der so lang und standhafft gesuchten Erhörung / die Thür zur Gerechtigkeit eröffnen / also diese mittelst ihrer Mitwürckung die mit Gewalt und gemißbrauchter Authorität bißhero unterdruckte Unschuld an den Tag der Warheit werden bringen helffen / wobey GOtt auch nicht vergessen wird / (wie Ihro Excellenz, mein gnädiger Herr / als ein wahrer Glaubiger fest hoffet) die Ruthen / mit der er die Seine bißhero hat züchtigen lassen / endlich ins Feuer zu werffen: Dieses kan also zu dero Nachricht dienen / doch ermangeln sie nicht / was weiter passiret / und zu hören seyn wird / zu avisiren.

Num. II.

Schreiben von Sr. Excellenz Herrn Grafen von Sporck an * * * de dato Bon Repos den * * Jan. Ao. 1720.

WAnn ich mich zurück erinnere / was vor 2. oder 3. Jahren derselbe für Mühe angewendet / durch Beybringung aller immer möglichen Ursachen und Beweißthumer mich von meinen Principiis ab- und auf den Course & Style du monde zu bringen / und hingegen ich mir hab angelegen seyn lassen / meine für eine Caprice, **Eigensinnigkeit** / und weiß nicht was gehaltene Hertz- und Standhafftigkeit zu erkennen zu geben / so bedaure ich / daß der mit heuntiger Post mir behändigte Brief vom 4. hujus dazumahl annoch unter denen möglichen Dingen gezehlet worden / und nicht würcklich zu Papier gesetzt gewesen / immassen dieser uns beederseits aller gegebenen Mühe wurde überhoben haben. Ich gestehe / daß meiner Seelen wahrer Character und des Gemüths eigentliche Beschaffenheit / ja so gar dasjenig / was ich von denen verkehrten Zeiten und Leuten / insonderheit aber / wie

wie bey Administrirung der Justiz so despoticè verfahren werde/ mit einem alten Grafen Martinitz/ Grafen Würden und derley vortrefflichen Männern schon vorlängst geredt hab und noch öffters inter parietes domesticos zu wiederholen pflege / dermassen lebhafft darinnen getroffen und entworffen ist / daß ich schier glauben muß / mein Geist habe zur Zeit/ als ein Herr N. N. gedachten Brief in denen Frühe Stunden geschrieben / meinen damahls in seiner Mattigkeit eingeschlumerten Leib in etwas verlassen / und die wie schöne also warhaffte Gedancken in die Feder dictirt; der gantze Inhalt ist würdig / mit goldenen Buchstaben in das Zeit-Register eingetragen zu werden / damit die Nachwelt sich daran spiegeln und nicht ebenfalls das Blendwerck für das Solidum virtutis nehmen möge. Wehe! aber denen / welche in solche Zeiten verfallen seynd / worinnen wegen **eigen-nutzigen Absichten** / wegen **einiger** *Passion*, wegen **knechtlicher Forcht** / oder wegen anderen menschlichen Ansehen/ das Recht verkehret / und die Morale nicht erkannt wird / sondern die Subsellia von der Pseudo-philosophie, solcher gestalten imbuirt seynd / daß alles / was nicht nach der Schnur ihrer Formalitäten eingerichtet ist / für extravagant gehalten wird; wobey freylich / wie gar schön gesagt worden / das allerärgste ist / daß kein Actus judicis, so illegal und informis er immer seyn mag / auch so gar wieder die Vernunfft und jedermans Erkantnus lauffete / also beschaffen / daß derselbe ex voragine legum & authorum auf ein- oder die andere Weiß mit dem scheinbaren Mantel des Rechtens nicht umhüllet und vertheidiget werden könnte. Was hab ich schon vormahls durch die Gleichnuß derer in dem Bretspiel befindlichen zweyen **Fickwinckeln** anders sagen wollen / als eben dieses? und wer siehet nicht / wie an allen Orten und zu allen Zeiten / die verstellte Richter nach der Neigung der in ihnen dominirenden Passion diesen secundùm æquitatem lossprechen / jenen secundùm rigorem juris verdammen thun? Es fallet mir hie bey / wie mir einsmahls in einer Gesellschafft / allwo die Rede von meinen Rechts-Sachen / und denen unter dem Præsidio des alten Grafen Kinßky ausgefallenen Decisionen aufs Tapet kommen/ vorgeworffen ward / daß er sehr gelehrt/ und ein Haupt guter Jurist wäre: Worauf ich nur dieses wenige zur Antwort versetzte: der Teuffel wäre noch **gelehrter**/ und ein noch besserer *Jurist*. Uber diese Antwort / und was ich durch selbige sagen wolte / mich in etwas zu erklären / fieng ich an zu erzehlen / was massen jedermänniglich bekannt / daß / gleichwie der gantze Mensch (præscindendo à corporeitate) aus dem **Willen** / so seinen Sitz im Hertzen hat / und aus dem **Verstand** / welcher in dem Haupt residiret / bestehe; also derselbe

auch

auch gut oder schlim werde/nachdem die erste dieser Eigenschafften der Seele bey ihm gut oder boß ist/ und zwar nach dem Grad der Schärffe oder Schwäche der letztern Eigenschafft. Wie die ein und andere dieser jetzt gedachten / und den Menschen einem **Engel** oder **Teuffel** gleich zu machen mächtigen Eigenschafften/ in dem nun allbereit vor einem Jahr zu Abstattung der Rechenschafft aus dieser Zeitlichkeit abgeforderten (tantùm de me loquendo & respectu meæ personæ) passionirten Richter beschaffen gewesen / ist leyder! landkündig.

Ich fühle schon eine lange Zeit hero und zwar zu nicht geringer Beunruhigung meines Gemüths eine heiß hungrige Begierd / die eigentliche Ursach zu wissen / warum doch GOtt / zu Verhüt und Abwendung so mannigfältig in der Kirchen und Religion entstanden und noch ferner zu besorgen habenden Zwistigkeiten / Ketzereyen und Spaltungen / sein Wort und Gesatz nicht **klar** und **deutlich** gegeben? und wiewohl ich hierüber verschiedene hochgelehrte Theologos zu Rath gezogen / so hat doch bißhero mich keiner zu contentiren / und mir dessen eigentliche Ursach zu sagen gewust / daß ich also in diesem sehnlichen Verlangen verharrend / inzwischen mit dem mich begnügen und glauben muß / es seye zum Besten des menschlichen Geschlechts geschehen / daß GOtt sein Wort so dunckel gegeben. Nun ist bewust / daß der Teuffel zum Verderben des Menschens / GOtt in allem nachahmet / folglich auch die weltliche Gesetze mit Controversien dermassen verdunckelt hat / daß der auch beste Text übel erkläret / und zur scheinbaren Colorirung eines widerrechtlich gesprochenen Urtheils allegiret und gebraucht werden kan. Was dann Wunders/ wann die zur Handhabung der Gerechtigkeit gesetzte Richter selbst wieder die Gerechtigkeit handeln/sich und ihr Gewissen in voragine legum & authorum **versauffen** / und die ihnen aus verächtlicher Niederträchtigkeit freywillig zu gestehende Oberhändigkeit zu Unterdruckung eines Unschuldigen nach Gefallen **mißbrauchen**? Zu wünschen wäre es / daß / wo nicht alle / doch nach der Rede des obangezogenen Herrn Grafen von Martinitz wenigstens bey Hof und in einem jeden Land etwelche adeliche Gemüther also / wie ich geartet / alle respectus humanos **verachten** / **die Tugend bloß um ihrer selbst willen lieben / und aus Liebe zur selbigen alle zeitliche Wohlfahrt in die Schantz schlagen** / mithin die mit denen Formalitäten und dem alten Gebrauch/und übler Gewonheit bewaffnete Herkommannos zu bestreiten das petto haben möchten; so wurde es sicherlich gantz anderst / und also gehen müssen / **wie es gehen soll**; weilen

len aber biß dato ich mich allein und von allen / die Krafft ihres / wann nicht besondern / doch wenigstens zum Fahnen Christi geschwornen Juraments, in gleicher Condition mit mir stehen / verlassen sehe / und ein eintziger Herr N. N. mein verneuertes Gelübd / um in meinem einmal gefasten Entschluß beständig zu verharren / billiget / auch demselben / so viel in dessen Kräfften / subscribiret / mit Versicherung / meinem Exempel nachzufolgen; als belobe ich hinwieder solches löbliche Vornehmen / wünsche dessen standhaffte Beharrlichkeit und endige gegenwärtiges mit jenem mir in meiner Jugend eingeflöst- und aus dem Hebräischen Coheleth genommenen schönen Lehrspruch: Finem loquendi & scribendi pariter omnes audiamus; Deum time & mandata ejus observa: hoc est enim omnis homo, welcher ich zu seyn mich bewerbe mit Verbleibung.

Num. 12.

Schreiben von Sr. Excellenz an einen gewiesen Cavalier zu Wien / die occasione der Wildbahn Deroselben ungleich zugemuthete Excessen, und was deme anhängig betreffend. dd. Lyssa den 5 Decembr. 1719.

HOchgeehrter Herr Graf! Ob ich zwar der zuversichtlichen Hoffnung lebte / man wurde auf meine occasione derer von dem Käyserl. Ober-Forstmeister / Herrn Balthasar von Ottenfeld / bey der den 12. Junii dieses 1719. Jahrs gehaltener Commission angebracht- und schrifftlich eingereichter Puncten erstattete / und den 10. Julii dem Käyserl. Buntzlauer Craiß-Ambt eingeschickte warhaffte und wolgegründete Antwort einige Reflexion gemacht / und in Gegenhaltung beederley Schrifften eines Theils die aus purem Neid und Mißgunst mir zugemuthete Inzüchte / andern Theils aber mein Jus quæsitum Sonnenklar erkannt haben; so muß ich doch zu meines Hertzens äusserster Bekränckung erfahren / was Gestalten von der Käyserl. Jäger-Parthey zu Brandeyß auf das neue verschiedene / wiewol an sich selbst gantz falsche Beschwerden / bey einer Kayserl. Stadthalterey eingegeben / und wider alle Warheit vorgebracht worden / samb mittels derer Tag und Nacht in Bereitschafft habenden Tüchern die abgebrunffte / und ohne dem krafftlose Hirschen eingesperret / solche hierdurch wegen Benehmung des Wassers und der Wayd zu Grund gebracht / und auf diese Weiß die Wildbahn gäntzlich ausgeleeret werde / und was dergleichen Klagen und Angebungen

bungen mehr seyn mögen. Nun ist deroselben durch die wenige Zeit dero Hierseyns bekandt / und können so wol Sie / als Herr Baron von quâ oculares Testes bezeugen / was vor Jagden diesen Herbst hindurch vorgenommen / und an Wildpret gesehen oder bekommen worden / insonderheit aber / was es mit denen dem Brandeyser Herrn Oberforstmeister als ein Dorn in die Augen stechenden Tüchern für eine Bewandnus habe; So wird deroselben ebenfalls aus meinen über diese Materie öffters geführten Discoursen erinnerlich beywohnen / wie daß ich die allerhöchste Kayserl. Gnad dieser überlassenen Wildbahn nicht etwan durch Darleihung 30. 40. oder 50000. Gulden / (dergleichen Darlehen von andern nebst Erlangung dieser oder jener Kayserl. Gnad in kurtzer Zeit wiederum seynd eingestrichen worden) sondern mit freywilliger Darschenckung erstlich 100000. Gulden / so dann für gedachte Wildbahn 80000. Rthlr. [zugeschweigen so viel an verschiedene andere dessentwegen hingeschenckten tausend und tausend Gulden) folglich titulo valdè oneroso, und zwar die Wildbahn bey Pactirung und baarer Erlegung der dißfälligen Summa pro 80000. Rthlr. sine omni Inspectione & Modificatione erworben / auch sothane auf diese Weiß mir allergnädigst placidirte Jagds-Gerechtigkeit / ungeachtet des allererst ex post facto mit etwelchen (doch vermög des auf mein dißfällig eingewendtes Beschwerden mir ertheilten Bescheids nur zum Schein beygeruckten) Limitationibus ausgefertigt- und mir nachgeschickten Instruments, von derselben Zeit an / wie bißhero exercirt hab / ohne daß jemals weder der verstorbene Herr Oberforstmeister seel. als ein hoffentlich treu gewester Kayserl. Bedienter / noch so gar der auch gottseel. Herr Obrist Jägermeister / als mein / wie notoriè, gewester Capital-Feind / das geringste darwider eingewendet / oder klagbar angebracht haben / so doch / wofern mir das Jus venandi nicht sine omni restrictione wäre eingeraumet gewesen / ohnfehlbar möchte geschehen seyn: Nicht minder supponire ich / es werde wissend seyn / was massen in mehr gedachtem Kayserl. Instrument per expressum bedungen / vorbehalten und ausgemessen ist / daß **im Fall man über kurtz oder lang befindere / daß die mir überlassene Wildbahn ohne Abbruch der Königl. Jagds-Lustbarkeit entweder wegen des** Modi **des meiner Seits treibenden Weydwercks / oder des** excessivè **viel fällenden Wildes halber / weiter nicht bestehen und** compatibiliter **erhalten werden könte / ich dieselbe gegen Erlag 60000. Gulden hinwiederum abzutretten schuldig seyn solle.** Dannenhero das erste / nemlich die aufs neue aus purer Passion, oder wer weiß auf wessen

Ein-

Einrathen / oder aus was für interessirten Absichten / wider mich eingegebene Klagen betreffend / Mhhn. Grafen hievon einige Information zu überschreiben / um so unnöthiger zu seyn erachte / als eines Theils nicht allein die Unwarheit derer angegebenen Tücher-Jagden / und deren darinnen zum Verderben und Eingehen eingesperrt-vorgegebenen Hirschen deroselben bekandt / sondern auch im Gegentheil die wahre Beschaffenheit / so wol durch die eigene Erfahrnus / als eingeholte glaubwürdige Nachrichten / nicht verborgen ist / welcher Gestalten das Wild zur Zeit / wann es gefället werden darff / auf verschiedene Weiß / als mit Trommeln / Klopffen / Schiessen / Hunden u. d. g. bey Tag und Nacht von meinen Gräntzen / Grund und Boden abgesprenget / ja selbst von denen / so darauf die Obsicht haben sollen / so gar ausser der Zeit hinweg geschossen / folglich dasjenige / was selbige / oder die Menge Wild-Diebe / welche man nach würcklich beschehener Verhafftung gemeiniglich wiederum echappiren lässet / zu verkauffen oder zu verderben pflegen / wie ohne Scheu also widerrechtlich mir zugemuthet / mithin die Schuld allein auf mich geschoben wird; welches mir warhafftig **höchst-empfindlich** fallen muß / weil von denen andern Kayserl. Herrschafften keine dergleichen Klagen wegen der Wildbahn eingebracht werden / wiewol man weiß / daß daselbst alles abgejagt / und die Wildbahn vielleicht mehr dann zu Brandeyß ruiniret ist; woraus klar zu ersehen / daß man mit denen **unchristlichen** Gedancken schwanger gehet / unter dem Vorwand allerhand erdichteten Excessen mir die Wildbahn / und zugleich auch die zur Reluition in gedachtem Kayserl. Instrument per expressum ausgemessene 60000. Gulden aus denen Händen zu spielen. Gleichwie aber eben diese Auslösung Kayserl. Seits auf den Fall vorbehalten worden / wann man über kurtz oder lang befinden würde / daß ich auf eine unzuläßliche Weiß das Jus venandi solte getrieben / oder excessiv viel Wild gefällt haben / wovon doch mir weder das eine noch andere in Ewigkeit nicht wird erwiesen werden können / also stehet es bey jetzt sich zeigen-sollender Incompatibilität in Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Belieben / die Wildbahn gegen Erlag derer bedungenen 60000. Gulden wiederum auszulösen / allermassen durch dieses Expedeins ich weder selbst / noch durch meine Unterthanen / keine Hirschen noch Schweine mehr fällen / oder alio quòcunque modo fangen / sondern wie andere Benachbarte / mich meines Reiß-Gejagds / und des übrigen mir erblich zugefallenen Juris dominicalis bedienen werde; und soll mich alsdann sicherlich nicht so sehr kräncken / dem Hochwild auf meinem Grund und Boden kein Leid zuzufügen zu dörffen / als mich anjetzo

schmertzet/ mir mein so theuer erkaufftes Recht durch derley Chiquanen einschräncken/ oder es dahin ankommen zu lassen/ daß für ein so nambafft weggeschenckt- und folglich vor mich und meine Erben verlohrnes Capital, nebst denen davon fallenden Interessen, (welche letztere allein weit mehr als alle von mir diese Zeit hero bekommene Hirsch und Schwein/ wann sie auch **Silberne** Geweih und **Goldene** Waffen solten gehabt haben/ ausmachen an statt der Lust/ und des Genusses/ nichts als Verdruß/ Unlust und ungleiche Impression bey meinem allergnädigsten Lands-Fürsten mir zuwachsen und erwecket werden sollen/ und zwar wegen der Wildbahn/ als einer Sach/ welche Ihro Kayserl. Majestät zu keiner/ oder doch seltener Lust/ herentgegen aber Dero Ærario zu merckhlichem Schaden und Nachtheil gereichet; anerwogen das erstere belangend/ ein Römis. Kayser gar nicht/ oder über einmal nicht in Böhmen zu kommen pfleget/ da im Gegentheil die zu unterhalten kommende zahlreiche Jäger-Parthey mit denen Besoldungen und der auf die Schütten erforderlichen Menge Waitzen und Gersten jährlichen ein nicht geringes kosten/ welches/ wann die denen armen Contribuenten ohne diß höchst schädliche Wildbahn cassiret wäre/ in dem Kayserl. Ærario verbleiben/ mithin dem gantzen Land zu einiger Consolation angedeyhen wurde; wie dann solches schon vorlängst von denen Finanzien-Räthen erkannt/ und unter andern von dem vor ungefehr 30. Jahren gewesten Cammer-Præsidenten in Prag/ weyland Herrn Grafen Wratislaw, aus eben diesen Beweg-Ursachen der Vorschlag gethan worden/ man möchte die Käyserl. Wildbahn an die nächst daran gräntzende Land-Stände verkauffen/ weil hiedurch nicht allein die in so vielen Jahren auf eine unglaubliche Summa steigende recht unnutze Unkosten ersparret/ sondern auch anbey Ihro Käyserl. Majestät/ wann und so offt sie in Böhmen kommen solten/ eines Wegs wie des andern/ und hinnach wie vorhero/ mit Jagden bedienet und unterhalten werden wurden/ indem ein jeder Cavalier, welcher alsdann sothane Wildbahn besitzen möchte/ diese Ehr und Gnad zu haben/ sich piquiren wurde. Und zum Beweißthum/ wie nachtheilig die Wildbahn denen Caeñr. Intraden seye/ kan dienen/ was dermalige Brandeyser Herr Hauptmann mir selbst unlängst gesagt hat/ daß er nemlich die Einkunfftē von der ihme anvertrauten Brandeyser Herrschafft allein (von denen übrigen Käyserl. Herrschafften nach Proportion zu reden) wann die Wildbahn nicht wäre/ wenigst um ein Capital per 100000. Gulden höher bringen wolte. Wie zumalen man nun anjetzo das Finanzien-Wesen einzurichten beflissen ist/ so möchte vielleicht nicht undienlich seyn/ auch dieses Project wegen Verkauf-

kauffung der Wildbahn behöriger Orten anzubringen / oder wann man ja hierzu nicht incliniren wolte / die nachdrucksame Vorstellung zu thun / damit mir entweder in Ansehung einer so namhafft dargeschenckten Summa das allergnädigste placidirte Jus venandi fürterhin ungekräncket / und wie von Anfang her zu exerciren gestattet / oder dasselbig gegen Zuruckbezahlung derer 60000. Gulden ausgelöset werde; allermassen mich das wenig bekommene Wildpret (zu geschweigen die dabey ausgestandene Verdrießlichkeiten) ohne diß so viel gekostet hat / daß ich mit Zulegung einiger etwelcher 1000. Gulden eine gantze Herrschafft (gleichwie das mir angetragene Birglitz) kauffen / das Capital in salvo erhalten / und ohn jemandes Widerreden jährlich zu 100. Hirschen und Schweine hätte schiessen können; da herentgegen anjetzo nicht nur das Wild von meinem Grund und Boden tückischer Weise abgesprenget / die von anderen begangene Excessen mir **unrecht zugemuthet** / ja die wenige Stuck selbst / so ich bekomme / für Excessen angegeben werden / weil nemlich der Neyd und die wider mich **überhand genommene Mißgunst** die Gedächtnus meiner zu theuren Zeiten treuhertzig darum hergeschossenen Geldes ausgelöschet haben. Wann ich dann die Auslösung der mir so vergallten Wildbahn sehnlich wünsche / und über diß gegen denjenigen / so hierzu seine gute Officia anwenden solte / mich erkanntlich einzustellen / mein Wort von mir gegeben / diesemnach meinem Hochgeehrten Herrn Grafen nebst anderen insonderheit auch dieses Negotium bester massen recommendire / und dero Dexterität überlasse / auf was Weise / und durch was für einen Weg dasselbig zu meiner Vergnügung möchte geschlichtet werden; Ich wurde bey erfolgender Auslösung nicht mehr **zum** Prætext **der vorgegebenen** Ruinir**ung mißbrauchet** / weder in Genieſſung meines Juris dominicalis (auſſer was das Hochwild anbetrifft) gekräncket werden / ja ich wurde mit Verbesserung der Würthschafft / Anbauung mehrer Feldern / Aufrichtung neuer Mayer-Höfe und Dörffer / denen Armen und Preßhafften freygebiger beyspringen / und eine grössere Vergnügung empfinden können / ein mit Elend und äusserlichen Siechthum überzogen- und verstaltetes **Ebenbild GOttes** durch die Darreichung eines geringen Allmosens consolirt zu sehen / als bey so verbitterten Jagds-Lustbarkeiten gleichsam verstohlener Weise / und ob ich darzu nicht berechtiget wäre / ein wie theuer / also desto rareres Stuck Wild zu fangen. Solten wider all besseres Verhoffen alle diese Vorstellungen nichts verfangen / mithin keine aus diesen Alternativis statt finden / sonder**n** durch die höchste Authorität des Landes-Fürstens dem un-

gegründet-und passionirten Angeben des Eingangs erwehnten Herrn Oberforstmeisters deferiret werden / so wurde mir diesem allergnädigsten Ausspruch mich mit aller Gelassenheit zu unterziehen / um so erträglicher fallen / als ich zwar dem Gewalt derer mir passionirten Richtern nach all meinen Kräfften mich widersetze / herentgegen aber mir eine Ehre mache / mit einem blinden Gehorsam alles das jenige mit Freuden und aufs genaueste zu befolgen / was höchst ernannt Ihro Käyserl. Majestät allergnädigster Befelch und unwidersprechlicher Will zu seyn versichert bin / mit welcher allerunterthänigsten Ergebenheit ich auch gegen Deroselben Lebens lang verharren / gegen meinen Hochgeehrten Herrn Grafen aber mich nennen werde.

Num. 13.

Graf Sporckisches MEMORIAL

An Ihro Kayserl. und Königl. Majestät um zulängliche Satisfactions-Verschaffung / wegen der auf Andringen des Wentzel Neumanns / und derer ihme niemal schuldig gewesten 5000. Gulden halber / in die 13. Wochen erlittenen Incarcerirung.

Allerdurchlauchtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheimb König / ꝛc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / ꝛc.

DJe mit meiner Wenigkeit / ohne Euer Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Vorwissen vorgenommene / und in Dero Erb-Königreich Böheimb nie erhörte Procedur, wordurch ich auf eines zanckſüchtigen Advocatens / des Wentzel Neumanns von Puchholtz / ungegründete Anklag von Euer Majestät Königl. Burggrafen-Ambt zu Prag nicht allein ob non debitum ihme 5000. Gulden zu bezahlen condemnirt / sondern auch deßhalber / im härtesten Winter verwichenen Jahrs / armatâ manu aus dem Beth krancker geholet / und als

der

der gröste Ubelthäter nacher Prag geführet / daselbst aber in ein von Rauch und Kälte / auch allerhand anderem Unflath unerträgliches Gefängnuß / zu mein- und meiner Gräfl. Familie ewiger Beschimpffung / und zu grossem Abbruch meiner Leibs-Gesundheit / geworffen worden / ist Euer Kayserl. und Königl. Majestät aus meinem hiebevorigen allerunterthänigst gehorsamsten Vorstellungen zur Gnüge so bekandt / daß ich mit Wiederholung desselben allhier nicht überlästig fallen will. Nachdeme nun die gantze Zeit hero der allerunterthänigst-gehorsamsten Hoffnung gelebet / Euer Kayserl. und Königl. Majestät würden nach meinem sieben-jährigen allerwehemüthigsten Bitten und Flehen zu Anhör- und Untersuchung meiner vielfältigmahl eingereichter Gravaminum etwelche unpartheyische Commissarios zu verordnen / mithin in allermildester Behertzigung derer selben / und so vieler anderen mir noch täglich wiederfahrenden Bedrängnussen / auch auf meine occasione dero unterm 27. Aprilis An. 1718. emanirten allergnädigsten Rescripti (worinnen nur wegen Bezahlung oberwehnter 5000. Gulden / so ich auch gleich bezahlen wollen / nicht aber de reliqua causa die allermildeste Verordnung beschiehet) allerunterthänigst gehorsamst widerholte Bittschrifft / mich nicht allein von Auszahlung solcher 5000. Gulden allergerechtest zu absolviren / oder doch wenigstens an denen davon unbefugter Weiß forderenden Interessen, und übrigen Anfordernussen / in Gnaden zu dispensiren / sondern auch zugleich wegen oberwehnt contra leges patrias, und wider alle Recht und Billigkeit / an mir ausgeübten schimpfflichen Hinwegführ- und Incarcerirung (welche ich nicht um eine Million ausstehen wolte) mir eine genugsame Satisfaction zu verschaffen sich allergnädigst gefallen lassen / und ich deßhalber auch Euer Kayserl. und Königl. Majestät von der Zeit nicht überlästig seyn und behölligen wollen. So habe jedennoch zu meines Hertzens äusserster Kränckung / und zu meiner höchsten Disconsolation und Betrübnuß / nicht allein die so wehemüthig gebettene unpartheyische Commission biß anhero nicht erhalten können / sondern beynebst erst jüngsthin aus einem unterm 4. Julii a. C. mir zugefertigten Obrist-Burggraf-Ambtlichen Intimato wehemüthigst ersehen müssen / was massen ich alles meines in der puren Warheit und Gerechtigkeit gegründeten allerunterthänigst-gehorsamsten Bitten und Flehens ohnerachtet / gedachte 5000. Gulden cum omni causa in Krafft Euer Majestät an Dero Königl. Stadthalterey in Böheimb unterm 26. nechst abgewichenen Monaths Junii hierinnfals ausgefallener allergnädigster Declaratoriæ ermeldten Neumann zu bezahlen / oder der Execution gewärtig zu seyn condemnirt / übrigens aber von meiner so

höchst

höchst billig / als für gewiß angehoffte Satisfaction in totum præscindiret worden seye. Alldieweilen aber meine so wol in decursu Processûs, als auch extrajudicialiter gethane Remonstrationes dermassen klar seynd / daß unwidersprechlich:

Primò: Ich oder jemand anderer meo nomine von gedachten Wentzel Neumann einigen Kreutzer oder Kreutzers werth / woher ihme die 5000. Gulden quæstionis, viel weniger die reliqua causa hätte schuldig werden können / niemalen empfangen / folglich zwischen ihme und mir nie einiges Debitum & Creditum gewesen.

Secundò: Daß der Wexel-Zettel / worauf basis & fundamentum Sententiæ gesetzet worden / nur ein emendicirtes- und gegen besagten Neumanns mir / in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen / zwar gethanes / aber nicht erfülltes Versprechen / nemlich meine übrige Rechts-Anliegenheiten und Processen vorhero auszuführen / sine omni causa debendi, und ohne Bemerckung der sonst gewöhnlichen Valuta, heraus gelocktes / auch in Ermanglung des zwischen Leuten meines Standes in besagt Euer Majestät Erb-Königreich Böheimb dato uneingeführten Juris Cambii, zu Recht gar nicht bestehendes Instrumentum, viel weniger Obligatorium seye.

Tertiò: Daß in Verführung dieses Processes nicht legaliter concludirt / sondern / da mich mein Gegentheil in seiner vermeintlichen Replica wider Euer Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigste Sanctiones, mit denen allerempfindlichsten Injurien angezapffet / und ich dererselben Auslöschung / ehe bevor weiter in causa progredirt werden kunte / judicialiter zwar gebetten / solche aber nicht erhalten / und mithin auf derley Scarteque, welche keine Replica, sondern ein libellus famosus zu nennen / meine Satz-Schrifft und Duplicam einzubringen / de Jure nicht schuldig gewesen; man aber kein Bedencken getragen / meinen Patronum causæ, daß er ante sublatam Injuriam, me planè inscio & non annuente, gleichwolen etwas zu Papier bringen und einreichen müssen / so man auch wider meine hinnach gethane solenne Protestation mir addossiren / und für meine Duplic passiren machen wollen / wider-rechtlich zu stringiren / eine offenbare Nullität in sententionando begangen; auch

Quartò: In Executione Sententiæ; wider den klaren Buchstaben der verneuerten Königl. Lands-Ordnung Lit. G. 31. gehandelt worden / indeme daselbst Gesätz-gebig ausgemessen ist / daß wann der Gesteckte währender Steckung ein Gut bekommt (à potiori wann er vorhero gnugsame Güter hat) der Glaubiger innerhalb 14. Tagen ihme andeuten solle / daß er sich nicht an seine Person / sondern an solches Gut halten werde;

mit

mit deme man bey so gestalten Dingen/da ich/Gott Lob! gnugsam ansässig bin/ auf meine Person zugreiffen / und zu ewiger Prostitution meiner Gräfl. Famille, und meines obhabenden Geheimen Raths Characteris, mich so schimpfflich incarceriren zu lassen / nicht berechtiget gewesen / sondern einen Excessum, wie in Judicando, so in Exequendo wider mich begangen hat; Als lebe nochmal zu Euer Kayserl. und Königl. Majestät Welt-gepriesenen Æquanimität und hohen Justiz-Eifer des allerunterthänigst gehorsamsten Vertrauens / Selbte werden in allermildester Beherzigung obrencensirter warhaffter der Sachen Beschaffenheit / und da nunmehro jederman mich nur von allen Seiten zu kräncken suchet / nicht beschehen lassen / daß ein so treuer Vasall, und alter Geheimer Rath / wo auch die merita paterna in Consideration kommen / um eines berüchtigten Advocatens / und ihme niemals schuldig gewesten 5. Kreutzer / zu geschweigen 5000. Gulden willen / vor eine durch seine Anleitung erlittene Landes-kündige Beschimpffung / und dem sämentlichen höhern Adel offt erwehnt Dero Königreichs Böheimb zum Præjudiz gereichende Steck- und 13. wochentliche Arrestirung meiner Person / ohne alle Satisfaction leer ausgehen / und solcher gestalten unverschuldeter Weiß auf mein Lebenslang ein Blame und Brand-Flecken tragen solle; sondern gleich wie ich zu allerunterthänigst gehorsamster Befolgung oberwehnt Dero mir intimirt allergnädigsten Declaratoriæ vom 26. Junii a. C. diese ob zwar niemals schuldig gewesste 5000. Gulden cum sua causa, also wie solches Euer Kayserl. und Königl. Majestät allermildest anbefohlen / auszuzahlen bereit bin.

Als gelanget auch an Euer Kayserl. und Königl. Majestät mein allerunterthänigstes / und aus einem an seiner Ehre lædirten treu-devotesten Adelichen Gemüth herrührendes höchst- schmertzlich- und wehemüthiges Flehen und Bitten / wenigstens pro interim, und biß gleichwol mich zu hören es allergnädigst beliebig seyn möchte / mich und die Manutenirung der Ehre meiner Gräfl. Famille wider die an mir ausgeübte Arrestirung ermeldten Obristen Burggrafen-Ambts zu Prag / beforderist aber wider einen solchen insolenten und berüchtigten Advocaten / gedachten Wentzel Neumann / (welcher seinen Gifft auch in anderwärtigen Fällen impunè wider mich auszuschütten fortfähret) in Kayserl. und Königl. Schutz zu nehmen / und die allergnädigste Vorkehrung dahin zu thun / womit mir wegen ermeldter wider die Königl. Landes-Ordnung an mir verübten Vergewaltthätig- und Incarcerirung / anforderist von gedachtem Burggrafen-Ambt (cum Judex contra leges judicans causam suam faciat,

& parti ad satisfactionem teneatur) eine zulängliche Satisfaction, & reparatio famæ & honoris verschaffet / so dann offt gedachter Wentzel Neumann / nebst Zuruckstellung derer mir unrechtmäßiger Weise abgeheischenen 5000. Gulden / und was deme anhängig / zu wolverdienter Straff seines Frevels / und der wider dick - berührte Königl. Landes - Ordnung / zum ewigen Nachklang des samentlichen Böhmischen höhern Adels erzwungenen unehrlichen Steck - und Incarcerirung meiner Person / mit einer empfindlichen / und zum Abscheu derley Frevlern / in die Augen leuchtenden Animadversion, ohne unterthänigst gehorsamstes Maßgeben / mit einem etlich wochentlichen opere publico, zu mein und des Publici etwelcher Satisfaction, beleget werde; Womit mich und die mir so tieff zu Hertzen gehende Beschimpffung meiner Gräfl. Familiæ, und Dero iterum iterumque mir allerunterthänigst gehorsamst ausbittende Satisfaction zu allermildester Kayserl. und Königl. Behertzigung allerunterthänigst gehorsamst empfehle / und in allertreuester Devotion ersterbe

Euer Kayserl. und Königl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamster

Frantz Antoni Graf von Sporck.

Num. 14.

Kurtze Erzehlung derer vornehmsten Gravaminum, worüber Se. Excellenz Herr Graf von Sporck / eine unpartheyische Commission suchen / und welche Ihro Kayserl. Majestät vorzutragen Sie den (Titul) Herrn Grafen = = gebührend ersucht haben.

Allldieweilen Se. Excellenz, Herr Graf von Sporck / nach so vielfältig gehabten Audienzien / und selbst auf die mündliche allergnädigste Kayserliche Versicherung / **ausser Klag gesetzt zu werden** / biß anhero nicht die allergeringste Würckung davon gespühret / und nun sich persönlich nacher Wien zu begeben / durch die grosse Leibes - Schwachheit ausser Stand seynd: Als haben Sie den (Titul) Hn. Grafen = = aus sonderbarem zu demselben tragenden Vertrauen / wie nicht minder in Ansehung der über hochgedacht Sr. Excellenz Angelegenheiten schon allbereit eingeholten gründlichen Information, gebührend ersucht/

sucht / sich um einige Kayserl. Andienzien zu bewerben / und dabey statt und im Namen deroselben vorzubringen ; wie daß

Præliminariter Er Herr Graf von Sporck mit höchstem Hertzenleid muthmassen und beklagen müste / daß Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Gnad und Schutz durch ungleiche Angebungen Ihme entzogen zu werden scheine / da doch demselben nicht wissend / daß er jemand einigen Anlaß darzu gegeben / vielweniger diesen Monarchen jemals nur in Gedancken / zu geschweigen in der That / im mindesten beleidiget hätte ; sondern

Primò : Vermög seiner dreyfach abgelegten Juramenten , die hin und wieder begangene / und bey der Böhmischen Hof - Cantzley bekandter massen an ein so andern also befundene widerrechtliche Proceduren entdecket / und womit die Schuldigen gestraffet / die Unschuldigen hingegen geschützet / mithin Er durch eine unpartheyische Commission gehört werden möchte / um die eintzige Gnad gebetten hätte. Nun wäre

Secundò : Hochgedachtem Herrn Grafen = = von selbsten wissend / was Gestalten auf allen Seiten nichts anders gesucht werde / als wie man Ihn Herrn Grafen von Sporck empfindlich kräncken / und um Ihro Kayserl. Majestät eine üble und ungleiche Impression von Ihme einzudrucken / alle (ich will nicht sagen gleichgültige / sondern selbst gute) Werck sinistrè interpretiren möge. Zu welchem Ende

Tertiò : Das unlängst auf dem Elbstrohm / wider alle Recht und Gewonheit / geschwemmt - und dessentwegen gepfändetes Klippel - Holtz : Die rechtmässig getriebene Jagden ; Ja so gar die zur Ehre GOttes aufgeführte Gebäude / als lauter von Ihm begangene Unthaten angegeben worden : Welches widrige Schicksal

Quartò : Er noch empfindlicher hätte erfahren müssen / da alle wider Ihn formirende / auch ungerechteste / und unter zwey Finger dicken Staub hervor gesuchte Prætensiones und Ansprüche (als zum Exempel die Bonisferenzische) also gleich sub parata nicht nur reali , sondern so gar personali Executione vollzogen / herentgegen aber seine gantze liquide Anforderungen widerrechtlich abgesprochen / und die theils Ihro Kayserl. Majestät zu Diensten / theils aus Christlicher Liebe / dem Nächsten zur Hülff / dargeliehene namhaffte Capitalien wiederum zuruck bezahlter bekommen zu können / denen auch verwilligten Executionibus der Lauff gehemmet / und so gar einige wider einander lautende Rescripta ausgefertiget worden. Wie dann

Quintò : Des Herrn Grafen von Sporck geweste Vormündere in

seiner Minorennität 74000. Gulden aus der Pupillar-Cassa genommen/ und selbige **in ihrem eigenen Namen** an solche Oerter geliehen/ daß sie verlohren gegangen; darüber die Vormündere vom Herrn Grafen von Sporck actioniret/ und nicht allein in prima, sondern auch/ als die Appellirten/ in secunda Instantia, und so gar darauf von Ihro Kayserl. Majestät selbst in revisorio, mithin per tres conformes Sententias zur Zahlung condemnirt worden: Als aber diese res judicata zur Execution gebracht werden sollen/ ist der Graf Octavian Kinsky Obrister Cantzler worden/ und hat aus einem alten gegen dem Herrn Grafen von Sporck getragenen Haß in dieser bereits durch 3. gleichförmige Sententien abgethanen Sach/ aus Corruption des Schwabeis (welcher 6000. Gulden davon bekommen) aufs neue eine Commission veranlasset/ auf welcher nichtigen Commissions lediglicher Relation obige 3. conforme Sententien völlig umgestossen/ und dem Herrn Grafen von Sporck seine rechtmässige/ und nunmehro weit über 100000. Gulden betragende Vormundschafftliche Schuld-Forderung widerrechtlich abgesprochen worden. Nicht minder

Sextò: Habe Er Herr Graf von Sporck seinem verstorbenen Herrn Bruder zu Completirung eines à 100000. Gulden Ihro Kayserl. Majestät gewidmeten Darlehens 59000. Gulden aus seiner eigenen Cassa paar vorgestrecket. Da nun des Bruders Erben/ Krafft der Kayserl. Schuld-Verschreibung dd. Wien den 21. Julii Anno 1702. so wol aus dem Königl. Obersteuer-Amt von denen eingegangenen Verwilligungs-Mitteln/ als von ihren eigenen Gütern eingekommenen Contributions-Contingent Jure retentionis, vorderist an Interessen, und alsdann an Capitali, alljährlich sich selbst bezahlt gemacht haben/ und Ihro Kayserl. Majestät per Rescriptum anbefohlen hatten/ dem Herrn Grafen von Sporck seine 59000. Gulden samt Interessen unâ fideliâ, und also gleich zu bezahlen/ haben sie solchem nicht allein nicht nachgelebet/ sondern unter der Kayserl. Frau Mutter Regentin, durch abermalige Corruption des Schwabels/ ein anders Rescript sub-& obreptitiè dahin ausgebracht/ daß Herr Graf von Sporck in defalcationem der ausständigen 59000. Gulden unter dessen 40000. Gulden anzunehmen schuldig seyn solle: Da nun dieser solches nicht annehmen wolte/ sondern Vermög des ersten Kayserl. allergnädigsten Rescripts, und laut Obligation, sein völliges Capital und Interesse forderte/ ist an statt ihme seinen gethanen Vorschuß an Capital und Interesse also gleich abzustatten/ das Geld zur Königl. Land-Tafel depositiret worden. Gleicher Weiß ist

Septi-

Septimò: Er Herr Graf von Sporck in einem den 27. Sept. Anno 1717. publicirten Graf Halleweilischen Classifications-Sentenz, ungeachtet der Land-Taffl. Einverleibung / und eines auf allerhöchste Verordnung Ihro Kayserl. Majestät beschehenen Abrechnungs-Vergleichs / mit 27000. Gulden Malleschauer Kauff-Schilling nicht nur widerrechtlich zuruck gesetzet / mithin dieses für das zu Lyssa neu-erbaute Spital zur Fundation gewidmete Capital denen Armen entzogen worden; sondern man hat auch bey Abschätzung der Graf Halleweilischen Herrschafft Pischely seine auf der Herrschafft Malleschau ewig aufgerichtet / und in der Land-Taffel solidirte Fundation dreyer Eremiten, als ein onus deducibile erkläret/und das jährliche Fundations-Quantum nicht pr. 10. Schock Meißn. sondern nur à 6. pro Cento zu calculiren wider alle Recht und Gesetze decretiret / und zwar das ein und andere unter dem nichtigen Vorwand / samb er bey dem Graf Halleweilischen Concursu Creditorum sich nicht / oder doch nicht in tempore angemeldet hätte; da doch weder das ein und andere mit Pischely eine Connexion gehabt / sondern auf die Herrschafft Malleschau gehöret und gehafftet: Ja über diß Er Herr Graf von Sporck sich hoffentlich genugsam offt und zeitlich gemeldet / wann er durch 17. oder 18. Jahr auf die Bezahlung obberührten Malleschauer Kauff-Schillings-Rests per 27000. Gulden cum sua causa, mit Uberschreibung gantzer Riß Papier unaufhörlich sollicitando gedrungen hat. Ferners

Octavò: Als Ihme / Herrn Grafen von Sporck / von der Böhmischen Hof-Cantzley ein Decret zukame / Krafft welchem er die obhabende / und wegen einem Ihro Kayserl. Majestät Leopoldo gethaner namhafften Darlehen cum libero accessu & recessu schon von 20. Jahren her besitzende Stadthalter-Stelle entweder resigniren / oder beständig frequentiren solte / und selbter wie schon hiebevor über oberwehntes unrechtmässiges Verfahren / also jetzt wieder auf das neue durch dieses Decret sich höchlich gravirt befande / hat Er seine Zuflucht zu Ihro Majestät Kayser Josepho selbst genommen. Und

Nonò: Deroselben durch ein wehemüthiges Memorial die offenbare Corruptiones der Instantien, und wie man mit Ihme verfähret / angezeiget / mithin um Administrirung der Gerechtigkeit / und Beybehaltung der Stadthalterey-Stelle gebetten; Es ist aber dieses Memorial erliegen geblieben / und allererst unter der jetzt glorwürdigsten Regierung Kaysers Caroli wieder hervor gesucht / und an statt eines andern von Ihm kürtzlich eingegebenen vorgenommen / mithin dem Herrn Grafen von Sporck nicht

allein / samb er dardurch den Respect wider die Königl. Dicasterien, folglich wider Ihro Kayserl. Majestät selbst verlohren hätte / aufgebürdet / sondern auch Ihme darfür eine Straff per 30000. Gulden andictirt; Ja zu einem noch empfindlichern Spott (worfür er nicht 100000. Gulden nehmen wolte) dieses Memorial bey dem Königlichen Gouverno in plena Sessione zerrissen / Ihme vor die Füsse geworffen / und von obig dictirter Straff 20000. Gulden würcklich exequiret / und von Ihm eingehoben worden. Hiernechst wäre auch geschehen / daß

Decimò: Obgedachte Vormündere das Sechstel von denen jenigen Einkünfften / welche Herr Graf von Sporck **nach geendigter Vormundschafft** von 6495. Gulden mühesam eingebracht / prætendiret: Da er nun aber solche zu bezahlē sich / vermöge der Landes-Ordnung / nicht schuldig zu seyn erkannte / wurde er abermals durch einen widerrechtlichen Sentenz dahin condemnirt / daß er biß 14000. Gulden darfür zahlen solle; welche 14000. Gulden ihme auch von seinem bey (Titul) Herrn Grafen Bertholdt von Waldstein stehenden Capital, ohne sein Wissen und Willen / ja wider die Novell. Declar. H. h. 10. und vor Einwartung der Kayserl. allergnädigsten Leutheration per Executionem hinweg genommen worden. Item wäre

Undecimò: Eine Landes-kündige Sach / wie nach wegen des an dem D. Neumann anbefohlen haben sollenden Nasen- und Ohren- Abschneidens / Ihme Herrn Grafen von Sporck / daß er solches nicht einst im Sinn gehabt habe / wider alle geist- und weltliche Recht ein Juramentum purgatorium zu præstiren auferleget worden. Wie nun alle diese und andere mehrere Widerrechtlichkeiten gedachter D. Neumann angesponnen / also hat

Duodecimò: Eben dieser Neumann noch einen heßlichern Streich an dem Herrn Grafen von Sporck verübet / er hat nemlich Ihme Herrn Grafen von Sporck eine ordentliche Abbitt seiner bißhero verübten Unthaten in Gegenwart dreyer Zeugen gethan / und sich angestellet / als ob er seine bißherige Boßheiten bereuete / mit Versprechen / Ihme Herrn Grafen von Sporck alle seine Rechts-Sachen (als worinnen er nicht nur gründlich informiret wäre / sondern auch selbst gegen Empfang eines mehr als sich eingebildeten / und von dem Graf Sporckischen Gegenpart zugeschickten Recompens gearbeitet hätte) auszuführen; Welches der Herr Graf aus seinem Christlichen Gemüth wol aufnahm / und ihm vor sothane Bemühung und beschehene Rechts-Ausführung eine Gegen-Erkanntnuß und Remuneration per 5000. Gulden versprach. Der listige Neumann

formir-

formirte so gleich auf diese Summam einen Wexel-Zettel/ übergienge aber darinnen und verschwiege die Bedüngnuß/ um derentwillen ihme dieses namhaffte Gratial versprochen worden/ setzte zur Bezahlung einen Termin von 6. Monathen/ und bate den Herrn Grafen von Sporck/ solchen zu unterzeichnen/ welches er auch in **obiger Absicht/ daß er Ihm alle seine Rechts-Obliegenheiten ausführen würde**/ ohn einiges Bedencken thäte. Ob nun zwar in Böhmen das Wexel-Recht respectu derer Stands-Personen nicht introduciret/ noch in usu ist/ der Neumann auch nicht eine eintzige/ zu geschweigen die sammentliche Rechts-Sachen des Herrn Grafens ausgeführet hatte/ so unterstunde er sich doch/ nach Umlauff der 6. Monathen/ die Zahlung der 5000. Gulden zu fordern; und als ihme dieses unbefugte Begehren/ biß er des Herrn Grafens sammentliche Proceß zu Ende gebracht hätte/ verweigert wurde/ entblödete er sich nicht/ die Klag wider selben anzustrengen/ und solche mit denen greulichsten Injurien anzufüllen. Ehe aber diese Rechts-Sach wie behörig/ verführet/ und die Injurien, Vermög der Landes-Ordnung/ ausgelöscht worden/ hatte man bey dem Obrist-Burggrafen-Ambt den Herrn Grafen von Sporck schon in die Bezahlung condemniret; Und da er wider diesen Sentenz an Ihro Kayserl. Majestät appelliret/ ist ihme unterm Vorwand einiger unterblieben seyn sollender Formalität der Weg zur Revision præcludiret worden/ also/ daß er durch einen infamen Steck-Brief von dem Obrist-Burggrafen-Ambt zur Bezahlung adigiret werden wollen: Wie er aber quâ non reus hierzu sich nicht bequemen wolte/ ist er durch den Craiß-Hauptmann nicht allein mit Aufbietung des Land-Volcks/ sondern auch so gar mit Zuziehung der Kayserl. Miliz (welche in derley Zufällen beordern zu lassen Ihro Kayserl. Majestät allein vorbehalten ist) folglich mit äusserster Gewalt/ als wie ein Malificant, wegen dieser nichtigen Schuld/ krancker aus dem Bett genommen/ nacher Prag geführet/ und in eine garstige/ kalte und derley Cavalieren ungebührende Gefängnuß geworffen worden/ worinnen er in die 13. Wochen sitzen/ und bey seiner Entlassung dannoch die nicht schuldige 5000. Gulden/ ja nachgehends/ vermög eines neuen Kayserl. Rescripts, alle Interessen, Schäden und Unkosten erlegen müssen/ ohne daß Er als ein Kayserlicher Geheimer Rath/ und gnugsam angesessener Cavalier, vor diesen erlittenen grossen Schimpff dato die mindeste Satisfaction erhalten können.

Nun wäre unschwer zu erachten/ wie schmertzlich Ihme Herrn Grafen von Sporck fallen müsse/ daß derley wider die Justiz lauffende Gravamina auf sein so lang-jährig wehemüthiges Bitten untersuchen zu lassen/

vom

vom allerhöchsten Ort nicht verwilliget werden wolle / da doch über Sachen von geringer Wichtigkeit die Expeditiones ausgefertiget / denen Juden / und so gar denen auf den Hals Sitzenden Recht verschaffet wurde: Dannenhero gleich wie Er Herr Graf von Sporck nimmer glauben will / daß so wol seines Herrn Vatters Seel. treu und blutige Kriegs-als die eigene aus allergehorsamster gegen Ihro Kayserl. Majestät tragender Devotion geleistete Dienste / und der / Krafft seiner obliegenden Schuldigkeit / zu Vertheidigung der Gerechtigkeit bewiesener Eifer / gar ausser Acht und in Vergessenheit gesetzet werden sollen; also versehete Er sich dieser eintzigen Kayserl Gnad / daß die jetzt angeführte Gravamina zu untersuchen eine unpartheyische Commission verwilliget werden / oder ein anderer allergnädigster Ausspruch erfolgen werde.

Num. 15.

Das letzte an Ihro Kayserl. Majestät abgeschickte Memorial, worinnen die samentliche Beschwerden aus der Specie Facti in einer Synopsi begrieffen / und zu Untersuchung dererselben um eine unpartheyische Hoff-Commission oder judicium delegatum, allerunterthänigst gebetten wird. dd. 20. April 1720.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Herr Herr.

EUer Kayserl. und Königl. Catholische Majestät ist von selbst) auch aus meinen allerunterthänigst-wehemüthigst wiederholten Vorstellungen und Bittschrifften zur Gnüge bekandt / auf was für ungewöhnlich-vortheilige Weiß Ich in vielfältigen meinen gerechtsamen Anliegenheiten / theils mit Absprech- und Gerichts-zwänglicher Eintreibung verschiedener mir von Rechts wegen gehöriger / auch bey vorigen Gerichtern zwey- und dreyfach zuerkandt-gewesten grossen Geld-Posten / theils mit übermäßiger Geld-Straff- und anderen widrigen Zumuthungen / ja so gar mit einer / wegen nicht schuldiger von einem Rechts-Gelehrten freventlich an mir geforderten 5000. Rthlr. so wohl zu mein-

und

und meines Gräflichen Hauses ewigen Spott und Abbruch meines Lebens und Gesundheit / als zu empfindlichsten Nachtheil Euer Kayserl. Majestät sambtlichen Geheimen Räthen und des höhern Böhmischen Adels mir angethaner höchst-schändlich 13. Wochen langer Gefangenschafft zu Prag im weißen Thurn / bin gekränckt / bedrängt / verfolgt und beschimpfft worden.

Derenthalber zwar bey Euer Majestät ich aus allerunterthänigster Zuversicht zu dero höchst angestammeten Welt-gepriesenen Eyfer der Gerechtigkeit / zu Erlangung derselben / ein allergnädigst anordnende gerichtliche Hoff-Commission angesucht / bin aber durch dero Geheimbe Königl. Böhmische Hoff - Cantzley per Rescriptum de dato 17. Januarii 1716. darmit gäntzlich ab und an die gewöhnliche Rechts- Wege und Gerichts-Stellen / gewiesen worden.

Gleichwie nun aber auf diesen weitläufftig getriebenen Umwegen ich durch meiner Gegentheilen / und ihrer Rechts - Führern hinterlistige Vermantel - und Verwirrungen in so vielerley unerschwengliche Schäden / Verlust / Bekränck - und Beschimpfungen unschuldig so weit hinein gerathen / daß mein so hoch bejährtes baufällig - und mühseeliges Leben zu solcherley Ausführ - und End - Abwartung meiner Rechts - Sachen nicht zulänglich / und fast unmöglich seyn wird / daß sie durch selbe Mittel und Wege / wo sie so äusserst verwirret / gekräncket und verwundet worden / wiederum ergäntzet und nach der Billigkeit zu Recht gebracht werden können. Da hingegen Euer Majestät dahin allerruhmwürdigst bemühet seynd / daß einem jeden / vorderist dero aller - treu gehorsambsten höhern Standes - Vasallen, in dergleichen beschwerlichen Umständen auch vorseyenden hohen Alter und Lebens-Gefahr / die heilsame Gerechtigkeit durch die aller kurtz - und ergebiste Wege und Mittel / wiederfahren möge: Also habe zu deroselben höchsten Thron der Gnaden und Gerechtigkeit meine allerunterthänigste Zuflucht nehmen / und zu dero allermildesten Erwegung meine verschiedene erhebliche Beschwerden / und Bekränckungen anhero in möglichster Kürtze wiederholen wollen / und zwar

Erstlich wäre ohne alles gehorsambstes Maßgeben / die Sache wegen dererjenigen von meinen gewesten Vormündern schuldigen / und mir durch drey gleichförmige gerichtliche End-Urthel / anfänglich bey dero Königl. Land-Taffel zu Prag den 18. May 1688. nachgehends in Revisorio bey dero Geheimen Königl. Böhmischen Hoff- Cantzley den 24. Januari 1702. und letzlichen durch den Landtafflichen Liquidations - Sentenz von 27. Marti 1703. zuerkandt / durch eine bey dem bestellten Judicio delegato,

ohne genugsame Anzahl derer Räthen und Stimmen / auch ohne anderer behörigen Erfordernussen / nur durch 2. Personen geschöpffte Erkanntnüß den 5. Novemb. 1706. abgesprochenen 74542. fl. gründlicher zu untersuchen / und nach denen vorigen drey einhelligen Erkanntnüssen zu erörtern. Und

Andertens zu folge der allergnädigsten Kayserl. Resolution und Befehl vom 15. Marti 1711. mir zu dermahleinstigen Bezahlung deren meinem Brudern Ferdinand Leopold Seel. ad usus publicos dargeliehenen 59000. fl. Capital samb denen verseßenen Interessen & cum omni causa mir zu verhelffen. Dann

Drittens die jenige wegen eines an Se. Kayserl. Majestät Josephum glorwürdigsten Gedächtnuß schon An. 1710. allerunterthänigst eingereichten / und wiederumen in bloßer Abschrifft in Octobri 1713. zu einer Beylage in einer Bittschrifft allergehorsambst angeführten wehemüthigsten Memorials, von mir erlegte 20000. fl. Straff aus Kayserl. Gnaden mir zu gute zu geben; nicht weniger

Vierdtens wegen deß meinen gewesten Vormündern aus denen von mir selbst finitâ tutelâ mühesam eingebrachten Schuld-Posten wider die Novell. Declar. H. h. 10. den 28. Marti 1692. zugesprochen- und den 28. Novembr. 1716. zu exequiren angefangenen Sechstels die Sache weiter zu erwegen / und die Execution einzustellen. Ingleichen

Fünfftens wegen einiger des Rebellens Bonisferenz vor 44. Jahren bey meinem Vattern Seel. depositirt gewest seyn-sollenden / mir aber niemahlen bekandten Mobilien die mir per Sententiam Revisionis de dato 16. May 1715. auferlegte Gutmachung allergnädigst nachzusehen; dann letzlichen / und

Sechstens vornehmlichen mich von der unbilligen Forderung des Advocatens Wentzel Neumanns pr. 5000. fl. Capital nebst Interessen, Schäden und Unkosten (in dem ihm ex mutuo nec ulla alia causa bekandtlich nicht das geringste schuldig bin / und der Ihme ex nulla causa, causâ debendi sub conditione nunquam impletâ behändigte Wexel-Brieff bey solcher Beschaffenheit kein Schuld-Verbündtnuß ist / auch in diesem Process wegen unterloffenen gegentheilischen Schmäh-Schrifften legaliter nicht verfahren / noch gesprochen worden) nicht allein loß zu sprechen / und immittelst die zu meinem gröfferen Schaden / auf mein von Prag 14. Meilen entlegenen Gut vorsetzlich schon führende Execution und andere harte Zumuthungen / einzustellen / sondern auch wegen der hierumben mir / als einem / GOtt Lob / wohl angesessenen Kayserl. Geheimen

men Rath / auf eine nie erhörte Weiß angethanen 13. Wochen lang schändlichen Gefängnuß / mir die gebührende Satisfaction zu verschaffen.

Wie zumahlen nun aus obiger kurtz erwehnten wahr - und bekandten Bewandnuß deren Sachen selbst erhellet / daß selbe durch die schon lang getriebene gewöhnliche Rechts - Wege / allwo sie meist durch List / Schuld und Versehen / deren Rechts - Gelehrten / auch mehr aus Mangel deren Umständen und Formalitäten / als deren Sachen Gerechtsamkeit gekräncket und verkehret worden / bey meinen noch übrigen Lebens - Zeiten / oder gar niemahlen zu einem gerechtsamen Ende und Ausspruch gelangen können / sondern ein kürtzer - und ergebigeres Mittel eines ob ernennten unverdächtig - und gleichlänglichen Hoff - Gerichts ohnmaßgeblich erfordert werde: Als

Gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Catholische Majestät mein allerunterthänigst wehemüthigstes Bitten / dieselbe geruhen in allermildester Behertzigung meines hohen Alters / auch mein - und meines Vatters aller treu gehorsambst ersprießlichen Diensten / und daß Ich nichts als die Gerechtigkeit / und dafür mit Haab und Gut zu stehen / verlange / eine Kayserl. unpartheyische Hoff - Commission oder Judicium delegatum (worbey meine sammentliche gekränckte wichtige Rechts - Sachen / gründlich vorgenommen / untersucht / und nach der Gerecht - und Billigkeit entschieden oder beygeleget werden möchten) aus allerhöchsten Kayserl. Gnaden anzuordnen / immittelst aber / damit ich in dem andringenden Gerichts - Zwang und Execution nicht übereilet / und mehr gekräncket werde / mir einen Executions - Stillstand biß zu Austrag derer Sachen allermildest zu ertheilen. Solches heilsamste Werck der Gerechtigkeit wird GOtt der Allerhöchste mit unendlichen Glück - und Himmels - Seegen vergelten; Ich aber in allertiefester Submission ersterbe.

Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät.

allerunterthänigst treu gehorsambster

Frantz Antoni Graf von Sporck.

Register Oder INDEX.

Derer in dem Appendice enthaltenen Briefen und Schrifften.

Num. 1.

Schreiben an Se. Excellenz Hn. Grafen N. N. worinnen wegen denen dreyen durch deroselbe Ihro Kayserl. Majestät eingereichten Memorialien gemeldet/ auch die harte Proceduren wegen der andictirten Geld-Straff/ und was deme anhängig/ remonstriret wird. Lyssa den 6. Dec. 1713.

Num. 2.

Mehrmalig Schreiben an dem Minister - - um bey Ihro Kayſ. Majestät die allerunterthänigste Anfrag zu thun/ wegen des ablegen-sollenden Jutamenti purgatorii. Lyssa den 23. Febr. 1715.

Num. 3.

Schreiben gleiches Innhalts von Ihro Excellenz an den Kayserl. Herrn Beicht-Vatter. Lyssa den 23. Febr. 1715.

Num. 4.

Mehrmaliges Anfrags-Memoriale an Ihro Kayserl. Majestät: ob das juramentum purgatorium bey bevorstehenden grössern Land-Recht dannoch abgelegt/ oder biß zur Erhaltung der so hoch nöthigen Comission suspendirt/ oder völlig aufgehoben werden soll. Prag den 18. May 1715.

Num. 5.

Protestations-Memorial an Ihro Kayserl. Majestät wegen des ohne Grund gesprochenen entstandenen Rechts/ occasione des damal nicht ablegen könnenden juramenti purgatorii, mit Bitt/ so diese als alle andere ihre Rechts-Anliegenheiten biß zur einmaligen Erhaltung der höchst-benöthigten Commission zu suspendiren/ samt Beylag Lit. A. & B. den 30. Oct. 1715.

Num. 6.

Lit. A. an die Königl. Land-Taffel.

Num. 7.

Lit. B. an die Königl. Stadthalterey.

Num. 8.

Schreiben an Ihro Excellenz Hn. Grafen - - den 15. Febr. 1716.

Num.

Num. 9.

Memorial an die Königl. Stadthalterey wegen der Bonisferenzischen Bezahlung. den 4. April. 1713.

Num. 10.

Schreiben auf Sr. Excellenz Befelch an einen Correspondenten/ wegen der bedrohenden Bonisferenzischen Execution.

Num. 11.

Schreiben von Sr. Excellenz an = = de dato Bon repos den = = Jan. 1720.

Num. 12.

Schreiben von Sr. Excellenz an einen gewissen Cavalier zu Wien/ die Occasione der Wildbahn/ deroselben ungleich zugemuthete Excessen, und was deme anhängig/ betreffend. dd. Lyssa den 5. Decemb. 1719.

Num. 13.

Memorial an Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät um zulängliche Satisfactions - Verschaffung / wegen der auf andringen des Wentzel Neumanns und derer ihme niemal schuldig gewesten 5000. fl. halber in die 13. Wochen erlittenen Incarcerirung.

Num. 14.

Kurtze Erzehlung derer vornehmsten Gravaminum, worüber Se. Excellenz Herr Graf von Sporck/ eine unpartheyische Commission suchen/und welche Ihro Kayserl. Majestät vorzutragen / sie den (Titul) Herrn Grafen = = gebührend ersucht haben.

Num. 15.

Das letzte an Ihro Kayserl. Majestät abgeschickte Memorial, worinnen die samentl. Beschwerden aus der Specie Facti in einer Synopsi begrieffen / und zu Untersuchung dererselben um eine unpartheyische Hof-Commission oder judicium delegatum, allerunterthänigst gebetten wird. d.d. 20. April. 1720.



Ich habe / grosser Graff / den Lebens-Lauff gelesen /
und finde daß man Ihn nicht gnug bewundern kan /
Der Himmel ist Dir zwar beständig hold gewesen /
Doch hat Er Dir zugleich gezeigt die Creutzes-Bahn.
Wie mancher rauher Wind hat Deine Brust bestürmet?
Mit Dir hat Neyd und Haß biß auf das Blut gekämpft /
Doch hat des Höchsten Hand Dich wunderlich beschirmet /
und durch verborgnen Trieb der Feinde Muth gedämpft.
Dein unerschrockener Geist hat Dich noch nie verlassen /
und Dir in gröster Noth beständig beygewohnt /
Da sonst der Klügste sich nicht allzeit weiß zu fassen /
besonders wann man nur mit Undanck wird belohnt /
Dein Hertz war mehr bedacht die Armen zu versorgen /
als Deiner Feinde Grimm durch Macht zu wiederstehn /
Du woltest lieber Geld und alles Ihnen borgen /
a's den verbotnen Weg der scharffen Rache gehn /
Auch hast du nie gesucht mit List und falschen Räncken
dem Gegner Weh zu thun / wie leider! dir geschehn /
ich glaube / daß dich nichts so starck hat können krämcken /
als daß bey klaren Recht Du solches offt gesehn.
Hier hätt ich freyes Feld viel Blätter zu beschreiben /
doch nein / ich ritze nur die alten Wunden auf;
Es spricht des Höchsten Mund: Recht muß doch Recht verbleiben /
pflegt gleich die böse Welt zu hemmen seinen Lauff /
Drum kümmer Dich nicht mehr / Dein Lob wird dennoch gläntzen /
und deines Nahmens Ruhm zu keiner Zeit vergehn /
Die Tugend krönet Ihn mit solchen Lorber-Kräntzen
die selbst der stärcksten Macht des Donners widerstehn.

Solt

Solt auch dein Vaterland Ihn suchen zu verdunckeln
so wird er anderswo in schönster Blüte seyn/
Er wird in Steyermarck/ in Mähr- und Sachsen funckeln/
Ihn preget Schlesien in Ertz und Marmor ein.
Genug: Du wirst verehrt/ auch wo man dich nicht kennet/
man klaget/ daß man Dich nicht sehn und hören kan/
Ja/ wo der Nahme Sporck/ in Büchern wird genennet/
da schreibt man Dessen Ruhm auf alle Blätter an.

L. A. K. V. R.



SPECIES FACTI,

Sig. Y.

Wegen des in dem Graf Halleweilischen Crida-Wesen gefällten Sententzes / worinnen Imò Se. Excellenz Herr Graf von Sporck mit 27000. fl. Kauff-Schillings-Rest allen Creditoribus nachgesetzt / und Ildo die von deroselben auf dem Berg Wysocka oder Belvedere aufgerichtete Eremiten-Fundation in eine gantz andere Formam verändert worden.

SHaben Se. Excellenz der Herr Graf von Sporck in Anno 1698. den 8ten Martii auf dero Erb-eigentlichen Herrschafft Malleschau / dem Heil. Joanni Baptistæ zu Ehren ein Eremitorium vor 3. Eremiten (worunter einer ein Priester seyn soll) samt einer Kirchen aufbauen lassen / und dieselbe laut des darüber aufgerichten und oben pag. sub Lit. D. d. befindlichen Fundations-Instrument pro se, Successoribus & NB. allen künfftigen dieser Herrschafft Possessoribus dotiret / mit Auswerffung einem jeden Eremiten von dieser Herrschafft Malleschau 150. fl. Rhein. pro victu & amictu, zusammen 450. fl. Rhein. dergestalten / daß solche 450. fl. Rhein. nicht an Geld / sondern in natura an Comestibilibus (denen ein gantz billiger Preiß ausgesetzt wird) dargereicht werden sollen.

In Anno 1699. darauf den 20. Julii haben Ihro Excellenz diese Sig. h. Herrschafft Malleschau dem Grafen von Halleweil sub Sig. h. verkaufft / und in diesem Contract sich nicht nur sub Lit. E. auf das bereits aufgerichtete Fundations-Instrument per Expressum bezogen / sondern auch §. **Und sintemalen** der Herr Kauffer sich quâ Kauffer und Possessor dieser Herrschafft ausdrücklich verbunden / dieser Fundation gleich à dato

Contractûs nachzuleben in verbis: und sintemalen Se. Excellenz der Herr Verkauffer auf dem so genannten Berg Wysoka zu Ehren des Heil. Joannis Baptistæ ein Eremitorium Belvedere, ic ut beyliegenden Instrumenti Lit. E. auf 3. Geistliche gestifftet / und darinnen zu deren Unterhalt ein gewieses jährliches Quantum ausgeworffen: als hat wol erwehnter Herr Kauffer sothane Fundation, und zwar also gleich von heutigen dato an mit genauer Observirung aller in dem dißseitigen Instrumento begriffenen Puncten NB. über sich genommen; Se. Excellenz der Herr Verkauffer hingegen / als welche zu diesem grossen Heiligen eine sonderbare Verehrung tragen / und dessentwegen auf die Erbau Mobilir- und Instruirung dieses Eremitorij sehr namhaffte Spesen gewendet / nicht allein darüber das Jus Patronatûs vor sich und seinen neugebohrnen Sohn Johann Frantzen / die Oberaufsicht und freye Dispositon, sondern auch das bey der Wysoker-Kirchen neu erbaute Würthshauß / in welchem jedoch des Herrn Kauffers Bier auszuschencken / und von ihme der jährliche Zins zu erheben seyn wird / samt denen zweyen Chaluppen und darzu gehörigen Grund / wie auch allen darinnen sich befindenden Leuten / welche / wann von denenselben ein oder anderer mit Tod abgienge / von anderwertigen des Herrn Verkauffers oder dero Erbens Herrschafften zu besetzen seynd / per Expressum auf ihr Lebenlang reserviret / also und dergestalt / daß sie darmit als ihrem wahren Eigenthum ad Dies vitæ zu disponiren / nach dero und ihres obbemeldten Sohns zeitlichen Hintritt aber solches alles dem Possessori der Herrschafft Malleschau anheim fallen solle.

Nun hat zwar der Herr Graff Halleweil in Bezahlung der Kauffschillings-Summa sich sehr morosum gezeiget / und manche Kayserl. Rescripta ad sua malè narrata ausgebracht / wo man Ihro Excellenz dem Graffen Sporck / theils particulares solutiones aufbürden wollen / theils manche Zahlungs-Friste zu seinem grossen Præjudicio dem Herrn Kaufer ertheilet. Dannoch aber ist endlichen dieser Kauff-Contract in Anno 1606 den 4ten Jan. in dem 5ten Pomarantzfarben Gedencks-Quatern sub Lit. I. 14. einverleibt worden; bey welcher Einverleibung man schon mit Ihro Excellenz Herrn Graffen von Sporck nicht aufrichtig gehandelt; indeme der Contract samt seinem allegato, das ist / tam referens quàm relatum, intabuliret werden sollen: allein das Fundations-Instrument sub Lit. E. auf welches der Contract sich per Expressum

sum beziehet / ist zu intabuliren ausgelassen worden / welcher Zweifels ohne mit Fleiß begangene Fehler theils ex parte des Graffen Halleweil (auf dessen Begehren dieser Kauff-Contract intabuliret worden) theils auch ex parte der Königl. Land-Taffel / welche ad causam piam besser reflectiren / und auf was für ein Instrument sich der Kauff-Contract per Expressum beziehe / in Obacht nehmen sollen / versiret / non attentendo, daß Ihro Excellenz der Graf Sporck dem Graffen von Halleweil die Herrschafft Malleschau intuitu dieses oneris um 20000. fl. wolfeiler gelassen / und daß er Graf Halleweil durch etliche Jahr nacheinander diesem Fundations-Instrument sine omni Contradictione nachgelebet hat.

In Anno 1710. alsdann den 31ten Decembr. hat der Graf Halleweil die Herrschafft Malleschau dem Herrn Baron von Ostein / unwissend Ihro Excellenz Graffen von Sporck / mit seinem grossen Nutzen (indeme er 120000. fl. darbey prosperiret) wieder verkaufft; und obgleich das onus Fundationis in dem vorherigen intabulirten Kauff-Contract illo §pho **sintemalen** gantz klar enthalten gewesen / & intabulatô jam Contractu nunmehro tabulariter darauf gehafftet / so haben doch beede neu Contrahirende von dem vorigen Contract gute Wissenschafft habende Parthen / inscio tertio, de cujus jure agebatur, in dem neu aufgerichteten Contract Sig. Z. §. 6. unter dem Vorwand / gleichsam das Sig. Z.
Fundations-Instrument nicht intabuliret wäre / sich dahin verglichen / daß der Graff von Halleweil / als Verkauffer dem Herrn Kauffer Baron von Ostein ratione dieses oneris realis mit seinem anderwärtigen Vermögen hafften solle. Solcher gestalten hat man Causæ piæ præjudiciren / und das Onus Fundationis (intuitu dessen dem Graffen Halleweil aus dem Kauff-Schilling 20000. fl. nachgelassen worden) von der Herrschafft völlig abthun wollen.

Allein wie hierdurch und sonsten wegen unrichtiger Bezahlung des Kauff Schillings Ihro Excellenz der Herr Graf von Sporck mit dem Graffen von Halleweil in fernere Weitläufftigkeit verfallen: so ist endlichen auf Ihro Majestät Befelch durch Vermittelung einer hierzu bestellten Commission, Authore Prætore, ein und zwar der in dem ersten Theil der Specie Facti pag. 200. sub Lit. T. ebenfals befindliche Vergleich beschlossen / das in hoc posteriori Contractu Sig. Z. causæ piæ zugefügte præjudicium emendiret und hauptsächlich beliebet worden. Daß

Primo: Ihro Excellenz Graf von Sporck an statt seiner gantzen Prætension, die er an dem Grafen von Halleweil ratione ejus quod interest zu suchen gehabt / mit einem groß mächtigen Nachlaß von viel tau-

send Gulden / nur 40000. fl. angenommen / die ihm baar bezahlet worden; und weilen auch dazumalen andere 40000. fl. an der Kauff-Schillings-Suma laut des Kayserl. Befehls / in allen 80000. fl. Ihro Excellenz abgeführt werden sollen / statt dererselben 25000. fl. an baarem / 13000. fl.
Sign. ♂. an Schmuck und 15000. an dem Revers ut Sig. ♂. in allen 53000. fl. empfangen.

Secundò: Das Fundations-Instrument wurde von Ihro Majestät bestättiget / und was da zwischen beeden Contrahenten bevor schon in dem ersten Kauff-Contract sub Sign. ♄. dißfalls abgeredet worden / non obstante illo posteriori Contractu Sig. ☽. wieder in pristinum Statum gesetzet. Auf diese Weiß hat nunmehro kein Mensch / so wol an richtiger Bezahlung des annoch schuldigen Kauff-Schillings-Quanti, als auch an richtiger Einhaltung dieses Fundations-Instrumenti zweiffeln können.

So haben auch Ihro Excellenz der Herr Graf von Sporck über dieses alles nach dem zeitlichen Hintritt des Grafen von Hallewei zu seinem Herrn Sohn **Joseph Carl** noch die fernere Güte gehabt / daß Sie **demselben** in Anno 1712. fünff tausend Gulden / dann in Anno 1714. drey tausend Gulden dargeliehen / und alle diese Obligationes einverleiben lassen. Wie aber der Concursus Creditorum sich ereignet / und das Gräfl. Hallewеilische Vermögen in einen Crida-Proceß gerathen / ungeachtet zwar Ihro Excellenz Dero in drey Posten bestehende Schuld-Forderung / wie Rechtens / liquidiret: so ist doch wider die-
Sign. ☉. selbe der sub Sign. ☉. hier befindliche Classifications-Sentenz ausgefallen / wo Primò das Fundations-Quantum pro onere deducibili erkläret / und der praxi tabulari zu wider nur 6. per Cento gerechnet wird; secundò die drey in der Königl. Land-Taffel einverleibte 27557. fl. 34. Kreutzer unà cum sua causa betragende Schuld-Verschreibung zufolge Novellæ Declarat. E. e. 23. ultimo loco gesetzt worden: worüber fernere Erläuterung
Sign. ♀. ratione fundationis sub Sig. ♀. erfolget. Von welchen gefällten Bescheiden aber Ihro Excellenz, ut Sig. ♀. den Recur-
Sign. ♃. sum zu dem Amt der Königl. Land-Tafel nothwendig interponiren müssen / und ut Sign. ☽. denselben bey Ihro Majestät auch introduciret / in Hoffnung allda gehöret zu werden.

Nun ist aus deme leicht zu ersehen / wie wiederrechtlich hierinfalls durchgehends verfahren worden; dann erstens: gleich bey Einverleibung des ersten Hallewеilischen Contracts hat das Fundations-Instrument mit dem Contract tanquam referens & relatum miteinander einverleibt wer-

werden sollen / weil sich der Contract auf sothanes bevor schon aufgerichtete Fundations-Instrument sub Lit. E. per Expressum bezogen / solches aber / GOtt weiß / aus was Ursachen / nicht geschehen.

Secundò: ad introducendum dergleichen onus reale & perpetuum auf diese Herrschafft war genug an dem / daß der Herr Kauffer sich dahin obliget / all dasjenige zu halten / was in dem Fundations-Instrumento (wann es auch pro tunc nicht intabuliret worden wäre) enthalten: quia pacta dant legem Contractibus, & nihil est ità naturali æquitati consonum, quàm Liberas hominum conventiones & fidem datam servari; der Graf Halleweil / seine Erben und andere der Herrschafft Malleschau Innhabere wären schuldig / præscindendo etiâm ab omni validitate aut invaliditate hujus fundationis, vi pacti dasjenige zu halten / was zwischen beeden contrahirenden Parthen in den Contract beschlossen und abgeredet worden / quia pacta talia contractui in continenti apposita sunt pars Contractûs, und zwar um so viel mehrer / weil

Tertiò: ihme ein so namhaffter Nachlaß pr. 20000. fl. Rh. intuitu dessen geschehen; dann die Herrschafft Malleschau (wie es mit Zeugen zu beweisen ist) war pr. 300000. fl. beredet; in tuitu dieses Oneris aber in dem Kauff-Contract nur 280000. fl. für einen Kauff-Schilling ausgesetzt / mithin ein so namhafftes Capital pr. 20000. fl. gutwillig nachgesehen worden. Quâ Conscientiâ hat der Graf Halleweil also

Quartò: in dem andern mit dem Baron von Ostein aufgerichteten Contract seinem propriò factò & pactis conventis zuwieder ohne Wissen und Willen des Graffen von Sporck / cui indè jus quæsitum erat, zum höchsten Præjudiz causæ piæ diese so wohl-bedächtlich einmal beschlossene und durch viel Jahr observirte Convention umstossen / und wo die Alimentation denen Eremiten immediatè und præcisè von der Herrschafft Malleschau dargereicht werden sollen / dieses Onus auf sein anderwertiges ungewisses und unsicheres Vermögen transferiren können? oder wie hat diese letztere invitô tertio, de cujus jure agebatur, beschlossene Convention, der vorigen intabulirten / und in ihre Rechts Kräfften erwachsenen Convention etwas derogiren mögen? Quod res inter alios acta alteri nec prosit, nec obsit, triti juris est, und ist ja vor GOtt und der Welt nichts billiger / als daß derjenige gehöret werden solle / in dessen Præjudicium etwas vorgenommen werden will / im widrigen Fall seynd ja dergleichen abseitige das jus tertii lædirende Conventiones nicht allein omni jure null und nichtig / sondern straffmässig; in diesem specifico Casu aber um desto wehemüthiger zu ertragen / wo

Quintò: der Graf von Halleweil diese um 280000. fl. erkauffte Herrschafft Malleschau ex post facto um 400000. fl. verkaufft und solcher gestalten an derselben 120000. fl. prosperiret/dañoch aber Gott und die Lieb gegen den armen Nächsten so wenig regardiret. Nachgehends wie solches Fundations-Instrument

Sextò: in dem ob-citirten Abrechnungs-Vergleich seinen pristinum vigorem non obstante Contractu Sig. Z. wie billig/erhalten/ waren bey diesem auf Befehl Ihro Majest. authore prætore geschlossenen Vergleich/ von der Königl. Land-Taffel drey Personen omni exceptione majores; nemlich Ihro Excellenz der Herr Obrist Land-Richter/ Herr Vice-Land-Richter/ und der Herr Amtmann des Unter-Cammerers beywesend/ & sic per quatuor tabulares & publicos actus Ihnen diese auf der Herrschafft Malleschau hafftende Fundation bekannt gewesen/ als Imò durch den Graf Halleweilischen Kauff-Contract, 2do durch den Baron Osteinlichen Kauff-Contract, 3tio durch den auf Befelch Ihro Majestät und Vermittelung ihr selbsten Herren Land-Tafflisten von Ihnen zu wegen gebrachten Vergleich/ 4tò endlichen durch das in dem dritten Pomerantzen-Farben Gedenck Quatern Anno 1713. den 5ten Julij sub Lit. I. 18. per juxtam einverleibte Fundations-Instrument (die dißfals vorgekommene weitschichtige Satz-Schrifften zugeschweigen) dessen allen doch ungeachtet/wird in classificatoria Sententia dieses Reale & per Tabulas actualiter Constitutum Onus pro redimibili erkläret/ und wo dergleichen onera realia perpetua, vermög allgemeiner Land-Tafflichen Praxeos 40. Ml. per Cento geschätzet zu werden pflegen/ nur à 6. fl. per Cento taxiret. Darbey auch

Septimò: Nicht in geringsten in Obacht genommen/ daß Ihro Excellenz der Graf Sporck seine auf 134000. fl ohne deren Quittungen/ so dero Cassirer nur von sich gegeben/ und welche billig disputiret werden können/ formirte Prætension, Krafft dieses getroffenen Vergleichs/ dem Graffen Halleweil/ & per Consequens auch seinen Creditoribus zu Nutzen fahren/ und sich mit 40000. fl. vergnügen lassen/ sondern bey allem dem wo 1mo die Herrschafft so wolfeil verkaufft/ 2do die Bezahlung so lang trainiret/ und mit hunderterley Neckereyen verzogen. 3tio dem Graffen Sporck so viel Verdrießlichkeiten und Wiederwillen verursacht worden/ und er Graf Sporck 4to dem Graffen Halleweil einen so grossen Nachlaß gethan/ annoch die übrige zu fordern habende/ und wie Rechtens liquidirte 27000. fl. ultimo loco gesetzet/ als wann dem Graffen Sporck sein Geld weg zu nehmen/keine Gewissens Sach wäre. Worbey

Octavò

Octavô nichts verfangen / auch nicht attendiret worden / daß der Revers sub Sig. ♂. (quod benè notandum) mit behöriger Hypothec auf Malleschau / *sine ulla novatione* aufgerichtet ist / und daß die letztere 2. Schuld-Verschreibungen cum hypotheca auf die Herrschafft Malleschau intabuliret gewesen.

Der gantze Achilles dieser Jhro Excellenz so nachtheiligen decisionis beruhet in Novell. Ee. 23. gleichsam diese Schuld-Forderung zu spat angemeldet worden wäre; wo doch imò der Revers auf 15000. fl. Rhein. sub Sig. ♂. gar keine Anmeldung gebraucht / dann diese 15000. fl. seynd in ruckständigem Kauff Schillings-Rest auf dem Gut Malleschau haftend / welcher in das Halleweilische Crida-Wesen gar nicht gehörig.

2dò. Alle diese Schuld Verschreibungen seynd ja intabulirt / mithin denen Hrn. Unter-Amtleuthen tabularirter bekannt gewesen. Hoffentlich / ehe sie ad Classificatoriam geschritten / haben sie einen Extract, (wie es sonsten allezeit gewöhnlich gewesen) der Halleweilischen Landtafflichen Schulden sich verfertigen lassen / per Consequens, weil darinnen die Graf-Sporckische Capitalia auch begriffen gewesen / hierauf in quantum de jure, wenigstens quoad Capitalia reflectiren sollen / dann was ihnen tabulariter bekannt / das ist ja ihnen legaliter bekannt. Und obschon

3tiò Dem Lands-Fürsten allein die Gesetze auszulegen und zu interpretiren gebühret: so kan doch die Novell. Ee. 23 wann man die rationem legis, quæ anima legis est, betrachtet / nicht anders als von denenjenigen verstanden werden / die sonsten nicht legaliter bekannt seynd / und darum essentialiter eine Anmeldung brauchen; weilen sonsten der Richter von ihnen keine Wissenschafft haben kan. Dann des gerechtsamen legislatoris Königlicher Will nicht seyn kan / sich an eine Formalität, der gestalten zu binden / daß ein treuhertziger Creditor hypothecarius der seine Schuld einverleibt hat / andern Creditoribus vorgehet / und tabulis regni munitus sich In pleno statu securitatis zu seyn vermeinet / bloß derowegen / weilen Er in einer ohne deme dem Judici legaliter bekannter Schuld / es kan seyn / um ein oder zwey Tag sich später angemeldet / gleich sein Haab und Gut una cum sua causa verliehren solle / welches gewißlich zu hart wäre; dann ein 3. Monatlicher Terminus leicht verstreichen kan / ohne daß dergleichen Creditor, besonders wann er in loco nicht wohnhafft / den Concursum Creditorum erfahren thue. Gleich wie in diesem Casu specifico Jhro Excellenz Herr Graf Sporck / daß ihme von dieser Crida nichts wissend gewesen / es mit einem Cörperlichen Eyd zu betheuern uhrerbietig ist. Die Herren Unter-Amt-Leute / wann

sie

sie von Ihro Majestät hierüber zu Rede gestellet werden solten / müsten es selbsten gestehen / daß man / bevor super debita hypothecaria & tabulariter nota in allen Abschätzungen (der Creditor mag sich angemeldet haben oder nicht) jederzeit wenigstens quoad Capitale zu reflectiren pflege. In diesem specifico Casu aber

4tò. Ist die Graf Sporckische Schuld-Forderung nicht nur per multos actus tabulares, sondern auch durch unzehlige Schrifften und Kayserliche Rescripta der Königl. Land-Tafel bekannt gewesen; indem Ihro Excellenz auf die Bezahlung allezeit gedrungen / sich immer beklaget / daß Sie zu dem Ihrigen nicht gelangen können / und mit immerwehrenden Schreyen und Klagen durch gantze 18. Jahr die Bezahlung sollicitiret. Es hätte ja die Königl. Land-Tafel wenigstens sich derjenigen Actuum, welche durch Sie selbsten vermittelt worden / und auf dasjenige / was auf Mandata Cæsarea geschehen / sich erinnern sollen. Schließlichen und

5tò. Falls es bloß allein an deme gelegen / daß die gerechte Schuld-Forderung in Critisirung dieser Formalität allen andern Schulden nachgesetzt / die natürliche Æquität / quæ cuique dictat suum deberi, nicht attendiret / und Ihro Excellenz um solche grosse Geld-Summen hier und in anderen manchen Rechts-Processen (wo man ihnen meisten theils wegen der Formalien ihre Gerechtigkeit abgesprochen) kommen sollen; so stellen solches dieselbe Ihro Kayserl. und Königl. Majestät (als welche hierüber dispensiren können) selbst eigener allergnädigsten Erkanntnüß anheim / imploriren die Justiz omni meliori modo, es mag seyn in vim restitutionis, revisionis, aut cujuscunque alterius recursus, mit angeheffter allerunterthänigster Bitt / die so lang erseufftzende Commission deroselben zu bewilligen / durch dieselbe alle dero Processen untersuchen / sich solche allergnädigst vortragen / und hierüber sacrô orê Regiô, was recht und billig ist / ergehen zu lassen.

Sig. h.

KUnd und zu wissen seye hiemit offentlich / bevorab / wo es die Nothdurfft erfordert / daß heut unten gesetzten dato, zwischen dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn Herrn Frantzen Antonio, des Heil. Röm. Reichs Graffen von Sporck / Herrn der Herrschafften Lyssa / Konoged / Malleschau und Gradlitz / der Röm. Kayserl. Majestät würcklich Geheimen Rath / Cammerern und Königl. Stadthaltern im Königreich Böheimb ꝛc. Verkauffern an einen: dann dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen / Hrn. Hrn. Frantzen Antonio, des

Heil.

Heil. Röm. Reichs Graffen von Halleweil / Herrn auf Pischely / Krzisaudau / Jenikau und Erzechtitz / jetzt allerhöchst ernannt Ihrer Majestät würcklichen Cammerern ꝛc. Kauffern am andern Theil / ein beständig und unwiederruflicher Kauff-Contract dahin abgeredet und geschlossen worden / wie folget:

Es thuen nemlich Se. Excellenz Herr Graf von Sporck für sich / dero Erben-und Erbnehmen obbesagt Ihro zu gehörig- und mit der Königl. Prägerischen Land-Taffel in dem dritten Grün- Cipressen - Farben Gedenck Quatern An. 1676. den 13. May sub Lit. D. 30. weyland dero Herrn Vatern Johann / Graffen und General Feld- Marschallen von Sporck erblich verschriebenen/hernach aber laut des zwischen Ihme Herrn Verkauffern / dann Ihro Herrn Brudern (Tit.) Herrn Ferdinand Leopold/Graffen von Sporck den 30. Junii An. 1684. getroffenen erst berührter Königl. Land-Taffel in dem dritten Nagelfarben Gedenck- Quatern der Theilung-Zettel den 21. August. ejusdem Anni sub Lit. K. 29. eingetragenen Vergleichs auf wohl mentionirte Se. Excellenz eigenthümlich gefallenen/im Czaslauer- Creyß liegenden Herrschafft Malleschau mit allen deren incorporirten Ritter sitzen / in specie aber dem zu Handen der Herren Graf - Sporckischen Gebrüdere / von deren (Tit.) damahligen Herrn Vormündern erkaufft / und mit der Königl. Land - Taffel in dem sechsten Cypressen - Farben Gedenck- Quatern An. 1681. den 23. Octobris sub Lit. L. 17. verschriebenen / mithin besage obig- Graf - Sporckisch Brüderlichen Vergleichs auf Se. Excellenz gediegenen Gut Korotietz (worvor aber das immittelst dem Herrn Wentzel Kuntz landtafflich abgetrettene/ so genannte Dorff Groß- Willimowietz / von welchen die Herrschafft Malleschau/ ungeachtet dieselbe darvon bißhero 4. Angesessene getragen/ so langer Herr Kuntz besagten Dorffs Possessor seyn wird/ für 2. Angesessene in contribuendo zu bezahlen haben wird/ ausgenommen/ und kauflichen nicht mit überlassen / sondern Hrn. Kuntzen verbleiben soll / ingleichen dem von Sr. Excellenz darzu erkaufft- mit viel bedeuteter Königl. Land-Taffel in dem sechsten weiß Lilien-Farben Gedenck - Quatern An. 1695. den 24. Aprilis sub Lit. M. 9. verschriebenen Gut Oppatowitz und Zdeslawitz samt denen zur obbemeldter Herrschafft und Gütern gehörigen Collaturn, Pfarr-und Filial-Kirchen / Mayerhöffen und Schäfereyen / allen allda im Stroh und Körnern verhandenen Getreyd / Vieh und Flügelwerck / wie die dißfällige von beeden contrahirenden Theilen / unter dero Hand-Unterschrifft und Pettschafften ausgerechtfertigte Specificationes A. & B. des mehrern ausweisen / wie auch denen mit Fischen

angesetzt- und unangesetzten Teichen/ Fischhältern/ Wasserflüssen und Bächen/ angebauet- und unangebaueten Feldern/ Wiesen/ Thier-Hopffen- Obst- und Kuchel-Gärten/ Wäldern/ Büschen und Gestreichern/ Vieh-Weyden/ ausgestellten Krättschmen und Schanck-Gerechtigkeiten/ Mahl- und Brett-Mühlen/ allen angesessenen und unangesessenen/ auch von denen Gründen entwichenen Jungen und Alten/ verwittibt- und verwayßeten/ auch von anderwerts allda hin loßgelassenen Unterthanen/ mit ihren Gründen und Zugehörungen/ item allen beständig-fallend- und steigenden Geld-Zinßen/ Fuhr-Hand-Acker-Wiesen-Schmidt-Bothen- und Jagds-Robothen/ auch allerhand übrigen Einkommnüß und Schuldigkeiten/ mit allen Lustbarkeiten und völligen Herrschaffts- und andern Regalien, und in Summa mit allen von Alters her darzu gehörigen Appertinentien/ Reinen und Gräntzen/ auch Recht und Gerechtigkeiten/ wie solches nicht allein Se. Excellenz Herr Verkauffer/ sondern auch alle deren vorherige Besitzere possediret/ gehalten und genossen/ oder halten und geniessen können/ nichts davon (ausser was in denen dißfalls à parte ausgefertigten Specificationen C & D. per expressum enthalten) ausgenommen/ anfangs wol erwehnten Herrn Frantzen Antonio Grafen von Halleweil/ dero Erben und Erbnehmen/ um darmit ohne männiglicher Hinderung frey disponiren/ schalten und walten zu können vor und um eine Summa per zweymal hundert und achtzig tausend Gulden Rhein. ohne Schliessel-Geld/ Erbeigenthumlich verkauffen/ worauf wolgedachter Herr Kauffer zu S. Galli des inlebenden 1699 Jahrs dreyssig tausend Gulden Rhein. samt denen Interesse baar abzuführen/ und die übrige zweymal hundert funfftzig tausend Gulden Rhein. bey Ausgang der nechsten zehen Jahren/ vom heutigen dato anzuräiten/ in guter gangbar- und der Devalvation nicht unterworffener Müntz auf einmal ohne weitere Aufkündigung und ersinnlicher Ausflucht baar zu bezahlen/ entzwischen aber jetzt berührten Kauff-Schillings-Rest von halben zu halben Jahren mit 4. fl. 15. Kr. per Cento jährlichen richtig zu verinteressiren sich kräfftigst verobligiret hat; im Fall aber Er Herr Kauffer mit Abführung der also pactirten Interessen sich in tempore von halben zu halben Jahren nicht einfinden/ sondern hierinnfalls auch nur in einem Termino säumig erscheinen thäte: so solle derselbe schuldig und verbunden seyn/ mehr besagtes ruckständige völlige Quantum biß zur Ausgang obiger zehen Jahren mit jährlichen 5. per Cento unweigerlich zu verinteressiren; wobey jedoch auch dieses ausbedungen worden/ daß (indeme dem Herrn Kauffer die à dato dieses Contracts der also ver-

verkauffte Herrschafft halber aus Obrigkeitlichen Säckel zu præstiren kommende allgemeine Anlagen zu tragen/ und dagegen Se. Excellenz dem Herrn Verkauffer die dißfällig- biß dahin etwan verhandene Restantien richtig zu machen oblieget) mehr wol ermeldter Herr Verkauffer alle von denen Herrschafftlichen Unterthanen usque ad datum contractûs noch restirende Zinßen und Schulden/ Ihro vorbehalten haben wolle. Und sintemalen Se. Excellenz der Herr Verkauffer auf dem so genannten Berg Wysoka zu Ehren des Heil. Joannis Baptistæ ein Eremitorium Belveder laut beyliegenden Instrumenti E. auf drey Geistliche gestifftet/ und darinnen zu deren Unterhalt ein gewisses jährliches Quantum ausgeworffen: Als hat wol ernannter Herr Kauffer sothane Fundation, und zwar also gleich vom heutigen dato an/ mit genauer Observirung aller in dem disseitigen Instrumento begriffenen Puncten über sich genommen/ Se. Excellenz der Herr Verkauffer hingegen/ als welche zu diesem grossen Heiligen eine sonderbare Verehrung tragen/ und dessentwegen auf die Erbau- Mobilir- und Instruirung dieses Eremitorii sehr nahmhaffte Spesen gewendet/ nicht allein darüber das Jus Patronatus vor sich und seinen neugebohrnen Sohn Johann Franzen die ober Aufsicht und freye Disposition, sondern auch das bey der Wysoker Kirchen neu erbaute Wirths- Haus/ in welchem jedoch des Herrn Kauffers Bier auszuschencken/ und von ihme der jährliche Zinß zu erheben seyn wird/ samt denen zweyen Chaluppen und darzu gehörigen Grund/ wie auch allen darinnen sich befindenden Leuten/ welche/ wann von denenselben ein- oder anderer mit Todt abgienge/ von anderwärtigen des Herrn Verkauffers und Dero Erbens Herrschafften zu besetzen seynd/ per expressum auf ihr Lebenlang reserviret/ also und dergestalt/ daß sie darmit als ihren wahren Eigenthum ad dies Vitæ zu disponiren/ nach dero und ihres obbemeldten Sohns zeitlichen Hintritt aber solches alles dem Possessori der Herrschafft Malleschau anheim fallen solle.

Und gleichwie übrigens mehr wol ernannte Se. Excellenz der Herr

Verkauffer wegen der dieser verkaufften Herrschafft halber / etwa künfftig herfür brechenden Unrichtigkeiten / An- und Zusprüche / mit dero Haab und Vermögen / so viel hierzu vonnöthen / ob wol bemeldten Herrn Kauffern Lands-gebräuchig zu evinciren sich verbindet: also thut dagegen auch offt besagter Herr Kauffer wegen des annoch ruckständigen Kauff-Schillings zur Sicherheit Sr. Excellenz des Herrn Verkauffers / dero Erben und Erbnehmen / die jetzt verkauffte Herrschafft Malleschau cumomnibus appertinentiis, dann seine Herrschafft Pischely / Jenikau / und das auf der klein Seiten liegende Haus zur wahren Hypothec und real-Unterpfand in specie, in genere aber all sein übrig-jetziges und künfftiges hinüber kommendes Vermögen hiermit einsetzen / und deroselben die ohne diß in denen Rechten ausgemessene Gewalt einraumen / auf etwa wider all besseres Verhoffen nicht zuhaltenden Fall / so wol obig pactirten Bezahlung des Kauff-Schillings / als auch richtiger Abführung der Interessen, von halben zu halben Jahren sich in sothane verschriebene Herrschafften / **und Haus / nach Belieben gerichtlich einführen / und alle weitere** Gradus Executionis **vermög der Königl.** Declar. **und** Novellen F. f. 11. **biß zur endlichen Befriedigung des** Capitals **und** Interessen **auch Schäden und Unkosten vollführen zu lassen** / alles getreulich und sonder Gefährde.

Zu dessen beglaubig- und rechts bündiger Fest-Haltung / ist gegenwärtiger Contract (welcher mit Bewilligung Ihrer Majestät Räthen und verordneter Herren Unter-Amtleuthen obberührter Königl. Landtaffel / auch in ein oder des andern Theils Abwesenheit auf bederseitig gleiche Unkosten eingetragen werden kan) nicht allein von beeden Herren Contrahenten in 2. gleich lautenden Exemplaribus eigenhändig unterschrieben und besiegelt / sondern auch zur Mitfertigung die hier unten benannte (Tit.) Herren Zeugen (jedoch ihnen und denen Ihrigen ohne Schaden und Nachtheil) alles Fleisses ersucht worden. So geschehen in der Königl. neuen Stadt Prag den 20. Julii An. 1699.

(L. S.) **Franz Antoni Graf von Sporck.** (L. S.) **Franz Antoni Graf von Halleweil.**

(L. S.) **Johann Franz Graf von Würben.**

(L. S.) **Franz Joseph Schlick / Graf zu Bassan und Weiß-Kirchen.**

Dieser

Dieser Kauff-Contract ist in dem dritten Pomerantzenfarben-Gedenck-Quatern An. 1706. den 4. Jan. sub Lit. I. 14. einverleibt worden.

In dem 6ten Pomerantz-Farben Gedenck-Quatern Anno 1711. am Freytag nach dem Fest Mariä-Verkündigung/ das ist/ den 27. Marti sub Lit. O. Sig. 4.

KUnd und zu wissen seye offentlich / bevorab wo es die Nothdurfft erfordert ; daß heut unten gesetzten dato auf vorhergehenden am 20ten Octobris des in-lebenden 1710. Jahrs getroffenen verbindlichen Kauff-Recess zwischen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Frantz Antoni Graffen von Halleweil/ Herrn auf Malleschau / Pischely und Przibislowitz / der Röm. Kayserl. Majestät würcklich Geheimen Rath und Cammerern als Verkauffern an einem: dann dem Hochwürdigen/ Wohlgebohrnen Herrn Johann Frantz Carl/ Freyherrn von Ostein / der Kayserl. Dohm- und Hoch-Adelichen Ritterstiffter Bamberg / Würtzburg / und Comburg Capitular-Herrn/ respectivè Seniori, Jubilo und Scholastico, Chur- Maynzisch- und Hochfürstlich-Würtzburgischen Geheimben Rath / respectivè Geistl. Raths und Consistori Præsidenten / als Kauffern am andern Theil / nachfolgender den oberwehnten verbindlichen Verkauff Recess annoch mehrers erläuternde unwiederrufflliche Haupt Kauff-Contract abgehandelt und beschlossen worden. Nemlich:

Pro Primo: verkauffet Eingangs ernannter Herr Graf von Halleweil sein Erb eigenthumliche im Czaßlauer-Creyß liegende Herrschafft Malleschau mit allen seinen Zu- und Eingehörungen in Conformität einer sub Lit. A. gefertigten Beschreibung im Anschlag / so wie der Herr Verkauffer diese Herrschafft / vermög eines in dem dritten Pomerantz-Farben Gedenck-Quatern An. 1706. den 4ten Jan. sub Lit. I. 14. der Königl. Böhmischen Land-Taffel einverleibten Kauff-Contracts von Ihro Excellenz dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Frantz Antoni/ Grafen von Sporck überkommen / benanntlich mit denen dahin incorporirten Rittersitzen / in specie aber denen dazu / vermöge des sechsten Cypreß-Farben Gedenck Quatern An. 1681. den 23. Octobris sub Lit. L. 17. erkaufften und anjetzt ermeldten Herrn Graffen von Sporck/ laut des dritten Nägel-Farben Gedenck-Quatern der Theil Zettul An. 1684.

am 21. August. sub Lit. K. 29. vormahls gediegenen Gut Horntiz / jedoch ausser des vor des Graffen von Halleweil Innhaben davon veralienirten Dorff Groß-Willimowitz; ingleichen den von Ihro Excellenz Herrn Graffen von Sporck (Tit.) vermög des sechsten Lilien-Farben Gedenck-Quatern An. 1695. den 21. Aprilis sub Lit. M. 9. erkauffte Gut Opatowitz und Zdeslawitz / samt denen zu obbemeldter Herrschaft und Gütern gehörigen Jure Patronatûs der alldasigen Pfarr- und Filial-Kirchen / allda im Stroh und Körnern vorhandenen ad fundum instructum gehörigen / wie auch zu Bestreitung des Bräuhauses / biß zu End des 1711. Jahrs erforderten Getreyd und Hopfen / wie hiervon in §. 8. mehrers erwehnt wird / dann dem allda befindlichen Viehe / nach der in Anschlag specificirten Anzahl / wie auch denen mit Fischen angesetzten und unangesetzten Teichen / Fischhaltern / Wasser-Flüssen und Bächen / neu aufgerichten Eysen-Hammern / hohen Ofen / und Ertz-Gruben / angebauten und unangebauten Feldern / Wiesen-Hopfen-Obst- und Kuchel-Thier- und Phasan-Garten / mit denen darinnen befindlichen Thänlein und Phasanen / Wäldern / Büschen und Gestreichen / Vieh-Weyde / ausgestellten Kretschmen- und Schenck-Gerechtigkeiten / Schmidten- und Fleisch-Bäncken / Mahl- und Bret-Mühlen / allen angesessenen / auch von denen Gründen entwichenen / und von anderwerts all dahin entlassenen Unterthanen / mit ihren Gründen und Zugehörungen / allen beständig-fallenden- und steigenden Geld- und andern Zinsen / Fuhr-Hand-Bothen- und Jagds-Robothen / durch allerhand übrigen Einkommnüß und Schuldigkeiten / mit allen Lustbarkeiten und völligen Herrschaffts und andern Regalien, und in Summa mit allen von Alters hero dazu gehörigen Appertinentien / in denen Rainen und Gräntzen / auch Recht und Gerechtigkeiten / wie solches Ihro Excellenz der Herr Verkauffer und die vorige Besitzere gehalten und genossen / oder halten und geniessen können / nichts / ausser was in der dißfalls à parte ausgefertigten Specification sub B. enthalten / ausgenommen / dem Anfangs wol erwehnten Herrn Johann Frantz Carl / Freyherrn von Ostein / dero Erben und Erbnehmen / um damit ohne männiglichen Hinderung frey disponiren / schalten und walten zu können / vor und um ein Summa per viermahl hundert tausend Gulden Rhein. jedem Gulden zu 60. Kr. gerechnet. Worauf

Pro 2do. Der Herr Kauffer bereits bey Schliessung des vorhero gemeldten verbindlichen Kauff-Recess funfftzig tausend Gulden an paaren Geld und zwantzig tausend Gulden an Jubeln in Würtzburg erleget hat / dannen-

nenhero derselbe auch hiemit über den Empfang dieser siebentzig tausend Gulden Rhein. in beständigster Form Rechtens quittiret wird. Was aber

Pro 3tio. Die übrige dreymal hundert und dreyssig tausend Gulden anbelanget / darvon sollen à dato dieses Haupt-Contracts innerhalb drey Wochen dreyssig tausend Gulden zu Würtzburg paar erleget / oder auf Unkosten des Herrn Verkauffers nacher Prag per Wechsel remittiret werden; die übrige dreymal hundert tausend Gulden aber sollen samt denen à dato des dißfälligen verbindlichen Kauf-Recesses / das ist / von 20. Octobris Anno 1710. verfallenen Interessen à fünff per Cento, welches jedesmalen von halb zu halben Jahren / das ist / um Galli und Georgii pro rata des ruckständigen Kauff-Schillings aus denen vorräthigen und jedesmals vorhandenen Rennten und Gefällen von der Herrschafft / und anderwärts her nicht / richtig abzustatten seyn werden / auf nachfolgende Terminen bezahlet und abgeführet werden / als nemlichen am 20. Octobris Anno 1711. einmal hundert tausend Gulden / am 20. Octobr. 1712. wiederum achtzig tausend Gulden; dann zu Galli 1713. ꝛc. zwantzig tausend Gulden: Der Uberrest der einmal hundert tausend Gulden aber in den nachfolgenden fünf Jahren / das ist: jedesmals um Galli zu zwantzig tausend Gulden Rhein. biß der pactirte Kauf-Schilling der viermal hundert tausend Gulden völlig complet seyn wird. Und weilen

Pro 4to. Vermög der Rechten des Königreichs Böheim die Evictions-Zeit sich à dato Intabulationis des Kauf-Contracts auf 3. Jahr und 18. Wochen erstrecket / hier Orts aber nach Verfliessung derselben hinter dem Herrn Kauffer annoch ein namhaftes Kauf-Schillings-Quantum verbleiben wird / so solle mehr gedachter Herr Kauffer / im Fall sich immittelst auf der verkauffien Herrschafft einige Unrichtigkeiten / Ansprüche / oder verschwiegene Haftungen / general oder special Hypothecen, oder auch ein Abgang dessen / was ihme paciscendo eingeraumet worden / befinden möchte / befugt seyn / sich zuförderst zwar an denen damals ausstehenden Zahlungs-Fristen / alsdenn aber auch bey deren etwan ereigneten Unerklecklichkeit an des Herrn Verkauffers übrigen jetzt- und künfftigen Haab und Vermögen / welches ihme hiermit pro Hypotheca Evictionis eingesetzet wird / zu halten befugt seyn; gleichwie hingegen der Herr Kauffer dem Verkauffer zur Sicherheit der pactirten Zahlungs-Fristen pro speciali hypotheca die gegenwärtig erkauffte Herrschafft Malleschau / cum appertinentiis, pro generali aber sein übriges jetzt- und künfftiges Haab und Vermögen constituiren thut. Nachdeme aber

Pro 5to. Ihro Excellenz der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Frantz Antoni Graf von Sporck an dieser verkaufften Herrschafft Malleschau / annoch ein ruckständiges Kauf- Schillings -Capital per zweymal hundert und funfftzig tausend Gulden / nebst enigen in gerichtlicher Berechnung beruhenden Interessen realiter zu haften hat / und nun Ihro Kayserl. und Königl. Majestät auf des Herrn Verkauffers allerunterthänigstes Anlangen / in dero an die Hochlöbl. Königl. Stadthalterey de dato 10. Nov. und 23. Decemb. des in- lebenden 1710. Jahrs ergangenen Rescripten allergnädigst resolviret / daß offt ermeldter Herr Graf von Sporck diese seine Schuld - Forderung per partiales solutiones, so / wie es in obbemeldten allergnädigsten Rescripten exprimiret / anzunehmen schuldig seye:

Als hat es dabey sein allseitiges Bewenden / und thut solchemnach der Herr Verkauffer sich am kräfftigsten verobligiren / daß Er / ad præsens von denen bißhero laut §. 2. bereits empfangenen funffzig - tausend Gulden und laut §. 3. inerhalb drey Wochen annoch fallenden dreissig tausend Gulden Angabs - Geldern / zu Handen des Herrn Grafen von Sporck achtzig tausend Gulden auf Abschlag der Graf Sporckischen Forderung erlegen / die übrige Zahlungs- Fristen aber / in so lang der Herr Graf von Sporck nicht völlig bezahlet seyn wird / nirgends hin / als zu Abstattung der Graf Sporckischen Schuld - Forderung / in so weit / als sich dieselbe belauffet / anwenden wolle. Immassen dann auch dem Herrn Käuffer hiemit freygestellet wird / solches Geld zu seiner bessern Sicherheit immediatè zu Handen des Hrn. Grafen von Sporck gegen Land - Tafl. - Quittung zu lieffern / auf welchen Fall der Herr Verkauffer / weilen sonsten die Zahlung jederzeit in Würtzburg geschehen sollen / sich zur Ertragung derjenigen Spesen, welche zur Liefferung dieser Gelder von Würtzburg nacher Prag erfordert werden möchten / verobligiret. Womit aber

Pro 6to. **Künfftig hin zwischen dem Herrn Verkäuffern und Herrn Käuffer / wegen des in dem Graf Sporckischen der Königlichen Land- Tafel in dem 3ten Pommeranzen-farben Gedenck** Quatern A. 1706. &c. **den 4ten** Januar. sub Lit. I. 14, **einverleibten Verkauffs-** Contract **enthaltenen** Paragrapho, **und sintemahlen / allwo Ihro Excell. Herr Graf von Sporck / bey deme von ihm erbauten** Eremitorio **auf dem Berg Wysocka eine** Fundation **auf 3. Geistliche aufgericht zu haben vorgegeben / und deren Erfüllung dem Herrn Verkäuffer aufgetragen keine Irrung entstehe / so will der**

Herr

Herr Verkäuffer den Herrn Käuffer hierüber dergestalten gesichert haben / daß / ob zwar diese in kurtz-ermeltem Paragrapho, und sintemalen / nur Relativè bemelte Fundation der Unterhaltung dreyer Geistlichen zu dato weder in einem Hochöbl. Ertzbischofflichen Consistorio approbiret / noch auch der Königl. Land Tafel / ohne welcher kein onus reale einem Guth aufgebürdet werden kan / intabuliret / auch viel Jahr-hero als unbündig und ungültig nicht observiret / auch von Jhro Excell. Herrn Grafen von Sporck selbsten nicht prætendiret worden / mithin der Herr Käuffer sich dißfals keines Anspruchs zu besorgen hat: so thut nichts destoweniger der Herr Verkauffer sich dahin verobligiren / daß / im Fall der Herr Kauffer dessentwillen ja einigen Anspruch leyden möchte / Er ihne dißfals vertreten / und da auf unverhofften Fall sothane Fundation vor gültig erkennet werden möchte / Er den benöthigten Unterhalt / vor diese 3. Geistliche von seinen anderwärtigen Mitteln beyschaffen wolle / gestalten dann zur Sicherheit dieser Vertrettung er sein jetzt- und künfftiges Haab und Vermögen pro hypotheca einsetzet; was aber im übrigen das in obermeltem Paragrapho und sintemalen / Jhro Excell. dem Hrn. Grafen v. Sporck über das auf dem Berg Wysocka erbaute Eremitorium St. Johannis Baptistæ auf dero Lebens-lang mit gewissen Restrictionibus reservirte Jus Patronatûs, alldasiges Würths-Hauß und 2. Chaluppen anbelanget / dabey hat es nach Inhalt oberwehntes Paragraphi, und sintemalen / sein Bewenden / wird auch dem Herrn Kauffern solches hiemit per modum oneris angezeiget. Ferners ist auch

Pro 7mo. Dieses unter denen Herren Contrahenten verglichen und bedinget worden / daß / weilen der kauffende Freyherr von Ostein zu dato des Juris incolatus im Königreich Böheim nicht theilhafftig ist / der Herr Verkauffer die zu Impetrirung dieses Incolats, so wol vor ihme selbsten / als auch dessen Herrn Brudern (Tit.) Herrn Johann Frantz Sebastian / Freyherrn von Ostein / nicht nur bey der Königl. Böhmischen Hof-Cantzley / sondern auch den übrigen Böhmischen Instantien erforderliche Taxen

und Auslagen / wie auch die Intabulations-Unkosten dieses Contracts allein ex proprio ertragen solle. Und obwolen zwar

Pro 8vo. Dem Herrn Kauffern die Nutzungen â dato des Interims-Contracts, das ist vom 20. Octobris Anni currentis ex natura contractûs gebühret hätten / ansonsten auch der Herr Verkauffer Ihme allen Vorrath an ausgedroschenen Getrayd und andern Wirthschaffts-Effecten / bey dieser verkaufften Herrschafft beyzulassen / sich anerbothen: so hat doch der Herr Kauffer aus Gutmüthigkeit sich dahin resolviret / und verglichen / daß ihme statt dieser biß ultimâ Decembris des nunmehro zu Ende gehenden 1710. Jahrs gefallenen Nutzungen / und allerhand Geld / und andern Einkommnüssen / wie auch allen an Getrayd- und anderen Wirthschaffts-Effecten allda befindlichen Vorrath / zwey-tausend Gulden an baarem Geld / welche auch demselben würcklich entrichtet worden / abführen / so dann aus diesen Vorrath alle benöthigte Bediende durchgehends für das nachstehende 1711. Jahr bezahlen und unterhalten / das sammentliche Viehe überwintern / und das Jahr durch versehen / auch das Brau-Weesen mit Maltz und Hopffen für das bevorstehende gantze 1711. Jahr genugsam providiren / und davon die biß ad ultimum Decembris A. 1710. verfallene Herrschafftliche Contributionen, Bier-Tax-Accisen und dergleichen / ohne des Herrn Kauffers Entgeld / abgetragen werden sollen; was aber aus dem übrigen Vorrath gelöset worden / und nach Abzug des oben stipulirten und reservirten Beylasses annoch gelöset werden kan / und aus denen alt- und neuen biß ultima Decembris des zu End gehenden 1710. Jahrs gefallenen allerhand Einkünfften und Geld-Restantien eingekommen / und noch ferners eingebracht werden wird / solches thut der Herr Kauffer des verkauffenden Herrn Grafens von Halleweil Frauen Gemahlin zu einem gewöhnlichen Schlüssel-Geld überlassen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Zu Bekräfftigung dessen haben beede contrahirende Partheyen diesen Haupt-Kauff-Contract (welcher mit Bewilligung der Römisch. Kaiserl. Majestät Räthe / und Königl. Herren Unter-Amtleuten bey der Königl. Land-Tafel im Königreich Böheim jederzeit / auch in Abwesenheit ein- oder des andern theils / jedoch auf des Herrn Verkauffers alleinige Unkosten / in besagte Königl. Land-Tafel wird einverleibet werden können) eigenhändig unterschrieben / und mit ihren angebohrnen Pettschafften besiegelt / nicht minder unten-benannte Herren Zeugen (jedoch ihnen und denen Ihrigen ohne Nachtheil) zur Mitfertigung erbetten;

So

So geschehen respectivè zu Pischely und Würtzburg / am 31. December, Anno 1710.

Frantz Anton Graf von Halleweil. **Johann Frantz Carl Freyherr von Ostein/D. Jubil.**

Anton Johann Graf Nostitz.

Hieronymus Graf von Colloredo.

Dieser Kauff-Contract ist der Königl. Land-Tafel / mit Bewilligung der Römisch. Kayserl. Majestät Räthen und verordneten Pragerischen Unter-Amtleuten / auf die darinnen enthaltene Clausul, und des kauffenden Theils Begehren / in diesen Quatern eingetragen / und von Wort zu Wort eingeschrieben worden. ꝛc.

Diese Abschrifft aus der Königl. Land-Tafel ist gegeben worden / mit Bewilligung des Wohl-Edel gebohrnen und gestrengen Ritters-Herrn / Peter Niclas Stracka von Nedabilitz / auf Podhotzon / Malobratrzitz und Hastouzow ꝛc. Der Römisch. Kayserl. Majestät Raths / Königl. Stadthalters / Grössern Land-Rechts-Beysitzers / und Obristen Landschreibers im Königreich Böheim.

Unter denen Pettschafften des Wentzel Hloscheck von Schampach ꝛc. dann des Frantz Sezyma Mitrowsky von Nemischl / und auf Getrzichowitz ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. Räthen / Cammer- und Hof-Lehen-Rechts-Beysitzeren / respectivè Vice-Land-Richters / und Vice-Landschreibers im Königreich Böheim / den 30. Martij 1711.

(L.S.) (L.S.)

Sig. A.

ICh Frantz Antoni / Graf von Halleweil / der Römisch. Kayserl. Majestät Geheimer Rath und Cammerer / Herr auf Pischely ꝛc. Thue Kund und bekenne hiemit vor jedermännig-lich / und absonderlich wo es vonnöthen; demnach allerhöchst-ernannte Ihro Majestät / sub rescriptis clementissimis von 10. Novembris und 23. Decembris des unlängst verwichenen 1710. und 16. Januarij dieses gegenwertigen 1711. Jahrs allergnädigst anbefohlen / womit ich Ihro Excell. dem Hoch- und Wohl-gebohrnen Herrn Frantz Antoni / des Heil. Römis. Reichs Grafen von Sporck / höchst-besagter Ihro Majestät Geheimen Rath / Cammerern / Königl. Stadthaltern / Herrn auf Lyssa / Konoged / und Gradlitz / auf Abschlag deren ihme von mir schuldigen zweymal-hundert und funffzig-tausend Gulden Rheinisch Capital, und derer hievon ruckständigen Interessen bey jetzt-fallenden Kauff-Schillings-Geldern der

Herrschafft Malleschau (welche Tit. Herr Baron von Ostein von mir gekauffet / und Termin-weiß zu bezahlen hat) achtzig-tausend Gulden Rhein. pro hoc præsenti termino bezahlen und entrichten solle; und aber Hoch-Wohl-gedachter Herr Graf von Sporck Excell. auf meine besondere Nothdurfft / aus sonderbahrer Freundschafft funffzehen-tausend Gulden Rheinisch / jedoch **unter der alten** *Hypothec* **auf der Herrschafft Malleschau** / *sine ulla novatione*, und ohne Schmälerung der anderen in vorberührten allergnädigsten Kayserl. Rescripten enthaltenen Zahlungs-Terminen / sed sub paratissima executione, mit der Abschätzung in casum moræ, zurück gelassen / und einfolglich nur fünff- und sechzig-tausend Gulden Rheinisch baar Geld bekommen hat / daß dahero ihme sothane zuruck-gelassene funffzehen-tausend Gulden Rheinisch ohne aller Aufkündigung in einem halben oder längsten in einem Jahr à dato hujus, samt à 6. pro Cento Interessen unfehlbar & sub pœna paratissimæ executionis bezahlt werden sollen / getreulich und ohne allen Gefährden; zumalen ich wohl zu frieden bin / womit diese meine Versicherung mit Bewilligung der Römisch. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Räthen / und wol- verordneten Herren Unter-Amtleuten / ohne mein Beyseyn / doch auf meine eigene Unkosten in die Königliche Land-Tafel insinuiret / und einverleibet werden könne. Zu dessen allen Urkund und Bekräfftigung sowol meine eigene als auch der hie unten benannten Herren Zeugen (jedoch ihnen und denen ihrigen unschädliche) Hand und Siegelfertigung hiebey gestellet worden; So geschehen Prag den 10. Februarij A. 1711.

(LS.) **Frantz Antoni Graf von Halleweil.**

(LS.) **Frantz Damian Graf v. Sternberg.**

(LS.) **Frantz Antoni Graf zu Lichtenstein.**

Extract **aus dem Graf Halleweilischen** Classifications-Sententz, so publiciret worden / den 27. Septembris 1717. ꝛc.

Sig. ⊙.

UNd demnach ferner / der Frantz Antoni Wetzker / als des Johann Frantz Carl Freyherrn von Ostein Landtaflicher constituirter Bevollmächtigter liquitando vor- und angebracht / was gestalten offtermeldter Frantz Antoni Graf von Halleweil seel. als er die Herrschafft Malleschau von dem Frantz Antoni Grafen von Sporck erkauffet / die Graf Sporckische Fundation auf dem so genannten Wysoka vor 3. alte Eremiten, nach Innhalt des Fundations-Briefs / zu unterhalten übernommen / und da derselbe ersagte Herrschafft Malleschau hinwiederum an des hierorthigen Liquidanten Principalen verkauffet / und sothane Fun-

da-

dation in dem Kauff-Contract pro nullo onere reali (weilen das dißfällige Fundations-Instrumentum nicht intabulirt war) ausgeworffen: so habe derselbe vigore des/ wegen bemeldter Herrschafft Malleschau getroffenen Kauff-Contracts sich dahin verbunden/ daß/ wann Herr Kauffer und hierorthigen Liquidanten Principal, wegen sothaner Fundation einigen Anspruch leiden/ und die Fundation vor gültig erkennet wurde/ der Verkauffer den kauffenden Theil mit allen seinen übrigen Vermögen zu vertretten und Schadloß zu halten schuldig seyn solle/ folglich dieses Fundations-Werck/ tam ratione præteriti omissi quàm occurrentis, von der Herrschafft Malleschau ab- und auf einen andern Fundum sub censum perpetuum, vel etiam redimibilem zu transferiren seye. Weilen nun das dißfällige Graf Sporckische Fundations-Instrumentum, Krafft welchem auf dem so genannten zu der Herrschaft Malleschau gehörigen Berg Wysoka/ von denen Malleschauer Possessoribus drey alte Eremiten auf ewig zu unterhalten/ und denenselben 300. Rthlr. oder 450. fl. jährlich gereichet werden sollen/ bereits der Königl. Land-Taffel würcklich einverleibet/ und nicht widersprochen/ mithin die des dißfälligen Liquidanten Principalen, Johann Frantz Carl/ Freyherr von Ostein von dem Frantz Antoni Grafen von Halleweil hoc in passu mit seinem gantzen Vermögen Landtafl. ertheilte Schadloßhaltung zwar in Rechten gegründet ist; nichts desto minder aber/ damit durch die also beschehene- und Halleweilisches Vermögen afficirende Landtafliche Schadloßhaltung das gantze Credit-Wesen zu Verkürtzung deren dißorthigen Creditorn nicht geheimet werde/ ihme des erwehnten Liquidanten Principalen folgende Verwahrung beschiehet/ daß derselbe wegen des zu Unterhaltung deren drey Eremiten ausgeworffenen/ und auf der Herrschafft Malleschau haffenden Fundations-Quanti jährlich per 450. fl. pro præsenti & futuro calculando die 450. fl. nicht per 40. ßmf. sondern nur à 6 per Cento (massen allhier nicht in Materia der Abschätzung/ sondern wegen einer ex transacto, welches gar leicht widersprochen werden könte/ herrührenden Vertrettung zu thun ist) 7500. fl pro præterito aber/ anrechend à dato des zwischen dem Frantz Antoni Grafen von Halleweil seel. an einem: dann dem Frantz Antoni Grafen von Sporck/ um die Herrschafft Malleschau geschlossenen Kauff-Contracts das ist von 4. Jan. des längst verstrichenen 1706. Jahrs 4950. fl. von dem ruckständigen Malleschauer Kauff-Schilling zu seiner dißfälligen Sicherheit behalten; im Fall aber das also de præterito pr. 4950. fl. ausgeworffene Quantum weniger betragen möchte/ der Uberschuß hiervon denen Graf Halleweilischen Creditoribus secundum illorum prioritatem zustatten kommen solle; worbey aber dem Frantz Antoni Grafen von Sporck ein 6. wochentl. peremptorischer Termin à die publicati hujus,

zur gäntzlichen Ausmachung sothanen Fundations-Werck/ hiemit angesetzet wird ꝛc. ꝛc.

Item es hat zwar auch der Frantz Antoni Graf von Sporck bey diesem Concursu sich angemeldet/ und was gestalten Ihme weyland Frantz Antoni Graf von Halleweil vermög dreyer der Königl. Land-Taffel einverleibten Schuld-Verschreibungen an Capital 27557. fl. 34. kr. cum sua causâ, schuldig verblieben wäre/ liquidando angebracht/ und solches ihm zu adjudiciren gebeten.

Weilen aber gleich gedachter Gräffl. Liquidant seine dißfällige liquidationes allererst den 10. May gegenwärtigen 1717. Jahrs/ mithin nach Verfliessung der/ in der dißfalls ergangenen und den 16. Decembris des verstrichenen 1716. Jahrs affigirten Graf Halleweilischen Edictal-Citation peremptoriè angesetzten drey monatlichen Frist bey dem Amt der Königl. Land-Taffel eingebracht:

Als wird derselbe zufolge der Königl. Novell. E. c. 23. allen andern Graf Halleweilischen Vätterl. und Söhnl. Creditoribus, die da ihre Anforderungen in termino præfixo liquidirt haben/ mit seinen liquidirten Sprüchen cum sua causâ hiermit nachgesetzet ꝛc.

Decretum auf das Erleuterungs-Gesuch/ und Eventual-Anmeldung ad Revisionem in puncto Fundationis des Bergs Wysoka.

Sig. ♀.

DEm Wohl-Edel-gebohrnen und gestrengen Rittern/ Herrn Wentzel Hloscheck von Schampach/ der R. Kayſ. Maj. Rath und Vice-Land-Cammerern im Königreich Böheim hiemit zuzustellen/ und anbey in Freundschafft anzuzeigen: Es hätte das Amt der Königl. Land-Tafel auf des hier-orthigen Herrn Supplicanten wegen der vor die drey Eremiten auf dem sogenannten zu der Herrschafft Malleschau gehörigen Berg Wysocka aufgerichteten Fundation beschehenes Anbringen folgendes resolviret: Daß dasjenige occasione sothaner Fundation in dem Graf Halleweilischen Cassifications-Urthel bereits decidirt- und zu sothaner drey Eremiten Unterhaltung pro præterito & futuro dem jetzigen Malleschauer Possessori in Handen gelassene Quantum pro 12450. fl./ aus Ursachen/ weilen Se. Excell. Herr Graf von Sporck/ wegen sothaner Fundation bey dem Graf Halleweilischen Concursu Creditorum sich gar nicht angemeldet/ als ein onus deducibile zu achten seye; was aber das denen gleich-bemeldten 3. Eremiten Jährlich zu entrichten kommende Mittelbier und Brennholtz anbelanget/ vor solches solle dem diß-orthigen Herrn Supplicanten ein Capital pr. 500. fl. gleichmäßig

als

als ein deducibile onus in Händen gelassen werden / und in der Abschätzung dißfals die Verwahrung geschehen.

Cons. Tabul. Regni Bohæmiæ Prægæ, 14. Octobris A. 1717.

J. W. F. G. Christen.

Memoriale an die Königl. Land-Taffel in obigen zweyen Passibus den 30. Octobris. 1717. ꝛc.

Wohl-Edel gebohrne und Gestrenge Rittere.

Sig. X

HOchgeehrte Herren / demnach ein Löbl. Amt der Königl. Land-Taffel bey Verfassung des zwischen denen Graf Halleweilischen Creditorn ergangenen Classifications-Sentenzes / weder auf den zwischen mir und dem seel. Grafen von Halleweil über meine ihme verkauffte Herrschafft Malleschau geschlossenen Landtafflichen einverleibten Kauff-Contract, und das Landtaffliche Eremiten Fundations-Instrument, noch auch auf Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Verordnung darauf erfolgten / und durch eine Hochlöbliche Commission behöriger Orthen zu registriren übergebenen Abrechnungs-Vergleich / vielweniger auf meine nachgehends dem Königl. Guberno, damit solchen Vergleichs-Instrumento nachgelebt / und mir wegen meines auf der Herrschafft Malleschau pr. 27000. fl. cum sua causa hafftenden Kauff-Schillings die gewöhnliche Execution ertheilet werden möchte / eingereichte / und alldahin aut ad deferendum aut informandum geschickte Memorialien, mithin auf solch meine stets geschehene Anmeldung / erinnern / bitten / und sollicitiren vielmehr dessen Contrarium pro ratione decidendi darinnen zu meinem grösten Præjudiz angezogen hat / ich aber darbey ein für allemal nicht acquiesciren kan:

Als ist an ein Löbl. Amt der König Land-Taffel mein rechtliches Anersuchen / dasselbe geruhe obberührte Instrumenta annexa wol zu erwegen / und entweder ein solches zu Behauptung meinerseithigen Gerechtsamkeit noch in tempore zu remediren / oder aber mich / wofern ich widrigen Falls eben dasselbe an Ihro Kays. und Königl. Majest. eifrig gelangen zu lassen gezwungen seyn würde / im geringsten nicht zu verdencken / der ich im übrigen verbleibe.

Memorial an Ihro Kayserl. Majestät / um allergnädigste Remedirung deren in dem Graf Halleweilischen Classifications-Sentenz zuruck-gesetzten 27000. fl. Kauff-Schilling / und der pro onere deducibili erklärten Eremiten Fundation auf dem Berg Wysocka / den 30. Octobris 1717. ꝛc.

Aller-

Sig.).

Allergnädigster Kayser / König und Herr.

DEmnach / gleichwie Euer Kayserl. und Königl. Majestät der leidliche Zustand meiner Gerechtsamkeiten zur Gnüge bekannt: also auch hiemit noch mehrers denselben bekannt machen / und anbey wehemüthigst klagend vorstellen muß / welcher gestalten ob schon der zwischen mir / und dem entseelten Frantz Antoni / Grafen von Halleweil / über mein Guth Malleschau aufgerichtete respectivè Kauff- und Verkauff-Contract Lit. A. das demselben annectirte dreyer Eremitan in perpetuum alldorten solicidirte Fundations-Instrument Lit. B. und der auf Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl aus allerunterthänigster Devotion mit meinem Schaden und einem grossen Nachlaß eingegangene Vergleich Lit. C. Dero Königl. Land-Tafel in Dero Erb-Königreich Böheim auf vorhero Bewilligung der daselbstigen Unter-Amtleuten mit grossen Unkosten nicht allein angenomen und einverleibt / sondern auch hernacher eines und das andere durch verschiedentliche Dero Königlichen Guberno zu Prag eingereichte und von dar dero Königl. Amt der Land-Tafel ad deferendum zugeschickte Memorialien in continuo imploratæ Executionis motu gewesen / nichts desto weniger mir NB. aus Ursachen / samb ich mich dazu nicht zeitlich angemeldet hätte / mein auf obbesagten Guth Malleschau pr. 27000. fl. cum suâ Causâ hafftende Kauff-Schillings-Rest ohne allen Reservat ad Malleschau in dem über das Halleweilische Crida-Weesen / und Guth Pischely publicirten Classifications-Sententz Lit D. rotundè abgesprochen / obbesagtes Eremiten Fundations-Instrument aber totaliter in aliam formam, als Sie darinnen beschrieben / transmuttiret worden.

Wann dann nun aber / allergnädigster Kayser / König und Herr / ich keine zeitlichere Anmeldung thun können / als daß ich auf einmalige Adimplirung des Eremiten Fundations-Instruments und darauf getroffenen Vergleichs Lit. C. wie auch auf die Bezahlung obberührten Kauff-Schillings-Rest pr. 27000 fl. cum sua causa, durch so viel Jahr mit Uberschreibung gantzer Rieß Pappier unaufhörlich sollicitando gedrungen / und dadurch dem Judici à quo, qui per se contenta quaternionum scire tenetur, all dasjenige / und dessen prærogativas, was darinnen ingrossiret ist / continuirlich vor die Augen / und zur Observirung vorgestellet / mithin nicht das Geringste verabsaumet habe / sondern ist vielmehr daraus klar zu ersehen / daß nicht etwann ich mich zeitlich anzumelden / sondern vielmehr & absolute der Judex à quo mir die stets angeflehete Execution zu ertheilen in mora gewesen seye / und darum mir in dem Classifications-Sentenz ein so grosses Unrecht propriâ suâ culpa [cum nemo factum proprium ignorare censeatur, neque ad id, quod officij sui munus secum fert, adigendus aut monendus sit] gethan habe. Als gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten und Flehen / Euer Majestät geruhen entweder deferendo diesem meinen wahrhaften Beschwerden / oder aber simpliciter rescribendo an dero Königl. Guberno zu Prag / damit diese Sache noch einmal bey Dero Amt der Königl. Land Tafel besser und genauer untersucht / reifflich erwogen / und quoad æqvum & justum schleunig remedirt werden möchte / allergerechtigst ergehen / und mich quoad prædictos passus indemnem halten zu lassen / der ich lebe und ersterbe.

Ein anders Memorial.

Worinnen Sr. Excellenz Beschwerden und Rechts-Angelegenheiten abermals aufs beweglichste fürgestellt/ und zu dererselben Untersuchung und Delegirung einer unpartheyischen Hof-Commission gebetten wird. dd. 20. Sept. 1720.

Allerdurchläuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Herr, Herr.

EUer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät seynd aus Dero Welt-berühmten Clemenz und Justiz-Eyfer bey Dero Glorwürdigsten Regierung dahin bemühet/damit einem jeden/ sonderlich Dero treugehorsamsten Vasallen/ die heilige unverfälschte Gerechtigkeit durch die kürtzest- und ergebenste Mittel wiederfahren/ und niemand durch die mißbraucht- und lincks- verkehrte Rechts-Wege wider die Billigkeit gekräncket/ sondern in allen hohen und niedern Gerichts-Verfahrungen Endzweck/ des erbaren Lebens/ niemandes Verletzung/ und jedermänniglichen Gewährung des Seinigen/ vor allen Dingen wohl beobachtet werden möchte/ in solcher allergehorsamsten Zuversicht allda auch Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Ich meine schon vorhin mit meinen allergehorsamst-beweglichen Anbringen und Specie Facti vorgestellte verschiedene wider solche Haupt-Ziehl/ deren Rechten theils wegen nicht so genau beobachten äusserlichen Gericht-Maß/ und theils wegen vermuthlichen gefährlichen Wider-Willens deren Vorträgern/ theils auch wegen von ihnen irrsam-gefasten Rechts-Gründen erlittene grosse Beschwehr- und Bekränckun-

gen

gen ferner allerunterthänigst vorzutragen nicht unterlassen wollen. Wie nemlichen

Erstlich wegen derjenigen mir und im Nahmen meines jüngsten Bruders von unseren Brüderlichen Vormündern in deren Raitung schuldig verblieben **und nicht einbringlichen** Capitalien und Interessen mir der *Regress* **an denenselben mich zu erholen** durch den annoch Anno 1688. den 18. May bey Dero Königl. Land-Tafel in Dero Königreich Böheimb geschöpfften Sentenz vorbehalten / und die dißfällige quæstio an decidirt / auch in Revisorio bey Dero Königl. Böhmischen Hof-Cantzley durch Dero allergnädigste Revisions-Resolution de dato Wien den 24. Januarii 1702. wiederumen zuerkennt / und obgedachter Landtaflicher Sentenz confirmirt / sodann die quæstio quanti bey Dero Königl. Böhmischen Land-Taffel durch einen Liquidations-Process, und hierüber allda den 27. Martii 1703. ergangenen Sentenz gäntzlichen erörtert / und mir wegen des von ihnen meinen Brüderlichen Vormündern bey der verwittibt gewesten Fürstin Piccolominin pr. 70000. fl. unsicher angelegten Capitals / und noch ruckständigen nicht mehr einbringlichen quanti an Capital, und biß zu Ankündigung Interesse per 74542. fl. 9. kr. 3. ℏ. mir vom 1. Jan. 1699. annoch an ruckständigen Capital 59060. fl. 53. kr. 4½. ℏ. also zusammen 70434. fl. 37. kr. 1½. ℏ. nebst dem was obiges Capital biß zur würcklichen Zahlung an Interessen ferner abwerffen würde (die ich zu prætendiren und zu fordern habe) zuerkennet; Jedoch nach der von meinen Gegentheilen wider diesen Liquidations-Sentenz unbefugt angesuchten Revision (wo beede Theil noch eine Replic und Duplic erstatten müssen) ungehindert obgemeldter dreyen einhelligen Sentenzien / bey einem Judicio Delegato (welches der Wentzel Norbert Graf Kinsky seel. als Obrist-Cantzler und der gewesste Referend. Schwalbenfeld gesessen) durch die unter 5. Novem. 1706. in puncto Liquidationis obgedachten Fürstl. Piccolominischen Schuld pr. 74542. fl. 9. kr. 3 ℏ. ergangene Revisions-Resolution mir solche gäntzlichen und mehr als man Gegen-

genseits verlanget / abgesprochen und die Gegentheilen von deren Bezahlung völlig absolvirt worden.

Wormfalls ein grosser Verstoß oder Gefährlichkeit unterloffen zu seyn aus deme abzunehmen ist / daß wider die vorige drey Conformes Sententias (da die quæstio an, und daß mir wegen solcher uneinbringlicher Schuld / wider meine Vormündere der vorbehaltene Regress gebühre / durch den ersten Landtaflichen Sentenz, welchen gedachter Graf Kinsky / als damahliger Land-Cammerer / und der Schwalbenfeld als Minder-Schreiber / beede als Richter selbst sprechen helffen / und vor gut geheissen / decidirt und zuerkennt / auch durch die allergnädigste vorherige Revisions-Resolution confirmirt / sodann die quæstio quanti, durch den letzteren Landtaflichen Liquidations-Sentenz auf die Summam pr. 70434. fl. 37. kr. determiniret / und mir adjudiciret worden) eben sie beede Graf Kinsky und Schwalbenfeld in quæstione an modo resoluta & confirmata nicht das geringste / sondern nur etwan in quæstione quanti & in puncto liquidationis quo ad idem plus aut minus hätten sprechen können. Mithin aus denen in meiner gedruckten Facti Specie angeführten Ursachen und Attestatis gleichfalls zu muthmassen / daß etwan die Sach nach den actis und prioribus nicht allerdings überleget oder nicht aufrecht ware referiret worden / in welchen Fällen dann selbe ohne einiges Nachtheil Euer Majestät Königl. geheimen Hof-Mitteln / wiederumen reassumiret und genauer untersucht werden konten und solten / in welchen Fall auch

Andertens daß durch ein im 1710. Jahr an Se. Kayserl. und Königl. Majestät Josephi glorwürdigster Gedächtnüß allerunterthänigst eingereichtes / dann wiederumen in einer Anno 1713. an Euer Kayserl. und Königl. Majestät übergebenen allergehorsamsten Bitt-Schrifft / als ein Allegatum beygelegtes Memoriale, wegen verschiedener wider Recht und Billigkeit und aus muthmaßlichen Corruptionen mir angethanen harten Læsionen und Verfahrungen / mich billich beschwert / und hierumen

wegen meiner darinn - gebrauchten aus inniglichen Gemüths-Schmertzen hervor - gequollenen nachdrucksamen Expressionen/ als ob Euer Kayserliche und Königliche Majestät / und Dero Dicasterien höchsten Respect zuwider gehandelt hätte / sothanes Memorial vor Dero Königl. Guberno zu meinem grösten Schimpff zerrissen / mir vor die Füß geworffen / und annoch 20000. fl. Straff andictirt und exequirt worden / meine Unschuld klar an Tag kommen / auch sich hervor thun würde/ welcher gestalten

Drittens/ Ich ferners mit deme/ daß meinen gewesten Vormündern das Sechstel deren 30. Jahr lang nach geendigter Vormundschafft von mir selbst mit gröster Mühe und Unkosten eingebrachten Schulden / wider die Novell. Declar. H. H. 10. (und ungehindert ich die von mir durch mündliche Verabredung beschehene Reservirung sothanen Sechstels mit einem Juramento zu behaupten/ oder aber/ wann meine Vormündere das Widerspiel mit deferirten Cörperlichen Eyd zu betheuren sich getraueten, darmit zu acquiesciren anerbothen habe) durch den Revisions-Sentenz den 4. Sept. 1704. zugesprochen/ und hierüber die Execution wider mich geführet worden / höchstens gravirt bin/ nicht weniger

Vierdtens fället mir sehr hart, daß ich zu der Bezahlung der 59000. fl. Capital, welche ich meinem Bruder Ferdinand seel. zu Completirung des von ihme Dero Kayserl. Ærario zu gemeinen Nutzen pr. 100000. gethanen Vorschusses treuhertzig dargeliehen / samt denen hiervon aufgeloffenen Interessen ungehindert des annoch unterm 15. Martii 1711. ergangenen allergnädigsten Rescripts biß dato nicht gelangen können/ und man mich zu Annehmung einiger Particular - Bezahlung gleichsam bemüssigen wollen / ingleichen

Fünfftens mich billich darumben höchst zu beschweren habe/ daß der von meinem an den Grafen von Halleweil verkauffte Gut Malleschau pr. 27000. fl. ruckständigen Kauff - Schillings - Rest/ ungeachtet / daß der Kauff - Contract, und nachgehends

gehends zu Folge Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung hierüber mit Vermittelung Dero Königl. Land-Taflichen Beamten getroffene Abrechnungs-Vergleich intabulirt ist, und ich sothanen Kauff-Schillings-Rest unaufhörlich angesucht und sollicitiret, bey dem Concursu deren Graf-Halleweilischen Creditoren / und bey Abschätzung dessen Guts Pischely / unter dem Vorwand meiner in tempore nicht beschehen seyn sollender Anmeldung in dem Classifications-Sentenz vom 27. Sept. Anno 1617. zuruck gesetzt / auch so gar die auf dem Gut Malleschau gemachte geistliche Stifftung dreyer Eremiten / als ein onus deducibile erkläret / und das jährliche Fundations-Quantum nur zu 6. nicht aber zu gewöhnlichen 40. per cento angeschlagen worden.

Sechstens bin ich noch am mehresten von dem Landes-Advocaten zu Prag/ Wentzel Neuman/ und in Ansehen dessen in vielerley Wege hart gekräncket und verfolget worden / da nemlichen wegen einer ihme vor dessen mir versprochenes Patrocinium und mit ausdrücklicher Bedingnuß, daß er alle meine Rechts-Anliegenheiten zu gewünschtem Ende bringen wolle/zugesagten Remuneration und hierumen zu seiner Sicherheit behändigten Wechsel-Briefs / vor Erfüllung sothaner Bedingnuß mich gerichtlich zu belangen / und durch eine in dieser Sach wider mich eingereichte sehr calumniosè Schrifft äuffe-rist zu injuriren / und höchst empfindlichen Anzüglichkeiten gerichtlichen Auslöschung billich angesucht / und ohne dessen zu einiger Beantwortung so schändliche Schrifft und ferneren Rechts-Führung nicht verbunden ware / man doch unangesehen dessen ohne Verhörung meiner Zeugen mit dem Process fortgefahren/ und bey Dero Obrist Burggrafen-Amt im Königreich Böhmen ein entstandenes Recht den 14. Julii 1716. gesprochen / und ob zwar ich hierwider die Revision allergehorsamst angesucht/ meine Gravamina eingebracht/ auch das Juramentum calumniæ bey gedachter Königl. Stadthalterey selbst persönlich abgelegt/ dannoch unterm 25. Jan. 1717. durch das mir zugekommene Kay-

 serliche

serliche Rescriptum die genommene Revision pro deserta erkläret / folgsam auch die Execution hierumen auf mein 15. Meil von Prag entlegenes Guth zu meinem gröſten Schaden und Nachtheil geführet / ferners auch da dieser Dr. Neumann durch Mittel des wider mich aufgeredten Fisci Regii mir einen Criminal-Proceſs ex Prætextu attentati assasinij aut mutilationis ad vindictam publicam bey Dero gröſſern Land-Recht im Königreich Böheim intentiren lassen / und das libellirte vermeintliche de mandatum attentatum nicht einmal semiplene erwiesen waren / dannoch der Sentenz dahin ausgefallen / daß ich das Mandatum den Wentzel Neumann Nasen und Ohren abzuschneiden / oder gar hinzurichten nicht gegeben / noch jemand darzu bestellet / weder zu dem End etwas versprochen mit einem Cörperlichen Eyd zu betheuern / widrigens Dero Königl. Fisco und Ærario 50000. fl. zur Straff nebst allen Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig seyn solte / wie es meine wider solchen beschwerlichen Sentenz per modum Revisionis aut Recursus allergehorsamst eingebrachte Gravamina des mehrern ausweisen / zum allermehresten aber bin dardurch zu meinem unersetzlichen Nachtheil gekränckt und agraviret worden / daß man mich als einen GOtt Lob! in Dero Königreich wohl begütterten Grafen / Kayserl. geheimen Rath und Königl. Stadthaltern im Königreich Böheim / welcher solcher von dem Dr. Neuman forderenden ihme aber gar nicht schuldigen vorgemelten 5000. fl. auf eine nie erhörte schändliche Weiß mit einer starcken Wacht gantz erkyanckter aus meinem Bett von meinem Guth Lyssa gleich einem Land-Verräther gefänglichen hinweg führen / und in den weißen Thurn zu Prag 13. Wochen lang einsetzen lassen / um welcher so wohl zu ewiger Beschimpffung meiner gantzen Familie und meines in dem Grab liegenden gegen Euer Kayserlichen Majestät Durchläuchtigsten Ertz-Haus von Oesterreich durch seine so bekannte treue Dienste wohl-meritirten seeligen Vatters / als zu einer Disreputation Dero sämtlichen geheimen Räthen / Stadthaltern und höhern Stands-Vasallen in Dero

ro Königreich Böheim gedeyhenden gewaltsamen Proceduren halben wider ihme Dr. Neumann meine billiche Satisfaction tam ratione privati, quam publici zu suchen habe.

Wie zumahlen nun aus obigen meinem angeführten verschiedenen sehr wichtigen Beschwerden erhellet / daß selbe mir wegen unterloffenen muthmaßlicher Gefährlichkeit deren Vorträgern / auch wegen deren Rechts-Gelehrten Anwalten / ohne meine Schuld unterlassenen Umständen und Formalitäten deren vorgeschriebenen Processs und Gerichts-Ordnung meistens wegen meiner Feinden äussersten Verfolgung mir zugestossen. Die heilige Gerechtigkeit aber gleichsam mit zugebundenen Augen kein besonderes Absehen deren unterschiedlichen Personen machet / selbe auch nicht in dem Irr-Garten oder Labyrinth der Rechts-Führungen / allein zu finden / und dergestalten versperret / daß sie anders nicht / als durch den vorgeschriebenen langen Umweg einer beschränckten Gerichts-Ordnung gleichsam nachdem Filo-Ariadne allein zu finden / sondern sie ist quasi Summum bonum unicuique communicativum allenthalben / wo sie nicht durch Neid und Verfolgung gleichsam exiliret wird / auch so gar unter den dickesten Finsternüssen durch das Licht der Warheit leicht zu finden / gleichwie Euer Kayserliche Majstät auch schon dieselbe denen Gedrückt- und Bedrangten durch einen weit kurtz und ergebigen Weg vielmahlen allerruhmwürdigst verschaffet und wiederfahren lassen / gestalten es nicht allein an denen umschweiffenden Gerichts-Wegen / sondern nur an dem meistens gelegen / wie man am allerbest und füglichsten das wahre Ziehl der Gerechtigkeit / nemlich der Erbarkeit des Lebens / die Unbekränckung eines andern / dann ein jeder das Seinige erreiche / und gleichwie ich zu solchem Endzweck der Gerechtigkeit durch solche beschränckte Gerichts-Wege nicht gelanget / noch bey meinen hohen Alter und übrigen gantz erkranckten wenigen Leben / zu erlangen mir einige Hoffnung nicht machen kan / vor meinem End aber gleichwohl einen geringen Ruhestand wünschte / als

Gelan-

Gelanget an Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät mein allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten / Dieselbe geruhen zu Untersuchung meiner obigen Beschwerden / und damit ich in meinen gerechtsamen Sachen / davor ich mit Haab und Gut / Leib und Leben stehe / die Gerechtigkeit erlangen möge / (das sonst von Euer Kayserl. Majestät öffters verordnete ergebneste Mittel einer delegirenden unpartheyischen Hof-Commission mir allergnädigst auch angedeyhen zu lassen / solche Beförderung der Gerechtigkeit wird GOtt der Allergerechteste mit unendlichen Gnaden / gewünschten mannlichen Succession, auch mit immerwährender Aufnahm und glücklichster Regierung Dero Durchläuchtigsten Hauses segnen) ich aber in aller Unterthänigkeit ersterbe.

Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät.

Extract eines curiosen Schreibens, Occasione der in Ubertragung so vieler Verfolgungen bezeugten Graf Sporckischen Standhafftigkeit / d. d. Wien / den 11. Januarii, 1720.

UNd kommet es freylich auf die in Meines Hochgeehrten Herrn letztern enthaltenen passus, an / wann man obstinat ist / daß man sich nicht lässet *reformiren* / weder *corrigiren* / gleichsam man bey der Caprice derer Obern müste *aquiesciren* / wie sie es nemlich *judiciren* : Ein Kluger aber / wie Ihro Excell. dero Gnädiger Herr / thun gar weißlich / wann sie sich hiernach nicht *dirigiren* / sondern nach dem graden Weeg ihrer Principiorum progrediren / sich über alle pseudo Philosophie *moquiren* / und derley Juristen / so einer verkehrten Lehre Lehrer seynd / auf die Nasen thun *hoffiren* ; massen solche verkehrte Teuffels-Schüler nicht bessers meritiren / als daß man sie ihren Lehr-Meister zum Neuen-Jahr soll præsentiren. Was kan man also sich von ihnen *promittiren* ? Darum wollen wir sie alle *abandoniren* / und bey der einmal erkannten Warheit Mordicus persistiren / biß der Allerhöchste zu Beschützung der Unschuld dieses Spiel wird terminiren / und Hochgedacht Ihro Excell. dero Gnädiger Herr über alle seine Feinde wird glorificiren. Amen.

Für-

Fürnehmste *Puncta*, welche bey Ihro Majestät im Namen des Grafen von Sporck vorzubringen seynd/ als nemlich:

(1.) Weilen der Graf von Sporck in Ihro Majestät Ungnaden zu seyn scheinet / möchte er doch gern wissen / was er dann verschuldt oder übels gethan hat ? er wenigstens weiß sich seines Orths nichts zu erinnern / daß er mit Gedancken / zu geschweigen mit Wercken wieder Deroselben etwas verwürcket hätte. Wird nun

(2.) Ihro Majestät allergnädigste Antwort keine Ungnad anvermercken / warum lassen sie dann den Graf Sporck so viel Jahr unschuldig kräncken / und von seinen Feinden also verfolgen und unterdrucken ; Da doch diese keine andere Ursach ihn zu verfeinden haben / als daß er

(3.) Vermög seiner dreyfachen Juramenten / die / so unrecht gehandelt / entdecket / die hin- und wieder begangene / und bey der Böhmischen Hof Cantzley also befundene wiederrechtliche proceduren / und Corruptiones offenbahret / und an durch derley Feindschafft und Verfolgung auf sich gezogen. Solten Ihro Majestät solches wissen / so wurden Sie sein dißfälliges Unternehmen hoffentlich viel mehr billichen / als verwerffen ; in welchem letzteren doch nicht verhofften Fall / ihme forderist und

(4.) Die Entlaß- und Freysprechung von seinem dreyfachen Jurament angedeutet / und zugleich mitgegeben werden müste / daß er künfftig-hin weder wieder das Unrecht reden / noch die Unterdruckung derer Wittwen und Wayssen entdecken soll. Und sintemahl

(5.) Er

(5.) Er Graf Sporck durch 38. Jahr die allgemeine Lands-Onera und Kayserliche Gaaben biß auf diese Stund richtig abgeführet / nunmehr aber durch das harte Verfahren / wo alles / was wieder ihm ist / eylfertig vorgenommen / und noch eyfriger vollzogen / herentgegen was ihme rechtmässig gebühret / auch selbst gerichtlich zugesprochen worden / entweder verzögert oder gar vernichtet wird / gedachte Kayserliche Gaaben ferner erschwingen zu können / ausser Stand ist / und ungeachtet seines hierüber stetts-führend - wehemüthigen Klagens weder Gehör noch Hülffe findet ; so muß er nothwendiger Weise durch seine Feinde bey Ihro Majestät verleumdet / verschwätzet / und all seine nicht allein gleich-gültig- sondern auch gut und GOtt wohlgefällige Wercke ungleich angegeben worden seyn.

(6.) Wann er aber im Gegentheil seine Unschuld und unstraffbaren Wandel zu vertheidigen / und darzuthun erbietig ist / so kan / um die Warheit zu entdecken / kein anderes und ergeblicheres Mittel seyn / als daß durch eine unpartheyische Commission die Sach untersucht / der unschuldige Theil geschützet / und der schuldige gebührend gestrafft werde. Solten nun

(7.) Alle diese Vorstellungen nichts verfangen / und er Graf Sporck der bey so vielfältigen Audienzien erhaltenen allergnädigsten Vertröstung / **um ausser Klag gesetzet zu werden** / nicht theilhafftig werden können / so müste er nothwendig schliessen und förchten / daß Ihro Majestät entweder eine Ungnad auf ihn geworffen / oder von seinen unschuldig verfolgt - und durch seine Abwiedrige ungleich ausgeschrienen Lebens - Wandel nicht / oder doch wenigst übel informirt seyn müsten : Nun aber er nicht glauben will / daß so wohl seines Vatters Seel. Treu und blutige

Kriegs-

Kriegs- als die aigene aus allergehorsamster gegen Ihro Majestät tragender Devotion geleistete Dienste / und sein Krafft der obhabenden Schuldigkeit / zu Vertheidigung der Gerechtigkeit erwiesene Eyfer gar ausser Acht und Vergessenheit gesetzt werden solten; als hoffet und bittet er um diese einzige Kayserliche Gnade / daß über die hier und in so vielen wehemüthigsten Memorialien angeführte Puncta ein endlich- allergnädigster Ausspruch / der durch so viel Jahr erseufftzenden Erhörung halber / geschehen und erfolgen möge.



No 4055.
8°
f
ULB Halle
003 629 589
3
Sb.

Leben

Eines Herrlichen Bildes, wahrer und rechtschaffener Frömmigkeit / Welches GOtt in dem Königreich Böhmen, in der Hohen Person

Sr. Hoch-Gräfl. EXCELLENZ,

HERRN

Herrn Franz Antoni,

Des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sporck,

Herrn derer Herrschafften Lyssa / Gradlitz / Konoged und Herschmanitz / ꝛc.

Der Röm. Kayserl. Majestät würcklichen Geheimben Raths / Cammerern und Stadthaltern des Königreichs Böhmen ꝛc.

Als einen Spiegel reiner Gottesfurcht / allen Frommen zu einem Beyspiel aufgerichtet hat.

Aufs neue entworffen durch

GOTTWALD CÆSAR von STILLENAU.



ANNO MDCCXX.